N. I. Grofs octav. C. C. 8.

DL 153

fol: 43
8

2.
V.
97

Spw
1102

Johann Heinrich Gottlobs von Justi,

Königl. Groß-Britannisch- und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen
Berg-Raths, und Ober-Policey-Commissarii
in Göttingen,

Anweisung
zu einer guten
Deutschen Schreibart
und allen
in den Geschäfften und Rechtssachen
vorfallenden
schriftlichen Ausarbeitungen,
zu welchem Ende
allenthalben wohlausgearbeitete Proben und Beyspiele beygefüget werden.

Nach der zweyten verbesserten Auflage.

Mit Churfl. Sächs. gnädigsten Privilegio.

BIBLIOTHECA FACULTATIS THEOLOGICAE IN STUDIO CATHOLICO AUGSBURGENSI

Leipzig, 1769.
Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn.

Vorrede.

a ich gegenwärtig der Welt eine Anweisung zur guten deutschen Schreibart, und denen in den Geschäfften vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen vor Augen lege: so muß ich wenigstens ein paar Worte von der Absicht und Einrichtung dieses Werkes vorausetzen.

Als mir bey dem Kaiserlichen Collegio Theresiano neben den ökonomischen und Cameral-Wissenschaften das Lehramt der deutschen Beredsamkeit aufgetragen war; so hatte man daselbst nicht die Absicht Redner zu erziehen, sondern man verlangte, daß die darinnen studirende vornehme Jugend einer guten deutschen Schreibart mächtig werden sollte. Da die jungen Leute so fort bey Verlassung des Collegii entweder in Bedienungen gesetzet, oder höchsten Orts angewiesen wurden, bey ansehnlichen Kaiserl. Räthen sich in den Geschäfften zu üben; so wünschte

man, daß sie in dieser Staats-Schule zu allen in den Geschäfften vorfallenden schriftlichen Aufsätzen und Ausarbeitungen vorläufig angeführet werden möchten.

So bereitwillig ich auch war, mich dieser höchsten Absicht gemäß zu bezeugen; so war ich doch um ein zu dergleichen Vorlesungen dienliches Lehrbuch sehr verlegen. Ich gieng alle Bücher durch, die mir zu meinem Endzwecke einige Hoffnung machen konnten. Allein was ich fand, das waren Redekünste, Anweisung zur Wohlredenheit, zu Briefen oder zu einem andern gar geringen Theile meines Endzweckes: und ob mir wohl des Glafey Anleitung zur deutschen Schreibart, ihrem Titel nach, die meiste Hoffnung geben mußte; so fand ich doch hier am wenigsten, was ich gesuchet hatte. Ein langes und sehr unnöthiges Verzeichniß von guten deutschen Worten, das er mit vielen ausländischen Worten auszuspicken kein Bedenken getragen hatte, eine weitläuftige aber ziemlich seichte Anweisung zu den Perioden und deren Verbindung, und ein paar Muster von Deductionen und Reden, war alles, womit er die Welt beschenket hatte.

Da ich nun kein zu dem vorhabenden Endzwecke dienliches Lehrbuch finden konnte; so sah ich mich genöthiget, selbst Hand an das Werk zu legen. Ich faßte Sätze ab, sowohl zur Anweisung in der Schreibart überhaupt, als zur Verfertigung der gewöhnlichsten in den Geschäfften vorfallenden schriftlichen Arbeiten, und ließ sie meine Zuhörer nachschreiben. Ich bemühete mich um gute Muster der

itzterwehnten schriftlichen Arbeiten, die ich theils selbst verfertigte, theils aus denen gedruckten Staatsschriften erwählete: und daraus ist also gegenwärtiges Werk entstanden.

Ich schmeichle mir, daß ich durch die Mittheilung desselben der Welt einigen Dienst leiste. Ich habe schon längst viele vernünftige in den Geschäfften sitzende Männer über den Mangel eines solchen Werkes klagen hören: und in der That waren diese Klagen sehr gegründet. Die Notariatkünste sind bey der heutigen in den Geschichten üblichen schönen Schreibart gänzlich altväterisch und unbrauchbar geworden. Demnoch erstrecken sie sich bloß auf Rechtssachen. Die vorhandenen Anweisungen zu Briefen, so gut auch einige sind, reichen nicht zu, und sind ein schlechter Trost vor diejenigen, die in ihren Bedienungen vielerley andere schriftliche Aufsätze zu verfertigen haben. Zu den Ausarbeitungen in Staats- und Cameralgeschäfften fehlet es uns fast an allem gedruckten Unterrichte. Wenn nun also auch ein junger Mensch die besten Collegia practica auf Universitäten gehöret hat; so hat er doch, wenn er in Bedienungen gesetzet wird, von den meisten Arbeiten, an welche er die Hand legen soll, nicht den geringsten Begriff; und er muß sich erst durch eine vieljährige Uebung geschickt machen, die Feder auf die in den Geschäfften gewöhnliche Art führen zu lernen. Ich hoffe, daß die gegenwärtige Anweisung diesen Mangel ersetzen, und jungen Leuten von den vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen wenigstens vorläufig einen guten Begriff geben soll.

Vorrede.

Es war erst nicht die Absicht, diese Anweisung auch auf die Rechtsschriften zu erstrecken. Die Vorlesungen der juristischen Praxis waren in dem Collegio Theresiano die Bemühung eines andern Lehrers. Allein, als ich das Vorhaben von der Herausgabe dieses Werkes mit einigen gelehrten und vernünftigen Männern überlegte; so hat man geurtheilet, daß dieses Buch viel gemeinnütziger werden würde, wenn auch darinnen zu den vornehmsten Rechtsschriften Anweisung gegeben würde. Ich habe mich diesem Urtheile gern gefüget: und ob ich zwar ehedem selbst in Rechtssachen gearbeitet habe; so habe ich doch die Muster hierinnen nicht auf meinen eignen Vorrath ankommen lassen wollen. Ich habe demnach zwey gründliche und practische Rechtsgelehrten ersuchet, mir geschickte Ausarbeitungen in Rechtssachen an die Hand zu geben. Diese sind mein sehr werthester Vetter, der Herr Hofrath Justi in Querfurt, der in dasiger Gegend vor einen gründlich gelehrten und sehr geschickten Advocaten bekannt ist, und der Herr D. Winkler in Leipzig, dessen Gelehrsamkeit. und sehr geschickte Feder in der practischen Rechtsgelehrsamkeit in Leipzig vielen Ruhm erhält. Die Arbeiten des ersten sind am Ende mit einem Sternchen, die Aufsätze des andern aber mit zwey Sternchen bemerket. Ich hoffe, daß sich ihre Bescheidenheit nicht beleidiget finden wird, daß ich sie hier namhaftig mache. Ich habe es vor eine gewisse Pflicht angesehen, angehenden Rechtsgelehrten diejenigen kennen zu lernen, nach deren geschickten Mustern sie arbeiten werden.

In

In andern Arten der schriftlichen Aufsätze, wo ich die Muster selbst ausarbeiten müssen, habe ich, wo möglich, allemal solche Gegenstände erwählet, welche in die Cameral- und Policeygeschäffte einschlagen. Dieses erforderte der Endzweck bey dem Collegio Theresiano, wo man eine practische Anweisung in diesen Geschäfften sehr wünschte. Dieser damalige besondere Endzweck wird auch verhoffentlich ihren Werth im Drucke nicht vermindern. Wir haben zeither an Mustern in dieser Art der Geschäffte den meisten Mangel gehabt.

Die Muster der Staatsschriften habe ich aus gedruckten Büchern zusammen gesuchet. Ich habe, so viel möglich, auf eine gute Schreibart und auf gründliche wohlausgearbeitete Schriften gesehen. Allein, ich habe noch einen Endzweck vor Augen haben müssen. Dieser war, daß dergleichen Schriften nicht allzu weitläuftig seyn durften. Denn es sollte keine Art der schriftlichen Aufsätze ermangeln; und ein Handbuch, dergleichen dieses seyn sollte, konnte sich schwerlich über ein paar Alphabeth erstrecken. Dieser Nebenendzweck hat mir einige schöne Muster von Deductionen und andern Staatsschriften vor dieses Werk unbrauchbar gemacht, die sonst erwählet zu werden verdienet hätten.

Aus eben diesem Grunde habe ich mich mit den Lehrsätzen der guten Schreibart in die Enge halten müssen. Unterdessen wird man nichts vermissen, was ein Anfänger hierinnen zur Unterweisung nöthig hat. Es kommt hier ohnedem nicht auf vieles und

weitläuftiges Geschwätze, sondern auf Gründlichkeit und Deutlichkeit an. Ob ich dieses geleistet habe, mögen meine Leser urtheilen. Meine Anpreisungen würden hier nichts helfen. Aus diesem Grunde will ich auch hier keinen Kranz ausstecken, was ich etwan in der Theorie zur Schreibart und der Anweisung zu den practischen Ausarbeitungen neues geleistet habe. Gründliche Leser werden dieses von selbst finden: und vor Anfänger ist es genug, wenn sie aus meiner Lehrart Nutzen schöpfen. Da dieses allein mein Endzweck ist; so ist es mir gleichgültig, ob sie denken, daß dieses schon andere auch gelehret haben, oder ob ich es zuerst an die Hand gebe. Geschrieben zu Göttingen den 1sten October, 1755.

Kurze

Kurze
Vorstellung des ganzen Werks.

Erster Theoretischer Theil.

Einleitung.

Einige Betrachtungen über die deutsche Sprache und die Sprachkunst S. 3

Erstes Hauptstück.

Von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte 24

I. Abschnitt. Von der Schönheit und Güte der Worte 27

II. Abschnitt. Von der uneigentlichen Bedeutung der Worte oder denen Tropen 39

Zweytes Hauptstück.

Von der Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke durch die Sätze und Perioden 49

I. Abschnitt. Von denen Sätzen und der schönen Verbindung der Worte 51

II. Abschnitt. Von denen Perioden 60

Drittes Hauptstück.

Von der Erfindung, Ordnung und Schönheit der Gedanken

76

I. Abschnitt. Von der Erfindung und Ordnung der Gedanken 89

II. Abschnitt. Von denen Figuren 92

III. Abschnitt. Von denen witzigen Gedanken und deren Beurtheilung 97

Viertes Hauptstück.

Von der Schreibart

109

I. Abschnitt. Von der guten Schreibart überhaupt 110

II. Abschnitt. Von dem Unterschiede in der Schreibart 125

Zweyter Practischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von der Ordnung des Vortrages bey allen schriftlichen Aufsätzen

138

I. Abschnitt. Von der Ordnung und den wesentlichen Theilen eines jeden schriftlichen Aufsatzes 138

II. Abschnitt. Von den Chrien 148

Zweytes Hauptstück.

Von denen Briefen

155

I. Abschnitt. Von denen Briefen der Privatpersonen 156

II. Abschnitt. Von denen Briefen großer Herren 188

Drittes Hauptstück.

Von denenjenigen kleinern schriftlichen Aufsätzen, so der Briefform ähnlich sind 205

I. Abschnitt. Von denen Bittschriften oder Supplicaten 206

II. Abschnitt. Von denen gerichtlichen Klagen 229

III. Abschnitt. Von denen Memorialien der Abgesandten 242

IV. Abschnitt. Von denen Rescripten der Obern an ihre Untergebenen 263

V. Abschnitt. Von denen Berichten oder Relationen verschiedener Arten 276

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen 314

I. Abschnitt. Von denen Registraturen u. Protocollen 315

II. Abschnitt. Von denen Decreten und Resolutionen oder Noten 328

III. Abschnitt. Von Patenten, Edicten, Reglements, und Policeyordnungen 343

IV. Abschnitt. Von Contracten und Tractaten 373

Fünftes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame der Privatpersonen 396

I. Abschnitt. Vom Einbringen und rechtlichen Verfahren, oder den sogenannten Sätzen 397

II. Abschnitt. Von ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen, und vornehmlich von Appellationen und Läuterungen 483

III. Abschnitt. Von Vertheidigungsschriften oder Defensionen vor die Verbrecher 510

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame großer Herren 578

I. Abschnitt. Von Protestationen, Declarationen und Kriegserklärungen 579

II. Abschnitt. Von Deductionen 606

Siebentes Hauptstück.

Von den Hof- und Staatsreden 631

a) Von denen Complimenten 635

b) Von denen Reden der Gesandten 636

c) Von denen Landtagsreden 638

d) Von denen Einführungsreden 639

e) Von denen Thronbelehnungsreden 640

f) Von Huldigungsreden 641

g) Von Strohkranzreden 643

Anweisung

zur

guten deutschen Schreibart.

Erster

Theoretischer Theil.

Einleitung,

welche

einige Betrachtungen über die deutsche Sprache und die Sprachkunst in sich enthält.

§. 1.

Unsre deutsche Sprache hat so viel Vorzüge, als irgend eine andre lebendige Sprache unsers Welttheiles hat. Dieser Satz ist keine Frucht eines zärtlichen Vorurtheils oder schmeichlerischen Eigenliebe gegen unser Vaterland; sondern er kann in der That strenge bewiesen werden. Wenn wir nach den Grundsätzen der Philosophie, oder welches einerley ist, der gesunden Vernunft, diejenigen Eigenschaften untersuchen, die zur Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden; so haben wir nicht Ursache, unsre Sprache, wegen des Mangels dieser oder jener zur Vollkommenheit nöthigen Eigenschaften, zu beklagen. Vielmehr finden wir, daß sie mit diesen und jenen Vollkommenheiten in reichlicherer Maaße versehen ist, als irgend eine andre lebendige Sprache. Dahin kann man mit gutem Grunde den Nachdruck rechnen, womit sie die meisten Begriffe ausdrückt: vornehmlich aber den großen Reichthum an Worten, und die Eigenschaft, durch neue Zusammensetzungen

setzungen diesen Reichthum beständig zu vermehren. Hierinnen ist sie der griechischen Sprache vollkommen gleich; ja sie übertrifft sie so gar in mehrern Arten der Zusammensetzungen, und keine andre europäische lebendige Sprache ist ihr hierinnen gleich zu schätzen. Daher können wir auch alle Kunstwörter der Künste und Wissenschaften auf eine vollkommne reine und verständliche Art in unsrer Sprache ausdrücken; dahingegen fast alle unsre Nachbarn solche aus dem Griechischen und Lateinischen entlehnen müssen.

§. 2.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Regelmäßigkeit eine der vornehmsten Eigenschaften seyn sollte, die zu der Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden; und vielleicht ist es hierinnen, daß man unsre Sprache am meisten eines Mangels beschuldiget hat. Allein dieser Mangel ist unstreitig mehr unsern alten Sprachlehren und deren schlechten Ausarbeitung als unsrer Sprache selbst beyzumessen. Seit dem wir durch die lobenswürdigen Bemühungen des Herrn Professor Gottscheds eine Sprachkunst erhalten haben; so siehet unsre Sprache ungleich regelmäßiger aus als vorher. Mein Gott! wie wüste sah es nicht in unsern alten Sprachlehren in Ansehung der Beugung und Abwandlung der Haupt- und Zeitwörter aus. Allein in des Herrn Professor Gottscheds Sprachkunst ist dieses Feld ungleich besser bearbeitet; und unsere Sprache stellet sich viel regelmäßiger dar. Dennoch, da ein Baum nicht auf den ersten Schlag fällt; so könnten vielleicht diese Theile der Sprachkunst noch besser ausgearbeitet werden. Der Herr Professor hat fünf Beugungsarten, oder Declinationen gemacht. Allein da in der einfachen Bedeutung ein iedes Geschlecht anders verändert wird, so sind im Grunde 15 Declinationen vorhanden, eine Anzahl, davor ein Ausländer leicht erschrecken kann. Jedoch, wenn wir den zweyten Fall der Beugungsarten zum Kennzeichen annehmen wollten; s. würden vielleicht alle unsre Hauptwörter gar füglich in fünf Declinationen gebracht werden können. In der ersten Art würden alle weiblichen Hauptwörter ihren Platz finden, die in der einfachen

Bedeu-

Bedeutung ganz unveränderlich sind. In die zweyte Art würde man alle diejenigen Hauptwörter setzen können, die im zweyten Fall ein s annehmen, in den übrigen Fällen der einfachen Bedeutung aber unveränderlich bleiben. Die dritte Beugungsart würde aus allen Wörtern bestehen, die im zweyten Falle es ohne weitere Veränderung annehmen; dahingegen die vierte alle Hauptwörter in sich enthalten könnte, die im zweyten Falle es und im dritten und sechsten e haben. Die fünfte endlich würden diejenigen Hauptwörter ausmachen, denen im zweyten, dritten, vierten und sechsten Falle ein n hinzugesetzet wird. Dennoch würde bey dieser Eintheilung die Veränderung der Hauptwörter in der Mehrzahl, worauf es bey uns Deutschen gar viel ankommt, allerdings in Regeln gebracht werden können, die damit übereinstimmen. Denn wenn auch zuweilen in der Mehrzahl zweyerley Beugungsarten angenommen werden müßten; so würde deshalb unsrer Sprache keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden können, so wenig als der lateinischen, die in den meisten Declinationen in der Mehrzahl mehr als einerley Abänderungsart hat. Wenn also unsre Sprache in dergleichen Dingen nach den alten Sprachlehren sehr unregelmäßig ausgesehen hat, und vielleicht itzo noch nicht auf den höchsten Punkt der Vollkommenheit gesetzet ist; so kann deshalb unsrer Sprache selbst keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden; sondern es liegt bloß daran, daß wir die Sprachregeln noch nicht in gnugsame Ordnung gebracht haben.

§. 3.

Ein andrer Vorwurf, den einige Ausländer unsrer Sprache machen, kommt darauf an, daß sie etwas rauh und übelklingend seyn soll. Man kann gar nicht läugnen, daß nicht der Wohlklang zu der Vollkommenheit einer Sprache gehören sollte; und es beruhet keinesweges in der Einbildung eines jeden, ob ein Ton wohl oder übel klinget. Die Vernunft sagt uns, daß sowohl viele Lautbuchstaben, als Mitlauter hintereinander übel klingen; und die Beschwerlichkeit und Mühe, womit unsre Sprachwerkzeuge dergleichen

chen Töne aussprechen, lassen daran keinen Zweifel übrig. Je gleichmäßiger also in einer Sprache die Selbstlauter mit den Mitlautern abwechseln, desto wohlklingender ist sie. Herr Carpov, in seiner Abhandlung von der Vollkommenheit einer Sprache, hat dieses so überzeugend erwiesen, daß man kaum erwarten sollte, daß von iemand geläugnet werden könnte, der Wohlklang gehöre nicht zur Vollkommenheit einer Sprache. Unterdessen: so richtig dieser Satz an sich selbst ist; so glaube ich doch nicht, daß der deutschen Sprache ein gegründeter Vorwurf hierinnen gemacht werden kann. Daß in unsrer Sprache allzuviel Lautbuchstaben auf einander folgen, ist wohl nicht die Seite, von welcher sie die Ausländer angreifen. Es kommt also darauf an, ob allzuviel Mitlauter hintereinander darinnen vorkommen. Wenn man die italiänische Sprache ausnimmt, die ganz zum Wohlklange gemacht zu seyn scheinet; so glaube ich nicht, daß unsre Sprache hierinnen unvollkommner sey, als irgend eine andere europäische Sprache; und es ist offenbar, daß sie verschiedenen nordischen Sprachen in diesem Punkte vorgehet. Wenn man ja hierinnen eine kleine Unvollkommenheit zugeben müßte; so wird dieser geringe Fehler durch den Nachdruck und den großen Reichthum unsrer Sprache, worinnen sie fast allen andern vorgehet, reichlich ersetzet; und sie kann deshalb unter keine andre gesetzet werden. Unterdessen würden wir vielleicht nicht übel thun, wenn wir darauf dächten, diese Härte in etwas zu mildern, besonders in den einsylbigten Wörtern, die am Ende drey und vier Mitlauter hintereinander haben. Es würde auch vielleicht nicht undienlich seyn, diejenige Aussprache abzuschaffen, wo wir statt eines ſ ein ſch in der Aussprache hören lassen, das in der Rechtschreibung nicht zu finden ist.

§. 4.

Wenn nun unsre Sprache wenigstens allemal so viel Vollkommenheiten hat, als irgend eine andre europäische Sprache; so ist es in der That zu verwundern, daß dieselbe, besonders bey unsern Nachbarn nach Süden zu, noch wenig Beyfall finden will. Denn über unsre Nachbarn gegen Norden

haben

haben wir uns hierinnen gar nicht zu beschweren. Man liebet daselbst unsre Sprache, sowohl an den Höfen, als in dem Bezirk der Wissenschaften. Man übersetzet daraus, und unsre Bücher finden daselbst guten Abgang. Allein nach Süden zu sehen wir von allen diesen Erfolgen wenig oder nichts. Meines Erachtens kommen verschiedene Ursachen zusammen, welche die Ausbreitung unsrer Sprache daselbst verhindern. Es ist noch nicht gar lange, daß wir mit Ernst an der Vollkommenheit unsrer Sprache arbeiten. Dieser Ernst verstehet sich, wenn die gelehrtesten und berühmtesten Leute die Wissenschaften in derselben vortragen. Alle andre Bemühungen, die Sprache zu verbessern, sind von keiner Wirkung, weil die Ausübung dem Vorsatz entgegen handelt. Dieses thun wir aber nur seit 50 Jahren. In Welschland aber arbeitet man schon seit dreyhundert Jahren auf diese Art an der Vollkommenheit ihrer Sprache; und ob zwar die französischen Bemühungen in diesem Stücke nicht viel über die Helfte des vorigen Jahrhunderts hinan steigen; so hat ihnen doch die monarchische und unzertheilte Regierungsform auf einmal ein Gewicht und Nachdruck gegeben, den wir bey uns, tausenderley Umstände halber, erst durch die Länge der Zeit erwarten können. Wenn wir also vorher unsre wichtigen Entdeckungen in dem Reiche der Wissenschaften in fremden Sprachen vorgetragen haben; so haben wir unsre Nachbarn selbst der Mühe und Nothwendigkeit entladen, sich mit unserer Sprache bekannt zu machen. Ueberdiß können wir nicht läugnen, daß das Licht der Wissenschaften am ersten bey unsern Nachbarn gegen Süden aufgegangen ist, und die Gelehrsamkeit hat sich von ihnen zu uns ausgebreitet. Diese Nachbarn haben also in dem Vorurtheil gestanden, daß wir als ihre Nachfolger nichts wichtiges haben werden, das ihnen zu wissen nöthig wäre; und da wir so gut gewesen sind, unsre wichtigen Erfindungen ihnen in einer andern Sprache vorzulegen: so haben sie dieses Punkts halber um desto eher ausser Sorgen seyn können.

§. 5.

Eine andere Ursache, warum unsre Sprache gegen Süden zu nicht sehr beliebt geworden ist, muß man in der außerordentlichen Hochachtung suchen, die wir der französischen Sprache zugestanden haben. In der Voraussetzung des Vorurtheils, daß alle Artigkeit bey diesem Volke anzutreffen wäre, haben wir ihre Sitten, ihre Moden und ihre Sprache angenommen; und indem wir uns eine Ehre daraus gemacht haben, auch in unserm Vaterlande eine Sprache zu reden, die vielleicht die einzige Frucht unsrer kostbaren Reisen war; so ist es in der That dahin gediehen, daß die französische Sprache fast eine allgemeine Sprache geworden ist. Wir gestatten nicht nur, daß die Staatsangelegenheiten in unserm eignen Lande in dieser Sprache abgehandelt werden, und daß die Gesandten ihre Anreden französisch halten: da es doch der gesunden Vernunft gemäß ist, daß ein jeder Gesandter die Sprache des Volks reden muß, zu welchem er abgesendet ist, wenn ein Volk von seiner Würdigkeit nichts vergeben will; sondern die freyen Mächte schließen so gar alle Arten von Tractaten in dieser Sprache; da es doch abermals die gesunde Vernunft erfordert, daß man die Sprache des Landes anwendet, in welchem der Tractat geschlossen wird, oder die Zusammenkunft der Gesandten geschiehet, wenn man nicht einem andern Volke einen allzu großen Schritt voraus lassen will. Was aber vielleicht eine etwas übertriebene Hochachtung vor die französische Sprache am meisten beweiset: und was unsre Nachkommen dereinst kaum glauben werden, ist, daß eine deutsche Akademie unter dem Schutze eines deutschen Monarchen ihre Abhandlungen und Anmerkungen in französischer Sprache mittheilet. Da wir also nur allzu feyerlich zu erkennen geben, daß wir aus unsrer Sprache selbst nichts machen; so wäre es wunderlich, wenn wir erwarten wollten, daß sie bey unsern hochmüthigen Nachbarn beliebt werden sollte.

§. 6.

Die Uneinigkeit, worinnen wir uns Deutschen selbst in Ansehung der Rechtschreibung und andrer Sprachregeln befinden,

den, ist gleichfalls eine Ursache, daß unsre Sprache bey Ausländern nicht sonderlich beliebt wird: und sie müssen allerdings denken, daß unsre Sprache noch nicht recht bearbeitet ist, weil wir selbst nicht wissen, was wir fest setzen sollen. Diese Verschiedenheit in den Regeln hänget einigermaßen von unserm Regierungsstande ab; und bey so vielen freyen Staaten ist kein anderes Mittel, etwas durchgängig einzuführen, als der allgemeine Beyfall. Dazu haben aber unsere Großen und die Canzeleyen noch nicht Aufmerksamkeit genug auf die Richtigkeit der Sprache; und die Zeit ist noch zu kurz, in welcher wir daran arbeiten, sie zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Dahingegen es in einem Lande, wo alles von dem Willen eines einzigen abhänget, gar leicht dahin gebracht werden kann, daß jedermann sich der Entscheidung einer unter des Monarchen Schutz stehenden Akademie unterwirft: und ihre Regeln mögen eben allzu gegründet seyn oder nicht; so wird doch dadurch die Einförmigkeit erhalten, weil diejenigen, die bessere Gründe vor sich haben, sich nicht einfallen lassen dürfen, eigensinnig darauf zu bestehen, wenn sie an der Gunst des Hofes Theil haben wollen. Es ist so bald noch nicht zu hoffen, daß wir Deutschen in unsrer Rechtschreibung und Sprachregeln einförmig werden dürften. Diese Verschiedenheit wird täglich größer, und es stehen in unsern Tagen immer mehr neue Sonderlinge auf, die nach ihren Grillen eine Reformation in der Rechtschreibung, in Abschaffung und Vermehrung dieser und jener Buchstaben, ja in der Art der Buchstaben überhaupt vornehmen wollen. Das beste dabey ist, daß es gemeiniglich schlechte Helden sind, die dergleichen Mücken fangen, und der Beyfall, den sie erlangen, ist also nicht von so großem Umfange, daß er der Sprache selbst zum Nachtheile oder gegründeten Vorwurfe gereichen könnte. Unterdessen sind dergleichen Streitigkeiten in den Sprachregeln nicht ganz ohne Nutzen. Sie geben zu genauerer Untersuchung der Sprache Anlaß; und vielleicht wird endlich mitten unter diesen Zwistigkeiten unsrer Sprachhelden die Vollkommenheit

der Sprache und die Einförmigkeit in derselben hervorbrechen.

§. 7.

Jedoch dieses ist nur die Hofnung der künftigen Zeiten. Was soll man aber gegenwärtig bey dieser Verschiedenheit der Rechtschreibung und der Sprachregeln machen, und zu welcher Parthey soll man sich halten? Meines Erachtens muß sich ein vernünftiger Mensch hier zur Regel setzen, daß er keiner Neuerung folget, die nicht offenbar zu mehrerer Vollkommenheit unsrer Sprache gereichet, und die nicht mit solchen Gründen unterstützet wird, deren Richtigkeit nicht geläugnet werden kann. Dennoch muß der Gebrauch hinzu kommen; und eine solche Neuerung muß schon von vielen und wegen ihrer guten Schreibart berühmten Schriftstellern wirklich angewendet werden. Bey dieser Regel setzet man sich nicht in Gefahr, weder einer Unwissenheit in der Rechtschreibung beschuldiget, noch als ein Sonderling angesehen zu werden. Ja, man kann behaupten, daß diese Regel der Vollkommenheit unsrer Sprache selbst vortheilhaftig ist. Der Gebrauch, den ich erfordere, ist gleichsam der Probierstein, ob eine Neuerung gegründet ist, ob sie in der That zur Vollkommenheit der Sprache gereichet, oder nicht: Denn die berühmtesten Sprachlehrer tragen, in Ansehung ihrer Menschlichkeit, nicht allenthalben Regeln vor, die vollkommen gegründet sind. Allein in unsern freyen Staaten, wo die Gelehrten nicht von dem Willen eines einzigen abhängen, werden alsdenn auch dergleichen Regeln wenig in Gebrauch kommen. Es soll mir erlaubt seyn, ein Beyspiel anzuführen. Der Herr Professor Gottsched hat in seiner Sprachkunst Schmeicheln und Heucheln von Schmauch und Hauch abgeleitet, und dannenhero gelehret, daß jene Wörter mit ä und ü zu schreiben wären. Allein diese Ableitung hat wenig Beyfall gefunden, weil man es nicht vor gegründet ansiehet, daß eine Ableitung durch Gleichnisse und Allegorien gemacht werden könne; und dergleichen Arten und Ableitungen, wenn man sie einmal zuließe, würden in der That allen Grillen und

Unord-

Unordnungen in der Rechtschreibung Thür und Thor aufthun. So viel Verdienste sich also auch der Herr Professor um unsre Sprache erworben hat, und so viel Ansehen er mithin in dieser Sache hat; so haben sich doch ungemein wenige gefunden, die seiner Art der Rechtschreibung, bey diesen Wörtern, nachgefolget hätten; sondern man läßt es allenthalben bey dem alten Gebrauch, nämlich schmeicheln und heucheln zu schreiben.

§. 8.

Da ich gegenwärtig eine Anleitung zur guten deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen mittheile; so ist meine Absicht nicht, zugleich die Sprachregeln vorzutragen. Ich muß die Sprachkunst schon voraussetzen; und ich kann billig vermuthen, daß derjenige, der sich eine gute deutsche Schreibart zu erwerben sucht, sich bereits mit den Sprachregeln gnugsam bekannt gemacht habe. Denn dieses sollte schon in den niedrigen Schulen geschehen seyn, ehe man sich einfallen läßt, an einen schriftlichen Aufsatz selbst Hand anzulegen. Ich preiße demnach allen denjenigen, die eine gute Schreibart erlangen wollen, zuförderst die Erlernung der Sprachregeln an; und ich wüßte ihnen hierzu kein nützlicher Buch als des Herrn Professor Gottscheds deutsche Sprachkunst, oder den Auszug aus derselben, anzurathen. Sie ist unstreitig die beste, gründlichste und vollständigste, die wir haben: und unsre Sprache stellet sich darinnen viel regelmäßiger dar, als sie uns nach den Arbeiten der vorhergehenden Sprachlehrer hat vorkommen können. Unterdessen, da es bey meinem gegenwärtigen Werke wenigstens meine Schuldigkeit ist, die Anfänger auf den rechten Weg zu weisen, so werde ich über die Rechtschreibung und einige andre Theile der Sprachlehre einige Betrachtungen mittheilen; theils um einige nöthige Erinnerungen beyzubringen, die zu mehrerer Richtigkeit und Aufnahme unsrer Sprache gereichen können; theils aber, um die Anfänger vor solchen Abwegen zu warnen, auf welche sie von einer

allzusehr

allzusehr überhand nehmenden Neuerungssucht hingerissen werden können.

§. 9.

Der Herr Professor Gottsched hat sechs Hauptregeln der Rechtschreibung angenommen. Ich glaube, daß nur drey darunter als Hauptregeln anzusehen sind, aus welchen die übrigen drey und alle andere ganz natürlich und ungezwungen abgeleitet werden können. Diese drey Hauptregeln sind: 1) daß man sich nach den Wurzelbuchstaben des Stammworts richten: 2) die Buchstaben anwenden müsse, die man in der guten Aussprache deutlich höret, und 3) sich dem langen Gebrauch gemäß zu bezeigen habe, obgleich kein Grund dazu vorhanden ist. Es ist allerdings viel daran gelegen, daß man die Hauptregeln nicht ohne Noth vervielfältiget. Denn wenn wir zu einer genauen Richtigkeit in der Rechtschreibung und zu einer größern Vollkommenheit in der Sprache gelangen wollen; so müssen wir zuförderst bestimmen, welcher von diesen drey Hauptregeln der Vorzug gebühret, wenn sie mit einander, wie es gar oft geschiehet, in ein Gedränge, oder in Collision kommen. Bey der letztern Hauptregel ist diese Collision selten zu befürchten. Denn was einmal durch einen beständigen, ungezweifelten und verschiedene Jahrhunderte hindurch statt gefundenen Gebrauch in einer Sprache eingeführet und bestätiget worden ist, das ist gleichsam eine wesentliche Eigenschaft derselben geworden; und dawider gelten keine Gründe und Vernunftschlüße. Diese Beschaffenheit hat es mit der Regel, daß wir Deutschen am Ende eines Worts niemals ein i zulassen, sondern allemal entweder ein y oder ie anwenden; desgleichen wo wir in der Rechtschreibung ein ch und kein g gebrauchen sollen, und in vielen andern dergleichen Dingen. Wer in solchen wesentlichen Eigenschaften der Sprache Verbesserungen vornehmen will, der ist ein Sonderling, der gar keine Widerlegung verdienet, gesetzt, daß er noch so gute Gründe vor sich anzuführen wüßte. Denn wir können die Sprachen nicht nach unsrer Phantasie machen, sondern wir müssen sie annehmen, wie sie einmal sind.

§. 10;

§. 10.

Desto öfterer aber kommen die ersten beyden Hauptregeln mit einander in das Gedränge, und es verdienet allerdings eine ernstliche Ueberlegung, welcher man den Vorzug einzuräumen habe. So viel ist gewiß, daß, wenn die Schrift erst erfunden werden sollte; so würde die Regel von der Aussprache allerdings den Rang haben müssen. Denn die Buchstaben, und die daraus entstehende Schrift, sind zu keinem andern Endzwecke bestimmt, als die Töne, woraus eine Sprache bestehet, gleichsam sichtbar vor Augen zu mahlen; und die Rechtschreibung darf mithin keine andern Buchstaben anwenden, als die man in der guten Aussprache deutlich höret. Allein eine ganz andre Beschaffenheit ist es, wenn es um eine Sprache zu thun ist, in welcher schon gnugsame Schriften vorhanden sind, und die nur verbessert und in größere Vollkommenheit gesetzt werden soll. Hier glaube ich, ist es schlechterdings nöthig, daß die Hauptregel von Beybehaltung der Wurzelbuchstaben des Stammworts, in den Abgeleiteten den Vorzug haben muß. Da die beste Aussprache nur ein relativischer Begriff ist, und dieselbe immer noch schlecht und fehlerhaft seyn kann; so würde man nicht allein niemals an die Verbesserung der Sprache mit gutem Erfolge Hand anlegen können; sondern man würde auch beständig in Gefahr stehen, ein Verderben in der Sprache einreißen zu sehen, wenn man der Regel von der Aussprache den Vorzug geben wollte. Nichts ist so sehr der Veränderung unterworfen als eine Sprache; und diese Veränderung kann so wohl auf die schlechte als gute Seite fallen. Daher muß die Regel von Beybehaltung der Wurzelbuchstaben gleichsam der Grund der Sprache seyn, der die einreißenden Verwirrungen und Unordnungen verhindert: und so bald folglich ein Zweifel aus dieser Hauptregel gründlich entschieden werden kann; so kann die Regel von der Aussprache in gar keine Betrachtung kommen.

§. 11.

Ich will hier zur Erläuterung dieser Ausführung eine Anmerkung machen. Wenn diese Sätze richtig sind; so scheinet

es

es mir immer, daß wir Deutsche und Deutschland nicht mit dem D, sondern mit dem T schreiben müssen. Der Streit ist bekannt, der über diesen Punkt zwischen Herrn Richey und Fabricius geführt worden, sowohl als was man hernach in den critischen Beyträgen vor Gründe vor den Gebrauch des D beygebracht hat. Allein, wenn die Hauptregel von den Wurzelbuchstaben den Vorzug haben muß, wie ich in dem vorhergehenden §. genugsam gezeiget habe; so kann es auf alle diese Gründe hier nicht ankommen. Einmal ist es gewiß, daß die Römer, welche die Deutschen am besten gekannt haben, Teut, Teutones, Tuisco geschrieben haben, von welchen Wörtern Deutschland ungezweifelt abzuleiten ist. Ob die entferntern Griechen einen Buchstaben angewendet haben, der so viel als unser Th ist, ob das Th in der Aussprache dem D gleich kommt, ob in dem mittlern Zeitalter mehr Deutschland als Teutschland geschrieben worden ist, ob man itzo in der besten Aussprache mehr ein D als T höret, darauf kann es hier gar nicht ankommen. Gnug, wir wissen, einmal das Stammwort und seinen Wurzelbuchstaben: und da hier auf der Aussprache nichts beruhet; so finden wir diesen Wurzelbuchstaben auch bey den Griechen, weil wir nicht dh sondern th schreiben. Hiervon stehet uns also nicht frey abzugehen, wenn wir nicht der Verwirrung in der Rechtschreibung Thür und Thor eröfnen wollen: und wenn allenfalls das mittlere Zeitalter hierinnen geirret hätte; so wäre es unsere Schuldigkeit, indem wir an Verbesserung der Sprache Hand anlegen wollen, daß wir den alten ungezweifelten Wurzelbuchstaben des Stammworts wieder einführeten. Jedoch der Gebrauch des mittlern Zeitalters kann auch sonst in keinen Betracht kommen. Nichts war so ungewiß, als die damalige Rechtschreibung. Die ähnlichen Buchstaben werden beständig mit einander verwechselt; und einerley Schreiber bedienet sich bey einerley Worte bald dieses, bald eines andern Buchstabens. Ich theile diese Betrachtung nur mit, ob ich es mir gleich ganz gern gefallen lasse, wenn ein allgemeiner Gebrauch das D beliebet, weil es zu wünschen wäre, daß wir

wenig=

wenigstens in Schreibung unsers Volks einstimmig wären. Ich trage auch deshalb kein Bedenken, in diesem Werke allenthalben Deutschland drucken zu lassen, weil man es in der Druckerey einmal gewohnt ist.

§. 12.

Zu der Rechtschreibung gehören gewissermaaßen die Unterscheidungszeichen. Ich glaube, daß wir deren zu viel haben. Besonders werden das Colon und das Semicolon beständig mit einander verwechselt. Es ist wahr, man hat uns Regeln gegeben, wo ein iedes angewendet werden soll. Allein ich getraue mir zu zeigen, daß diejenigen, die solche Regeln geben, dieselben selbst nicht beobachten. Es ist auch ungemein beschwerlich, wenn man währenden Schreiben, da man auf die Güte seiner Gedanken bedacht seyn soll, beständig nachsinnen muß, ob hier ein Colon oder Semicolon zu setzen ist. Die Unterscheidungszeichen sollen uns aber keine Last seyn, sondern die Verständlichkeit der Schrift befördern. Dieser Endzweck wird gnugsam erreichet, wenn wir zu Unterscheidung unserer einzelnen Begriffe und Ausdrücke den Strich, zu Bemerkung der Sätze den punktirten Strich, und zu Anzeigung des Zusammenhanges verschiedener Sätze, oder des Perioden, den Punkt anwenden. Mehr haben wir zur Verständlichkeit nicht nöthig. Das Colon ist also in der That überflüßig; und da es ohnedem zeither zweyerley Dienste gethan hat, welches bey der geringen Anzahl der Unterscheidungszeichen schwerlich seyn sollte; so kann es allein dazu bestimmet werden, daß wir die Worte eines andern dadurch bemerken. Wir sind um so mehr befugt, hierinnen eine Aenderung vorzunehmen, da wir die Last der ohne Noth vervielfältigten Unterscheidungszeichen kaum hundert Jahr tragen. Ein alter Sprachlehrer, wo mir recht ist, Clajus, giebt den Rath, daß man den punktirten Strich als ein Unterscheidungszeichen gebrauchen sollte. Dieses zeiget an, daß es vorher noch nicht sehr statt gefunden hat. Die Canzeleyen haben sich auch diese Last der vervielfältigen Unterscheidungszeichen niemals aufgebürdet.

Sie

Sie lassen es in der Mitten eines Perioden, wenn er auch noch so lang ist, bey dem punktirten Striche bewenden.

§. 13.

Wir Deutschen bedienen uns zu Anzeigung der Geschlechter der Hauptwörter gewisser sogenannter Artickel, die auch größtentheils die Fälle von einander unterscheiden müssen. Da entsteht nun die große Frage, ob dieser Artickel in der Mehrzahl einsylbigt oder zweysylbigt seyn soll, ob man der und den, oder derer und denen zu schreiben hat. Ich glaube, daß es der Richtigkeit und der Analogie unsrer Sprache allemal gemäßer ist, das letztere zu gebrauchen. Zuerst ist es unläugbar, daß die Fälle größtentheils durch den Artickel gemacht werden. Es sind nicht nur alle weibliche Wörter in der einfachen Bedeutung am Ende unveränderlich, sondern die meisten andern Wörter haben keine andere Abänderung als den Zusatz eines s oder n. Eben dieses ist in der Mehrzahl wahr, wenn ein Wort in dem ersten Fall einmal n oder nn angenommen hat, so bleibt es in allen übrigen Fällen unveränderlich; und wir haben also nichts als den Artickel, welcher die verschiedenen Fälle anzeiget. Ist aber bey uns der Artickel größtentheils zu Unterscheidung der Fälle bestimmt; so ist es der Analogie unsrer Sprache allemal gemäßer, derer und denen zu schreiben, und diese Fälle mithin von der und den in der einfachen Bedeutung zu unterscheiden. Sodann haben wir eine Menge Wörter, die in der einfachen und vielfachen Bedeutung ganz einerley bleiben, z. E. alle zweysylbigten Wörter, die sich auf l, m, n, und r endigen. Hier erfordert es also die Richtigkeit und Deutlichkeit der einfachen Bedeutung, von der vielfachen einen Unterschied zu geben. Der Verstand leidet auch öfters in der That darunter, wenn man in der Mehrzahl der und den saget; und bey allen denenjenigen Ausdrücken, wo das Hülfszeitwort am Ende stehet, bleibt wenigstens der Leser so lange im Zweifel, ob hier in der einfachen oder vielfachen Bedeutung geredet wird, bis er auf das öfters ziemlich entfernte Hülfszeitwort kommt. Eine Sprache ist aber allemal desto vollkommner, je mehr

Deut-

Deutlichkeit in den Begriffen sie so fort an die Hand geben kann. Man läugnet gar nicht, daß der und den in der Mehrzahl gar öfters gleichsam zusammenziehungsweise, woher es auch entstanden zu seyn scheinet, so wohl in mündlichen Reden, als auch in Schriften, ohne der Verständlichkeit Abbruch zu thun, gebrauchet werden können; und daß es mithin in solchen Fällen eben kein großer Fehler ist. Allein, so bald der Verstand eine zeitlang zweifelhaftig oder gar undeutlich wird; so erfordern ja alle vernünftige Sprachregeln offenbar, daß man diesem Fehler durch Gebrauch derer und denen abhelfen muß; und überhaupt ist es in allen Fällen richtiger und der Sprache gemäßer.

§. 14.

Die Gründe, die man vor den Gebrauch des der und den in der Mehrzahl anführet, kommen hauptsächlich darauf an, daß man meynet: Erstlich, der Artickel müsse einsylbigt seyn, und sey bey allen Völkern also; sodann aber, daß das Vorwort der von dem Artickel unterschieden werden müsse. Allein, was den ersten Grund anbetrifft, so hat man noch gar nicht erwiesen, daß das Einsylbigte des Artickels eine wesentliche Eigenschaft unsrer Sprache sey; und wir sehen ja an dem Artickel ein, eine, daß ein Artickel zweysylbigt seyn kann. Die Beschaffenheit des bestimmten Artickels bey andern Völkern wird bey uns wenig entscheiden, und alle unterscheiden die Mehrzahl von der einfachen Bedeutung, wenigstens schriftlich, genugsam. Wenn es aber auch eine Eigenschaft der Sprache wäre; so wäre das eine fehlerhafte Eigenschaft, die man abändern müßte. Die Deutlichkeit ist der Endzweck der Sprache, und mithin ihr höchstes Gesetz. Ohne dieselbe kann keine Vollkommenheit statt haben; und sie ist die erste und oberste Regel, der alle andern weichen müssen. Man merke, daß ich hier von der Vollkommenheit einer Sprache und von den Sprachregeln überhaupt, oben aber §. 9. von den Regeln der Rechtschreibung rede. Dieser erste Grund kann also nicht bestehen. Auf den zweyten Grund aber antworte ich, daß das Vorwort der, und der Artickel, darinnen gnugsam von

einander unterschieden sind, daß der Artickel allemal das Geschlechtswort hinter sich hat. Folglich ist hier niemals eine Undeutlichkeit zu befürchten, worauf vorhin gezeigter maaßen bey einer Sprache der meiste Betracht zu nehmen ist. Ueberdis leidet es keinen Zweifel, daß nicht der Artickel der zu dem Wesentlichen unsrer Sprache gehöret. Das Vorwort der aber ist nur ein entlehnter und uneigentlicher Gebrauch eben dieses Artickels in der Bedeutung eines Vorworts, damit man bey dem häufigen Gebrauche des Vorworts, welcher abwechseln könne. Der entlehnte Gebrauch aber kann wohl vor der ursprünglichen Bedeutung nicht so viel Vorzug haben, daß die letztere der ersten zu Gefallen von ihren Rechten etwas fahren lassen müßte. Ich kann hierbey zur Ehre und Hoffnung unsrer deutschen Sprache anzuführen nicht unterlassen, daß ich diese Gründe zum Theil aus einer Unterredung genommen habe, welche des ehemaligen Kayserlichen Obrist-Staatscanzlers und itzigen Obrist-Hofmeisters, Herrn Grafen von Uhlefeld Excellenz, über verschiedne itzige Umstände unsrer Sprache mit mir zu pflegen die Gnade gehabt haben; und ich bin über die große Einsicht, die ein so hoher und erleuchteter Minister in das Wesen unsrer Sprache zu erkennen gegeben haben, in die ehrerbiethigste Verwunderung gesetzet worden. Was kann unsre Sprache nicht hoffen, wenn sie gründliche Kenner von diesem Stande hat.

§. 15.

Ohngeachtet es den Regeln unsrer Sprache gemäß ist, daß man das weibliche e nicht an die männlichen einsylbigten Wörter anhängt, sondern z. E. Knab, Ochs, Narr schreibt, wie solches der Herr Professor Gottsched gnugsam gezeiget hat; so wird doch diese Regel so wohl in gedruckten Büchern, als in andern Schriften gar wenig beobachtet, sondern man schreibt allenthalben Knabe, Ochse, Narre u. s. f. Die Ursache ist ohne Zweifel, weil man glaubt, diese Wörter wären zu hart und rauh, wenn das e abgerissen wird. Allein diese vermeynte Rauhigkeit hat wenig zu bedeuten; und es ist gewiß, daß die Regelmäßigkeit einer Sprache mehr zu ihrer Vollkommenheit

menheit beyträgt, als der Wohlklang. Wenn also diese beyden Eigenschaften mit einander in Collision kommen; so muß die Regelmäßigkeit allemal den Vorzug haben. Die Weglassung des weiblichen e bey diesen Wörtern aber befördert nicht nur die Regelmäßigkeit in Ansehung der Geschlechter der Hauptwörter, sondern sie macht auch die Declination regelmäßiger, wenn man nach der oben §. 2. von mir vorgeschlagnen Art auf den zweyten Fall der einfachen Bedeutung siehet. Denn wenn diese Wörter am Ende ein e haben; so schicken sie sich unter keine Regel. Sobalo sie aber einsylbigt sind; so hat es dabey nicht die geringste Schwierigkeit. Es ist also jungen Leuten allerdings anzurathen, daß sie sich dieser Regel gemäß bezeigen, und sich angewöhnen, diese Wörter einsylbigt zu schreiben. Ueberhaupt fehlet uns noch eine critische Sprachkunst, in welcher zuförderst alle wesentliche Eigenschaften, die zur Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden, demonstrativisch vorausgesetzet; sodann aber die Regeln der deutschen Sprache daraus abgeleitet, und dabey gezeiget würde, welche Regel mehr zur Vollkommenheit der Sprache gehöret, und dannenhero den Vorzug haben muß, wenn sie mit einer andern in das Gedränge kommt. Dieses würde eine würdige Bemühung vor den Herrn Professor Gottsched seyn, als der hierzu ohne Widerrede am geschicktesten ist. Dieses könnte den zweyten Theil seiner Sprachkunst ausmachen, welcher alsdenn vor denkende Köpfe seyn würde, so wie der erste zum Vortheil der Anfänger und der Ausländer dienet, die unsre Sprache erlernen wollen.

§. 16.

Weil ich hier zu denen in den Canzeleyen gewöhnlichen schriftlichen Aufsätzen Anleitung gebe; so muß ich über die in der Canzeley-Schreibart sehr gewöhnlichen Wörter Ew. und Se. Maj. eine besondre Anmerkung machen. Es ist bekannt, daß es in alten Zeiten die Eigenschaft unsrer Sprache war, jedermann in der zweyten Person der Mehrzahl anzureden; und davon ist dieses Ewre noch ein Ueberbleibsel, das die Canzeleyen beybehalten haben. Als man diese Art der

Anrede nach und nach abschaffte; so bediente man sich davor bey den Anreden der dritten Person der einfachen Bedeutung, nämlich er und sein; und davon ist dieses Se. Maj. Se. Durchl. annoch ein Canzeley-Ueberbleibsel. Man sagte nämlich, wenn man an einen andern schrieb: sein König, seine Majestät; und dieses wurde endlich so gewöhnlich, daß man es in allen Fällen brauchte, wenn man abwesend von einer hohen Person redete, die Schrift mochte an jemand besonders gestellet seyn oder nicht. Daraus scheinet zu folgen, daß es Se. Maj. Se. Hoheit ohne Unterschied heissen müsse, die hohe Person mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, statt dessen, daß man in dem letztern Fall Ihro Maj. angewendet wissen will. Denn das seine gehet nicht auf die hohe Person, sondern auf denjenigen, an den man schreibt. Diese Worte können auch nur in so fern gebrauchet werden, als sie von den Canzeleyen aufbehaltene Ueberbleibsel des Alterthums sind. Wenn wir sie nach unserm heutigen Sprachgebrauch zu verändern Macht hätten; so müßten wir dieselben gar nicht mehr gebrauchen. Denn nach der heutigen Eigenschaft unsrer Sprache ist gar kein Verstand darinnen, wenn wir schreiben: Se. Majestät haben anbefohlen: Denn auf wen soll dieses Se. gehen, auf den König gewiß nicht, und eben so wenig auf denjenigen, mit welchem ich rede, oder an wen ich schreibe. Ist aber die Schrift an gar niemand gestellet: so ist es noch unschicklicher. Ein besondres Vorwort aber daraus zu machen, ist der Eigenschaft unsrer Sprache noch weniger gemäß; und der Ursprung dieses Canzeleyworts widerspricht dem offenbar. Wir müssen also dieses alte Ueberbleibsel ohne Unterschied des Geschlechts der hohen Person lassen, wie es ist, oder wir müssen es gar nicht mehr gebrauchen, sondern davor das neue Canzeleywort Ihro und Ihrer anwenden, welches unsrer heutigen Art der Anreden in der dritten Person der Mehrzahl gemäß ist, und welches gleichfalls ohn Unterschied des Geschlechts bey der hohen Person statt finden muß.

§. 17.

§. 17.

Gleichwie die Sprachen sehr der Veränderung unterworfen sind; so werden auch manche Abwandlungsarten der Zeitwörter altfränkisch. Eine solche Beschaffenheit hat es mit der altväterischen Abwandlungsart, ich ziehe, du zeuchst, ich fliehe, du fleuchst u. s. f. Alle gute Schriftsteller sagen itzo, du ziehest, du fliehest; und wenn es zuweilen noch ein Dichter gebraucht, um einen Reim zu erschnappen; so ist das kein Beweis, daß diese Abwandlungsart noch im Gebrauch ist. Am wenigsten aber kann eine solche Abwandlungsart vor männlich oder schön angesehen werden, da sie überhaupt unregelmäßig ist. Denn je weniger wir unrichtige Zeitwörter hätten, desto vollkommner würde unsre Sprache seyn. Dieses kann man schwerlich läugnen, wenn man erwäget, wie sehr die Vollkommenheit einer Sprache nach den Begriffen der gesunden Vernunft auf der Regelmäßigkeit beruhet. Daher wenn eine doppelte Abwandlungsart im Gebrauch ist, z. E. bey einigen Zeitwörtern, die in der jüngstvergangnen Zeit den Lautbuchstaben in u verwandeln, als: er frug, er lud; da es eben so gebräuchlich ist, er fragte, er ladete zu sagen, so muß man die richtige Abwandlungsart allemal vorziehen; und es wäre zu wünschen, daß wir auf diese Art noch einen guten Theil unsrer unrichtigen Zeitwörter zu richtigen machen könnten.

§. 18.

Ohngeachtet es sehr gewöhnlich ist, einen Unterschied unter vor und für zu machen; so glaube ich doch nicht, daß dieser Unterschied eben sehr gegründet ist. Wenn man sich hierinnen auf den alten Gebrauch berufet; so irret man sich. Die Rechtschreibung des mittlern Zeitalters war so fehlerhaft, daß man ohn Unterschied, und so gar bey einerley Schriftsteller vore, fure, vür bald mit dem f bald mit dem v findet. Daß aber die Lateiner verschiedene Wörter zu Ausdrückung dieses Vorsetzworts gehabt haben, das gehet uns wohl nichts an, wenn wir nicht latinisiren wollen. Wenn auch dieses Vorsetzwort in einerley Ausdrucke zweymal hinter einander vorkommt, z. E. Ich will vor dem Richter vor

dich sprechen; so entstehet deshalb keine Nothwendigkeit, zweyerley Wörter zu schmieden. Wie vielmal kommen nicht die Vorsetzwörter, an, in und von, in einerley Gedanken, zweymal hintereinander vor; und es ist eben sowohl bey diesen Begriffen ein Unterschied des Orts und der Person vorhanden, als zwischen vor und für. Ein anders wäre es, wenn unsre Sprache dadurch in der That bereichert würde. Allein diese Bereicherung müßte einen bessern Grund haben, als die fehlerhafte und gänzlich unbestimmte Rechtschreibung des mittlern Zeitalters.

§. 19.

Man pflegt in der mündlichen Rede öfters der Geschwindigkeit halber das Vorsetzwort und den Artickel in ein Wort zusammen zu ziehen, und z. E. an statt in das, an das, ins, ans, zu sagen. Der Herr Professor Gottsched billiget diese Zusammenziehung; und da seine Sprachkunst sowohl zu Erlernung des mündlichen Redens als des Schreibens dienet; so hat er hierinnen nicht unrecht. Allein ich, der ich hier nur zu schriftlichen Aufsätzen Anleitung gebe, sehe es vor meine Schuldigkeit an, denen Anfängern anzurathen, sich dieses Zusammenziehens niemals zu gebrauchen. Dergleichen Nachläßigkeiten und Uebereilungen können in der mündlichen Rede entschuldiget werden. Aber in Schriften, wo die Reinigkeit und Regelmäßigkeit der Sprache aufrecht erhalten werden soll, und wo wir gleichsam der Nachwelt von unsrer Sorgfalt vor die Sprache ein Denkmaal hinterlassen wollen, sind sie keinesweges zu verzeihen. Man wird auch nicht finden, daß ein Volk, das an der Vollkommenheit seiner Sprache mit Ernst gearbeitet hat, sich dergleichen Nachläßigkeiten je zu Schulden kommen lassen; es sey denn in Gedichten, weshalb aber auch die Dichter schlechte Beweisthümer in den Sprachregeln abgeben.

§. 20.

Es ist noch die Frage übrig, ob der starke Gebrauch der Participien, sonderlich von dem Anfange der Perioden und Ausdrücke, der Eigenschaft unsrer Sprache gemäß sey,

und

und ob in solchen Redensarten diejenige Schönheit in der That anzutreffen sey, die in unsern Zeiten viele Deutsche darinnen zu finden glauben. Da ich die Aufrichtigkeit in keinerley Betracht hintan zu setzen begehre; so kañ ich mich nicht entbrechen, junge Leute davor zu warnen, wenn mir gleich die Gegner des Herrn Professor Gottscheds die unverhoffte Ehre erzeigen sollten, mich einen Unterpatriarchen der Antiparticipianer zu nennen. Es ist meines Erachtens offenbar, daß dergleichen Ausdrücke bey uns Deutschen ehedem nie im Gebrauch gewesen sind, man müßte denn die schlechte Redensart anlangend, anbetreffend, in der Canzley- und juristischen Schreibart vor einen solchen Gebrauch ansehen. Nun bin ich zwar gar nicht in Abrede, daß wir alle mögliche Mittel zu ergreifen haben, um unsre Sprache schöner und vollkommner zu machen, wenn sie mit der Eigenschaft unsrer Sprache übereinstimmen. Allein unsre Sprache wird dadurch keinesweges verschönert. Diese Verschönerung bestehet nur in der Einbildung. Man kann schön und nachdrücklich schreiben, wie so viele große Geister unter uns gnugsam gezeiget haben, ohne die Stärke des Nachdrucks in ein voranstehendes Participium zu setzen. Der Eigenschaft unsrer Sprache aber sind solche Ausdrücke keinesweges gemäß. Unsre Sprache beobachtet die natürlichste Weise, mit dem Hauptworte oder der Person anzufangen. Wenn die Franzosen, unsre aus der Art geschlagne Kinder, und andre heutigen Sprachen, die Participia lieben; so geschiehet es deshalb, weil sie ihre ursprüngliche deutsche Sprache mit dem Latein vermischt, und auf diesen Grund eine neue Sprache erbauet haben. Es ist aber die Eigenschaft des Lateins, die Participia voraus zu setzen. Allein jede Sprache hat ja ihre besondern Eigenschaften, die in einer andern nicht angewendet werden können, ohne die Sprache zu verderben, und alles mit einander zu verwirren. Dieses ist es, was ich in Ansehung unsrer Sprache und der Sprachregeln in dieser Einleitung voraus zu setzen, vor nöthig befunden habe. Ich will mich nunmehr zu meinem eigentlichen Vorhaben selbst wenden.

Erstes Hauptstück.

Von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte.

§. 1.

Die Rede ist eine Fähigkeit der Menschen, ihre Begriffe und Gedanken durch einen veränderlichen Laut einander zu erkennen zu geben und mitzutheilen. Dieser veränderliche Laut sind die Worte. Die Worte sind also Zeichen unsrer Gedanken; und die Art, gewisse Worte und deren Verbindung zu erwählen, wird ein Ausdruck genennet. Gleichwie aber diese Zeichen unsrer Gedanken, und die Art, dieselben zu verbinden, willkührlich sind (a); indem es wenige oder gar keine Laute giebt, welche in dem Wesen der Sache, die sie anzeigen sollen, ihren zureichenden Grund hätten; so siehet man daraus, daß verschiedene Sprachen möglich sind, die auch nach denen verschiedenen Lebensarten, Sitten und Wohnplätzen der Menschen wirklich entstanden sind.

§. 2.

(a) Es haben sich zwar einige bemühet zu zeigen, daß der Laut von vielen deutschen Worten mit dem Wesen und der Beschaffenheit der Sache übereinstimmen. Allein bey den meisten ist es Spielwerk: und wenn es ja bey einigen wenigen nicht zu läugnen wäre; so muß man es bloß vor einen ungefähren Zufall halten, wenn man bedenkt, wie sehr sich unsre Sprache von ihrem ersten Ursprung an verändert hat. Ueberhaupt ist es nicht wohl möglich, daß der Laut in dem Wesen der Sache seinen Grund haben kann. Wenigstens würde es bey allen moralischen Begriffen und denen Urtheilswörtern offenbar unmöglich seyn. Nur bey einigen wenigen sichtbaren Dingen dürfte es angehen. Wenn man also der hebräischen Sprache eine solche Beschaffenheit beylegt; so wird sich solches bloß auf einige sichtbare Dinge erstrecken, und das übrige auf Einbildung, Spielwerk und ungezwungnes Wesen hinauslaufen.

§. 2.

Diejenigen, so mit einander täglich umgehen, müssen einerley Art der Laute und deren Verbindung haben, wenn sie einander ihre Begriffe und Gedanken zu erkennen geben wollen. Daraus entstehet also die Sprache eines Volks. Eine Sprache ist demnach eine angenommene und festgesetzte Bedeutung und Verbindungsart gewisser Laute, wodurch ein Volk seine Begriffe und Gedanken zu erkennen giebt. Weil nun diese Laute durch gewisse Figuren gleichsam sichtbar dargestellet werden können, die man auch nach und nach in der Welt erfunden hat; so schließt eine Sprache so wohl das mündliche Reden als das Schreiben in sich. Eine Schrift ist folglich ein Zusammenhang sichtbarer Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken einander mittheilen.

§. 3.

Man kann eine Sprache recht und wohl reden. Die Wohlredenheit ist eine Vollkommenheit in der Rede, oder eine Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in denen Worten und Ausdrücken, deren man sich bedienet, einander seine Begriffe und Gedanken zu erkennen zu geben. Das Mannichfaltige besteht in denjenigen Theilen, Eigenschaften und Beschaffenheiten einer Sache, welche der Verstand von einander unterscheiden, und sich jedes davon besonders vorstellen kann. Da sich nun in der Rede verschiedenes von einander unterscheiden läßt; indem man erstlich die Worte, ihre Schönheit und Nachdruck; sodann die Zusammensetzung derselben, und die damit verknüpfte Schönheit und Ordnung; und endlich die daraus entstehende Deutlichkeit und Ueberzeugung, jede besonders, betrachten kann; so besteht die Vollkommenheit in der Rede darinnen, daß dieses Verschiedentliche dergestalt mit einander übereinstimmet, damit dadurch der Endzweck der Rede, nämlich die Mittheilung der Gedanken, auf die beste und vollkommenste Art erreichet wird. Nach Maaßgebung dieses Begriffes ist demnach auch die Schönheit der Schreibart zu beurtheilen. Sie ist nämlich die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in dem Zusammenhange der

sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken einander zu erkennen geben.

§. 4.

Wenn man also eine schöne Schreibart erlernen will; so muß man alles dasjenige vollkommen inne haben und verstehen, was sich in derselben Verschiedentliches betrachten läßt. Vor allen Dingen also muß man eine hinlängliche Kenntniß der Worte besitzen. Diese sind gleichsam die Materialien, aus welchen das Gebäude der Schreibart aufgeführet werden muß. Es giebt also die gesunde Vernunft von selbst, daß man diese Materialien gnugsam kennen, und mit ihnen umzugehen wissen müsse, wenn man daraus etwas zusammen setzen will. Es lassen sich aber die Worte auf verschiedne Art betrachten. Sie müssen zuerst richtig und der Eigenschaft der Sprache gemäß seyn (b). Dieses lehret die Sprachkunst, weshalb ich auch die nothwendigsten Lehren aus dersel-

(b) Bey der erstaunlichen Menge von Worten, die unsre Sprache nach der Maaße der verschiednen Zusammensetzungen darbietet, fehlet es uns noch an einem vollständigen Wörterbuche, worinnen die Richtigkeit und Güte der Worte bestimmt und festgesetzt wäre: Und so lange wir dieses noch nicht haben, und zwar durch den Fleiß einer ansehnlichen hierzu geschickten Gesellschaft von gelehrten Männern, wie in Frankreich und Italien geschehen ist; so lange können wir noch nicht sagen, daß unsre Sprache gnugsam ausgearbeitet ist. Die Sprachkunst lehret zwar die Richtigkeit in denen Veränderungen der Worte, sie kann aber unmöglich jedes Wort besonders durchgehen, und dessen Güte und Richtigkeit bestimmen. Die Wörterbücher, die wir haben, ob zwar der Fleiß ihrer Verfasser zu rühmen ist, erfüllen diesen Endzweck keinesweges. In einer Anweisung zur Schreibart läßt sich die Sache gleichfalls nicht so genau bestimmen. Der beste Rath also, den man jungen Leuten geben kann, ist die Lesung guter und wegen ihrer reinen Schreibart berühmter Schriftsteller: und zwar sollten sie von Rechtswegen keine schlechten dabey lesen, damit sie ihr Gedächtniß mit unrichtigen und schlechten Wörtern gar nicht anfüllten.

derselben in dem folgenden Theile beybringen werde. Sodann muß man ihre Güte, Schönheit und Nachdruck kennen und zu beurtheilen wissen, wozu hauptsächlich dieses Hauptstück gewidmet ist. Weil aber eine große Schönheit und besondrer Nachdruck der Worte aus ihrer uneigentlichen Bedeutung entstehet, die man Tropen nennet; so theilet sich dieses Hauptstück von selbst in zween Abschnitte, davon der erste von der Schönheit und Güte der Worte, der andre aber von ihrer uneigentlichen Bedeutung handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von der Schönheit und Güte der Worte.

§. 5.

Die Schönheit der Worte ist die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in denselben, oder die Beschaffenheit, daß alles dasjenige, was sich in denselben von einander unterscheiden und besonders betrachten läßt, dahin übereinstimmet, damit der Endzweck der Worte, nämlich die Mittheilung unsrer Begriffe, auf die beste und vollkommenste Art erfüllet werde. Es läßt sich aber an denen Worten verschiedenes von einander unterscheiden und besonders erwägen, vornehmlich der Begriff, den sie ausdrücken sollen, ihre allgemeine Verständlichkeit, ihr Wohlklang und die Güte, die sie aus dem Gebrauch und der Gewohnheit der Zeiten erhalten. Hierauf also wird die Schönheit der Worte hauptsächlich ankommen.

§. 6.

Die größte Schönheit erhält ein Wort dadurch, daß es den Begriff, den es anzeigen soll, auf das vollkommenste ausdrücket, und weder zu viel noch zu wenig saget, noch auf Nebenbegriffe

begriffe führet, die zu den gegenwärtigen Gedanken nicht gehören. Es ist also gewissermaaßen ein jedes gutes deutsches Wort schön, wenn es an dem rechten Orte, seinem Begriffe gemäß, gebraucht wird; dahingegen kann das beste Wort sehr schlecht und fehlerhaft werden, wenn es in einer Gedanke vorkommt, zu deren eigentlichen und vollkommnen Begriffe es sich nicht schickt. Man darf nur auf diejenigen Schriften genau Obacht haben, von welchen man überzeugt ist, daß sie schön geschrieben sind; so wird man wahrnehmen, daß, nebst der Schönheit der Gedanken und deren Verbindung, die Vollkommenheit ihrer Schreibart darauf ankomme, daß sie solche Worte zu wählen gewußt haben, welche den Begriff, den sie haben anzeigen wollen, auf das eigentlichste und vollkommenste ausdrücken. Daher sagt man, daß es mit ausgesuchten Worten vorgetragen sey. Gleichwie nämlich gute Schriftsteller eine große Menge Wörter im Kopfe haben, und dasjenige, was sie schreiben wollen, gründlich zu überdenken, und ihre Gedanken gnugsam aus einander zu setzen im Stande sind; so sind sie auch vermögend, solche Worte zu erwählen, welche ihre genugsam entwickelten Begriffe auf das eigentlichste und vollkommenste anzeigen, dergestalt, daß der Leser dabey eben dasjenige denken muß, was sie selbst dabey gedacht haben, ohne daß er sich zu viel oder zu wenig vorstellet, oder auf Nebenbegriffe, die zur Sache dermalen nicht gehören, geführet wird. Ich kann also dem Herrn Glafey unmöglich Recht geben, der in dergleichen Nebenbegriffen (c) die eigentliche Schönheit der Worte zu finden glaubt.

§. 7.

(c) Herr Glafey S. 34. bis 37. seiner Anweisung drücket sich nicht gnugsam aus, was er durch seine sogenannten ideas admixtas verstehet, und giebt nicht einmal ein einziges Beyspiel von einem solchen Worte, das einen Nebenbegriff bey sich führen soll. Da er §. 4. von fremder Bedeutung der Worte redet, und das mit seinem Nebenbegriffe vor einerley hält: so sollte man beynahe auf die Gedanken fallen, daß er die Tropen, oder so was ähnliches, darunter verstanden hätte. Allein die Tropen sind keine Nebenbegriffe,

§. 7.

Um aber den vorigen §. desto besser zu verstehen; so muß man wissen, daß die Deutschen, so wie es von allen andern Sprachen gesaget werden kann, gleichgeltende Wörter (Synonyma) haben, die mit verschiednen Lauten einerley Begriff auszudrücken scheinen, und in vielen Fällen auch als gleichgültig gebraucht werden können. Man kann aber mit Grunde behaupten, daß es wenigstens in unsrer Sprache keine solche gleichgeltende Wörter giebt, die vollkommen einerley Begriff ausdrücken, es sey denn, daß es übel zusammengesetzte Worte wären, die keinen allgemeinen Gebrauch erlanget haben, oder es wären provinzial- und veraltete Wörter, die mit denen neuern, diese Sache anzeigenden Wörtern, noch zuweilen gebraucht werden: Z. E. Pferd und Roß, welches letztere theils als ein provinzial- theils als ein veraltetes Wort anzusehen ist. Es würde auch ein wirkliches Verbrechen in einer Sprache seyn, wenn sie dergleichen vollkommen gleichbedeutende Wörter hätte, weil allemal nur eins nöthig ist, mithin die andern gänzlich überflüßig seyn, und

begriffe, sondern Vorstellungen einer Sache unter dem ähnlichen Bilde einer andern. Verstehet er aber keine Tropen darunter; so siehet man nicht, wie ein Wort seinen Gedanken vollkommen ausdrücken und democh einen Nebenbegriff bey sich führen kann. Dieser Nebenbegriff soll, wie er sagt, zur Sache gehören, und dieselbe modificiren, mithin entweder daran etwas mindern, oder derselben einen mehrern Nachdruck geben. Alles dieses siehet ziemlich widersprechend aus, und daß sich der ehrliche Mann selbst nicht verstanden habe. Denn, wenn an dem Ausdruck etwas gemindert werden soll; so kann er entweder vorher die Sache nicht vollkommen angezeiget haben, oder die Verminderung macht den Begriff falsch. Ueberhaupt halte ich davor, daß niemand weniger Ursache gehabt hat, eine Anweisung zur deutschen Schreibart zu liefern, als Herr Glafey: und da sein Buch dreymal aufgelegt worden; so dienet dieses denen Deutschen zum Zeugniß, daß auch der große Haufen sich längst gern einer guten Schreibart befleißiget hätte, wenn tüchtige Anführer vorhanden gewesen wären.

und das Gedächtniß der Menschen ohne Noth beschweren würden, so wie es auf der andern Seite gleichfalls ein Fehler einer Sprache ist, wenn sie viel Worte von einerley Laut, aber verschiedener Bedeutung hat. Daß aber diejenigen Wörter in unsrer Sprache, welche einerley auszudrücken scheinen, in der That nicht einerley Begriff anzeigen, kann man sich leicht überzeugen, wenn man dergleichen Wörter mit Aufmerksamkeit betrachtet. Z. E. Das Wort Aufsicht scheinet mit Acht, Obacht, Vorsorge, Beobachtung, Aufmerksamkeit, Betracht und vornehmlich mit Obsicht einerley anzuzeigen; und in gewissen Fällen, wenn man allgemein redet, z. E. daß man vor die Erhaltung (d) seiner Güter besorgt seyn müsse, können sie auch alle gleichgültig gebraucht werden. Dennoch ist es weit gefehlt, daß sie vollkommen einerley Begriff anzeigen sollten. Wenn man sagen will, daß etwas unsrer Aufsicht anvertrauet sey; so wird man den Unterschied unter diesen Begriffen leicht wahrnehmen. Aufsicht ist der höchste Grad, der mit einer Unterwürfigkeit der Sache begleitet seyn muß. Obsicht ist der folgende Grad, bey welchem zwar die Unterwürfigkeit fehlen kann, der aber jedoch Pflichten und Verantwortung zuläßt. Obacht, Acht, Achtung, Vorsorge sind die mittelsten Grade, die aber im

scharfen

(d) Es läßt sich nämlich mit einerley Ausdrucke ganz gleichgeltend sagen: Man muß auf oder vor die Erhaltung seiner Güther Aufsicht, Obsicht, Acht, Obacht, Achtung, Vorsorge, Aufmerksamkeit, Beobachtung, Betracht haben. Man kann aber auch die Ausdrücke selbst verändern, z. E.

Es erfordert Aufsicht, wenn man das Seinige erhalten will;

Man muß zu Erhaltung seiner Güther viele Obsicht führen;

Um seine Güther zu erhalten, muß man darauf Acht haben;

Es ist erforderlich, viel Obacht vor das Seine anzuwenden;

Man ist verpflichtet, auf das Seinige Achtung zu geben, um es nicht einzubüßen;

scharfen Verstande ferner unterschieden sind, und zwar sittliche Pflichten, aber keine Verantwortung bey sich führen. Beobachtung zeiget an, daß die Aufsicht, andern unwissend, geführet werden soll. Aufmerksamkeit und Betracht sind die untersten Grade, die keine sonderbare und abgezielte Bemühung, sondern nur eine ungefähre Wahrnehmung zu erfodern scheinen. Auf diese Art kann man den Unterschied der Begriffe bey allen von gleicher Bedeutung zu scheinenden Wörtern zeigen. Wenn nun zu einem jeden Begriffe das rechte und eigentlich dazu erfoderliche Wort gebraucht wird, alsdenn kann man sagen, daß die Worte schön und ausgesucht sind.

§. 8.

Diese Schönheit der Worte, ob sie gleich zu einer guten Schreibart sehr viel beyträgt und am häufigsten in Ausübung gesetzt werden kann, beruhet doch nicht in denen Worten selbst, sondern in dem Gebrauche derselben. Es giebt aber eine andere Schönheit der Worte, die vielen unter ihnen wesentlich eigen ist. Wenn nämlich ein Wort geschickt ist, den Begriff mit eben der Deutlichkeit und Vollständigkeit gleichsam in die Enge zu ziehen, und verschiedne Worte und die Umschreibung des Gedankens zu ersparen; so kann man es in der That ein schönes Wort nennen. Es ist dieses

Man ist schuldig, vor die Erhaltung der einmal erlangten Glücksgüther alle Vorsorge zu tragen.
Die Erhaltung unsrer Güther bedarf viele Beobachtung;
Es ist unsrer Pflicht gemäß, die Aufmerksamkeit vor die Erhaltung unsrer Güther nie außer Augen zu setzen;
Man soll auf die Erhaltung des Seinigen den hauptsächlichsten Betracht machen.

olche Veränderungen der Ausdrücke, die man gar öfters nöthig hat, wenn man allgemein redet, und die eckelhaftige Wiederholung einerley Redensart vermeiden will, zeigen, wie reich und glücklich unsre Sprache ist. Denn wie ungleich mehr würde sich dieser Ausdruck nicht verändern lassen, wenn man andre Worte und Umschreibungen zu Hülfe nehmen wollte. Allein wenn man eigentlich und bestimmt zu reden hat; so muß man sich befleißigen, die einzige zur Sache gehörige Redensart anzuwenden,

ses in denen allgemeinen Regeln von der Vollkommenheit der Sprachen gegründet, nach welchen es allemal vorzüglicher seyn muß, wenn man mit wenig Wörtern viel zu erkennen geben kann. Unsre Sprache, die in denen zusammengesetzten Wörtern ungemein reich und glücklich ist, hat vielleicht einen größern Vorrath von solchen schönen Wörtern, als wir vermeynen. Vornehmlich treffen wir dergleichen in den zusammengesetzten Zeitwörtern gar häufig an. Z. E. Wenn wir das Wort, beeifern, nicht hätten; so würden wir sagen müssen: Ew. Excellenz geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß ich mich mit allem Eifer bemühen werde, Dero Befehle zu erfüllen. Diesen ganzen Gedanken, daß man sich mit allem Eifer bemühen werde, drücket das Wort beeifern allein vollständig aus, und man kann also sagen: Ew. Excellenz geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß ich Dero Befehle zu erfüllen mich sehr beeifern werde. Denn obgleich an dem ersten Ausdrucke nichts auszusetzen ist, so ist doch der andre viel kürzer und nachdrücklicher. Oefters hat man auch, zumal in Briefen, eine Abwechslung der Ausdrücke bey ähnlichen Gedanken gar sehr nöthig. Um noch ein Beyspiel zu geben; so ist das Wort vereiteln von eben dieser Art: Denn statt dessen, daß man sagen müßte: Ich habe seine Bemühungen unwirksam und vergeblich gemacht; so kann man mit eben der Vollständigkeit des Begriffs durch ein einziges Wort sagen: Ich habe seine Bemühungen vereitelt. Und dergleichen schöne Worte giebt es in unsrer Sprache gewiß nicht wenig.

§. 9.

Zu der wesentlichen Schönheit der Worte gehöret auch der Wohlklang derselben. Wenn es nicht überhaupt in der Einbildung beruhet, daß unsern Ohren ein angenehmer Ton gefällt, oder daß es unsern Sprachwerkzeugen beschwerlich wird, viele Mitlauter oder Selbstlauter unmittelbar hintereinander auszusprechen; so kann man nicht daran zweifeln, daß in dem Wohlklange der Worte eine Schönheit bestehet.

Man

Man muß also rauhe und harte Worte, die allzu viel Mitlauter hinter einander haben, so viel möglich vermeiden. Es sind auch allzulange Worte so wohl denen Ohren unangenehm, als denen Werkzeugen der Rede auszusprechen beschwerlich. Gleichwie nun die Eigenschaft unsrer Sprache zusammengesetzte Wörter leidet; so hat man viele ohne Noth gemacht, die von einer Menge von Sylben bestehen: z. E. der Stundenunterschied, die Getraidesteigerung, die Silberabseigerung. Statt solcher langen Wörter sagt man viel besser: Der Unterschied der Stunden, die Steigerung des Getraides, die Abseigerung des Silbers.

§. 10.

Es kann übrigens kein Wort vor schön erkannt werden, was nicht zugleich seiner Güte und Gültigkeit nach unverwerflich ist. Man muß also auch zu beurtheilen wissen, ob ein Wort vor gut und ächt zu halten ist, oder nicht. Die beste Regel ist, daß man sich die Worte der guten und wegen ihrer schönen Schreibart berühmten Schriftsteller durch fleißige Lesung derselben gleichsam zu eigen mache, und seinem Gedächtniß eindrücket. Denn die Güte und Gültigkeit der Worte beruhet allein auf dem Gebrauche der besten Schriftsteller. Damit man aber vor schlechten Worten sich um desto eher hüten könne; so wollen wir diejenigen Fehler besonders betrachten, welche die Worte hauptsächlich verwerflich machen.

§. 11.

Gleichwie unsre Sprache eine Menge zusammengesetzter Wörter hat; so fallen darinnen eine Menge fehlerhaftiger Worte vor, die niemals den Gebrauch der besten Schriftsteller erlangt haben, entweder, weil die Zusammensetzung übel gerathen ist (e), oder weil man schon andre, eben diesen

(e) Die meisten Fehler bey denen zusammengesetzten Wörtern fallen in Ansehung der Anhängesylben bar, sam, lich, heit und keit vor. Indem mit Hülfe der ersten drey, die meisten Bey- und Nebenwörter gebildet werden; so

sen Begriff anzeigende Wörter gehabt hat. Z. E. unsorglich, folgbar, Aufacht, Gebruch, benamsen, Jüdischheit, Ungünstigkeit, und viel andre, die mit sam, bar, lich, keit, heit, zusammengesetzt sind; davor folgende andere bessere Wörter im Gebrauch sind, nämlich sorglos, folglich, Obacht, Abbruch oder Mangel, benennen, Judenthum, Ungunst. Die Regel, die ich hier davon geben kann, ist diese, daß man nämlich, wenn es zweifelhaftig scheinet, ob ein Wort den Gebrauch der besten Schriftsteller vor sich hat, oder nicht, zuförderst nachsinne, ob nicht ein anders ungezweifeltes Wort vorhanden sey, welches eben diesen Begriff vollkommen ausdrücket. Gemeiniglich wird sich ein solches gutes Wort ohne große Mühe finden. Sollte aber keines ausfündig zu machen seyn, so kann man es schon gebrauchen, wenn sonst die Zusammensetzung der

werden sie öfters mit einander verwechselt, und unnöthig an einander gehäufet: und wenn hernach weiter Hauptwörter durch Zusetzung der Sylbe heit und keit daraus gemacht werden, so wird der vorher begangene Fehler gemeiniglich verdoppelt. Bey vielen sind aus allen drey Anhängesylben gute und gebräuchliche Beywörter erwachsen. Z. E. ehrlich, ehrsam, ehrbar, welches letztere falsch erbar geschrieben wird. Bey vielen aber sind nur zwey gute Bey- oder Nebenwörter aus diesen Sylben vorhanden, z. E. dienstlich, dienstbar, sittlich, sittsam, sichtlich, sichtbar. Bey denen meisten aber giebt nur eine einzige darunter ein gutes Wort an die Hand, z. E. streitbar, dienlich, sattsam, behutsam. Zuweilen leiden diese also gebildeten Bey- und Nebenwörter sämmtlich, daß aus ihnen durch Zusetzung der Sylbe heit und keit Hauptwörter gemacht werden, z. E. Sittlichkeit, Sittsamkeit, zuweilen aber vertragen sie es nicht alle ohne Unterschied. Z. E. Ich kann wohl sagen: Dienstbarkeit, aber nicht, Dienstlichkeit. Bald ist es die Sylbe lich, bald bar, bald sam, welche ein Hauptwort aus sich machen läßt. Alles dieses ist noch nicht genugsam bestimmt in unsrer Sprache, und hierinnen gehen also die meisten Fehler vor. Dennoch darf man gar nicht zweifeln, daß sich die Sache ausarbeiten und auf Regeln bringen läßt. Nur von mir darf man sie itzo nicht fordern, weil hier die Sprachkunst und Untersuchung der Güte der Wörter nicht mein Hauptwerk seyn kann

der gesunden Vernunft und denen Sprachregeln gemäß ist. Denn es ist nimanden verboten, neue Worte zu machen, welche, wenn sie wohl gerathen, bald Nachahmer finden und die Sprache mit einem Vorrathe schöner Worte bereichern.

§. 12.

Alle Sprachen sind der Veränderung unterworfen. Wenn man die Ueberbleibsel unsrer Sprache aus dem neunten, zehenden und eilften Jahrhundert ansiehet; so wird ein gebohrner Deutscher, der sich nicht auf die Kenntniß der damaligen Sprache beflißen hat, wenig oder gar nichts davon verstehen. Es geschehen aber die Veränderungen nicht nur an dem Laut der Worte; sondern gleichwie immer neue Worte entstehen; so kommen davor andre in Vergessenheit und außer Gebrauch, die man sodann veraltet oder altväterische Worte zu nennen pfleget. Nachdem die Gültigkeit der Worte allein auf den Gebrauch ankommt; so ist es ein Fehler, sich solcher veralteten Worte zu bedienen. So wohl in der deutschen Bibel, als in denen alten Gesängen, kommen zuweilen solche Worte vor. Die Herren Rechtsgelehrten, welche sich berechtiget zu seyn erachten, über die alten Gewohnheiten zu halten, gebrauchen dergleichen altväterische Worte noch am meisten, als da sind: Deuben, verbriefen, gestunden, gebahren, Fahrlosigkeit, stracklich, Behörde, bevorab, und andre mehr. Meines Erachtens aber könnten sie eben so deutlich und nachdrücklich davor: Diebereyen, verbürgen, weiter zugestehen oder erstrecken, verfahren, Nachläßigkeit, fest oder unverbrüchlich, oder alles Ernstes, das erforderliche, besonders, anwenden: und die Gerechtigkeit würde dabey nichts verlieren.

§. 13.

Zu der Güte und Gültigkeit der Wörter wird auch erfordert, daß man keine Provinzialwörter gebrauchet. Es giebt nämlich in allen Provinzen von Deutschland solche Wörter, die nur in demselbigen Lande den Gebrauch vor sich haben, von dem allgemeinen Gebrauch aber weder unterstützet noch überall verstanden werden. Man würde also so wohl

wider das Wesentliche der guten Worte, als wider den vornehmsten Endzweck aller Schrift, nämlich die Verständlichkeit, handeln, wenn man sich derselben bedienen wollte. Es fehlet zwar in allen Provinzen nicht an dergleichen Wörtern: und selbst die Herren Meißner sind davon nicht gänzlich befreyet. Allein es ist doch eine Provinz immer mehr als die andre damit überschwemmet. Besonders ist Niedersachsen und Oesterreich am reichlichsten damit versehen, wie von dem letztern Lande das folgende Verzeichniß (f), welches jedoch die wenigsten in sich enthält, lehren kann. Mit denen Provinzialworten sind gewisser maaßen die gemeinen und pöbelhaftigen Ausdrücke in Vergleichung zu stellen. Diese muß man in einer guten Schreibart gleichfalls vermeiden, weil es vernünftig ist, sich in Schriften, als welche beständig vor Augen bleiben, nur der anständigsten und ausgesuchtesten Worte, welche unter ansehnlichen und geschickten Personen

(f) Gleichwie man in denen Büchern hin und wieder die niedersächsische Provinzialwörter angeführet findet; so will ich hier ein kleines Verzeichniß von denen österreichischen mittheilen, die mir einfallen. Es sind aber deren gewiß 10 und 20 mal mehr. Z. E.

genöthig, bedeutet so viel als sparsam, genau;
stet = = = behutsam, sachte, stille;
heimlich = = zahm, vertraut;
Done = = = aus dem Wege, bey Seite gehen;
Greinen = = Zanken, Keifen;
Fotz = = = ein großes Maul, besonders am Vieh;
Sack = = = eine Adrienne, oder langes Frauenzimmerkleid;
anpfriemen = = etwas bestellen bey einem Handwerker von Kleidungsstücken und andern Geräthe;
ausklauben = = aussuchen;
Enker = = ihr, euch;
Dopfen = = geronnene Milch, oder Käsewerk;
schmecken = = riechen, sowohl als schmecken;
Riwißel = = Johannisbeere;
Weichseln = = Kirschen;

Unbil-

nen gewöhnlich sind, zu bedienen: und selbst in der gemeinen Rede solcher Personen fallen öfters Worte vor, die ich, in Schriften zu gebrauchen, eben nicht rathen wollte. Z. E. Ein Hab ich ist besser als zehen Hätt ich. Dieses kann zwar als ein Sprüchwort in der Unterredung gelten. Allein in Schriften ein Hauptwort, das Hab ich, daraus zu zimmern, würde nach der Vernunft und unsrer Spracheigenschaft unmöglich gut geheissen werden können. Hier müssen gleichsam alle Worte ein Zeugniß ablegen, daß wir mit vielem Fleiß und reifer Ueberlegung geschrieben haben.

§. 14.

Deutschland ist zwar seit zwanzig Jahren von der Sucht fremde Wörter einzumischen, ziemlich geheilet worden. Allein da man diese buntscheckigte Schreibart dennoch, besonders bey denen Herren Rechtsgelehrten, noch zuweilen findet; so wird es

Unbild bedeutet so viel als Schmach, Unrecht;
Kleber = = dürre, hager;
Zwainzigen = = einzeln;
Rösch = = sauer;
Handig = = bitter;
sperr = = trocken;
Koch = = Brey, Mehlgemüse;
rußig = = schmutzig;
Kirren = = laut weinen;
Zahnen = = ein wenig weinen;
raiten = = = rechnen;
Losen = = = jemand behorchen;
Tändler = = ein Tröddler, oder der allerley zu verkaufen hat;
Ramelnd = = garstig, häßlich;
Herb = = = böse, verdrüßlich, unwillig seyn;
Kämezen = = gähnen.

Jedoch dieses sey genug. Vielleicht könnte man ein beträchtliches Wörterbuch zusammen bringen, wenn man alle österreichische Provinzialworte sammlen wollte; zumal, wenn man diejenigen mitnähme, die aus den böhmischen, ungarischen und italiänischen Sprachen abstammen, und in Wien im gemeinem Gebrauche sind.

nicht undienlich seyn, auch hiervon etwas zu erinnern. Es kann aber kein Wort schön und gut seyn, was nicht aus unsrer eignen Sprache herrühret, oder darinnen das ungezweifelte Bürgerrecht erlanget hat, weil es offenbar unvernünftig ist, einen Mischmasch von Sprachen darzustellen, wenn man deutsch schreiben will: zumal da unsre Sprache, nach ihrem großen Reichthum, am allerwenigsten nöthig hat, bey andern Sprachen zu borgen. Sie ist so reich, daß man so gar alle Kunstwörter der Wissenschaften auf das eigentlichste und verständlichste darinnen geben kann, welches keine der heutigen Sprachen zu leisten vermögend ist: und ich bin sehr überzeugt, daß es wenig oder gar keine fremde Wörter giebt, diejenigen ausgenommen, die mit fremden Sachen und Gewohnheiten zu uns gekommen sind, welche nicht eben so schön und nachdrücklich mit guten deutschen Worten gegeben werden könnten. Es wundert mich demnach sehr, daß Herr Glafey, der eine Anleitung zur deutschen Schreibart liefern wollen (g), in seinem Verzeichnisse guter Worte viele fremde aufgeführet hat, die alle besser, oder doch eben so gut, durch deutsche Wörter ausgedrückt werden können. Jedoch muß man

(g) Man darf sich die ehemalige buntscheckigte Schreibart nicht wundern lassen. Man hat allemal den Lehrern und Mustern in der Schreibart gefolget, die ein Ansehen erlangt hatten; und wenn es noch zu unsern Zeiten Leute giebt, die in der Vermischung fremder Wörter eine Schönheit und Nachdruck suchen; so muß man es sich nicht so sehr befremden lassen: Denn Herr Glafey, ein Lehrer der Schreibart, braucht nicht nur selbst allenthalben fremde Wörter, sondern preiset sie recht an, indem er eine ziemliche Anzahl in sein Verzeichniß guter Worte einrücket, z. E. Aequanimität, Conformität, Consideration, Consistence, Discretion, Moderation, Monstreux, Notorietät, paralell, Passus, Poen, Präjuditz, qualificiren, Repräsentation, Sinceration, contestiren, Valor; gerade als wenn Gemüthsbilligkeit, Betracht, Beständwesen, Bescheidenheit, Mäßigung, oder Ermäßigung, Ungeheuer, Vorstellung, Aufrichtigkeit oder aufrichtig scheinende Versicherungen, Bezeugen, Werth, nicht eben so gute und nachdrückliche Worte wären.

man sich auch vor dem entgegengesetzten Fehler der Zesianer hüten, die alle Wörter fremden Ursprungs aus unsrer Sprache verbannen wollen. Wenn ein fremdes Wort einmal ungezweifelt das Bürgerrecht in unsrer Sprache erlangt hat, z. E. Regel, Formul, Punkt, Supplicant; so würde es abgeschmackt und pedantisch heraus kommen, wenn man davor andre Wörter machen, oder es durch eine Umschreibung vermeiden wollte.

§. 15.

Ich halte es gänzlich vor unnöthig, nach dem Beyspiel des Herrn Glafey ein Verzeichniß guter Worte mitzutheilen. Wenn jemand seinen Vorrath guter Worte daraus nehmen soll; so wird es mit seiner Schreibart schlecht beschaffen bleiben. Das beste Mittel ist die Lesung guter Schriftsteller, wie ich schon oben erinnert habe: und wenn man sich dabey die Regeln von der Kenntniß und Beurtheilung schöner und guter Wörter bekannt gemacht hat; so wird es einem fähigen Kopfe so leicht nicht an gnugsamen Vorrathe fehlen. Wir wenden uns demnach so fort zu derjenigen Schönheit und dem Nachdruck der Worte, der aus ihrer uneigentlichen Bedeutung entstehet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Uneigentlichen Bedeutung der Worte, oder denen Tropen.

§. 16.

Ich habe oben §. 6. gezeiget, daß die größte Schönheit der Worte darinnen bestehet, daß sie denjenigen Begriff, welchen sie anzuzeigen bestimmt sind, auf die genaueste und vollkommenste Art ausdrücken. Der Grund von dem Gebrauch der Wörter, in einer uneigentlichen Bedeutung, bestärket diesen meinen Satz vom neuen. Wenn

wir erwägen, warum die Wörter, wenn sie in einer uneigentlichen Bedeutung gebraucht werden, eine besondre Schönheit und Nachdruck bekommen; so werden wir wahrnehmen, daß die Ursache allein darinnen beruhet, daß alsdenn diese Wörter den Begriff, welchen wir anzeigen wollen, viel genauer und vollkommner ausdrücken. Deshalb also und indem sie zugleich der Einbildungskraft verschiedne Bilder auf einmal vorstellen, müssen sie unserm Verstande nothwendig gefallen. Z. E. Man wollte den Begriff zu erkennen geben, daß große Gelehrte von denen Halbgelehrten auf eine fruchtlose und ungegründete Art immer mit Streitschriften angegriffen werden; so bedarf man einer Menge Wörter, um diesen Begriff genau und vollkommen auszudrücken. Dahingegen, wenn man das Wort, anbellen, in uneigentlicher Bedeutung gebraucht und spricht: Große Gelehrte werden von kleinen Geistern immer angebellet; so ist dieser Gedanke ungleich kürzer und auf die genaueste und vollkommenste Art angezeiget. Denn die darunter verborgen liegende Aehnlichkeit von dem Anbellen der Hunde, welche den Mond und die Menschen weder aus Noth noch mit einigem Erfolg anbellen, giebt diesen Begriff mit so deutlichen Bildern und auf eine so bestimmte Art zu erkennen, daß er schwerlich durch andre Worte so vollkommen ausgedrückt werden könnte.

§. 17.

Man kann sich den Ursprung des Gebrauchs der Wörter in einer uneigentlichen Bedeutung auf keine andere Art vorstellen, als daß die Menschen gesucht haben, ihre Begriffe recht genau und vollkommen auszudrücken; weil aber keine Sprache in der Welt zu Bestimmung einer so großen Menge von Begriffen und ihrer verschiednen Grade einen genugsamen Vorrath von Wörtern gehabt hat; so sind sie darauf gefallen, ihren anzuzeigenden Begriff unter dem ähnlichen Bilde einer andern Sache vorzustellen. Der gute Erfolg, den sie dabey wahrgenommen haben, und das Vergnügen, so der Verstand daran gefunden hat, ist hernach ohnfehlbar

eine

eine Anreizung vor sie gewesen, diese Vorstellung der Sache unter dem Bilde einer andern immer häufiger zu gebrauchen. Es irren demnach diejenigen, welche glauben, daß die Leidenschaften zum Gebrauch der uneigentlichen Bedeutung der Wörter Anlaß gegeben haben. Die ganze Beschaffenheit derselben ist viel zu gekünstelt, als daß sie aus denen Affekten entstanden seyn könnten. Wenn das Gemüth in Bewegung ist; so ist es nichts weniger als geschickt, über die Aehnlichkeiten verschiedner Sachen nachzusinnen (h).

§. 18.

Diese uneigentlichen Bedeutungen der Wörter werden Tropen oder Tropi genennet, welches so viel als Verwechslungen, oder verwechselte Begriffe bedeutet. Die Griechen, von welchen dieser Name herrühret, haben auch ohne Zweifel dieselben erst erfunden; und zwar sind die verschiednen Arten vermuthlich nur nach und nach aufgekommen. Denn Aristoteles scheinet nur von der ersten Hauptart, denen Metaphern, etwas gewußt zu haben. Allein nach der Zeit ist die Lehre davon nach ihren verschiednen Arten immer besser aus einander gesetzt worden, so, daß Cicero und Quintilian schon ausführlich davon handeln. Beyde erfordern von den Tropen, daß nicht allein eine uneigentliche, sondern auch eine

(h) Die Affekten legen uns zwar Figuren in den Mund, aber keine Tropen. Die Bewegung und Heftigkeit, worinnen sich unsre Seele befindet, kann uns natürlicher Weise keine Zeit lassen, unser Nachsinnen auf die Verwechslungen zweyer ähnlicher Begriffe zu verwenden; sondern die Sache, weshalb wir im Affekte sind, rühret uns so sehr, daß wir vielmehr die Worte mit Uebereilung heraus stoßen. Man hat auch diejenigen allemal getadelt, die im Affekte künstlich geredet, oder andern, die sie in Affekt vorstellen, gekünstelte Worte in den Mund geleget haben. Allein, das ist gewiß, daß die Tropen vortrefflich geschickt sind, die Affekten andrer abzuschildern und vorstellig zu machen. Z. E. wenn man sagt; er dürstet nach Blut. Derjenige aber, der die Affekten andrer durch die Tropen abschildert, muß nicht selbst in Bewegung des Gemüths seyn; sonst sind auch alsdenn die verblümten Redensarten unnatürlich.

zierliche und schöne Bedeutung des Worts vorhanden sey: und da bey einer wahren Trope der Begriff auf das vollkommenste ausgedrückt wird, wobey sich noch der Seele verschiedne Bilder auf einmal vorstellen; so haben sie ganz recht. Man hat aber vornehmlich vier Hauptarten der Tropen erfunden, nämlich die Metapher, die Metonymie, die Synekdoche und die Ironie, davon jede wieder besondre Tropen unter sich begreift. Wir wollen die vier Hauptarten in der Kürze durchgehen, und das nöthigste davon beybringen.

§. 19.

Die Metapher, welche man den Aehnlichkeitwechsel, oder die Verwechslung ähnlicher Begriffe nennen kann, besteht darinnen, daß an statt des Begriffes, den man ausdrücken will, ein andrer erwählet wird, welcher mit dem anzuzeigenden eine große Aehnlichkeit hat. Z. E. Graues Haar ist dem Silber an Farbe sehr ähnlich; an statt graues Haar sage ich also; Sein silbernes Haar giebt ihm ein ehrwürdiges Ansehen. Diese Verwechslung ähnlicher Begriffe gehet so wohl mit denen Haupt- und Beywörtern als denen Zeitwörtern an, davon in Ansehung der letztern §. 16. ein Beyspiel gegeben ist. Bey denen Hauptwörtern wird entweder der Begriff völlig verwechselt, z. E. statt des Ausdrucks: Er hat einen nagenden Kummer: sagt man: Er hat einen Wurm im Herzen; oder der Hauptbegriff bleibt, und der ähnliche Begriff wird nur vorgesetzet, z. E. der Glanz des Purpurs leuchtet denen Menschen allzusehr in die Augen. Zu der Metapher gehöret auch die Allegorie, die gleichsam eine fortgesetzte Metapher ist; oder man kann sagen; sie ist eine umständliche Vorstellung der Sache unter dem ähnlichen Bilde einer andern. Z. E. Wenn ich das §. 16. gegebene Beyspiel folgendergestalt fortsetze: Große Gelehrte werden von kleinen Geistern öfters angebellet; und je mehr die erstern nach ihnen zurück sehen, destomehr verdoppeln sie ihr Bellen; so ist dieses eine Allegorie. Bey denen übrigen unter diese Klasse gehörigen Tropen wollen wir

uns

uns nicht aufhalten. Es verstehet sich von selbst, daß die Gleichnisse entweder von lebendigen oder leblosen Dingen genommen werden müssen: und was nützt es, das Gedächtniß unnöthig mit Namen zu beschweren.

§. 20.

Die Metonymie, oder der Namenwechsel, ist die andre Hauptart der Tropen. Sie bestehet in der Verwechslung zweyer verwandter Begriffe, dergestalt, daß das Ding statt der Eigenschaft, die Ursache statt der Wirkung, und so umgekehrt, genennet wird, Z. E. Er hat Bley im Gehirne, vor Schwere, welches eine Eigenschaft des Bleyes ist. Seine Reden haben Salz, statt Schärfe, als der Eigenschaft des Salzes. Man braucht diese Art der Tropen vornehmlich, eine Sache zu erheben, oder auch zu verachten und niederzuschlagen, so wohl als um die öftere Wiederholung der Sache zu vermeiden und mit einem andern Ausdruck abzuwechseln. Man kann auch dadurch eine Sache unvermerkt nennen, wenn etwan ihr eigentlicher Name bedenklich fällt. Die unter diese Hauptklasse gehörige Trope, Metalepsis oder der Zustandswechsel, verdienet kaum erwehnet zu werden. Denn wenn man z. E. saget: Er hat gelebet, an statt, er ist gestorben; er ist reich gewesen, an statt, er ist arm geworden; so scheinen es mir gezwungne Ausdrücke und ganz andre als verwandte Begriffe zu seyn.

§. 21.

Die Synekdoche, oder der Auszug ist, eine Verwechslung untergearteter Begriffe, oder wie Herr Professor Meyer sagt, wenn man statt des anzuzeigenden Begriffes einen andern erwählet, der in oder unter ihm enthalten ist. Diese Art der Tropen entstehet aus der Zergliederung und Eintheilung der Begriffe, wenn man das Ganze in seine Theile, die Gattung in ihre Arten eintheilet, und einen Begriff vor den andern, als, das Theil statt des Ganzen, die Art vor die Gattung, und so umgekehrt, nennet. Z. E. Die Zwietracht herrschet in ihren Mauren, vor, in ihrer Stadt, davon die Mauren Theile sind; oder wenn man

von

von einem Comet saget: Dieser Himmelskörper, weil er unter die Gattung der Himmelskörper gehöret. Unter dieser Hauptart kommen viele Tropen vor, die nichts weniger als wahre Tropen sind; wenn man nämlich das enthaltende vor das enthaltene, eine ungewisse Zahl vor eine gewisse, und so umgekehrt, nennet. Es sind dieses im Grunde bloß unbestimmte Ausdrücke, deren man gar viele hat, die aber weder eine uneigentliche Bedeutung, noch eine Schönheit und Nachdruck an sich haben, und also von dem Wesen der Tropen weit entfernet sind.

§. 22.

Die Ironie, oder die Verspottung, ist endlich die vierte Hauptart der Tropen. Man kann sagen, daß sie eine Verwechslung entgegen gesetzter Begriffe ist, wodurch eine Sache verspottet und lächerlich gemacht wird. Ich will mich nicht aufhalten, die in denen oratorischen Lehrbüchern vorkommende Eintheilungen und untergearteten Tropen zu erzählen. Das nutzbarste von dieser Art der Tropen kommt darauf an, daß man die zu verspottende Sache entweder mit großen und lobenswürdigen Sachen vergleicht, und deren Eigenschaften ihr beylegt, damit ihre Nichtswürdigkeit und lächerliches Wesen destomehr in die Augen falle, oder man stellet sie unter dem lächerlichen Bilde einer andern Sache vor, die mit der zu verspottenden einige Aehnlichkeit hat, z. E. an statt: er ist ein kleiner Held, kann man sagen: er ist ein Zwerg unter den Helden. Zuweilen schilt und tadelt man auch lobenswürdige Sachen zum Schein, damit das Thörichte und Ungereimte an einer Sache desto offenbarer werden möge. Die Stachelschriften des Herrn Liscov, und unter denen Alten des Lucians, sind voller schönen Beyspiele der Ironie: und diejenigen, welche sich auf dergleichen Schreibart legen wollen, welches aber eben niemand zu rathen ist, müssen diese Schriften nothwendig lesen. Man muß sich bey der Ironie vor einem Fehler hüten, daß man nämlich die zu verspottende Sache nicht mit solchen Eigenschaften, die zu dem Wesen

sen der großen und ehrwürdigen Sachen hauptsächlich gehören, vergleichet, weil es sonst zur Beleidigung derselben gereichet. In allen zufälligen Beschaffenheiten und Umständen aber kann man schon dergleichen Vergleichungen anstellen. Liscov hatte also in der That unrecht, ob er es gleich ziemlich scheinbar vertheidiget hat, daß er geschrieben hatte: Die Gesellschaft der kleinen Geister hat einige Aehnlichkeit mit der unsichtbaren Kirche, indem man nicht sagen kann, hier oder da ist sie. Denn dadurch wurde die wesentliche Eigenschaft einer unsichtbaren Kirche zugleich mit angegriffen.

§. 23.

Dieses ist die Lehre von denen Tropen, wie man sie zeither vorgetragen hat, dabey ich aber die vielen Namen der untergearteten Tropen, und ihre Erklärungen, mit Fleiß vermieden habe. Denn meines Erachtens nützen sie zu nichts, als daß sie das Gedächtniß junger Leute ohne Noth beschweren, und zu ihrer Marter gereichen. Wenn jemand auch alle Namen der Tropen und ihre Erklärungen auf das richtigste und vollständigste im Kopfe hat; so wird er deshalb keinen guten Tropen machen können, wenn ihm sonst ein gesunder Verstand und ein guter Geschmack nicht beurtheilen hilft, was sich schicket oder nicht. Denn die Tropen, und die davon vorhandenen Regeln, zeigen nur die allgemeinen Arten an, wie sich Tropen machen lassen. Es giebt aber in jeder Art hunderterley Fälle, wo es abgeschmackt und wunderlich herauskommen würde, Tropen von dieser Art zu machen. Unterdessen, weil doch die Tropen zu einer großen Schönheit und besondern Nachdrucke der Worte gereichen; so will ich versuchen, ob ich die Lehre davon durch einen kurzen Grundriß in eine ganz andre Gestalt bringen und zugleich junge Leute dadurch in den Stand setzen kann, die Richtigkeit der Tropen zu beurtheilen.

§. 24.

§. 24.

Ich erkläre demnach die Tropen, daß sie Verwechslungen verknüpfter Begriffe sind, oder sie sind schöne Ausdrücke, welche von solchen Sachen oder Begriffen entlehnet werden, die mit der eigentlich anzuzeigenden Sache in Verbindung oder Verwandschaft stehen. Die Verwandschaft der Begriffe ist so gar der Grund aller Tropen. Sie kann aber auf zweyerley Art vorhanden seyn. Entweder die Begriffe sind ihren Geschlechtern und wesentlichen Eigenschaften nach mit einander befreundet, oder der Verstand stellet sich nur unter ihnen eine Verwandschaft vor, indem er Eigenschaften und Beschaffenheiten wahrnimmt, vermittelst welcher zwo Sachen übereinkommen, oder einander ähnlich sind. Es entstehen also daraus zwo Hauptklassen von Tropen, davon man die erste die Verwechslung verknüpfter Begriffe, die andre aber die Verwechslung ähnlicher Begriffe nennen kann. Zu der ersten Klasse können die Metonymie und Synekdoche, zu der andern aber die Metapher und Ironie mit ihren untergearteten Tropen gerechnet werden, in so fern die letztern wahre und wirkliche Tropen, nicht aber unbestimmte und ungezwungene Ausdrücke sind.

§. 25.

Die erste Hauptklasse, oder die Verwechslung verknüpfter Begriffe, begreift alle diejenigen Tropen unter sich, bey welchen das Ding vor seine Eigenschaft, die Ursache vor die Wirkung, das Ganze vor seine Theile, die Geschlechter und Gattungen vor ihre Arten, und so umgekehrt, genommen werden; indem unter allen diesen Begriffen allerdings eine wirkliche und wesentliche Verknüpfung oder Verwandschaft vorhanden ist. Bey dieser ganzen Klasse muß man sich vor allen Dingen die Regel merken, daß die Verwechslung der Begriffe, oder die Trope, niemals das Subjekt des Satzes seyn kann; sondern sie kann nur in dem Prädicat und denen dazu gehörigen Umständen statt finden. Z. E. nach dem oben gegebenen Beyspiele kann ich zwar sagen: Die Zwietracht herrschet in ihren Mauren. Ich kann aber nicht sagen:

Ihre Mauren werden von Zwietracht beherrschet. Die Ursache dieser Regel ist leicht einzusehen. Das Prädicat urtheilet von dem Subjekte. Es muß also auf die Beschaffenheit desselben genau eingerichtet seyn, und damit vollkommen übereinstimmen. Wenn nun die Verwechslung der Begriffe in dem Subjekt vorgienge, so könnte das darauf folgende Urtheil unmöglich richtig seyn. Am allerwenigsten aber könnte die genaue Ausdrückung des Begriffes dabey bestehen, welche doch die größte Schönheit der Tropen ausmacht. Eine andre eben so nöthige Regel ist es, daß die verknüpften Begriffe, die man vor einander gebrauchet, dem Endzweck und der Beschaffenheit des Gedankens gemäß seyn müssen. Es kann also ein Wort eine ganz gute und richtige Trope abgeben, welches in einem andern Gedanken die Trope ganz falsch und unrichtig macht. Z. E. Ich kan gar wohl sagen: Er hat Bley im Gehirne, weil ich hier den Endzweck habe seinen Verstand zu erniedrigen und verächtlich zu machen, wozu der Ausdruck von Bley als einem der geringsten und verächtlichsten Metalle sehr geschickt ist. Allein, wenn ich den Nachdruck, die Wichtigkeit und Schwere der Worte anzeigen und sprechen wollte: Seine Worte führen Bley in sich; so würde eine fehlerhafte Trope heraus kommen, ohngeachtet die Schwere eine Eigenschaft des Bleyes ist. Denn hierbey habe ich einen ganz ander Endzweck, nämlich die Sache zu erheben, wozu das Bley kein geschickter Ausdruck ist.

§. 26.

In die zweyte Hauptklasse, oder die Verwechslung ähnlicher Begriffe, gehören alle diejenigen Tropen, bey welchen der Verstand sich eine Verknüpfung oder Verwandschaft erfindet; indem er sich die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung von zwo Sachen in gewissen Eigenschaften und Beschaffenheiten vorstellet. Diese erfundne Verwandschaft ist nicht nur bey allen Metaphern offenbar vorhanden; sondern sie ist auch der Grund von der Ironie. Denn ob zwar bey der letztern öfters in der That entgegen gesetzte Eigenschaften vorkommen; so geschiehet

schiehet doch dieses nicht offenbar, sondern der verständige Leser entdeckt nur diese Entgegensetzungen. An sich selbst muß die Ironie diese entgegengesetzte Eigenschaften verstellter und scheinbarer Weise als große Aehnlichkeiten vorstellen, mithin ist auch hier die Aehnlichkeit der einzige Grund. Die Hauptregel derer zu dieser zweyten Klasse gehörigen Tropen bestehet darinnen, daß die Aehnlichkeit beyder Sachen nicht in ihren Zufälligkeiten, sondern in ihren wesentlichen Eigenschaften beruhen müsse. Die Verwandschaft würde ausserdem gar zu entfernt seyn, als daß die Begriffe verwechselt werden könnten. Denn alle Dinge sind in denen Zufälligkeiten einander ähnlich. Ich kann also nicht sagen: Die Geduld, diese Aloe des Herzens. Denn das bittere ist keine wesentliche Eigenschaft der Geduld. Ob sie gleich bey denen meisten Menschen damit verknüpft ist; so giebt es doch auch Personen, denen sie nicht bitter eingehet. Folglich kann man hinzu setzen, daß die Eigenschaft auch allgemein seyn muß. Ja es ist nicht genug, daß die Aehnlichkeit der Eigenschaften wesentlich und allgemein ist: Wenn die Trope gut und richtig seyn soll; so wird noch erfordert, daß sie überall bekannt seyn muß. Sie muß gleichsam keines Nachsinnens bedürfen, sondern jedermann sogleich beyfallen. Die vollkommnere Ausdrückung der Begriffe, als der Endzweck der Tropen, würde sonst schlecht erreichet werden. Hierinnen haben es Lohenstein und andre schwülstige Scribenten versehen, die öfters ausländische und ganz unbekannte Sachen zur Vergleichung aufführen.

§. 27.

Es gehören unter diese Klasse eine Art Tropen, die sehr häufig gebraucht werden; wenn nämlich der zu verwechselnde Begriff ein Hauptwort ist, und vor einem andern Hauptworte zu stehen kommt, welches den zweyten Fall annimmt. Z. E. der Glanz des Purpurs, das Licht der Vernunft, die geheimen Triebfedern des Herzens. Da bey diesen Zusammensetzungen sehr häufig Fehler vorgehen; so muß man merken, daß zwar Begriffe von zwey geistigen oder moralischen Dingen, desgleichen

gleichen von zwey körperlichen, gar wohl auf diese Art zusammen gesetzt werden können. Es geht auch noch an, daß ein geistiger und körperlicher Begriff dergestalt mit einander vereinigt werden können, daß der geistige voran stehet. Allein die Trope ist schlechterdings falsch, wenn ein geistiger und körperlicher Begriff mit einander verbunden werden können, wenn der körperliche voran steht, und eine blos körperliche Sache anzeiget, z. E. das Gold des Glaubens, das Schwerdt der Verfolgung, der Probierstein des Verstandes. Jedoch wenn der körperliche Begriff nur etwas abstrakt ist, oder eine ganze Gattung körperlicher Dinge anzeiget; so gehet es noch einiger maaßen an. Z. E. Das Kleinod der Religion der Landeshoheit. Eben diese Regeln gelten auch von denen Tropen, die in denen Beywörtern vorgehen. Z. E. ich kann sagen: das silberne Haar, aber nicht, der güldene Glaube. Dieses mag von denen Tropen genug seyn; weil ich mich in die Enge halten muß, damit zu dem praktischen Theil genugsamer Raum übrig bleibe.

Zweytes Hauptstück.

Von der Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke, durch die Sätze und Perioden.

§. 1.

Die Worte geben zwar unsre einzelne Begriffe zu erkennen, allein sie zeigen nicht an, was mit diesen Begriffen in unsrer Seele vorgehet, und was wir davon gedenken. Wenn wir also andern unsre Gedanken mittheilen wollen; so müssen wir die Worte zusammen setzen, und mit einander verbinden. Die Sprachkunst

lehret, wie man sie rein und richtig zusammen setzen soll, nämlich so, wie es der Eigenschaft der Sprache und dem besten Gebrauch gemäß ist, welches wir auch in dem ersten Theile durch kurze Regeln geleistet haben. Eine Anweisung zur Wohlredenheit und guten Schreibart aber muß sich bemühen, an die Hand zu geben, wie dieses zierlich und schön geschehen kann. Einige glauben zwar, daß die zierliche Zusammensetzung der Worte gleichfalls zur Sprachkunst gehöre; sie ist aber wirklich über die Grenzen der Sprachkunst, als welche allenthalben nur die Reinigkeit und Richtigkeit der Sprache zum Endzwecke hat (i).

§. 2.

Die Schönheit der Wortverbindung ist die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in denen Stellen, welche man denen Worten giebt, wenn man dadurch seine Begriffe und Gedanken zu erkennen geben will. Alles nämlich, was sich in der Zusammensetzung der Worte von einander unterscheiden läßt, die Ordnung der Worte, der daraus erwachsende Nachdruck, der Wohlklang in der Verbindung der Leichtigkeit, die verbundnen Worte auszusprechen, alles muß dahin übereinstimmen, daß der Endzweck der Wortverbindung, nämlich die Mittheilung der Gedanken, auf die beste und vollkommenste Art erreichet wird. Zugleich aber muß man wissen, was in unserer Seele vorgehet, wenn wir die Worte zusammen setzen: und gleichwie aus der Verbindung der Worte zuerst Sätze

und

(i) Wenn man einen gesunden Begriff mit dem Worte zierlich verknüpfen will, so müssen alle Erklärungen, die man davon geben kann, dahinaus laufen, daß es der Schönheit sehr nahe kommt. Alsdenn aber ist die zierliche Wortfügung gewiß über den Endzweck der Sprachkunst; weil man sonst in der Sprachkunst zugleich die Beredsamkeit oder wenigstens die Wohlredenheit lehren müßte. Eine Sprachkunst kann keine andre Absicht haben, als die Richtigkeit und Reinigkeit einer Sprache zu lehren. Die Richtigkeit erfordert die Beobachtung der Regeln, die Reinigkeit aber den besten Gebrauch, oder daß man sich von denen verderbten Mundarten und dem Ausdrucke des Pöbels entfernet.

und weiter Perioden entstehen; so theilet sich dieses Hauptstück natürlicher Weise in zween Abschnitte, davon der erste von denen Sätzen und der Verbindung der Worte, der andre aber von denen Perioden handelt.

Erster Abschnitt.

Von denen Sätzen und der schönen Verbindung der Worte.

§. 3.

Wenn wir auf dasjenige Acht haben, was in unsrer Seele vorgehet, indem wir die Worte zusammen setzen, um dadurch unsre Gedanken zu erkennen zu geben; so werden wir finden, daß wir nichts anders thun, als daß wir die erlangten Begriffe von körperlichen und unkörperlichen Dingen und ihren Eigenschaften, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten, gegen einander halten und urtheilen, ob zween Begriffe mit einander übereinstimmen oder nicht; ob sich der eine Begriff von dem andern sagen und behaupten läßt oder nicht, und ob folglich diese beyden Begriffe mit einander zu verbinden oder von einander abzusondern sind. Dieses heißt ein Gedanke, denn, indem wir dieses thun; so denken wir: und die Worte, so wir zu Anzeigung eines solchen Gedankens erwählen, werden in grammatikalischem Verstande ein Ausdruck genennet. Alle unsre Gedanken und Ausdrücke sind also Urtheile von denen Dingen. Ein solches Urtheil aber heißt nach der Vernunftlehre ein Satz. Ein Satz oder Gedanke ist demnach die Gegeneinanderhaltung von zween Begriffen und das Urtheil des Verstandes, ob diese beyden Begriffe mit einander zu verbinden, oder von einander abzusondern sind.

§. 4.

Ein Satz erfordert demnach hauptsächlich zween Begriffe, einen Begriff von so genannten selbstständigen Dingen, die

wir durch die Nennworte anzeigen, und einen Begriff von ihren Eigenschaften, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten, die wir durch die Urtheils- oder Zeitwörter ausdrücken. Diese zwey Worte sind ihm allein wesentlich eigen, und können also Hauptworte des Satzes genennet werden: denn es giebt viele Sätze, die allein aus diesen zwey Hauptworten bestehen, z. E. der Mensch stirbt, der Pfarrer prediget, der Thürmer wacht, die Menschen glauben, Gott strafet, und unzählige andre. Ob nun zwar eben so oft noch andre Worte in dem Satze vorkommen, wodurch die Umstände und Beschaffenheiten derer in dem Satze vorkommenden Hauptbegriffe näher und eigentlicher bestimmt werden; so können sie doch nur als Hülfs- oder Nebenworte angesehen werden. Z. E. Gott liebet alle Menschen gleich, Gott strafet nach seiner Gerechtigkeit, Gott hat uns zu seiner Verherrlichung erschaffen. Die Hauptbegriffe sind hier: Gott liebt, Gott straft, Gott hat erschaffen. Das übrige sind die Hülfs- oder Nebenbegriffe, welche diese Begriffe näher bestimmen; und zwar wird hierdurch das Urtheil des Zeitworts eigentlicher angezeiget. Es können aber auch solche nähere Bestimmungen bey dem Hauptbegriffe des Nennworts statt haben, z. E. der gütige Gott erbarmet sich unsrer, die unendliche Größe und Herrlichkeit Gottes hat sich durch seine Werke offenbaret.

§. 5.

Ein Satz hat also nur zween Theile, den Hauptbegriff des Nennworts, welcher das Vorderglied oder Subjekt genennet wird, und den Hauptbegriff des Urtheils oder des Zeitworts, welcher das Hinterglied oder Prädicat heißt. Folglich irren diejenigen, welche noch ein Bindewort zu einem Satz erfordern, und deshalb drey Theile desselben annehmen. Am allerwenigsten aber kann das Hülfszeitwort, ist, als dieses Bindewort angesehen werden. Denn man hat eine große Menge Sätze, wo dasselbe gar nicht vorkommt: und öfters gehöret es bloß zu der Abwandlung des Zeitworts. Da auch unsre

Sprache

Sprache die Eigenschaft hat, daß die Beywörter mit dem Hülfszeitworte Seyn, gleichsam abgewandelt werden können, z. E. ich bin gütig, du bist gütig, er ist gütig u. s. f. so werden wenig oder gar keine Fälle übrig bleiben, wo ist, als das Bindewort angesehen werden kann. Vielmehr ist es alsdenn das Hinterglied oder Prädicat. Z. E. Dieser Mann ist es: die Vorstellung der Meropee ist heute. Wir bedürfen also keiner Eintheilung der Sätze in eigentliche oder uneigentliche, eben so wenig als andrer Eintheilungen, die dieses angenommnen Bindeworts halber haben gemacht werden müssen; wohl aber müssen wir alle Sätze in bejahende oder verneinende eintheilen. Denn gleichwie das Wesen und der Grund aller Sätze darinnen besteht, daß wir urtheilen, ob sich ein Begriff vor dem andern behaupten läßt oder nicht, §. 3. so folget nothwendig, daß alle unsre Sätze entweder etwas bejahen oder verneinen müssen; und dieses ist so allgemein wahr, daß auch die zweifelhaftigen Sätze keine dritte Art ausmachen. Denn wenn man z. E. sagt: Man weiß nicht, ob er kommen wird; so bejahet man, daß man nicht wisse, ob er kommen werde.

§. 6.

In denen meisten Fällen, sowohl der mündlichen Rede als der Schreibart, bleibet ein jeder Gedanke, und der daraus erwachsende Satz oder Ausdruck vor sich, dergestalt, daß ein jeder von dem andern leicht zu unterscheiden ist. Allein, gleichwie ein Gedanke immer aus dem andern abfließet, und dem andern zur Erklärung und Erläuterung dienen muß, welche folglich durch die Vor- und Bindewörter an einander angehängt und verbunden werden müssen; so geschiehet es nicht selten, daß ein Satz oder Ausdruck dergestalt in den andern eingeflochten und versteckt wird, daß er als ein besondrer sein eignes Vorder- und Hinterglied habender Satz nicht mehr zu erkennen ist. Besonders hat die deutsche Sprache vor allen andern die Eigenschaft, daß sich solche ganz versteckte Sätze denen Hauptwörtern als Beywörter vorsetzen lassen, welches, wenn es mäßig und mit guter Urtheilungskraft gebraucht

wird, nicht nur die öfters allzu häufig vorkommenden beziehenden Vorwörter, der und welcher, ersparet; sondern auch der Rede zu einer besondern Zierlichkeit und Schönheit gereichet. Z. E. die zur Erkenntniß der Größe Gottes ganz besonders führende Naturlehre hat auch sonst ihre vorzügliche Annehmlichkeiten. Hier ist in dem Vordergliede des Satzes noch ein andrer versteckt, der auch vor sich selbst allein hätte gesetzet, und mit welcher dazwischen eingeschoben werden können, folgendergestalt: Die Naturlehre, welche ganz besonders zur Erkenntniß der Größe Gottes führet, hat auch sonst ihre vorzüglichen Annehmlichkeiten.

§. 7.

Die natürliche Ordnung der Worte in denen Sätzen und Ausdrücken ist, daß zuförderst das Nennwort oder Subjekt; sodann das Urtheilswort oder Prädicat mit seinen Erweiterungen und Bestimmungen gesetzt wird. Es fließet dieses aus einer Regel, die man allgemein bey der Ordnung der Worte vor Augen haben muß: nämlich, man muß sie solchergestalt ordnen, wie man vermöge seines Endzwecks die Begriffe in dem Leser oder Zuhörer hervorbringen will. Es ist aber vernünftig, daß man zuerst den Begriff der Sache, von welcher geurtheilet werden soll, hervor zu bringen suchet. Allein zuweilen erfordert eben diese Regel, daß man diese natürliche Ordnung verlassen muß, um einen Begriff zuerst hervor zu bringen, den man besonders bemerkt wissen, und auf welchen man einen besondern Nachdruck legen will. In dieser Absicht stehet zuweilen das Urtheilswort oder das Zeitwort des Prädicats ganz voran. Z. E. Ehren muß man Gott, als seinen Schöpfer; lieben als die höchste Güte und das allervollkommenste Wesen; vertrauen, als seinem Erhalter und Gutthäter, fürchten, als die höchste und wahre Gerechtigkeit. Nicht allein aber die Zeitwörter, sondern auch die Bey- und Nebenwörter des Prädicats, wenn man eine besondre Aufmerksamkeit auf dieselben erregen will, werden voran gesetzt. Z. E. Ewig

wird unser Geist dauren, ewig werden wir die Folgen unsers geführten tugendhaftigen Wandels empfinden; ewig wird uns das hier ausgestandne Leiden versüßet werden. Auf diese Art können alle andre Wörter voran stehen, wenn es unsrer Absicht gemäß ist, ihren Begriff zuerst hervor zu bringen, die Aufmerksamkeit besonders auf dieselben zu reizen, und einen gewissen Nachdruck darauf zu legen.

§. 8.

Da es gar öfters geschiehet, daß in einem Satze verschiedene Subjekte, sowohl als etliche Prädicate vorkommen; so fragt es sich, wie diese verschiednen Subjekte und Prädicate aufeinander geordnet werden müssen. Wenn die dadurch anzuzeigende Sachen, Zu- und Umstände eine gewisse Folge der Zeit vor sich haben; so ist es natürlich, daß diese Ordnung der Zeit beobachtet, und dasjenige zuerst gesetzt wird, was zuerst geschehen ist. Z. E. Er reisete vom Hofe ab, kam bey dem Kriegsheer an, untersuchte desselben Zustand, beobachtete die Bewegungen des Feindes, und grif ihn endlich mit glücklichem Erfolge an. Gleichwie auch viele Dinge in Ansehung der ihnen schuldigen Ehrfurcht, und des in der Welt eingeführten Unterschieds der Stände bereits einen bestimmten Rang haben; so ist es kein Zweifel, daß man nicht in Ordnung der Worte diesen Rang beobachten müsse. Z. E. Gott, Tugend und ein gut Gewissen: Gott und der König: Der König, der Churfürst und dessen Erbprinz. In Ansehung der übrigen Begriffe, die weder eine Zeitfolge, noch einen Rang unter sich haben, ist es der Natur gemäß, die schwächern Begriffe zuerst zu ordnen. Denn da die stärkern Begriffe die schwächern gleichsam in sich schliessen; so würde es wider die Natur seyn, die stärkern zuerst zu setzen, indem alsdenn die schwächern ganz unnöthig gemacht würden. Z. E. Das Reich ist übel verwaltet, mit auswärtigen Mächten in Mißverständniß gesetzet, durch die Abgaben ausgesogen, und fast zu seinem völligen Untergange befördert worden. Viele

haben die Gewohnheit, verschiedner Haupt- und Zeitwörter, die fast einerley Begriff anzeigen, ohne Noth hinter einander zu setzen, und suchen darinnen wohl gar eine Schönheit. Allein das sind Tavtologien, und giebt eine matte und ekelhaftige Schreibart, die ganz und gar nichts nützt (k). Ich will ihnen also keine Ordnung in dergleichen verschiednen Begriffen von ähnlicher Bedeutung anpreisen, sondern, daß sie solches

(k) Ein jeder wird mit mir darinnen einig seyn, daß die Tavtologien überhaupt nichts nützen. Unterdessen stehet doch Herr Glafey in den Gedanken, daß sie in denen Friedensschlüssen unentbehrlich wären, weil man sonst die abgehandelten Sachen nicht genau und bestimmt genug ausdrücken könnte. Meines Erachtens ist nichts so ungegründet, als diese Meynung, und die Tavtologien müssen gerade das Gegentheil wirken, nämlich, die abgehandelten Sachen desto unbestimmter und ungewisser machen. Es folget dieses natürlicher Weise aus allen an einander gehäuften Begriffen, die eine ähnliche Bedeutung mit einander haben. Denn gesetzt, der eine Begriff drückt die Sache auf das eigentlichste und vollkommenste aus; so wird der andre dabey stehende stärkere oder schwächere Begriff diesem vollkommnen Ausdrucke nothwendig etwas entziehen, und dem Gegentheil Gelegenheit geben, zu sagen, daß doch das andre Wort nicht vergeblich stehen könnte, und mithin wird die Sache zweifelhaftig und ungewiß werden: welches nicht geschehen seyn würde, wenn man die Tavtologien vermieden hätte. Zwar sehen unsre ehmaligen Friedensschlüße, besonders der westphälische, in der That so aus, als wenn die Verfasser mit dem Herrn Glafey einerley Meynung gehabt hätten. Allein diejenigen, welche in dem Staatsrechte nicht unerfahren sind, werden auch wissen, was vor Processe und Streitigkeiten über die Auslegung desselben entstanden sind: und wenn wir gewissen Nachrichten glauben wollen; so haben die dabey gebrauchten französischen Gesandten allerdings gewußt, daß die häufigen Tavtologien keine vollkommne Gewißheit und genaue Bestimmung wirken werden. Denn sie sollen sich ausdrücklich haben verlauten lassen: Der Friede sey schon dergestalt abgefasset, daß sich alles verschiedentlich auslegen liesse, mithin würde die Quelle des Streits und der Uneinigkeit allemal bleiben.

solches vielmehr ganz und gar unterlassen, und sich mit einem einzigen zur Sache gehörigen Begriffe begnügen, z. E. statt dessen, daß sie sagen: Die Krankheit hat seine Lebensgeister ganz abgemattet, entkräftet und ausgezehret; so ist es viel besser und nachdrücklicher zu sagen: Die Krankheit hatte seine Lebensgeister ganz ausgezehret.

§. 9.

Jedoch die Sprache der Leidenschaften überschreitet öfters diese natürliche Ordnung, vermöge welcher die schwächsten Begriffe zuerst gesetzet werden: und in der Heftigkeit ihrer Bewegungen drücken sie gemeiniglich den stärksten und heftigsten Begriff zuerst aus. Z. E. Jauchzet! frohlocket, seyd frölich und vergnügt über das Glück, das uns der Herr geschenket hat. Daß sie ausgerottet würden! daß sie verdürben! daß sie zu Spott und Schanden gemacht würden! die den Namen des großen Gottes verachten. Ueberhaupt kann man sagen, daß die Sprache der Leidenschaften eine ganz andre Wortverbindung hat, als die sich selbst gelassenen Ausdrücke. Die fragende und ausrufende Verbindungsart ist nämlich denen Affekten besonders eigen, und nach denenselben werden die Prädicate oder Hinterglieder fast allemal zuerst gesetzet, wie in Ansehung der Ausrufungen aus denen vorhergehenden Beyspielen erhellet. Von der fragenden Verbindungsart aber kann folgendes zum Exempel dienen: Sollten wir leben? Sollten wir die Güter des höchsten Wesens genießen? Sollten wir alle Tage mehr Wohlthaten fordern, ohne demselben für seine unendliche Güte Dank zu sagen? Diese besondre Verbindungsart der Leidenschaften giebt zwar denen Worten einen besondern Nachdruck. Allein man muß sie mit Einsicht und der Natur gemäß gebrauchen. Wie oft klingen nicht die Fragen und Ausrufungen in denen Büchern und Schriften sehr ekelhaft? so, daß man sich öfters, mit jenem Freunde des Swifts, ein Gesetz zu machen nö-

thig hätte, daß man alle Stellen überhüpfen wolle, an deren Ende man ein Ausrufungszeichen erblicken werde.

§. 10.

Es müssen aber auch die Worte ihrem Klange nach wohl geordnet werden. Daß sich die Worte mit einem gewissen Wohlklange verbinden lassen, und daß aus der Zusammensetzung derselben öfters ein Uebelklang entstehet, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Wir werden das letztere allzumerklich gewahr, wenn wir eitel lange und vielsylbigte Worte, oder auch, wenn wir nichts als einsylbigte Worte mit einander verbinden. Z. E. Ein klein Kind lacht an der Brust. Dahingegen fällt es so wohl den Ohren angenehmer als denen Sprachwerkzeugen bequemer, wenn ein- zwey- und mehrsylbigte Worte mit einander abwechseln. Es ist auch unstreitig ein Uebelklang, wenn sich die auf einander folgenden Sätze reimen, oder beständig mit einerley Wort anfangen oder endigen, wenn nicht auf dieses Wort ein besondrer Nachdruck geleget werden soll. Z. E. Um zu der Krone zu gelangen, hat er viel Unruhe im Reich angefangen. Man sagt, daß Briefe eingelaufen sind, daß abermals Englische Schiffe weggenommen sind. Hier ist der Uebelklang offenbar zu hören, der aber gar leicht zu vermeiden ist, wenn man statt des einen Bindeworts, daß, das Zeitwort, unpersönlich, gebraucht. Z. E. Es heißt, man habe Briefe erhalten, daß abermals Englische Schiffe weggenommen sind. Die Alten, sonderlich Cicero und Quintilian, reden noch von einer andern Art des Wohlklanges, den sie Numerum oratorium nennen, und der sich auf eine harmonische Abwechslung langer und kurzer Sylben und die zu dem Ende nöthige Wahl der Worte gründet. Denn ob man zwar in ungebundner Rede keine Verse machen muß; so ist doch nicht zu läugnen, daß auch hier eine geschickte Abwechslung langer und kurzer Sylben denen Ohren angenehm fällt. Es lassen sich aber keine besondern Regeln darüber geben. Das Gehör des Schriftstellers muß hierinnen der beste Richter seyn.

§. 11.

§. 11.

Alles dieses, was wir bey der Verbindung der Worte erfordert haben, muß natürlich und ungezwungen aus der Feder fließen. So bald man merket, daß sich der Schriftsteller Gewalt angethan hat, um dergleichen Regeln zu beobachten; so geht nicht allein alle daraus erwartende Schönheit verlohren; sondern die ganze Wortstellung wird abgeschmackt und lächerlich. Man muß sich hier die große und allgemeine Regel merken, die nicht nur in der Schreibart, sondern bey allen Dingen in der Welt statt findet: Nichts kann schön seyn, als was natürlich ist.

§. 12.

Bis hieher haben wir nur von einzelnen Sätzen und Ausdrücken geredet. Allein, gleichwie wir nöthig haben, ganze Folgen von Gedanken einander mitzutheilen; so müssen wir auch unsre einzelnen Sätze und Ausdrücke geschickt zu verbinden wissen. Wenn wir auf dasjenige Acht haben, was in unsrer Seele vorgeht, wenn wir die Gedanken mit einander verbinden; so werden wir wahrnehmen, daß wir allemal zuerst an eine Sache hauptsächlich denken, und ein Urtheil oder einen Satz davon machen. Nachdem wir aber denken, um uns entweder selbst die Sache deutlich vorzustellen, oder andern unsre Gedanken mitzutheilen; so haben wir nöthig, dieses erste Urtheil mit verschiednen andern Nebengedanken zu erklären, zu erläutern, zu beweisen oder weitere Wahrheit als Folgen daraus herzuleiten. Man kann also das erste den Hauptsatz, den andern aber die Hülfs- oder Nebensätze nennen. Z. E. Man will denken, daß der Neid ein gemeines Laster in der Welt sey; so wird uns zugleich zur Erläuterung einfallen, daß er die Verdienste unterdrücket: und wir werden daraus weiter folgern, daß er daher edlen Seelen unanständig sey. Diese Nebensätze nun werden gemeiniglich, vermittelst der beziehenden Vorwörter, in den Hauptsatz eingeschoben, oder durch die Bindewörter an denselben angefüget. Z. E. die vorhin gedachten Sätze werden folgendergestalt geordnet: Der Neid, welcher die

Verdien-

Verdienste unterdrücket, und daher edlen Seelen unanständig ist, bleibt dennoch immer eines der gemeinsten Laster in der Welt.

§. 13.

Man kann demnach alle Sätze in Haupt- und Nebensätze eintheilen. Es gründet sich aber diese Eintheilung nur auf die zufällige Beschaffenheit der Sätze, die sie in unsern Gedanken haben, an welche wir nämlich dermalen hauptsächlich denken. Folglich kann dasjenige zu einer andern Zeit ein Hauptsatz werden, was itzo nur ein Nebensatz ist. Die Nebensätze aber sind so verschiedner Arten, als wir Nebengedanken haben, um den Hauptgedanken desto deutlicher zu machen. Gleichwie wir aber eine Sache entweder erklären oder erläutern, oder beweisen, oder Folgen daraus ziehen, oder die Einwürfe widerlegen wollen; so sind die wichtigsten darunter, die Erklärungs- Erläuterungs- Beweis- Folge- Gegen- und Widerlegungssätze, deren verschiedene Verbindungsarten mit ihrem Hauptsatz, in der Lehre von denen Perioden gezeiget werden müssen. Wozu wir demnach fortschreiten.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Perioden.

§. 14.

In dem vorigen Abschnitte ist gezeigt worden, daß ein Hauptsatz, wenn wir etwas gedenken, verschiedne Nebensätze bey sich hat. Ein solcher Hauptsatz mit seinen Nebensätzen macht gleichsam einen kleinen Bezirk von Gedanken aus, die vor sich verständlich sind, und ihren eigenen Zusammenhang unter einander haben, bey welchem die Seele gleichsam stille steht, ehe sie zu einem andern Hauptsatze mit seinen Nebensätzen, oder zu einem neuen Bezirk von

Gedan-

Gedanken fortschreitet. Da es nun zu bessrer Deutlichkeit und Verständlichkeit so wohl der mündlichen Rede, als besonders der schriftlichen Aufsätze gereichet, wenn man die Sätze und Gedanken von einander unterscheidet, und da ein Redner einige Ruhe zum Athemholen nöthig hat; so hat man sich dieser natürlichen Eintheilung der Seele bedienet (l), und einen solchen kleinen Bezirk von Gedanken einen Perioden genennet. Nach dem Zeugniß der Geschichte hat Isokrates die Perioden erfunden, indem man vor seiner Zeit die Gedanken und Sätze, ohne sie zu unterscheiden, hinschrieb, welches aber eine große Undeutlichkeit verursachen mußte.

§. 15.

Ein Periode ist demnach ein Zusammenhang von Gedanken und Sätzen, die vor sich verständlich sind. Diese Erklärung ist verständlicher, und geht mehr auf das Wesentliche, als diejenigen, welche verschiedne neuere Lehrbücher davon gegeben haben, wenn sie sagen: eine Periode sey eine kurze Rede, die einen völligen Verstand hat; oder, ein Periode sey ein Punkt, welcher dergestalt erweitert worden, daß seine Theile sich gehörig zusammen fügen. Ein Punkt aber sey ein Satz, der kein Theil eines Satzes ist. An der ersten Erklärung ist nichts zu erinnern, als daß das Wort Rede verschiednen Verstand annimmt, und auch von einer völligen kleinen Rede verstanden werden kann. In der andern Erklärung aber sind die Worte, Punkt, erweitern und gehörig zusammenfügen, viel zu unbestimmt, als daß sie eine verständliche Erklärung darstellen könnten. Die nachfolgende Erklärung eines Punkts aber macht die Sache nicht deut-

(l) Cicero saget ausdrücklich, daß die Alten, und besonders Isokrates, einen gewissen Ruhepunkt in der Rede erfunden hätten, den man Versum genennet hätte, vermuthlich von denen Versen der Poeten, die mit ihrem Griffel wieder umkehreten, wenn sie eine Zeile geschrieben hatten. Auf diesem Ruhepunkt hätte man müssen stille halten und Athem holen können, allein nicht willkührlich, sondern wo es dem Zusammenhange der Worte und Gedanken gemäß gewesen wäre.

deutlicher, zu geschweigen, daß sie die Erklärung viel zu enge macht, weil nach derselben in einem Perioden nur ein einziger Satz vorkommen müßte.

§. 16.

Die Römer haben die Perioden von denen Griechen erlernet, und es darinnen hoch gebracht. In Deutschland hat Christian Weise die Perioden ziemlich verbessert (m): dennoch hat man das Wesentliche davon noch immer auser Augen gesetzet. Die gezwungnen Erweiterungen der so genannten redneriſchen Perioden (n), und die Eintheilung in einfache

(m) Christian Weise, ob er zwar der deutschen Wohlredenheit durch seine Sinnbilder, Ueberschriften, Denksprüche und andre sogenannte Realien, einen schlechten Vortheil gestiftet hat, ist doch auf der andern Seite nicht aller Verdienste um die deutsche Wohlredenheit beraubet. Besonders müssen wir es ihm verdanken, daß wir durch seine Regeln und Muster am ersten recht periodisch zu schreiben gelernet haben. Denn vor ihm waren, ohngeachtet aller Bemühungen der fruchtbringenden Gesellschaft und andrer damaligen Orden, gute und wohlgesetzte Perioden noch ziemlich rar.

(n) Es konnte nichts so abgeschmackt und dem Aufnehmen der guten Schreibart mehr zuwider seyn, als die so genannten redneriſchen Perioden, die zwar, nachdem des um die deutsche Sprache und Beredsamkeit so verdienten Herrn Professor Gottscheds ausführliche Redekunst bekannt gewesen ist, ziemlich aufgehört haben, die aber dennoch in einigen neuern oratoriſchen Lehrbüchern nicht ganz vergessen sind, ob man sich gleich nicht getrauet hat, so viel Aufhebens und Anpreisens davon zu machen. Es bestund aber die große Kunst darinnen, daß man jungen Leuten einen Satz vorschrieb, den sie hernach mit allerley Formeln und redneriſchen Blümgen ausfüllen und auszieren mußten. Wenn man sich recht vorgesetzt gehabt hätte, junge Leute von einer natürlichen, auf das Wesen der Sache und eine vernünftige Denkungsart gegründeten Schreibart immer mehr zu entfernen; so hätte man kein geschickter Mittel erfinden können, als diese abgeschmackten und gezwungnen Erweiterungen; die junge Leute offenbar verhinderten, im Zusammenhange zu denken, und ihre Aufmerksamkeit auf die vorhabende Sache selbst zu wenden.

einfache und zusammengesetzte, sind so mangelhaftig, daß man die wahre Schönheit der Schreibart dadurch nicht erreichen kann (°): Denn was man zeither zusammengesetzte Perioden genennet hat, ist mehr eine Abtheilung der Perioden; indem durch die Wörter obwohl, wenn, weil, da ꝛc. die Nebensätze, als z. E. Beweis und Gegensätze von ihrem Hauptsatz unterschieden werden.

§. 17.

Wenn man auf das Wesentliche gehet; so muß man dreyerley Arten der Perioden annehmen, nämlich einfache, abgetheilte und zusammengesetzte. Einfache Perioden sind

(o) Die so genannten zusammen gesetzten Perioden sind ehedem gleichfalls eine große Verhinderung der guten Schreibart gewesen. Der größte Theil der oratorischen Lehrbücher war mit Regeln und Beyspielen, dieselben zu machen, erfüllet. Man schrieb allerley Formeln dazu vor, und machte eine Menge Eintheilungen und besondre Namen dieser Perioden. Da war Periodus conceſſiua, aduerſatiua, conditionalis, cauſalis, excluſiua, copulatiua, comparatiua, conſecutiua, explanatiua; und alle diese mußten mit weitläuftigen Regeln und Beyspielen durchgepeitschet werden. Eine sehr unnöthige und zugleich mangelhaftige Arbeit: Denn wenn sie auf den Innhalt gehen wollten; so war die Sache noch lange nicht erschöpfet; und es konnten noch verschiedne Arten der Perioden hinzu gesetzt werden, wie Hallbauer in seiner Oratorie p. 554. gezeiget hat. Wozu nutzte aber alle diese Bemühung? War es nicht genug, wenn sie die allgemeine Bauart eines zusammengesetzten Perioden zeigten und dabey junge Leute lehrten, die Natur und den Zusammenhang ihrer Gedanken vor Augen zu haben. Allein da man ein so wichtiges Geschäfte und unzählige Uebungen auf diese Perioden legte; so mußten die Anfänger nothwendig die größte Schönheit der Schreibart darinnen suchen, und hernach alle Augenblicke mit ihrem Obwohl, Obzwar, Obgleich, Nachdem, Demnach, Gleichwie, und so ferner, aufgezogen kommen; es mochte sich mit der Beschaffenheit und dem Zusammenhang ihrer Gedanken reimen oder nicht. Daraus denn nothwendig eine gezwungne und abgeschmackte Schreibart entstund.

sind diejenigen, die nur aus einem einzigen Satze bestehen. Es kann aber das Subjekt verschiedene Prädicate, und das Prädicat verschiedene Subjekte haben, und in dem erweiterten Subjekt oder Prädicate können verschiedene Nebensätze verborgen liegen. Z. E. Folgender einfacher Period hat nur ein Subjekt, aber verschiedene Prädicate. Die unendliche Gütigkeit Gottes erzeiget nicht nur denen Menschen alles mögliche Gute; sondern will sie auch einer ewigen Glückseligkeit theilhaftig machen. Der nachfolgende hat nur ein Prädicat, aber verschiedene Subjekte. Eine ansehnliche Kriegsverfassung, ein gnugsam bevölkertes Land, der Reichthum desselben, und ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes, werden zu der Glückseligkeit eines Staats erfordert.

Der folgende hat nur ein Subjekt und ein Prädicat, aber in beyden verschiedene Nebensätze zur Erweiterung. Ein mit denen zur Regierung erforderlichen Eigenschaften begabter König, der seine Unterthanen wahrhaftig liebt, ist im Stande, in seinem Staate so viel gutes zu stiften, daß es alle Hofnung der vorhergehenden Zeiten übersteiget.

§. 18.

Die abgetheilten Perioden bestehen gröstentheils aus denjenigen, die man zeither zusammengesetzte genennet hat. Ihr Wesen beruhet darinnen, daß einige Nebensätze, vornemlich aber die Beweis- und Gegensätze von ihrem Hauptsatze durch gewisse Binde- und Nebenwörter, als: ob wohl, ob zwar, weil, wenn, da, abgesondert und unterschieden werden, so, daß der Period gleichsam in zween Haupttheile abgetheilet wird. Z. E. Folgender abgetheilter Period bestehet in dem einen Theil aus denen Beweissätzen und im andern aus dem Hauptsatze. Da die Wissenschaften in allen Regierungsangelegenheiten gebraucht werden, in die Vernunft und Sitten der Zeiten einen grosen Einfluß haben, und allen Ständen nöthig sind; so erfordert

fordert es allerdings die Wohlfahrt des Staats, daß sie auf alle Art beschützt und befördert werden. Der nachfolgende ist dergestalt abgetheilet, daß in dem einen Theile die Gegensätze, in dem andern aber der Hauptsatz mit denen Widerlegungssätzen vorkommen. Ob zwar viele behaupten, daß die Menge der Einwohner einem Lande zur Last falle, indem sie sich nicht alle ernähren könnten, mithin sich theils auf das Betteln, theils aber auf Betrügereyen, Diebstahl und andre unfertige dem Staat zum Nachtheil gereichende Händel legen müßten; so ist es doch gewiß, daß ein Land, worinnen Manufakturen und Commercien blühen, niemals zu viel Einwohner haben kann, wenn es anders mit einer weisen Regierung versehen ist, als welche denen aus der Menge des Volks zu besorgenden übeln Folgen durch gute Anstalten und Gesetze leicht vorbeugen kann.

§. 19.

Die zusammengesetzten Perioden sind diejenigen, welche zween mit einander nahe verwandte Hauptsätze in sich haben, davon der eine den andern entweder erläutert, oder beweiset, oder eine Folge aus dem vorigen ist. Ein jeder von diesen Hauptsätzen kann wieder zu seiner bessern Verständlichkeit von verschiedenen Nebensätzen begleitet seyn. Man verbindet diese beyden Hauptsätze gemeiniglich durch das Bindewort, und, zuweilen auch durch allein, aber, jedoch, mit einander. Vornehmlich aber haben die zusammengesetzten Perioden bey den Erzehlungen statt, als welchen sie eine besondre Lebhaftigkeit geben: und die darinnen vorkommenden verschiedenen Begebenheiten und Umstände können dadurch am besten mit einander verbunden werden. Z. E. Er reisete schon zu Anfange des Frühjahrs ab, um den Befehl über das Kriegsheer zu übernehmen, welches er schon öfters mit so großem Ruhm angeführet hatte: dennoch kam er kaum zeitig ge-

nug an, um die Bewegung des Feindes zu beobachten, welcher bereits mit einer wichtigen Unternehmung umzugehen schien. Folgender ist mit und zusammengesetzet. Unsre glücklichen Zeiten haben darinnen vor allen vorhergehenden ein groſses zum voraus, daß die barbarische Art Krieg zu führen, nach welcher man mit Feuer und Schwerdt wider das feindliche Land wütet, und denen Soldaten allen Muthwillen verstattet, ziemlich aufhöret: Und diese glückliche Beschaffenheit wird uns dereinst bey unsern spåten Enkeln viel Ehre machen, als welche daraus von der Vernunft und denen guten Sitten unsrer Zeiten einen vor uns rühmlichen Schluß ziehen werden.

§. 20.

Die Beschaffenheit unsrer Gedanken, und der Zusammenhang derselben, muß uns von selbst an die Hand geben, was wir vor eine Art der Perioden gebrauchen sollen. Wenige Nebensätze geben natürlicher Weise einen einfachen, viele Nebensätze aber einen zusammengesetzten Perioden; so, wie zween verwandte Hauptsätze von selbst einen zusammengesetzten ausmachen, welcher eigentlich aus zween einfachen Perioden besteht; wiewohl er auch zuweilen aus einem abgetheilten und einfachen zusammengesetzet wird. Z. E. Es ist eine von denen rühmlichsten Beschäftigungen der Menschen, daß sie sich bemühen, ihren Mitbürgern aus weit entfernten Ländern alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, zugleich aber den Reichthum ihres Landes, benebst der Vergröſserung des Nahrungsstandes zu befördern: und ob es zwar bey uns dem Adel gewissermaaſsen unanständig gehalten wird, sich in den Kaufhandel einzulassen; so hätten wir doch nach dem Beyspiele der Engländer und andrer vernünftigen Völker dieses aus einem lächerlichen Stolz abflieſsende Vorurtheil

längst

längst ablegen sollen. Auf diese Art kann auch ein abgetheilter Periode gleich vom Anfange gesetzet und mit dem einfachen zusammengesetzet werden. Ja es werden zuweilen zween abgetheilte Perioden zusammengesetzet, welches aber nur selten geschehen muß. Ueberhaupt, wenn man geschickte Perioden machen lernen will; so muß die Lesung guter Schriftsteller das beste Hülfsmittel seyn. Jedoch ist es nöthig, sich selbst auch in Verfertigung der Perioden zu üben. Denn hier ist es schlechterdings nöthig, daß man selbst Hand anleget. Es kommt aber die Schönheit der Schreibart auf einen guten Perioden größtentheils an, indem die besten Gedanken ohne denselben ein schlechtes Ansehen haben.

§. 21.

Man muß nicht immer einerley Art der Perioden gebrauchen, sondern damit abwechseln. Auch muß man nicht lauter lange Perioden verfertigen. Man findet, daß die besten Schriftsteller allemal lange, mittelmäßige und kurze Perioden unter einander mischen. Die allzu große Länge eines Perioden verursachet Undeutlichkeit. Dahero thut man wohl, daß man in sehr langen Perioden, die sich nicht vermeiden lassen, das Anfangswort wiederholet: z. E. wenn die Wissenschaften den Verstand verbessern, wenn sie die Vernunft und guten Sitten allgemeiner machen, wenn sie allen Ständen nützlich sind, wenn sie in denen Regierungsangelegenheiten gebraucht werden; so sollte ja allerdings die Bemühung dee Regenten dahin gerichtet seyn, sie zu beschützen und zu befördern. Es entstehet aber die allzu große Länge eines Perioden öfters daher, daß man die Nebensätze, mit welcher und der, immer an einander anhäufet. Dieses kann man aber gar leicht vermeiden, wenn man einen wichtigen Nebensatz davon absondert, und mit dieser, oder einem andern Vorwort einen neuen Perioden anfängt.

§. 22.

Die Canzeleyen haben zeither in Gewohnheit gehabt, erschrecklich lange Perioden zu gebrauchen, so, daß größtentheils die daraus ergehenden Schriften nur aus einem einzigen abgetheilten Perioden bestehen, der sich mit demnach, nachdem, als, anfängt, und nachdem die Sätze durch sodann, gestalt dann, hiernächst auch, hierüber, immaaßen, in Betracht ꝛc. an einander angehäufet und im zweyten Theile vorgetragen werden; so wird endlich die Abhandlung der Sache oder die Verfügung durch eben solche Verbindungsworte im andern Theile des Perioden in einander gepfropfet. Dadurch geschieht es, daß man Schriften zu Gesichte bekommt, die viele Bogen lang sind, und nur einen einzigen Perioden haben. Ich glaube nicht nöthig zu haben, das Ungereimte an solchen Schriften ausführlich zu zeigen. Ein jeder, der nur etwas Verstand hat, sollte einsehen können, wie beschwerlich und unangenehm dergleichen Schriften zu lesen sind, und wie unverständlich dieselben, ohngeachtet aller Zusammenhangswörter, dennoch bleiben. Verständige werden sich auch mit der Entschuldigung der Nothwendigkeit und des Gebrauchs schwerlich abspeisen lassen. Keine Sache in der Welt kann eine solche verworrene und ekelhaftige Schreibart nothwendig erfordern, und in allen Materien, besonders aber in denen Angelegenheiten großer Herren, kann man schön schreiben: welches so viele bey Gelegenheit des letztern Krieges herausgekommene schöne Schriften genugsam beweisen. Wenn aber der Gebrauch verhindern könnte, uns zu bessern; so müßten wir noch mit unsern alten Vorfahren in denen Wüsteneyen und Wäldern herum irren. In der That sollte man sich wundern, warum allein die Rechtsgelehrten der Welt, in der Schreibart, am wenigsten etwas schönes vor Augen legen, da sich itzo Geistliche, Aerzte, Philosophen und Geschichtschreiber um die Wette bemühen, in ihren Schriften schön zu schreiben. Allein wenn ein Glafey, der andern in der Schreibart Anweisung geben will, selbst solche Perioden vor

schön hält, die drey klein gedruckte Octavseiten einnehmen; so wird diese Verwunderung größtentheils aufhören. Ich will doch einen solchen von ihm vor gut gehaltenen Perioden völlig hersetzen; und sodann eine Probe geben, wie er in ordentlichen Perioden aussiehet. Der Periode oder die ganze Schrift stehet bey dem Herrn Glasey p. 328. und lautet folgendergestalt:

„Als unter andern Materien auch diese in Proposition „gekommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Chur„maynzische Reichsdirectorium abgegangenen, und per Di„ctaturam publicam den 15 Julii 1707. communicirten Kay„serlichen Commißionsdecret ersehen haben würde, was „maaßen, und was aus Ursachen Kayserliche Maj. bewo„gen worden, die Grafschaft Mörs in ein Fürstenthum „zu erigiren, damit Ihro Königl. Majest. in Preußen und „Churfürsten zu Brandenburg zu investiren, und daß Sie „verlanget, seine Majest. deswegen in das Fürstl. Collegi„um zu introduciren, auch zu Sitz und Stimm zu admit„tiren, und dann Ihro Königl. Majest. in Pohlen und „Churfl. Durchl. zu Sachsen, unterm 26sten Jan. 1708. „begehren lassen, daß, wann Ihro Königl. Majest. in Preu„ßen, und Churfl. Durchl. zu Brandenburg, sich durch „Dero hiesige Gesandschaft ad Protocollum erklären wür„den, daß die Erhebung Dero Grafschaft Mörs zum Reichs„fürstenthum, und dessen Introduction Sr. Königl. Ma„jest. und Dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen „Hause Sachsen, wegen Dero vor dem Kayserlichen Thron „an denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, er„langten Rechts unschädlich seyn, und wider Sie und das„selbe die Erection und Introduction von dem Durchlauch„tigsten Churhause Brandenburg niemalen allegirt werden „solle, überdiß solche Declaration auch unter dem Chur„maynzischen Directorialinsiegel aus selbiger Reichscanz„ley ausgestellet und behändiget würde, Sie zu Bezei„gung Ihrer vor Königl. Majest. in Preussen tragenden „sonderbaren Hochachtung der Introduction weiter nicht

„entgegen seyn wollen, sondern selbige zu Gefälligkeit Ih-
„rer Königl. Majest. zu dem verlangten Zweck mit zu be-
„fördern bereit wären; Hierauf auch diese verlangte De-
„claration öffentlich ad Protocollum zu thun die Chur-
„Brandenburgische Gesandschaft befehligt worden, und fol-
„gender maaßen unter obigem dato den 26 Jan. solche so-
„lenniter ad Protocollum wirklich abgeleget hat, daß näm-
„lich die Erhöhung der Grafschaft Mörs zu einem Reichs-
„fürstenthum und deren itzige Introduction Ihro Majest.
„dem König Augusto, und dero Chur- und Fürstlichen Hause
„Sachsen an Ihren Juribus prætensis, ratione der Herzog-
„thümer Jülich, Cleve und Berg unschädlich seyn, und wi-
„der höchsternannt Ihro Königl. Majest. noch dero Chur-
„und Fürstliches Haus Sachsen von dem Churhause Bran-
„denburg niemalen allegiert werden sollte, und sothane Kö-
„niglich-Preußische Chur-Brandenburgische Erklärung von
„Ihrer Königlichen Majest. in Pohlen Chur-Sächsischer
„hochansehnlicher Gesandschaft also im Churfürstlichen Pro-
„tocoll in obbesagtem 26 Jan. acceptirt worden: So wird
„dieses alles in gewöhnlicher Reichsfertigung zu beyderseits
„höchster Herren Interessenten Versicherung hiemit attesti-
„ret, und dessen zu Urkund von dem Churmaynzischen Reichs-
„directorio gegenwärtiges Attestat auf Begehren, wie es in
„dem Reichsprotocoll auch in dem heutigen Dato zu finden,
„unter dem dermalen gebräuchlichen Reichsdirectorial-In-
„siegel ertheilet, und ausgefolget ꝛc.

Aus diesem einzigen Perioden können nun gar füglich vier andre gemacht werden, ohne die Gedanken zu verändern, nämlich folgendergestalt:

Es ist unter andern Materien auch diese in Proposition gekommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Churmaynzische Reichsdirectorium abgegangenen und per dictaturam publicam den 15 Julii 1707 communicirten Kayserlichen Commißionsdecret ersehen haben würde, was maaßen und aus was Ursachen Kayserliche Majestät bewogen worden, die Grafschaft Mörs in ein Fürstenthum zu erigiren,

und

und damit Ihro Königl. Majest. in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, zu investiren, wobey Kayserl. Majest. zugleich verlangt, Seine Majestät deswegen in das Fürstliche Collegium zu introduciren und zu Sitz und Stimme zu admittiren. Hierauf haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 26 Jan. 1708 begehren lassen, daß, wenn Ihro Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sich durch Dero hiesige Gesandschaft ad Protocollum erklären würden, daß die Erhebung Dero Grafschaft Mörs zum Reichs-Fürstenthum und dessen Introduction Sr. Königl. Majest. und Dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, wegen Dero vor dem Kayserl. Thron an denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg erlangten Rechts unschädlich und wider sie und dasselbe die Erection und Introduction von dem Durchl. Hause Brandenburg niemalen allegiret werden sollte: so wollten sie, nicht allein zu Bezeigung ihrer vor Königl. Majest. in Preußen tragenden sonderbaren Hochachtung, der Introduction weiter nicht entgegen seyn; sondern sie wären auch bereit, selbige zu Gefälligkeit Ihro Königl. Majest. zu dem verlangten Zwecke mit zu befördern, wenn ihnen vorher die obbesagte Declaration unter dem Churmaynzischen Directorialinsiegel aus selbiger Reichscanzley ausgestellet und behändiget würde. Nachdem nun die Churbrandenburgische Gesandschaft befehliget worden, diese verlangte Declaration öffentlich ad Protocollum zu thun, und solche unter obigen Dato den 26 Jan. wirklich solenniter ad Protocollum folgender maaßen abgeleget hat, nämlich, daß die Erhöhung der Grafschaft Mörs zu einem Reichsfürstenthum und deren itzige Introduction Ihro Majest. dem Könige Augusto und Dero Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an ihren Juribus prætensis, ratione der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, unschädlich seyn und wider höchsternannte Ihro Königl. Majest. noch Dero Chur- und Fürstliches Haus Sachsen von dem Chur-Hause Brandenburg niemalen allegiret werden sollte; so ist sothane Königl. Preußische Churbran-

denburgische Erklärung von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen Churſächſ. hochanſehnlicher Geſandſchaft alſo im Churfl. Protocoll am obbeſagten 26 Jan. acceptiret worden. Es wird demnach dieſes alles in gewöhnlicher Reichsfertigung zu beyderſeits höchſter Herren Intereſſenten Verſicherung hiermit atteſtiret: und deſſen zu Urkund von dem Churmaynziſchen Reichsdirectorio gegenwärtiges Atteſtat auf Begehren, wie es in dem Reichsprotocoll, auch in dem heutigen Dato zu finden, unter dem dermalen gebräuchlichen Reichsdirectorial-Inſiegel ertheilet und ausgefolget.

Mich deucht, daß dieſe Schrift auf ſolche Art viel beſſer, deutlicher und verſtändlicher ausfällt, zu geſchweigen, wenn man die Schreibart ſelbſt hätte ändern wollen.

§. 23.

Es ſcheinet zwar Cicero ſelbſt an langen Perioden einen Gefallen zu finden; indem er nicht nur öfters in ſeinen Schriften ziemlich lange Perioden anwendet, ſondern auch in ſeinen Büchern von der Redekunſt zu einem Perioden vier Membra oder Abtheilungen erfordert; und Quintilian lehret, daß ein Periode wenigſtens aus drey Abtheilungen beſtehen müſſe. Allein meines Erachtens dienet dieſes denen ungeheuren Canzleyperioden zu keiner Entſchuldigung. Die längſten Perioden des Cicero machen vielleicht kaum den ſechſten Theil von dem Chaos der Canzleyperioden aus; und wenn die Alten von drey oder vier Abtheilungen in einem Perioden reden; ſo iſt es hingegen gewiß, daß ſie nur die abgetheilten und zuſammengeſetzten Perioden mit dem Namen der Perioden beleget, und die einfachen unter dieſen Benennungen gar nicht begriffen haben. Deshalb aber haben ſie den Gebrauch der letztern, wie unſre Canzeleyen thun, gar nicht ausgeſchloſſen, welches ſowohl ihre Regeln als das Beyſpiel in ihren Schriften genugſam bezeugen.

§. 24.

So verwerflich es iſt, eitel lange Perioden in den Schriften anzuwenden, eben ſo tadelnswürdig iſt es, nichts als kurze Perioden zu gebrauchen. Unter denen Alten hat man den

Sene-

Seneca beschuldigen wollen, daß er gar zu kurze Perioden gemacht habe; allein meines Erachtens mit eben nicht allzu vielem Grunde. In Deutschland haben wir viel eigentlichere Beyspiele kurzer Perioden gehabt. Lassenius und Kober, die hier billig obenan stehen, haben die Kürze der Perioden in ihren Schriften bis zum Ekel und dem abgeschmacktesten Zwange getrieben. Alle ihre Perioden bestehen nur aus einem einzigen Satze, ohne alle Nebensätze: und diesem einzigen Satze, so bald er über 5 bis 6 Worte ansteigen wollen, hat man noch öfters die zu seiner Verständlichkeit nöthigen Begriffe entrissen. Ich will mich nicht aufhalten, das Ungereimte an einer solchen Schreibart ausführlich zu zeigen. Jedermann siehet, daß das der Natur offenbare Gewalt angethan heißet. Denn wir denken nicht eitel von einander abgerissene Sätze, sondern im Zusammenhange; zu geschweigen, daß die Einförmigkeit, wie in allen andern Dingen in der Welt (p), auch hier dem Leser bald verdrüßlich fallen muß.

§. 25.

Aus diesem so sehr verschiedenen Verfahren, da einige allzu lange, andre aber im Gegentheil gar zu kurze Perioden anwenden, haben vielleicht andre Anlaß genommen zu behaupten, daß die Länge oder Kürze der Perioden ganz und gar willkührlich sey, und an und vor sich selbst in der Beschaffenheit unsrer Gedanken keinen Grund habe; sondern es komme lediglich auf den Willen, die Gewohnheit und Gemüthsbe-

(p) Es ist gleichsam ein Gesetz der Natur, daß das Einförmige unserm Gehör und übrigen Sinnen verdrüßlich fällt. Wir empfinden dieses aus allen einförmigen Tönen und Klappern, so wohl als wenn wir in Gegenden kommen, wo wir nichts als vollkommen einerley Gegenstände sehen. Diese Unannehmlichkeit ist desto größer, je weniger wir verschiedenes in der Sache antreffen und unterscheiden können. Nur die Neuigkeit kann solche einförmige Dinge im Anfang angenehm machen. Wir werden es aber bald überdrüßig. Und so ist auch das Schicksal der Lassenischen und Koberischen Schreibart gewesen.

schaffenheit des Schriftstellers an. Herr Hallbauer in Jena scheinet von dieser Meynung eingenommen gewesen zu seyn; und andre sind gar so weit gegangen, daß sie aus der Länge und Kürze der Perioden und der Schreibart überhaupt die Lebhaftigkeit und Neigungen des Gemüths eines Scribenten haben beurtheilen wollen. Allein meines Erachtens hat diese Meynung wenig richtiges in sich. Denn man kann doch nicht läugnen, daß unsre Seele, indem sie denket, einen Zusammenhang von Gedanken habe, welche vorangezeigter maaßen in Haupt- und Nebensätzen bestehen. Ehe dieser Bezirk von Gedanken geendiget ist, läßt sich ohne Zwang schwerlich schliessen. Folglich sind die Perioden, die aus eitel einzelnen Sachen bestehen, offenbar wider die Natur. Es ist wahr, es lassen sich öfters Nebensätze aus einem Perioden heraus nehmen, dergestalt, daß ein besondrer Periode daraus entstehet. Ob dieses aber gleich mit denen Beweis- Gegen- und Widerlegungssätzen gar wohl angehet: so wird es sich doch mit denen Erklärungs- Erläuterungs- und Folgesätzen, wenn man ganze Erklärungen und Folgerungen von einzelnen Sätzen dieser Art unterscheidet, schwerlich thun lassen, ohne die Gewalt merklich zu machen, die man dem natürlichen Zusammenhang unsrer Gedanken dadurch anthut.

§. 26.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir noch etwas von der Art der Uebung in denen Perioden reden. Ich kenne junge Leute, die bloß durch das Lesen guter Schriftsteller, nachdem sie sich die Regeln von denen Perioden bekannt gemacht hatten, ohne fernere Uebung, Perioden zu machen gewußt haben. Diesen muß man dergleichen Uebungen nicht aufdringen, und ihren nach höhern Dingen begierigen Köpfen die Sache zum Ekel machen. Allein da nicht alle junge Leute solche Fähigkeiten haben; so ist es allerdings nöthig, daß man besondre Uebungen in denen Perioden mit ihnen anstellet, so bald man merkt, daß sie hierinnen noch nicht fest genug sind. Dieses kann nun auf keine bessere Art geschehen, als daß man ihnen einen Hauptsatz benennet, und von ihnen die Hülfs- und Nebensätze,

Benſätze, wodurch dieſer Hauptgedanke ausgeführet werden ſoll, ſelbſt ausfündig machen und dabey ſchreiben läßt. Z. E.

Hauptſatz.	Nebenſätze.
Gott muß von denen Menſchen geliebet werden.	Gott iſt das allervollkommenſte Weſen. Er iſt die höchſte und ſelbſtſtändige Güte und Liebe. Es hat denen Menſchen ſo viel Gutes und Wohlthaten erzeiget, als möglich war.

Daraus ſoll ein einfacher Periode nach denen obigen Regeln gemacht werden, folgendergeſtalt:

Gott, dieſes allervollkommenſte Weſen, welches ſelbſt die höchſte und ſelbſtſtändige Liebe und Güte iſt, und welches allen Menſchen ſo viel gutes und viel Wohlthaten erzeiget hat, als nach dem Zuſammenhange der Dinge möglich war, verdienet allerdings von denen Menſchen geliebet zu werden.

Auf dieſe Art kann man auch die Uebung mit denen abgetheilten und zuſammengeſetzen Perioden anſtellen, und dabey die obigen Regeln von der Vielheit und Beſchaffenheit der Nebenſätze vor Augen haben. Man wird dadurch den Vortheil erhalten, daß zugleich die jungen Leute unvermerkt zum Denken angeführet werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Erfindung, Ordnung und Schönheit der Gedanken.

§. 1.

In dem vorhergehenden Hauptstück ist gezeiget worden, wie die Gedanken in unsrer Seele entstehen, und wie dieselben als Haupt- und Nebensätze in denen Perioden mit einander zu verbinden sind. Allein diese Verbindung trifft nur die Gedanken nach ihrer äußerlichen Form. Wenn also gleich alle in dem vorigen Hauptstücke gegebene Regeln beobachtet werden; so können doch die Gedanken an sich selbst schlecht und ihrem wesentlichen Innhalte nach übel mit einander verbunden und geordnet seyn. Es ist auch nur als der erste Grad des Denkens anzusehen, wenn wir von einer Sache urtheilen, und den daraus entstandenen Hauptsatz mit seinen Nebensätzen in einen Perioden bringen. Unsre Gedanken müssen viel weiter gehen. Bey allen schriftlichen Aufsätzen haben wir einen besondern Gegenstand vor uns, den wir vollständig überdenken, und diese Gedanken zu Ueberzeugung des Lesers weitläuftig und gründlich vortragen müssen. Dazu wird öfters eine Menge von Perioden erfordert: und die Schönheit einer Schrift und der Schreibart überhaupt kommt größtentheils darauf an, ob die Gedanken, so darinnen vorkommen, gut, und schön sind, und wohl zusammen hangen. Man siehet also, daß man es bey dem vorigen Hauptstücke nicht bewenden lassen kann, sondern daß die Gedanken, die ein so wichtiges Stück bey der guten Schreibart sind, besonders erwogen werden müssen.

§. 2.

§. 2.

Die wesentlichste Eigenschaft aller Gedanken, die zu einer guten Schreibart erfordert werden, ist, daß sie wahr und richtig seyn müssen. Ohne diese Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken ist es schlechterdings unmöglich, daß etwas gutes und schönes in der Schreibart geleistet werden kann. Denn wenn wir andern unsre Gedanken mittheilen; so geschieht es zu dem Endzweck, um ihre Gemüther zu überzeugen, oder zum Vortheil der Wahrheit zu gewinnen. Wie schlecht aber werden wir sie überzeugen, wenn sie wahrnehmen, daß unsre Gedanken keine Wahrheiten in sich enthalten. Diese Wahrheit, welche demnach bey denen Gedanken unumgänglich erfordert wird, kann auf zweyerley Art betrachtet werden. Es müssen nämlich die Gedanken 1) so wohl nach denen Grundsätzen der gesunden Vernunft, als 2) nach der Wirklichkeit der Geschichte bey der zu erzehlenden oder vorzutragenden Sache wahr und richtig seyn, oder sie müssen logikalisch richtig und dem Grunde der Sache nach wahr seyn. Das eine kann man die Wahrheit der Gedanken, das andre aber die Wahrheit der Sache nennen. Die Wahrheit der Gedanken nach der gesunden Vernunft hat sowohl bey denen einzelnen Gedanken als bey denen anzuführenden Gründen und Ursachen, z. E. bey denen Beweis- und Bewegungsgründen, wie nicht weniger bey der Wiederlegung der Einwürfe statt. Bey allen diesen muß die gesunde Vernunft eine strenge Prüfung anstellen können, und daran nichts auszusetzen finden. Es besteht aber die Richtigkeit eines einzelnen Gedankens darinnen, daß nicht allein ein deutlicher und verständlicher Begriff in demselben zum Grunde liegt, sondern daß auch das darinnen vorkommende Urtheil weder widersprechend, noch sich zu weit oder zu enge erstrecket, kurz, daß es wahr sey. Wider diese Richtigkeit der einzelnen Gedanken wird gar häufig in der Welt verstossen, sonderlich von Rednern und Dichtern (q), die gern neue

und

(q) Unter die neuern Gedichte, denen es an der Richtigkeit der Gedanken fehlet, muß man das bekannte Gedichte, den Messias, gewiß oben an setzen: so sehr es auch von jungen Leuten

oder

und hohe Gedanken zu Markte bringen wollen, denen es aber an genugsamer Beurtheilungskraft fehlet: da denn eine Spitzfündigkeit, Geschwulst oder Galimathias zu entstehen pfleget, welche, so prächtig sie auch vielen scheinen, bey der Untersuchung der gesunden Vernunft im Rauch aufgehen. Ueber diese Richtig-

oder seichten Köpfen, welche die erforderliche Beurtheilungskraft nicht haben, bewundert zu werden pfleget. Es ist zwar kein Blatt in dem ganzen Gedichte, wo nicht 4, 6 und mehr unrichtige Gedanken vorkommen, welche nach einer genauen Untersuchung der Critik und der gesunden Vernunft nicht Stich halten, so einnehmend sie auch anfangs scheinen. Allein eben in denen Stellen, welche die meisten Bewunderer finden, ist fast keine Zeile, die nicht einen unrichtigen Gedanken hätte. Es sind schon fast fünf Jahr, als ich einstmals in einer Gesellschaft guter Freunde, die alle große Bewunderer des Meßias waren, einem jeden die Erlaubniß gab, die schönste Stelle zu erwählen, die ich sodann nach der Richtigkeit der Gedanken beurtheilen und die Fehler zeigen wollte. So unmöglich es ihnen auch vorher schien; so mußten sie doch alle hernach gestehen, daß meine Critiken vollkommen Grund hätten. Ich bin weder ein Dichter, noch begehre es zu seyn. Ich habe auch wider den Herrn Klopstock, den ich außer seinem Meßias gar nicht kenne, nicht das geringste. Er wird mir also verhoffentlich nicht zutrauen, daß mein Urtheil aus Leidenschaften herrühret. Ich bin auch so wenig tadelsüchtig, daß ich mit meinem Urtheil gern zurück gehalten hätte, wenn ich es nicht hier vor meine Pflicht hielte, junge Leute zu warnen, daß sie sich nicht von dem äußerlichen Schein der Schönheiten einnehmen lassen, sondern auf das Gründliche und die genaue Richtigkeit der Gedanken sehen. Solche prächtige, aber falsche Gedanken sind wie eine Pest, die junge Leute den Augenblick anstecken: und sie dürfen nur in solchen Vorurtheilen alt werden; so ist es um das Aufnehmen der Wissenschaften geschehen. Der Verfall des guten Geschmacks und der gesunden Vernunft bey denen Griechen und Römern, hat auf eine ähnliche Art den Anfang genommen. Man wollte allzu schön schreiben: man künstelte und erhob sich über die gesunde Vernunft. Dieses fand Beyfall, und die Barbarey nahm mithin ihren Anfang.

Richtigkeit der Gedanken so wohl als von der Wahrheit der anzuführenden Gründe kann ich hier keine Regeln geben. Diese muß man durch die Vernunftlehre erlernen, als welche die Richtigkeit der Sätze zu prüfen, und eine Wahrheit aus der andern herzuleiten lehret. Man kann aber mit Grunde verlangen, daß diejenigen, welche eine gute Schreibart erlernen wollen, sich vorher mit der Vernunftlehre genugsam bekannt gemacht haben müssen. Was die Wahrheit der Gedanken nach der Wirklichkeit der Sache anbetrifft; so ist dieselbe eben so nothwendig. Die Pflicht eines ehrlichen Mannes erfordert, die vorzutragende Sache nach der genauesten Wahrheit zu erzählen: und der Endzweck, den man sich bey Mittheilung seiner Gedanken vorsetzet, stimmt damit vollkommen überein. Denn wenn man auch jemand eine zeitlang mit erdichteten und falschen Vorgeben und Unwahrheiten hintergehen könnte; so wird doch solches nicht lange dauren: und der nachfolgende üble Erfolg wird schädlicher seyn, als der vorhergehende Vortheil der Unwahrheit.

§. 3.

Nächst dieser allgemeinen und wesentlichen Eigenschaft der Gedanken, nämlich der Wahrheit, wird zu denselben eben so nothwendig erfordert, daß sie wohl geordnet seyn müssen. Wir können weder selbst von einer vorhabenden Materie eine genugsame Erkenntniß erlangen, noch unsre Gedanken andern dergestalt mittheilen, daß sie überzeugt und zum Vortheil der Wahrheit genommen werden, wenn wir nicht alle unsre Gedanken, die wir über eine gewisse Materie haben, genugsam aus einander zu setzen und in einer gehörigen Ordnung uns vorzustellen, oder andern vorzutragen wissen. Die Ordnung setzt zwar voraus, daß genugsamer Vorrath von Gedanken vorhanden ist: Allein junge Leute sind öfters sehr verlegen, wo sie die Gedanken zu Ausführung einer vorhabenden Materie hernehmen sollen. Man muß also auch von der Erfindung der Gedanken handeln: und gleichwie Ordnung mit der Erfindung der Gedanken sehr nahe verwandt ist; so können beyde in einem Abschnitte erwogen werden. Da übrigens der

Endzweck

Endzweck einer Schrift um so eher erreichet werden wird, je schöner und nachdrücklicher unsre Gedanken sind; so ist es nöthig, die Schönheit der Gedanken zu betrachten. Es besteht aber die Schönheit der Gedanken theils in denen so genannten Figuren, theils in andern witzigen und edlen Gedanken. Wir werden also die ganze Lehre von denen Gedanken in drey Abschnitte fassen können, davon der erste von der Erfindung und Ordnung der Gedanken; der andre von denen Figuren; und der dritte von denen witzigen Gedanken handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von der Erfindung und Ordnung der Gedanken.

§. 4.

Wir müssen alle unsre Begriffe und Erkenntniß durch Hülfe der sinnlichen Werkzeuge erlangen. Dieses geschieht entweder unmittelbar durch unsre eigenen Empfindungen der Dinge und Begebenheiten; und alsdenn nennet man es Erfahrungen: oder andre Menschen theilen uns ihre Begriffe und Gedanken entweder schriftlich oder mündlich mit, welches man unter dem gemeinen Namen des Lernens begreift: denn auch im Umgange mit denen Menschen lernet man, und gewiß, das meiste. Einen solchen, entweder durch unsre Erfahrungen oder durch das Lernen erlangten Vorrath von Erkenntniß und Begriffen, können wir demnach als unser Eigenthum betrachten, und wenn wir zu einem vorhabenden schriftlichen Aufsatz oder zu Ausarbeitung einer gewissen Materie Gedanken erfinden sollen; so befinden wir uns in zweyerley Fällen. Entweder wir haben in unserm eigenthümlichen Vorrathe genugsame Erkenntniß und Begriffe von der Sache, oder wir sind damit noch nicht genugsam versehen. In dem ersten Fall haben wir nichts

weiter

weiter nöthig, als daß wir unsre vorräthigen Begriffe mit einander vergleichen, auseinander setzen, genugsam überdenken und in eine gute Ordnung bringen, dergestalt, daß wir uns nicht allein selbst die Abhandlung der Sache in einem guten Zusammenhange deutlich vorzustellen, sondern solche auch andern also vorzutragen im Stande sind. Hierinnen besteht eigentlich das Wesentliche unsrer Gedanken, wenn nicht von einzelnen Gedanken die Rede ist: und man kann dieses eigentlich keine Erfindung der Gedanken nennen, ob es gleich öfters mit diesem Namen beleget wird; sondern jedermann, welcher genugsame Erkenntniß der Sache besitzet, wenn er die Regeln von der Ordnung der Gedanken begriffen hat, und wenn sein Kopf sonst nicht mit fremden zur Sache nicht gehörigen Gedanken, die sein Gemüth näher rühren (r), erfüllet ist, wird keine Schwierigkeit vor sich sehen, die Gedanken zu Ausführung der vorhabenden Materie zu finden.

§. 5.

Allein in dem andern Falle, wenn nämlich unser Gedächtniß nicht mit genugsamer Erkenntniß und Begriffen zu Ausführung

(r) Viele junge Leute haben zwar den zur Ausarbeitung einer vorgegebnen Materie nöthigen Vorrath von Erkenntniß und Wissenschaften; sie haben auch die zur Schreibart erforderlichen Regeln gefasset; allein die meiste Zeit können sie nicht das geringste schriftlich entwerfen. Die Ursache hievon ist ohne Zweifel, daß ihr Kopf mit fremden zur Sache nicht gehörigen Gedanken erfüllet ist, die sie weit näher rühren, als die schriftliche Uebung, die sie machen sollen: Kurz, sie haben keine Lust dazu. Man findet auch wohl Leute, die in Bedienungen stehen, und zu ihren Jahren gekommen sind, die sich beklagen, daß sie dermalen nicht aufgelegt wären etwas zu arbeiten. Die Erziehung der Kinder trägt hierzu ohne Zweifel das meiste bey. Diese ist so beschaffen, daß die Kinder an nichts Geschmack finden als an Spielen, Narrenspossen und Zeitvertreibe. Die ernstlichen Beschäftigungen wollen ihnen also gar nicht gefallen. Wie leicht aber könnte ihnen das Studiren und die Arbeit eben so ergötzend gemacht werden, als die Spielereyen, wenn man sich in ihrer zarten Kindheit einige Mühe mit ihnen geben wollte.

führung der abzuhandelnden Sache versehen ist, ereignen sich schon mehr Schwierigkeiten. Es ist alsdenn nichts anders zu thun, als daß wir in eigentlichem Verstande Gedanken erfinden, oder, welches einerley ist, unsre Erkenntniß von der Sache vermehren müssen. Dieses kann nun auf keine andre Art geschehen, indem wir hier voraus zu setzen haben, daß eine neue sinnliche Empfindung oder Erfahrung in der Sache nicht möglich ist, als durch Hülfe derjenigen Begriffe, die wir bereits haben. Denn die Erkenntniß der Menschen ist so eingeschränkt, daß sie nchit den geringsten Punkt weiter fortschreiten kann, als wohin sie durch die Verbindung oder Widerstreitung derer bereits habenden Begriffe geleitet wird. Wenn wir also neue Gedanken oder Wahrheiten erfinden wollen; so müssen wir entweder 1) zween Begriffe unmittelbar gegen einander halten, um aus ihrer Uebereinstimmung oder Widerstreitung einen neuen Begriff zu gewinnen; oder 2) wir müssen mittelbarer Weise durch die Vernunft, nämlich vermittelst vieler andrer Begriffe und Beweisgründe die Uebereinstimmung oder Widerstreitung zweyer Begriffe erforschen, um dadurch einen neuen Begriff zu erhalten. Das erste ist eben keinen großen Schwierigkeiten unterworfen. Z. E. Ich habe keine genugsame Erkenntniß von dem Schweife der Cometen, ich weiß aber, daß andre Sterne dadurch nicht verdeckt worden sind. Diese Durchsichtigkeit derer Cometenschweife halte ich gegen die durchsichtige Klarheit der Luft, und ich finde, daß sie damit übereinstimmen. Wenn ich sie alsdenn weiter gegen die Undurchsichtigkeit grober und wäßriger Dünste halte; so muß ich urtheilen, daß diese beyden Begriffe einander widerstreiten. Folglich habe ich zween neue Begriffe oder Gedanken erlanget: 1) Daß der Cometenschweif ein Wesen, wie unsre Luft seyn, und 2) daß er nicht aus Wasser und groben wäßrigen Dünsten bestehen kann. Die andre Art hat schon viel mehr Schwierigkeiten. Wir müssen öfters gar viel und entfernte Ideen zu Hülfe nehmen, um zu der Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe zu gelangen. Z. E. Man hat keine

gnug-

gnugsame Erkenntniß von der Aufrichtigkeit, und man will die zween Begriffe gegen einander halten, ob es zur Aufrichtigkeit gehöre, daß man alle seine Handlungen entdecken müsse; so wird vermittelst vieler andern Begriffe, nämlich, des Unterschiedes unter unsern Handlungen, ihrer Schädlichkeit und Gleichgültigkeit, in Ansehung unsers Nächsten, der Schuldigkeit, die Wahrheit zu reden, des Rechts, das andre haben, uns zur Verantwortung zu stellen, und so weiter, die Gegeneinanderhaltung obiger zweener Begriffe erst bewirket werden können, und zwar dergestalt, daß man stufenweise von einem Begriffe zu dem andern fortgeht.

§. 6.

Man sieht demnach, daß alle unsre Gedanken Reihen von Vernunftschlüssen sind, oder Folgerungen einer Wahrheit aus der andern. Die Erfindung der Gedanken aber ist die Geschicklichkeit, aus bekannten Wahrheiten unbekannte herzuleiten, oder vermittelst der Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe sich einen neuen und unbekannten zu erwerben. Es wird zu dieser Geschicklichkeit eine gute Vorstellungskraft erfordert, welche sich die Dinge nach ihren Möglichkeiten einbildet und zusammen setzet, so wohl als eine Fertigkeit der Urtheilungskraft, die ihre Uebereinstimmung oder Widerstreitung richtig zu entscheiden vermögend ist. Die Möglichkeiten an denen Dingen aber bestehen in ihren Eigenschaften, Wirkungen, Theilen, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten, welche, ob sie gleich wirklich sind, dennoch in Ansehung der Vorstellungskraft, und ehe die Urtheilungskraft dazu kommt, bloße Möglichkeiten sind, und man wird in der Folge gewahr werden, wie viel in Erfindung der Gedanken auf die Vorstellung dieser Möglichkeiten ankommt.

§. 7.

Wenn unser eigentlicher Vorrath nicht gnugsame Erkenntniß und Begriffe von der abzuhandelnden Sache hat; so ist zwar noch ein Hülfsmittel vorhanden, um diesem Mang

abzuhelfen. Dieses bestehet darinnen, daß man die über diese Materie vorhandenen Bücher nachschlägt, und hernach mit dem daraus gesammleten Vorrath als mit unserm eignen umgeht. Allein so häufig dieses Hülfsmittel in der Welt gebraucht wird; so kann ich es doch nicht allgemein billigen. Es ist freylich jungen Leuten anzurathen, wenn sie über eine vorhabende Materie etwas schriftlich entwerfen sollen; indem sie nicht allein dadurch ihre Erkenntniß vermehren, sondern auch sonst schwerlich fortkommen können. Wenn aber Gelehrte, die der Welt mit Schriften nützen wollen, außer Abhandlungen aus der Geschichte, sich dieses Hülfsmittels bedienen; so kann daraus vor die Erweiterung des Reichs der Wissenschaften wenig nutzbares entstehen, sondern das neun und neunzigmal gesagte wird zum hundertenmale gesagt. Es würde ungleich mehr zum Vortheil der Vernunft und Wahrheit gereichen, wenn alle Gelehrte die Gedanken, so sie der Welt mittheilen wollen, erst völlig aus ihrem eignen Nachsinnen entwürfen; sodann aber erst in denen Büchern nachschlügen, was andre vor ihnen von dieser Materie gedacht haben: Alsdenn werden sie desto ungezweifelter sehen können, was sie neues geschrieben haben, und ob sie sich in ihrer Meynung befestigen oder das Ihrige abändern müssen (s).

§. 8.

(s) So habe ich zeither bey meinen geringen Schriften verfahren: und so bald ich das Gegentheil thun und die Bücher zuerst nachschlagen wollen; so habe ich offenbar befunden, daß es nicht wohl gelinge. Denn ich habe mich alsdenn auf das Urtheil andrer allzusehr verlassen, und die Sache selbst nicht gnugsam überdacht; und sodann, indem ich, was ich gefunden habe, zu nutzen willens gewesen bin; so ist mir weder der Zusammenhang recht gerathen, noch habe ich die Sache ohne unnöthige Weitläuftigkeit fassen können. Diese vorgedachte Art, seine Schriften zu verfassen, muß demnach denenjenigen eigen seyn, die gründlich schreiben wollen; und diejenigen guten Schriftsteller, die ich über diese Sache zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, sind einständig gewesen, daß sie ihre Schriften erst aus eignem Nachsinnen entwerfen, ehe sie Bücher darüber aufschlagen.

§. 8.

Allein es giebt ja noch andre schöne Hülfsmittel, wodurch man Gedanken erfinden kann, nämlich die loci topici, die ars lulliana, die ars analogica des Pomey: wollen wir denn von denenselben gar nichts gedenken? Wir dürfen diese schönen Sächelchen freylich nicht vergessen, aber nur in so weit, daß wir junge Leute davor warnen. Unsre Zeiten sind so glücklich, daß wir die gesunde Vernunft allzuhoch schätzen und mehr auf das Wesentliche gehen, als daß wir uns mit diesem Spielwerke weiter schleppen sollten. Die loci topici, deren Name schon ungereimt ist, indem örterische Oerter nichts gesagt heißt, sind leere Fächer, aus welchen niemand Gedanken nehmen wird, wenn er sie nicht vorher hinein geleget hat. Man muß nicht allein alles schon vorher wissen; sondern sie dienen auch nicht einmal, eine gute Ordnung in den Gedanken an die Hand zu geben. Die Ars lulliana mit ihren fünf Cirkeln ist gleichfalls keinen Heller werth; und die Ars analogica des Pomey, der die Gedanken von denen um ihn befindlichen Dingen aufschnappen will, ist so abgeschmackt, daß sie kaum einer Erwähnung verdienet. Ich muß auch junge Leute vor denen so genannten Collectaneenbüchern warnen. Wenn sie in der That einige Dienste thun sollten; so müßten sie von der Größe eines Universal-Lexicons seyn; und dennoch würde man dadurch übel zusammenhängende Gedanken zusammen flicken. Das beste ist, daß sie sich gewöhnen, selbst zu denken. Dieses wird ihnen ihre ganze Lebenszeit hindurch bey allen ihren schriftlichen Aufsätzen unvergleichliche Dienste leisten.

§. 9.

Wie ist es aber anzugreifen, wenn man selbst denken soll; und wo soll man die Gedanken hernehmen, wenn man über eine gewisse Materie etwas schriftlich zu entwerfen hat? Dieses ist gemeiniglich die große Sorge junger Leute. Ich will ihnen in der Kürze dazu Anleitung geben. Zuerst müssen wir von dem Innhalt überhaupt oder

dem Hauptsatze reden. Dieser ist entweder willkührlich und in der freyen Wahl des Verfassers; oder die Sache und die Gelegenheit giebt ihm denselben von selbst an die Hand. Wenn die Wahl lediglich bey dem Verfasser beruhet, als z. E. bey denen Lehrreden, bey denen Abhandlungen, so man der Welt mittheilet, bey denen Aufsätzen zur Uebung u. s. f. so muß man einen solchen Hauptsatz erwählen, der unsern Fähigkeiten gemäß ist; und worinnen wir etwas vorzügliches zu leisten uns getrauen können; oder wir müssen uns nach der Beschaffenheit der Zuhörer richten. Niemals aber müssen wir einen gekünstelten oder schwülstigen Hauptsatz ergreifen (t); indem solches von der guten Vernunft seines Urhebers und denen zu erwartenden wahren und natürlichen Schönheiten der Ausführung des Hauptsatzes einen schlechten Vorschmack giebt. Wenn aber die vorhabende Sache, oder die Gelegenheit, den Hauptinnhalt der Abhandlung von selbst an die Hand giebt; so sind abermals zween Fälle zu unterscheiden. Entweder die Sache und Gelegenheit, oder die Vorschrift, zeiget den Hauptsatz auf das allereigentlichste an. Z. E. Man soll eine Thron-Belehnungsrede halten, man soll eine Vertheidigungsschrift gewisser gerechtsame oder eines Verbrechers verfertigen, da man denn schlechterdings bey der Sache bleiben muß: oder die Gelegenheit giebt nur in so weit den Innhalt an die Hand, daß dem Verfasser die Wahl übrig bleibt, verschiedene mit dieser Gelegenheit verwandte Hauptsätze zu ergreifen. Z. E. bey Huldigungs- und Landtagsreden können verschiedene Hauptsätze von der Treu und übrigen Pflichten der Unterthanen, von

der

(t) Herr Professor Gottsched, in seiner ausführlichen Redekunst im 12, 13, 14 und 15 §. des dritten Hauptstückes hat das gezwungene und abgeschmackte derer mit allerley Spielwerk erfüllten schematischen, allegorischen und überhaupt derer gekünstelten Hauptsätze besonders in ganzen Jahrgängen der Prediger so gut und gründlich gezeiget, daß ich weiter nichts hinzu zu setzen nöthig habe, sondern nur die Leser dahin verweisen darf.

der Liebe und Vorsorge des Regenten, von ihrer gleichmäßigen Verbindlichkeit u. s. f. erwählet werden. Hier muß man auf Zeit, Umstände, Personen und Endzweck sehen, und den Hauptsatz nach Maaßgebung derselben bestimmen, sich aber gleichfalls vor aller Künsteley hüten. Z. E. Man wollte auf dem ausgeschriebnen Landtage eine Erhöhung der Abgaben zu Vermehrung des Kriegsheeres haben; so ist es dem Endzweck sehr gemäß, den Vortheil, den ein Staat von einer ansehnlichen Kriegsmacht genieset, zum Hauptsatze zu nehmen.

§. 10.

Wenn nun der Hauptsatz festgesetzet ist; so muß man sich zuvörderst von dem Endzwecke desselben so wohl als von allen darinnen vorkommenden Wörtern, und von denen dadurch angezeigten Sachen deutliche und vollständige Begriffe und Erklärungen zu machen suchen; auch sich vor allen Dingen selbst prüfen, ob man die abzuhandelnde Materie gnugsam inne habe und zureichende Erkenntniß davon besitze. Wird daran ein Mangel verspüret; so kann ein Anfänger die Bücher zu Rathe ziehen, um sich die abzuhandelnde Materie vollkommen bekannt zu machen. Er wird auch wohl thun, wenn er sich das nöthigste, was er zu gebrauchen gedenket, mit Bemerkung des Buchs und der Stelle aufzeichnet. Ist aber in denen Büchern wenig Trost zu finden, oder die Materie ist ganz neu und besonders; so muß er sich durch sein eignes Nachsinnen genugsame Begriffe und Erkenntniß davon zu erwerben suchen. Dieses geschieht nun obgedachter maaßen, daß er sich die Möglichkeiten davon vorstellet und durch Uebereinstimmung und Widerstreitung der Begriffe sich neue Erkenntniß davon erwirbt. Er muß nämlich die Eigenschaften derer in dem Hauptsatze vorkommenden Gegenstände, so wie sie an ihnen nur immer möglich sind, zuvörderst genau erwägen. Z. E. In dem vorhin gedachten Hauptsatze, daß ein mächtiges Kriegsheer dem Staa-

te zu großem Nutzen gereiche, wird man sich gar leicht die Eigenschaften eines Kriegsheeres, als da sind, daß es tapfer, allezeit gerüstet, in guter Zucht und wohlgeübt seyn muß, eben so wie die Eigenschaften eines Staats vorstellen können, nämlich, daß ein Staat reich, mächtig, glücklich, wohl regiert, in Ruhe befindlich und auch das Gegentheil von allen Dingen seyn kann. Von denen Eigenschaften schreitet man zu denen Wirkungen der Sachen des Hauptsatzes, und da wird die Vorstellungskraft finden, daß ein mächtiges und wohleingerichtetes Kriegsheer innerliche und äußerliche Ruhe verschaffet, den Frieden versichert, die Commercien befördert und beschützet, ein Ansehen giebt u. d. m. Dahingegen ein unmächtiger Staat die herrschsüchtigen Nachbarn ihn anzufallen reizet, sich Gesetze vorschreiben lassen und von denen Bundesgenossen abhänglich seyn muß: und auf diese Art giebt eine jede Eigenschaft verschiedene Wirkungen an die Hand. Solchergestalt kann man sich auch die Theile, Beschaffenheiten, Zu- und Umstände benebst denen Zufälligkeiten der Sachen vorstellen: und ein Anfänger wird wohl thun, wenn er sich alles dieses, nebst dem im vorigen §. erwähnten Erklärungen und Endzwecken mit kurzen Worten aufzeichnet. Er wird aber auf diese Art mehr Gedanken erhalten als er nöthig hat. Daher muß er es nunmehro im Zusammenhange überdenken, wie er seinen Hauptsatz auszuführen vermeynet; da er denn diejenigen Eigenschaften, Wirkungen, Theile u. s. w. die zu dem Endzwecke seines Hauptsatzes nicht gehören, welches die Urtheilungskraft entscheiden muß, ausmustern kann: denn nicht alles, was sich von einer Sache gedenken läßt, kann bey einer jeden Abhandlung davon gebraucht werden.

§. 11.

Wenn nun solchergestalt genugsame Erkenntniß und Gedanken zu Ausführung des Hauptsatzes vorhanden sind; so muß ein Anfänger sodann den Grundriß der ganzen Aus-

Ausarbeitung entwerfen. Das ist, er muß die Gedanken solchergestalt ordnen und es mit kurzen Worten aufzeichnen, wie sie in der Schrift wirklich zu stehen kommen sollen. Gleichwie ich aber in dem praktischen Theile ausführlich zeigen werde, daß ein jeder schriftlicher Aufsatz zween Haupttheile hat, nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache, und sodann die Abhandlung derselben, oder ihre Untersuchung, Entscheidung und Ausführung, welche bey dem Haupttheile nach Maaßgebung der Ausarbeitung wiederum verschiedene untergeartete Theile haben; so muß der Grundriß nach Maaßgebung dieser Abtheilungen eingerichtet seyn: und da fast in jedem schriftlichen Aufsatze Beweis- oder Bewegungsgründe als ein untergearteter Theil der Abhandlung oder des zweyten Haupttheils nöthig sind; so müssen auch diese eigentlich und jeder Grund besonders in dem Grundrisse bemerket werden. Gemeiniglich geben die Wirkungen und Folgen der Sache die Beweis- und Bewegungsgründe an die Hand. Allein nicht alle sind von gleichem Gewicht und Nutzen, so gut sie auch an sich selbst seyn mögen. Es kommt dabey gar viel auf die Beschaffenheit der Zeiten und Angelegenheiten sowohl als auf die Umstände und Gemüthsbewegungen der Personen an, von welchen die Sache abhänget. Man muß also in der Wahl der Beweisgründe eine Kenntniß der Welt, derer Personen, und überhaupt eine besondre Klugheit anwenden. Dieses erfordert der Endzweck des Schriftstellers, den er bey seinen schriftlichen Aufsätzen beständig vor Augen haben muß. Daher muß er auch seinen Gedanken alle mögliche Deutlichkeit geben, weil er sonst seinen Endzweck schwerlich erreichen wird. Alle unsre Gedanken zielen dahin ab, entweder den Verstand des Zuhörers und Lesers oder seinen Willen zu lenken. Beydes kann ohne Deutlichkeit unmöglich geschehen. Man muß also sich beständig an die Stelle seiner Leser oder Zuhörer setzen und prüfen, ob sie uns auch verstehen können.

§. 12.

Dieser Grundriß muß endlich mit einzelnen zur Sache gehörigen Gedanken und Ausdrücken ausgeführet werden, welches meines Erachtens keine Schwierigkeit finden wird; indem man billig voraus setzen kann, daß auch ein Anfänger sich durch Lesung guter Schriftsteller, Worte und Redensarten seinem Gedächtniß eingedrücket hat. Denn aus einem leeren Kopfe läßt sich freylich nichts schreiben. Es müssen aber in der Ausführung verwandte Gedanken allemal bey einander stehen, die Ursachen mit ihrer Wirkung und Folgerung, die Bedingung mit der Aussage, ein Gegentheil mit dem andern und der Widerlegung. Man muß auch bey einer jeden Ausführung allemal in einerley Charakter denken. Man muß nämlich in sinnreichen, scherzhaftigen; geistlichen und traurigen Abhandlungen bey dieser Art der Gedanken und der einmal angenommenen Eigenschaft verbleiben, ohne auf das Gegentheil oder eine andre Eigenschaft zu verfallen, oder einen Mischmasch von verschiedenen Gemüthsbeschaffenheiten auszudrücken: Es ist dieses nicht allein der Natur und gesunden Vernunft gemäß; sondern die Veränderung würde auch öfters, z. E. bey der Ironie, Undeutlichkeit wirken.

§. 13.

Man kann die Ordnung der Gedanken in die natürliche und gekünstelte eintheilen, wiewohl die gekünstelte im Grunde gleichfalls natürlich ist. Nach der natürlichen Ordnung müssen diejenigen Wahrheiten voran stehen, woraus die folgenden abfließen, und überhaupt alles dasjenige, was zu besserer Vollständigkeit der folgenden Gedanken gereichet. Wenn also z. E. sich in der Unterhandlung eines Abgesandten ein Umstand ereignet hat, ohne welchen der Innhalt des Berichts nicht verstanden werden kann; so muß dieser Umstand, ob er gleich der Zeit nach später geschehen oder entdecket worden, billig voran gesetzet werden.

§. 14.

§. 14.

Wenn man Eintheilungen macht; so müssen diejenigen Theile, welche das hauptsächlichste Wesen der Sache, die vornehmste Wirkung oder die ehrwürdigsten Gegenstände betreffen, voran stehen. Z. E. Man wollte die Gerechtigkeit in drey Theilen betrachten: in Ansehung Gottes, in Ansehung der Obrigkeit, und in Ansehung der Privatpersonen; so müssen die Theile in der hier gebrauchten Ordnung stehen, und das Gegentheil würde abgeschmackt heraus kommen. Es ist auch der natürlichen Ordnung gemäß, daß man erst die Erzählung der Sache benebst ihrer Veranlassung und Erläuterung, und sodann die Abhandlung oder das Urtheil davon, benebst den Beweis- und Bewegungsgründen setzet. Uebrigens soll man gar keine schlechten Beweise anwenden: denn seichte Gründe schaden mehr, als daß sie zur Ueberzeugung dienen sollten; mithin ist die Frage vergeblich, ob die wichtigen oder geringen Beweise zuerst stehen sollen. Man muß aber diejenigen zuerst ordnen, welche den meisten Eindruck machen, das ist, solche, welche der Beschaffenheit der Zeiten und der Umstände, und der Gesinnung und Neigung der Personen am meisten gemäß sind, oder welche den meisten Vortheil versprechen: Denn das Interesse rührt die Menschen unstreitig am meisten. Ein solcher Eindruck machender Bewegungsgrund, der voran steht, nimmt das Gemüth des Lesers auf einmal vor die Sache mit einem so günstigen Vorurtheil ein, daß man sich alles übrige öfters gar leicht gefallen läßt.

§. 15.

In der gekünstelten oder willkührlichen Ordnung muß man denen Gedanken solche Stellen geben, wie die Klugheit aus einer besondern Ursache erfordert. Z. E. Es soll jemanden ein großes ihm zugestoßnes Unglück berichtet werden. Dieses müßte nach der natürlichen Ordnung im Vortrage oder in der Erzehlung und mithin bald zu Anfange des Briefes eingerücket werden. Allein man wird wohl thun,

wenn

wenn man zuvörderst alle Umstände, die zu seiner Beruhigung und Fassung etwas beytragen können, voran gehen läßt. Diese Abweichung von der natürlichen Ordnung hat in vielen andern Fällen statt: denn es dienet öfters zur Erreichung unsers Endzwecks ungemein, wenn man gewisse Umstände an ihrem rechten Ort einführet. Ueberhaupt, da die Ordnung der Gedanken größtentheils willkührlich ist; so kommt das meiste auf einen durch die Vernunftlehre und Lesung guter Schriftsteller geläuterten Verstand an. Dieser wird denen Gedanken allemal solche Stellen zu geben wissen, wie es dem Endzwecke der Rede am besten gemäß ist.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Figuren.

§. 16.

Da wir reden und schreiben, um die Gemüther andrer Menschen zum Vortheil der Wahrheit zu gewinnen; so muß man denen Gedanken alle mögliche und ihrem Endzwecke gemäße Schönheiten zu geben suchen. In denen Figuren aber, besonders die man Figuren in ganzen Sätzen nennet, besteht eine besondre Schönheit der Gedanken. Die Griechen nannten dieselben Schemata, welches so viel als eine gute Stellung oder Geberde in der Rede anzeigen sollte: Die Lateiner aber gaben ihnen den Namen Figurae; wiewohl sie Cicero öfters Ornamenta nennet, auch der griechische Name beständig daneben und öfters am meisten gebraucht worden ist. Man theilet sie in Figuren, so in Worten, und in diejenigen, so in ganzen Sätzen bestehen, oder in Wort- und Gedankenfiguren. Die Wortfiguren begreifen gar viele in sich, die wenig oder gar nichts nützen. Wir wollen also, da ich ohnedem von denen witzigen Gedanken noch einen besondern Abschnitt liefere, und mich bey denen Figuren aufzuhalten vor unnöthig halte, nur von denen Gedankenfiguren handeln.

handeln. Diese, da die meisten nicht auf einzelnen Sätzen, sondern auf denen Gedanken und zwar viele auf einem ganzen Zusammenhange von Gedanken beruhen, können also mit Recht Gedankenfiguren genennet werden. Sie sind wie der gesunde Theil der Wortfiguren aus denen Leidenschaften entsprungen, ob man gleich auch hier einige nachgeahmet hat, die vor die Gemüthsbewegungen zu gekünstelt sind.

§. 17.

Die Figuren sind also lebhafte Gedanken, welche von den Leidenschaften gewirket werden, oder denenselben nachgeahmet sind, um zur Zierde der Rede zu dienen. Man muß sie also in zwo Klassen|absondern, nämlich in Affektfiguren, und in Zierathsfiguren. Es ist unnöthig von denen Affektfiguren weitläuftig zu handeln, weil sie uns die Leidenschaften täglich von selbst in den Mund legen. Dieses hat nicht nur Hallbauer in seinem Buche von der Redekunst sehr wohl gezeiget; sondern er hat auch auf eine scherzhafte Art gewiesen, daß sich der Pöbel täglich ohne alle Anweisung blos von selbst und durch den Trieb der Leidenschaften derselben bedienet. Ueber dieses dienen die fremden Namen und weitläuftigen Erklärungen zu nichts, als das sie das Gedächtniß ohne Noth beschweren. In denen Zierathsfiguren kommt gleichfalls viel unnöthiges vor; zumal wenn ein Lehrer über die Schönheit der Worte, der Verbindungsart und der Gedanken besondere Regeln giebt. So sind z. E. Interrogatio, Distributio, Hypotyposis, Occupatio keine Figuren.

§. 18.

Die brauchbarsten unter denen Affektfiguren sind Aposiopesis, wenn man in der Heftigkeit der Leidenschaften etwas heraus saget, das man gleichsam wieder zurück nimmt; Apostrophe, wenn man an einen Abwesenden die Rede richtet, davon Fleschier schöne Beyspiele hat; Communicatio, wenn man die Zuhörer selbst zu Richtern macht; Correctio, wenn man den in dem Affekte scheinbar herausgestoßnen Irrthum verbessert; Cumulus, welches eine bewegliche Wie-

der-

derholung aller ausgeführten Gründe und Vorstellungen ist. Auch können Dubitatio, Exclamatio, Jurisiurandum, Votum noch mit Nutzen gebrauchet werden. Die Figur Prosopopoeia aber ist ganz und gar unnatürlich. In diesen Affektfiguren bestehet die gröste Stärke des Redners, und durch dieselben kann er hauptsächlich seine Größe zeigen, und seine Zuhörer rühren und bewegen. Allemal aber müssen sie aus denen Gemüthsbewegungen entspringen, es sey nun, daß sie bloß die Leidenschaft des Redners auszudrücken oder in andern Gemüthsbewegungen zu erregen oder zu stillen dienen: und wenn sie die Natur oder der Affekt dem Redner selbst in den Mund legt; so sind sie vor schön zu achten.

§. 19.

Die wahre Schönheit der Figuren muß also schlechterdings aus dem Zusammenhange beurtheilet werden, ob es nämlich der Natur gemäß ist, daß der Redner in dem Zusammenhange der Gedanken auf einen so lebhaftigen und feurigen Schwung verfallen können. Es müssen solchemnach alle Gedanken mit denen Figuren übereinstimmen: denn wo die übrigen Gedanken nichts nützen, so sind die besten zusammengestoppelten Figuren elend: und eine solche Schrift siehet wie ein Bettelkittel aus, auf welchen schöne Lappen geflickt sind. Folglich ist es vergeblich, junge Leute einzelne Figuren machen zu lernen. Man sollte ihnen davor in denen Schriften der großen Gelehrten die Schönheiten der Figuren in ihrem Zusammenhange zeigen (u).

§. 20.

Man kann nicht diesem oder jenem Affekte besondre Figuren beylegen, wie einige zu thun versucht haben, dergestalt, daß sie dem Zorn, der Freude, der Wehmuth u. s. f. jeder Lei-

(u) Wir haben eine ungeheure Menge von Ausgaben der alten klaßischen Schriftsteller, welche über die verschiedenen Lesarten, über die Alterthümer und über die Güte der Ausdrücke Anmerkungen zu machen nicht sparsam sind. Allein es fehlet uns dennoch an solchen, welche

Leidenschaft ihre besondern Figuren haben zueignen wollen. Sie können demnach fast alle bey jeder Gemüthsbewegung gebraucht werden. Jedoch ist immer eine natürlicher als die andre. Z. E. Execratio bey dem Zorn, Votum bey der Freude und Wehmuth. Es können auch auf einmal verschiedne Figuren gebraucht werden, wenn es der Natur der Affekten gemäß ist; und zwar können so wohl verschiedne Figuren hinter einander gebraucht werden, davon bey dem Hrn. Kanzler v. Mosheim schöne Stellen vorkommen, als: eine Figur kann gleichsam mitten unter die andern zu stehen kommen, daraus zuweilen eine besondre Schönheit entstehet. Es kann aber bey denen Affektfiguren nicht zugleich eine Trope statt haben, wohl aber bey denen Zierathsfiguren. Die Tropen nämlich sind viel zu gekünstelt, als daß die Natur in der heftigen Bewegung der Leidenschaft darauf verfallen könnte. Man tadelt daher den tragischen Seneca und verschiedne neuere italiänische Dichter und Redner mit gutem Grunde, daß sie die Menschen mitten in denen Affektfiguren allzu künstlich haben reden lassen. Gleichwie aber die Zierathsfiguren selbst Künsteleyen sind; so kann die Trope gar wohl dabey statt finden. Die Tropen sind also von denen Figuren unterschieden, indem die Tropen bloß in Worten und in einer uneigentlichen Bedeutung derselben beruhen; die Figuren aber in Gedanken bestehen, und die eigentliche Bedeutung der Worte dabey zum Grunde verbleibet.

§. 21.

Unter denen Zierathsfiguren sind Antitheton, wenn man Gegensätze gebrauchet; Dialogismus, wenn man den Gegner

che die Schönheit der Figuren, der Gedanken, der Ordnung durch beygefügte Noten zu zeigen sich bemüheten, welches gewiß vor die studirende Jugend ein schätzbares und nützliches Unternehmen seyn würde. Wenn mich mein Gedächtniß nicht trüget: so hat der Herr Professor Gottsched irgendwo ein Versprechen einer solchen Ausgabe gethan. Es wäre sehr zu wünschen, daß er es erfüllete.

gner redend einführet; Praeteritio, wenn man sich stellet, etwas nicht zu sagen, und es doch sehr nach drücklich saget. Distributio, wenn man was rednerisch beschreibet, oder gleichsam abschildert, und Sermocinatio, wenn man einen Abwesenden redend einführet, die wichtigsten. Die letztere muß aber behutsam gebrauchet werden. Diese Figuren sollen die Zierde, Anmuth und Lebhaftigkeit der Rede befördern; wie sie denn auch zur Abwechslung und zu mehrerer Deutlichkeit dienen. Es kommt hierbey vornehmlich auf die Erwägung der Umstände, des Endzwecks und der Beschaffenheit des Gegenstandes an. Denn z. E. wie ungereimt würde es nicht seyn, wenn man bey einer geringen und nichtsbedeutenden Sache die schöne Beschreibung anwenden wollte, die man Distributio nennet; wie denn auch die übrigen Gedanken mit diesen Zierathen übereinstimmen müssen. Auch muß man zugleich den Innhalt und die Beschaffenheit einer jeden Figur vor Augen haben. So würde es z. E. widersinnisch seyn, die Sache nach der Länge und allen Umständen und Kleinigkeiten zu erzehlen, und doch die Figur Praeteritio zu gebrauchen. Hierinnen fehlen einige Herren Advocaten gar häufig, wenn sie zu geschweigen sagen, und doch die Sache nach dem kleinsten Umstand erzehlen. Ueberhaupt kann diese ganze andre Klasse nicht allzuwohl zu denen Figuren gerechnet werden. Es sind schöne Gedanken. Wer wird aber allen Arten von schönen Gedanken besondre Namen geben: Denn entweder man sollte die Figuren allein vor die Leidenschaften bestimmen; oder man müßte alle andre und schöne witzige Gedanken, deren noch sehr viele sind, gleichfalls mit besondern Namen unter die Figuren bringen.

Dritter Abschnitt.

Von denen witzigen Gedanken und deren Beurtheilung.

§. 22.

Außer denen Figuren giebt es noch viele andre schöne Gedanken: und ob gleich ihre Eintheilungen und Benennungen noch keine festgesetzte Gewißheit erlanget haben, indem sie gemeiniglich auf sehr verschiedene und verwirrte Art vorgetragen werden (x); so können sie doch alle ihrem Wesen nach mit dem Namen der witzigen Gedanken beleget werden. Nun hat man zwar über diese Art schöner Gedanken hin und wieder Beurtheilungen angestellet, wie Longin von denen erhabenen, Bouhours überhaupt von denen witzigen Gedanken schöne Betrachtungen und Untersuchungen geliefert haben. Allein man hat es noch nirgends wagen wollen, Anweisung und Regeln darüber zu geben. Selbst die Franzosen, die in dergleichen schönen Gedanken viele Stärke haben sehen lassen, haben sie vor eine Feinheit des Geistes gehalten, worüber sich keine Regeln und Anweisung geben lasse. Wir wollen aber

(x) Das best Werk über die witzigen Gedanken ist ohne Zweifel das Buch des Bouhours la maniere de bien penser dans l'ouvarges d'Esprit, welches nunmehro auch ins Deutsche übersetzt ist. Es hat mir auch diese Schrift bey dem gegenwärtigen Abschnitte gute Dienste gethan. Allein eben in derselben hat Bouhours die verschiednen Arten der witzigen Gedanken schlecht aus einander gesetzt; wie er denn seine Anmerkungen ohne sonderliche Ordnung vorträgt. Er hat eine Menge Namen der witzigen Gedanken geschmiedet, die er nicht genugsam von einander unterscheidet und öfters mit einander verwirret. Er giebt auch selbst keine Regeln. Allein das ist nicht zu läugnen, daß seine Urtheile sehr gründlich gerathen und voller gesunder Vernunft sind.

aber dennoch versuchen, ob wir diese schwere Art zu denken in einiges Geschicke und systematische Verfassung bringen, und davon die Grundregeln an die Hand geben können.

§. 23.

Der Witz ist eine Fertigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen, und entsteht aus der Scharfsinnigkeit und einer glücklichen Einbildungskraft. Die Scharfsinnigkeit aber ist eine Fertigkeit, die Eigenschaften der Dinge und ihren Unterschied gegen andre leicht zu entdecken. Es ist demnach der Witz von der Vernunft unterschieden, als welche in der Einsicht in dem Zusammenhange der Wahrheiten besteht: und man kann diese Einsicht in guter Maaße besitzen, ohne eben in der Fertigkeit, die Aehnlichkeit der Dinge zu entdecken, eine große Stärke zu haben. Eben so ist die Scharfsinnigkeit von dem Verstande unterschieden. Dieser kommt vornehmlich auf die deutliche Erkenntniß der Dinge und ihrer Eigenschaften an. Die Scharfsinnigkeit aber erfordert noch über dieses, daß man auch alle besondre Beschaffenheiten der Eigenschaften und ihrer Verhältniß gegen andre Dinge und ihre Eigenschaften leicht wahrnehmen kann. Z. E. Der Verstand erkennet die Eigenschaft des Krieges, daß er alles verwüstet. Allein die Scharfsinnigkeit entdecket wieder in dieser Eigenschaft besondre Beschaffenheiten und Verschiedenheiten, wenn man sagt: Man beschuldiget den Krieg mit Unrecht, daß er alles verwüstet; wie vielen hat er nicht Throne, Herrschaften und Güter errichtet? Wenn man solchergestalt das Wesen des Witzes wohl erwäget; so wird man finden, daß alle übrige Arten von schönen Gedanken unter denen witzigen begriffen sind: denn bey allen Arten wird eine Wahrnehmung der Aehnlichkeiten, Scharfsinnigkeit und lebhaftige Einbildungskraft erfordert.

§. 24.

Man kann die witzigen Gedanken in zween Hauptarten, nämlich in die edlen und in die scharfsinnigen Gedanken eintheilen.

theilen. Die erste Art, nämlich die edlen Gedanken erhalten diesen Namen, weil sie gleichsam alle Kräfte des Witzes vorzüglich und vereiniget in sich schließen, und weil sie entweder sich mit edlen Gegenständen beschäftigen, oder einen außerordentlichen Adel und Großmuth der Seele anzeigen. So ist z. E. die Gedanke des Pompejus beschaffen: Ich muß nothwendig abreisen, aber ich muß nicht nothwendig leben. Hauptsächlich kommt es also dabey auf eine auf die edelsten Gegenstände gerichtete Einbildungskraft an. Bey der andern Hauptart, nämlich denen scharfsinnigen Gedanken, beruhet das Hauptwerk vornemlich auf der Scharfsinnigkeit, weil man darinnen die Eigenschaften der Dinge mit allen ihren verborgenen Umständen und Beschaffenheiten so wohl als ihren Unterschied gegen einander leicht wahrnehmen muß. Z. E. Die Gedanke: Die Völker deines Reichs reden verschiedene Sprachen, sie reden aber nur eine Sprache, wenn sie sagen, daß du ein wahrer Vater des Vaterlandes bist, ist von dieser Beschaffenheit. Die Scharfsinnigkeit entdecket hier in denen Eigenschaften des Redens und der Sprachen so verborgene Umstände und Beschaffenheiten, die sonst dem Verstande, der nur auf deutliche Begriffe bedacht ist, so leicht nicht beyfallen werden.

§. 25.

Die edlen Gedanken müssen nach ihrer innern Beschaffenheit abermals in zwo untergeartete Klassen, nämlich in die erhabenen und in die reizenden Gedanken eingetheilet werden: Denn die edlen und vorzüglichen Gegenstände, womit sich hier die Seele beschäftiget, sind entweder erhaben, groß und ehrwürdig; oder sie sind wegen ihrer Anmuth und Reizung vorzüglich. Dahingegen werden die scharfsinnigen Gedanken gleichfalls nach ihrer verschiedenen innern Beschaffenheit in zwo Unterabtheilungen, nämlich in die lebhaftigen und in die feinen Gedanken eingetheilet. Der Hauptcharacter der scharfsinnigen Gedanken besteht eigentlich darinnen, daß ein doppelter Verstand in denenselben verborgen liegt:

der offenbare, oder den die Worte an sich selbst haben, und ein verborgner oder versteckter. Wenn demnach dieser versteckte Sinn oder Bedeutung, eine scherzhafte muntre und freye Auslegung leidet; so entstehen daraus die lebhaften Gedanken. Wenn aber die verborgne Deutung ernsthaftig ist, und folglich nur eine Freyheit des Geistes anzeiget; so entspringen daraus die feinen Gedanken.

§. 26.

Alle diese Arten von witzigen Gedanken sind schön und gefallen uns. Sie gefallen aber deswegen der Seele, weil sie ihr bey dem Ueberdenken verschiedne Bilder auf einmal auf der besten Seite vorstellen. Die Schönheit besteht in der Uebereinstimmung des Mannichfaltigen: und die Wahrnehmung dieser Uebereinstimmung muß uns nothwendig gefallen. Weil nun diese Gedanken nicht nur ihre anzuzeigende Begriffe auf das eigentlichste und vollkommenste ausdrücken, sondern auch der Einbildungskraft verschiedene Bilder mit einer großen Uebereinstimmung des Mannichfaltigen vorstellen; so müssen wir dadurch gerühret werden. Man siehet aber auch daraus, daß zu allen witzigen Gedanken eine Scharfsinnigkeit und mithin eine große Erkenntniß der Dinge gehöret, sowohl als eine lebhaftige Einbildungskraft, sich das Mögliche in denen verborgensten Umständen vorzustellen, die zugleich ein gutes Gedächtniß in sich schließen muß. Wem also diese Eigenschaften ermangeln, der kann freylich nicht witzig denken. Unterdessen ist öfters Fähigkeit vorhanden, die aber aus Mangel der Anweisung niemals ausgearbeitet wird. Die Regeln, die wir zu geben versuchen wollen, werden also nicht ganz unnütze seyn.

§. 27.

Bey der ersten Hauptart, nämlich denen edlen Gedanken, stellet sich die Seele, vermittelst der Einbildungskraft, die edelsten, größten, schätzbarsten und würdigsten Gegenstände vor, und entdecket, vermittelst der Scharfsinnigkeit, Aehnlichkeiten mit ihrer vorhabenden Materie. Denn die Aehnlichkeit ist in der That der vornehmste Grund

in

in dieser Art der Gedanken. Sie wird zuweilen offenbar als ein Gleichniß ausgedrückt. Z. E. Die Thaten der Prinzen gleichen großen Strömen, deren Ursprung wenig Leute gesehen haben; deren Lauf aber jedermann siehet. Zuweilen aber wird der vorhabenden Sache nur eine Eigenschaft großer und ehrwürdiger Dinge beygelegt, wie Lucan, in dem bekannten Vers von dem Pompejus und Cäsar, dem Cato die größte Eigenschaft der Mächtigen, nämlich den Schutz beygelegt: Den Sieger schützte Gott, und Cato den Besiegten; welche Gedanke aber aus einem andern bald anzuführenden Grunde verwerflich ist. Jedoch ist manchmal die Aehnlichkeit so versteckt, daß nur eine unvermerkte Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe geschiehet. Dieses ereignet sich allemal in denen Gedanken, die edle und großmüthige Empfindungen der Seele ausdrücken, wie die vorher beygebrachte Gedanke des Pompejus ist, wo die beyden Begriffe von Reisen und Leben gegen einander gehalten werden; oder wie der bekannte Spruch jener Römerinn ist: Rom schaffe dir Feinde, die ich auch hassen kann. Hier ist die Vergleichung noch mehr versteckt, als in der Gedanke des Pompejus. In der That aber kommt bey solchen Gedanken ein großer Theil der Schönheit auf die großmüthigen Empfindungen an.

§. 28.

Was nun die erhabenen Gedanken insbesondre anbetrifft; so muß die Einbildungskraft die ehrwürdigsten und größten Gegenstände erwählen, um Aehnlichkeiten oder Vergleichungen mit ihrer vorhabenden Materie daran zu finden und anzustellen. Man hat schon in dem Alterthum zwo Klassen des Erhabnen gemacht. Die Aehnlichkeiten werden nämlich entweder von denen Göttern oder von vorzüglichen menschlichen Dingen hergenommen. Und zwar können in der ersten Art des Erhabnen die Gleichnisse so wohl von der wahren Gottheit, als von denen heydnischen Göttern erwählet werden. Jedoch ist hierbey die Ehrfurcht gegen Gott und die

Religion niemals außer Augen zu setzen. Folglicht hat Lucan in der vorhin angeführten Stelle sehr gefehlet; indem er den Cato weit über die Götter setzet, welche er zugleich der Ungerechtigkeit beschuldiget: Denn er muß sich nach seiner Religion beurtheilen lassen, ob sie gleich falsch war. Hierinnen hat es auch Martial gröblich versehen, wenn er von dem Domitian saget, daß Jupiter in allen seinen Schätzen nichts habe, womit er den Kaiser bezahlen könne.

§. 29.

In der andern Art werden die Vergleichungen von erhabnen und vorzüglichen menschlichen Dingen, als Macht, Muth, Großmuth, Verstand, Siegen, vornehmlich aber von edlen und großmüthigen Empfindungen der Seele hergenommen. So sagt z. E. der Kaiser Otto bey dem Tacitus: Ich und das Glück haben einander genug geprüfet. Ich habe weder Ruhe noch Trost vonnöthen; welches gewiß sehr großmüthig lautet. In dieser Klasse giebt es viele Gedanken, die schon sehr abgedroschen sind. Das Gold, die Sonne, Kron und Thron, sind schon sehr abgenutzt. Man muß sich also davor hüten, wenn man nicht davon etwas neues und außerordentliches sagen kann. Uebrigens wenn die Gedanken aus dieser Klasse zugleich eine grosse Einsicht und Verstand anzeigen, und mit wenig Worten viel sagen; so nennet man sie auch starke Gedanken. So ist z. E. die Gedanke eines französischen Schriftstellers allerdings stark, der da von der Bildsäule Heinrichs des vierten saget: Man redet nicht von Heinrich dem vierten, man redet nur von seinem Pferde (y). Vielleicht kann auch folgende Gedanke als stark gelten. Man könnte

(y) Diese Bildsäule stellet nämlich Heinrich den vierten zu Pferde vor: und das Pferd ist so vollkommen gerathen, daß es jedermann allein bewundert und davon redet. Hierauf zielet also diese Gedanke: und indem dadurch zugleich der schlechte Erfolg der Eitelkeit, die sich in Bildsäulen ver-

könnte von einem Feinde sagen: Ich liebe ihn nicht, weil er mich beleidiget hat; ich verzeihe ihm auch nicht, weil ich vor diese Erniedrigung zu viel Verdienst an ihm wahrnehme; aber ich hasse ihn auch nicht, weil dieses vor mich unwürdig seyn würde.

§. 30.

Die zwote Klasse der edlen Gedanken entsteht, wenn sich die Einbildungskraft anmuthige und reizende Gegenstände vorstellet, an denen man Aehnlichkeiten mit der vorhabenden Materie entdecket: aus welcher Ursache sie auch den Namen der reizenden oder anmuthigen Gedanken bekommen. Solche Gegenstände sind alles dasjenige, was denen äußerlichen Sinnen annehmlich vorkommt und das Gemüth aufheitert, als da sind: Gärten, schöne Gegenden, der Frühling, die Blumen, Jugend, Schönheit, anmuthige Gebüsche, klare Bäche, u. d. m. Voiture hat verschiedne schöne Beyspiele von solchen reizenden Gedanken. Z. E. Was hilft es ihnen, daß sie schön sind: Sie werden das Schicksal schöner Blumen haben, die nur einen Morgen dauren. Sie gefallen, wie sie, und vergehen, wie sie: und an einem andern Orte: Es schien, als wenn sich der Tag mit allem seinem glänzenden Schimmer dahin gezogen hätte. Das erste sagt er von dem schönen Geschlechte, das andre von einer Erleuchtung des Zimmers.

§. 31.

Wir kommen nunmehro zu der andern Hauptart, nämlich denen scharfsinnigen Gedanken. Hier muß die Scharfsinnigkeit ganz besondre Eigenschaften und Umstände an denen

verewigen will, auch bey wohlgerathnen Werken mit grosser Einsicht und Verstande vorgestellet wird; so kann man diese Gedanke allerdings stark nennen. Uebrigens ist die Benennung der starken Gedanken aus dem Bouhours genommen.

Dingen entdecken, die hernach von der Einbildungskraft mit andern möglichen, aber nicht wirklichen Umständen, an eben dieser Sache in Vergleichung gezogen werden. Das Hauptwerk kommt darauf an, daß die Sache unter zweyerley verschiednen Umständen vorgestellet wird, dergestalt, daß ein doppelter Verstand entsteht, davon der eine wahr, der andre aber falsch ist: der falsche muß aber ohne Mühe auf den wahren führen. Z. E. Wenn Martial saget; **Wenn der Kaiser kommt; so wird es dem Volke nicht am Tage fehlen**, oder wenn Voitüre von dem Kutscher des Mazarin schreibet: **Er glaubte nicht, daß er bey dem Umwerfen ein Unglück anrichten könnte**; denn jedermann spricht: sie möchten thun, was sie wollten, im Kriege, im Friede, in Geschäften so wohl als auf Reisen, befänden sie sich allemal auf ihren Füssen; so ist bey denen Worten Tag und Füssen ein doppelter Verstand verbunden, und darauf kommt eben die Scharfsinnigkeit an. Es können dahero öfters Gegensätze statt haben, die aber nicht in bloßen Wortspielen (z) bestehen müssen. Vielweniger aber muß man einen Widerspruch in dem Bey- und Hauptworte gebrauchen. Z. E. So kann man wohl sagen: **Die Könige sind Sklaven auf dem Throne.** Man spielet aber und saget gar nichts, wenn man spricht: **eine getreue Probe der Untreue, oder ein Gemische von Seyn und Nichts**; welches letztere ein vor der Geburt gestorbnes Kind anzeigen soll.

(z) Das ist allemal ein elender Witz, der in Wortspielen besteht; und er erfordert so wenig Scharfsinnigkeit, daß wir die Handwerkspursche alle Tage solchen Witz gebrauchen sehen. Unterdessen wird er doch auf dem Theater auch von angesehenen Leuten sehr bewundert und mit großem Händeklatschen erhoben. Wir sehen auch nicht selten, daß Schriftsteller, wenn sie witzig und satyrisch schreiben wollen, darauf verfallen. Junge Leute, wenn sie solche erbarmenswürdige Früchte des Geistes verachten lernen wollen, müssen des berühmten Swifts Schrift von denen Wortspielen lesen.

soll. Denn bey allen witzigen Gedanken muß ein gesunder Begriff vorhanden seyn.

§. 32.

Die lebhaftigen Gedanken, als die erste Klasse der scharfsinnigen, bestehen darinne: daß die Sache entweder unter dem Bilde des Gegentheils vorgestellet, oder mit verstellter Einfalt vorgetragen wird. Das erste hat mit der Ironie viel ähnliches: nur daß sie gleichsam umgekehrt ist. Denn gleichwie man in der Ironie sich stellet, jemand zu loben, und ihn doch desto lächerlicher macht; so stellt man sich hier ihn zu tadeln und Verweise zu geben, wodurch aber in der That die feinsten Lobsprüche entstehen. Voitüre hat in seinen Briefen sehr schöne Beyspiele hiervon. Die andre Art des Lebhaftigen besteht in einer verstellten Einfalt und im Gebrauche gemeiner Ausdrücke, die aber einen scharfsinnigen und doppelten Verstand haben. Z. E. Wie Voitüre von einer gewissen Schrift sagte: **Das ist eine so griechische Suppe als eine seyn kann.**

§. 33.

Bey der andern Klasse aber, nämlich denen feinen Gedanken, kommt es darauf an, daß der doppelte Verstand solchergestalt versteckt ist, daß er nicht so fort in die Sinne fällt, sondern einiges Nachdenken erfordert, Z. E. Als der Kaiser Trajan bey einer Theurung, da selbst in Egypten, wegen nicht groß angelaufenen Nilstroms, ein Mißjahr war, dem Volke Brod geschafft hatte; so sagt Plinius davon: **Der Nil ist zum Ruhm Trajans niemals stärker angelaufen.** Hier ist schon einiges Nachsinnen vonnöthen. Es muß aber keine unüberwindliche Dunkelheit vorhanden seyn, deren man den Spanier Lopez mit Recht beschuldiget; indem er eingestehen müssen, daß er seine witzigen Gedanken selbst nicht verstünde.

§. 34.

Alle diese witzigen Gedanken erfordern noch besondre allgemeine Eigenschaften, wenn sie schön und gut seyn sollen. Sie

müssen nämlich wahr, neu, natürlich, deutlich und vollständig seyn. Es ist schon oben §. 2. gezeiget worden, daß eine jede Gedanke in ihrem ganzen Umfange wahr und richtig seyn müsse. Diese Eigenschaften müssen also auch die witzigen Gedanken haben, sowohl, daß sie logikalisch richtig, als in Ansehung der Sache selbst wahr sind. Sie müssen mithin allemal eine gesunde Vernunft und eine gute Urtheilungskraft zum Grunde haben. Folglich, wenn man verwegne Gleichnisse wagt, die offenbar wider die Wahrheit sind; so muß man solche durch Hinzusetzung, daß es nur also geschienen hätte, mildern, oder einen Scherz anfügen. So sagt z. E. Florus von der geschwinden Erhebung einer römischen Schifsflotte: Es schien, als wenn die Bäume von denen Göttern in Schiffe verwandelt würden. Voitüre hingegen giebt uns ein Beyspiel von Anhängung eines Scherzes, wenn er von einem Feuerwerke sagt: Es schien, als wenn sich alle Aeste und Stämme der Bäume in Raketen verwandelt hätten, als wenn alle Sterne vom Himmel fielen, und als wenn die Sphäre des Feuers in die mittlere Gegend der Luft versetzt wäre. Das sind drey Hyperbeln, die nach einem billigen Preiße wenigstens drey Dutzend Raketen werth sind. Balsack hat in seinen Schriften wider diese Regeln oft gefehlet. Diese Verletzung der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit aber, oder, wenn die Gedanke falsch und unrichtig ist, oder wider die menschlichen Empfindungen streitet, verursachet, daß aus allem Witze, den man dabey anwendet, eine bloße Spitzfündigkeit wird. So ist z. E. die Gedanke des Malherbe beschaffen, wenn er spricht: Sie sind in diesen ansehnlichen Leichengewölbern, wo ihre hochmüthigen Seelen noch Eitelkeiten sehen lassen, von denen Würmern verzehret worden: Denn die Seelen der Verstorbenen halten sich weder in denen Leichengewölbern auf; noch sind ihnen die daselbst befindlichen Eitelkeiten beyzumessen.

§. 35.

§. 35.

Sodann verlieret eine witzige Gedanke allen Werth, wenn sie bereits abgedroschen und vielmals gesagt ist. Von dieser Art sind die Gedanken von Mäcenaten, von der zehenden Muse, von der vierten Gratie, vom dürren und blassen Tode, vom gelben Neide und dergleichen mehr. Eine witzige Gedanke muß sich also auf neue und besondre Eigenschaften, Umstände oder Gleichnisse gründen. Wenigstens muß man denen abgedroschenen Gedanken einen neuen Schwung zu geben wissen. So ist z. E. die Gedanke, daß das Glück blind ist, sehr abgenutzt. Allein jener gab ihr einen ganz neuen Schwung, wenn er von dem Ziska sagte: Gleich, als wenn sich das Glück, welches blind ist, ein Vergnügen daraus gemacht hätte, einen gleichfalls Blinden günstig zu seyn.

§. 36.

Eben so wohl müssen die witzigen Gedanken natürlich seyn, das ist, mit der Sache übereinstimmen, und gleichsam von sich selbst, ohne allen Zwang in die Feder zu fliessen scheinen, wie z. E. Cicero ungemein natürlich sagt: Die Götter beschenkten den Crassus mit dem Tode. Die Gleichnisse müssen sich auf keine weit entfernte Aehnlichkeiten, die niemand einsehen kann, sondern auf gesunde und vernünftige Gedanken gründen. Hierwider hat der ältere Plinius gefehlet, wenn er spricht: Das menschliche Geblüt macht das Eisen rostig, weil es sich an ihm rächen will, daß es sein Todfeind ist, und leicht durch selbiges vergossen wird. Man muß auch denen Dingen keine unnatürliche, der Sache nicht gemässe, oder in der Sache keinen Grund habende Eigenschaften beylegen, wie eben dieser Plinius thut, indem er sagt: Die Winde wären durch den Weg, den sie zurück gelegt, müde und kraftlos worden. Denn der Mangel der Natürlichkeit verdirbet alle Arten des Witzes, und gebieret eben so wohl, wie die Falschheit eines Gedankens, die Spitzfündigkeit. Defters aber entsteht auch dadurch der Schwulst, den man in

denen

denen Schriften der italiänischen Dichter nicht selten findet, z. E. Tasso läßt die Armide sagen: O du! der du einen Theil von mir mitnimmst, und den andern da läßest: nimm entweder den einen noch mit, oder bring alle beyde um.

§. 37.

Die Deutlichkeit muß gleichfalls eine allgemeine Eigenschaft der witzigen Gedanken seyn, obgleich bey denen feinen Gedanken dem Nachsinnen etwas vorbehalten bleiben muß. Es kommt aber die Deutlichkeit vornehmlich auf eine gute Wahl und Ordnung der Worte und Begriffe an, und daß man die Begriffe gehörig auseinander setzet, so wohl als alle zur Sache gehörigen Hauptumstände deutlich anzeiget. Wenn dieses nicht geschieht; so entsteht die Dunkelheit, welche, wenn sie sich bey prächtigen und falschen Gedanken findet, Phöbus oder Schwulst heißet, wenn sie aber mit schimmernden und weitgesuchten Gegensätzen und unähnlichen Metaphern vermischt ist, das Galimathias gebieret. Z. E. Der Mensch will in dem Könige, was er kann: Der König kann in dem Menschen, was er will, und einer schwächet sich durch die Schwäche des andern. Lohenstein giebt eine Menge von Beyspielen des Schwulstes an die Hand; und der Meßias hat gleichfalls einen guten Vorrath davon, obgleich die falschen und spitzfündigen Gedanken häufiger darinnen vorkommen.

§. 38.

Allzu lange Perioden so wohl, als eine allzu große Kürze derselben können die Dunkelheit verursachen. Der Nachdruck muß der Klarheit niemals etwas benehmen. Eine jede witzige Gedanke muß also auch vollständig seyn, das ist, sie muß nichts zurück halten, was zu ihrem wahren Verstand und Deutlichkeit gehöret. Denn wir schreiben, um verstanden zu werden; und man kann einem jeden Schriftsteller, der dunkel und abgebrochen schreibt, zurufen: Wenn du nicht willst verstanden seyn; so mußt du auch nicht gelesen werden. So viel von denen witzigen Gedanken.

Viertes Hauptstück.

Von der Schreibart.

§. 1.

Aus Wörtern und ihrer Verbindung durch Sätze und Perioden, wie auch aus denen Gedanken entsteht endlich das Gebäude der Schreibart. Nachdem wir also alle diese Materialien in denen vorhergehenden Hauptstücken besonders abgehandelt haben; so kommen wir nunmehr auf die Schreibart selbst. Wir haben schon oben von derselben die Erklärung gegeben, nämlich, die gute Schreibart ist die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in dem Zusammenhange der sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken zu erkennen geben. Dieses ist der Begriff derselben, wenn man sie überhaupt betrachtet, ohne die Worte, Sätze, Perioden und Gedanken in derselben besonders zu unterscheiden. Wenn wir aber nur auf dasjenige unser Augenmerk richten, was uns noch davon zu erwägen übrig ist; so kann man sagen: Die gute Schreibart ist ein wohl zusammenhängender Vortrag wohl auseinandergesetzter und seinem Endzwecke gemäßer Gedanken. Man siehet also, daß die Gedanken, die wir in dem vorigen Hauptstücke betrachtet haben, von der Schreibart selbst unterschieden sind. Die Gedanken sind nur die nächste Vorbereitung der Seele zur Schreibart. Denn, wenn wir etwas schriftlich ausarbeiten wollen; so überdenken wir erst die ganze Sache, und stellen uns den materiellen Innhalt der Ausarbeitung vor. Alsdenn aber nehmen wir die Feder und kleiden diesen materiellen Innhalt, oder die uns vorgestellten Gedanken, in so weit sie unserm Endzwecke gemäß sind, in einen guten Zusammenhang und wohlgesetzten Vortrag ein; und das ist eigentlich die Schreibart.

§. 2.

§. 2.

Dieser Vortrag der Gedanken kann nun wohl zusammenhängen: er kann richtig auseinandergesetzte und unserm Endzwecke gemäße Gedanken in sich haben: er kann aber auch eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit haben. Daher entsteht also die gute und schlechte oder verwerfliche Schreibart. Wir müssen also beyde kennen lernen, die erste, damit wir uns derselben bedienen, die andre aber, damit wir sie vermeiden lernen. Meines Erachtens kann solches am besten geschehen, wenn wir erstlich die wesentlichen Eigenschaften einer guten Schreibart betrachten: Denn wenn wir diese verstehen; so werden wir leicht einsehen können, daß der Mangel dieser Eigenschaften und das Entgegengesetzte die schlechte und verwerfliche Schreibart ausmacht. Wir wollen also in dem ersten Abschnitte von der guten Schreibart überhaupt handeln. Gleichwie wir aber gar öfters verschiedene Namen und Eintheilungen der Schreibart hören, und es in der That scheinet, daß der materielle Innhalt und die verschiedenen Gegenstände auch eine verschiedene Schreibart zulassen; so müssen wir auch von dem Unterschied in der Schreibart handeln, welches demnach in dem zweyten Abschnitte geschehen soll.

Erster Abschnitt.

Von der guten Schreibart überhaupt.

§. 3.

Die Güte der Schreibart kömmt vornehmlich auf drey Eigenschaften an: Sie muß 1) wohl zusammenhängend oder fliessend; 2) deutlich und 3) natürlich seyn. Wenn diese drey Stücke mit einander vereiniget seyn, so entstehet daraus die gute Schreibart; und der Mangel derselben gebieret alle Arten der schlechten und verwerflichen

Schreib-

Schreibart (a). Es sind aber diese drey Haupteigenschaften auf das Wesen und den Endzweck der Schreibart gegründet. Die Schreibart hat den Endzweck, daß sie die Gemü-

(a) Man findet in denen oratorischen Lehrbüchern gar viele Eigenschaften und Arten der guten Schreibart; indem sie deutlich, natürlich, artig, oder galant, ungezwungen, vernünftig, edel, wohl gefaßt, ausführlich, wohl zusammenhängend und wohl noch mehr seyn soll; da denn das Entgegengesetzte von allen diesen eben so viel Arten der schlechten und verwerflichen Schreibart darstellen muß; Allein man wird leicht wahrnehmen, daß bey diesen vielen Eigenschaften auch viel willkührliches angenommen ist. So ist z. E. natürlich und ungezwungen wenig oder gar nicht von einander unterschieden; und das wohlgefaßte und ausführliche sind unbestimmte Begriffe, die theils unter die Eigenschaft des natürlichen gehören, nämlich seinem Endzweck gemäße, folglich weder zuweitläuftige noch zu kurze Gedanken zu erwählen; theils aber ist alles was dadurch angezeiget werden kann, unter der Eigenschaft einer wohl zusammenhängenden Schreibart bereits begriffen. Eben so ist es mit den Eigenschaften beschaffen, nach welchen die Schreibart artig oder galant, edel und vernünftig seyn soll. Artig oder galant, wenn man nicht, wie Herr Menantes, die Einmischung fremder Worte und ein gezwungnes und affektirtes Wesen darunter versteht, will im Grunde gar nichts sagen. Denn daß man in Schriften die besten Ausdrücke gebrauchen muß, wie artige und angesehene Leute zu reden pflegen, versteht sich von selbst, und wenn man die edle Schreibart denen niederträchtigen und pöbelhaftigen Ausdrücken entgegen setzet; so ist ja das mit der artigen Schreibart, wie sie gemeiniglich erkläret wird, vollkommen einerley. Die vernünftige Schreibart aber ist unter der Deutlichkeit begriffen. Denn wenn die Begriffe richtig, bestimmt, und wohl auseinander gesetzt, das ist, deutlich sind; so sind sie gewiß auch zugleich vernünftig. Man siehet also, daß die von mir angenommenen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart die ganze Sache erschöpfen; und daß man nicht nöthig hat, so vielerley Eigenschaften der Schreibart seinem Gedächtniß aufzubürden.

Gemüther der Menschen gewinnen will. Dieses kann nicht geschehen, wenn die Gedanken, die man seinem Nebenmenschen mittheilen will, nicht gut auseinander fließen und wohl zusammen hängen. Es würde aber dieses allein nicht zureichen, wenn nicht die Gedanken wohl aus einander gesetzt, das ist, so wohl in Ansehung der Richtigkeit als der Bedeutung der anzuzeigenden Begriffe genugsam bestimmt und entwickelt, oder, mit einem Worte, deutlich wären. Jedoch würden alle beyde Beschaffenheiten die menschlichen Gemüther noch wenig einnehmen, wenn die Gedanken selbst übel gewählet und mit der vorhabenden Sache und unserm Endzwecke schlecht übereinstimmeten oder nicht natürlich wären. Man siehet also, daß alle drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart in unsrer obigen §. 2. gegebenen Erklärung derselben enthalten sind, und daß diese Erklärung folglich selbst ihre Richtigkeit hat.

§. 4

Es ist also nöthig, eine jede von diesen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart besonders zu betrachten. Zuerst also müssen wir das Wohlzusammenhängende oder Fließende in der Schreibart erwägen. Meines Erachtens kommt solches auf folgende zwo Beschaffenheiten an: 1) daß die Gedanken und Wahrheiten wohl auf einander folgen und dem Innhalt oder der Sache nach gut mit einander verbunden sind; und 2) daß die Worte in Ansehung der Perioden und Bindewörter mit diesem Zusammenhange der Sache wohl übereinstimmen müssen. Das erste kann man den innerlichen Zusammenhang, das zweyte aber den äußerlichen nennen. Was den innern Zusammenhang anbetrifft; so ist schon in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeiget worden, daß alle unsre Gedanken, die wir über einen Gegenstand haben, gleichsam Reihē auf einander folgender Vernunftschlüsse seyn müssen(b); indem beständig eine aus der andern abfließen muß.

Eben

(b) Jedoch, obgleich unsre Gedanken in der That Reihen von Vernunftschlüssen sind; so muß man ihnen doch in der Aus-

Eben daselbst ist auch gewiesen worden, wie die Seele, wenn man etwas schreiben will, alles vorher wohl überdenken und ihre Gedanken ordnen muß. Wenn dieses geschehen ist, so hat die Schreibart nichts weiter dabey zu thun, als daß sie die Ausdrücke nach Maaßgebung ihres Endzwecks sucht, welche dem Leser diesen Zusammenhang eigentlich und vollständig vor Augen legen können. Denn nicht alle Leser sind vermögend, die mittelbare Folge der Warheiten aus einander, die etwas entfernt ist, so fort einzusehen. Man muß also in der Schreibart die bey dem Ueberdenken der Seele ausgelassenen unmittelbaren Wahrheiten hinzu thun, um die Sache recht deutlich und verständlich zu machen. Z. E. die Seele hätte bey dem Ueberdenken folgende Wahrheiten aus einander abgeleitet und festgesetzt:

Der Reichthum, den ein Land in seinen Gränzen hat, ist nicht allemal ein Reichthum des Staats;
Das Geld kann bey dem Regenten oder denen Privatpersonen müßig liegen;
Gold und Silber sind nur in so weit nützlich und ein Reichthum des Staats, als sie das Gewerbe des Landes befördern.

Wenn

Ausführung durch die Schreibart kein allzu syllogistisches oder demonstrativisches Ansehen geben. Denn das würde die Schreibart allzu mager und lebhaftigen Lesern ekelhaftig machen. Man läßt also in der Schreibart gemeiniglich entweder die Ober- oder die Untersätze, auch zuweilen die Schlußsätze, wenn sie offenbar und leicht einzusehen sind, weg, und bedienet sich hin und wieder Nebensätze zur Erläuterung, welche die demonstrativische Gestalt am besten zu verbergen geschickt sind. Man spricht auch um dieses syllogistische Ansehn zu vermeiden, bey denen Schlußsätzen nicht gar öfters; Derohalben, derowegen, also, demnach u. s. f. sondern man kleidet die Gedanken solchergestalt ein, daß die Folge von selbst in die Augen fällt: oder man bedienet sich der Binde- und Nebenwörter: Folglich, mithin, solchemnach, solchergestalt, und wechselt wenigstens mit diesen und den vorhingedachten ab.

Wenn man nun diese Wahrheiten durch die Schreibart ausführlich vortragen wollte, und es wäre unserm Endzwecke gemäß, edel und witzig zu schreiben; so könnte sich die Schreibart also ausdrücken:

Wir müssen uns von dem Reichthum des Staats nicht denjenigen Begriff machen, den wir von dem Reichthum einer Privatperson haben. Nicht aller Reichthum, den ein Land in sich schließet, kann als ein Reichthum des Landes angesehen werden. Nicht die mit Gold erfüllten Fässer in der Schatzkammer des Monarchen; nicht die aufgethürmten Geldhaufen in denen Häusern der Privatpersonen, welche der Geiz und die Erpressungen zusammen gescharret haben und die ängstliche Besorgung verschließt, machen den Reichthum des Staats aus. Gold und Silber, diese glänzende Metalle, welche denen sehnsüchtigen Augen der Menschen so schön vorkommen, verlieren allen Preis und alle Würde, die man ihnen zugestanden hat; und sie werden wiederum geringschätzige Theile des Erdkörpers, wenn sie ihren Endzwek verlieren, nämlich ein allgemeines Mittel zu seyn, um den Werth aller Arten von Gütern zu bestimmen, und denen Geschäften der Menschen znr Einrichtung und Beförderung zu dienen. Nur derjenige Reichthum ist also ein wahrer Reichthum des Staats, welcher von denen beschäftigten Händen der Einwohner begriffen und täglich aus einem Gewerbe in das andre beweget wird.

Wollte man aber jene bey dem Ueberdenken festgesetzten Wahrheiten nur durch die ordentliche Schreibart ausführen; so würde es auf folgende Art geschehen können:

Man muß sich von dem Reichthum des Landes einen richtigen Begriff machen. Denn man würde sehr irren, wenn man den Reichthum, den ein Land in seinen Gränzen einschließet, allemal vor einen Reichthum des Staats ansehen wollte. Die Schatzkammer des Regenten kann mit Golde und Silber angefüllet seyn; und in denen Kasten

sten derer Privatpersonen können beträchtliche Summen verschlossen liegen, ohne daß deshalb das Land im geringsten reich ist. Denn, was hilft dieser müßig liegende Reichthum dem Lande? Gold und Silber haben nur in so weit ihren Nutzen und bereichern das Land, als sie ein allgemeiner Werth der Dinge sind, davor gebraucht werden, und denen Gewerben zur Beförderung und Einrichtung dienen. Zu diesem Endzwecke tragen solche müßig liegende Schätze nicht das geringste bey. Folglich ist dasjenige nur ein Reichthum des Landes, der in denen Gewerben aus einer Hand in die andre gehet.

§. 5.

Der ausführliche gute Zusammenhang in der Schreibart kommt vornehmlich auf die gute Einrichtung und Abtheilung der Perioden, und auf den richtigen Gebrauch der Bindewörter an, wodurch die Perioden an einander gehänget werden. Von denen Perioden ist schon oben gehandelt worden. Wir müssen also hier zeigen, wie die Perioden selbst an einander verknüpfet werden. Daß dieses vornehmlich auf dem innerlichen Zusammenhange beruhen müsse, ist in dem vorhergehenden §. gewiesen worden. Dennoch muß mit diesem innerlichen Zusammenhange auch der äusserliche, nämlich durch die Bindewörter, übereinstimmen. Denn es ist unmöglich, daß man aller Bindewörter entrathen könnte, die Folge der Wahrheiten mag noch so gut vorhanden seyn, wenn man nicht in eine höchst gezwungne und abgeschmackte Schreibart verfallen will. Man kann aber die Bindewörter in Absicht auf den Zusammenhang der Schreibart vornehmlich in zweyerley Arten eintheilen (c). Die einen dienen bloß, den ganzen Zu-

(c) Es giebt freylich mehr Arten der Bindewörter, z. E. diejenigen, so mitten in denen Perioden zu Verbindung der einzelnen Sätze gebrauchet werden. Allein in Absicht auf den gesammten Zusammenhang der Schreibart, den wir hier zum Augenmerk haben, sind uns nur die zwo Arten nöthig, die wir hier betrachten. Ueberhaupt giebt es in Ansehung des gesammten Zusammenhanges der Schreibart viel

sammenhang der Schreibart darzustellen, und haben mit der innerlichen Einrichtung und Verbindung eines einzelnen Perioden nichts zu schaffen. Von dieser Art sind: Aber, doch, gleichwohl, nämlich, gleichfalls, gleichergestalt, ferner, hierauf, überdieß, dagegen, ungeachtet, widrigenfalls, also, deswegen, derohalben, demnach, folglich u. s. f. Die andern aber befördern nicht nur den gesammten Zusammenhang der Schreibart, sondern sie verrichten auch zugleich ihre Dienste in dem Zusammenhang und der Einrichtung eines einzelnen Perioden. Zu diesem letztern gehören: Obwohl, obgleich, wenngleich, wiewohl, nachdem, wenn, wofern, weil, gleichwie u. s. f. Bey der ersten Art muß man sich ihre Bedeutung, so wohl vor sich selbst als aus dem Lesen der besten Schriftsteller genugsam bekannt machen. Man muß nämlich wissen, ob diese Bindewörter verknüpfende, oder ausschliessende, oder zuwiderlaufende sind, damit man nach Maaßgebung des wesentlichen Innhalts der Gedanken und der Bedeutung der Bindewörter die rechten zu erwählen wisse. In der That wird in der Wahl solcher Bindewörter gar öfters gefehlet. Viele haben sich unter denen Bindewörtern gewisse Lieblinge erwählet, dergestalt, daß sie mit ihren: aber, jedoch, unterdessen, gleichergestalt u. d. m. alle Augenblick aufgezogen kommen, sie mögen sich zu dem wesentlichen Innhalt ihrer Gedanken schicken oder nicht. Die andre Art aber erfordert noch weit mehr Aufmerksamkeit; und es gehen viel häufigere Fehler darinnen vor, besonders bey denenjenigen, die sich nach der alten Schuloratorie gar zu sehr an die zusammengesetzten Perioden gewöhnet haben. Denn da ist ihr obwohl, obgleich, obzwar, viel mehr Bindewörter, als die Sprachkunst gemeiniglich an die Hand giebt. Verschiedene unter den anzeigenden Vorwörtern und viele unter den Nebenwörtern sind in der That in Ansehung des Zusammenhangs in der Schreibart zugleich Bindewörter. Ein Anfänger muß also auf deren Gebrauch bey guten Schriftstellern sorgfältig Achtung geben.

zwar, demnach, wenn ꝛc. alle Augenblick auf dem Platze: und obzwar die Einrichtung des einzelnen Perioden noch so ziemlich ausfällt; so schicken sich doch diese Bindewörter, in Ansehung des vorhergehenden Innhalts und des gesammten Zusammenhangs der Schreibart, öfters blutschlecht.

§. 6.

Die Deutlichkeit ist die zweyte Haupteigenschaft einer guten Schreibart (§. 3.). Es entsteht aber dieselbe vornehmlich aus dreyerley Beschaffenheiten. Zuförderst müssen 1) die Worte in ihrer wahren und gewöhnlichsten Bedeutung genommen werden; 2) müssen die Gedanken an sich selbst wahr und richtig seyn, und 3) müssen die Gedanken und Begriffe, nachdem sie durch das Denken festgesetzet sind, durch den Vortrag oder die Schreibart wohl auseinander gesetzet werden. Was die erste Beschaffenheit anbetrifft; so ist schon oben (1 Hauptst. §. 6, 7, 16) ausführlich gezeigt worden, wie viel bey einer schönen Schreibart darauf ankomme, wenn man solche Worte zu erwählen weiß, welche den anzuzeigenden Begriff auf das eigentlichste und vollkommenste ausdrücken: wie denn eben daselbst (§. 10, 11, 12, 13) ausgeführet worden, daß man gute, gültige und überall bekannte Wörter in der Schreibart gebrauchen müsse. Hier kann man noch hinzu setzen, daß die Worte in ihrer gewöhnlichsten Bedeutung zu nehmen, und mithin zweydeutige oder unbekannte Wörter zu vermeiden sind, wenn man nicht eine besondre Erklärung hinzu füget, wie man dieses Wort verstanden wissen will, von welcher festgesetzten Bedeutung man hernach ohne neue Erinnerung nicht wieder abgehen darf.

§. 7.

Die zweyte Beschaffenheit, welche zur Deutlichkeit erfordert wird, ist die Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken. In der That können falsche und unrichtige Gedanken niemals deutlich werden, weil sie keinen gesunden Begriff zum Grunde haben. Wenn demnach die zu entwerfenden Gedanken

ohngeachtet unsers Bemühens, nicht recht deutlich werden wollen; so untersuche man nur genau, ob sie wahr und richtig sind; da wir denn, wenn wir sonst eine gute Schreibart in unsrer Gewalt haben, gar bald befinden werden, daß es wirklich an der Richtigkeit entweder der Vernunftschlüsse oder der einzelnen Gedanken fehlen wird. Unsre Bemühung ist schon oben im ersten und dritten Hauptstücke dahin gerichtet gewesen, zu dieser Wahrheit der Gedanken sowohl überhaupt, als bey denen Tropen und witzigen Gedanken Anleitung zu geben. Wir haben also nicht nöthig, hiervon etwas weiter hinzu zu setzen.

§. 8.

Die dritte Beschaffenheit, welche zu Bewirkung der Deutlichkeit erforderlich ist, kommt endlich darauf an, daß die Gedanken wohl auseinander gesetzet werden. Wenn nämlich bey dem Ueberdenken die vorzutragenden Wahrheiten festgesetzet sind; so muß man sie hernach durch die Schreibart dergestalt entwickeln und dem Leser in einen solchen Gesichtspunkt setzen, daß sie von ihm nach unserm Endzwecke leicht verstanden werden können. Dieses geschieht, wenn man sich einer auf den Innhalt der Sache oder die Beschaffenheit der Sätze und Gedanken gegründeten Verbindung und Ordnung bedienet, davon schon oben im zweyten und dritten Hauptstück ausführlich gehandelt worden. Jedoch muß man neben der auf die Sache gegründeten Verbindung auch zugleich gute Obacht haben, daß dabey keine Zweydeutigkeit, Verwirrung und mangelhaftiger Ausdruck entstehe. Z. E. Herr Glafey auf der 346 Seite, hat folgende chrienartige Ausarbeitung zur Probe und Nachahmung vorgeschrieben:

„Es hat zwar in dem vorigen Seculo, bey dem bekann-
„ten Kipper- und Wipperwesen, fast ein jeder Privatus auf
„denen Heckemünzen sein Silber vermünzen zu lassen, Gele-
„genheit gefunden, und dahero sich nicht gescheuet. Alldie-
„weilen aber dieses Recht niemanden, so solches nicht durch
„besondre Kaiserl. Begnadigungen erlangt, zukommt, und
„solchergestalt nicht einmal allen Ständen des Reichs in

„Kraft

„Kraft habender Landesfürstl. Oberbothmäßigkeit zusteht;
„so hat man billig, und zwar um so viel eher sorgfältige Auf-
„sicht zu tragen, daß nicht ein jedweder solches Befugnisses
„sich anmaße, als leider die ehemalige Erfahrung gegeben,
„daß durch dergleichen Misbrauch des Münzregals aller-
„hand geringhaltige Geldsorten sich häufig eingeschlichen
„und dadurch dem Publico unsäglicher Schaden und Nach-
„theil zugezogen worden ist.„

Hier wird ein jeder leicht einsehen, daß die Verbindung, besonders im ersten Periode, verworren ist, und daher ein mangelhafter Ausdruck entsteht: Denn ein jeder vernünftiger Leser wird glauben, daß nach denen Worten: und daher sich nicht gescheuet: etwas ausgelassen ist. Das nachfolgende, alldieweilen aber, schliesset nicht auf das vorhergehende, weil die vorhin gedachten Privatpersonen sich die Vermünzung nicht als ein eignes Recht angemaaßet haben; mithin fehlet die auf die Beschaffenheit der Sache und der Gedanken gegründete Verbindung. Wenn demnach die Glafeyische Schreibart etwas hätte nützen sollen; so hätten die angeführten Gedanken folgendergestalt auseinander gesetzet und vorgetragen werden müssen:

Es hat in dem vorigen Jahrhundert bey dem bekannten Kipper- und Wipperwesen fast eine jede Privatperson keinen Scheu getragen, sein Silber mit großem Wucher vermünzen zu lassen, indem man dazu auf denen sogenannten Heckemünzen genugsame Gelegenheit gefunden. Weil aber durch einen dergleichen Misbrauch des Münzregals, wie es die damalige Erfahrung leider gegeben hat, sich allerhand geringhaltige Münzsorten häufig einschleichen, und mithin dem gemeinen Wesen unsäglicher Schade und Nachtheil zugezogen wird; so hat man billig sorgfältige Aufsicht zu tragen, daß das Münzwesen nicht dem Eigennutz der Privatpersonen überlassen werde: und zwar ist diese Sorgfalt um desto gegründeter, da dieses Recht nicht einmal denen Reichsständen, kraft ihrer habenden Landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit zusteht, sondern

vermöge besondrer Kaiserlicher Begnadigungen erlanget werden muß.

Sodann geschieht die gute Einrichtung und Auseinandersetzung unsrer Gedanken bey der Schreibart durch eine auf die Sache gegründete Absonderung derselben. Man muß nämlich nur diejenigen Gedanken aneinander fügen, die nach der Lehre von denen Sätzen und der Ordnung der Gedanken unumgänglich bey einander nöthig sind. Daher muß man nicht alles, was uns bey der Sache einfällt, in den Vortrag mit einflicken (d); sondern man muß es prüfen, ob es zur Deutlichkeit oder zu dem Beweise der Sache unumgänglich nöthig ist oder nicht; da man es denn nach Befinden gar weglassen, oder einen abgetheilten Perioden, oder gar einen neuen daraus machen kann. Die allzu große Weitläuftigkeit der Schreibart, die allemal zugleich auch undeutlich ist, entstehet gemeiniglich daher, daß man alles, was einem einfällt, in die Ordnung der Gedanken einschiebet, und die Sätze vermittelst der beziehenden Vorwörter oder andrer Beziehungswörter z. E. der, welcher, womit, wodurch, worauf, wohin, woher, wovon, weshalb u. s. f. immer auf einander häufet; oder die Hauptsätze durch: immaaßen, in Betracht, angesehen, bevorab, ungeachtet, zu geschweigen u. s. f. mit einander ohne Ende verbindet, welches alles besondre Perioden hätten abgeben können. Wenn man

(d) Das Einschiebsel (Parenthesis) nützet in einer guten Schreibart ganz und gar nichts; wie man denn keinen guten Schriftsteller heut zu Tage dergleichen gebrauchen siehet. Es ist auch dasselbe gar leicht zu vermeiden. Entweder die einzuschiebende Gedanke ist nöthig oder unnöthig. In dem letztern Falle läßt man sie gar weg. Ist sie aber nöthig; so thut ein Strich oder Komma, wenn die Gedanke kurz ist, eben die Dienste. Ist sie aber lang; so wird man leicht Gelegenheit finden, dieselben entweder als einen Anhang des Perioden oder als einen neuen und nachfolgenden Perioden anzubringen, ohne daß man deshalb nöthig hat, zum Verdruß der Leser die Ordnung und den Zusammenhang der Gedanken zu unterbrechen.

man diese hier ausgeführten drey Beschaffenheiten beobachtet; so wird es gewiß der Schreibart nie an Deutlichkeit fehlen.

§. 9.

Wir kommen nunmehr auf die dritte und letzte Haupteigenschaft einer guten Schreibart, nämlich die Natürlichkeit. Es entsteht dieselbe hauptsächlich aus zweyerley Beschaffenheiten. Die Ausdrücke, so wir zu Ausführung unsrer, bey dem Ueberdenken, fortgesetzten Gedanken erwählen, müssen nämlich 1) mit der vorhabenden Sache oder dem Innhalt, und 2) mit dem Endzwecke, so wir uns dabey vorgestecket haben, übereinstimmen. Was die Uebereinstimmung der Ausdrücke in der Schreibart mit der vorhabenden Sache anbetrifft; so gehöret dazu zuförderst ein durch die philosophischen Wissenschaften aufgeklärter Verstand, welcher die Natur der Dinge und ihrer Eigenschaften einzusehen vermögend ist. Eben dieser aufgeklärte Verstand aber muß auch zugleich über die Einbildungskraft (e) herrschen, damit sich dieselbe nicht mit fremden zur Sache nicht gehörigen oder nur mit derselben eine entfernte Aehnlichkeit habenden Bildern erfülle, und zu denen Gleichnissen und übrigen Erläuterungen die Sache von weiten herhole. Wenn der Verstand diese Beschaffenheit hat, und das Gedächtniß durch das Lesen guter Schriftsteller genugsamen Vorrath und Redensarten besitzet; so wird er genugsame Ausdrücke finden, die mit der vorhabenden Sache übereinstimmen. Er wird alsdenn von grossen und vorzüglichen Dingen hoch und erhaben, aber vernünftig und nicht schwülstig schreiben: Bey mittelmäßigen

(e) Das Lesen solcher Schriftsteller, die mit einer ausschweifenden Einbildungskraft geschrieben haben, kann viel dazu beytragen, daß man sich eine unnatürliche Schreibart angewöhnet. Zumal wenn man in ihrem schwärmenden Witze Schönheiten zu finden glaubet. Lohenstein hat mit seiner schwülstigen Schreibart viele Nachahmer verursachet. Es ist also die Pflicht eines jeden Gelehrten, der über die Schreibart oder den guten Geschmack Regeln giebt, junge Leute davor zu warnen.

Gegenständen wird er ordentliche und mäßige Ausdrücke anwenden; und bey geringen Dingen wird er niedrig und gemein reden. Ueberall aber wird er die Sache unter solchen Ausdrücken vorzustellen wissen, von welchen sich der vernünftige Leser nicht wundern kann, wie sie an diesen Ort gerathen sind.

§. 10.

Die andre Beschaffenheit, welche zu dem Natürlichen in der Schreibart erfordert wird, ist, daß man solche Ausdrücke erwählet, welche mit dem Endzwecke, den wir uns bey Verfassung der Schrift vorgesetzet haben, übereinstimmen. Bey einem jeden schriftlichen Aufsatz haben wir nämlich die Absicht, nach Maaßgebung der Gelegenheit, die uns dazu veranlasset, oder der Wirkung, die wir dadurch hervorbringen wollen, daß wir entweder witzig, oder beweglich, oder nur auf ordentliche und gewöhnliche Art schreiben wollen. Diesen Endzweck müssen wir also vor Augen haben, und die Ausdrücke demselben gemäß zu wählen wissen. Denn sobald wir davon abweichen, und z. E. eine Schrift, die nur eine ordentliche Schreibart erfordert, mit witzigen und erhabnen oder pathetischen Ausdrücken erfüllen; so verfallen wir in das Unnatürliche. Zur Folge dieser Beschaffenheit müssen wir auch die Ausdrücke aus unsern eigenem Gedächtnisse nehmen, nicht aber hier und dort bey berühmten Schriftstellern zusammenstoppeln, oder denenselben sklavisch nachzuahmen suchen. Denn solche erplünderte Redens- und Gedenkungsarten können unmöglich mit unserm vorhabenden Endzweck übereinstimmen; und die Schreibart muß mithin nothwendig unnatürlich werden. Man muß aus seinen eignen Begriffen schreiben und selbst denken lernen, sonst wird man es in der Schreibart niemals hoch bringen. Eben dieser Fehler des Unnatürlichen entsteht auch, wenn man sich, wider seine Fähigkeiten und Absichten, zwingen will, besonders gelehrt oder galant zu schreiben; oder wenn man seine Belesenheit durch Anführung andrer Schriftsteller in allen Zeilen zu zeigen suchet (f).

§. 11.

(f) Es ist in der That höchst unnatürlich, wenn man alle Augenblicke und bey denen unstreitigsten Wahrheiten, die man selbst

§. 11.

Diesen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart sind drey Hauptfehler entgegengesetzt, welche die schlechte und verwerfliche Schreibart ausmachen, und welche alle andre Arten der üblen Schreibart, die man in denen oratorischen Lehrbüchern erwähnet findet, unter sich begreifen (g). Diese sind 1) der üble Zusammenhang; 2) die

selbst genugsam ausgeführet hat, andre Schriftsteller anführet. Denn, wenn wir schreiben, so machen wir uns gleichsam anheischig, selbst zu denken und der Welt unsre erfundnen Wahrheiten mitzutheilen, nicht aber ein Register der Schriftsteller zu liefern, von welchen wir unsre Gedanken entlehnet haben. Es kann also weder mit unserm Endzwecke noch mit der gesunden Vernunft, die alles unnöthige verabscheuet, übereinstimmen, wenn wir die Helfte des Blattes mit Noten der Schriftsteller erfüllen, die eben so gedacht haben, als wir. Man kann demnach die Gewohnheit derer Franzosen nicht mißbilligen, die wenig oder nichts von dergleichen Anführungen halten. Jedoch kann man auch nicht läugnen, daß die meisten unter ihnen gar zu weit gehen; und die Anführung der Schriftsteller auch bey der Geschichtskunde unterlassen. Hier und bey denen Widerlegungen ist dieselbe schlechterdings nothwendig, so wie sie in denen Compendiis nützlich, und bey noch nicht genugsam bekannten Wahrheiten verzeihlich ist.

(g) Gleichwie ich oben gezeiget habe, daß alle in denen oratorischen Lehrbüchern vorkommende Arten der guten Schreibart unter denen von mir angenommenen drey wesentlichen Eigenschaften derselben begriffen sind; so wird sich auch leicht darthun lassen, daß alle Arten der fehlerhaften Schreibart unter die von mir allhier festgesetzten drey Hauptgebrechen zu zählen sind. Es sind demnach die verworrene, die übel verbundene, die allzu weitläuftige und die allzu kurze Schreibart offenbar unter die Hauptart der übel zusammenhängenden Schreibart zu rechnen. Eben so sind die unverständliche, die mystische und die Provinzialschreibart unter der dunkeln begriffen. Alle Arten aber der pedantischen, der affectirten, der phantastischen, der schwülstigen und gezwungenen Schreibart gehören unstreitig unter die unnatürliche; wiewohl die schwülstige Schreibart auch zum Theil unter die dunkele zu zählen ist.

2) die Dunkelheit und 3) die Unnatürlichkeit in der Schreibart. Da wir das Gute in der Schreibart bereits kennen; so werden wir uns bey dem entgegengesetzten Verwerflichen desto kürzer fassen können. Der üble Zusammenhang entsteht, wenn man die Gedanken entweder dem wesentlichen Innhalt oder denen Bindewörtern nach, schlecht mit einander verbindet: wenn man Satz auf Satz häufet, das Ende der Perioden nicht finden kann, und mithin eine gar zu weitläuftige Schreibart gebrauchet; oder wenn man die zusammengehörenden Gedanken mit Gewalt von einander reißet, aus jedem einzelnen Satz einen Perioden macht, die nöthigen Bindewörter unterläßt, und folglich gar zu kurz und abgebrochen schreibt.

§. 12.

Die dunkle Schreibart entsteht, wenn man die Wörter nicht in ihrer festgesetzten und gewöhnlichen Bedeutung gebrauchet: wenn man sich vieler Provinzialwörter bedienet, wenn man neue und unbekannte Wörter schmiedet, oder denen bekannten Wörtern einen neuen, besondern und geheimnißvollen oder mystischen Verstand beyleget. Eben so wird sie durch den Mangel der Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken, weil darinnen kein gesunder Begriff zum Grunde liegt, veranlasset: desgleichen wenn die Gedanken übel auseinander gesetzt werden, und daher nicht schliessende und mangelhaftige Ausdrücke entstehen; so kann daraus gleichfalls nichts anders als Dunkelheit entspringen. Besonders aber gebieret die zweydeutige Wortfügung, davon wir schon oben im zweyten Hauptstück, in Ansehung derer beziehenden Vorwörter, ein Beyspiel gegeben haben, eine undurchdringliche Unverständlichkeit.

§. 13.

Das Unnatürliche in der Schreibart hat zwar nur zwo Haupturſachen, wenn nämlich die Ausdrücke entweder nicht mit der Sache oder nicht mit dem Endzweck übereinstimmen; es hat aber noch eine Menge kleiner und besonderer Quellen,

daraus

daraus es entspringet. Wenn man die Schreibart mit sogenannten Realien und Zeugnissen spicket; wenn man einen Haufen ausländischer Seltenheiten einmischet, um seine Belesenheit zu zeigen; wenn man auf eine gezwungene Art seinen Witz sehen lassen will und mit Wortspielen oder Gegensätzen tändelt (h); so verfällt man allemal in das Unnatürliche. Die knechtische Nachahmung berühmter Schriftsteller, die Einmischung lateinischer und andrer fremder Wörter und Redensarten, die Mißgeburten einer schwärmenden und phantastischen Einbildungskraft, der Geschwulst in seinen verschiedenen Arten (i), können gleichfalls nichts anders als eine höchst unnatürliche Schreibart verursachen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Unterschiede in der Schreibart.

§. 14.

Nachdem wir die Eigenschaften einer guten Schreibart sowohl, als diejenige, was sie verwerflich macht, betrachtet haben, so kommen wir nunmehr auf den Unterschied in der Schreibart. Es kann nämlich die gute Schreibart

(h) Ich kann hier nicht unterlassen, zum Besten junger Leute anzuführen, daß sie sich Neukirchs Lobrede auf die Königinn Charlotte von Preussen, nicht eben als ein vollkommnes Muster der Schreibart und einer guten Rede vorstellen müssen. Meines Erachtens verfällt er gar sehr in das Unnatürliche. Die ganze Rede ist so voller Gegensätze, und hat allzu merkliche Spuren an sich, daß der Verfasser sich viel Gewalt angethan, seine Kunst sehen zu lassen, als daß man sie als ein natürlich schönes Muster anpreisen könnte.

(i) Es giebt vornehmlich zweyerley Arten des Schwulstes. Die erste ist, wenn man von gemeinen und niedrigen Sachen, hoch und erhaben redet, die Gedanken an sich selbst mögen wahr oder falsch seyn; die andre aber ist diejenige, die zwar von edlen und erhabnen Gegenständen erhaben redet, jedoch dergestalt, daß die Gedanken an sich selbst der

Wahr-

art allerdings von verschiedener Art seyn. Man findet auch in denen Büchern so mancherley Namen der unverwerflichen Schreibart, daß man allerdings Ursache hat, diesen Unterschied näher zu beleuchten. Die erste und allgemeine Eintheilung, so man von der Schreibart machen kann, ist, daß man entweder gebunden oder ungebunden, oder welches einerley ist, entweder poetisch oder prosaisch schreibet. Da wir uns in diesem Werke nicht vorgesetzet haben, von der Dichtkunst zu handeln; so ist hier allenthalben von der ungebundnen oder prosaischen Schreibart die Rede.

§. 15.

Die ungebundne gute Schreibart läßt sich wiederum in zwo Hauptarten eintheilen: 1) in die ordentliche (k), welche am gewöhnlichsten gebraucht wird, und welche ordentlich bey denen meisten schriftlichen Aufsätzen statt findet; und 2) in die außerordentliche, deren man sich nur gar selten und bey besondern und außerordentlichen Fällen bedienet. Zuförderst müssen wir die ordentliche Schreibart

Wahrheit und Richtigkeit beraubet sind, und folglich, wenn sie von der Critik und gesunden Vernunft untersuchet werden, von der vermeynten Schönheit, mit welcher sie vorher schimmerten, nichts übrig behalten. Wenn aber das schimmernde und falsche Erhabne einer Gedanke mit verworrenen und unverständlichen Ausdrücken untermischet ist, nennet man es ein Galimathias.

(k) Man pfleget diejenige Schreibart, die wir hier die ordentliche nennen, sonst gemeiniglich mit dem Namen der natürlichen zu belegen. Allein, da wir das Natürliche schon in dem vorhergehenden Abschnitt, als eine von denen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart, überhaupt betrachtet haben: und da in diesem Verstande das Erhabne, wenn es unserm Endzwecke sonst gemäß ist, gleichfalls natürlich genennet werden muß; so haben wir es vor schicklicher und zur Vermeidung der Verwirrung vor dienlicher gehalten, den Namen der ordentlichen Schreibart zu gebrauchen, womit auch die Natur der Sache, in Ansehung des Gebrauchs und der Entgegensetzung der außerordentlichen Schreibart, ganz gut übereinstimmt.

Art etwas genauer erwägen; und da werden wir finden, daß sich dieselbe abermals in drey verschiedene Arten vertheilet. Diese sind 1) die erzählende oder historische; 2) die unterredende, welche man auch gewissermaaßen nach ihrem häufigsten Gebrauch die Briefschreibart oder die epistolische nennen kann, und 3) die lehrende oder dogmatische. Ich weiß zwar gar wohl, daß andre die Schreibart ganz anders eingetheilet haben. Allein meines Erachtens verdienen diejenigen Eintheilungen keine große Aufmerksamkeit, die sich nicht auf das Wesen oder den Endzweck der Sache gründen. Diese Eintheilung aber ist nicht nur mit dem Endzwecke der Schreibart vollkommen einstimmig, sondern erschöpfet auch denselben gänzlich. Denn wenn wir schreiben; so wollen wir entweder etwas erzählen, vortragen und berichten; oder wir wollen uns mit einem Abwesenden unterreden, oder sonst gesprächsweise schreiben; oder wir wollen andre lehren und unterrichten. Mehrere Endzwecke hat man nicht: und gleichwie jeder von denen drey gedachten Endzwecken eine besondre und von denen andern unterschiedene Schreibart erfordert, wie wir bald näher zeigen werden; so hat diese Eintheilung ihren vollkommnen Grund.

§. 16.

Die außerordentliche Schreibart, welche nur selten und bey außerordentlichen Fällen gebrauchet wird, theilet sich wieder in zwo verschiedne Arten ein, nämlich in die witzige und in die bewegende oder pathetische. Der witzigen giebt es wieder so verschiedene Arten, als man Gattungen des Witzes zählet: und weil wir im vorhergehenden Hauptstück einen besondern Abschnitt von witzigen Gedanken geliefert haben; so wollen wir uns dabey nicht weiter aufhalten ([1]). Die bewegende oder pathetische Schreibart ist eigent-

(1) Die satyrische Schreibart ist gleichfalls eine Art der witzigen; und zwar, nach meiner oben gemachten Eintheilung der witzigen Gedanken, gehöret sie unter die lebhaftigen Gedanken der Schreibart. Denn der Character der Satyre

gentlich denen Leidenschaften eigen, nämlich dieselben entweder auszudrücken oder in andern zu erregen. Man bedienet sich in derselben solcher Vorstellungen und Ausdrücke, welche die Gemüther der Menschen zu rühren und das Mitleiden zu erregen im Stande sind. Dieses kann nun auf keine bessere Art geschehen, als wenn der Schriftsteller gleichsam einen Mahler abgiebt, und die Sache, welche die Leidenschaften erregen soll, mit denen natürlichsten und eigentlichsten Farben abschildert. Die Figuren, welche, wie wir im vorhergehenden Hauptstück erwähnet haben, gleichsam die Sprache der Leidenschaften sind, dürfen hierbey nicht gesparet werden. Die bewegende Schreibart hat sonderlich in großen Lehr- und Lobreden statt: Sie kann aber auch zuweilen, wenn der Gegenstand darnach beschaffen ist, in Bittschriften und schriftlichen Vorstellungen gebrauchet werden. Daher man in dem folgenden Theile einige Beyspiele davon finden wird. Weil aber die pathetische Schreibart nicht gar häufig gebraucht wird: so wollen wir uns nicht ausführlich in dieselbe einlassen: sondern davor die ordentliche Schreibart mit ihren verschiedenen Arten desto eigentlicher betrachten.

§. 17.

Was demnach die ordentliche Schreibart überhaupt anbetrifft; so ist sie eben diejenige, worauf unsre meisten Regeln und Anmerkungen gerichtet gewesen sind. Man bemühet sich in derselben, sich denen Sprachregeln gemäß und dabey zusammenhängend, deutlich und natürlich auszudrücken. Sie unterscheidet sich wenig von der mündlichen Unterredung, deren sich angesehene, vernünftige und gelehrte Leute zu bedienen pflegen. Nur erfordert sie freylich in Ansehung der Verbindung und des Zusammenhangs etwas mehr Aufmerksamkeit

Satyre ist eben, andere auf Unkosten der Laster und des Lächerlichen zu belustigen, welches ohne eine lebhaftige Schreibart nicht geschehen kann. Sie entsteht aus der Ironie, davon wir schon oben geredet haben, und aus lebhaftigen Schilderungen und lächerlichen Gleichnissen über verwerfliche Sachen.

keit als die mündliche Rede. Allein man sinnet hier eben so wenig, als bey dem Umgange, auf sinnreiche Bilder und Gleichnisse, oder auf prächtige Worte und Ausdrücke; sondern man richtet alle seine Aufmerksamkeit auf die Sache, um dieselbe recht deutlich und verständlich auszudrücken: und alle Redensarten, wenn sie nicht gar zu kriechend und pöbelhaftig sind, werden als gut ergriffen, im Fall sie nur diesen Endzweck erfüllen (m). Jedoch muß man sich nicht einbilden, als wenn es ein Fehler wäre, wenn man zuweilen einen scharfsinnigen, lebhaftigen, oder edlen Gedanken mit einfliessen läßt. Nein, wenn es selten geschieht: es sey denn, daß wir überhaupt spitzig schreiben wollen, und dann ist es nicht die ordentliche Schreibart; so ist es nicht allein gar wohl erlaubt: sondern sie dienen auch der ordentlichen Schreibart zur Zierde. Nur müssen sie ganz natürlich und ungezwungen gleichsam von selbst in die Feder fließen. So bald es ein vernünftiger Leser merken kann, daß wir auf einen solchen scharfsinnigen Gedanken gesonnen haben; so nutzt er nichts: und anstatt, daß er die Schreibart zieren sollte; so macht er sie gezwungen und abgeschmackt.

§. 18.

(m) In dieser ordentlichen Schreibart wird in der Welt eine unendliche Verschiedenheit angetroffen. Ein jeder schreibt nach seinem Naturell, Gemüthskräften, Einsichten und Wissenschaften; und ob zwar öfters die Schreibart an sich selbst eben nicht zu tadeln ist, so wird uns doch immer eine Schreibart mehr gefallen als die andre. Meines Erachtens kommt solches auf die Entwickelung und richtige Auseinandersetzung der Gedanken, auf die Kräfte des Verstandes, welche alle Eigenschaften und Umstände einer Sache einzusehen und vorzustellen vermögend sind, und auf die Fähigkeit an, solche Wörter zu finden, welche unsre habenden Begriffe auf das allereigentlichste und vollkommenste ausdrücken. Jemehr also jemand andre darinnen übertrifft: destomehr wird auch seine Schreibart gefallen.

§. 18.

Wir gehen nunmehro zu denen besondern Arten der ordentlichen Schreibart, die wir oben schon festgesetzet haben: und zwar müssen wir zuförderst die erzehlende, oder historische Schreibart erwägen. Da in denen Erzehlungen eine Menge Umstände und auf einander folgende Begebenheiten vorkommen; so kommt es bey dieser Schreibart hauptsächlich darauf an, daß man dieselben geschickt, fliessend und natürlich mit einander zu verbinden weiß (n). Gemeiniglich kann man sich die Ordnung der Zeit zum Leitfaden dienen lassen: es sey denn, daß eine spätere Begebenheit, wegen besserer Verständlichkeit der vorhergehenden, vorausgesetzet werden müßte. Die wichtigsten Begebenheiten und Umstände geben die Hauptsätze an die Hand, die übrigen aber die Nebensätze, die man am meisten in einfache und zusammengesetzte Perioden einkleidet, am seltensten aber in abgetheilte, als welche der historischen Schreibart nicht sehr gemäß sind. Es hat aber diese Schreibart nicht allein bey wirklichen Geschichtsbeschreibungen statt; sondern auch bey allen schriftlichen Aufsätzen, wenigstens in demjenigen Theil, worinnen man die Sache, warum es zu thun ist, vorträget und erzehlet. Uebrigens kann auch die historische Schreibart hin und wieder mit witzigen und edlen Gedanken vermischet und gleichsam damit ausgezieret werden. Dieses ist es, was die alten Geschichtschreiber der Griechen und Römer vorzüglich macht, und warum wir auch einige neuere hoch schätzen (o).

§. 19.

(n) Hierinnen kann des erlauchten Herrn Grafen von Bünau Reichshistorie zu einem vortreflichen Beyspiele dienen. Auch sind des Herrn Mascovs und Schmausens deutsche historische Schriften in einer geschickten und fließenden Schreibart verfertiget, anderer zu geschweigen.

(o) Die Geschichtschreiber der Alten pflegten die zu erzehlenden Begebenheiten mit großer Einsicht und Vernunft zu beurtheilen, wobey sie hin und wieder witzige und edle Gedanken anwendeten. Es hat sich in neuern Zeiten niemand

§. 19.

Die Briefschreibart, oder die epistolische, die man auch mit dem allgemeinen Namen der unterredenden belegen kann, weil sie nicht allein gebrauchet wird, wenn man Gesprächsweise schreibt; sondern weil auch die Briefe selbst Unterredungen der Abwesenden sind, ist von der historischen Schreibart darinnen unterschieden, daß alles, was man erzehlet oder vorträgt, an eine gewisse Person gerichtet wird, an die man schreibt, oder mit welcher man sich unterredet. Diese Person muß man nie außer Augen verlieren; sondern die Erzählung beständig an sie richten, oder die vorzutragenden Sachen, Gründe und Umstände ihrem Urtheil und Ermessen überlassen. Da man so wohl in denen Angelegenheiten großer Herren, als bey Glückwünschungen und andern Gelegenheiten Briefe zu schreiben pflegt, in welchen weitläuftige Materien abgehandelt sind; so wird hierwider gar öfters gefehlet. Man lieset öfters verschiedne Blätter, ehe man die geringste Spur findet, daß der Verfasser seine Erzehlungen und Gedanken an jemand richtet, und man vergißt gänzlich, daß es ein Brief ist, den man lieset. Ueberhaupt sind weitläuftige und tiefsinnige Materien nicht allzu wohl geschickt, in Briefen vorgetragen zu werden. Die Briefschreibart verträgt übrigens am allerwenigsten, daß sie mit der witzigen oder beweglichen Schreibart untermischet wird, es sey denn unter guten Freunden und in sehr wenigen Fällen.

mand auf diese Art an die Geschichte wagen wollen; indem solches, wenn man neue Begebenheiten beschreibt, gewissermaaßen gefährlich seyn würde. Allein wir haben nunmehro an denen Anmerkungen zur Geschichte des Hauses Brandenburg ein erhabnes Beyspiel hiervon: und man mag von denen historischen Schriften des Herrn von Voltaire urtheilen was man will; so ist es gewiß, daß sein Jahrhundert Ludwig des vierzehnten, voller Einsicht, Vernunft und vortreflicher Gedanken ist, daß man es denen besten Geschichtsbüchern der Alten mit Recht an die Seite setzen kann.

§. 20.

Endlich ist noch die lehrende oder dogmatische Schreibart zu betrachten. Es wird dieselbe in allen Reden und schriftlichen Ausarbeitungen gebrauchet, worinnen man andre lehren, unterrichten, bessern und erbauen will. Dannenhero besteht ihr Unterschied von denen beyden vorigen hauptsächlich darinnen, daß man alle Hauptbegriffe und Kunstwörter richtig erklären und erläutern, alles vorzutragende mit genugsamen und wohl aus einander gesetzten Beweisgründen versehen, die möglichen Einwürfe vollständig beybringen und ordentlich und gründlich widerlegen, überhaupt aber seine Gedanken auf die deutlichste und verständlichste Art vortragen muß (p). Der Redner und Verfasser muß sich hier hauptsächlich nach der Beschaffenheit seiner Zuhörer richten, die er hat, oder die er zu haben verlanget: und er muß sich in Gedanken alle Augenblick an ihre Stelle setzen und untersuchen, ob sie

(p) Bey dieser Schreibart ist es ein Fehler, wenn sich der Redner oder Schriftsteller alle Augenblicke an seine Zuhörer oder Leser wendet. Dieses, was der epistolischen Schreibart gemäß ist, kann in der dogmatischen nicht anders als vor eine Tändeley angesehen werden, ohngeachtet sich viele geistliche Redner dadurch bey ihren Zuhörern beliebt zu machen suchen, auch wohl weltliche Redner oder Schriftsteller eine eigne Art des Witzes darinnen zu finden vermeinen, die ihnen Vernünftige, als ihr besonderes Eigenthum, gerne lassen werden. Am allerwenigsten aber ist dieses in Vorlesungen und Abhandlungen bey denen Gesellschaften der Wissenschaften zu entschuldigen; ob ich wohl einer solchen Rede beygewohnet habe, wo die Gegenwart einiger jungen Prinzen bis zum Eckel wiederholet wurde. Der grösste Monarch, wenn er einer solchen Versammlung die Ehre seiner Gegenwart gönnete, würde schwerlich mehr als einmal in einer solchen Vorlesung zu erwähnen seyn. In solchen Gesellschaften ist es um die Wissenschaften in ihrer grösten Stärke und Hoheit zu thun, wenn sie anders ihren Endzweck in der That erfüllen und nicht bloß den eiteln Nahmen führen sollen. Bey einem solchen Endzwecke kann aber die Gegenwart eines Prinzen nichts als ein kleiner Zufall und Nebenumstand seyn.

sie ihn auch verstehen werden. Dannenhero können richtige und strenge philosophische Erklärungen nach der Beschaffenheit der Zuhörer und Leser öfters nicht allzu wohl angewendet werden; sondern man muß die gemeinsten Begriffe und Bilder hervor suchen, um die Sache deutlich zu machen. Uebrigens kann diese dogmatische Schreibart mit allen beyden Arten der außerordentlichen, nämlich so wohl der witzigen als der bewegenden untermischet werden. Die witzige hat bey dem Vortrage und der Erläuterung statt, die pathetische abey bey denen Bewegungsgründen und deren Folgen, die man aus dem Beweise der Sache ziehet. Jedoch verträget ein Gegenstand mehr als der andere diese Einmischung, und bey einigen muß es gar sparsam geschehen, wenn die Schreibart nicht unnatürlich werden soll.

§. 21.

Dieses sind diejenigen Eintheilungen und Arten der Schreibart, die in dem Wesen der Sache ihren Grund haben. Nun findet man zwar hin und wieder viele andre Eintheilungen der Schreibart, die aber wenig Grund vor sich haben, und daher kaum einer Erwehnung verdienen. So ist es mit der Eintheilung beschaffen, wenn man die Schreibart in die niedrige, mittlere und erhabene eintheilet. Sie ist auch viel zu unbestimmt, und erschöpfet die Sache keinesweges. Denn das Erhabne ist nur eine besondre Art des Witzigen, davon folglich alle übrigen Arten ausgeschlossen werden: und wenn man unter den niedrigen nicht das Pöbelhaftige und mithin eine höchst fehlerhafte Schreibart versteht; so werden sich die Gränzen der niedern und mittlern Schreibart schwerlich bestimmen lassen. Man soll auch eigentlich gar nicht niedrig schreiben: denn wenn man sich von gemeinen und niedrigen Dingen auch also ausdrücket; so schreibet man deshalb nicht niedrig, sondern der vorhabenden Sache gemäß und folglich natürlich und ordentlich.

§. 22.

Eben so wenig ist die Eintheilung gegründet, wenn man die Schreibart in eine theologische (q), juristische, philosophische, u. s. eintheilen will. Hier ist weder ein wesentlicher noch sonst der geringste Unterschied vorhanden, als in dem Gebrauch der Kunstwörter. Wenn man aber daraus einen Unterschied machen wollte; so müßte man so vielerley Schreibarten annehmen, als Wissenschaften und Lebensarten sind. Man könnte mit eben so gutem Grunde eine Soldaten- Jäger - Bergmännische, ja Schuster- und Schneiderschreibart annehmen: Denn jede von diesen Lebensarten hat ihre eignen Ausdrücke und Kunstwörter: und ein paar Kunstwörter mehr oder weniger will keinen wesentlichen Unterschied ausmachen. Indem wir uns also um dergleichen Eintheilungen nicht zu bekümmern haben; so können wir dieses Hauptstück und mit demselben den theoretischen Theil beschließen.

(q) Die Gottesgelehrten verlangen zwar am meisten, daß ihre Schreibart und Beredtsamkeit von der weltlichen unterschieden seyn soll. Allein ob sie gleich gar wohl thun, wenn sie biblische Ausdrücke gebrauchen; so kann doch dieses keinen wesentlichen Unterschied veranlassen. Ihre Schreibart ist die dogmatische: und ein weltlicher, der lehret und unterrichtet, bedienet sich gleichfalls derselben. Ein jeder nimmt seine Ausdrücke aus dem Hauptbuche, das in seiner Wissenschaft vorhanden ist. So wie sie der Rechtsgelehrte aus dem Corpore Juris und andern Gesetzbüchern nimmt; so findet sie der Gottesgelehrte in der Bibel. Das macht aber keinen wesentlichen Unterschied aus. Wollte man aber diesen Unterschied auf die Eingebungen des heil. Geistes gründen; so müßte man denen Uebersetzungen ein göttliches Ansehen beylegen, welches aber meines Wissens noch keine Religion oder Volk gethan hat.

Anwei-

Anweisung

zur

guten deutschen Schreibart.

Zweyter

Practischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von der

Allgemeinen Ordnung des Vortrages bey allen schriftlichen Aufsätzen.

§. 1.

Ehe wir uns zu denen in den Weltgeschäften üblichen schriftlichen Aufsätzen selbst wenden; so ist es nöthig, daß wir uns bekümmern, ob denn keine allgemeine Ordnung des Vortrages festzusetzen sey, die man bey allen und jeden schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde legen könne. Wir haben in dem vorhergehenden Theile gezeiget, daß unsre Seele eine Wahrheit aus der andern herleitet, wenn sie denket. Folglich muß es ohne Zweifel gewisse Wahrheiten geben, die sie voraus setzen kann, und welche denen folgenden zur Quelle und Veranlassung dienen; und mithin muß auch eine solche allgemeine Ordnung bey denen schriftlichen Aufsätzen allerdings möglich seyn. Man hat auch in der Welt längst darauf gedacht, dergleichen allgemeine Regeln von der Ordnung unserer Gedanken, wenn wir etwas schriftlich entwerfen wollen, fest zu setzen. Man hat hierzu fast allgemein die so genannten Chrien angenommen,

deren man gar vielerley Arten ausfündig gemacht hat, und davon diejenigen, so man per Thesin et Hypothesin und per Antecedens und Consequens nennet, die beliebtesten geworden sind. Allein nach meiner Einsicht finde ich bey diesem allgemeinen Leitfaden unsrer Gedanken verschiedenes zu erinnern: und mich deucht, daß ich eine viel natürlichere und ungezwungenere Art, unsre Gedanken schriftlich vorzutragen, ausfündig gemacht habe, die nicht nur auf das Wesen unsrer Gedanken und das Verfahren der Seele dabey gegründet ist; sondern auch allgemein bey allen und jeden schriftlichen Ausarbeitungen angewendet werden kann. Ich will zuerst diese meine eigne Art mittheilen; sodann aber auch die Chrien dagegen halten, damit man auch diese kennen lerne. Dieses wird also zu zween Abschnitten dieses Hauptstücks Gelegenheit geben.

Erster Abschnitt.

Von der Ordnung und den wesentlichen Theilen eines jeden schriftlichen Aufsatzes.

§. 2.

Die Gewohnheit, zumal unsrer Zeiten, hat in der Welt eingeführet, daß die meisten Geschäfte schriftlich abgehandelt werden: und die Vermeidung der Vergessenheit, der Verwirrung und der Unordnung macht diese Gewohnheit ungemein vernünftig und heilsam. Alle schriftliche Aufsätze aber, sie mögen entweder zu wirklicher Ueberreichung in den Geschäften der Welt bestimmt seyn, oder abgefasset werden um unserm Gedächtnisse zu statten zu kommen und andre zu unterrichten, haben den Endzweck, daß wir unsern Nebenmenschen unsre Gedanken mittheilen, und dieselben von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit einer gewissen Sache überzeugen wollen. In allen Geschäften leuchtet dieser Endzweck von selbst hervor: Denn entweder wir suchen

oder

oder bitten etwas, und alsdann ist es nöthig, die Rechtmäßigkeit und Billigkeit unsrer Gesuche zu zeigen; oder wir berichten etwas, oder geben unsern Rath, Gutachten, Entscheidung und Urtheil von einer Sache zu erkennen: und auch hier müssen wir die Wahrheit und Gültigkeit unsrer Gedanken deutlich vorzustellen und überzeugend darzuthun wissen.

§. 3.

Die Natur und das Wesen aller schriftlichen Aufsätze giebt demnach von selbst an die Hand, daß wir erstlich die Sache, wovon zu handeln ist, deutlich und nach ihrer wahren Beschaffenheit erzehlen, vortragen und vorstellen; sodann aber entweder unsern Gesuch, oder unser Gutachten und Urtheil daraus herleiten und mit genugsamen Gründen unterstützen müssen. Ein jeder schriftlicher Aufsatz hat demnach zween Haupttheile: nämlich 1) den Vortrag oder die Erzehlung der Sache; und 2) die Abhandlung derselben, oder was aus und mit dieser Sache geschehen soll, als welches entweder durch den Gesuch oder durch die Entscheidung derselben angezeiget wird. Diese zween Haupttheile sind so allgemein in allen schriftlichen Ausarbeitungen vorhanden, daß man keine Art derselben anführen kann, worinnen sie nicht offenbarlich befindlich wären, außer in denen schlechten Berichten, oder Relationen, die ohne Gutachten erstattet werden, wo aber der Natur der Sache nach eine bloße Erzehlung erfordert wird.

§. 4.

Meines Erachtens ist auch vor einen Anfänger nichts so leicht, als wenn man diese zween Haupttheile bey allen schriftlichen Ausarbeitungen festsetzet: und es kann auch dem ungeübtesten Verstande nicht schwer fallen, dieselben ausfündig zu machen: Denn er muß ja eine Sache oder Gegenstand haben, wovon er etwas schreiben will. So bald er sich also selbst fragt: Was ist die Sache? warum ist es hier zu thun? so hat er den Vortrag oder den ersten Haupttheil. Z. E. es will jemand bey einem Todesfalle sein Beyleid bezeugen;

zeugen; so wird er sich auf die vorhergehenden Fragen antworten müssen: Der Hofnungsvolle Sohn der Frau Gräfinn von N. ist gestorben. Es will eine junge Standesperson in einem Supplicat um Erlaubniß in fremde Länder reisen zu dürfen anhalten; so wird er auf die obigen Fragen zu antworten genöthiget: Ich möchte die große Reise thun. Es will jemand eine rechtliche Klage wegen einer Schuld entwerfen; so wird es in der Antwort heissen: Titius ist mir tausend Thaler schuldig. Der andre Haupttheil oder die Abhandlung ist eben so leicht ausfündig zu machen: Denn der Endzweck des schriftlichen Aufsatzes giebt allemal die Abhandlung an die Hand. Man darf sich also nur selbst fragen: Was ist der Endzweck deiner Schrift? so wird man diesen andern Haupttheil so fort wissen. Z. E. nach denen vorigen Beyspielen wird es auf diese Frage heißen: Ich will mein Beyleid bezeugen. Ich will um Erlaubniß zu reisen anhalten. Ich will um gerichtliche Hülfe wider den Tirius bitten, und das sind in der That die Abhandlungen, oder die andern Haupttheile zu diesen schriftlichen Aufsätzen. Bey diesen allgemeinen zween Haupttheilen kann auch ein Anfänger nicht zweifelhaftig seyn, was oder welchen Theil er voraus setzen soll, wie ihm bey denen Chrien, die sich verschiedentlich umkehren lassen, gar oft vorfallen muß. Denn hier ist gar kein Zweifel vorhanden, daß nicht die Sache oder der Vortrag derselben allemal voran stehen müsse, die Abhandlung aber sodann erst darauf folgen könne (a).

§. 5.

Diese zween Haupttheile leiden aber nach der verschiedenen Beschaffenheit der schriftlichen Aufsätze, davon wir bey jeder Art

(a) Es wird dieses in dem folgenden Abschnitte von den Chrien deutlicher gezeiget werden; allwo man offenbar darthun wird, daß ein Anfänger meistentheils nicht wissen kann, welchen Theil er voraussetzen soll, um die wahre natürliche Ordnung zu beobachten.

Art derselben in der Folge besonders handeln werden, verschiedene Unterabtheilungen. Denn bey manchen Ausarbeitungen ist es nöthig, daß man erst einen kleinen Eingang oder Vorbereitung macht, ehe man auf die Hauptsache selbst kommt. Bey andern ist es erforderlich, daß man die Veranlassung, oder die Bewegungsgründe, warum diese Sache vorgetragen wird, oder also geschehen ist, oder warum man sich der Sache unterziehet, voraus setzt, ehe man zu dem Vortrage selbst schreitet: wiewohl auch diese Veranlassung bey verschiedenen Ausarbeitungen erst nach dem Vortrage der Sache geordnet werden kann. Bey den meisten Aufsätzen aber ist es ungemein dienlich und nützlich, wenn man die Erzehlung auf alle Art deutlich macht und erläutert. Der erste Haupttheil leidet demnach vier Unterabtheilungen: 1) den Eingang; 2) die Veranlassung; 3) den Vortrag und 4) die Erläuterungen (b).

§. 6.

Der zweyte Haupttheil oder die Abhandlung kann gleichfalls nach Maaßgebung der Ausarbeitungen verschiedene Unterabtheilungen haben. Es ist nämlich fast bey allen schriftlichen Aufsätzen nöthig, den Gesuch oder das Gutachten und die Entscheidung der Sache mit zureichenden Beweis- und Bewegungsgründen zu unterstützen; denn dieses ist nach dem

(b) Unter den Erläuterungen verstehe ich hier eben keine Gleichnisse, Beyspiele und Zeugnisse, die man sonst in den Anweisungen zur Redekunst hauptsächlich mit dem Namen der Erläuterungen beleget; sondern ich begreife hierunter alles, was zu besserer Einsicht und Verständlichkeit der Sache gereichet, kurz, was den Vortrag in der That erläutert. Dieses geschiehet nun hauptsächlich durch Erklärungen, Beschreibungen und Beybringung solcher Umstände, die zwar zu dem Vortrage der Sache nicht eigentlich gehören, weil sie keine wesentliche Verbindung mit derselben haben, sondern nur mit ihr in einem gewissen Verhältnisse stehen; ohne welche aber dieselbe nicht genugsam verstanden werden kann; und solche Erläuterungen sind in denen zu denen Geschäften erforderlichen schriftlichen Aufsätzen gar öfters unumgänglich nöthig.

dem 2ten §. das hauptsächlichste, wodurch der Endzweck eines jeden schriftlichen Aufsatzes erreichet werden muß. Weil sich aber alle Geschäfte und Angelegenheiten von verschiedenen Seiten betrachten lassen, und weil etwas nur halb bewiesen ist, so lange ihm noch Gründe entgegen stehen; so erfordern viele Ausarbeitungen, daß man die Gegengründe und Einwürfe genugsam zu widerlegen suchet. Es ist auch bey einigen Ausarbeitungen, sonderlich bey denen Relationen, nöthig, daß man nähere und eigentlichere Vorschläge thut, wie die Sache auszuführen und zu Stande zu bringen ist. Denn obzwar dieses eigentlich zu dem Gutachten oder der Abhandlung selbst gehöret und als der zweyte Theil desselben anzusehen ist; so ist es doch um der Anfänger willen besser, dasselbe absonderlich zu erwehnen, weil es allemal von dem Gutachten abgesondert und hinter denen Widerlegungen der Einwürfe steht. Endlich ist bey vielen Aufsätzen ein Beschluß nöthig, der entweder in Folgerungen aus der abgehandelten Sache oder in Höflichkeitsbezeugungen besteht. Bey dem zweyten Haupttheile können also folgende fünf Unterabtheilungen statt finden: 1) Die Abhandlung selbst, nämlich der Gesuch oder das Gutachten; 2) Der Beweis; 3) Die Widerlegung der Einwürfe; 4) Die nähern Vorschläge und 5) der Beschluß.

§. 7.

Diese Unterabtheilungen werden aber bey einem einzigen schriftlichen Aufsatze fast niemals alle zusammen gebrauchet; sondern nach Beschaffenheit der Ausarbeitungen ist bald dieses bald jenes Stück unnöthig, welches wir bey jeder Art der Ausarbeitungen eigentlich bestimmen werden. Nur bey den großen Lehr- und Lobreden sind alle diese Unterabtheilungen zusammen erforderlich, jedoch dergestalt, daß statt der nähern Vorschläge die Erregung der Leidenschaften als eine besondre Unterabtheilung des zweyten Haupttheiles dabey statt findet. Man siehet aber daraus, daß in diesen Lehr- und Lobreden, als der vollkommensten Art der Ausarbeitungen dennoch im Grunde eben diejenigen zween Haupttheile vor-

vorhanden sind, die bey allen schriftlichen Aufsätzen die wesentlichsten Stücke seyn müssen.

§. 8.

Es ist auch nicht unumgänglich nöthig, daß diese Unterabtheilungen allemal in einerley Ordnung in den Aufsätzen angewendet werden müssen. Es ist nämlich öfters gleichgültig, ob man die Beweis- und Bewegungsgründe vor dem Gesuch, oder dem Gutachten von einer Sache, oder nach demselben vortragen will. Eben so kann die Widerlegung der Einwürfe bey einem jeden Beweisgrunde unmittelbar angefüget, oder aber nach allen vorgetragenen Beweisgründen besonders abgehandelt werden. Auf gleiche Art können auch die Erläuterungen in dem Vortrage, oder die Erzehlung, allenthalben eingemischet werden. Ja in großen Lehr- und Lobreden können auch in der Abhandlung über die darinnen vorkommenden wichtigen Materien hin und wieder Erläuterungen Platz finden.

§. 9.

In denen Abhandlungen und Aufsätzen, worinnen man zur Probe, Uebung oder Unterricht eine gewisse Wahrheit auszuführen suchet, finden alle diese Unterabtheilungen gleichfalls gemeiniglich statt, besonders, wenn man etwas vollständig und weitläuftig abzuhandeln suchet. Es ist diese Art der Ausübung eine der nützlichsten, weil man sich dadurch etwas ordentlich vorzutragen gewöhnet, und sie ist gleichsam der Grund von allen Ausarbeitungen: indem demjenigen nichts schwer fallen kann, der etwas im Zusammenhange und vollständig auszuarbeiten gelernet hat. Wir wollen folgendes zur Probe mittheilen:

Hauptsatz. Die Uebung ist bey Erlernung einer guten Schreibart unumgänglich nothwendig.

[Eingang.] Alle menschliche Erkenntniß und Wissenschaften müssen entweder durch die Erfahrungen, oder durch gewisse, aus einer einzigen Wahrheit im Zusammenhange hergeleiteten Grundregeln erlernet werden. Da die

Men-

Menschen ihre Begriffe auf keine andre Art, als durch die sinnlichen Werkzeuge, erlangen können; so sieht man leicht, daß sie entweder durch den öftern Gebrauch und die Erfahrung der sinnlichen Empfindungen etwas richtig befunden, oder aus einer erkannten unstreitigen Grundwahrheit zu weitern Begriffen fortgeschritten haben müssen: und öfters müssen beyde Wege mit einander vereinbaret werden.

[Veranlassung.] Gleichwie nun solchergestalt die Menschen ohne Grundregeln, oder Erfahrung, nichts erlernen können; so kann man mit Grunde behaupten, daß alle diejenigen Fähigkeiten der Menschen, welche eine besondre Fertigkeit erfordern, wenn man sie in der That besitzen will, ohne vorhergehende vielfältige Uebung nicht erlanget werden können. Wenn es demnach zeither jemanden zweifelhaft geschienen haben soll, ob die Uebung zu Erlernung einer guten Schreibart eben unumgänglich nothwendig sey; so werden uns diese Betrachtungen auf den Weg führen, auf welchem uns diese Frage gründlich zu entscheiden, nicht schwer fallen wird.

[Vortrag.] Nun ist es zwar gewiß, daß die gute Schreibart ohne vorausgesetzte Grundregeln nicht erlernet werden kann. Allein wenn man dieses als ein Hauptwerk ansehen wollte; so würde man seines Endzwecks weit verfehlen. Vielmehr kann man mit gutem Grunde behaupten, daß die Uebung bey Erlernung einer guten Schreibart unumgänglich nöthig, ja gewissermaaßen das Hauptwerk sey, worauf die Erlernung ankommt.

[Erläuterung.] Es ist aber die gute Schreibart, wenn man sie an und vor sich selbst betrachtet, eine Vollkommenheit in dem Zusammenhange der sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken mittheilen. Wenn man aber saget, daß jemand eine gute Schreibart in seiner Gewalt habe; so versteht man darunter eine Fertigkeit, seine Gedanken bey allen Vorfällen deutlich, wohl, und der Eigenschaft der Sprache gemäß auszudrücken: die Uebung aber ist nichts anders, als das öfters wiederholte Bemühen, sich

durch

durch den, auf die Anführung folgenden Gebrauch eine Fertigkeit in einer gewissen Sache zu erwerben.

[Abhandlung.] Diese Erklärungen geben uns schon dasjenige, was wir hier auszuführen suchen, genugsam zu erkennen; indem die gute Schreibart eine Fertigkeit voraus setzet, die folglich ohne Uebung nicht erlanget werden kann. Man kann also daraus mit gutem Grunde schließen, daß die Uebung schlechterdings nothwendig sey, wenn man sich die Eigenschaft erwerben will, eine gute Schreibart in seiner Gewalt zu haben.

[Beweis.] Man wird aber von der Wahrheit dieses Satzes um so mehr überzeugt, wenn man erwäget, was vor unzählige Begriffe, was vor Richtigkeit und Ordnung derselben angewendet werden müssen, wenn man bey allen Vorfällen seine Gedanken deutlich und wohl ausdrücken will. Es ist aber gewiß, daß man dieses alles bey dem bloßen Denken und mündlichen Reden unmöglich erreichen kann. Man muß also schlechterdings selbst Hand anlegen, und die niedergeschriebnen Gedanken mit Aufmerksamkeit beurtheilen. Ueber dieses, da auch die Ausdrücke der Eigenschaft der Sprache gemäß seyn müssen; so siehet man nicht, wie man durch bloßes mündliches Reden, als wobey die Sprachfehler nicht so genau in Acht genommen werden, zu einer guten Schreibart gelangen könne. In Ansehung der Rechtschreibung aber ist es ganz und gar unmöglich.

[Widerlegung der Einwürfe.] Jedoch vielleicht stehen einige in denen Gedanken, weil man ohne Beyhülfe der Feder richtig und wohl denken lernen kann; so könne man auch ohne Uebung eine gute Schreibart erlangen, indem es gewiß sey, daß die Güte der Schreibart auf die Richtigkeit, Ordnung und Schönheit der Gedanken fast lediglich ankomme. Allein so scheinbar dieser Einwurf auf den ersten Anblick aussiehet; so hat er doch wenig Grund vor sich. Wenn wir bloß denken, ohne etwas schriftlich zu entwerfen; so werden wir dabey in Ansehung der Ordnung und des guten Zusammenhanges viele Fehler übersehen, gesetzt, daß wir auch

in der Richtigkeit niemals fehleten. Denn welcher Mensch ist wohl fähig, einen großen Zusammenhang von Gedanken auf einmal zu übersehen, und die dabey gebrauchte Ordnung zu beurtheilen. Mithin werden diejenigen, so ohne alle Uebung schriftliche Aufsätze verfertigen wollen, auch bey denen besten Gedanken tausend Fehler begehen: zu geschweigen, daß die Richtigkeit der Sprache von dem Vermögen wohl zu denken gänzlich unterschieden und ohne Uebung nicht zu erlernen ist.

[Beschluß.] Wenn es demnach eine unstreitige Wahrheit ist, die niemand läugnen kann, daß eine gute Schreibart in allen Ständen und zu allen Geschäften in der Welt erforderlich ist, und daß ein junger Mensch dadurch sein Glück machen kann; so muß es niemanden verdrießlich oder beschwerlich seyn, selbst Hand anzulegen und sich in allerley schriftlichen Aufsätzen zu üben.

§. 10.

So siehet demnach eine kleine Ausarbeitung eines Hauptsatzes mit ihren Unterabtheilungen aus, die sich auf die oben festgesetzten zween Haupttheile aller und jeder schriftlichen Aufsätze, nämlich des Vortrages und der Abhandlung gründet. Ich habe aber hier nur ein vollständiges Beyspiel geben wollen: und man muß sich nicht einbilden, daß diese Unterabtheilungen schlechterdings alle zugleich und in allen Fällen nöthig sind. Sowohl in denen Aufsätzen zur Uebung, als noch mehr bey denen in der Welt gewöhnlichen schriftlichen Ausarbeitungen, können verschiedene wegbleiben. Die Unterabtheilungen zu erfinden, werden demjenigen nicht schwer fallen, der oben im zweyten Theile die Lehren von der Erfindung und Ordnung der Gedanken sich zu nutze gemacht hat. Hier wollen wir also nur noch erinnern, daß der Eingang eine genaue Verwandschaft mit der abzuhandelnden Sache haben muß: und es sind dazu entweder solche allgemeine Wahrheiten zu nehmen, woraus der Hauptsatz abfliesset; oder solche, die mit dem auszuführenden Hauptsatz eine Aehnlichkeit haben. Kurz, er ist eine Vorbereitung zu dem Hauptsatze: und ein verständiger Leser muß daraus schon beurtheilen

urtheilen können (c) was man ausführen wird. Die Veranlassung ist gleichsam der Uebergang von dem Eingange zu dem Hauptsatze; und er hält folglich die Gelegenheit und Veranlassung zu dem Aufsatz oder einen Satz in sich, welcher den Eingang mit dem Hauptsatze verbindet und die Folge von Wahrheiten darstellet. Der Vortrag, welcher allemal den Hauptsatz, oder die Sache selbst, in sich begreift, wird einem Anfänger keine Schwierigkeit machen. In denen Erläuterungen (d) hat man weiter nichts zu thun, als daß man die Hauptbegriffe der vorgetragenen Sache auf alle Art deutlich zu machen suchet, welche entweder durch gute und richtige Erklärungen, oder schöne Umschreibungen und Beyspiele, geschieht. Die Abhandlung, welche die Entscheidung, das Gutachten oder Urtheil von der Hauptsache in sich enthält, macht abermals keine Schwierigkeit. Die Beweisgründe werden aus denen Wirkungen und Folgen der Sache angezeigter maaßen genommen. Die Einwürfe sind entweder die Gegensätze oder diejenigen Gründe, welche man anzuführen hat, wenn man das Gegentheil des Hauptsatzes behaupten wollte. Sie müssen bündig und vollständig ausgeführet und gründlich widerleget werden. Der Beschluß endlich besteht aus Lehren, die aus der erwiesnen Wahrheit abfließen, oder aus Ermahnungen, die Wahrheit in Ausübung zu bringen. Wir wollen zum Beschluß einige Hauptsätze mittheilen, woran sich Anfänger üben können.

(c) Der Eingang muß sich zu diesem und keinem andern Hauptsatze schicken. Wenn er eben so wohl vor einem andern Hauptsatze stehen könnte; so ist er übel gewählet, und die ganze Abhandlung gezwungen und Schülermäßig.

(d) Die Erläuterungen müssen zwar hier als ein abgesonderter Theil betrachtet werden: und in kurzen Aufsätzen haben sie auch wirklich ihre besondre Stelle nach dem Vortrage. Allein in größern Ausarbeitungen werden sie gemeiniglich allenthalben unter dem Vortrage mit eingemischet: und es würde zu gezwungen und wider die natürliche Ordnung seyn, wenn man ihnen beysammen ihren Platz anweisen wollte.

Hauptsätze zur Uebung.

Die gute Schreibart kann in denen Rechtssachen allenthalben gebraucht werden.

Der Gottesgelahrheit Beflißne müssen sich vor andern um eine gute Schreibart bemühen.

Die Beredtsamkeit kann nicht in die geistliche und weltliche eingetheilet werden.

Man muß sich die Dichter nicht zu Mustern in der Schreibart erwählen.

Man muß die Schreibart eines besondern Schriftstellers nicht nachahmen.

Eine gute Schreibart ist in allen Geschäften nöthig.

Eine gute Schreibart ist in allen Ständen nützlich.

Es gehöret zu dem Character eines vernünftigen Mannes, eine gute Schreibart in seiner Gewalt zu haben.

Es ist ein Kennzeichen eines schlechten Kopfes oder einer schlechten Erziehung, wenn man übel schreibt.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Chrien.

§. 11.

Nachdem wir nunmehro diejenige allgemeine Ordnung und Eintheilung, welche wir vor die vernünftigste und in der Natur der Sache am gegründesten erachtet haben, um unsern Gedanken zum Leitfaden zu dienen, wenn wir etwas schriftlich entwerfen, oder ausarbeiten wollen, in dem vorhergehenden Abschnitt abgehandelt haben; so müssen wir nunmehr auch diejenigen Ordnungs- und Eintheilungsarten betrachten, die man zeither in der Welt, wenigstens eingebildeter Weise, als eine nöthige Richtschnur unsrer Gedanken angesehen hat, wenn wir entweder zur Uebung, oder bey gewissen Gelegenheiten und Vorfällen, unsre Gedanken haben zu Papiere bringen wollen. Dieses sind nun die so genannten Chrien: und nach dem

dem Endzwecke, den sie zeither haben leisten sollen, sind sie nichts anders als die Ordnungs- und Eintheilungsarten unsrer Gedanken bey allen schriftlichen Aufsätzen, die nicht so weitläuftig und vollständig sind, als die großen Lehr- und Lobreden: oder, wenn man die geschehene Ausarbeitung selbst eine Chrie nennet; so ist sie eine kurze Abhandlung unsrer Gedanken nach einer gewissen bestimmten Ordnung und Eintheilung. Von diesen Chrien hat man ehedem sehr viel Wesens in der Wohlredenheit und bey denen schriftlichen Aufsätzen gemacht. Allein ich getraue mir zu zeigen, daß ihr Nutzen sehr gering ist, und daß sie überall nicht viel zu bedeuten haben. Zu dem Ende wollen wir die verschiedenen Arten derselben nach der Reihe durchgehen, wobey sie die Anfänger zugleich kennen lernen werden.

§. 12.

Die älteste Art der Chrien, die von ihrem Urheber die Aphtonianischen heißen, sind so gezwungen und abgeschmackt, daß sie kaum einer Erwehnung verdienen: denn da sind allemal acht Theile vorgeschrieben, in welche man seine Gedanken bringen soll, und die keinesweges überschritten werden sollen. Ueber dieses sind diese acht Theile nichts weniger als nach der Natur der Sachen und unsrer Gedanken geschmiedet; indem die Hälfte davon bey den meisten Ausarbeitungen gänzlich unnöthig wird: und was nach der Natur der Sache nur ein Theil seyn könnte, nämlich die Erläuterung, daraus hat man drey Theile gemacht, nämlich comparatum, exemplum, testimonium, welche noch dazu die Erläuterungen keinesweges erschöpfen, indem dabey die Beschreibungen, das Gegentheil und die Lehrsprüche gänzlich ausser Acht gelassen sind. Vielleicht sind es auch die unnöthigsten Stücke der Erläuterung, die eben zu der abgeschmackten Art der Beredtsamkeit und des Vortrages führen, die wir nunmehr zu verlachen gelernet haben. So ist es auch mit dem ersten Theile, welcher laus Autoris genennet wird, beschaffen, welches gewiß bey

denen wenigsten Eingängen statt haben kann. Kurz, diese aphtonianischen Grillen nutzen gar nichts.

§. 13.

Man hat auch das Abgeschmackte dieser Chrien längst eingesehen, und ist auf eine bessere Art derselben bedacht gewesen. Man fand, daß der Hauptsatz und der Beweis desselben sehr nothwendig war, und folglich allemal gebraucht werden müßte; die Erklärungen und Erläuterungen aber, die zwar sehr nützlich wären, könnten dennoch zuweilen wegbleiben. Auf diese Art entstund nun eine neue Gattung der Chrien, die man die freye Chrie nennet. Diese bestund eigentlich aus denen itzgemeldeten vier Theilen, nämlich dem Hauptsatze, der Erklärung, dem Beweise und den Erläuterungen, davon aber die Erklärung und Erläuterungen nur willkührlich waren und nach Gefallen des Verfassers auch weggelassen werden konnten. Wenn man sich nun einbildete, daß diese beyden wesentlichen Haupttheile, der Hauptsatz und der Beweis, oder auch die zufälligen Theile, ihren Stand verändern, und jeder von ihnen zuweilen voranstehen könnte; so machte man eine allgemeine Eintheilung derselben in ordentliche und umgekehrte Chrien. Die ordentlichen sind diejenigen, wo der Hauptsatz natürlicher Weise zuerst gesetzet wird; die umgekehrten aber entstehen, wenn entweder der Beweis oder die Erklärung den ersten Platz einnehmen: und weil diese Veränderung verschiedentlich geschehen kann; so hat man auch deshalb vielerley Arten und Eintheilungen gemacht, die ich zu erzählen gänzlich vor unnöthig halte.

§. 14.

Es haben sich aber ein paar Arten darunter so berühmt gemacht, und sind so stark gebraucht worden, daß ich sie hier nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Dieses sind die sogenannten Chrien per Antecedens et Consequens und die per Thesin et Hypothesin. Beyde gehören unter die Arten der umgekehrten Chrien. Wenn man den Beweis voransetzet; so heißt er das Antecedens, und der Hauptsatz wird das Consequens genennet. Diese Art hat man sonderlich in

Brie-

Briefen stark zu gebrauchen geglaubet, indem man noch einen dritten Theil, nämlich Connexio dazwischen eingeschoben hatte. Z. E.

Antecedens: Dero Hoffnungsvoller Sohn ist gestorben.
Connexio: Ich habe gegen Dero Haus viele Verbindlichkeiten.
Consequens: Derowegen bezeuge ich ihnen hierdurch mein gehorsamstes Beyleid.

Was die Chrien per Thesin et Hypothesin anbetrifft; so besteht ihre ganze Kunst darinnen, daß man eine von den wichtigsten und schicklichsten Erläuterungen des Hauptsatzes herausnimmt, und solche ganz voran setzet, da sie denn den Namen Thesis empfängt. Diese Thesis wird nun gemeiniglich anderweit erkläret, erläutert, auch wohl nach Gelegenheit in etwas bewiesen. Alsdenn folget der Hauptsatz, der nunmehro Hypothesis heißet, benebst dessen Beweise, auch wohl mit noch andern Erläuterungen, und endlich der Beschluß. Dieses ist die ganze Weisheit, die man zu den Chrien nöthig hat: und nun will ich mein Urtheil von denenselben vortragen.

§. 15.

Zuerst muß ich einen allgemeinen Fehler und Irrthum anmerken, den man zeither bey den Chrien begangen hat. Dieser besteht darinnen, daß man geglaubt hat, es könnten nicht allein vollständige Chrien als Theile und Stücke der Reden und andrer größerer Ausarbeitungen gebraucht, und diese gleichsam aus vielen Chrien zusammengesetzet werden; sondern die großen Redner hätten wirklich in ihren Reden, es sey wissentlich oder unvermerkt, viele Chrien gemacht, und ihre Reden gleichsam daraus zusammengesetzet. Wenn Cicero einen Beweisgrund, oder Erläuterung, ausführet, oder einen Einwurf anführet und widerleget; so muß er mitten in der natürlichsten Ordnung, mitten in dem Zusammenhange seiner Gedanken, er mag wollen oder nicht, besondere Chrien gemacht haben. Man könnte zwar jedem seine Chriensucht leicht gönnen, wenn nicht vor junge Leute und das Auf-

nehmen der Beredtsamkeit und guten Schreibart verschiedenes nachtheilige daraus entstünde. Denn erstlich bilden sich junge Leute ein, daß das Hauptwerk der Beredtsamkeit und guten Schreibart bloß in Chrien besteht, und daß sie weiter nichts nöthig haben, als diese kleinen Schellen an einander zu flicken, um eine große Glocke daraus zu machen; darüber verlieren sie aber die natürliche Ordnung und den Zusammenhang ihrer Gedanken gänzlich aus den Augen. Sie gewöhnen sich niemals, ihre Gedanken natürlich und fließend zu entwerfen; sondern wenn es hoch kommt, so flicken sie diese kleinen Maschinen der Chrien mit einem Bindeworte zusammen, die natürliche Folge der Gedanken mag vorhanden seyn oder nicht. Sodann entstehen eben aus diesem Misbrauche die vielen Arten der Chrien, womit sich junge Leute martern müssen. Man kann mit Grunde behaupten, daß es nur eine natürliche Ordnung in allen schriftlichen Ausarbeitungen giebt, nämlich, daß man erstlich die Sache vorträgt, und sodann dieselbe abhandelt oder beweiset, so, wie ich sie in dem vorhergehenden Abschnitte gezeiget habe, und wie sie auch in denen ordentlichen und gemeinen Chrien angewendet ist. Man wird keinen einzigen vollständigen schriftlichen Aufsatz, er sey klein oder groß, anführen können, worinnen es schicklich und natürlich sey, eine umgekehrte Chrie zu machen, und mit dem Beweis oder der Erläuterung der Sache anzufangen, wenn man nicht die Sache, warum es zu thun ist, vorher erwehnet hat (e). Nur in denen einzelnen Stücken

(e) Man kann zwar nicht läugnen, daß man zuweilen in den Geschäften schriftliche Aufsätze siehet, wo mit den Beweis- und Bewegungsgründen, oder den Erläuterungen der Anfang gemacht wird. Besonders nimmt man dieses in den Geschäftsbriefen, in den Memorialen der Gesandten und in den Declarationen gewahr. Allein man wird auch also bald finden, daß solche Köpfe sich überhaupt an gar keine gute Ordnung binden; und daß sie alles unter einander mischen, wie es ihnen einfällt, so daß sie bald einen Theil der Sache vortragen, bald einen Bewegungsgrund anbringen, bald mit einem Stück

Stücken größerer Aufsätze und Reden findet man die Beyspiele umgekehrter Chrien. Warum aber? die natürliche Ordnung der Gedanken und die Folge aus dem vorhergehenden hat es erfordert, den Beweis oder die Erläuterung vorauszusetzen, daraus aber siehet man eben, wie unschicklich und widersinnig es ist, dergleichen Stücke einer Rede als besondre Chrien anzusehen.

§. 16.

Gleichwie nun der Ursprung dieser umgekehrten Chrien sehr schlecht ist: so haben sie auch in Ansehung ihrer Einrichtung wenig Grund vor sich. Was vor ein vernünftiger Grund kann wohl vorhanden seyn, daß man eine Erläuterung des Hauptsatzes gleichsam aus dem Zusammenhange herausreisset, solche voran setzet, die Thesin als ein Haupttheil der Chrie daraus macht, und solche vom neuen erkläret, erläutert und beweiset, die übrigen Erläuterungen aber an ihrer ordentlichen Stelle hinter dem Hauptsatze bleiben läßt. Da soll nun ein junger Mensch unter verschiedenen Erläuterungen die schicklichste herauslesen, welche Wahl ihn gewiß nicht leicht ankommen wird: und diese Last bürdet man ihm ohne Noth wider die natürliche Ordnung des Vortrages auf, vielleicht bloß, daß er sich um so eher gewöhnen möge, seine Gedan-

Stück von ihrem Ansuchen herausrücken, sodann wieder einen Bewegungsgrund anbringen, ohne daß sie auf den geringsten natürlichen Zusammenhang denken. Solche Köpfe sehen gemeiniglich mehr auf die Schönheit und den Nachdruck der Gedanken und Ausdrücke: und ihr Aufsatz scheinet auf den ersten Anblick öfters sehr wohl gerathen zu seyn. Allein man darf ihn nur mit Aufmerksamkeit erwägen; so wird der Mangel der guten Ordnung bald merklich werden, und man wird urtheilen, daß die Schrift viel schöner seyn würde, wenn man eine natürliche und auf die Sache gegründete Ordnung beobachtet hätte. An sich selbst ist es wieder alle gesunde Vernunft, daß man eher eine Sache beweisen kann, ehe man angezeiget hat, was bewiesen werden soll. Folglich würde eine solche Schrift ungereimt seyn, wenn man nicht wenigstens vorher die Sache kurz berührte.

ken gezwungen und ohne guten Zusammenhang vorzutragen. Denn ob zwar nicht zu läugnen ist, daß diese Chrien zuweilen einen sehr guten Zusammenhang der Gedanken darstellen; so ist doch dieses keinesweges der Einrichtung und denen Regeln der Chrie beyzumessen; sondern es hat sich von ohngefähr gefüget, daß man die Sache, wovon gehandelt werden soll, und wovon der Hauptsatz die Entscheidung ist, als eine Erläuterung angesehen, und nach meiner im vorigen Abschnitte gezeigten natürlichen Ordnung vorausgesetzet hat. Dieses getraue ich mir bey allen solchen Chrien, die eine ungezwungene Ordnung der Gedanken haben, augenscheinlich zu zeigen. Eben so ist es mit den Chrien per Antecedens et Consequens beschaffen. Da soll ein Theil des Beweises das Antecedens, der andere Theil aber die Connexio seyn. Allein welcher Theil soll voranstehen, und was ist hierzu für ein vernünftiger Grund vorhanden. Trifft es ein Anfänger, den rechten Theil des Beweises voranzusetzen; so gelingt es ihm gewiß bloß aus der sich selbst gelassenen gesunden Vernunft: und er würde es getroffen haben, wenn er niemals etwas von einer Chrie per Antecedens et Consequens gehöret hätte. Allein, wenn ich ihm sage, er soll die Sache voraussetzen, warum es ihm bey seinem Aufsatze zu thun ist, und sodann seinen Endzweck; so kann er sich unmöglich irren.

§. 17.

Ueberhaupt haben alle Chrien ein höchst gezwungenes Wesen an sich. Sie haben alle nur zween wesentliche Haupttheile, nämlich den Hauptsatz und den Beweis. Ueber diesen Leisten sollten nun alle schriftliche Ausarbeitungen geschlagen werden. Allein wie viele schriftliche Aufsätze, z. E. in Briefen und Supplicaten giebt es, worinnen in eigentlichem Verstande kein Beweis vorkommt. Wie viele Hauptsätze giebt es auch nicht, die gar viel Beweise zulassen?! Wenn nun ein jeder Chrienmäßig ausgeführet werden soll, wie viele Antecedentia werden da heraus kommen? Soll aber nur ein Beweis Chrienmäßig vorgetragen werden, welcher soll

dieses

dieses Glück geniessen? und was haben die andern gesündiget, daß man sie kurz berühret? Kurz, aus denen Chrien kann nichts entstehen, als ein gezwungenes und unförmliches Gewäsche, von welchem man mit dem Herrn Professor Gottsched sagen kann: Man redet als wenn man niemals willens wäre, seine Zuhörer zu überreden. Nach Maaßgebung dieser Mängel der Chrien kann man also unmöglich viel davon halten. Ich glaube auch nicht, daß ein vernünftiger und geschickter Mann, der bey vorfallenden Gelegenheiten etwas ausarbeiten sollen, jemals sich habe einfallen lassen, solches nach dem Grundriß einer Chrie zu bewerkstelligen. Sie nutzen also nichts, als daß die Anfänger damit aufgehalten und zu dem Endzwecke des künftigen Vergessens etwas zu lernen haben.

Zweytes Hauptstück.

Von denen Briefen.

§. 1.

Die Briefe sind die gemeinste Art der schriftlichen Aufsätze. Vornehme und geringe Personen, Regenten und Privatpersonen nehmen in allerley Angelegenheiten, sowohl um ihre Geschäfte zu besorgen, als der in der Welt eingeführten Höflichkeit ein Genüge zu leisten, so bald sie von einander abwesend sind, oder sonst mit einander mündlich zu sprechen verhindert werden, ihre erste Zuflucht zu denen Briefen. Gleichwie nun auch dieselben am wenigsten Kunst und Mühe erfordern, indem man sich darinnen von der Natur der mündlichen Rede nicht sehr entfernet; so macht man billig damit, als der ersten und leichtesten Art der schriftlichen Aufsätze, den Anfang, wenn man zu allen in denen Weltgeschäften vorfallenden schriftlichen Aufsätzen Anleitung geben will. Nun sind zwar die Briefe nach ihrem Wesen und ihre Abfassungs-

art

art niemals von einander unterschieden: denn obgleich ihr Innhalt, oder Gegenstand, eine Veränderung veranlasset; so wird doch jedermann, der in einer Art der Briefe eine gute Geschicklichkeit besitzet, mit allen übrigen Arten leicht zurechte kommen können. Man kann dieses, was den Innhalt anbetrifft, so gar von denen Briefen großer Herren gleichfalls behaupten. Allein da die Regenten und Prinzen zu Behauptung ihrer großen Würde, und des unter ihnen eingeführten Ceremoniels, in ihren Briefen viele Formalitäten beobachten, und in denen Ausdrücken ungleich behutsamer sind als Privatpersonen; so werden wir dennoch nöthig haben, von denen Briefen grosser Herren besonders zu handeln. Wir theilen demnach dieses Hauptstück in zween Abschnitte, davon der erste von denen Briefen überhaupt, der andre aber von denen Briefen großer Herren handeln soll.

Erster Abschnitt.

Von denen

Briefen der Privatpersonen.

§. 2.

Ein Brief ist ein schriftlicher Aufsatz, worinnen ein Abwesender mit einem andern auf eine natürliche und ungezwungne Art, jedoch kurz, deutlich und zusammenhängend redet; oder man kann kurz sagen: ein Brief ist die Rede eines Abwesenden. Dieses schließt schon alles in sich. Der Endzweck der Rede erfordert die Deutlichkeit, und diese setzet einen guten Zusammenhang voraus: und gleichwie man sich überhaupt in der Rede keiner unnöthigen und verdrießlichen Weitläuftigkeit zu gebrauchen hat: so versteht es sich von selbst, daß es auch in denen Briefen nicht geschehen muß, als deren Endzweck es am wenigsten gemäß ist. Man kann aber die Briefe ihrer Natur und Endzwecke nach am besten in Wohlstands- und Geschäftsbriefe eintheilen. Denn der

Wohlstand und die Geschäfte sind die zwo Hauptquellen des Innhalts und die Ursachen und Veranlassungen aller Briefe. Dahero gehen alle andere Eintheilungen, die man in denen Briefbüchern findet, nicht auf das Wesentliche der Sache. So gehören z. E. Freundschaftsbriefe gleichfalls unter die Wohlstandsbriefe. Denn eben die in der Welt gewöhnliche Freundschaft ist die Ursache der meisten Wohlstandsbriefe. Wahre und vertraute Freunde aber, die in ihren Briefen nur das Herz reden lassen, bedürfen keiner Anweisung (f). Eben so unnöthig ist es, aus denen gemischten Briefen eine besondre Klasse zu machen. Denn zu geschweigen, daß es bey denen wenigsten Gelegenheiten rathsam ist, die Geschäfte unter den Wohlstand zu mischen (g); so wird derjenige, der

(f) Das Ceremoniel hebt sich unter wahren Freunden auf; und indem sie allein ihr Herz reden lassen; so haben sie genugsame Materie zu ihren Briefen, ohne daß sie der geringsten Anweisung bedürfen. Vernünftige Leute suchen sich freylich auch an ihre vertraute Freunde zärtlich, rührend, witzig und vor allen Dingen richtig auszudrücken. Denn eine wahre Freundschaft muß sich auf die gleichmäßige Hochachtung gegen einander gründen. Allein sie bedürfen deshalb dennoch keiner Anweisung. Man kann allemal voraus setzen, daß zween Freunde an Gemüthskräften allemal so ziemlich gleich sind. Denn wenn der eine vor dem andern allzu viel Vorzüge hat; so wird gewiß die Freundschaft nicht lange bestehen. Indem sie also einander nach ihren gleichen Gemüthskräften beurtheilen: so kann eine beyderseitige Hochachtung statt finden, ob sie gleich nicht allemal auf einem zureichenden Grunde beruhet. Unterdessen schadet es niemand, gute Muster von freundschaftlichen Briefen nachzulesen, zumal, wenn sie nicht mit Tändeleyen, sondern mit nützlichen, jedoch muntern Betrachtungen, erfüllet sind.

(g) Daß es keinesweges rathsam sey, die Wohlstands- und Höflichkeitsbezeugungen, desgleichen die häuslichen Angelegenheiten, unter die in den Amtsgeschäften vorfallenden Briefe zu mischen, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Dergleichen Geschäftsbriefe müssen aufgehoben und öfters

der beyde Klassen der Briefe versteht, in dergleichen wenigen Fällen leicht fortkommen können. Vertraute Freunde aber, die die häuslichen Angelegenheiten unter die Züge ihres Herzens mischen, bedürfen abermals keine Anweisung.

§. 3.

Es fragt sich aber, ob man bey denen Briefen in Ansehung der Schreibart keine besondere Eintheilung zu machen hat. Nun ist es zwar gewiß, daß man in denen Briefen auch witzig und lebhaft schreiben kann. Dieses kann nicht nur in Briefen unter guten Freunden statt finden; sondern in auswärtigen Ländern ist es auch nichts ungewöhnliches, daß Gelehrte und andre angesehne Personen, in ihren Wohlstandsbriefen an vornehme, ja hohe Personen, sich einer witzigen und lebhaften Schreibart bedienen, wie man z. E. in den Briefen des Voitüre davon viele Beyspiele findet. Allein in Frankreich hat gleichsam der Witz besondre vorzügliche Freyheiten erlangt, welche ihm unsre Großen in Deutschland noch nicht eingeräumet haben: und ich wollte es bey uns keinem Gelehrten, ja selbst nicht einmal einem jungen Menschen von Stande, eben rathen, in seinen Briefen an Standespersonen und Ministers witzig und lebhaft zu schreiben. Man würde es nicht allein übel aufnehmen, sondern sich auch einen schlechten Begriff von ihm machen: es sey denn, daß man sich in eine besondre Vertraulichkeit mit ihm eingelassen hätte. Da ich nun auf die witzige Schreibart unter guten Freunden keinen Betracht zu machen Ursach habe, indem ich hier hauptsächlich zum Augenmerk habe, junge Leute zu unterrichten, wie sie ihre zu denen Angelegenheiten der großen Welt erforderlichen schriftlichen Aufsätze einrichten sollen; so glaube ich, daß ich mich um die witzige Schreibart in

öfters in der Folge, zu Rechtfertigung seines Betragens und seiner genommenen Maaßregeln, den Obern vorgeleget werden. Da giebt es denn was zu lachen, wenn solche Sächelgen mit untergemischet sind: und dergleichen Dinge tragen öfters gar viel bey, die gute Meynung der Obern von jemand auszutilgen.

in Briefen und daher rührende Eintheilung nicht bekümmern darf. Eben so wenig habe ich Ursache, der pathetischen oder beweglichen Schreibart halber eine besondre Eintheilung zu machen. Sie hat zwar auch in einigen Ermahnungsbriefen statt: Allein die Fälle sind so wenig, und die Ermahnungen sind auch in diesen seltenen Fällen, wenn es nicht Eltern an ihre Kinder thun, niemand anzurathen (h), daß wir also auch hier eine besondre Eintheilung gar wohl ersparen können.

§. 4.

Den ersten und hauptsächlichen Betracht muß ein Briefschreiber auf diejenige Person machen, an welche er zu schreiben hat. Er muß nämlich ihren Stand, Gesinnungen und Gemüthsleidenschaften, sowohl als das Verhältniß, worinnen er mit derselben steht, genau erwägen. Denn nach Beschaffenheit dieser Umstände müssen die Ausdrücke und Schreibart entweder ehrerbiethig, oder demüthig, schmeichlerisch

(h) Man kennet die Welt gar schlecht, wenn man sich einbildet, daß auch dem Ansehen nach gute Freunde dergleichen Ermahnungen wohl aufnehmen werden. Ja wenn es offenbar ist, daß man mit solchen Ermahnungen keinen andern Endzweck, als das Beste seines Freundes haben kann; so ist doch fast allemal ein bittrer Haß und Verfolgung die Frucht einer so wohlgemeynten Bemühung. Nicht einmal Warnungen in diesen oder jenen häuslichen Umständen, oder wegen einer bevorstehenden Gefahr, werden wohl aufgenommen. Wer also klug ist, der wird sich mit dergleichen Ermahnungsschreiben niemals einlassen. Wenn also noch die bewegliche Schreibart in Briefen statt findet; so ist es in solchen Fällen, wenn wir höhere Personen über uns und andre zum Mitleiden zu bewegen suchen. Allein auch diese Fälle werden sehr rar seyn, wenigstens in so weit, daß dergleichen bewegliche Schreiben jemanden anzurathen wären. Es muß ein besonderes Verhältniß zwischen den Correspondenten vorhanden seyn, wenn man sich eine gute Wirkung davon versprechen will: und alsdenn würde man vielleicht seinen Endzweck ohne bewegliche Schreibart erreichet haben.

risch und rührend, oder höflich, einnehmend und freundschaftlich eingerichtet werden. Sodann muß man die Ursache oder den Endzweck des Briefes betrachten, ob er dem andern angenehm oder unangenehm, oder gleichgültig seyn wird. Das Unangenehme soll man, so viel möglich, gar vermeiden (i). Im Fall es aber gar nicht zu vermeiden ist; so muß man wenigstens das Unangenehme durch Gründe und Vorstellungen, die seinen Neigungen, Leidenschaften und Absichten gemäß sind, entweder zu versüßen oder zu verbergen, oder wenigstens zu entschuldigen suchen. Hat die Sache aber nur das Ansehen und den Schein von etwas verdrießlichen und unangenehmen; so muß man diesen Schein abzuwenden und die Sache von der rechten Seite vorzustellen wissen. Ueberhaupt muß man wohl erwägen, ob man dasjenige, was man sucht, oder warum man schreibt, zu erhalten, gegründete Hoffnung hat, oder nicht. Denn in dem letztern Fall muß man das Schreiben lieber gar unterlassen. Man schadet sich dadurch und hat überdieß den Verdruß einer abschläglichen Antwort. Hierinnen besteht die Klugheit bey dem Briefschreiben, ohne welche alle übrigen Schönheiten eines Briefes wenig Wirkung haben.

§. 5.

(i) Da man von allem Unangenehmen natürlicher Weise einen schlechten Erfolg zu gewarten hat; so kann man gar keine vernünftige Ursache haben, es zu dem Gegenstande eines Briefwechsels zu machen. Jedoch rede ich hier nur von Privatpersonen, wenn es auf ihre eigene Angelegenheiten ankommt, oder wenn der Briefwechsel zwischen Bedienten einerley Herrns geführet wird. Sonst aber giebt es allerdings Fälle, wo die Staatsbedienten oder Generals zweyer widriggesinnten oder feindlichen Mächte sich mit einander in einen Briefwechsel einlassen, der bittere und unangenehme Wahrheiten in sich enthält. Jedoch würde auch hier der Erfolg allemal sehr schlecht seyn, wenn nicht öfters die Macht den Nachdruck gäbe, oder wenn es nicht zuweilen bey dergleichen Briefwechsel die Absicht wäre, sich zu rechtfertigen, indem man hernach dergleichen Schreiben öffentlich bekannt macht.

§. 5.

Zufolge dieser Klugheit müssen demnach die Gedanken und Ausdrücke gewehlet werden, die, wie in dem theoretischen Theile gezeiget worden, allemal wahr und richtig seyn. Vornehmlich aber muß man sich befleißigen, daß sie natürlich, das ist, der Sache vollkommen gemäß sind: darneben müssen sie auch deutlich und verständlich seyn (*). Beydes erfordert der Endzweck des Briefschreibens, der sonst gänzlich verlohren gehen würde. Dannenhero können in denen Briefen so wenig witzige Gedanken, davon schon oben geredet worden, Platz finden, als wenig hohe und schwülstige Gedanken darinnen vorkommen dürfen; indem sie der Natur der Briefe, die gleichsam Unterredungen zwischen Abwesenden sind, gänzlich widerstreiten, weil in Unterredungen erhabne Gedanken, wenn man auch das Verwerfliche des Schwulstes und die dabey entstehende Unverständlichkeit bey Seite setzet, und bloß wahre erhabne Gedanken versteht, natürlicher und gewöhnlicher Weise nicht gebrauchet werden. Gleichwie es also im Umgange lächerlich herauskommen würde, wenn man in die Unterredungen hohe Gedanken und redneriſche Verbindungen und Abschilderungen einmischen wollte; so ist es gewiß in denen Briefen eben so lächerlich und abgeschmackt. Dennoch muß man sich in denen Briefen nicht allzu niedrig und gemein ausdrücken, indem ein Brief, der vor denen Augen bleibt, schärfer beurtheilet zu werden pfleget, als die Unterredungen im gemeinen Umgange; wiewohl sich vornehme und vernünftige Personen auch hier edel und zierlich auszudrücken gewohnt sind.

§. 6.

(*) Die Deutlichkeit und Verständlichkeit versteht sich hier nach der Fähigkeit und Eigenschaften desjenigen, an welchen der Brief gerichtet ist. Ein Ausdruck der Gedanke, der vielen gelehrten und erfahrnen Männern ungemein deutlich seyn würde, kann demjenigen, an welchen wir schreiben, durchaus unverständlich seyn. Man muß also seinen Correspondenten zu beurtheilen wissen.

§. 6.

Die Deutlichkeit erfordert, daß ein Brief zugleich in guter Ordnung und Zusammenhange geschrieben sey: Denn übel geordnete und schlecht zusammenhängende Gedanken sind zugleich allemal unverständlich. Dannenhero muß man den Innhalt des Briefes und die Ordnung der Gedanken vorhero wohl überdenken, ehe man zu schreiben anfängt: oder wenn der Innhalt weitläuftig und verschieden ist; so thut man wohl, wenn man den Innhalt kurz aufzeichnet und demselben eine gute Ordnung zu geben suchet. Vor allen Dingen aber muß man eine unnöthige Weitläuftigkeit in denen Briefen vermeiden, und dannenhero alle Nebendinge, die zur Verständlichkeit der Sache nichts beytragen, oder wenigstens nicht nothwendig sind, auslassen: denn nichts ist so verdrießlich, besonders Leuten, die in Geschäften stehen, als lange und weitläuftige Briefe.

(a) Von den Wohlstandsbriefen.

§. 7.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen von den Briefen, kommen wir nunmehro zu der innerlichen Einrichtung derselben, und zwar zuförderst der Wohlstandsbriefe. Gleichwie aber alle schriftliche Aufsätze, wie in dem ersten Kapitel gezeiget worden ist, zween Haupttheile haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung; so sind auch in allen Briefen diese zween Haupttheile vorhanden. Allein in Ansehung der Untereintheilung äußert sich in beyden Klassen der Briefe, nämlich den Wohlstands- und Geschäftsbriefen, ein merklicher Unterschied. Alle Wohlstandsbriefe erfordern eine Veranlassung, entweder ehe man zu dem Vortrage selbst schreitet, oder unmittelbar nach demselben: dahingegen die Geschäftsbriefe so gleich von der Sache selbst anfangen, und keiner Veranlassung bedürfen. Diese Veranlassung besteht allemal in den nächsten Ursachen, warum man eben an diese Person und keine andre in diesem Fall schreibet, und seine Ergebenheit bezeuget. Diese sind entweder: die Verbind-

lichkeit

lichkeit wegen empfangner Wohlthaten, die erhaltene Erlaubniß, sich schriftlich zu des andern Andenken empfehlen zu dürfen, der Ruf der Verdienste oder der Neigung, welche jemand hat, denen Gelehrten oder andern rechtschafnen Leuten zu dienen, und dergleichen mehr. Nach der Veranlassung folget sodann in Wohlstandsbriefen der Vortrag selbst, der zwar deutlich und verständlich abgefasset seyn muß, aber keiner Erläuterungen als eines besondern Theils bedarf; worauf endlich die Abhandlung kommt, welche den Endzweck des Briefes in sich enthält, als die Bezeugung der Freude oder Beyleides, die Ausbittung der Gnade, des Schutzes, Briefwechsels, die Empfehlung eines andern u. d. m. Zuletzt aber schließet man mit einigen Höflichkeitsbezeugungen, als mit Versicherungen seiner Ehrerbietung, Ergebenheit und Dienste: und eine große Schönheit eines Wohlstandbriefes kommt darauf an, daß der Schluß natürlich und ungezwungen aus dem vorhergehenden fließet: Denn das: verharrend, oder der ich verharre, taugt gar nichts. Folglich haben die Wohlstandsbriefe vier Unterabtheilungen: 1) die Veranlassung; 2) den Vortrag; 3) die Abhandlung und 4) den Beschluß. Wir wollen nunmehro einige Muster und nach denenselben einen Grundriß zu einem dergleichen Briefe geben, damit Anfänger sehen, wie das Gerippe eines solchen Briefes aussiehet.

Erster Brief.

An einen geheimden Rath, worinnen man um dessen Gewogenheit und Schutz bittet.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Höchstgeehrtester Herr Geheimder Rath,
Gnädiger Herr ꝛc.

[Veranlassung.] Ew. Excellenz haben sich durch Dero große Verdienste und Eigenschaften die Hochachtung aller rechtschafnen Leute so ausnehmend erworben, daß es ein junger Mensch, der in der Welt zu erscheinen anfängt, vor

das vorzüglichste Glück schätzen muß, Deroselben näher bekannt zu werden: und gleichwie sich von Ew. Excellenz bekannten Leutseligkeit jedermann eine geneigte Aufnahme zu versprechen hat; so hoffe ich vor mein ehrerbietiges Verlangen und diese gehorsamste Zeilen gnädige Verzeihung zu finden. Ich schmeichle mir um so mehr, daß Ew. Excellenz diese meine Freyheit nicht mißfällig aufnehmen werden, da ich mich erinnere, von meinem verstorbenen Vater öfters gehöret zu haben, daß Dieselben ihm auf dem Congreß zu Utrecht mit Dero besondern Freundschaft beehret haben.

[Vortrag.] Nachdem ich also meine Studien in dem Collegio Theresiano mit allerhöchster Bewilligung Sr. Kaiserl. Maj. geendiget habe; so habe ich geglaubt, daß es meine erste und eifrigste Bemühung seyn müsse, mich um Ew. Excellenz gnädige Gewogenheit gehorsamst zu bewerben, als welche nach Dero ruhmvollen Verdiensten bey der noch ungewohnten Bahn in der großen Welt sowohl ein erhabnes Vorbild, als eine versicherte Stütze vor mich seyn könnten. Ew. Excellenz bitte ich demnach ganz gehorsamst, Dieselben geruhen, mir Dero gnädige Gewogenheit und Protection angedeihen zu lassen, und von mir gnädig versichert zu seyn, daß meine einzige Sorgfalt dahin gerichtet seyn wird, diese Gnade auf alle ersinnliche Art zu verdienen und mich derselben einigermaaßen würdig zu machen.

[Beschluß.] Ich erwarte nichts so sehnlich, als daß mich Ew. Excellenz mit Dero gnädigen Befehlen beehren möchten; indem der größte Theil meiner Ehrbegierde darinnen besteht, diejenige wahre und ehrerbietige Hochachtung werkthätig beweisen zu können, mit der ich lebenslang seyn werde,

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Herr,
Ew. Excellenz

Wien, den 3ten May 1752.

ganz gehorsamster Diener
N. N.

II.

Schreiben an einen Minister, in welchem man sich abwesend zu dessen Andenken empfiehlet und Bericht von seinen Reisen erstattet.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Hochgebietender Herr Geheimer Conferenz-Minister,

Gnädiger Herr!

[Veranlassung.] Ew. Hoch-Reichsgräfl. Excellenz gnädige Erlaubniß, mich Zeit meiner Abwesenheit schriftlich zu Dero gnädigen Andenken empfehlen zu dürfen, und meine ehrerbietige Dankbegierde vor so viele von Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. genossene Gnadenbezeugungen, erinnern mich zu gleichen Theilen, keinen längern Anstand zu nehmen, Derselben durch gegenwärtige unterthänige Zeilen meinen gehorsamsten Respect zu bezeugen.

[Vortrag.] Es sind ohngefähr 4 Wochen, daß ich hier in Holland angekommen bin: und nachdem ich die Ehre gehabt habe, dem Durchlauchtigsten Statthalter vorgestellet zu werden; so habe ich mich nicht gesäumt, mich auf einige Wochen nach Amsterdam zu begeben, um mich von dem Zustande des hiesigen Kaufhandels näher zu unterrichten. Ich bin recht erstaunt über die Menge der aus- und eingehenden Waaren, und wie fast alle Einwohner mit vereinigten Händen arbeiten, den Zustand der Handlung immer blühender zu machen. Itzo bin ich bemühet, mir die Bekanntschaft eines vernünftigen und in dem Wesen der Commercien erfahrnen Mannes zu verschaffen, um mir die behörige Kenntniß von den Triebfedern und Ursachen dieses blühenden Kaufhandels zu erwerben, damit ich eine abermalige vorhabende Reise nach Amsterdam und in die vornehmsten Handelsplätze mit desto größerm Nutzen vornehmen könne. Eben so werde ich mir angelegen seyn lassen, durch Umgang mit vernünftigen und in Geschäften befindlichen

Personen die Art der hiesigen Regierung und Einrichtung der Finanzen kennen zu lernen.

[Abhandlung.] Auf diese Weise hoffe ich nach Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz weisen Erinnerungen einen wahren Nutzen von meinen Reisen zu erlangen, der um so mehr zu meiner Zufriedenheit gereichen wird, je mehr ich mich dadurch Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz gnädigen Gewogenheit würdig zu machen gehorsamst hoffen darf.

[Beschluß.] Denn nichts in der Welt ist mir so schätzbar, als die Ehre, mit vollkommenster Ehrerbiethung lebenslang zu seyn,

Hochgebietender Reichs-Graf,
Gnädiger Herr,
Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell.

Haag, den 5ten May 1752.

ganz gehorsamster Diener
N. N.

III.

Empfehlungsschreiben an einen Minister.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Hochgebietender Herr geheimder Conferenz-Minister,

Gnädiger Herr!

[Veranlassung.] Ob ich mich zwar gänzlich unfähig erachte, Ew. Excellenz jemand empfehlen zu können; so bin ich doch gehorsamst versichert, daß Dieselben aus eignem Antriebe Dero edlen Herzens geneigt sind, allen jungen Leuten von guter Geburt und Hoffnung Dero Gewogenheit, und den Zutritt bey Denenselben gnädig angedeihen zu lassen.

[Vortrag.] Gleichwie nun Ueberreicher dieses, der Sohn des hiesigen Herrn Geh. Raths von N. in dessen Hause ich Zeit meines hiesigen Aufenthalts viele Höflichkeiten genossen habe, nach Wien zu reisen im Begriff und nach der Ehre sehr begierig ist, Ew. Excellenz aufzuwarten,

und

und Dero große Eigenschaften in der Nähe zu bewundern; so habe ich es unmöglich abschlagen können, ihm durch diese gehorsamste Zeilen einigermaaßen die Gelegenheit dazu an die Hand zu geben.

[Abhandlung] Vielleicht werden Ew. Excellenz an diesem Hoffnungsvollen jungen Menschen einige Eigenschaften gewahr werden; die ihm nach Dero edlen Gesinnung Dero Gnade nicht unwürdig machen. Dieses sind meine ehrerbietigen Wünsche, sowohl als daß Ew. Excellenz mich selbst in Dero unschätzbaren gnädigen Andenken erhalten mögen.

[Beschluß.] Geruhen doch Dieselben von mir gnädig versichert zu seyn, daß alle meine Aufmerksamkeit dahin gerichtet ist, wie ich diese Gnade einiger maaßen verdienen, und mich mit der eifrigsten Verbindlichkeit und Ehrerbietung lebenslang erweisen könne,

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz

Maynz, den 9ten May 1752.

ganz gehorsamster Diener
N.

IV.

Beyleidsschreiben an eine Standesperson, wegen Absterben eines Sohnes.

Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürstinn,
Gnädigste Frau!

[Vortrag.] Bin ich jemals auf das äußerste gerühret worden; so ist es gewiß geschehen, als ich die traurige Nachricht von dem Absterben Ew. Hochfürstl. Gnaden zweeten Herrn Sohnes, des Herrn Grafen J. von H.- erhalten habe. Ob mir zwar dessen schwächliche Leibesbeschaffenheit genugsam bekannt war; so habe ich doch immer gehoffet, daß es der unendlichen Barmherzigkeit Gottes gefallen werde, ihm die letzte Krankheit, die nun einen so betrübten Ausgang gewonnen hat, eben so glücklich überstehen zu lassen,

als derselbe vor dem Jahre von einer nicht weniger gefährlichen Krankheit wieder hergestellet wurde. Allein der unerforschliche Rathschluß des großen Gottes hat gewollt, daß diese Hoffnung und die eifrigen Wünsche aller Dero hohen Hause ergebnen Diener gänzlich vereitelt werden sollten.

[Veranlassung.] So schmerzlich mir dieser Verlust selbst fällt; so werde ich doch ungleich empfindlicher gerühret, wenn ich mir die Größe der Betrübniß vorstelle, so Ew. Hochfürstl. Gnaden dabey empfinden werden: und niemand kann vielleicht diesen Verlust in seinem ganzen Umfange so überzeugend einsehen- als eben ich. Ich habe die Ehre genossen, den Hochseligen unter meine Zuhörer zu zehlen, und ich sage nicht zu viel, wenn ich ihn den eifrigsten und fleißigsten darunter nenne, der mich über dieses mit einem besondern Vertrauen und einer vorzüglichen Gewogenheit beehret hat. Wie schmerzlich muß es demnach Ew. Hochfürstl. Gnaden fallen, einen so hoffnungsvollen Sohn zu einer Zeit zu verlieren, da er sein Studiren geendiget hatte, die Früchte seines Fleißes einzuerndten und Dero hohen und an erlauchten und ruhmvollen Männern so fruchtbaren Hause zu einer neuen Zierde zu dienen im Begriffe war: und wie könnte ich bey einem so großen Verlust und bey meinen übrigen ehrerbietungsvollen Verbindlichkeiten gegen Dero erhabnes Haus unterlassen, so wohl meinen eignen Schmerz auszudrücken, als an dem Ihrigen, gnädigste Frau! den wahrhaftigsten Antheil zu nehmen.

[Abhandlung.] Diese Wunde ist zu groß und zu neu, als daß ich versuchen sollte, Ew. Hochfürstl. Gnaden einige Trostgründe vorzuhalten, die vielleicht nur Dero gerechten Schmerz vergrößern würden: und ich finde mich auch in der That ganz unfähig dazu. Alles, was ich thun kann, ist, daß ich die unendliche Barmherzigkeit Gottes inbrünstig anrufen werde, Hochderoselben mit genugsamer Stärke und Trost von oben herab auszurüsten, um diesen schmerzlichen Fall ertragen zu können; so wohl als daß er Dero erlauchtes Haus in Zukunft nicht allein vor so traurigen Begebenhei-

ten bewahren, sondern auch mit allen Arten von Glückselig-keiten überschütten wolle.

[Beschluß.] Ew. hochfürstl. Gnaden geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß so groß auch die Vorsehung Dero verehrungswürdigen Hause die Glückseligkeiten bestimmen werde, sie doch allemal mit meinem unterthänigen Wünschen und ehrerbietungsvollen Gesinnung übereinstimmen werden, mit welchen ich lebenslang seyn werde,

Durchlauchtig Hochgebohrne Fürstinn,
Gnädigste Frau,
Ew. Hochfürstl. Gnaden

Wien den = =

unterthänig gehorsamster
Diener.

V.

Grundriß, zu einem Glückwünschungsschreiben an einen Anverwandten wegen erlangter Landeshauptmanns-Stelle.

[Veranlassung.] Die nahe Anverwandschaft und die Gewogenheit, so mir Ew. Hochgebl. von Kindheit an erwiesen, verbinden mich, an allen Dero Angelegenheiten aufrichtigen Antheil zu nehmen.

[Vortrag.] Ist mir jemals eine Nachricht erfreulich gewesen, so ist es diejenige, daß Se. Kaiserl. Königl. Majestät Ew. Hochgebohrne Verdienste mit der Landeshauptmannschaft in N. belohnet haben.

[Abhandlung.] Ew. Hochgebohren statte demnach dazu meinen gehorsamsten Glückwunsch ab, und wünsche, daß dieses nur der Anfang von demjenigen seyn möge, was Sie sich von dero vortreflichen Eigenschaften versprechen können.

[Beschluß.] Ich bitte, daß Ew. Hochgebohren mich ferner mit Dero Gewogenheit beehren wollen, die ich durch meine Dienstbegierde und Hochachtung zu verdienen bemühet seyn werde.

(b) Von denen Geschäftsbriefen.

§. 8.

Gleichwie die Geschäftsbriefe oben angeführtermaaßen keine Veranlassung bedürfen, außer in etlichen sehr wenigen Fällen, wenn man nämlich zum erstenmal in Geschäften an jemand schreibt, davon der erste Brief unter denen folgenden zum Muster dienet; so fängt man sogleich mit dem Vortrag oder Erzehlung der Sache an, die man zu Vermeidung des Mißverstandes, und derer in denen Geschäften daher entspringenden üblen Folgen auf alle Art deutlich und verständlich einrichten muß, und zwar kann man sich der Erläuterung als eines besondern Theils bedienen. Jedoch ist es auch zuweilen nach Beschaffenheit der Sache nicht nöthig, sondern die Erläuterungen können in dem Vortrage selbst mit eingemischet werden. In denen Geschäftsbriefen ist der Vortrag gemeiniglich kurz (i); dahingegen bedarf die Abhandlung öfters einer desto weitläuftigern Ausführung. Die Abhandlung besteht in dem Endzwecke des Briefes, welcher entweder in dem Verlangen einer gewissen Sache, oder in der Bitte um Verhaltungsbefehle, oder in Eröfnung seines Gutachtens, oder in Vorstellungen in gewissen Angelegenheiten besteht. In beyden letztern Fällen sind Beweisgründe nöthig, die entweder in die Abhandlung eingeflochten oder als ein besondrer Theil ausgeführet werden können. Der Beschluß pfleget hier gemeiniglich kurz auszufallen; und ist also als kein besonderer Theil anzusehen. Die Geschäftsbriefe können also gleichfalls 4 Unterabtheilungen haben: 1) Den Vortrag; 2) die Erläuterung; 3) die Abhandlung und 4) die Beweisgründe; davon aber zuweilen die Erläuterung, und auch öfters die Beweisgründe wegfallen.

Wir

(i) Der Vortrag in den Geschäftsbriefen ist allemal kurz, wenn die Sache dem andern schon bekannt ist, oder wenn es auf die ordentlichen und gewöhnlichen Geschäfte ankommt. Ausserdem erfordert es die Nothwendigkeit allerdings, die Sache umständlich vorzutragen, und dieselbe so viel möglich deutlich und verständlich zu machen.

Wir wollen aber von dieser Art Briefe abermals vier Muster nebst einem Grundrisse vor die Anfänger von meiner eignen Arbeit, und sodann einige aus gedruckten Büchern genommene Geschäftsbriefe als Beyspiele mittheilen.

I.

Schreiben eines Regierungs-Präsidenten an einen Hof- und Commercien-Rath wegen benöthigten Platzes zu Pflanzung der Maulbeerbäume.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Besonders Hochgeehrtester Herr:

[Veranlassung.] Gleichwie Sr. Kaiserl. Königl. Majest. Ew. Hochgebohren die Direction des Manufacturwesens und des Seidenbaues in Dero Landen allergnädigst aufgetragen haben; so glaube ich, daß ich mir in dergleichen Angelegenheiten am sichersten die Ehre geben kann, mich an Dieselben zu wenden.

[Vortrag.] Es hat vor einigen Jahren in hiesigen vorderösterreichischen Landen eine gewisse Gesellschaft eine feine Plantage von jungen Maulbeerbäumen angeleget, die bereits auf 400 tausend Stück angewachsen ist. Es mangelt aber dieser Gesellschaft nunmehro der Platz, die Bäume aus der Baumschule an Stellen, wo sie beständig bleiben sollen, zu verpflanzen; weshalb sie bey hiesiger Regierung um dergleichen Platz angesuchet, und dazu die ruinirten Freyburgischen Festungswerke vorgeschlagen haben.

[Erläuterung.] So nöthig es mir scheinet auf diesen Gesuch Betracht zu machen, und einen so guten Anfang des Seidenbaues auf alle Art zu befördern, indem man widrigenfalls zu befürchten hat, daß diese Bäume außer Landes geführet werden, wie sich denn einige benachbarte Staaten bereits darum bemühen; so zweifle ich doch sehr, daß ihr Ansuchen wegen der Freyburgischen Festungswerke statt finden kann; weil man vielleicht des Vorhabens seyn dürfte, diese Festungswerke zu seiner Zeit wieder herzustellen.

[Abhand-

[Abhandlung.] Ich habe demnach am zuträglichsten gehalten, Ew. Hochgebohren die Sache anheim zu geben, ob es Dieselben vielleicht dahin einleiten könnten, daß dieser Gesellschaft der benöthigte Platz auf denen Kaiserl. Domanialgütern zugestanden werden möchte: und ich ersuche Dieselben ergebenst, mich in Dero geehrtesten Antwort zu belehren, ob dieses Ansuchen schlechterdings an Ew. Hochgebohren zu verweisen ist, oder ob die hiesige Regierung deshalb ihren allerunterthänigsten Bericht an Se. Kaiserl. Königl. Majestät zu erstatten hat.

[Beschluß.] Uebrigens empfehle ich diese Sache Ew. Hochgebohren Vorsorge bestens, und ich erfreue mich, daß ich Denenselben bey dieser Gelegenheit von derjenigen vorzüglichen Hochachtung Versicherung geben kann, mit welcher ich allstets beharren werde,

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Besonders Hochgeehrtester Herr Hofrath,

Ew. Hochgebohren,

Freyburg den = =

ganz ergebenster Diener
N.

II.

Schreiben eines Hof-Commercien-Directorialraths an einen Landeshauptmann.

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochgeehrtester Herr Landeshauptmann!

[Vortrag.] Ew. Hochgebohren habe ich jüngsthin, als wir Dieselben allhier zu sehen die Ehre hatten, mündlich eröfnet, wie sehr Ihro Kaiserl. Majestät, unsrer allergnädigsten Frau die Aufnahme des Seidenbaues in Dero Landen am Herzen liegt, wozu wir auch in der That weit mehr natürliche Lage und Vortheile haben, als die besser nach Norden gelegenen Länder, die es uns doch hierinnen zuvor thun. Ob ich nun zwar ergebenst versichert bin, daß es Ew. Hoch-

wohl-

wohlgebohren an nichts ermangeln lassen, was die Einwohner des Landes zu diesem nützlichen Unternehmen anreizen kann; so ist doch vor kurzem in dem Commercien-Directorio beschlossen worden, an alle Chefs der Länder zu schreiben, daß sie sich diese Sache eifriger als jemals angelegen seyn lassen möchten.

[Erläuterung.] Es ist gewiß, daß das Mittel der Strafe und Belohnung das einzige ist, welches seine unfehlbare Wirkung nach sich ziehet. Durch diesen Weg hat ehemals Colbert in Frankreich den Seidenbau auf einmal empor gebracht.

[Abhandlung.] Ew Hochwohlgebohren könnten demnach zu dem allergnädigsten Gefallen Ihro Kaisel. Majestät nichts wirksamers veranstalten, als wenn Sie die dasigen Landesstände durch alle mögliche Vorstellungen dahin zu bewegen wüßten, daß sie nicht nur selbst auf ihren Gütern eine hinlängliche Anzahl Maulbeerbäume pflanzten, und dadurch ihren Unterthanen mit einem löblichen Beyspiele vorgiengen; sondern auch die Anstalten träfen, daß ein jedes Dorf, oder Gemeinde, gleichsam vor sich selbst eine Anlage auf die Häuser und Grundstücken errichtete, davon der Ertrag denenjenigen als eine Belohnung zu reichen wäre, die sich in Pflanzung der Maulbeerbäume eifriger und fleißiger als die andern Einwohner erwiesen hätten. Ew. Hochwohlgebohren werden diesen Anstalten durch Dero bekannte Klugheit und Einsicht mehr gute Einrichtung und Nachdruck zu verschaffen wissen, als ich Ihnen an die Hand zu geben vermögend bin. Daher bleibt mir nichts übrig, als daß ich zugleich bey dieser Gelegenheit das Vergnügen habe, Ew. Hochwohlgebohren von der vollkommnen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, mit welcher ich unausgesetzt seyn werde,

Ew. Hochwohlgebohren

Wien den = =

ganz ergebenster Diener.
N. N.

III.

Schreiben eines Landeshauptmanns an einen Directorial-Hofrath.

Wohlgebohrner Herr,
Besonders Hochgeehrtester Herr Hofrath!

[Vortrag.] Ew. Wohlgebohren werden noch in geneigter Erinnerung haben, daß ich dem hohen Collegio, davon Sie die Ehre haben ein Mitglied zu seyn, vor ohngefähr, 3 Monaten meinen gehorsamsten Bericht erstattet habe, welcher gestalt alle Stände und Communen dieses Herzogthums mir zu niederholten malen vorgestellet haben, daß die Uebertragung der in ihren Fluhren liegenden Freyäcker und Grundstücke, welche ihnen nach der neuen Einrichtung des Contributionalwesens zugewachsen, ihnen allzu beschwerlich und in die Länge zu leisten unmöglich falle.

[Erläuterung.] Es ist nämlich nach dieser Einrichtung die Contributionssumme auf alle in einer Fluhr liegenden Aecker und Grundstücke angesetzet worden, dahingegen fast in allen Fluhren Grundstücke liegen, die entweder die Befreyung hervorgebracht haben, oder zu gewissen Herrschaften gehören, woselbst sie unter der gesammten Contributionssumme vorgeblich bereits begriffen sind. Mithin da die Städte von den Besitzern solcher Grundstücke zur Zeit keinen Beytrag erhalten können, dennoch aber die gesammte ihnen zugetheilte Contributionssumme von ihnen gefordert wird; so haben sie sich genöthiget gesehen, zu ihrer nicht geringen Beschwerde diese Grundstücke in der Contribution zu übertragen.

[Abhandlung.] Nachdem ich aber auf diesen gehorsamsten Bericht zur Zeit mit keiner Resolution versehen bin: dennoch aber erwehnte Städte deshalb fast täglich bey mir anfragen; so ersuche ich Ew. Wohlgebohren ergebenst, entweder geneigte Vorsorge zu tragen, daß die Resolution auf besagten meinen Bericht erfolgen möge; oder die Gütigkeit zu haben, und mir wenige Nachricht zu ertheilen, wessen ich

Suppli-

Supplicanten vorläufig zu bescheiden habe. Da Ew. Wohlgebohren die beste Kenntniß in diesen Angelegenheiten haben; so habe ich mich an niemanden sichrer, als an Dieselben wenden können: wie ich denn alle Gelegenheit ergreifen werde, Ew. Wohlgebohren werkthätig zu erweisen, mit was für besondrer Werthschätzung ich wahrhaftig sey,

Ew. ꝛc.

ergebenster Diener.

IV.

Schreiben eines Gesandten an einen Minister der auswärtigen Geschäfte.

Hochgebohrner Herr,
Besonders Hochgeehrtester Herr Staats-Secretär!

[Vortrag.] Die Billigkeit, die ich in meinen Unterhandlungen am hiesigen Hofe an Ew. Excellenz wahrzunehmen und hochzuschätzen Gelegenheit gefunden habe, beweget mich, daß ich mir die Ehre gebe, Denenselben über die Vorenthaltung meines Bedienten schriftliche Vorstellung zu thun. Das Völkerrecht und das Verfahren aller gesitteten Nationen ist in dem gegenwärtigen Falle so klar, daß alle Ursachen, die Auslieferung meines Bedienten zu verzögern, nachdem ich denselben einmal zurück gefordert habe, mit diesem Rechte, worauf doch das geheiligte Band der Völker beruhet, unmöglich übereinstimmig seyn können.

[Erläuterung.] Ew. Excellenz sind von allzu großer Einsicht, als daß sie nicht wahrnehmen sollten, daß es eben so viel ist, als die Beylegung dieser Sache immer weiter zu entfernen, wenn sie solche, vermöge Dero meinem Secretär ertheilten mündlichen Resolution auf meine Gegenwart zu Versailles verschieben. Denn so lange das Völkerrecht und die kostbarsten Gerechtsame eines Gesandten durch diese Vorenthaltung verletzet bleiben; so erlaubet mir meine Würde und der Character meines hohen Principalen, den ich vorzustellen die Ehre habe, keinesweges, daß ich bey Hofe erscheinen

scheinen kann. Eben so wenig bin ich im Stande, vor der Auslieferung meines Bedienten die meinen Gesandschafts-Secretär angesonnene Erklärung zu thun, auf was Art ich denselben zu bestrafen gedenke, oder, daß ich denselben wenigstens nicht in meinem Dienste behalten wolle.

[Beweis.] Ew. Excellenz sind allzu wohl unterrichtet, daß das Völkerrecht einem Gesandten eine uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über seine Bedienten zugesteht. Ich überlasse aber denselben zu Dero eignen Erachten, wie sehr diese unschätzbaren Gerechtsame durch eine solche vorgängige Verbindung eingeschränkt werden würde. Unterdessen sollten mir Ew. Excellenz die Ehre erweisen, mir zuzutrauen, daß ich von selbst einen solchen Entschluß ergreifen werde, welcher der Gerechtigkeit, einem vernünftigen Betragen und der Hochachtung, welche meine Souverains von Sr. Allerchristlichsten Majestät haben, gemäß ist.

[Abhandlung.] Wenn Dieselben sich geneigt gefallen lassen, dieses alles in nähere Erwägung zu ziehen; so kann ich von Dero Billigkeit ohne weitern Aufschub die nöthigen Befehle zu Auslieferung meines Bedienten erwarten: und ich hoffe nicht, daß eine Sache von dieser Natur Gelegenheit geben soll, die zum Vortheil beyderley Staaten angefangene Unterhandlung zu unterbrechen. Ich bin mit der wahrhaftigsten Hachachtung,

Ew. Excellenz

gehorsamer Diener,

V.

Grundriß zu einem Schreiben eines Commercien-Directorialraths an den Kaiserlichen Gesandten in Holland.

[Vortrag.] Ihro Kaiserl. Königl. Majestät wollen nach Dero Weisheit und landesmütterlicher Vorsorge die feinen Tuchmanufacturen in Dero Landen eingeführet wissen, und haben diese Anstalten meiner Direction anvertrauet. Ich habe auch bereits einen so guten Anfang gemacht, daß mir

nur

nur noch ein paar tüchtige Schönfärber und ein paar Tuchbereiter abgeben. Gleichwie auch solche in Holland gar leicht zu erlangen seyn werden; so habe ich mit Vorbewußt Ihr. Maj. am dienlichsten gehalten, mich an Ew. Hochwohlgebohrnen dießfalls zu wenden.

[Erläuterung.] Jedoch wollen Ihr. Majestät, daß solches in der Stille geschehe, um kein Aufsehen zu machen; wie sie denn aus dieser Ursache sich weder an die Herren Generalstaaten haben wenden, noch Ew. Hochwohlgebohrnen ausdrücklichen Befehl dazu ertheilen wollen. Man wird diese Leute hier dergestalt unterstützen, daß jeder seine Handthierung treibe, und dadurch reichlichen Unterhalt finden kann.

[Abhandlung.] Ew. Hochwohlgebohrnen wollen demnach die Gütigkeit haben, sich um dergleichen Leute zu bewerben. Meines Erachtens wird solches am besten durch einen vertrauten Mäckler geschehen können, der vor die Sicherheit und Geschicklichkeit dieser Leute gut steht. Diesen kann man vor jeden Mann zwey hundert Ducaten auszahlen, davon er ihnen die Reisekosten zu bestreiten hat. Man kann auch diese Leute einzeln, wie man sie findet, anhero an mich absenden, welches um so weniger Aufsehen machen wird; wie ich denn alle Kosten ersetzen werde. Ew. Hochwohlgebohrnen werden Ihr. Maj. dadurch einen angenehmen Dienst, mir aber eine Freundschaft erweisen, die ich zu erwiedern beflissen seyn werde.

VI.

Schreiben des holländischen Gesandten zu Paris Herrn von Hoey, an den Herzog von Neucastle, wegen eines von des Königs von Großbritannien Majestät über ihn geschöpften Mißvergnügens.

Mylord!

Es ist mir sehr leid, daß ich dem Könige, Dero Herrn, darum mißfallen habe, weil ich an Ew. Excellenz den Brief gelangen lassen, den der Herr Marquis von Argenson ihrent-

wegen an mich geschrieben hat. Aber, Mylord, wie war es anders zu machen? Die beyden Höfe hatten sich schon verschiedene mal meines Dienstes gebrauchet, die Worte, die sie sich zu sagen hatten, an einander zu bringen. Wenn ich durch Ueberschickung dieses Schreibens an Ew. Excellenz geirret habe; so habe ich diesen Fehler nicht geflissentlich begangen. Ich war gutherzig der Meynung, von der ich aber merke, daß sie unrecht verstanden worden, daß ich hierunter nichts thäte, als nach Dero Intention agiren.

Ew. Excellenz wollen zu erwägen belieben, daß ich in meinem Scheiben, welches das von dem Herrn Marquis von Argenson begleitete, nicht ein Wort für den Prätendenten und dessen Anhänger gesagt habe. Ich habe darinnen einzig und allein die Veranlassung des Schreibens des Ministers Sr. allerchristlichsten Majestät auf eben die Weise angeführet, wie ich jederzeit bey Beförderung der Schreiben an die Minister der beyden Könige, die sie beyderseits an mich addreßiret haben, zu thun gewohnt gewesen bin: und ich bildete mir nicht weniger ein, Mylord, als daß ich die geringste Gefahr laufen sollte, Ihnen zu mißfallen; da ich mich, indem ich an Ew. Excellenz geschrieben, das äußerste Vergnügen einnehmen lassen, gegen einen solchen Mann, den ich so sehr respectire, von den heiligsten Maximen zu reden; vielweniger aber einen so großen König zu beleidigen, dessen Freundschaft die Republik so hoch ehret.

Ich unterstehe mich also, Mylord, Sie zu bitten, bey Sr. Majestät einen Vorspruch für mich einzulegen. Versagen Sie, Mylord, mir ihre gute Dienste nicht, bey Höchstderoselben die Unvorsichtigkeit zu entschuldigen, die in meiner Aufführung hervorgeblicket. Die Redlichkeit meiner Absichten redet für mich: und ich kenne die Gerechtigkeit und Gütigkeit Sr. Majestät gar zu sehr, daß ich nicht hoffen sollte, daß unter dem Beystand Ew. Excellenz ich in den Augen eines so großmüthigen Königes nicht strafbar erscheinen werde.

Ich wollte diesen Brief schliessen, als ich eine Resolution von Ihro Hochmögenden empfieng, und mir ihr Mißfallen

über

über mein Verhalten wegen Uebersendung des Schreibens des Herrn Marquis von Argenson und des von mir mit selbigen an Ew. Excellenz erlassenen zu bezeugen. Sie befehlen mir zugleich, an Ew. Excellenz in höflichen und anständigen Ausdrücken zu schreiben, meine Unvorsichtigkeit zu bekennen, um Verzeihung darum zu bitten, und mich zu verbinden, in Zukunft mit mehr Vorsicht zu handeln.

Ew. Excellenz erkennen wohl, daß, da ich der Resolution Ihro Hochmögenden schon oben Genüge geleistet, es mich nichts koste, mich genau darnach zu achten. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Paris den 4 Julii
1746. Hoey.

VII.

Schreiben des großbritannischen Feldmarschalls, Lord Stairs, an den Magistrat zu Frankfurt.

Hochgeehrteste Herren!

Ich erlasse dieses Schreiben an Dieselben durch den Herrn Brigadier Bland, General-Quartiermeister der großbritannischen Trouppen: und ich ergreife diese Gelegenheit, Ihnen die deutlichsten und keinesweges zweydeutigen Versicherungen zu geben, daß Sie nichts von der Nachbarschaft unsrer Armee weder für die Freyheit ihrer Stadt, noch wegen ihres Gebietes zu befürchten haben. Unsre Soldaten werden nichts nehmen: und das, was man ihnen liefern wird, soll mit baarem Gelde bezahlet werden. Der König, mein Herr, sendet seine Armee nach Deutschland, der Königinn in Ungarn und Böhmen, seiner Bundesgenoßinn, beyzustehen: nicht um daselbst Conqueten zu machen, sondern Deutschland zu helfen, seine Freyheit zu erhalten, und das Joch einer fremden Invasion abzuschütteln, unter welchem es gegenwärtig seufzet, indem es schon zu verschiedenen malen durch dergleichen Invasion, die durch eben diese Trouppen in dergleichen Absichten geschehen, beunruhiget worden.

Da der Handel unsrer Armee ihrer Stadt sehr nutzbar seyn kann; so beziehe ich mich auf Herrn Bland, mit Ihnen von verschiedenen Dingen zu sprechen, worüber Sie mit ihm die Einrichtungen, die Ihnen anständig seyn werden, und womit ich verhoffentlich zufrieden zu seyn Ursach haben werde, treffen können. Sie werden an mir in allem einen eifrigen Anhänger der deutschen Freyheit und Feind von aller und jeder Unterdrückung und arger List finden. Ich habe die Ehre, zu seyn ꝛc.

(c) Von denen Antworten.

§. 9.

Die Antwortschreiben sind ungleich leichter abzufassen, als die Briefe selbst: und hat man weiter nichts nöthig, als den Empfang und Innhalt des Briefes kurz anzuführen (k), welches als der Vortrag angesehen werden kann; sodann aber zur Abhandlung der vorgetragenen Sache zu schreiten und mit einigen Höflichkeitsbezeugungen zu beschliessen. Ueberall muß man sich der Deutlichkeit und Kürze befleißigen, wie schon

(k) Gemeiniglich zeiget man das Datum des Briefes an: und wenn ein starker Briefwechsel zwischen zwo Personen statt findet; so ist es allerdings nöthig, auch den hauptsächlichsten Innhalt des Schreibens, worauf man antwortet, anzuführen, z. E. Ew. Wohlgebohrnen werthestes vom 13ten dieses, worinnen sie mir zu erkennen geben, daß sie zum Behuf unsrer Tuchmanufacturen gern ein paar tüchtige Schönfärber und Tuchbereiter haben möchten, habe ich zu erhalten das Vergnügen gehabt. Es ist aber abgeschmackt und pedantisch, den Innhalt des Briefes, welchen der andre ohnedem weiß, weitläuftig zu wiederholen: und wenn ein gar seltner Briefwechsel zwischen zwo Personen statt findet, oder der zu beantwortende Brief vielleicht der erste ist, den man von dem andern empfängt; so ist die kurze Anführung des Innhalts gar nicht nöthig, sondern die Antwort selbst leget den Innhalt des empfangenen Briefes schon genugsam zu Tage. Die Kaufleute, die alle Posttage an einander schreiben, pflegen zuweilen ihre Briefe mit Numern zu versehen; da denn leicht wahrzunehmen ist, ob ein Brief verlohren gegangen ist: und die Antwort kann desto richtiger auf jeden Brief geschehen.

schon oben erinnert worden, sowohl als die Regeln der Klugheit vor Augen haben. Hierzu gehöret vornehmlich, daß man abschlägliche Antworten mit scheinbaren Ursachen zu entschuldigen, und mit höflichen und freundschaftsvollen Ausdrücken zu versüssen suchet, damit sich der andre Theil nicht vor beleidiget halten möge, welches man nach den Regeln der Klugheit und Bescheidenheit auch bey denen geringsten Personen zu vermeiden suchen muß. Auf alle gegebene Exempel können zur Uebung Antworten ausgearbeitet werden, dazu die nachfolgenden Beyspiele zur Anleitung dienen können.

I.

Antwortschreiben auf den Brief eines Regierungspräsidenten, wegen eines Platzes zu Maulbeerbäumen.

[Vortrag.] Ew. Hochwohlgebohrnen wertheftes Schreiben vom 15ten vorigen Monats habe ich zu erhalten die Ehre gehabt; und gleichwie ich über das Bemühen einer dasigen Gesellschaft, in Pflanzung der Maulbeerbäume ein wahres Vergnügen empfunden habe; so belieben Dieselben von mir geneigt versichert zu seyn, daß sich diese Gesellschaft alles möglichen Beystandes von mir zu versprechen hat. Die ganze Sache kann auch um so weniger Schwierigkeiten finden, da Se. Majestät, denen diese Anstalten sehr am Herzen liegen, die Gewährung ihres Gesuchs von selbst allergnädigst zu verwilligen geneigt seyn werden.

[Abhandlung.] Meines Erachtens wäre diese Sache auf dem ordentlichen Wege vermittelst eines Berichts nach Inspruck und sodann weiter hieher zu befördern. Zugleich aber würde diese Gesellschaft nicht übel fahren, wenn sie mir ein besondres Memorial an Se. Majest. übermachen wollte, worinnen sie wegen eines andern Platzes, da es mit dem ruinirten Festungswerke schwerlich thunlich seyn wird, nähere Vorschläge thun, und besonders die Kaiserl. Domanialgüter, wo sie dergleichen Platz zu finden glauben, namentlich anzeigen könnte.

[Beschluß.] Uebrigens ist mir diese Sache um so angenehmer, da sie mir die Gelegenheit an die Hand giebt, die Ehre Ew. Hochwohlgebohrnen nähere Bekanntschaft zu erlangen, die ich auf alle ersinnliche Art zu unterhalten ergebenst bemühet seyn werde, indem ich vor Dero vorzügliche Verdienste längst mit derjenigen wahrhaftigen Hochachtung eingenommen gewesen bin, mit welcher ich mich itzo zu unterschreiben die Ehre habe,

Ew. Hochwohlgebohrnen

Wien den = =

ganz ergebenster Diener
N. N.

II.

Antwort des Magistrats zu Frankfurt, auf das Schreiben des Lord Stairs oben Num. VII.

Mylord!

Wir haben mit aller schuldigen Ehrerbietung durch den Herrn Bland, Brigadier und General-Quartiermeister der Armeen Sr. Großbritannischen Majestät, das Schreiben unterm 26 dieses empfangen, womit Ew. Excellenz uns beehren wollen. Wir danken Ew. Excellenz gehorsamst für die gewissen Versicherungen, daß wir von der Armee, die unter Dero Commando steht, nichts weder für die Freyheit unsrer Stadt, noch für unser Territorium, zu befürchten haben, und daß der Soldat nichts nehmen wird; sondern daß alles, was ihm geliefert werden wird, mit baarem Gelde bezahlt werden soll.

Wir versprechen uns hierbey von der Gerechtigkeit, die alle Welt in Ew. Excellenz bewundert, daß Sie viel zu billig seyn, als daß Sie etwas verlangen sollten, was der genaueſten Neutralität, die wir iederzeit beobachten werden, Eintrag thun, oder unsre Stadt und ihren Unterthanen Nachtheil bringen könne. Wir ersuchen Ew. Excellenz unsre unterthänigste Dienst-Anerbietungen und die Versicherungen, daß wir uns jederzeit ein innigstes Vergnügen daraus machen

chen werden, wenn wir alles beytragen können, was Deroselben gefällig seyn kann, für genehm zu halten. Uebrigens beziehen wir uns auf das, was der Deputirte des Magistrats, den wir an den Herrn Bland geschicket, Denenselben von unsertwegen ausführlicher sagen wird, und wir haben die Ehre, zu seyn ꝛc. Frankfurt am Mayn den 29 April 1743.

III.

Grundriß einer Antwort auf das Geschäftsschreiben No. 3.

[Vortrag.] Ew. Hochwohlgeb. werthes Schreiben vom 3ten dieses wegen der Anstalten zum Seidenbau habe zu recht erhalten.

[Abhandlung] Ich habe schon mit einigen Herren Ständen gesprochen: und hoffe die Sache einzurichten, besonders, wenn Se. Maj. in hiesigem Lande eine Maulbeer-Plantage anlegen und die Bäume ohne Entgeld abreichen lassen wollen.

§. 10.

Auser der guten Abfassung des Innhalts eines Briefes muß man auch auf dessen förmliche Einrichtung bedacht seyn. Diese besteht in dem sogenannten Stilo Curiæ, dem richtigen Gebrauch der Titulaturen, und in dem äußerlichen Ansehen eines Briefes. Die Curialien sind eigentlich die Höflichkeits- oder Wohlstandsbezeugungen, welche die artige Welt eingeführet hat: und zwar sind die gewöhnlichsten, daß man von denen Handlungen desjenigen, an den man schreibet, unter denen Ausdrücken, von Gnade, Ehre, Glück, Gewogenheit, Befehlen, und dergleichen redet, seine eignen Handlungen aber zur Pflicht, Schuldigkeit und Gehorsam, rechnet, und von Ehrfurcht, Ehrerbietung, Gehorsam, Hochachtung, Erkenntlichkeit und Ergebenheit schreibet. Eben dieses ist auch in Ansehung der Beywörter zu beobachten, dergestalt, daß man an Seiten des Correspondenten die Beywörter, gnädig, preiswürdig, vortreflich, schätzbar, werth-

geschätzt, hochgeehrt gebrauchet; auf Seiten seiner aber und bey allen Bitten oder Ersuchen, sich der Beywörter unterthänigst, ehrerbietigst, demüthigst, gehorsamst, ergebenst bedienet. Die Beschaffenheit des Standes sowohl auf der einen als andern Seite muß ums den richtigen Gebrauch dieser Curialien an die Hand geben. Die gemeine Regel ist, daß in Briefen an Personen höhern Standes, Gnade, Gewogenheit und unterthänigst, bey gleichen, Ehre und gehorsamst, und bey geringern, gute Freundschaft und ergebenst, oder Wörter, die mit diesen gleichgültig sind, statt finden. Auch gehöret zu den Wohlstandsbezeugungen, daß man im Deutschen nicht gern das Vorwort Ich in der Benennung des andern vorsetzet, wenn es geschehen kann, ohne der Wortfügung Gewalt anzuthun; wie man denn die Perioden, am allerwenigsten aber den ganzen Brief, nicht gern mit Ich anfängt. (*)

§. 11.

Die Titulaturen gründen sich auf den wohlanständigen Gebrauch der Welt und die eingeführte Gewohnheit. Daher verändern sie sich mit den Zeiten; wie denn auch vor ohngefähr hundert Jahren dasjenige die Titulatur der Churfürsten war, was itzo kaum ein Gräflicher Titel ist. Sie verändern sich auch mit dem Amte und Stande: wannenhero man sich um die Umstände desjenigen bekümmern muß, an welchen man schreibet. Man kann aber die Titulaturen der Briefe in die innern und äußern eintheilen. Die innern bestehen in der Anrede, in dem Ehrenworte, so im Contexte gebraucht wird, und in der Ehrenbezeugung bey der Unterschrift.

(*) So lächerlich es mir scheinet, der natürlichen Wortfügung Gewalt anzuthun, um zu vermeiden, daß man sich einem vornehmen Correspondenten nicht vorsetzet; so kann ich doch auch einigen Franzosen nicht Beyfall geben, die sich über diese zu hoch getriebene Höflichkeit der Teutschen lustig machen. Wenn es der Eigenschaft ihrer Sprache nicht gemäß ist, die Voraussetzung des Ich zu vermeiden: so gehet es in der unsrigen meistentheils gar wohl an, ohne der Sprache und der natürlichen Verbindung der Worte Gewalt anzuthun.

Geistliche

Würden.	In der Anr.
Cardinäle.	Hochwürdigster und Heiligster ist und Herr, r.
Geistliche Churfürsten, so gebohrne Fürsten.	Hochwürdigster, st Durchlauchtigster Churfürst r.
Geistliche Churfürsten, so nicht gebohrne Fürsten.	Hochwürdigst, Hochgebohrnerst Gnädigster Churfürst und r.
Erz- und Bischöfe, so gebohrne Fürsten, altfürstliche Häuser.	Hochwürdigster, Durchlauchtigst Gnädigster Fürst und Herr
Erz- und Bischöfe, so keine gebohrne Fürsten, aber den Fürstl. Titel führen.	Hochwürdigster Erzbischg Bischof, r Gnädiger Fürst und
Andre Bischöfe, Weih-Bischöfe, und Prälaten, infulirte Aebte, Provinciale, it. Canonici alter Cathedralkirchen.	Hochwürdiger, r= in Gott andächtiger Herr P= (Prälat,) Bosonders Hochgeehrter
Aebte, Priores, Rectores, angesehene Pfarrherren, und Patres der geistlichen Orden.	Hochehrwürdiger, in Gott andär und Herr, Hochgeehrtester Her

Würden.	nterte.	Unterschrift.
Kaiser.	Allerliche Majestät.	allerunterthänigst treu gehorsamster.
König.	Allerliche Majestät.	allerunterthänigst gehorsamster.
Königliche Prinzen.	Königliche Hoheit.	unterthänigst gehorsamster.
Churfürst.	Durchlauchtigste Churfürstliche Durchlauchtigkeit.	unterthänigst gehorsamster.
Fürsten von alten Fürstlichen Häusern.	Durchlauchtigste Herzogliche Durchlauchtigste Gräfliche Durchlauchtigste	unterthänigst gehorsamster Diener.
Fürsten von neuen Fürstlichen Häusern.	Durchlauchtigste Gnaden.	unterthänig gehorsamer Diener.
Grafen, so Ministers oder Kaiserliche Geheimde Räthe sind.	Hochgebohrne Excellenz.	unterthäniger Diener.
Andre regierende, oder in ansehnlichen Bedienungen	Hochgebohrnen.	ganz gehorsamster Diener.

schrift. Alles dieses leidet seine Verschiedenheit in Ansehung des Sandes, von welchem der Verfasser des Briefes ist, und geringe Personen pflegen viel höhere Titulaturen zu gebrauchen, als Leute, die selbst von Geburt sind, oder in ansehnlichen Bedienungen stehen. Ich will eine Tabelle von denen gebräuchlichsten Titulaturen mittheilen, so wie sie ein junger Mensch Gräfl. oder Freyherrl. Standes, der noch ohne Bedienung ist, zu gebrauchen hat (l).

§. 12.

In Ansehung des weiblichen Geschlechts hat man auf die Würden ihrer Ehemänner und auf ihre Geburt zu sehen: und zwar bekommen sie in der Anrede und Contexte eben den Titel,

(l) Ich habe die folgende Tabelle zum Gebrauch meiner Zuhörer entworfen: und es war also billig, daß ich sie nach ihrem Stande und Beschaffenheit einrichtete. Ueberhaupt muß man wissen, daß in den österreichischen Staaten die Titulaturen, besonders in Ansehung der Anreden, noch nicht so hoch gestiegen sind, als in andern, besonders den protestantischen Ländern. Ein Edelmann oder Ritter von einem alten Hause, wenn er in keinen vornehmen Bedienungen steht, bekommt von seines Gleichen nicht mehr, als Ew. Wohledelgeb. und eben dieses giebt man einem Rathe, einem Professor bürgerlichen Standes; wie es denn daselbst mehr auf die Bedienungen, als auf die Geburt oder den Adel ankommt, der daselbst sehr gemein ist. Man kann also bey dieser Tabelle überhaupt anmerken, daß man in protestantischen Ländern allemal eine höhere Anrede, und zwar in Ansehung des Adels und ansehnlicher bürgerlicher Würden, allemal die vorhergehende Anrede nehmen muß, wenn man schon an seines Gleichen zu schreiben hat. Geringere aber werden nicht übel thun, wenn sie die Anrede ein paar Grad höher nehmen. Denn in der That kommt es bey diesen Anreden hauptsächlich auf den Stand desjenigen an, welcher schreibet: und da die Titulaturen immer höher steigen, und viele Leute auf dergleichen Kleinigkeiten ein großes Augenmerk richten; so muß ein Geringerer, wenn er an einen Höhern schreibt, in diesen Dingen niemals allzu bedenklich und eigensinnig seyn, weil er sonst seine ganze Sache dadurch verderben kann.

Titel, der ihren Männern gebühret (*): nur weil man gegen das andre Geschlecht mehr Höflichkeit zu gebrauchen pfleget, als gegen unser eignes; so ist es in der Welt gewöhnlich, bey allen Frauenzimmern von Stande oder deren Männer in ansehnlichen Bedienungen stehen, sich in der Anrede gnädig und im Contexte Ew. Gnaden zu bedienen, ob man gleich gegen ihre Ehemänner oder Väter sich dessen nicht gebrauchet. Es ist auch gewöhnlich, daß Damen von hohem Stande den Titel ihrer Geburt beybehalten, ob sie sich gleich an einen Gemahl von etwas geringerem Stande vermählet haben. So behalten z. E. Königl. Prinzeßinnen, die sich an Fürsten vermählet, den Titel Königl. Hoheit, und die Prinzeßinnen Altfürstl. Häuser, wenn sie sich an Grafen verheyrathen, den Titel Ew. Durchlaucht: oder von neuen Fürstl. Häusern, Ew. Fürstl. Gnaden. Weiter aber erstreckt sich diese Regel nicht, und Gräfinnen oder Baroneßinnen, die außer Stande heyrathen, werden bloß nach dem Stande und der Würde ihres Ehemannes geachtet.

§. 13.

Was die äußern Titulaturen anbetrifft, so werden dieselben heut zu Tage durchgängig in französischer Sprache gestellet, obgleich einige glauben, daß man an Personen, denen man große Ehrerbietung schuldig ist, sich der deutschen Sprache bedienen müsse. Allein es ist keine vernünftige Ursache vorhanden, warum der Gebrauch dieser Sprache mehr Ehrerbietung als einer andern anzeigen sollte, ob es gleich widersinnisch ist, auf deutsche Briefe französische Titel zu machen: unterdessen muß man sich doch den Gebrauch gefallen lassen. In diesen französischen äußern Titeln werden zuerst

(*) Unterdessen ist doch diese Regel nicht ganz allgemein. In Dänemark und allen dieser Krone zugehörigen Landen, werden die Gemahlinnen der Ministers und geheimden Räthe weder schriftlich noch mündlich Ihro Excellenz genennet, sondern heißen nur Ihro Gnaden; ohngeachtet ihren Eheherren der Titel Excellenz unstreitig gebühret und gegeben wird.

zuerst die Würden der Geburt und die Ehrenstellen und Bedienungen, so dann aber die Herrschaften und Güter, wovon sich jemand schreibet, ausgedrücket. Deutsche Titel macht man also nur an hohe Standespersonen und vornehmlich an seinen Landesherrn, und zwar in Bittschreiben, oder in Geschäften des Staats. An denen meisten Orten Deutschlandes muß man die vollständigen Titel, in welchen alle Länder, davon sich die hohe Person schreibet, ausgedrückt sind, gebrauchen. In denen österreichischen Staaten aber ist es nur gewöhnlich, in denen Memorialen und Bittschriften an die Landesherrschaft, auf die erste Seite des in Octavformat gebrochenen Papiers zu setzen: z. E. an Sr. Röm. Kaiserl. und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. allerunterthänigstes Bitten, worauf sodann der Name des Supplicanten, und die Sache, so er suchet, folget.

§. 14.

Endlich ist noch die äußere Form der Briefe zu erwegen. Vor allen Dingen soll man sich feinen Papiers, guter Dinte und einer leserlichen Handschrift befleißigen. An Personen, welchen man Ehrerbietung schuldig ist, schreibet man die erste Zeile der Anrede, desgleichen das Ehrenwort im Contexte mit Canzeleyschrift. Nach der Anrede soll man allemal bis zu Anfang des Briefes drey Finger breit Raum lassen, und bey vornehmen Personen wenigstens eine Hand breit: auf denen folgenden Seiten muß man gleichfalls oben eine Hand breit Raum lassen, und fast eben so viel unten; daher soll man niemals auf einen halben Bogen schreiben. Zwischen der Unterschrift und dem Ehrenworte soll gleichfalls einige Finger breit Platz bleiben, und an höhere Personen muß man sich allemal ganz zu unterst des Blattes unterschreiben. Die Briefe müssen in ein sogenanntes Couvert eingesiegelt, nicht aber bloß zusammengefaltet, am allerwenigsten aber künstliche und schwer aufzulösende Falten gemacht werden. Man soll sich auch gegen Vornehmere eines kleinen Petschafts oder Wapens gebrauchen.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Briefen großer Herren.

§. 15.

Gleichwie die Monarchen, freye Staaten und Prinzen, wenn sie mit einander in gutem Vernehmen stehen, und ihre Angelegenheiten unter einander abhandeln wollen; eines Briefwechsels nöthig haben, welcher durch die eingeführte Gewohnheit in vielen Stücken von denen Briefen der Privatpersonen unterschieden ist; so müssen wir hiervon besonders handeln. Man kann aber die Schreiben großer Herren eben so, wie die gemeinen Briefe, in Wohlstands- und Geschäftsschreiben eintheilen. Die Wohlstandsschreiben haben in allen Freuden- und Trauerfällen statt; und die Unterlassung sowohl des Notificationsschreibens von der einen, als des Glückwünschungs- oder Condolenzschreibens von der andern Seite, wird hier weit mehr als unter Privatpersonen vor eine Aufhebung der Freundschaft und des guten Verständnisses gehalten; wie denn zu Unterhaltung guter Freundschaft, die Monarchen gar oft bloße Complimentschreiben sowohl mit als ohne Geschenke an einander abgehen zu lassen pflegen. Eben so fallen in denen Geschäfften vielerley Angelegenheiten vor, z. E. bey Abschickung der Gesandten, bey Leistung des Tractatenmäßigen Beystandes u. d. m. in welchen die Regenten einander zu schreiben pflegen. Beyde Arten sind in Ansehung der wesentlichen Theile von denen Briefen der Privatpersonen nicht unterschieden, und die Wohlstandsbriefe erfordern hier eben sowohl die Veranlassung vor oder nach dem eigentlichen Vortrage, als die Geschäftsbriefe großer Herren gleich mit der Erzehlung der Sachen anfangen: dahingegen wird sich in dem folgenden desto mehr Unterschied offenbaren.

(a) Von Canzleyschreiben.

§. 16.

Man muß nämlich die Briefe großer Herren weiter in Canzley- und Cabinets- oder Handschreiben eintheilen: und beyde Arten finden sowohl in Wohlstands- als Geschäftsangelegenheiten statt. In denen Canzleyschreiben wird das Ceremoniel in Ansehung beyder Theile auf das strengste beobachtet, ohne auf die Höflichkeit, oder eine besonders gute Freundschaft einige Aufmerksamkeit zu haben. Und zwar steht in diesen Schreiben erst der völlige Titel des Monarchen, sodann der Titel desjenigen, an welchen geschrieben wird, benebst der Begrüssung, und endlich die Anrede. In dem Contexte redet der Monarch von sich selbst in der Mehrzahl, dem andern aber wird Ew. Majestät gegeben. Am Ende des Schreibens wird ein Wunsch mit Wiederholung der Anrede angefüget, und alles nebst dem Dato in unabgerückten Zeilen geschrieben. Gleichwie sich aber dieses nur von Regenten einerley Ranges versteht: so setzen hingegen die Churfürsten und freyen Republiken an Kaiser oder Könige ihren Titel nicht vor, sondern erst nach dem Schluß des Briefes: Herzoge und Fürsten aber lassen an Kaiser oder Könige gar keine Canzley- sondern bloß Handschriften abgehen. Diese Canzleyschreiben finden in der Ausübung am wenigsten Schwierigkeit, weil in allen Staatscanzleyen so wohl die Titel als Formeln gegen alle übrige Prinzen und Staaten bereits festgesetzt und vorhanden sind: Wir wollen also nur ein paar Exempel geben, um zu zeigen, wie ein solch Canzleyschreiben im Zusammenhange aussiehet.

I.

Canzleyschreiben des Kaiserl. Hofes an den König von Frankreich, worinnen die Geburt eines Erzherzogs notificiret wird.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kaiser König zu Germanien und Jerusalem, Herzog von Lotharin-

gen und Baar, Großherzog von Toscana ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Ludewig dem funfzehenden, von eben desselben Gnaden Könige in Frankreich und Navarra, unserm lieben Bruder, Freunde und Nachbar, unsern Gruß.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Bruder, Freund und Nachbar.

[Veranlassung.] Nachdem wir mit Ew. Maj. alle nachbarliche gute Freundschaft und eine vollkommne Correspondenz und Einverständniß zu unterhalten ein aufrichtiges Verlangen tragen, und wir uns von Deroselben einer gleichmäßigen guten Gesinnung versichern; so sind uns alle Gelegenheiten angenehm, wodurch wir unsre Aufmerksamkeit von Ew. Maj. Freundschaft zu erkennen geben können.

[Vortrag.] Wir machen demnach Ew. Majest. mit Vergnügen bekannt, daß der große Gott gestern, als den 16. dieses, über uns und unser Kaiserl. Haus eine neue Gnade ausgeschüttet, und uns mit einem gesunden und wohlgestalten Erzherzoge gesegnet hat, welchem in der heiligen Taufe die Namen Carl ꝛc. beygelegt worden sind.

[Abhandlung.] Wir versehen uns zu Ew. Majestät Freundschaft, daß sie diesen unserm Hause und Ländern glücklichen Vorfall gern vernehmen, und an unsrer darüber geschöpften Freude geneigten Antheil nehmen werden: wobey wir Gott bitten, daß er Dieselben, Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, unser guter Freund, Bruder und Nachbar, in seinem heiligen Schutz erhalten wolle. Gegeben in unsrer Residenz Wien, im Jahr der Gnaden 1749 den 17. July, unsrer Reiche des Römischen Kaiserthums im 4ten,

Ew. Majestät

guter Bruder, Freund und Nachbar.

II.

Interceßionsschreiben des Königs in Dänemark an Ihro Kaiserl. Königl. Majestät vor die Prager Juden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Dänemark ꝛc. entbiethen der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstinn ꝛc.

Durchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserinn und Königinn, Freundlich geliebte Base, Schwester und Freundinn!

[Vortrag.] Uns haben die Aeltesten der in unsrer Residenzstadt wohnenden Juden den von Ew. Majestät gefaßten Entschluß, sämmtliche in Dero Stadt Prag und dem ganzen Königreich Böhmen wohnenden Juden zu vertreiben, wehmüthigst allerunterthänigst vorgestellet und zugleich angeflehet, bey Ew. Majestät die Milderung solcher gemachten Verfügung durch unser Vorwort bewirken zu helfen; insonderheit da verschiedne andere mit Ew. Majestät in Allianze und gutem Vernehmen stehende Mächte, auf ihrer Nation allerunterthänigst flehentliches Ansuchen, selbigen gleiche Gnade haben angedeihen lassen.

[Erläuterung.] Nach der von Ew. Majestät genugsam bekannten Leutseligkeit und Großmuth können wir zwar leicht ermessen, daß das Verbrechen eines Theils der böhmischen Juden, wodurch Ew. Majestät zu einer so schweren Ungnade wider sie bewogen worden, allerdings von Wichtigkeit seyn müsse.

[Erster Beweis.] Weil wir aber nicht vermuthen können, daß Ew. Majestät nach solchen Deroselben beywohnenden großmüthigen und Gerechtigkeitsvollen Eigenschaften den Unschuldigen wie den Schuldigen mit gleich schwerer Strafe belegen wollen; so haben wir uns um so weniger entbrechen mögen, Ew. Majestät freundbrüderlichst

zu ersuchen, daß Dieselben den Jammer, worinnen besagte Nation durch die ihr angedeutete Landesverweisung gesetzet worden, nach Dero in so mancherley Begebenheiten bewährten Großmuth beherzigen, sich zum Mitleiden gegen dieses unglückliche Volk und die unter denselben seyende viele tausend Unschuldige und Unmündige bewegen lassen, und selbiges fernerweit in Dero Königreich Böhmen toleriren; die Schuldigen aber allein mit gerechter Strafe anzusehen geruhen wollen.

[Zweyter Beweis oder Bewegungsgrund.] Die Zeitung von dem dieser Nation angekündigten Schicksal hat nicht allein selbige in die größte Bestürzung gesetzet; sondern wir müssen auch vernehmen, daß selbiges von übeln Folgen für fremde auch unsre eigne Unterthanen seyn werde, welche der Commercien halber mit denen böhmischen Juden in grosser Connexion stehen, und durch derselben plötzliche Emigration, wodurch diese an ihrem Vermögen ein Ansehnliches nothwendig einbüßen müssen, einen großen Schaden leiden werden.

[Abhandlung.] Wir haben demnach das gegründete Zutrauen, Ew. Maj. werden nach Dero Gerechtigkeitsneigung auch in Betracht dieser letztern ganz unschuldig leidenden geneigt seyn, Dero gemachte Verfügung zu mildern und Gnade für Recht ergehen, auch das letztere nur gegen die wirklichen Verbrecher dergestalt ausüben zu lassen, daß die Unschuldigen verschonet und Ew. Majestät Barmherzigkeit so wohl als Dero gerechter Eifer in vielen Theilen Europens verherrlichet werde. Wir versprechen uns von Ew. Majestät guten Freundschaft eine geneigte Attention auf dieses unser Vorwort, welches wir in vorkommenden Fällen zu erwiedern so bereit als willig seyn werden. Wobey wir Gott bitten ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Ew. Majestät,

Freundwilliger Vetter und Bruder.

b) Von Cabinet- oder Handschreiben.

§. 17.

Die Cabinet- oder Handschreiben, welche von Regenten gleichen Ranges als ein Kennzeichen einer besondern Freundschaft und Vertraulichkeit, gegen geringere aber als ein Merkmaal einer vorzüglichen Achtung und Gewogenheit gebraucht werden, sind von denen Canzleyschreiben in allen Stücken unterschieden. Monarchen gleichen Ranges setzen ohne Titel und Begrüssung so fort die Anrede, und im Französischen bloß Monsieur mon Frere. oder auch nur Monsieur. Im Contert heißt es nicht wir, sondern, ich; und Regenten von gleichem Stande geben sich das Ehrenwort Ew. Majest. Ew. Churfürstl. Durchl. Zu Ersparung der öftern Wiederholung aber bedienet man sich des Vorworts in der dritten Person, als Dieselbe, Denenselben. An Personen geringern Standes und an Republiken schreiben große Monarchen boß in der dritten Person Dieselben; Denenselben, ohne Hinzusetzung eines Ehrenworts. Bey dem Schlusse gebraucht man keinen Wunsch, sondern bloß einige höfliche mit dem Innhalt des Schreibens übereinstimmende Ausdrücke, wie denn auch bey der Unterschrift die gemeine Briefformalien vollkommen beybehalten werden; und gleichwie zu denen Canzleyschreiben groß Papier und das große Siegel gebraucht, und dieselben von dem Staats-Canzler oder Staats-Secretär contrasigniret werden; so wird hingegen zu denen Cabinets- oder Handschreiben kleiner Papier nebst dem gewöhnlichen Couvert oder Umschlage und Handsiegel angewendet, und der Monarch unterschreibet dieselben allein.

§. 18.

In denen Cabinetschreiben werden die Ausdrücke und Redensarten viel höflicher und artiger erwählet; dahingegen in denen Canzleyschreiben gleichsam alle Worte abge-

wogen werden (m), um dem Ansehen und der Würde des Monarchen nichts zu vergeben. Wenn also in denen Canzleyschreiben gesaget wird: Ew. Majestät Schreiben haben wir erhalten, oder ist uns zugestellet worden; so heißt es in denen Cabinetschreiben ungleich höflicher und zierlicher: Ew. Majestät angenehmes Schreiben habe ich zu erhalten das Vergnügen gehabt, oder es hätte mir nicht leicht etwas so angenehmes wiederfahren können, als Ew. Majestät Schreiben ꝛc. Eben so sagt man in Canzleyschreiben bloß, wir ersuchen hierüber Ew. Majestät um baldige Antwort, oder auch nur, wir erwarten; dahingegen heißt es in Cabinetschreiben: Ew. Majestät werden mir ein besondres Kennzeichen Dero Freundschaft geben, wenn Dieselben hierüber Dero geneigte Erklärung bald ertheilen werden: und auf diese Art werden in denen Cabinetschreiben alle Ausdrücke höflicher und zierlicher gestellet. Wir wollen nunmehro folgende Beyspiele von Cabinetschreiben, und zwar sowohl in Wohlstandsangelegenheiten, als in denen Geschäften mittheilen.

I. Glück-

(m) Ueberhaupt bindet man sich in den Canzleyschreiben strenge an die alten Formeln, so wohl in Ansehung der Titel und Curialien als der Ausdrücke: und man hat auch allerdings Ursache dazu. Denn mit so großer Sorgfalt ein solches Schreiben abgefasset wird; so genau wird es auch von demjenigen Hofe untersuchet, an welchen es gerichtet ist: und gleichwie alsobald Erinnerungen geschehen, wenn man in Ansehung der einmal eingeführten Titulaturen und Curialien zu wenig thut; so ist man auch zugleich fertig, in künftigen Fällen ein gleiches zu verlangen, wenn man einmal zu viel gethan hat. Alle diese Pünktlichkeit aber fällt bey Cabinetschreiben hinweg: und gleichwie sie nicht zu dem Ceremoniel, sondern zu den Freundschafts- und Höflichkeitsbezeugungen gerechnet werden: so kann man sich auf dieselben in künftigen Fällen nicht berufen.

I.

Glückwünschungs-Handschreiben, Namens des Königs von England Majestät, an des Röm. Kaisers Majestät, wegen der Geburt eines Prinzen.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Geliebter Bruder, Freund und Alliirter.

[Vortrag.] Es hätte mir nicht leicht eine so erfreuliche Nachricht gegeben werden können, als da ich aus Ew. Kaiserl. Majestät angenehmen Handschreiben vom 17ten dieses mit Vergnügen ersehen habe, daß der große Gott Dero Durchlauchtiges Erzhaus abermals mit einem gesunden und wohlgestalten Prinzen gesegnet hat.

[Veranlassung.] Da mich und meine Krone ein gemeinschaftliches Interesse, eine durch die Vorfälle der Zeit genugsam bewährte Freundschaft und Bündniß so wohl, als die Bande der Anverwandschaft auf das engste mit Ew. Kaiserl. Majestät verbinden; so werden mir Dieselben die Ehre erzeigen, zu glauben, wie lebhaftig ich durch diesen glücklichen Vorfall gerühret worden bin, welcher nicht wenig beyzutragen scheinet, daß diese gemeinschaftliche Verbindung und die Ruhe und Wohlfahrt von Europa immermehr befestiget werde.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Majestät statte ich demnach hierzu mit wahrhaftig erfreutem Herzen meinen aufrichtigen Glückwunsch ab: und gleichwie ich von der Barmherzigkeit Gottes verhoffe, daß sie diesen neuen Zweig Dero Durchlauchtigsten Hauses erhalten, und in allen würdigen Tugenden seiner großen Vorfahren erwachsen lassen werde; so werde ich seine unendliche Güte überhaupt aus Grunde meines Herzens anrufen, daß er Dero Kaiserl. Haus, dessen Ehre und Wohlfahrt mir allemal so theuer und schätzbar als mein eigenes Wohlergehen ist, mit allen Arten von Segen und Vergnügen erfüllen möge; damit ich noch gar

öfters Gelegenheit haben möge, Ew. Kaiserl. Majestät zu bezeugen, mit was vor aufrichtiger Freundschaft und Ergebenheit ich unveränderlich seyn werde,

Ew. Kaiserl. Majestät,

Hannover den = = aufrichtiger getreuer Bruder und Alliirter.

II.

Cabinetsschreiben in Geschäften, Namens Sr. Majestät der Kaiserinn an den König von Spanien, wegen des italiänischen Allianz-Tractats.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc.

[Vortrag.] Gleichwie ich durch gegenwärtigen Expressen meinem an Ew. Majestät Hoflager subsistirenden Gesandten die Ratification des zur Ruhe und Sicherheit von Italien geschlossenen Allianz-Tractats übersende, welcher solchen Deroselben zu überreichen die Ehre haben wird; so habe ich keinen Anstand nehmen mögen, Ew. Majestät zu gleicher Zeit mein über den glücklichen Hergang dieser Sache geschöpftes Vergnügen und meine wahre Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß Dieselben mit so aufrichtigen und freundschaftlichen Bemühungen einem so heilsamen Werke die Hand bieten wollen, von welchem man sich die Ruhe von Italien und des ganzen Europa auf eine lange Zeit versprechen kann.

[Erläuterung.] Dieses Merkmaal von Ew. Majestät gegen mich tragenden aufrichtigen Freundschaft rühret mich auf das lebhafteste, und ich kann Dieselben aus dem innersten meines Herzens versichern, daß meine einzige Bemühung dahin gerichtet seyn wird, bey allen Gelegenheiten werkthätig zu beweisen, wie hoch ich Dero persönliche Eigenschaften und Verdienste schätze, und wie sehr ich die Ehre und Wohlfahrt Ew. Majestät und Dero Königlichen Hauses zu befördern beeifert bin.

[Abhandlung.] Uebrigens, da in diesem Tractate zugleich ausgedrücket worden, Dero Durchlauchtigsten Herrn

Bruder,

Bruder, den König von beyden Sicilien, nebst andern Staaten zu dem Beytritte dieses Tractats einzuladen; so habe ich zwar durch meinen dasigen Gesandten ein freundschaftliches Einladungsschreiben überreichen lassen. Allein da Ew. Majestät mit dem erwehnten Hofe, vermöge der so nahen Blutsfreundschaft, in einer viel engern Verbindung stehen; so ersuche ich Dieselben auf das angelegentlichste, alle Dero Vermögen und Ansehen anzuwenden, damit der neapolitanische Hof an diesem Tractate wirklichen Antheil nehmen, und dadurch dieses heilsame Werk immer wirksamer und dauerhaftiger gemacht werden möge. Ew. Majestät werden mich dadurch vollends auf das höchste verbinden, so, daß ich niemals aufhören werde, mit der wahrhaftigsten Hochachtung und Freundschaft zu seyn,

Ew. Majestät,

Wien den 16 Julii 1752.

aufrichtig getreue Schwester Base und Alliirte.

III.

Interceßionsschreiben Sr. Königl. Majest. von Pohlen an der Kaiserinn von Rußland Majestät.

Ew. Kaiserl. Majestät werden sich sonder Zweifel der Interceßionen annoch erinnern, so ich in vielen an Dieselben vor die Freyheit des Herzogs von Biron erlassenen Schreiben angewendet habe. Es werden Deroselben auch die starken Vorstellungen noch beyfallen, so ich durch meine an Dero Hofe residirende Ministres eben deswegen so wohl mündlich als schriftlich habe thun lassen. Ich sehe mich gemüßiget, selbiges durch gegenwärtiges Schreiben bey Ew. Majestät, in Betrachtung der abermaligen Beschwerden der Großen des Reichs, daß diesem Herzoge die Freyheit noch nicht wieder gegeben worden, zu wiederholen. Dieselben waren gesonnen, bey letzerm Senatus-Consilio öffentlich die Bewegursachen und den Grund ihrer Beschwerden vorzulegen; Da ich aber solches in Zeiten erfahren, bin ich demselben vorgekommen, und habe sie von dieser Entschließung abgebracht.

Seit der Zeit haben mich selbige durch die hier beygefügte und von dem Primate sowohl, als andern gegenwärtigen Ministres, unterzeichnete Acte ersuchet, bey Ew. Majest. meine Instanzen zu verdoppeln, daß es Deroselben gefallen möge, ohne längern Verzug diesen unglücklichen Herzog, meinen Vasallen, wieder in Freyheit zu setzen.

Ich habe also Ihrem Begehren zu willfahren nicht umhin gekonnt, und ich thue es mit desto größerer Zuversicht, als, ohne mich in gewisse politische Umstände, so die Begebenheit von Tag zu Tag entwickelt, einzulassen, die Liebe Ew. Majestät zur Gerechtigkeit und die große Achtung, so ich von Dero werthen Freundschaft habe, mir keinen Zweifel übrig lassen, Sie werden sich über diese Sache baldigst und günstig entschliessen.

Es ist sehr zu wünschen, daß Dieselben solches vor dem 4ten künftigen Monats Augusti zu bewerkstelligen belieben mögen, als um welche Zeit der außerordentliche Reichstag sich versammlen soll. Denn sollte alsdenn der Herzog nicht in Freyheit gestellet seyn, und die Erlaubniß haben, in sein Herzogthum zurück zu kehren, so würden obangeführte Beschwerden ganz unzweiflich der Reichsversammlung vorgetragen werden: ich verspreche mir aber, die Entschliessung Ew. Majestät werde selbigem vorbeugen können.

Dieselben werden mir hierdurch insbesondere eine neue sehr merkliche Probe Dero Freundschaft gegen mich geben, und Dero angestammten Großmuth ein Genüge leisten, wenn Sie dem Herzoge Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und seinem so wenig verdienten Elend ein Ende machen. Es hat das Ansehen nicht, daß selbiger jemals das Unglück gehabt, Ew. Majestät zu beleidigen, und es scheinet dahero nichts seiner Loslassung entgegen zu stehen: die oben angeführten politischen Betrachtungen sind auch von solcher Art, daß sie selbige nothwendig erfordern. In Erwartung einer willfährigen Antwort auf dieses Objectum bin ich mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

Friedrich August.

IV.

Schreiben Sr. Majestät des Königes von Preußen an Se. Königl. Majestät von Großbritannien, wegen der Nordischen Angelegenheiten.

Mein Herr Bruder!

Das Interesse Ew. Majestät und das Meinige ist in Ansehung der Ruhe in Norden einerley. Es breiten sich in ganz Europa Gerüchte aus, daß diese Ruhe gestöret werden möchte. Was Mich anbetrifft; so sehe Ich hiezu, in dem Grunde kein Ansehen: und es dünket Mich, daß nichts, als ein gegen einander hegendes Mißtrauen und übel gegründete Beargwohnungen diese Gerüchte bisher glaublich machen können. Gleichwie aber die kleinsten Vorwürfe, wenn sie größer werden, Folgen nach sich ziehen können, und man für die Aufrechthaltung des Friedens nichts verabsäumen muß, und denenjenigen, welche selbigen zu erhalten wünschen, alles wichtig vorkommt, als wende Mich an Ew. Majestät, von Deren Gesinnungen Ich weis, daß sie eben diese sind, damit Wir durch Vereinigung unsrer Bemühungen dazu desto werkthätiger contribuiren können.

Der Argwohn, welchen die Nachbarn von Schweden gegen selbiges geschöpfet haben, kann sich bloß auf zween Vorwürfe beziehen. Der eine, welcher vielleicht augenscheinlich ungegründet ist, betrifft die gefährlichen Anschläge, welche man dieser Potenz gegen ihre Nachbarn beymessen zu wollen scheinet. Ew. Majestät sind viel zu erleuchtet, als daß sie den Ungrund hievon nicht bey dem ersten Augenblicke einsehen sollten. Der andre fällt auf die Veränderung der gegenwärtigen Regierungsform in Schweden, welches Vorhaben man dem Prinzen Thronfolger beymisset. Mich dünket, daß die Erklärung, welche der Prinz und der Senat letzthin dem Russischen Hofe dieses Punkts wegen gethan haben, so deutlich, so gemessen und so weislich sey, daß sie denen Mächten, welche sich für die Beybehaltung der gegenwärtigen Regierung dieses Reichs interessiren, nicht das geringste mehr zu verlangen

übrig

übrig läßt. Die Defensiv-Allianz, welche ich mit Schweden gemacht, welcher Frankreich beytreten, und wovon man das Original den Rußischen Minister an meinem Hofe, dem Grafen von Kaiserling, sehen lassen, gleichwie Ich auch also gleich zu seiner Zeit die Abschrift dem Ministerio Ew. Majestät zu London communiciren lassen, zwecket keinesweges auf Neuerungen ab, doch verbindet sie Uns, Frankreich und Mich, nicht weniger, die wirklich eingeführte Thronfolge in Schweden aufrecht zu erhalten, und Uns wider jedweden, der Uns angreifen wollte, mit einander zu vertheidigen. Gott sey aber vor, daß Ich von freundschaftlichen Mächten so üble Absichten vermuthen, und sie so gefährlicher Anschläge verdächtig halten sollte.

Ich bitte aber Ew. Majestät, Dero Bemühungen mit denen Meinigen zu vereinbaren, um beyde Parteyen zu solchen Erläuterungen zu vermögen, welche ihnen gleichmäßig heilsam seyn mögen. Ich bitte Dieselbe, auf alle Punkte, welche ich eben angeführet, Dero Aufmerksamkeit zu werfen, und Dero Credit und Dero gute Officia anzuwenden, um ein Feuer zu ersticken, welches unter der Asche lodert, und falls es zum Ausbruch kommen sollte, den Brand in ganz Europa ausbreiten würde.

Ich bin willig und bereit, und erbiethe Mich mit Vergnügen, in alle Maaßregeln, welche Ew. Majestät zu Erhaltung des Friedens rathsam erachten werden, einzuschlagen: und versichere, daß Se. Allerchristlichste Majestät, welche nicht weniger, als Wir, die Erhaltung des Friedens in Europa und der Ruhe in Norden zu Herzen nehmen, Ihre Bemühungen mit den Unsrigen vereinbaren werden, um dazu nachdrücklich zu contribuiren.

Die Gelegenheit, welche sich Ew. Maj. zeiget, ist eine der günstigsten, den Ruhm, Dero Regierung zu vergrößern, die Glückseligkeit, Dero Staaten aufrecht zu erhalten, und wiederholte authentische Proben von dem aufrichtigen Verlangen welches Dieselbe für die Erhaltung des Friedens in Europa

hegen,

hegen, darzulegen. Ich bin mit den Regungen der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Freundschaft,

Mein Herr Bruder,

Ew. Majestät

Berlin den 18. März 1749.

Guter Bruder
Friedrich.

V.

Schreiben des Prinzen von Oranien an die Staaten von Seeland zu Anerbietung seiner Dienste wegen des zu befürchtenden französischen Einbruchs.

Edle und Vielmögende Herren!

Bey den gefährlichen Umständen, darinnen sich die Republik überhaupt, und die Provinz Seeland insbesondere, durch den feindlichen Einfall der Franzosen in dem Theil von Flandern, welcher der Republik gehöret, und gleich an die Provinz Seeland stößt, befindet, habe ich meiner unumgänglichen Schuldigkeit zu seyn erachtet, Denenselben, von denen ich ein Vasall zu seyn, die Ehre habe, meine Person und meine Dienste anzubieten, um sie zur Vertheidigung der Provinz Seeland also zu gebrauchen, wie Sie es zum größten Vortheil Ihrer Provinz und Ihrer guten Einwohner zuträglich zu seyn ermessen werden.

Wenn Sie, Edle und Vielmögende Herren, die von mir geschehene Anerbietungen genehm halten; so bin ich bereit, mit Freuden, und mit eben dem Eifer und der Ergebenheit, so meine Vorfahren von sich blicken lassen, meine Person und meine Güther für das allgemeine Beste, und für die Erhaltung der Provinz Seeland insbesondere sowohl, als für die Vertheidigung und Beschirmung der kostbaren Pfänder der Religion und der Freyheit, die in so großer Gefahr schweben, daran zu setzen.

Ich bin auf Dero erste Requisition, Schreiben oder Befehl bereit, mich an denjenigen Ort der Provinz Seeland zu

begeben,

begeben, den Sie für gut befinden werden, um auf meine eigene Kosten, und ohne der Provinz im geringsten zur Last zu seyn, bey diesen gefährlichen Umständen alles, was an mir seyn wird, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung alles dessen, was am kostbarsten ist, beyzutragen, und mit Denenselben und allen guten Einwohnern der Provinz alle die Gefährlichkeiten und Zufälle, welche die göttliche Vorsehung über besagte Provinz beschlossen haben möchten, über mich ergehen zu lassen und auszuhalten.

Die Zeit und die Gelegenheit sind mir disfalls um so viel mehr günstig, da die drey Provinzen und das Land von Drente, davon ich Statthalter zu seyn die Ehre habe, bis itzo keiner Gefahr unterworfen zu seyn scheinen. Uebrigens wünsche ich, daß der Allmächtige alle die Noth und Gefahr, womit Dero Provinz bedrohet wird, gnädiglich abwenden wolle, der ich mit der vollkommesten Consideration und getreuesten Ergebenheit bin,

Edle und Vielmögende Herren,

Ew. Herrlichkeiten,

Leuwarden den 25. April 1747.

treugehorsamster Diener

W. C. H. F. Prinz von Oranien und Nassau.

VI.

Schreiben des Pfalzgrafens von Zweybrücken an des Königs von Schweden Majestät, um seine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er unter die Kron-Candidaten gesetzet worden.

Sire!

Da der Herr von Lantigshausen, welcher mein Gouverneur gewesen ist, und von der Ehrfurchtsvollen Gesinnung, die ich von meiner Kindheit an für Ew. Majestät geheget, ein Zeuge

seyn

seyn kann, in seinen eignen Angelegenheiten nach Schweden verreiſete, glaubte ich dadurch eine gar bequeme Gelegenheit gefunden zu haben, gegenwärtiges Schreiben an Höchſt-dieſelben gelangen zu laſſen, und Sie um die Fortſetzung Ihrer Protection und Güte gegen meine Familie zu erſuchen. Ich ſchmeichle mir, daß alles, was in Abſicht auf die künftige Thronfolge in Schweden vor den Augen Ew. Majeſtät vorgegangen, dieſelben nicht werde gemindert haben.

Ich meines Theils muß über die Ehre innigſt gerühret ſeyn, welche die Reichsſtände mir angethan haben; indem ſie mich mit unter diejenigen Prinzen geſetzet, ſo ſich zu der Wahl Hoffnung machen könnten: Und Ew. Majeſtät ſind es, Denen, als dem Vater des Landes, ich deswegen meine lebhafte Erkenntlichkeit zu entdecken mich unterwinde.

Ich geſtehe, daß ich zu dergleichen Vorzuge nicht durch ein nothwendiges Recht habe gelangen können, es müßte ſolches denn die aufrichtige Ergebenheit ſeyn, welche das Vorbild meiner Väter, und die Erbſchaft der Neigungen, ſo ich von ihnen habe, mir gegen die ſchwediſche Nation eingedrückt hat. Ich kann Ew. Majeſtät auch verſichern, daß, wenn ich mich etwan der ſchmeichelnden Hoffnung, die Wahl der Stände für mich ausfallen zu ſehen, einen Augenblick überlaſſen habe, ſolches bloß der Ehre wegen, zu Dero Sohn angenommen zu werden, geſchehen iſt, und wegen des Verlangens, das Wohl des ſchwediſchen Reichs dereinſt durch mich befördert zu ſehen, nicht zwar, daß ich ſelbigem große Provinzen, oder andre dergleichen herrliche Vortheile zubrächte; ſondern indem ich der Krone mein Leben und mein Blut zum Dote darlegte, mit dem äußerſten Beſtreben, die Glückſeligkeit, die Ehre, und den Glanz des Königreichs zu erhöhen, wie auch die Geſetze und die Freyheit der Nation zu handhaben.

Dies, Sire! waren die Bewegungen meiner Seele, da ich aus dem gemeinen Rufe vernahm, der Zeitpunkt rückte heran, welcher mir das herrlichſte und glücklichſte Schickſal, welches ſich denken läßt, zuwenden könnte. Allein, da ich nachher aus den öffentlichen Zeitungen erſehen, daß der

schwedischen Nation sich ein bequemes Mittel zeige, mit der Thronfolge die Rückgabe des Verlustes, worein ein unglücklicher Krieg das Reich gebracht, zu verknüpfen; so haben sich alsobald meine Vorstellungen in Wünsche für denjenigen Prinzen verwandelt, der dem Staate so geschwinde und ansehnliche Vortheile verschaffen könnte. Wird derselbe nun ein Hinderniß für meine Erhöhung; so erlange ich doch den Zweck, den ich mir dabey vorgestellet habe, nämlich Schweden in Ruhe und Glück zu sehen.

Ich bin zufrieden, wenn nur in dem Stücke mein Wunsch erfüllet wird: und wenn ich sonst noch etwas wünsche; so ist es dieses, daß ich, der Veränderung in den Conjuncturen ungeachtet, bey einer Nation in Estim und Andenken verbleiben möge, welche durch Zeugnisse, so mir nie aus dem Sinne kommen werden, die aufs feste gegründeten und die dauerhaftesten Rechte sich über mein Herz erworben hat. Ew. Majestät geruhen demnach nur in allen Vorfällen, wobey Dieselben es vor gut befinden werden, über mich frey zu verfügen, und der vollkommnen Verehrung versichert zu seyn, womit ich mich bestreben werde, zu erweisen, daß ich Zeit meines Lebens seyn werde,

Sire!

Ew. Majestät,

Zweybrücken, den 25. May 1743.

unterthänigster und gehorsamster Diener

P. P. Herzog von Zweybrücken.

Drittes Hauptstück.

Von denenjenigen kleinen schriftlichen Aufsätzen, so der Briefform ähnlich sind.

§. 1.

Nachdem wir die Briefe abgehandelt haben; so ist es natürlich, daß wir zu solchen kleinen schriftlichen Aufsätzen fortschreiten, die nach denen Briefen am leichtesten zu verfertigen sind. Nun finden sich vielerley solche schriftliche Ausarbeitungen, die denen Briefen ungemein ähnlich sind; indem sie sowohl die Form der Briefe in Ansehung der Anrede und Unterschrift, als auch der innerlichen Einrichtung, wenigstens in Absicht auf die Geschäftsbriefe, fast völlig beybehalten. Es ist also dienlich, solche auf die Briefe folgen zu lassen. Dergleichen sind aber zuförderst die Bittschriften oder Supplicate, die sowohl um allerhand Gnadenbezeugungen, als in denen die Gerechtigkeit betreffenden Angelegenheiten überreichet werden: sodann die rechtlichen Klagen, die bey denen anzufangenden Rechtssachen nöthig sind. Ferner gehören hieher die Memoriale, so die Abgesandten in denen Angelegenheiten der freyen Mächte zu übergeben pflegen. Desgleichen sind auch die Rescripte hieher zu rechnen, welche die Regenten oder die obern Collegia an ihre Bedienten und Untergebenen ablassen. Endlich muß man auch die Berichte oder Relationen verschiedner Arten hieher zehlen, welche entweder von denen Bedienten an ihre Obern erstattet, oder von denen Mitgliedern derer Justitz- oder Finanz-Collegiorum aus ganzen Acten verfertiget werden. Es sind also fünferley Arten der Aufsätze, die denen Briefen ähnlich sind, welche also dieses Hauptstück von selbst in fünf Abschnitte eintheilen, davon mithin der erste von denen Bittschriften

oder Supplicaten; der andre von denen rechtlichen Klagen; der dritte von denen Memorialen der Gesandten; der vierte von denen Rescripten und der fünfte von denen Berichten oder Relationen handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von denen

Bittschriften oder Supplicaten.

§. 2.

Die Bittschriften oder Supplicate, welche allemal an Regenten, hohe Collegia und andre hohe Personen und Ministers gerichtet werden, sind schriftliche Aufsätze, worinnen man entweder um Gnadenbezeugungen, oder wegen erlittenen Unrechts um Gerechtigkeit bittet. Nach Maaßgebung der Klugheitsregeln, welche bey allen schriftlichen Ausarbeitungen beobachtet werden müssen, hat man zuförderst wohl und reiflich zu überlegen, ob entweder die Beschwerden genugsam gegründet sind und gehörig bewiesen werden können: denn was hilft alles Recht, wenn der Beweis ermangelt; oder ob man gegründete Hoffnung habe, diejenigen Gnadenbezeugungen zu erlangen, die man suchen will. Denn außer dieser Hoffnung, welche gemeiniglich auf den Vorspruch mächtiger und bey dem Ertheiler der Gnade etwas geltender Personen, oder auf andre in der Welt gewöhnliche Canäle, selten aber auf die Verdienste ankömmt, würde man von dergleichen Bittschriften wenig Vortheil haben; sondern nur seinen Feinden Freude, sich selbst aber Mißvergnügen verursachen. Bey ungegründeten oder unerweislichen Beschwerden, wodurch man um Gerechtigkeit ansuchet, würde man über dieses Verantwortung und Verdruß, oder wohl gar Strafe zu gewarten haben. Man muß dannenhero auch nicht zu viel begehren, sondern bloß dasjenige, worauf man sich in Ansehung des Vorspruchs und seiner

persönlichen Eigenschaften und Verdienste, oder der Gerechtigkeit seiner Sache, mit Grunde Rechnung machen kann. Es versteht sich von selbst, daß man in dergleichen Bittschriften ehrerbietig und demüthig, und von sich selbst bescheiden reden muß. Folglich muß auch die Schreibart natürlich und ungezwungen, am allerwenigsten gekünstelt, erhaben oder schwülstig seyn; weil man sonst sowohl dem schuldigen Respect, als dem Endzwecke dieser Schriften entgegen handeln würde.

§. 3.

Die Bittschriften können nach ihrem Innhalte in zwo verschiedene Arten eingetheilet werden; wannenhero auch die Einrichtung der Theile darnach verschieden ist. Die erste Art sind diejenigen, worinnen man bloß um Gnadenbezeugungen bittet: und ob man zwar hier dasjenige in der Kürze anführen kann, worauf der Monarch, oder eine andre hohe Person oder Collegium, zu Gewährung unsrer Bitte Betracht machen soll; so muß doch nur beyläufig und gleichsam erläuterungsweise, als wenn der Monarch von selbst darauf zu sehen gewohnt wäre, folglich ohne weitläuftige und pralerische Erzehlung seiner Verdienste davon gehandelt werden (n); wie es denn eine besondere Schönheit dieser Art von Bittschriften ist, zumal wenn man weiß, daß sie der Monarch selbst lieset, wenn sie kurz und doch deutlich und vollständig abgefaßt sind (*). Diese erste Art aber hat fünf Abtheilun-

(n) In Oesterreich ist es sehr gewöhnlich, daß man sich in den Supplicaten an die höchste Landesherrschaft auf seine Verdienste berufet. Ein Candidat, der einen Dienst suchet, wenn er etwan ein Jahr bey einem Advocaten practicirt hat, nennet dieses ausdrücklich Meriten, die er sich dadurch gemacht habe. Ohne Zweifel hat man daselbst einen andern Begriff von Verdiensten, als man sonst gemeiniglich mit diesem Worte verknüpfet.

(*) Eben dieser Kürze halber geschiehet es vermuthlich, daß Leute von Geburt, oder die schon in ansehnlichen Bedienungen

theilungen nöthig: nämlich 1) den Eingang, worinnen man von der Gnade und denen großen Eigenschaften der Monarchen redet; 2) den Vortrag der Sache selbst; 3) die Erläuterung, worinnen man entweder die Bewegungsursachen zu Gewährung der Bitte geschickt beybringet oder sich über den Vortrag deutlicher und näher herausläßt; 4) die Abhandlung, welche hier den Gesuch oder die Bitte in sich hält und 5) den Beschluß, welcher die Größe dieser Gnade und unsre demüthige Erkenntlichkeit kurz erwehnet.

§. 4.

Die Titulaturen, sowohl in der Anrede, als im Conterte, bey allen Supplicaten sind eben diejenigen, deren man sich in denen Briefen bedienet, und davon wir oben eine Tabelle mitgetheilet haben. Gleichwie aber im Conterte das Ehrenwort Ew. Maj. Ew. Durchl. u. s. f. gar öfters vorzukommen pfleget; so brauchet man, um deren gar zu öftere Wiederholung zu vermeiden, davor, nach Maaßgebung des Standes, allerhöchst und Höchstdieselben, oder allerhöchst und Höchstdenenselben oder Deroselben (°); allerhöchst nämlich,

gen stehen, wenn sie um etwas ansuchen, an verschiedenen Höfen ihre Supplicate in französischer Sprache verfertigen. Allein so wohl diese vermeynte Kürze, als andere geglaubten Vorzüge der französischen Sprache, sind bloß Vorurtheile von Leuten, die sich niemals Mühe gegeben haben, die Schönheit ihrer Muttersprache kennen zu lernen. Wenn sie nur eben die Zeit und Mühe auf die Erlernung der deutschen Sprache verwendet hätten, die sie auf die französische angewendet haben; so würden sie ganz anders urtheilen. Daß man aber auch in deutscher Sprache sich eben so kurz und schön in dergleichen Supplicaten ausdrücken kann, solches hoffe ich unter No. X. in einem Beyspiele zu zeigen.

(o) So gewöhnlich das Wort allerhöchst, in denen Curialien an Kaiser und Könige ist; so ließen sich doch allerley Betrachtungen darüber machen, ob dieses Wort bey vernünftigen Völkern, die in keine asiatische Verehrung ihrer Monarchen

lich, bey denen Kaisern und Königen, höchst aber, bey denen andern hohen Standespersonen bis zu denen Fürsten. Eben so ist es mit denen Beywörtern allergnädigst und gnädigst, desgleichen mit allerhuldreichst und allermildest und so ferner beschaffen. Wenn man in Supplicaten an hohe Personen andre Personen erwehnet; so muß man ihnen keine Ehrenbenennungen beylegen. Man kann z. E. in Supplicaten an Kaiser, Könige und Churfürsten niemanden das Wort Herr zusetzen, er sey denn wenigstens ein Graf oder Minister; sondern es heißt; der von A. gedachter Freyherr. Uebrigens ist es in einigen Ländern gewöhnlich, daß man die Bitte, welche, so viel möglich, mit kurzen aber deutlichen Worten gefasset wird, besonders schreibet, und gegen den Stand der übrigen Schrift einen Finger breit einrücket, damit sie desto eher in die Augen fallen möge. In denen österreichischen Staaten aber ist diese Abrückung der Bitte nicht gewöhnlich.

narchen verfallen wollen, gerechtfertiget werden könne. Es geschiehet mit eben diesem Worte, wenn wir das unendliche Wesen anzeigen wollen; und der eigentliche Begriff davon kann auch allein bey dem ewigen Urwesen aller Dinge statt finden. Sollten aber vernünftige Menschen nicht auch in ihren Ausdrücken allemal zwischen dem großen Gott und der grösten Macht auf dem Erdboden einen Unterschied beobachten? Würden die Monarchen nicht genugsam geehret seyn, wenn man sich bey ihnen des Worts, höchst, bey Churfürsten und Fürsten aber des Worts, hoch, bediente, das hochadeliche aber in dasjenige Nichts zurück setzte, was es ohngeachtet dieses prächtigen Ausdruckes ohnedem sagen will. Ueberhaupt ist das allerhöchst bloß eine Schmeicheley; und die Monarchen fordern es gar nicht als einen ihnen mit Recht gebührenden Titel. Man hat also gar nicht zu befürchten, daß die Unterlassung desselben übel aufgenommen wird. An dem Kaiserlichen Hofe, welchen man doch nicht ohne Grund den ersten Hof in der Welt nennen kann, wird man wenig Bittschriften sehen, die mit diesem allerhöchst ausgeschmücket sind.

§. 5.

Die zwote Art der Bittschriften sind diejenigen, worinnen man um Gerechtigkeit ansuchet; es sey nun in wirklichen Justitzangelegenheiten, und daß man Verfolgungen und Bedrückungen leidet, oder, daß Landstände und andre Corpora um Einführung guter Anstalten und Ordnungen, oder um Abstellung eingeschlichner Mißbräuche und Unordnungen bitten: denn auch dieses gehöret zur Gerechtigkeit, welche die Unterthanen von ihren Regenten zu fordern berechtiget sind. Bey allen diesen muß die Sache vollständig mit deutlicher Ausführung aller Beweisgründe oder Bewegungsursachen vorgestellet werden; wannenhero eine kurze Bittschrift hier selten statt findet. Die Bewegungsgründe müssen zwar ehrerbietig, aber in ihrer vollen Stärke vorstellig gemacht werden; und da man von einem jeden Monarchen, wenn er anders weise und gerecht seyn will, die Gerechtigkeit mit Grunde fordern kann; so bedarf es keiner Zurückhaltung. In denen Beschwerden aber über andre muß man sich aller Bitterkeit und Anzüglichkeiten enthalten: und wenn es Mächtige betrifft; so muß man mit denen kläresten Beweisthümern versehen seyn; oder es ist der Klugheit gemäßer, die Beschwerden gar zu unterlassen. Diese Art der Bittschriften haben demnach 6 Abtheilungen; nämlich 1) den Eingang, der aber in wirklichen Justitzsachen auch zuweilen wegbleibet; 2) den Vortrag der Sache selbst; 3) die Erläuterung, die aber öfters nach Beschaffenheit der Sache gar wegbleiben oder in den Vortrag eingeflochten werden kann; 4) die Beweisgründe oder die Bewegungsursachen; 5) die Abhandlung oder den Gesuch der Bitte und 6) den Beschluß. Wir wollen zuförderst von der ersten, und sodann von der zwoten Art einige Muster zur Nachahmung mittheilen. Damit man auch desto eher sehen kann, wie ein gemachter Grundriß mit Redensarten und Gedanken vollends erfüllet und ausgeführet wird; so will ich zu ein paar Bittschriften die Grundrisse voraus setzen.

I. Bitt-

I.

Bittschrift eines jungen Menschen von Stande, worinnen er nach geendigten Studien um allergnädigste Verfügung bittet, wo er practiciren und sich zu Kaiserl. Königl. Diensten vorbereiten soll.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kaiserinn und Königinn,

Allergnädigste Kaiserinn, Königinn und Frau!

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät welche Dero glorreiche Regierung durch so viele Weisheits- und Gütigkeitsvolle Maaßregeln zum Muster aller künftigen Zeiten gemacht haben, richten Dero allergnädigste Aufmerksamkeit besonders auf die Wissenschaften, und daß junge Leute darinnen genugsam unterrichtet und zu allerhöchst Dero Diensten geschickt gemacht werden mögen.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät kann ich demnach um so mehr mit aller devotester Zuversicht allerunterthänigst vortragen, daß ich zeither in Dero Collegio Theresiano mich der Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit nebst andern nützlichen Wissenschaften beflissen, und dieses Studium zu Ende gebracht habe. Ich wünsche dannenhero nichts so ehrerbietig und eifrig, als mich nunmehro in der Praxi selbst zu üben, und mich zu allerhöchst Dero Diensten näher vorzubereiten.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitte ich demnach allerunterthänigst, die allergnädigste Verfügung zu treffen, daß ich bey einem von Dero Justitz-Collegiis oder einem von Dero Räthen die Gelegenheit erlange zu practiciren, und die rechtlichen Angelegenheiten näher kennen zu lernen, damit ich dereinst Deroselben allerunterthänigste treue Dienste zu leisten fähig werden möge.

[Beschluß.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät erfüllen dadurch sowohl Dero preiswürdige Neigung vor das Wohl

Dero Unterthanen, als meine Ehrfurchtsvollen Wünsche, die sich alle dahin vereinigen, mit aller devotester Treue und Veneration zu ersterben,

Ew. ꝛc.

Wien den = =

allerunterthänigst
treugehorsamster

II.

Grundriß zu einem Supplicat um Acceß zur Canzeley des Directorii.

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. haben die preiswürdige Absicht, junge Leute zu Dero Diensten geschickt zu machen.

[Vortrag.] Ich habe meine Studien in dem Collegio Theresiano zu Ende gebracht, und wünsche mich durch practiciren in einem Finanz-Collegio zu Dero Diensten vorzubereiten.

[Erläuterung.] Dieses könnte am besten in der Canzley Dero geheimden Directorii geschehen, indem daselbst vielerley Arten von Geschäften vorfallen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitte ich demnach allerunterthänigst, das Practiciren und den Acceß bey dieser Canzley zu gestatten, und mich zu dem Ende vereiden zu lassen.

[Beschluß.] Dieser höchsten Gnade werde ich mich durch meinen Fleiß und Eifer einigermaaßen würdig zu machen suchen, und in tiefster Devotion ersterben.

Ausarbeitung

des vorhergehenden Grundrisses.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserinn und Königinn,

Allergnädigste Frau!

[Eingang.] Gleichwie Ew. Kaiserl. Königl. Majest. auf alles dasjenige überhaupt Dero allerhöchste Aufmerk-

samkeit

samkeit richten, was die Wohlfahrt und die Aufnahme Dero Länder befördern kann; so haben Allerhöchstdieselben auch ein besonders allergnädigstes Augenmerk auf die Erziehung der Jugend, und daß junge Leute zu höchst Dero Diensten fähig und geschickt gemacht werden mögen.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät kann ich demnach um so mehr mit allerdevotestem Vertrauen allerunterthänigst vortragen, daß ich meine Studien in dem Collegio Theresiano zu Ende gebracht habe, wobey ich besonders die öconomischen und Cameral-Wissenschaften gründlich zu erlernen beflissen gewesen bin. Meine Ehrfurchtsvollen Wünsche sind also nunmehr dahin gerichtet, wie ich durch wirkliches Practiciren bey einem von Dero Collegiis mich zu höchst Dero Diensten näher vorzubereiten, und die dazu erforderliche Kenntniß der Geschäfte erlangen möge.

[Erläuterung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät werden von selbst allergnädigst zu ermessen geruhen, daß diese meine devotesten Wünsche am besten in der Canzley des geheimden Directorii erfüllet werden könnten, indem daselbst vielerley Arten von Geschäften und besonders die Cameralsachen täglich vorfallen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät bitte ich demnach allerunterthänigst, Höchstdieselben geruhen allergnädigst, mir das Practiciren und den Acceß bey dieser Canzley zu gestatten, und zu dem Ende sowohl als zu meiner eidlichen Verpflichtung die erforderlichen allergnädigsten Befehle ergehen zu lassen, damit um so weniger Bedenken vorwalten möge, mir die vorfallenden Angelegenheiten einsehen zu lassen.

[Beschluß.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät geruhen aber von mir allergnädigst versichert zu seyn, daß ich mich äußerst bestreben werde, durch meinen allerdevotesten Fleiß und Eifer zu erweisen, daß ich dieser höchsten Gnade nicht

ganz unwürdig sey, wie ich denn in tiefster Ehrfurcht ersterben werde,

Ew. Kaiserl. Königl. Majest.

Meiner allergnädigsten Frau,

Wien den = =,

allerunterthänigster treugehorsamster.

III.

Grundriß zu einer Bittschrift an Se. Kaiserl. Majest. von denen Landständen in Steiermark, wegen Aufnahme des Stahlhandels.

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Maj. preiswürdige Bemühungen, den Kaufhandel in Aufnahme zu bringen, müssen von Rechtswegen allen Dero Unterthanen zu gleicher Anreizung dienen.

[Vortrag.] Steiermark hat den besten Stahl, welcher aber unverarbeitet aus dem Lande geht, dahingegen die daraus in England, Holland und denen Reichsstädten gearbeiteten Sachen unter fünf und zehenmal höhern Werth in Dero Lande wieder eingeführet werden.

[Erläuterung.] Es geht also ungleich mehr Geld ausser Lande, welches vermieden werden könnte, wenn selbst in Steiermark dergleichen Fabriken errichtet würden, woraus alle österreichische Staaten versehen werden könnten.

[Beweis.] Dieses würde nicht nur dem Lande Nahrung geben, sondern auch Geld in das Land ziehen, weil der Verkauf in auswärtigen Ländern leicht zu erhalten seyn muß, da wir im Lande wegen Ersparung vieler Unkosten bessern Kauf geben können.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. geruhen demnach, Dero Commercien-Collegio zu dergleichen Anstalten Befehl zu ertheilen, und daß dasselbe mit uns hierüber Communication pflege.

[Beschluß.] Wir werden alles beytragen, um diese Anstalten zu befördern und nach Vermögen zu unterstützen.

Ausar-

Ausarbeitung des Grundrisses.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kaiserinn und Königinn,

Allergnädigste Frau!

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. weltgepriesene Bemühungen, die Wohlfahrt Dero gesammten Länder, besonders aber die Aufnahme des Kaufhandels zu befördern, müssen von Rechtswegen bey allen Dero treugehorsamsten Unterthanen eine Aufmunterung und Anreizung verursachen, sich dieser preiswürdigsten Vorsorge gemäß zu bezeugen und sich zu bestreben, die natürlichen Vortheile der österreichischen Staaten zur Aufnahme der Handlung auf alle Art anzuwenden.

[Vortrag.] Gleichwie nun das Herzogthum Steiermark besonders von der Natur damit gesegnet ist, daß der beste Stahl in ganz Europa darinnen verfertiget wird; so haben wir es unsrer treudevotesten Pflicht gemäß erachtet, Ew. Kaiserl. Königl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen, daß dieser Stahl größtentheils unverarbeitet aus dem Lande geht; dahingegen die in England, Holland und verschiedenen Reichsstädten aus eben diesem Stahl verfertigten Instrumente und Sachen mit vier, fünf und zehnmal höhern Werth in höchst Deroselben Staaten wieder eingeführet werden, wie solches sich aus denen Mauth- und Zollregistern deutlich veroffenbaren wird.

[Erläuterung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. werden demnach von selbst allergnädigst erwägen, daß dadurch ungleich mehr Geld außer Landes geht, als alle Erzeugung und Nutzung des Stahls insgesammt beträgt. Es könnte aber solches unserm allerdevotesten Erachten nach vermieden werden, wenn in Steiermark selbst Fabriken zu dergleichen stählernen Instrumenten und Sachen in genugsamer Anzahl errichtet und eingeführet würden, so, daß wenigstens daraus alle österreichische Staaten mit dergleichen Waaren versehen werden könnten.

[Beweis.]

[Beweis und Bewegungsgründe.] Ew. Kaiserl. Königl. Majestät sind allzu erleuchtet, als daß sie nicht von selbst allergnädigst ermessen sollten, daß dadurch der jährliche Ausgang einer beträchtlichen Summe Geldes vermieden und diesem Herzogthume zugleich eine gute Nahrung verschaffet würde, welche demselben in Ansehung seiner gebirgigten und unfruchtbaren Gegenden wohl zu statten kommen würde. Ja, wenn nicht alle menschliche Hoffnung fehl schläget; so muß es sehr leicht zu bewirken seyn, daß dergleichen Waaren in auswärtigen Ländern Verkauf und Abnahme finden, und dadurch Geld in das Land gezogen wird: denn die hiesigen Arbeiter, wenn sie erst genugsam eingerichtet seyn, müssen in Betracht der Ersparung vieler Unkosten an Fracht und Mauthen, und da die Lebensmittel und Kohlen hier guten Preises sind, ohne Zweifel im Stande seyn, ihre Waaren wohlfeilern Kaufes zu geben, als die Auswärtigen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitten wir demnach allerunterthänigst, Höchstdieselben geruhen, die Landesmütterliche Gnade vor Dero getreues Herzogthum Steiermark zu haben, und Dero Commerciencollegio allergnädigsten Befehl zu ertheilen, daß dasselbe zu Errichtung und Einführung dergleichen Fabriken die erforderlichen Maaßregeln und Anstalten ergreife, und deshalb mit uns einige Communication pflege, da wir denn vielleicht nach der uns beywohnenden Kenntniß des Landes das hierzu dienliche an die Hand zu geben im Stande seyn werden; so wie wir vielleicht gleichergestalt die Ursachen des Verfalls von denen vorigen dergleichen Unternehmungen, die alsdann um so eher vermieden werden können, anzuzeigen vermögend seyn werden.

[Beschluß.] Ueberhaupt werden wir alles, was in unsern Kräften ist, beytragen, um diese Anstalten zu befördern, und uns äußerst angelegen seyn lassen, dieselben nach allen unserm Vermögen zu unterstützen, damit dieses heilsame Unternehmen seinen gewünschtē Fortgang erreichen und Höchstderoselben glorreicher Name dadurch bey denen spätesten Einwohnern

wohnern dieses Herzogthums um so mehr verherrlichet werden möge; so wie wir in der vollkommensten Ehrfurcht ersterben,

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät,
Unsrer allergnädigsten Kaiserinn, Königinn,
Landesfürstinn und Frau,

Grätz den = = allerunterthänigste treugehorsamste
Vasallen und Unterthanen.

Die Stände des Herzogthums Steiermark.

IV.

Grundriß zur Uebung eines Supplicats, Namens der Stände eines Landes, wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen.

[Eingang.] Ew. Majestät haben Dero rühmliche Sorgfalt unter andern auf immer bessere Anbauung der Länder gerichtet.

[Vortrag.] In dieser Absicht haben Dieselben bereits ein Edict wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen dieses Landes ergehen lassen; es hat aber dasselbe noch nicht alle gehoffte Wirkung gehabt, indem viele unbebauet liegen.

[Erläuterung.] Der letztere Krieg hat gar viel Dörfer verwüstet, und die Fremden scheinen wenig Lust zu haben, in dieses von Commercien und Gelde ziemlich entblößte Land zu ziehen.

[Beweis.] Diese wüste liegende Hausstellen schaden aber sowohl Ew. Majest. Cameralinteresse als dem Nahrungsstande des Landes, und fallen dem Lande, welches dieselben in dem Contributionale mit übertragen muß, zur großen Last.

[Abhandlung.] Ew. Majest. bitten wir demnach in einem anderweitigen Edict, die Baubegnadigungen zu vermehren, und, wo möglich, Manufacturen und Fabriken in dem Lande veranstalten zu lassen.

[Beschluß.]

[Beschluß.] Wir werden alles mögliche dazu beytragen, und Ew. Majest. werden Dero Ruhm dadurch unendlich vermehren.

V.

Supplicat in Rechtssachen an den Landesherrn um Avocation der Sache.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr!

[Vortrag.] Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werde ich genöthiget in allertiefster Ehrfurcht vorzutragen, daß ich an dem von A. zu B. eine baar vorgeschossene Summe von 2000 thlrn. laut in Händen habenden richtigen Documents, welches mich auf dessen Allodialgrundstücke versichert, zu fordern habe: Nachdem ich nun die Wiederbezahlung dieser Summe in Güte nicht erlangen können; so habe ich zwar bey dem Amte C, worunter der von A. säßig, ordentliche Klage erhoben. Allein es scheinet, daß mir der dasige Amtmann, der Commissionsrath D. die Erhaltung meiner gerechten Forderung ungemein schwer zu machen Vorhabens ist, so, daß ich ohne Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allerhöchste gerechteste Einsicht und Verfügung schwerlich jemals zu meinem Recht gelangen werde.

[Erläuterung.] Es hat nämlich besagter Commissionsrath D. allzu merklich geäußert, daß er meinen Gegentheil wider die Vorschrift der Rechte begünstige; indem er nicht nur demselben, dem klaren Innhalte der Proceßordnung gerade zuwider, zwo Dilationen von ungewöhnlich langen Fristen zugestanden, ohne daß Beklagter eine gesetzmäßige Ursache seines Außenbleibens bescheiniget hätte, wie die Beylage sub ⊙ des mehrern beweisen; sondern er hat auch die in Termino Recognitionis aus denen nichtigsten Ursachen eingewandte Appellation angenommen, und dadurch die

Sache

Sache abermal auf ein halb Jahr verschleifen lassen, indem er laut dessen hier geschlossenem Handbriefe sub D fälschlich vorgegeben, den Bericht erstattet zu haben, welches doch niemals geschehen, indem Beklagter nunmehro mit einer Renunciation seiner Appellation hervortritt, welche zum offenbaren Verschleif der Sache abermals über 6 Wochen liegen geblieben, ehe sie mir mitgetheilet worden.

[Beweisgründe.] Es ist auch weit gefehlet, allergnädigster Herr! daß ich mir von besagtem Amtmanne D. in der Folge eine bessere und unparteyischere Verwaltung der Gerechtigkeit versprechen könnte. Denn als ich vor vier Wochen bey dem von E. zu F. mit ihm in Gesellschaft war; so wendete er nicht nur seine äußersten Bemühungen an, mich zu bereden, daß ich Beklagten noch ein Jahr Nachsicht geben möchte: sondern er ließ sich auch endlich drohend vernehmen, daß mir meine Weigerung nichts helfen würde; und gegen den Doctor G. hat er sich ausdrücklich verlauten lassen, daß ich wider den von A. schlechterdings meinen Willen nicht haben sollte; wie solches alles der sub ♀ anzeigende Zeugenrotul in mehrern bestärket.

[Abhandlung.] Bey dieser der Sachen Beschaffenheit bleibet mir demnach keine andre Zuflucht übrig, als mich zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe zu wenden, und allerhöchst Dieselben allerunterthänigst zu bitten:

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst, obgedachte meine Rechtssache contra den von A. von dem Amte C. gänzlich zu avociren und entweder vor Dero Landesregierung abhandeln zu lassen, oder dem nahe gelegenen Amte H. hierinnen allergnädigste Commission zu ertheilen.

[Beschluß.] Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. erfüllen hierdurch denjenigen preiswürdigen Eifer vor die Verwaltung einer unparteyischen Gerechtigkeit, den die Welt schon längst an Dero geheiligten Person verehret hat:

hat: und ich werde vor diese allergnädigste Hülfe in der allervollkommensten Ehrfurcht ersterben,

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.
Meines allergnädigsten Herrn,

L. den 11. März 1751.

allerunterthänigster treugehorsamster N. v. K.

VI.

Supplicat um Annehmung der Appellation.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr!

[Vortrag.] Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen sich gnädigst vortragen zu lassen, daß wir zeithero mit dem Herrn von M. allhier wegen dem von demselben an uns in natura geforderten Frohndienste statt des bisherigen Geldbeytrages vor dessen hiesigen Gerichten Proceß geführet haben, welcher dahin gediehen, daß uns vermittelst des am 3ten dieses publicirten Urtheils die wirkliche Leistung dieser Frohndienste in natura zuerkannt werden wollen. Nun haben wir zwar wider diese uns sehr gravirliche Sentenz unterm 8ten dieses das Remedium Appellationis an Ew. Hochfürstl. Durchl. ergriffen. Es ist aber gar sehr zu vermuthen, daß der von den hiesigen Gerichten zu erstattende unterthänigste Bericht uns nichts weniger als beyfällig seyn, sondern daß man sich vielmehr von Seiten erwehnter Gerichte darinnen äußerst bearbeiten werde, die Rejection unsrer Appellation zu bewirken.

[Beweisgründe.] Zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Landesväterlichen Clemenz leben wir aber der unterthänigsten Zuversicht, daß Höchstdieselben uns eine so beschwerliche Sache nicht aufbürden lassen werden, ohne uns vorher darüber gnädigst zu hören. Denn ob zwar der Vergleich von 1707. allerdings die Clausel in sich hat, daß es in derer Besitzer des hiesigen Ritterguthes freyen Belieben stehen

soll,

soll, die Frohndienste in natura zu allen Zeiten wieder zu fordern; so ist doch

1) aus eben diesem Vergleiche deutlich zu ersehen, daß die damaligen hiesigen Anspänner bloß in Ansehung dieser Verwandlung der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld verschiedene ihnen ohnstreitig zustehende Gerechtsame haben schwinden lassen; folglich ist mehr auf dasjenige, was damals wirklich abgehandelt worden, als auf eine solche vielleicht aus bloßer Unachtsamkeit eingeflossene Clausel Betracht zu machen.

2) Verdienet allerdings in Erwägung gezogen zu werden, daß es bey diesem Frohngelde nunmehro fast funfzig Jahr ohne Veränderung gelassen worden; welche lange Zeit, wo nicht eine völlige Verjährung, dennoch die Natur eines Erbpachtes und dabey die rechtsgegründete Vermuthung wirken muß, daß man sich bey Lebzeiten derer damaligen Paciscenten mit dieser Abänderung des Vergleichs nicht hervor zu treten getrauet. Wannenhero

3) denen Besitzern des Ritterguthes nicht freystehen kann, ohne höchst wichtige Ursachen, deren sie aber zur Zeit keine angeführet, davon abzugehen, vielweniger aber kann solches

4) zur Unzeit und zu unserm offenbaren Untergange geschehen. Denn, gnädigster Landesfürst und Herr! wenn wir diese Frohndienste in natura leisten sollten; so würden unsre eigne Aecker gänzlich öde dabey liegen bleiben müssen: Unser Zugvieh ist bloß auf die Bestellung unsrer eignen Aecker eingerichtet. Niemand ist im Stande, sich mehr Pferde anzuschaffen: und die Fütterung, da wir seit zwey Jahren einen völligen Mißwachs an Sommerfrüchten erlitten haben, ermangelt uns bereits vor die Pferde, die wir haben, geschweige vor diejenigen, die wir zum Behuf dieser Frohndienste anschaffen sollten.

[Abhandlung.] Ew. Hochfürstl. Durchl. bitten wir demnach demüthigst, höchst Dieselben geruhen, unsre unterm 8ten dieses eingewandte Appellation gnädigst anzunehmen, und zu deren Fortsetzung einen Termin anzusetzen, auch uns

benöthigten Falls den, von denen hiesigen Gerichten, erstatteten Bericht zur Widerlegung und Beobachtung unsrer Nothdurft wider denselben in hohen Gnaden mittheilen zu lassen.

[Beschluß.] Die wichtigen Gründe, die wir wider diese gravirliche Sentenz angeführet haben, lassen uns unterthänigst hoffen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. solche in gnädigste Erwägung ziehen und unsre demüthigste Bitte statt finden lassen werden, davor wir in tiefster Treu ersterben,

Ew. ꝛc.

N. den ..

unterthänigst gehorsamste,
Die Anspänner zu N.

VII.

Supplicat an den Landesherrn, um Veränderung der Art der Strafe.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

[Vortrag.] Sehr groß und strafbar ist mein Verbrechen: aber unendlich größer ist Ew. Königl. Majestät weltbekannte allerhöchste Gnade und allererhabenste Leutseligkeit. Ich bin der Mann des Todes: und Ew. Königl. Majestät Richterstuhl erkenne ich für den allergerechtesten. Auf dieser Seite würde ich mich über Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Urtheil, welches mir wegen entwendeten Holzes, mittelst des unterm 1ten abgewichenen Monats September ertheilten allergnädigsten Rescripts, eine sechswöchentliche Zuchthausstrafe zuerkennet hat, nimmermehr beschweren können.

[Bewegungsgründe.] Allein, Allergnädigster Herr! ich weiß, daß Recht und Gnade in Ew. Königl. Majestät allervollkommensten Eigenschaften sich auf die seltenste Art vereinigen, und daß eben diese alleredelmüthigste und Barmherzigkeitsvolle Gnade der Strenge des Rechts den Vorzug vielmals streitig macht. Ich hoffe dannenhero in allertiefster

ster Zuversicht, daß Ew. Königl. Majestät auch an mir Gnade vor Recht werden ergehen lassen. Ich bin ein alter abgelebter 75 jähriger Greis, ein gebeugter und betrübter Mann, den viele Unglücksfälle betroffen haben, und der unendliches Hauskreuz erfahren hat. Seit verschiednen Jahren habe ich das Gehör fast gänzlich verlohren, und die Schwäche meines Alters macht mich täglich siecher und elender, daß ich nicht außer Bette und Hause zu kommen vermögend bin. Ich sehe bereits die Thüre meines Grabes offen, und der frohen Ewigkeit entgegen: und meine stündlich überhand nehmende Leibesschwachheit saget mir, daß der Rest meines Lebens der allerkürzeste ist. Aber ach! Allergnädigster Landesvater! soll ich es so jämmerlich endigen, und meinen Tod in einem fürchterlichen Zuchthause finden? Und gewiß ist es, daß ich ihn bey so baufälliger Hütte meines abgelebten Leibes vor Erschrecken und Entsetzen darinnen finden werde, wenn ich auch nur solches einen einzigen Augenblick betreten sollte.

[Abhandlung.] Ach! Großmächtigster König! ich flehe um erbarmende allerhöchste Gnade, und bitte in allerunterthänigster Submißion, mich mein mühseliges und Drangsalvolles Leben nicht auf eine so erbärmliche Art beschliessen zu lassen. Wahr ist es, ich habe großes Uebel gethan, wider einen großen Gott und einen großen Landesherrn gesündiget. Aber diesem allwissenden Gott ist bekannt, wie sehr leid es mir darum ist. Hier lasse ich die reuigsten Thränen ächter Buße über mein begangnes Unrecht zu Ew. Königl. Maj. Füssen fallen. Ich setze solchen das zerschlagenste Herz zur Seiten, welches für empfindlichster Wehmuth über meine Missethat im Blute quillet, und flehe nochmals allerfußfälligst um Gnade, und daß Ew. Königl. Majest. allergnädigst geruhen wollen:

Die mir zuerkannte Zuchthausstrafe in eine leidliche Geldbuße aus Landesväterlicher Huld allermildest zu verwandeln.

Bußfertige Sünder nimmt Gott zu Gnaden an. Große Könige sind Götter der Erden, und kommen durch Gnade,

Erbarmung und Wohlthaten denen göttlichen Eigenschaften am nächsten. Dieser Grund versichert auch mich allergnädigster Erhörung meines allerunterthänigst wehmüthigsten Flehens.

[Beschluß.] Gott befestige Ew. Königl. Majestät hohen Königl. Stuhl vor solch unermeßlich allerhöchstes Erbarmen in Dero allerhöchsten Person und Königl. allerhöchsten Hause bey allervollkommensten Flor bis an das Ende der Zeiten: und mein innbrünstiges Gebet soll vor Ew. Königl. Majestät allertheurestes Wohl vor den Thron des großen Gottes ein täglich und stündliches Opfer seyn. Ja diese allerhuldreichste Königl. Gnade, die Ew. Königl. Majestät in allergnädigster Erhörung meiner allerunterthänigst fußfälligsten Bitte mir wiederfahren lassen, wird mich so lebhaftig rühren, daß ich mich noch an dem letzten Hauch meines Lebens erinnern werde, daß ich davor in allerdevotester Dankbarkeit ersterbe,

Ew. Königl. Majestät,

N. den 18 October 1747.

allerunterthänigst gehorsamster.

VIII.

Supplicat einer armen Wittwe an einen vornehmen Minister, wegen Loslassung ihres Sohnes, der zum Festungsbau condemniret worden.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädigster und Höchstgebietender Reichsgraf
und Herr!

Ew. Hoch-Reichsgräfliche Excellenz geruhen der äußersten Wehmuth des ärmsten und gebeugtesten Weibes einen einzigen Augenblick gnädigst zu widmen, und die unterthänigste Schrift mit einem erbarmenden Auge mitleidigst zu durchsehen. Ich bin die betrübteste Wittwe eines vor 21 Jahren

ren verstorbenen Ehemannes, eines von allem zeitlichen Vermögen gänzlich entblößten Tagelöhners. Er hinterließ mir sieben unerzogne vaterlose Waysen, und dabey nicht das geringste, wovon ich mich mit ihnen hätte erhalten können. Gott aber, der Wittwen Versorger und der Waysen Vater, hat mir mit ihnen bis hieher, obgleich vielmals sehr kümmerlich, durchgeholfen. Sechse darunter sind Söhne, und drey von ihnen stehen in Churſächsischen und Kaiserlichen Kriegsdiensten.

In meinem 66sten Jahre, einem erschrecklichen Zeitpunkte, in welchem mich die Schwäche des Alters alles Erwerbs und Verdiensts so sehr beraubet, daß ich die größte Noth und Elend leiden muß, erfahre ich das unerwartete Unglück, daß der dritte dieser meiner Söhne, Johann Friedrich W. welcher bisher unter Sr. Königl. Majest. löblichen Jäger-Corps gestanden, von selbigem aber vor 2 Jahren unglückseliger Weise, aus Unverstande seiner noch frühen Jugend, wiewohl, so viel mir bewußt, ohne Montirungsstücken, aus W. desertiret ist, seit dieser Zeit, bis auf allerhöchste Königliche Gnade zum Festungsbau condemniret worden, allwo er sein erbärmliches Schicksal noch bis itzo beseufzet, mich hingegen zur bedrängtesten Mutter machet, die bey ihrem bejammernswürdigsten Zustande sich fast in Thränen verzehret.

Ach, Gnädigster Herr! ich hielt ihn für die Hoffnung und Stütze meines Alters: aber sein Unverstand hat mir ihn entrissen. Und ich leide nun die größte Noth, da ich von seiner Hülfe und Beystande verlassen bin. Bey Ihnen steht es, Gnädigster Herr, mir diesen meinen Sohn, durch Dero hohes Ansehen, und mächtigsten Vorspruch dergestalt wieder zu schenken, daß er in Zukunft gänzlich bey mir seyn, und durch seinen Fleiß meinem armseligen Leben, so lange es Gott noch fristet, eine Erleichterung verschaffen könne.

Dies ist es, warum Ew. Hoch-Reichsgräfliche Excellenz ich unterthänigst fußfälligst anflehe, Deroselben und Dero ganzen Hoch-Reichsgräfl. Hauses hohes Wohl, soll dagegen der tägliche Vorwurf meines innbrünstigen Gebets zu

dem großen Gott seyn, und ich werde dafür in tiefsten Respect ersterben,

Ew. Hoch-Reichsgräflichen Excellenz,

Lodersleben am 17 März 1749.

Maria W. = = =

IX.

Supplicat eines unschuldig verfolgten und abgesetzten Bedienten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster Herr!

Noth, Jammer und Elend ohne Maaße, unter welchen ich mit einem gebeugten Weibe und sechs unerzognen armen Kindern fast kraftlos erliege, bedrängen mich dergestalt, daß ich mich in allertiefster Erniedrigung unterwinden muß, Ew. Königl. Majestät einen Abriß meines beweinenswürdigen, doch unverschuldeten Zustandes allerunterthänigst zu Füssen zu legen, und Dero allerhöchst erbarmende Gnade allerwehmüthigst um Errettung anzuflehen.

Ew. Königl. Majestät hatte ich, als Oberförster zu N. bereits 6 Jahre in unverrückter Treue allerunterthänigst zu dienen das höchste Glück genossen, als die Huld des glorwürdigsten Herrn Herzog N. mir in gleichem Character die Verwaltung des Forstes zu N. im Amtsbezirk N. zuwandte. Sein Durchlauchtigster Nachfolger der Höchstsel. Herr Herzog N. N. auch in dieser Qualität mich gnädigst beybehielten. Eine Sache, die meine zeitlichen Glücksumstände zwar um ein merkliches verbesserte, der aber auch Neid und Mißgunst auf dem Fuße folgten; Bis ins sechste Jahr ward ich dem ohngeachtet noch gegen ihre Anfälle gesichert.

Aber, Allergnädigster Herr! endlich, wurde mein unermüdeter Eifer für das hohe Interesse meines Landesherrn denenjenigen verdrießlich und anstößig, die mehr waren, als

ich,

ich, und zum Theil das Herz meines Fürsten in den Händen hatten. Unglückseliger Zeitpunkt! Meiner Redlichkeit wurden verhaßte Farben angestrichen, und meine Unschuld verlästert. Es war etwas leichtes, diejenigen Forstverbrecher und Holzdiebe, so ich zur Bestrafung vormals angezeiget, wider mich als falsche Zeugen aufzubringen, nichtswürdige Beschwerungen hervorzusuchen, und mir eine schimpfliche und kostbare Inquisition zuzuschneiden. Man trug nicht nur Sorge, mir die Suspension von meinem Dienste zuwege zu bringen, sondern, da meine Feinde sahen, daß meine Sache für mich glücklich ausschlagen, und meine Unschuld den Sieg erhalten würde, auch so gar die Entsetzung von meinem Dienste zu bewirken. Kurz, ich wurde zuletzt zwar durch ein gründliches End-Urtheil absolviret; aber man hatte inzwischen meinen Dienst vergeben, und mich durch unerhörte Weitläuftigkeit in mehr als 400. Rthlr. Kosten gesetzet. Die wider mich geführten Acten sind leider hiervon ein lebendiges Zeugniß: sie zeugen aber auch, daß so wenig Suspension als Remotion rechtlich erkannt worden sey.

Ich seufze nun seit 6 Jahren unter fortwährender Verfolgung meiner Feinde, jedoch in der Ruhe eines guten Gewissens. Allein, Allergnädigster Herr! kann dieses gute Gewissen mich und die armen Meinigen, für der einbrechenden Blöße und äussersten Dürftigkeit decken? Mein und meines betrübten Weibes weniges Vermögen ist, bey dem bisherig ermangelnden Verdienste zugesetzet; Seufzer und Thränen sind unsre tägliche Speise und Trank, und unser stündlich sich vermehrendes Elend stellet uns den augenscheinlichsten Untergang vor Augen. Gott und der König werden und können mich davon erretten, damit ich für der Welt und meinen Feinden nicht vollends zu schanden werden dürfe, nachdem meine Unschuld und Treue obgesieget hat.

Allergnädigster Landesvater und Herr! in diesem bejammernswürdigsten Zustande, aber mit dem allerdevotesten und getreuesten Herzen, werfe Ew. Königl. Majestät ich mich in der Ehrfurchtsvollesten Erniedrigung zu Füßen, und flehe um

allerhuldreichste Versorgung allerwehmüthigst an. Die bittersten Thränen eines bis auf den Tod betrübten Weibes, und das kläglichste Winseln sechs unerzogner, von aller menschlichen Hülfe bisher verlassener Kinder, begleiten meine seufzende allerunterthänigste Bitte, und schreyen um die Königliche Gnade und Erbarmung fußfälligst.

Was können Ew. Königl. Majestät für ein, Dero allerhöchsten Weltgepriesensten Königlichen Eigenschaften ruhmwürdigers und Gott wohlgefälligers Gedächtniß stiften, als wenn Dieselben dem armen, durch die Verfolgung seiner mächtigen Feinde unschuldig gestürzten N. diesen seinen Feinden zum Trutz, mächtigst wieder aufhelfen, und ihn seinem, und einer fast darnieder liegenden Familie, vor Augen schwebenden Untergange, durch allerhöchste Versorgung allermildest entreissen? Mein und meines Weibes innbrünstiges Gebet, und ein schwaches Lallen meiner unmündigen Kinder und Säuglinge für das allerhöchste Wohl Ew. Königl. Majest. und Dero hohen Königlichen Hauses wird der große Gott gewiß dafür erhören, und ich werde dagegen in aller profondester Ehrfurcht und Treue ersterben,

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.

N. am 5ten May 1749.

allerunterthänigst gehorsamster N. N.*

X.

Kurzes Supplicat eines Regierungs-Rathes um die Präsidenten-Stelle, so in die Hände des Prinzen selbst gelangen soll.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majestät haben durch das gestern allhier erfolgte Absterben des hiesigen Regierungs-Präsidenten von N. einen sehr treuen und Verdienstvollen Diener verlohren. Ohngeachtet ich ältester und vorsitzender Rath in diesem Collegio

legio bin; so würde ich mich doch nicht unterstehen, mich Ew. Königl. Majest. allerdevotest zu Füßen zu legen, und um diese erledigte Stelle allerunterthänigst zu bitten, wenn nicht zweyerley Umstände allzuviel Reizungen vor mich hätten. Ew. Königl. Majest. Weißheit in der Wahl Dero ansehnlichen Bedienten wird von der Welt so sehr bewundert, daß schon diese Wahl an und vor sich selbst alle Ehre in sich enthält, die einem ehrliebenden Gemüthe wahrhaftig schätzbar seyn kann, und von Ew. Königl. Majest. zum Nachfolger eines so verdienstvollen Mannes erwählet zu werden, ist ein so reizender Vorzug, als daß er nicht auf das allerehrerbietigste und eifrigste gewünschet werden sollte. Kann ich die Verdienste des verstorbenen Regierungs-Präsidenten nicht auf das vollkommenste erreichen; so mache ich es doch nicht allein demselben sondern jedermann streitig, mich an derjenigen allerdevotesten Treue und Eifer vor Dero höchsten Dienst zu übertreffen, womit ich ersterben werde

Ew. Königl. Majestät,

N. - - - allerunterthänigst treugehorsamster
den 11. Jun. Diener
N. von N.

Zweyter Abschnitt.

Von denen gerichtlichen Klagen.

§. 6.

Wir kommen nunmehr zu denen gerichtlichen Klagen, die von denen Supplicaten nicht sehr unterschieden sind, außer daß die Supplicate mehr zierliche und artige Ausdrücke und eine weitläuftigere Vorstellung sowohl der Sache als der Gründe zulassen. Es sind aber die Klagen schriftliche Vorträge eines von jemand erlittenen Unrechts, oder verweigerten Rechts, die zu dem Ende an desselben Richter gestellet werden, damit er uns zu unserm

Recht verhelfen soll. Wie vielerley Arten solcher Klagen es giebt, und was die Proceßordnungen derer verschiednen Länder hierbey vorschreiben, dieses muß man hier nicht suchen. Beydes gehöret zur theoretischen und practischen Rechtsgelehrsamkeit, die wir hier billig voraus setzen müssen, weil es hier unser Endzweck nicht ist, Unterweisung darinnen zu geben. Wir betrachten hier nur die Klagen als gerichtliche Aufsätze, zu deren Schreibart und allgemeinen Einrichtung wir Anleitung zu geben haben.

§. 7.

Zuförderst muß man die Ursache der Klage wohl überlegen, ob nämlich dieselbe also beschaffen, daß nach denen gemeinen Rechten und Landesgesetzen daraus eine ordentliche Klage angestellet werden kann, oder ob die Sache vermöge dieser Rechte und Gesetze nur zu dem summarischen Processe gehöret, und folglich eine bloße sogenannte Imploration abzufassen, oder ob solches, wie in Injuriensachen, in denen meisten Ländern eingeführet ist, vermittelst einer Rüge oder Denunciation vor Gerichte anzubringen ist. Sodann muß man überlegen, ob die Handlungen, welche die Ursache der Klage veranlasset haben, genugsam bewiesen werden können, und auf was Art solches geschehen soll. Denn ohne Beweis würde man nichts mit seinen Klagen gewinnen; und die Klage muß auch in verschiednen Fällen und Landen bereits auf die Art des Beweises eingerichtet werden. So muß man z. E. bey dem executivischen Processe das Document, woraus man klaget, abschriftlich beylegen: und in Sachen, wenn man sich die Rührung des Gewissens des andern, als eines Beweises bedienen will; so muß solches bereits in der Klage geschehen, oder man wird hernach bey dem Beweise damit nicht zugelassen.

§. 8.

Man muß solchemnach in denen Klagen alle Weitläuftigkeiten, unnöthigen Umstände und Ausdrücke, die nicht zur Sache höchstnöthig sind, gänzlich vermeiden: denn man bürdet sich sonst in dem Beweise eine desto größere Last auf, weil gleich-

gleichsam alle in dem Vortrage der Sache befindlichen Worte bewiesen werden müssen: oder wenn man sich der Gewissensrührung bedienet; so beschweret man das Gewissen beyder Theile unnöthiger Weise, indem der beklagte Theil den Haupteid, der Kläger aber den Eid vor die Gefährde leisten muß. Folglich müssen alle Worte wohl erwogen und die deutlichsten Begriffe, die keine Zweydeutigkeit oder Nebenbedeutung zulassen, erwehlet werden. Weil auch der Beklagte in der rechtlichen Einlassung oder Kriegsbefestigung (Litis Contestatione) auf alle Worte und Ausdrücke der Klage genau und bestimmt antworten muß; so muß man auch auf diesen Umstand in der Klage zum voraus denken, und solche Redensarten anwenden, durch welche man den Beklagten genau fassen, und abweichende oder zweifelhaftige und verschiedne Antworten und Erklärungen vermeiden kann. Am allerwenigsten aber soll man sich bittrer und schimpflicher Ausdrücke wider den Beklagten bedienen, weil diese nicht nur strafbar sind; sondern auch in der Einlassung, Eidesleistung und dergleichen, unnöthige Weitläuftigkeiten verursachen. Es ist auch nicht nöthig, den Richter darinnen mit Höflichkeiten und Lobeserhebungen zu überhäufen. Dieses hilft zu nichts, und ist hier an keinem schicklichen Orte angebracht,

§. 9.

Man kann die Klagen ihrer äußerlichen Form nach in zweyerley Arten eintheilen. Die eine Art behält die Form der Briefe vollkommen bey. Man setzet die ordentliche Briefanrede nach dem Stande und der Würde des Richters: man bedienet sich im Contexte des Ehrenwortes, so ihm zukommt, sowohl als der Unterschrift nach Maaßgebung des Standes des Klägers. Die andre Art aber weichet von der Briefform gänzlich ab. In denenselben wird eine besondre Ueberschrift gemacht folgender gestalt: Gerichtliche oder rechtliche Klage Christian Titius, Klägers an einem, contra Matthias Nevius, Beklagten am andern Theile, in puncto hereditatis petitionis oder was sonst die Klage anbetrifft. Sodann fängt

sich

sich die Klage selbst folgendergestalt an: Vor dem Hochfürstl. Sächsischen Amte N. erscheinet obrubricirter Kläger, und bringt an, was gestalt ꝛc. Allein diese Art der Klagen sind an denen wenigsten Orten mehr im Gebrauch: und man siehet sie gar selten. Ich will also nur von der ersten Art handeln, und auch die zu liefernden Beyspiele auf diese Art einrichten.

§. 10.

Eine Klage hat eben diejenigen zween Haupttheile, welche alle andere schriftliche Aufsätze haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung. In dem Vortrage werden diejenigen Handlungen, Begebenheiten und Gerechtsame, oder kurz, die Umstände erzählet, wodurch die Klage veranlasset oder verursachet wird. In der Abhandlung aber kommt der Endzweck, den man durch die Klage suchet, oder die Bitte zu stehen. Jedoch hat der Vortrag noch einen untergeordneten Theil, nämlich die Veranlassung, welche hier allemal nach dem Vortrage der Sache geordnet wird, und die eigentlich die Befugniß des Klägers zu seiner Klage, oder die veranlassenden Ursachen, worinnen gemeiniglich der Grund der Klage (Fundamentum agendi) besteht, in sich enthält, wie denn auch die Abhandlung noch den Beschluß neben sich hat. Dieser besteht hier allemal in der Anrufung des richterlichen Amtes, und geschieht gemeiniglich durch die Formel: desuper nobile Domini Iudicis officium omni meliori modo implorando, welche Formel vor ungemein heilsam gehalten und bey Leibe nicht vergessen werden muß: die aber meines Erachtens nach der Formular-Rechtsgelehrsamkeit schmecket, worüber die gesunde Vernunft billig lacht (p). Eine Klage hat also vier Theile: 1) den Vor-

(p) Die Formular-Rechtsgelehrsamkeit ist allemal ein Kennzeichen der Barbarey. Als die Römer ein klein wenig vernünftiger und gesitteter wurden; so suchten sie der wahren Vernunft und Billigkeit wieder diese abgeschmackten Formeln durch die Macht des Prätors eine Hülfe zu verschaffen. Unterdessen ist doch in ihren Rechten genug davon übrig geblieben, um uns gleichfalls damit anzustecken. Jedoch unsre

Vortrag; 2) die Veranlassung; 3) die Abhandlung und 4) den Beschluß. Oder wenn es denen Anfängern deutlicher scheinen sollte; so können sie sich dieselbe als vier Haupttheile einer gerichtlichen Klage vorstellen und folgendergestalt benennen, nämlich 1) den Vortrag der Sache; 2) den Grund der Klage; 3) die Bitte oder den Gesuch und 4) den Beschluß. Z. E.

[Vortrag.] Es ist mein Eheweib gestorben, und hat verschiedne Mobilien nachgelassen, deren sich ihre Eltern angemaßet haben.

[Grund der Klage.] Nun bin ich nach Sachsen-Recht Erbe ihrer mobiliarischen Verlassenschaft.

[Gesuch.] Ich bitte dannenhero die Gerichte, mir dazu zu verhelfen.

[Beschluß.] Und rufe deren richterliches Amt an.

Man wird aber meines Erachtens sich die Sache eben so leicht vorstellen können, wenn man es bey denen allgemeinen zween Haupttheilen und der Veranlassung und dem Beschluß, als zweener Nebentheile, bewenden läßt: denn die Veranlassung oder der Grund der Klage ist öfters so kurz, daß man es schwerlich als einen Haupttheil ansehen kann. Z. E. bey allen Schuldforderungen, wo die Veranlassung auch bey der weitläuftigsten Ausarbeitung bloß lauten kann: Nun kann ich in Güte zu meiner Bezahlung nicht gelangen. Die Anfänger setzen sich auch in keine Gefahr, daß sie den Vortrag der Sache mit dem Fundamento agendi verwirren, wie in vielen Fällen gar leicht geschehen kann. Z. E. bey denen Servituten scheinet der Vortrag zu seyn: Ich habe

auf

unsre vernünftigen Zeiten haben nur noch wenig davon übrig gelassen. Unterdessen habe ich gleichwohl angemerket, daß besonders in catholischen Landen diese Formular-Rechtsgelehrsamkeit noch ein großes Ansehen hat: und man will öfters nicht einmal auf eine rechtliche Bitte erkennen, wenn sie nicht den eingeführten Formeln gemäß eingerichtet ist, ob sie gleich sonst den Rechten nach nicht getadelt werden kann.

auf meines Nachbars Grundstück die und die Servitut hergebracht, da doch solches wirklich das Fundamentum agendi ist, und gleichwohl voranstehen muß. Wenn aber junge Leute, nach meiner Art, erst den Vortrag der Sache, sodann die Veranlassung der Klage setzen; so werden sie sich niemals irren. Z. E.

[Vortrag.] Ich habe auf des Titius Grunde die Servitut der Abzucht hergebracht.

[Veranlassung.] Diese verweigert er mir itzo.

[Abhandlung.] Ich bitte ihn also zu deren Gestattung anzuhalten.

[Beschluß.] Und rufe das richterliche Amt an.

§. II.

Die Bitte der Klage (petitum) verdienet noch eine besondre Betrachtung. Die Abhandlung hat gleichsam zweyerley Gesuch in sich. Erstlich suchet man um die Ansetzung des Termins und das gewöhnliche, oder in der Proceßordnung vorgeschriebene, gerichtliche Verfahren in der Sache an; sodann bittet man auch um den Bescheid, oder das Urtheil, welches der Richter fällen soll; und zwar dergestalt, daß man den ganzen Spruch Rechtens, welcher gefället werden soll, ausführlich und mit eigentlichen Worten ausdrücket. Dieses wird in besonderm Verstande das petitum genennet: und muß sich auf die Kenntniß der Rechte gründen, die wir hier nicht an die Hand geben können. Wir können aber nicht unterlassen, wenigstens denen Anfängern anzurathen, daß sie hierbey vornehmlich auf zwey Stücke sehen sollen, erstlich: daß das petitum gewiß und bestimmt sey, und den Endzweck ihres Gesuchs nach Maaßgebung des Gerichtsgebrauchs vollkommen ausdrücke; und zweytens, daß es mit dem Grunde der Klage wohl schließe, und daraus unmittelbar abfolge. Denn wo es hierinnen versehen wird; so kann entweder die Klage angebrachter Maaßen, das ist, wegen ihrer Ungeschicklichkeit, gänzlich verworfen werden, oder wo sie noch durch die vorhin §. 10. gedachte heilsame Formel, nämlich der andächtigen

tigen Anruffung des richterlichen Amtes, bey dem Leben erhalten wird; so verlieret man doch die Erstattung der Unkosten, und hat den Verdruß, daß der Gegentheil mit der Ausflucht inepti oder obscuri libelli aufgezogen kommt. Man muß sich auch vorsehen, daß man in der Bitte nicht zuviel verlanget, weil sonst eben das vorhin gedachte dabey zu befürchten ist. Kurz, das petitum erfordert die größte Aufmerksamkeit bey Abfassung der gerichtlichen Klagen.

§. 12.

Was die Schreibart der gerichtlichen Klagen anbetrifft; so versteht es sich nach Maaßgebung des obigen 8. §. von selbst, daß dieselben in einer natürlichen, ordentlichen, von aller Weitläuftigkeit und Zierathen entfernten Schreibart abgefasset werden müssen. Es fragt sich aber, ob denn die Einmischung des Lateins und andrer fremden Wörter in denen gerichtlichen Klagen und andern Rechtsschriften so unumgänglich nothwendig sey, als sich viele von denen Herren Rechtsgelehrten einbilden. Ich habe schon oben im ersten Hauptstücke des zweyten Theils gezeiget, daß dergleichen bundschäckigte Schreibart keinesweges gebilliget werden, und kein vernünftiger Grund vorhanden seyn kann, der solches in denen Rechtsschriften erfordern, oder nur entschuldigen könnte: und in der That würde die Vollkommenheit unsrer Sprache schon höher gestiegen seyn, wenn die Herren Rechtsgelehrten vermittelst der einmal eingerissenen Gewohnheit, junge Leute nicht gleichsam nöthigten, sich nach ihrer Schreibart zu bequemen. Unterdessen verlange ich nicht, daß man sich in denen Rechtsschriften aller und jeder fremden Wörter auf eine pedantische und gezwungene Art enthalten soll. Dadurch würde man die Sache allzu weit treiben, zumal da in denen Rechtssachen mehr, als in andern Angelegenheiten, Kunstwörter und Redensarten vorkommen, die nicht mit eben der Gültigkeit deutsch gegeben werden können. Ja so lange die deutschen Landesgesetze selbst unter lateinischen Ausdrücken etwas befehlen; so würde es am wenigsten thunlich seyn. Z. E.

Es soll nach der Churſächsischen Proceßordnung der Beklagte sub poena confelli & conuicti vorgeladen werden. So gut dieses deutsch gegeben werden kann; so dürfte es dennoch einem Richter vielleicht nicht wohl erlaubt seyn, diese Ausdrückung in deutscher Sprache zu setzen. Allein es ist auch so viel gewiß, daß unter hundert lateinischen und andern fremden Wörtern und Ausdrücken neun und neunzig ohnfehlbar entbehret werden könnten. Wenn man sich also nur so viel möglich davor hütet, und keine besondere Zierde und Schönheit darinnen suchet; so wird sich das übrige zum Vortheil unsrer Sprache mit der Zeit schon geben. Ich will nunmehr einige Beyspiele von Klagen mittheilen, davon das erste wenig oder gar keine lateinischen Worte und Ausdrücke haben soll; die andern beyde aber sollen nach der Gewohnheit derer billigsten unter den Rechtsgelehrten zum wenigsten nicht gar zu sehr damit überhäufet seyn.

I.

Gerichtliche Klage wegen eines mit einem Hauptmangel behaftet gewesenen verkauften Pferdes, an das Fürstl. Amt N.

Hochedelgebohrner, Vester und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Rath und Amtmann!

[Vortrag.] Es hat mir Hanns A. Anspänner zu B. den 15. October des abgewichenen Jahres ein Pferd vor fünf- und funfzig Thaler verkauft, welches verabredete Kaufgeld ich auch demselben in Gegenwart verschiedener Zeugen so fort baar ausgezahlet habe. Es hat sich aber zehen Tage darauf geäußert, daß dasselbe bereits zur Zeit geschlossenen Kaufes mit dem Rotz behaftet gewesen, woran es auch am dritten des verwichenen Monats Januarii umgefallen: nachdem ich vorher besagten A. zu verschiedenen malen selbst angetragen und durch andre beschicken lassen, daß er dieses gänzlich untüchtige Pferd gegen Zurückzahlung des empfangenen Kaufgeldes wieder an sich nehmen solle, welche Bemühungen aber bey ihm gänzlich vergeblich gewesen.

[Veran-

[Veranlassung.] Gleichwie nun der Rotz, hiesigen bekannten Landrechten nach, unter die Hauptmängel gerechnet wird, wovor ein Verkäufer allemal zu stehen verbunden ist; so ist besagter A. allerdings schuldig, mir das Kaufgeld nebst allen verursachten Schäden und Unkosten wieder auszuzahlen. Es will sich aber derselbe aller gethanen Vorstellungen ungeachtet dazu nicht verstehen: Wannenhero ich wider denselben Klage zu erheben mich genöthiget sehe.

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgebohrnen ersuche ich demnach gehorsamst, Dieselben geruhen:

Beklagten A. diese meine Klage mitzutheilen, und denselben nebst mir auf einen gesetzmäßigen Termin zur Antwort und Einlassung darauf gebührend und dem Gerichtsgebrauch gemäß vorzuladen, und sodann in Rechten zu verabscheiden, oder erkennen zu lassen:

Daß Beklagter das, vor das mit Rotz behaftet gewesene Pferd empfangene, Kaufgeld derer 55 Rthlr. nebst allen verursachten Schäden und Unkosten, nach vorgängiger deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, Klägern wieder auszuzahlen und zu erstatten schuldig sey.

[Beschluß.] Ich verwahre übrigens die mir zustehenden Rechte mit feyerlicher Protestation, und rufe über dasjenige, was ich besser hätte vorstellen und bitten sollen, Ew. Hochedelgebohrnen mildrichterliches Amt an; wie ich dann Dieselben um wenige Nachricht von der Tagesatzung ersuche, und mit besonderer Hochachtung verharre,

Ew. Hochedelgebohrnen,
Meines Hochgeehrtesten Herrn Rath und Amtmanns,

D. den 2ten Febr. 1754.
conc. E. F. G.

gehorsamster
Michael C.

II.

Rechtliche Klage an das Fürstl. Amt wegen einer Mobiliar-Erbschaft.

Hochedelgebohrner, Vester und Hochgelahrter Herr,

Besonders Hochgeehrtester Herr Rath und Ammann!

[Vortrag.] Es ist mein Eheweib, Anna Christina, gebohrne S. die ich mit ihrer beyderseitigen Eltern, Hanns Michael S. Einwohners zu M. und dessen Eheweibs, Annen Margarethen Bewilligung, mittelst priesterlicher Copulation kurz nach Martini vorigen Jahres geheyrathet habe, am 31. August a. c. nachdem sie eines gesunden und noch lebenden Söhnleins genesen, zu gedachten M. verstorben, und hat ihre sämmtliche Ausstattung und andre bewegliche Sachen an Kleidungen, Wäsche, Betten und übrigen weiblichen und andern Geräthe, desgleichen eine Kuh, wie nicht weniger diejenigen Mobilien und Hausrath, so oberwehnte ihre Eltern von ihrer eigenthümlichen Fahrniß ihr nach Pfingsten dieses Jahres, bey veranlasseter Zusammenkunft ihrer vier Töchter und Schwiegersöhne, durch das Loos zugetheilet, nach sich gelassen; dessen insgesammt, das Ehebette ausgenommen, wovon jedoch die Schwiegermutter die Vorhänge abgerissen und zu sich genommen hat, gedachte meine Schwiegereltern nach meines Weibes Tode sich angemaßet und solches an sich genommen haben.

[Veranlassung.] Wann aber dieser ganze beschriebene Nachlaß auf mich, als den hinterbliebenen Ehemann und heredem mobiliarem, bekannten Landrechten nach, verfället worden; gleichwohl aber mehr ermeldete meine Schwiegereltern selbigen mir widerrechtlich vorenthalten und in Güte auszuantworten verweigern: Als finde mich richterliche Hülfe wider dieselben zu imploriren gemüßiget.

[Abhand-

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgeb. ersuche demnach ganz gehorsamst, Sie geruhen:

Beklagte, Hanns Michael S. und dessen Eheweib, Annen Margarethen resp. cum curatore, auf einen legalen Termin zur Einlassung und Antwort auf gegenwärtige Klage, nebst deren Communication, gebührend und dem Gerichtsgebrauch gemäß vorzuladen; sodann aber zu verabschieden, oder in Rechten erkennen zu lassen:

Daß Beklagte die libellirte Kuh, sowohl als sämmtliche libellirte Mobilien resp. cum omni causa und vermittelst eidlicher Specification Klägern auszuantworten, demselben auch alle diesfalls verursachten Schäden und Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, zu erstatten schuldig.

[Beschluß.] Auf den unverhofften Läugnungsfall deferire ich denen Beklagten über die ganze Klage, von denen Worten: Es ist mein Eheweib, Anna Christina, gebohrne S. bis dahin: sich angemaßet und solches sämmtlich an sich genommen, den Eid; implorire Nobile Nobilissimi Dni Judicis officium super petitis et omni meliori modo petendis, verwahre meine Jura hierdurch auf alle Fälle mit feyerlichster Protestation, und verharre unter Erwartung weniger Nachricht von der Tagefahrt mit allem ersinnlichen Respecte,

Ew. Hochedelgebohrnen,

M. den 12 Octobr. 1752.

gehorsamster
Christian T.

III.

Executivische Klage an das Königl. Amt S. wegen einer Schuldforderung.

Hochedelgebohrner, Vest und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Amtsrath!

[Vortrag.] Abschriftlich sub A. anliegender des Königl. Amts S. Consens de dato den 22 August 1750, so zu

seiner Zeit mit dem Original bestärket werden soll, bezeuget des mehrern, was maaßen Gottfried G. Einwohner und Anspänner allhier zu R. von mir, bereits am Pfingsten des 1747sten Jahres ein baares Anlehn von zweyhundert Reichsthalern in gedachtem Document beschriebener Münzsorten, anfänglich bis zu Pfingsten 1750, und hernach auf fernere Erstreckung bis zu Pfingsten a. c. gegen landübliche Verzinsung, vorgestrecket und geliehen bekommen, mir auch zur Sicherheit dieses Darlehns sein hierselbst zwischen Andreas P. und Andreas B. gelegenes ganzes Anspannguth an Haus, Hof, Scheunen, Ställen und Gärten, benebst sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken sub pacto executivo et constituto possessorio zu einem ausdrücklichen Unterpfande gerichtlich eingesetzet und verschrieben hat.

[Veranlassung.] Wann aber die Zahlungszeit verstrichen, gleichwohl Debitor weder Capital noch Interessen abgeführet hat; ich hingegen demselben längere Nachsicht nicht geben kann; als finde wider denselben Klage zu erheben mich genöthiget.

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgeb. ersuche demnach hierdurch gehorsamst:

Dieselben geruhen, Beklagten G. communicatis communicandis auf einen legalen Termin zur Recognition des Original-Documents sub A. solito sub præjudicio nebst mir vorzuladen; sodann aber entweder zu decretiren oder in Rechten erkennen zu lassen:

Daß Beklagter die libellirten 20 thlr. Capital sammt interesse moræ, von Pfingsten 1747 an gerechnet, in denen verschriebenen Münzsorten, nebst allen verursachten Unkosten, binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Hülfe, an mich zu bezahlen schuldig.

[Beschluß.] Super petitis et omni meliori modo petendis implorire ich Ew. Hochedelgeb. mildrichterliches Amt

decen-

decentissime, und verharre unter Erwartung weniger Notification mit aller Hochachtung,

Ew. Hochedelgebohrnen,

R. den 14 Junii 1753.

gehorsamster
Johann Christoph D.

IV.

Rechtliche Klage einer Mutter wegen der immobiliarischen Verlassenschaft ihrer verstorbenen verheyratheten Tochter.

Hochedler, Vest und Hochgelahrter,
Besonders Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Es ist meine Tochter, Christina K. gebohrne D. zu G. vor kurzen ohne Kinder verstorben, und hat verschiedne Immobilien, nämlich die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er solches zum Theil nach Erbgangrecht ererbet, zum Theil aber von seinen beyden Brüdern, Christian und Samuel, derer K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747. erb- und eigenthümlich an sich gebracht hat, welche Hälfte des K. gesammten Vermögens, besagte meine Tochter, vermöge Kaufbriefs von eben diesem Dato, von ihrem Manne, Gottfried K. um und vor 500 meißnische Gülden baares Geld erb- und eigenthümlich erkaufet, nach sich, und hierzu mich als ihre leibliche Mutter als Erbinn ab intestato verlassen.

Nachdem aber mein Schwiegersohn, Gottfried K. zu gedachten G. sich dieser hinterlassenen Immobilien angemasset, und solche bis itzo besitzet, nutzet und gebrauchet, und mir solche in Güte abzutreten sich verweigert:

Als werde ich wider denselben zu klagen bewogen, mit gehorsamster Bitte, Beklagten mit Communication dieser Klage, auf einen legalen Termin zu Pflegung der Güte, und in deren Entstehung, zur Einlassung auf diese meine Klage, sub pœna confessi et convicti vorzuladen; nach dessen Er-

folg aber zu decretiren, oder in Rechten erkennen und aussprechen zu lassen:

Daß Beklagter mir meiner Tochter, Christinen K. gebohrnen D. immobiliarische Verlassenschaft, cum fructibus perceptis et percipiendis, vermittelst eines Inventarii oder eidlichen Specification, binnen 14 Tagen abzutreten, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Ich implorire super petitis et petendis das mildrichterliche Amt geziemend, bitte mir von der Tagefahrt wenige Nachricht aus und verbleibe,

Ew. Hochedlen ꝛc.

N. den 4ten Januar 1751.

Anna D.

L. R. conc.

Dritter Abschnitt.

Von den Memorialen der Abgesandten.

§. 13.

Die Memoriale der Gesandten sind schriftliche Aufsätze, worinnen ein von einer andern Macht abgesendeter Minister dem Hofe, an welchen er accreditiret ist, auf Befehl und im Namen seines Herrn, theils von allerley Vorfällen und in die Angelegenheiten von Europa einschlagenden Umständen Nachricht giebt; theils in den Staatssachen allerley Erklärungen thut; theils aber das Verlangen und Ansuchen seines Hofes in diesen oder jenen Geschäften und Angelegenheiten vorträgt. Kurz, sie sind der Weg, wodurch man in die Unterhandlungen zwischen freyen Staaten eintritt, und die Staatsgeschäfte abhandelt, die hernach in den Conferenzen weiter untersuchet und ausgeführet, und durch allerley Declarationen, Verträge und Tractaten zu ihrer Endschaft gedeihen. Sie sind einigermaaßen das, was die Supplicate in Ansehung

der

der Privatpersonen sind: und nur die Würde und das Ansehen der freyen einander nicht unterworfenen Staaten erforderte, daß ihr Begehren und Ansuchen an einander in eine andre Form und Einrichtung gebracht wurde. Der wesentliche Unterschied der Memoriale, von andern schriftlichen Aufsätzen der Gesandten, kommt darauf an, daß man darinnen auf Befehl und im Namen seines Hofes redet, und solches in dem Memorial ausdrücklich anzeiget. Denn außerdem kann es vor kein Memorial, sondern nur vor ein Privatschreiben des Gesandten angesehen werden; wie sich denn die auswärtigen Ministers in verschiednen Vorfällen, besonders wenn sie noch keine Befehle und Instructionen von ihrem Hofe einzuziehen, Zeit und Gelegenheit gehabt haben, in eben solchen Angelegenheiten gar öfters eines Schreibens an den obersten Staatsbedienten, der die auswärtigen Geschäfte besorget, worinnen sie sonst Memoriale abzufassen pflegen.

§. 14.

Da die Memoriale der Gesandten von dem Wesen und dem Endzwecke der Briefe nicht sehr unterschieden sind; so kann zwar darinnen eben die natürliche, ungekünstelte und ungezwungne Schreibart herrschen, die wir oben den Briefen zur Regel vorgeschrieben haben. Allein, gleichwie der Gesandte darinnen im Namen und auf Befehl seines Herrn redet; so können schon viel edlere und witzigere Gedanken dabey statt finden, als sonst in gemeinen Briefen gebraucht werden; und es ist der Würde der freyen Mächte und der Eigenschaft eines Gesandten allerdings gemäß, daß er seine Sache in schönen und wohl ausgesuchten Gedanken vorträgt. Eben diese Würde seines Herrn, in dessen Namen er schreibet, erfordert auch, daß er sich niemals allzu demüthig ausdrücken muß, ob er gleich den Respect, den er dem Hofe schuldig ist, niemals außer Augen zu setzen hat; es sey denn, daß ihm harte Ausdrücke zu gebrauchen, von seinem Hofe ausdrücklich anbefohlen wird. Man bedienet sich also in den Memo-

rialen niemals des Ausdrucks von Bitten, sondern man spricht, daß man sich dieses von der Freundschaft, Gerechtigkeit und guten Gesinnungen des Hofes verspreche: und eben so wenig muß man schmeichlerische Lobeserhebungen des Regenten oder seines Ministers darinnen anwenden (*). Dieses ist hier sehr übel angebracht, und der Würde und Gedenkungsart desjenigen gar nicht gemäß, in dessen Namen der Gesandte seine Schrift abfasset. Ueberhaupt müssen alle Ausdrücke und Gedanken eines Memorials mit großer Behutsamkeit eingerichtet seyn, damit weder der Hof, an den es gerichtet ist, und andre freye Mächte sich dadurch beleidiget erachtet, noch itzo und künftig nachtheilige Folgen und Auslegungen wider den Principal des Gesandten, sein Interesse und Absichten daraus erzwungen werden können. Denn dergleichen Memoriale bleiben gar selten geheim, sondern kommen allen andern europäischen Höfen in die Hände.

§. 15.

Die innerliche Einrichtung der Memoriale beruhet auf eben denjenigen zween Haupttheilen, die wir bey allen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben, nämlich dem Vortrage und der Abhandlung: und zwar wird hier sofort ohne allen Eingang, oder Veranlassung, der Anfang mit dem Vortrage der Sache gemacht. Es wird nämlich der Gegen-

(*) Diese Regel wird nicht allemal beobachtet, und man siehet zuweilen Memoriale der Gesandten, die sehr demüthig und schmeichlerisch abgefasset sind. Allein nicht alle Gesandten verstehen ihre Würde, oder die Natur ihres Amtes, oder gewisse Absichten machen, daß sie es vergessen. Hat man doch wohl eher den Ambassadeur einer sonst sehr hoch denkenden Krone in einem Gange des Schlosses, wo sonst die Laqueyen warten, Stunden lang stehen gesehen, um den am meisten in Gunst stehenden Minister, wenn er zu dem König geht, mit ein paar Worten seine Cour zu machen, da er etwan diesen Tag in seinen Zimmern nicht zu sprechen gewesen ist. Allein deshalb wird dieses Betragen keine Regel vor andre Ambassadeurs werden.

Gegenstand oder die Ursache erzehlet, die zu Abfassung des Memorials Gelegenheit giebt: und man kann entweder unmittelbar darauf die Erläuterungen beybringen, die zu besserer Verständlichkeit der Sache gereichen, oder diese Erläuterung in dem Vortrage selbst mit einflechten. Sodann wird zur Abhandlung geschritten. Diese besteht in dem Endzwecke, warum das Memorial eingerichtet wird, und hält mithin entweder das Verlangen und die Anforderungen des Hofes, oder die Vorstellungen und Beschwerden über einen gewissen Gegenstand, in sich: und es ist allerdings nöthig, tüchtige Beweis- oder Bewegungsgründe seines Ansuchens oder Begehrens anzuführen. Diese Gründe können auch nicht wohl unterlassen werden, wenn auch das Memorial an sich selbst ganz kurz abgefasset wird; es sey denn, wenn die Ursache des Memorials gar keine Gründe nöthig hat, z. E. wenn nur etwas bekannt gemacht wird, oder wenn der Gesandte eine Conferenz verlanget, oder wenn er sich wegen Abwesenheit, oder Krankheit, von dem Hofe in einem Memoriale beurlaubet. Ja öfters ist es so gar nöthig, die entgegenstehenden Gründe, welche die Entschließungen des Hofes zweifelhaftig machen können, zu zergliedern und zu widerlegen. Ein Memorial eines Gesandten kann mithin fünf Unterabtheilungen haben: 1) den Vortrag oder die Erzehlung der Sache; 2) die Erläuterungen; 3) die Abhandlung oder den Gesuch; 4) die Beweis- oder Bewegungsgründe und 5) die Widerlegung der Einwürfe. Der Grundriß unter Num. I. wird diese Abtheilungen deutlich vorstellen. Jedoch ist es nicht schlechterdings nöthig, daß die hier vorgestellte Ordnung allemal beobachtet wird; sondern die Beweis- oder Bewegungsgründe können auch vor dem Gesuche vorhergehen, und bey jedem Beweisgrunde kann die Widerlegung des Gegentheils mit eingeflochten werden.

§. 16.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß alle diese Unterabtheilungen weitläuftig ausgeführet werden. Man kann in einer

jeden sowohl, als in denen Beweis- und Bewegungsgründen und der Widerlegung der Einwürfe seine Gedanken wohl zusammen fassen, und mit wenig Worten viel sagen. Dieses ist auch die vornehmste Eigenschaft guter Memoriale: und da eine abgeschmackte und pedantische Weitläuftigkeit allemal zu verwerfen ist; so ist sie es noch vielmehr in den Geschäften des Staats, wo es am allerwenigsten auf ein weitläuftiges Gewäsche, sondern auf die Güte und den Nachdruck des Vortrages und vielleicht auch auf die Macht am meisten ankommt. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß man zuweilen sehr weitläuftige Memoriale der Gesandten zu Gesichte bekommt, worinnen entweder ein ganzer Zusammenhang von Begebenheiten erzehlet, und das Betragen des Hofes in dieser oder jener Sache gerechtfertiget wird, oder wo man so gar die Rechte seines Hofes in diesen und jenen Angelegenheiten ausführlich vorstellet. Allein es scheinet dieses mit dem Endzwecke der Memoriale nicht allzuwohl überein zu stimmen: und es ist viel gewöhnlicher, daß man in solchen Fällen eine besondre Declaration, oder Deduction, beyleget, und sich in dem Memoriale darauf beziehet.

§. 17.

Was die äußerliche Form der Memoriale anbetrifft; so hat man vornehmlich dreyerley Arten derselben. Die erste Art ist: daß man sich der ordentlichen in den Briefen gewöhnlichen Anrede bedienet, und auch nach Art der Briefe von sich selbst in der ersten Person, von demjenigen aber, an welchen das Memorial gerichtet ist (q), in der zwoten Person redet. Die Beyspiele unter der II. V. und VI. Numer sind von dieser Art, und man bedienet sich

(q) Die Memoriale der Gesandten werden bald an den Souverain selbst, bald aber an denjenigen Staatsminister gerichtet, welcher die auswärtigen Geschäfte besorget. In Holland, desgleichen an den deutschen Höfen, werden sie gemeiniglich an den Souverain selbst gestellet, und mithin die

sich derselben in Holland am meisten. Die zwote Art der Memoriale kommt darauf an, daß man zwar die ordentliche Briefanrede beybehält, und denjenigen, an welchen das Memorial gerichtet ist, im Contexte gleichfalls nach Art der Briefe anredet; der Gesandte selbst aber redet von sich in der dritten Person, z. E. der Königl. Großbritannische Gesandte hat die Ehre, Ew. Hochmögenden vorzustellen. Diese Art ist gleichfalls in Holland und an den übrigen europäischen Höfen außer Deutschland sehr gewöhnlich, und die II. III. und IV. Numer der Beyspiele ist also beschaffen. Die dritte Art der Memoriale endlich wird solchergestalt eingerichtet, daß man gar keine Briefanrede gebrauchet, und sowohl von sich selbst, als von demjenigen, an welchen das Memorial eingerichtet wird, in der dritten Person redet. Z. E. Der Endes unterzeichnete Königl. Großbritannische Minister hat die Ehre, Sr. Römisch Kaiserl. Majestät auf Befehl seines Hofes vorzutragen. Diese Art ist an den deutschen Höfen, besonders auf dem Reichstage am meisten gewöhnlich. Jedoch können alle drey Arten ohne Unterschied gebrauchet werden, und man darf nicht befürchten, dabey einen Fehler zu begehen. Uebrigens ist der Schluß bey allen drey Arten, der Briefform gar nicht ähnlich, sondern das Datum wird unabgesetzt fortgeschrieben: und man unterzeichnet bloß den Namen, ohne die Briefformalien zu beobachten. Wir wollen nunmehro, zu besserer Einsicht der Anfänger, zuförderst den versprochenen Grundriß und sodann verschiedene Beyspiele mittheilen.

I. Grund-

die Anrede darnach eingerichtet. In England und Frankreich aber werden sie fast allemal an die Staats-Secretarien gestellet, es sey denn, daß das Memorial überall in der dritten Person abgefasset wird, da es denn keiner Anrede bedarf. Die Gewohnheit und die Beyspiele der vorigen Gesandten sind hierinnen die beste Richtschnur.

I.

Grundriß.

Eines Memorials des holländischen Residenten, Herrn Rumpf in Stockholm, an den Grafen von Gyllenburg, wegen eines anscheinenden Kriegs zwischen Schweden und Rußland.

[Vortrag mit Erläuterungen.] Ihro Hochmögenden die Generalstaaten, welche die Ruhe in Norden sehr zu Herzen nehmen, sind durch die Kriegszurüstungen in Schweden wider Rußland sehr beunruhiget worden.

[Bewegungsgründe.] Da beyde Mächte Freunde von Ihro Hochmögenden sind; so können sie diese Irrungen nicht anders als mit Mißvergnügen ansehen.

[Abhandlung.] Sie wünschen dannenhero, daß man sie durch den Weg der Vermittelung und einen gütlichen Vergleich heben möchte, ehe die zweifelhaften Zufälle des Krieges neue Hinderniße in den Weg legen.

Ausarbeitung dieses Grundrisses;

Nämlich das Memorial, welches von erwehnten Herrn Residenten an den Grafen von Gyllenburg
n 26 Junii 1741. wirklich übergeben worden, und
de woraus man den vorhergehenden Grundriß gezogen hat.

Ich habe Befehl, Ew. Excellenz vorzustellen, wie Ihro Hochmögenden nicht nur die Unterhaltung der allgemeinen Ruhe und des Friedens, sondern wie auch Dieselben insbesondere die Ruhe und den Frieden in Norden beständig zu Herzen genommen, theils aus einer Neigung zur öffentlichen Ruhe, theils des wichtigen Interesse wegen, welches ihre Unterthanen in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung daran haben.

Aus diesen Gründen müssen die erschollenen Gerüchte und die seit einiger Zeit angekommenen Nachrichten, in Ansehung der Kriegszurüstungen, so in Schweden durch die Ausrüstung der Kriegsschiffe, und durch den Transport der Trouppen an die Gränzen, darüber Rußland große Augen macht, Ihro Hochmögenden allerdings viele Unruhe verursachen, und bey ihnen die Sorge zuwege bringen, daß durch diese beyderseitigen Zurüstungen die Angelegenheiten zwischen beyden Mächten sich mit einem Kriege endigen könnten, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß man ihn in Ansehung der gefährlichen Folgen, so daraus entspringen dürften, abwenden könnte; zumal, da das Schicksal des Krieges vielen Abwechslungen unterworfen und das Ende sehr ungewiß ist.

Da Ihro Hochmögenden die Ehre haben, mit dem Königreiche Schweden, sowohl als mit Rußland, in guter Freundschaft zu leben; so können sie ohne Verdruß und Mißvergnügen nicht wahrnehmen, daß zwischen beyden Mächten, davon die eine sowohl als die andre ihre Freundinn ist, sich Irrungen hervorthun, welche gefährliche Folgerungen und Unruhen nach sich ziehen können.

Ihro Hochmögenden wünschten sehr, daß, wofern einige Ursache zu klagen zwischen Schweden und Rußland vorhanden wäre, davon Ihro Hochmögenden doch keine Wissenschaft beywohnet, man sie durch den Weg der Vermittelung und durch einen gütlichen Vergleich heben, und das gute Vernehmen zwischen beyden benachbarten Puissanzen auf einen festen und dauerhaften Fuß wieder hergestellet werden möchte, ehe die zweifelhaften Zufälle eines Krieges einer Aussöhung neue Hinderniße in den Weg legen. Stockholm den 26. Junii 1741.

II.

Memorial

des Herrn Grafen von Uhlefeld an die Herren Generalstaaten, wegen seiner längern Abwesenheit von seinem Gesandschaftsposten.

Hochmögende Herren!

Nachdem Se. Kaiserl. Maj. mein allergnädigster Herr, mir gleich itzo Dero Creditivschreiben an den ottomannischen Hof zugestellet haben; so glaube ich, daß es meiner Schuldigkeit gemäß ist, Ew. Hochmögenden durch gegenwärtiges Memorial, welches der Herr Halley, Secretär Sr. Kaiserl. und Catholischen Majestät, zu überreichen die Ehre haben wird, davon Nachricht zu geben. Dieser neue allergnädigste Auftrag, mit welchem ich beehret werde, entfernet noch auf einige Zeit meine Zurückkunft nach dem Haag. Indem ich mir aber auf diese Ehre noch Hoffnung mache; so habe ich unterdessen nicht ermangeln können, Ew. Hochmögenden gehorsamst zu versichern, daß ich zu allen Zeiten und an allen Orten ein lebhaftiges Andenken derjenigen Gütigkeiten unausgesetzt erhalten werde, welche Dieselben vor mich bezeugt haben, so wie ich vor Ew. Hochmögenden beständig die vollkommenste Ehrerbietung und Hochachtung haben werde. Gegeben zu Wien den 30. April 1740.

Graf von Uhlefeld.

III.

Memorial

des Genuesischen Gesandten an die Generalstaaten, bey dem unglücklichen Erfolge des Krieges, an welchem die Republik Theil genommen hatte.

Hochmögende Herren!

Das Unglück, welches die Durchlauchtige Republik Genua betrübet, ist keine Folge eines Ehrgeizes, noch auch eines

der

der Ruhe und der Billigkeit zuwider laufenden Vorhabens: welche stets die Richtschnur ihrer Handlungen gewesen sind. Die Gerechtigkeit ihrer Sache ist ganz Europa bekannt, und sie kann in den harten Umständen, worein sie unglücklicher Weise gestürzet ist, nicht genug bedauret werden.

Wofern überhaupt alle große Potentaten von dem Schicksale dieser Durchl. und unglücklichen Republik gerühret werden müssen; wie sehr wird es nicht auch eine Potenz seyn, welche nach eben den Bewegungsursachen und unwandelbaren Grundsätzen verfähret, nämlich eine andre Republik. Ew. Hochmögenden begreifen nur allzu wohl, wie viel ihren Staaten an Erhaltung dieses alten Zufluchtsorts für die Freyheit der Commercien im mittelländischen Meer gelegen sey. Das unmittelbare Interesse eines großen und ansehnlichen Theils ihrer Unterthanen spricht für sie. Die Drangsale, welche sie beschweren, würden, wofern man ihnen nicht schleunigen Rath verschaffet, bey den unglücklichen Zufällen des Krieges, zu einem kläglichen Exempel Anlaß geben: Ja, es würde die Unterdrückung, und das Verderben unsrer Republik in dem heilsamen Werke der allgemeinen Friedensstiftung neue Hindernisse machen; indem das Gleichgewicht von Europa allzu sehr erfordert, daß sie wiederum in ihre Rechte, und in ihr Ansehen gesetzet werde.

Ew. Hochmögenden sind viel zu weise und zu gerecht, als daß sie nicht alle traurige Folgen einsehen sollten, die aus so einem widrigen Zufall entspringen, und daß sie nicht abschlagen werden, denselbigen Rath zu schaffen. In dieser Zuversicht, Hochmögende Herren, verspricht sich meine Republik, sie werden belieben, Dero billige Sorgfalt und gute Dienste anzuwenden, um so viel als möglich, ihr hartes Schicksal zu lindern, in Betrachtung der Hochachtung, welche sie allemal für Dero Republik getragen, und der Wünsche, welche sie für Dero Wohlergehen thut. Haag den 27. September 1746.

Villavechia.

IV.

Memorial

des Königlichen Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Baron von Reischach, an die Generalstaaten, wegen Leistung der Tractatenmäßigen Hülfe.

Hochmögende Herren!

Der Endes unterschriebene Minister Ihro Majestät der Königinn in Ungarn und Böhmen, hat die Ehre gehabt, Ew. Hochmögenden auf Befehl Ihro Majestät der Königinn, verschiedene Memoriale zu überreichen, in denen, und besonders in denen vom 4. Jan. und 21. Febr. er die nachdrücklichsten Vorstellungen gethan hat, um sowohl Ew. Hochmögenden zu bewegen, Ihro Majestät der Königinn für das vergangene die Hülfe an Gelde den Tractaten gemäß zu verwilligen, als auch dieselben zu veranlassen, die Verbindungen, welche zwischen Ihro Majestät der Königinn und Ew. Hochmögenden glücklich bestehen, nach den Tractaten vollkommen zu erfüllen; wobey er sie zugleich zu versichern die Ehre gehabt, wie Ihro Majestät der festen Entschliessung blieben, sie Dero Orts unverbrüchlich zu erfüllen.

Es hat Ew. Hochmögenden gefallen, auf solche Vorstellung Ihro Majest. die ordentlichen Subsidien von 840000 fl. auf ein Jahr zu verwilligen, deren Bezahlung von allen Provinzen erfolget ist, die Provinzen Utrecht, Gröningen, und das Quartier Velau, in der Provinz Geldern, ausgenommen. Gleichergestalt hat er in Erfahrung gebracht, daß man seitdem Ew. Hochmögenden ein neues Subsidium von 1600000 fl. vorgeschlagen, wozu etliche Provinzen ihre Einwilligung gegeben. Nachdem nun Ihro Majestät die Königinn, ihm hierauf zu verschiedenen malen wiederholten gemessensten Befehl ertheilet, seine Vorstellungen so wohl wegen Zahlung der Subsidien als vollkommner Erfüllung der Tractaten für das Zukünftige, zu verdoppeln; so hat er die Ehre gehabt,

diese

diese Befehle auszurichten, ohne jedoch einige Antwort bis itzo erhalten zu können, ungeachtet die Nothwendigkeit, besagte Summen zu haben, und hinlänglichere Hülfe zu empfangen, von Tage zu Tage, und von Augenblick zu Augenblick dringender wird. Ihro Majestät verlanget höchstens, die Meynung Ew. Hochmögenden wegen Erfüllung der Tractaten unverzüglich zu vernehmen, um Dero Orts die nöthigen Anstalten in Zeiten darnach machen zu können. Es sind fast 2 Jahre verlaufen, da Sie um eine Entschließung wegen Erfüllung der in der Accessions-Acte vom 20. Febr. 1732 stipulirten Garantie beständig ansuchen lassen.

Ew. Hochmögenden sind benachrichtiget worden, daß, da die Feinde von Ihro Majestät sich nicht stark genug befunden, das Durchl. Erzhaus über den Haufen zu werfen, sie eine dritte und neue Armee unter Commando des Marschalls von Maillebois nach Böhmen marschiren lassen, in der Meynung, daß Ihro Majestät die Königinn endlich unter ihrer furchtbaren Macht erliegen müßten, um darauf gezwungen zu seyn, ihren Absichten die Hand zu bieten, welche nur auf den gänzlichen Umsturz Deutschlandes, der Freyheit von Europa und der Christenheit abzielen. Allein Ihro Majestät die Königinn haben aus Aufmerksamkeit überhaupt auf das Interesse Dero treuen Alliirten, und da sie das Beste der gemeinen Sache der besondern Wohlanständigkeit Dero Hauses vorzuziehen gewohnt sind, sich nicht einen Augenblick bedacht, sich viel eher den größten Gefährlichkeiten wegen Dero Erblande bloß zu stellen, als Vorschlägen Gehör zu geben, welche Dero Alliirten nicht angenehm seyn möchten.

Der Gott der Heerschaaren hat Dero gerechte und großmüthige Absichten geschützet, und Dero Waffen mit solchem glücklichen Erfolge gesegnet, daß die beyden Armeen, die das Königreich Böhmen überfielen, nach überflüßigen Bestrebungen, sehr geschwächet und zum Theil ruiniret, gemüßiget worden, den Weg nach Bayern zu nehmen, also, daß sie die gegenwärtig von der Armee unter Commando des Fürsten von Lobkowitz aufs neue eingeschlossene Armee zu Prag verlassen;

lassen; Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Lothringen, Groß-Herzog von Toscana, nachdem Sie Dero Unternehmung in Böhmen glücklich geendiget, haben sich unmittelbar darauf nach Bayern gewendet, um allda gleichfalls den Feinden das Haupt zu bieten, und sind zeitig genug daselbst angelanget, durch weise Verfassungen ihren gefährlichen Anschlägen vorzukommen. Man hat zu glauben, daß durch die Beschwerlichkeiten benebst der rauhen Jahrszeit, die man sie auszustehen zwingen wird, ihre beyde Armeen drauf gehen werden.

Ew. Hochmögenden sind viel zu erleuchtet, als daß sie nicht sehen sollten, daß Ihro Majestät die Königinn so vieles nicht thun können, ohne Dero Finanzen und Dero Unterthanen zu erschöpfen: und zu dessen Ueberzeugung dürfen Sie nur einen Augenblick die übergroßen Summen erwägen, die der einzige Transport der Lebensmittel aus Ungarn nach den durch den Krieg verheerten Landen kosten müssen. Sie belieben zugleich in Obacht zu ziehen, daß Ihro Majestät sich unumgänglich genöthiget finden, diesen Winter über Dero Armeen zu ergänzen, um den neuen Versuchen, die Dero Feinde im künftigen Feldzuge zu thun nicht ermangeln werden, zu widerstehen.

Dieses sind die Ursachen, welche Endes unterschriebenen Envoye veranlassen, kraft der neuen erhaltenen gemessensten Befehle seine nachdrücklichsten Vorstellungen zu verdoppeln, damit Ew. Hochmögenden Ihro Majestät die Königinn nicht nur das, was von den unterdessen verwilligten Subsidien noch fehlet, unverzüglich zustellen lassen; sondern auch in der Zahlung des neuern vorgeschlagenen Subsidii von 1600000 fl. willigen mögen, dessen geringster Verzug einen unwiederbringlichen Schaden verursachen würde; und zum andern sein voriges Suchen, absonderlich das, so in seinem Memoriale vom 21. Febr. enthalten, zu erneuern. Er bittet Dieselben inständigst, Ihro Majestät der Königinn aus allen ihren Kräften, dem Accessions-Tractate gemäß, beyzuspringen, und

Ihro

Ihro eine völlige Genugthuung, Ersetzung und Sicherheit, wie dem beleidigten Theile gebühret, zu verschaffen.

Er hoffet von Ew. Hochmögenden Weisheit eine schleunige und günstige Entschließung; und schmeichelt sich deren um so vielmehr, da die unverbrüchliche Beobachtung der Tractaten, deren Verbindlichkeit erkannt und bekannt ist, zu allen Zeiten als ein wesentliches Stück der Ehre und Erhaltung der Republik angesehen worden. Ew. Hochmögenden haben endlich zu beherzigen, daß diese Gelegenheit dem Wohlstand ihrer eignen Staaten, sowohl als den von Ihro Majestät der Königinn und Dero Alliirten angehe, die alle zusammen, wenn sie einander nicht unterstützen, wenigstens unter der Macht, und den Kunstgriffen einer Puissanze erliegen müssen, die weder die feyerlichsten Tractate, noch die ausdrücklichsten Garantien, noch etwas von allen den heiligsten Banden der menschlichen Gesellschaft selbst achtet.

Es kommt also gegenwärtig auf nichts als auf die schleunige und wirkliche Erfüllung der Tractaten an: Derselben Interesse erfordert es: Die Erhaltung ihrer besondern Freyheit, und das wankende Gleichgewicht von Europa befiehlt es. Dieses ist endlich das einzige Mittel, wodurch Sie ganz Europa eine dauerhafte und beständige Ruhe sicher verschaffen können. Gegeben zu Haag am 8 December 1742.

Baron von Reischach.

V.

Memorial

der Catholischen Gesandten in London an den Großbritannischen Staats-Secretär, wegen einer ihnen nachtheiligen Proclamation.

Mylord!

Wir Endes unterschriebene haben mit so viel Leidwesen als Befremdung ersehen, daß das Völkerrecht durch die Clausel, der am 17ten dieses wider die Römisch-Catholische Geistlichen publicirten Proclamation verletzet worden, da sie enthält, daß nur die Ausländer im Dienste der frem-

den Minister, von den, durch besagte Proclamation gesetzten Strafen, ausgenommen und frey erkläret seyn sollten.

Die den Ministern aller Höfe gebührende Immunitäten oder Prärogativen betreffen nicht allein ihre Personen, sondern erstrecken sich auch auf die von allen ihren Domestiquen, ohne Unterschied der Zahl und Bedienung, und noch weniger der Nation. Die Proclamation aber macht einen Unterschied unter den Personen, indem sie die Privilegia auf die von den Ausländern einschränket, wodurch diese Proclamation unsre wesentliche Immunitäten, und unsre kostbarsten Prärogativen angreiffet. Hierzu muß man noch setzen, daß, da es an ausländischen Geistlichen zu London fehlet, und wir wegen der seit einer undenklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit sich dieser zu bedienen, uns damit nicht versehen haben, der Unterschied oder die Vollstreckung besagter Clausel dahin gehen würde, uns die in allen Landen gestattete, und dem Character und den Familien der Repräsentanten der Prinzen in ihren Häusern zugestandene Religionsübung zu benehmen, oder uns daran zu hindern.

Und ob zwar unsre Befugnisse durch das Völkerrecht schon gründlich und völlig fest gesetzet sind; so haben wir doch noch dazu das Vergnügen, sie durch das Parlament im siebenden Jahre der glorreichen Regierung der Königinn Anna erkannt zu sehen. Diese Acte ist unverwerflich und merkwürdig, weil sie durch Ersetzung des Mangels der vorhergehenden Gesetze darauf zielet, aller Beleidigung und Verletzung der Privilegien der Ambassadeurs so wohl als andrer fremden Minister in Zukunft vorzukommen, wie die Königinn sich in ihrem Schreiben an den Czaar Peter erkläret. Diese Acte erkläret den, welcher sich unterfangen würde, einen von besagten Ministern oder ihren Bedienten ohne den geringsten Unterschied zu arretiren oder rechtlich zu belangen, ausdrücklich der Verletzung des Völkerrechts schuldig. Es ist zu bemerken, daß, da diese Acte einzig und allein die Handwerks- und andere banqueroute

Kaufleute, welche sich unter das Gefolge der Ambassadeurs oder fremden Minister begeben würden, ausnimmt, jede andre Person ohne Unterschied der Nation, der Bedienung oder der Zahl, die in der Suite begriffen ist, aller ihrer Privilegien und aller ihrer Immunitäten genießen müsse.

Da wir nun versichert sind, daß eine so empfindliche Verletzung des Völkerrechts von der Gesinnung des Königs und der Weisheit seiner Minister gänzlich entfernet sey; so haben wir anfangs unsrer Schuldigkeit zu seyn geglaubt, Ew. Excellenz obige Betrachtungen mündlich, wie wir gethan haben, vorzustellen, mit dem Ersuchen, sie von unsrer Seiten vor Sr. Majest. Augen unterthänig zu legen, damit Höchstdieselbe deutlich und gemessen anzubefehlen geruhen möchten, erwehnte Clausel wieder abzuschaffen, welche den Immunitäten und Privilegien, deren alle unsre Bediente ohne Ausnahme genießen sollen, gerade entgegen ist.

In der Zeit aber, da wir uns der Abstellung besagter Clausel versahen, und so gar vor der Antwort von Ew. Excellenz ist ein Domestique des Königlichen Portugiesischen Envoye gewaltsamer Weise angehalten, in das für alle Verbrecher gemeine Gefängniß gebracht, und in Banden geleget worden, wo man ihn noch aufbehält. Man kann den, die Sache desto schwerer machenden Umstand nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, als das Certificat, welches erweiset, daß er unter den Leuten dieses Ministers begriffen wäre, bey dem Richter produciret worden, dieser dagegen angezeiget, daß dergleichen Certificat keinen von den Innländischen helfe. Eine andre Beleidigung ist durch die gegebene Verordnung geschehen, einen Domestiquen des Venetianischen Gesandten zu arretiren. Der Richter hat, als er das Certificat des Gesandten gesehen und auch erkannt, erkläret, daß er gegenwärtig darauf nicht sehen könnte. Und was noch mehr ist, hat der Amtmann noch erklärt, wie Ew. Excellenz aus dem beygefügten Blatte zu ersehen belieben werden, daß er diesen Domestiquen selbst in dem Gesandtenhause wegnehmen wollte.

Alle diese Vergehungen und Beleidigungen nöthigen uns unumgänglich, zu begehren, daß in Erwartung der Befehle von unsern Herren, der Domestique des Portugiesischen Envoye unmittelbar in Freyheit gesetzet werde, und die Magistratspersonen Befehl empfangen mögen, zu erkennen, was den Immunitäten und Privilegien der Familien der fremden Minister zukömmt. In Erwartung angezogener Befehle können wir nicht umhin, noch ferner zu verlangen, daß die Kühnheit besagten Amtmanns ernstlich bestrafet werden möge.

Der Gebrauch von verschiednen Jahrhunderten läßt keinen Zweifel übrig, daß die Häuser der Minister, wie die von den Prinzen selbst, welche sie vorstellen, respectiret werden müssen, und da auch notorisch ist, daß bey dem schwersten Staatsverbrechen kein Fürst zu solcher Extremität schreiten werde, ohne vorher von den Gesandten die gesuchte Person verlanget zu haben.

Wir sehen uns durch diese Betrachtungen zu etwas noch unumgänglichern gemüßiget, nämlich allem Verzuge der Abstellung oberwehnter Clausel vorzukommen, und wegen der angeführten Beschwerden Satisfaction zu verlangen, und protestiren insgesammt, wie wir durch dieses Memorial thun, und wie es für die Erhaltung unsrer Rechte, und derer von unsern Nachfolgern gebühret, wider gedachte Clausel so wohl als wider alles, was daraus erfolget, oder daraus erfolgen könnte, und wider alle andre Folgen, bis daß wir unsern respective Souverains Bericht davon ertheilet, und Verhaltungsbefehle von ihnen darauf erhalten haben.

In Betracht, absonderlich bey dem gegenwärtigen Umstande, auf die Gesinnungen der Prinzen, denen wir zu dienen die Ehre haben, erneuern wir die Ew. Excellenz mündlich und aus unsrer eigenen Bewegung gethane Vorstellung, nämlich, daß, wenn einer von unsern Domestiquen einiger Staatsverbrechen schuldig oder theilhaftig seyn sollte, wir bereit sind, ihn aus unserm Dienste zu stoßen, und die Protection so wohl als das Certificat, womit er versehen seyn möchte, wieder zurück zu nehmen. Wir haben die Ehre zu seyn ꝛc.

VI. Me=

VI.

Memorial

Des Großbritannischen Gesandten, Herrn Trevor, an die Generalstaaten, wegen der Tractaten-mäßigen Hülfe.

Hochmögende Herren!

Das gemeinsame Interesse, und die feyerlichen, auch so oft wiederholten Verbindungen, welche zwischen Ew. Hochmögenden und dem Könige von Großbritannien ein noch natürlichers und genaueres Band, als sich unter einigen andern Puissanzen von Europa findet, ausmachen, erlauben Sr. Majestät nicht, daran zu zweifeln, daß Ew. Hochmögenden das Begehren, so ich in Höchstderoselben Namen an Sie zu thun die Ehre habe, mit einer Herzenslauterkeit und Eilfertigkeit erwiedern werden, welche der Unlust und der Unruhe gleich kommen, mit welchen Dieselben das Beginnen vernommen haben müssen, welches dazu Anlaß gegeben.

Ew. Hochmögenden sind schon von dem Schimpfe benachrichtiget, welcher Sr. Majestät und der Nation durch Frankreich angethan worden, indem es den ältesten Sohn des Prätendenten bey sich aufgenommen, und seit über einen Monat auf eine geflissene Art verbirgt. Ew. Hochmögenden wissen auch die verdächtigen Anstalten, welche vor solcher Beleidigung, die zugleich dem Könige, der Religion und der Freyheit meines Vaterlandes geschehen, hergegangen, oder auf sie gefolget sind, gar gut, als: die großen Seerüstungen, welche Frankreich angestellet hat, da es doch für sich keinen Feind zu fürchten, auch keinem Alliirten, der als ein solcher bekannt wäre, zur See Beystand zu leisten hatte; die Bewegungen der französischen Officiers und Trouppen längst der Küste des Canals; die außerordentlichen Haufen von Kriegsmunitionen, welche man allda hat auffschütten lassen; die Anhaltung aller, in französischen Häfen, von Bretagne an bis nach Flandern befindlichen Fahrzeuge, die zu Transportschiffen gebraucht

werden können; die Einschiffung der Musqueten, der Feldartillerie, der spanischen Reuter, der Zäume, Sättel, und allerhand Gewehr, so zu einer Landung dienlich ist; das Auslaufen der Brester Escadre, und ihr Vorhaben, welches kein Räthsel mehr ist; endlich auch, daß man alles, was veranstaltet worden, nach Duynkirchen hat kommen lassen, als einem Sammelplatze, welcher dem Großbritannischen Reiche der näheste und der verdächtigste ist. Alle diese Umstände, sage ich, würden zureichend gewesen seyn, um die schlimmen Absichten des französischen Hofes gegen die Person, und die Krone des Königes zu erweisen, sie mögen nun auf einen Anfall seiner Königreiche, oder auf eine Anstiftung einer dortigen Unruhe gerichtet seyn, ohne daß besagter Hof in seiner Declaration, die er zuletzt in Paris an den Minister meines Königs gethan, sich so zu reden, der zwischen beyden Kronen bestehenden Tractaten, und namentlich des von 1717, der mit Beyhülfe und unter der Garantie Ew. Hochmögenden geschlossen worden, entsaget habe.

Dergleichen Verfahren, und ein so starker Anschein sind mehr als hinlänglich, um den König, meinen Herrn zu berechtigen, daß er, wie ich anitzo in dessen Namen auf die feyerlichste und dringlichste Art zu thun die Ehre habe, um die Succursleistung anhalte, die ihm in Kraft der am 3ten März 1678 gezeichneten immerwährenden Defensiv-Ligue, und der angefügten besondern Artikel, dem Sinn und der Auslegung der beyderseitigen Garantie und Hülfe gemäß, so am 3 April 1716 durch eine besondre Acte zwischen beyden Puissanzen verabredet und gestiftet worden, welches alles durch den letzten Tractat bestätiget ist, welchen Ew. Hochmögenden mit Ihro itzt glücklich regierenden Majestät im Jahr 1728 einige Zeit nach Dero Gelangung zur Krone getroffen haben, zukommt.

Auf so dringende Ursachen, und auf so klare Verbindungen, als diejenigen sind, die ich Ew. Hochmögenden vorgehalten, geschieht es, daß ich die Ehre habe, Sie zu ersuchen, daß Dieselben ungesäumt die Befehle auszufertigen belieben mögen, nach welchen 6000 Mann von Dero National-Infanterie,

terie, mit gehöriger Anzahl von Officiers, sich in aller Eil zum Dienste Sr. Majest. nach Willemstadt verfügen, allwo ich die Schiffe bereit zu halten befehliget bin, die zu dem Transport derselben nöthig sind. Ihro Majestät haben mir auch aufgegeben, Ew. Hochmögenden zu ersuchen. daß Sie immittelst, da Ihnen die Umstände nicht erlauben, den Succurs zu verschaffen, welchen Sie Sr. Majestät in Kraft obbemeldeter Tractaten, zur See schuldig sind, sich gefallen lassen mögen, an einige ihrer Kriegsschiffe, die segelfertig, und am nächsten bey der Hand sind, die Ordre zu stellen, daß sie besagtes Corpo von 6000 Mann nach England escortiren.

Wiewohl Se. Majestät, vermittelst göttlichen Seegens, an den kräftigsten Maaßregeln, so sie gefasset, und an der erfahrnen Treue Dero Unterthanen, wider alle feindliche Unternehmungen, sie mögen seyn, wie sie wollen, eine sichere Hülfe haben; so halten Sie sich doch verpflichtet, eine mehr als nöthige Vorsicht anzuwenden, und zwar wegen der Würde Ihrer Krone, der väterlichen Liebe zu Dero Volk, der Beständigkeit Dero Bestrebens um die öffentliche Freyheit, und der größten Sicherheit der protestantischen Religion, als welchen mit einander durch die außerordentlichen Zurüstungen, die fast im Angesicht von Dero Königreichen vorgehen, gedrohet wird.

Das Vertrauen, so der König jederzeit zu Ew. Hochmögenden Freundschaft und so oft erfahrnen Worthaltung gehabt, und immerfort haben wird, läßt ihn auf eine baldige und günstige Beantwortung seines Gesuchs, und zwar auf eine solche, welche Se. Majestät von wahren Freunden und Alliirten, welche als gewissenhafte Beobachter ihrer Verbindungen, und eifrige Vertheidiger der Freyheit und der Religion, als der einzigen Quelle der Ehre und des Glücks beyder Nationen, wie auch des Hasses unsrer neidischen Nachbarn, bekannt sind, erwarten müssen, eine feste Rechnung machen.

Haag, den 29 Febr. 1744.

Robert Trevor.

Vierter Abschnitt.

Von den Rescripten der Obern an ihre Untergebenen.

§. 18.

Rescripte sind in den Geschäften nöthige schriftliche Ausfertigungen, wodurch die Obern ihren Untergebenen ihre Entschließungen, Absichten, Befehle und Willensmeynung zu ihrer Nachachtung bekannt machen. Im Grunde sind also die Rescripte nichts anders, als Geschäftsbriefe. Allein weil die Obern mit ihren Untergebenen keine Umstände zu beobachten, und mithin die sonst in den Briefen gewöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen und Formalien zu gebrauchen nicht nöthig haben; so hat man sie mit einem besondern Namen der Rescripte beleget. Dieser Name zeiget an, daß es Antworten oder Zurückschreibungen der Obern sind; und in der That scheinet er auch daher entstanden zu seyn, daß die Untergebenen auf ihre Berichte und Anfragen ihres Verhaltens wegen, die erhaltene Antwort und Resolution, diesen Namen beygeleget haben. Allein man begreifet nunmehr unter dieser Benennung alle und jede schriftliche Ausfertigungen der Obern an ihre Untergebenen, und mithin auch diejenigen, die aus eigner Bewegung ertheilet werden; obgleich alsdenn der Name vielleicht nicht allzu schicklich ist.

§. 19.

Da in den Rescripten der Obere gegen seinen Untergebenen redet; so ist die Schreibart darinnen ohne alle Umschweife, kurz, nachdrücklich und gebieterisch: und das vornehmste Augenmerk eines Concipienten der Rescripte ist, daß er darinnen deutlich und verständlich redet. Denn wenn die Untergebenen die Absichten und Befehle ihrer Obern vollstrecken sollen; so müssen sie mit aller möglichen Deutlichkeit gegeben seyn, die keinen Zweifel zuläßt. Die tropische und figürliche Schreibart ist also in Ansehung der Rescripte eine unbrauch-

unbrauchbare Waare: und gleichwie die Abfassung der Befehle, so deutlich sie auch gemacht werden, keine große Ausbreitung der Gedanken erfordert; so würden alle Rescripte gar kurz ausfallen (*), wie sie auch in Rechtssachen und andern innern Landesangelegenheiten gemeiniglich sind, wenn man sich nicht derselben in Staatssachen zu einer besondern Aufsicht bediente. Man läßt nämlich die auswärtigen Gesandten erlassenen Rescripte öffentlich bekannt machen, um entweder diese oder jene Erklärungen zu thun, oder die Welt von der Gerechtigkeit seines Verfahrens in dieser oder jener Sache zu überzeugen. Das kann nun schwerlich in so kurzen Worten geschehen; sondern man muß die Sache ausführlich vorstellen, dieselbe zergliedern, und Gründe vor sich anführen. Daher werden die Rescripte in Staatssachen ungleich weitläuftiger: und mithin kann auch die Schreibart darinnen einen bessern Schwung bekommen, und mit schönen und ausgesuchten Gedanken erfüllet seyn. Es ist dieses auch allerdings nöthig, wenn dergleichen Rescripte ihren Endzweck erreichen, und zur Ueberzeugung des vernünftigen Theils der Menschen etwas beytragen sollen.

§. 20.

Wenn wir demnach die innerliche Einrichtung der Rescripte betrachten wollen; so müssen wir sie in zweyerley Arten eintheilen, nämlich in Rescripte, die nur zum Unterricht und Nachachtung der Untergebenen dienen, und in Rescripte, die öffentlich bekannt gemacht und auf das Publicum einen Eindruck machen sollen. Es kann vielleicht nichts so plan und einförmig seyn, als die Rescripte der ersten Art. Hier haben wir die zween Hauptttheile aller schriftlichen Aufsätze, nämlich

(*) Nur diejenigen Rescripte, worinnen denen Untergebenen ein Verweiß gegeben wird, pflegen etwas länger auszufallen; und das ist auch der Natur der Sache gemäß. Denn Verweise zu geben, ohne dem Fehlenden deutlich und überzeugend vorzustellen, worinnen er gefehlet hat, würden so wohl unbillig als der Absicht der Verweise, daß es der Untergebene künftig besser machen soll, nicht gemäß seyn.

nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache und die Abhandlung ganz nackend, ohne alle Unterabtheilungen: und diese zween Haupttheile fallen gemeiniglich noch dazu ungemein kurz aus. Die Erzehlung der Sache besteht gemeiniglich in nichts weiter, als: es ist uns vorgetragen worden, was du wegen des und des unterthänigst einberichtet hast, oder: du ersiehest aus der abschriftlichen Beylage, was der und der vorgestellet und gebeten. Die Abhandlung, welche die Befehle in sich enthält, ist öfters noch viel länger. Es heißt: Wir befehlen dir demnach, du wollest dich in der Sache so und so verhalten, oder du wollest dieses oder jenes bewerkstelligen. In der That sehen auch die Rescripte in Justiz- Policey- und Kammersachen, so wohl als in allen andern innern Landesangelegenheiten nicht anders aus, wie die Beyspiele unter der I und IIten Numer zeigen. Allein die Rescripte in Staatssachen erfodern eine ganz andere Einrichtung. Hier muß zuförderst die Sache ausführlich vorgetragen, und mit nöthigen Erläuterungen verständlich gemacht werden. Die Abhandlung, welche die Erklärung oder die Absichten des Hofes oder dessen Rechtfertigung in sich enthält, muß mit Gründen unterstützet werden, wenn man die Welt überzeugen will: und nicht selten ist es auch nöthig, die entgegenstehenden Gründe zu widerlegen. Alsdenn folget der Befehl an den Gesandten, daß er von diesem Rescripte den benöthigten Gebrauch machen, und dessen Innhalt bekannt machen soll, welches aber nur eine Formalität ist: und das Rescript wird eigentlich mehr an das Publicum als an den Gesandten gerichtet. Die Beyspiele unter der V. VI. und VIIten Numer können hierinnen zu Mustern dienen: und weil öfters verschiedene Materien in einem Rescripte zur Instruction des Gesandten enthalten sind; so haben wir zu dem Ende die VIIIte Numer mitgetheilet.

§. 21.

Was die äußerliche Form der Rescripte anbetrifft; so wird zuförderst der Titel des Regenten gesetzt, jedoch ganz kurz:

kurz: und nur dasjenige Land wird in dem Titel bemerket, an dessen Kammer- und Justitzcollegia, oder ansehnliche Bedienten das Rescript ergehet, wie man bey der nachfolgenden IVten Numer sehen kann. In einigen Canzeleyen pfleget man auch in dem Titel gar kein Land auszudrücken; sondern nur z. E. zu setzen: Friedrich August, König und Churfürst. Alsdenn folget die Anrede. Dieses heißt fast allemal: Lieber Getreuer, und nur bey ansehnlichen Bedienungen heißt es: Vester Rath, Lieber Getreuer. In Oesterreich macht man einen Unterschied unter Lieber Getreuer, und Getreuer Lieber, davon das erste vorzüglicher ist. Am Ende hat man gewisse Canzeleyformeln, die nicht allenthalben einerley sind. Die gewöhnlichste ist: Daran geschiehet unsre Meynung: und bey ansehnlichen Bedienten wird hinzugesetzet: und wir verbleiben Dir oder Euch in Gnaden wohlgewogen. In Rechtssachen heißt es gemeiniglich: Möchten es Dir nebst Remittirung der Acten an so und so viel Voluminibus nicht bergen, und geschiehet daran unsre Meynung. Wir wollen nunmehr einige Beyspiele von Rescripten, sowohl in innern Landesangelegenheiten als in Staatssachen mittheilen.

I.

Rescript

In Rechtssachen auf das oben unter der Vten Numer befindliche Supplicat um Avocation der Sache.

Von Gottes Gnaden N. N. König und Churfürst.

Lieber Getreuer!

Was N. von K. in Schuldsachen entgegen den von A. zu B. wider dich beschwerend vorgestellet und zu verfügen gebeten, das hast du aus der schriftlichen Beylage in mehrern zu ersehen. Wann wir nun dem Supplicanten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen allergnädigst gemeynet sind; so ist hierauf unser Begehren, du wollest die in Schuldsachen des von K. contra den von A. ergangenen Acten nebst dei-

nem

nem allerunterthänigsten Bericht ungesäumt anhero einsenden: und wir erwarten, wie du die dir hierbey zu Schulden gelegte Parteylichkeit und ungebührlichen Facta zu verantworten gedenkest. Möchten es dir nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meynung. Datum N. am 13. April 1751.

II.

Rescript

In Denunciationssachen, worinnen die Specialinquisition anbefohlen wird.

Lieber Getreuer!

Was du in Denunciationssachen wider Hanns Georgen K. wegen seines zeither geführten bösen und liederlichen Lebenswandels, unterm 12ten des annoch laufenden Monats allerunterthänigst anhero berichtet, solches ist uns gebührend vorgetragen worden. Worauf unser Begehren, du wollest wider ernannten K. mit der Specialinquisition verfahren, ihn, wenn er auf die Artikel geantwortet, mit seiner Defension hören, sodann rechtlich erkennen lassen, und das erfolgte Urtel uneröffnet einsenden. Uebrigens sind wir denselben gegen die offerirte Caution der Haft hinwiederum zu entlassen nicht gemeynet: und hast du ihn also zu bedeuten. Möchten es dir nebst Remittirung der Acten an 2 Vol. nicht bergen; und geschiehet daran unsre Meynung. Datum D. am 26. Febr. 1749.

III.

Rescript in Cameralsachen

einer Fürstlichen Rentkammer an einen Rath und Amtmann wegen eines zu führenden Dammes.

Vester, Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer!

Es ist uns gebührend vorgetragen worden, was Ihr unterm 10ten vorigen Monats wegen der binnen zehen Jahren nun dreymal erfolgten, unsern Cameralinteresse und den Unterthanen

terthanen so nachtheiligen, gänzlichen Verschwemmung der Wiesen in der K. Aue unsers Amtsbezirkes N. unterthänigst vorgestellet, und wie ein gleicher Schade inskünftige durch zureichende Dämme gar wohl abgewendet werden könnte. Wenn wir nun Euren treugemeynten Vorschlag uns gnädigst gefallen lassen; als begehren wir hiermit, Ihr wollet mit Zuziehung in dieser Sache erfahrner und des dasigen Stromes genugsam kundiger Personen, von der Beschaffenheit eines solchen Dammes einen ausführlichen Plan entwerfen, so wohl als über die dazu erforderlichen Kosten einen genauen Anschlag verfertigen lassen; zugleich aber auch diejenigen Privatpersonen, die in dieser Art die meisten Wiesen besitzen, unter der Hand befragen, ob sie geneigt sind, zu diesem, ihrem eigenen Nutzen so zuträglichen, aber vielen Aufwand verursachenden, Unternehmen einen freywilligen Beytrag von etwa einem Thaler, von dem Morgen Wiese zu thun. Wir erwarten sodann über alles dieses Euren fernern unterthänigsten Bericht; da wir denn unsre endliche Entschließung in dieser Sache fassen, und das erforderliche verfügen werden. Hieran geschiehet unsre Meynung, und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum N. den 16. May 1752.

IV.

Rescript

Sr. Königl. Majest. von Preußen an die Regierung zu Halberstadt, wegen eines wider die Kirchencensur der Dominicaner sich beschwerenden dasigen Unterthans.

Friedrich,
König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg,
Fürst zu Halberstadt ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir hätten nichts weniger von euch erwartet, als dergleichen Fragen und Vorstellungen, die ihr uns in eurem

Schrei-

Schreiben vom 12. Febr. zu Ohren bringet: und welche die Beschwerden des catholischen Innwohners und Schneiders, Michael Berkmeiers, wider die Dominicaner eurer Stadt, betreffen; da doch die Entscheidung dieses Vorfalls in dem Westphälischen Frieden mit deutlichen Worten enthalten ist. Wir weisen euch auch daher einig und allein auf den 48. §. dieses Tractats, damit er euch sowohl in diesen als andern ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene.

Denn ob gleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts und seiner Bischöfe in den protestantischen Staaten des deutschen Reichs aufgehoben, und mit der landesherrlichen Gewalt vereiniget ist; so ist doch auch zugleich in diesem Tractate verordnet, daß es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnet sey, Kraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen römischcatholischen Unterthanen zu einer Handlung zu zwingen, welcher sein Glaube und sein Gewissen widerstreitet, so wenig es einem catholischen Fürsten erlaubet ist, einen Unterthanen, der sich zur augspurgischen Confeßion bekennet, mit diesem Zwange zu belegen.

Ihr würdet daher einen offenbaren Friedensbruch begehen, wenn ihr die Dominicaner mit Gewalt zu einem Bezeigen zwingen wolltet, welches so wohl den Concilien, worauf sie sich gründen, als den Grundgesetzen der römischen Kirche zuwider ist. Denn indem sie gedachten Berkmeier die Absolution und das Abendmahl versagen; so geschiehet ja dadurch kein Eingriff in unsre Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehesachen zustehen; sondern sie thun anders nichts, als daß sie den Supplicanten von einem Genuß ausschließen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotene Heyrath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders diese Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päbstlichen Dispensation nicht unbekannt gewesen sind.

Bey diesen Umständen können wir auf keine Weise gestatten, euch einiger Zwangsmittel gegen die Dominicaner

zu bedienen, oder euch einzubilden, man könnte ihnen damit drohen, daß sie ihre Freyheiten aus bloßer Gnade und Toleranz genössen. Denn eines Theils hat man ihnen bey ihrer Aufnahme alle Rechte eingeräumet, welche die übrigen Klöster dieses Fürstenthums haben, und die man ihnen nicht entziehen kann, so lange sich diese Ordensleute dem bekannten Friedenstractate gemäß bezeigen; und dieses um so viel weniger, da es andern Theils offenbar ist, daß wir durch eine neue Begnadigung der Römischcatholischen, in verschiednen Gegenden unsrer Herrschaft, die freye Religionsübung, auf eben die Art verstattet haben, als wenn sie schon in dem anno decretorio 1624. in dem Besitz desselben gewesen wären: und besonders, da wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Euer Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Verweis verdienet. Wir wollen euch aber noch für diesesmal damit verschonen, und euch nochmals ermahnen, daß ihr in dergleichen Fällen, in Zukunft vorsichtiger handeln möget. Berlin den 1. April 1749.

V.

Rescript

Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln, an dero außerordentlichen Envoye in Haag.

Clemens Augustus, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer!

Man hat uns umständlich von demjenigen Nachricht gegeben, was unser Legations-Secretär in Holland, Elsacker, unterm 4ten dieses Monats an unsern geheimden Rath von Hösch einberichtet hat, als wenn das Schreiben unsrer Regierung zu Münster vom 27. Jul. letzthin, so einige von der Besatzung des Castells Bortange auf unserm unstreitigen Gebiete begangene Gewaltthätigkeiten betrifft, Gelegenheit gegeben hätte, einige Gedanken zum Mißtrauen einzuflößen und zuwege zu bringen.

Wir haben uns demnach entschlossen, uns dieses Schreiben unterthänigst referiren zu lassen, um zu sehen, ob ohne unser Wissen und Willen dessen Innhalt so verstanden werden könnte, das Mißvergnügen, so die Herren Generalstaaten mündlich deshalb zu verstehen gegeben, zu rechtfertigen. Ob wir nun gleich, um die Wahrheit zu sagen, darinne nichts gefunden, dessen man sich bey dergleichen Vorfallenheit, vornehmlich wenn es Beschwerden wider eine Territorial-Violation anzubringen, betrifft, zu Nutze machen könnte; so wollen wir dennoch, daß man von unsrer Seite den Herren Generalstaaten ausdrücklich und unverzüglich anzeige, daß wir dieser Begebenheit ungeachtet, die Freundschaft, das gute Verständniß und die gute Nachbarschaft, welche wir bishero mit Ihro Hochmögenden unterhalten, in allen Stücken beständig fortzusetzen, beharreten. Inzwischen hofften wir von ihren gerechten Meynungen, daß dieselben ihrer Seits gleiche Neigung hegen, und denselben gemäße Anstalten treffen würden, nicht nur künftighin ihren Unterthanen auf die nachdrücklichste Art dergleichen Gewaltthätigkeiten zu verbieten; sondern auch die Schuldigen zu bestrafen. Wir erwarten einen unterthänigen Bericht von dem Ausgange, und bitten Gott ꝛc.

Clemens Augustus.

Clemenswerth,
den 14. Aug. 1741.

VI.

Rescript
Der Rußischen Kaiserinn an ihre Gesandten an auswärtigen Höfen, wegen des Marquis Chetardie.

Elisabeth die Erste, von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbsthalterinn aller Reußen ꝛc. Wir thun euch durch gegenwärtiges kund, daß, da der Marquis von Chetardie, Brigadier der Königl. französischen Trouppen, und der bey seinem letztern Aufenthalte an Unserm Hofe nur als ein bloßer

Par-

Particulier daran gewesen, ohne mit einem öffentlichen Character versehen zu seyn, dasjenige aus der Acht gelassen, hat, was er dem Könige, seinem Herrn, und sich selbst schuldig war, er die Sachen dergestalt aufs höchste getrieben, daß man nicht ohne Ursache befürchten können, es möchten Unruhen in dem Reiche daraus erwachsen.

Dieser Marquis, dem es nicht genug war, unerlaubte Correspondenzen nach fremden Landen zu führen, und ungeziemende Berichte von dem, was an Unserm Hofe vorgieng, dahin zu erstatten, wie man solches durch die Originale verschiedene seiner Briefe, die Uns in die Hände gefallen sind, erweislich machen kann, hat seit kurzem alle Bemühungen angewendet, ein Complot zu machen, worein er sogar die Geistlichkeit unsers Reichs verwickeln wollen, in der Absicht, das gegenwärtige Ministerium zu stürzen.

Und obgleich der Marquis von Chetardie durch ein so unverantwortliches Beginnen Unsre höchste Ungnade sich zugezogen, und verdienet hätte, die Wirkungen davon zu empfinden, absonderlich nach der Distinction, womit ihm an Unserm Hofe begegnet worden, und wovon alle daran residirende Ministri Zeugen gewesen sind; so haben wir doch aus angebohrner Großmuth in Ansehung seiner nicht also verfahren wollen, wie Wir zu thun berechtiget gewesen wären: und Wir haben Uns begnüget, anzubefehlen, daß er sich, ohne mit jemanden, wer es auch sey, zu sprechen, in Zeit von 24 Stunden von Unserm Hofe, und hierauf aus Unserm ganzen Reiche so geschwind, als möglich seyn würde, wegbegeben sollte.

Wir sind völlig überzeuget, daß dieser Marquis eine so sträfliche Aufführung wider Wissen des Königes, seines Herrn, beobachtet habe. Also hoffen wir, daß Se. Allerchristlichste Majestät nicht geschehen lassen werde, daß die Mißhandlung, die von einem seiner Unterthanen verübet worden, einige Aenderung Ihrer Freundschaft gegen Uns hervorbringe, die Wir sehr hoch schätzen, und die Wir in allem, was auf Uns ankommt, zu unterhalten stets geneigt sind.

VII.

Rescript

Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Gesandten in Regenspurg, die schuldigen Kammerzieler betreffend.

Wir haben aus eurem gehorsamsten Berichte vom 20sten vorigen Monats nicht ohne Befremden ersehen, wie weit das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht sich emancipiret, und nicht allein bezeuget habe, daß es Unsern præsentatis die Exclusivam von dem Assessorat anmaßlich geben; sondern auch quasi re bene gesta beym Kaiser und Reich darüber anfragen und Uns daselbst, mittelst dessen zur Dictatur gebrachten Anfragsschreibens, und beygefügten Rechnungsextract, dem Ansehen nach zur Verantwortung ziehen wolle.

Euch sind nun diejenigen Gründe nicht unbekannt, welche Uns bewogen, daß Wir zu den erhöhten Zielern Uns bis dato nicht verstehen können: es bliebe auch allenfalls an der Liquidität des formirten Rückstandes noch ein vieles auszusetzen. Wenn aber auch alles dieses wie nicht, seine Richtigkeit hätte; so wundert Uns doch nicht wenig, daß das Kammergericht sich unterfangen mögen, Unserthalben bey dem Reichsconvent anzufragen, und mittlerweile Unsre præsentatos de facto zurück, und Uns aus der Possession der Uns, von wegen Unsrer Chur- und Reichslanden competirenden Sustentations-Gerechtsamen, brevi manu zu setzen, gleich, als ob Wir es allein unter allen Reichsständen wären, welche Kammerzieler rückständig seyn möchten, wodurch denn auch von besagtem Reichsgerichte, sowohl dem Kaiser und Reich, wegen der, auf die geschehene Anfrage zu nehmenden Resolution, offenbar vorgegriffen, als auch wider die, in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebene Maaß und Weise, wie dasselbe in seiner Sustentationsmaterie procediren solle, gehandelt worden.

Wir

Wir können und werden dahero diese Demarche des Kammergerichts nicht auf Uns ersitzen, noch Uns von selbigem zu Unsern Reichsständischen Gerechtsamen um so weniger, auf eine solche willkührliche und Ordnungswidrige Weise verdringen lassen, iemehr es bekannt ist, wie das Erzhaus Oesterreich, und das Churhaus Bayern, nach Ausweis der vom Kammergerichte jährlich zum Druck beförderten Restanten-Designation, bis 1746 inclusive, res. zu 68325 Rthlr. und 77876 Rthlr. folglich, nach Proportion ihrer dazu contribuirenden Lande, in mehrerm und größern Rückstande, als Wir befanget sind, welchen Erz- und Churhauses wegen man doch keine Anfrage beym Kaiser und Reich formiret, noch ihren præsentatis deshalb die Exclusivam giebet; maassen dann nicht allein, wie Wir vernommen, nach dem jüngsterfolgten Todesfalle des von Chur-Bayern präsentirten Assessors, von Sonnborn, das Kammergericht den Burgundischen Præsentatum Electoralem Bavaricum, ohne dabey dergleichen Reservationen und Schwierigkeit zu erregen, ad Solennia zu admittiren, keinen Anstand nehmen solle: Im Gegentheil aber würden Wir dem Reichs-Kammergerichte niemals verdenken, wenn es in seiner vorgeschriebenen Ordnung gegen Uns verfahren, da Wir sodann Uns, der Sachen Beschaffenheit nach, zu äußern und durch gütliche Wege dem gravamini allenfalls abzuhelfen nicht ungeneigt seyn werden. Ihr könnet dahero diese Unsre gnädigste Intention aller Orten, wo es nöthig und dienlich seyn kann, nebst Unserm über dieses noch nie erhörtes kammergerichtliche Verfahren geschöpfte Mißvergnügen zu erkennen geben, mit dem Anhange: Wie Wir das Zutrauen zu Unsern hohen Reichsmitständen tragen, sie würden diese irreguläre Anmaßung ehender mißbilligen, als genehm halten, und oftbesagtem Reichsgerichte desfalls die nöthige Weisung geben, damit demselben, oder vielmehr einigen dessen paßionirten Membris hierunter Einhalt geschehen und selbigen nicht weiter verstattet werden möge, die Reichsstände von ihren wohlhergebrachten, in der Kammergerichtsordnung und Instru-

mento pacis gegründeten Gerechtsamen in Mitconstituirung dieses Reichsgerichts, nach eignem Gefallen und dergestalt, wie Uns bedrohet werden will, brevi manu und unverhört zu verdringen.

Wir erwarten von dem Erfolg euren gehorsamsten Bericht, und falls diese Sache zur Ansage und Deliberation gedeihen sollte; so werden Wir euch ferner mit einer ausführlichen Instruction über die Hauptsache selbsten zu versehen gnädigst nicht ermangeln. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 2 April 1749.

VIII.

Rescript

Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Bischofs von Würzburg, an Dero Gesandten zu Regenspurg, über verschiedene Reichsangelegenheiten vom 28 May 1741.

Dem Braunschweig-Zellischen Legations-Secretär kann auf sein jüngstes Anbringen, die Feste Philippsburg betreffend, im Gegenvertrauen gemeldet werden, wie das deutsche Vaterland Ihrer Königl. Majest. von Großbritannien das große Lob und Dank wegen Dero großmüthigen Vorgangs schuldig sey, womit man zum wenigsten nun auf einige Weise wisse, sich an jemanden in denen gegenwärtigen betrübten Reichsumständen zu halten.

Wir finden an der Vorschiessung der vorräthigen Kassegelder zu gedachter Festung das geringste Bedenken nicht: Es würde aber damit nicht geholfen seyn, so fern nicht zugleich auf eine genugsame Besatzung, Proviant und Munition gedacht, und wirklich dazu gethan würde. Wann nun die mächtigern Reichsstände Ihre Rückstände auch zu prästiren beliebten; so würde denen zween letztern Punkten reichlich abgeholfen werden; Gleichwie aber das übrige ohne Reichsdeliberation und Schluß nicht geschehen kann;

so

so mag es freylich bey gegenwärtiger Verfassung zu Regenspurg damit in etwas anstoßen: Jedoch glaubten Wir, daß, in Circulo von der Sache gesprochen, durch die dabey anwesende Gesandtschaften in solchem emergenti die Meynung geäußert und von dem daraus sich ergebenden Schluß denen Absentibus von dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio Nachricht gegeben, und deren Gedanken der allgemeinen Sicherheit zum Besten hierüber allenfalls eingeholet würden.

Wir vermerken anbey gar wohl die auch in diesem modo vorseyenden Schwierigkeiten, erkennen auch gar wohl, daß hierdurch bey der Reichsversammlung zum wenigsten etwas geschehe, wodurch man das Reichswesen nicht völlig bey Seite und außer Acht zu setzen andeutete, welches auch nicht ohne gute Wirkung seyn möchte; wenn zumalen unter Chur-Maynzischer, Chur-Trierischer und Chur-Braunschweigischer, sammt andrer wohlgesinneter Chur- und Fürsten so ruhmwürdiger als nöthiger Zusammensicht, nebst dem ansehnlichen Zutritt und Mitwirkung derer Herren Austriacorum, der alte deutsche Geist in etwas wieder aufgemuntert und mit Abschaffung der bisherigen Schlafsucht zu einiger Activität wiederum geschritten würde.

Denen Herren Reichsvicarien kann das bescheidentliche wohlgemeynte Compliment wiederholet werden, daß, wenn sie nicht zu Ausübung ihres Amts und Würde das nöthige selbst vorzukehren und zur Richtigkeit zu bringen gedenken, die übrigen Reichsstände sich mit Chursachsen verstehen, und endlich dem Nothleidenden Vaterlande in Reichstags- und Reichsverwesungs-Sachen ihres Orts auf andre Weise vorzusehen, die ernstliche Sorge würde nehmen müssen. Diesen allen ist ferner vertraulich beyzurücken, daß, wenn Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, welche Wir sonderbar verehren, Unsre aufrichtige Gedanken auch ferner in dergleichen Dingen zu wissen verlangten, Wir in aller und beständiger Ergebenheit, sowohl gegen Dero hohe

Person, als Chur- und Fürstliches Haus Uns jedesmalen wie ein getreuer Patriot, gern eröffnen würden.

Deme dann weiters hinzu zu setzen ist, daß, wie Wir wohl vorsähen, wohin Ihro Königl. Majestät und Dero vernünftigen, sowohl engländischer als deutscher Minister klug und herzhafte Gedanken hinaus zieleten, also Wir Deroselben vorher sagen wollten, daß, wenn diese vorliegende Kraise nicht mit denen Reichsfestungen und sonsten in einige Sicherheit gestellet seyn würden, man dieselbige schwerlich weiters würde bringen köngen. Seynd euch ꝛc.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Berichten oder Relationen verschiedener Arten.

§. 22.

Berichte oder Relationen sind schriftliche Erzehlungen oder Nachrichten derer Bedienten an ihre Obern, von denen in ihren Amtsverrichtungen vorfallenden Angelegenheiten und Sachen, welche entweder denen Obern vorgestellet werden müssen, um ihre Befehle einzuholen, oder welche sie vermittelst ergangener Rescripte oder Decrete zu wissen verlanget haben. Man siehet also leicht, daß die Schreibart darinnen ohne prächtige Worte und gekünstelte Ausdrücke seyn muß, und daß man sich vor allen unnöthigen Umschreibungen und Weitläuftigkeiten zu hüten hat, weil hier nichts erfordert wird, als die Sache kurz, deutlich und natürlich, jedoch ohne Auslassung der wesentlichen Umstände, vorzustellen. Dannenhero kann man sich der historischen Schreibart am besten bedienen, die jedoch in die Briefform eingekleidet und mit denenjenigen Demuths- oder Höflichkeitsbezeigungen begleitet seyn muß, welche Untergebene ihren Obern schuldig sind, wobey aber auf den Stand der Obern, und ob sie weit über demjenigen, so den Bericht erstatten, erhaben sind, allerdings zu sehen ist.

§. 23.

§. 23.

Man kann die Relationen in dreyerley Arten eintheilen; Denn sie sind 1) entweder bloße Erzehlungen von vorfallenden Angelegenheiten und geschehenen Dingen, oder sie werden 2) mit einem Voto oder räthlichen Gutachten erstattet, wozu gemeiniglich von denen Obern ausdrücklicher Befehl gegeben wird, oder es sind 3) Relationen aus ganzen Acten oder über andre wichtige Angelegenheiten, welche ausführlich und umständlich abzuhandeln nöthig sind, und die man besonders Relationen zu nennen pfleget (*), da man die von der ersten und andern Klasse, gemeiniglich Berichte oder Referate zu nennen gewohnt ist. Es gehören aber zu der ersten Klasse vorehmlich die Berichte derer Gesandten, Gesandtschafts-Secretarien und Agenten, desgleichen der Justitz- und Cameralbeamten, Canzley- und andrer niederer Bedienten, die von anbefohlnen Commißionen erstattet werden, und kurz, die Relationen in allen denjenigen Angelegenheiten, wo die Obern kein Votum oder Gutachten, sondern bloß Nachricht von der Sache erfordert und anbefohlen haben. Die wichtigsten Berichte in dieser Klasse sind, wenn der Bediente zugleich sein in der Sache bezeugtes Betragen und Verfahren zu rechtfertigen genöthiget siehet, weil entweder Beschwerden über ihn geführet worden sind, oder die ihm aufgetragene Sache nach dem Wunsch und Absichten seiner Obern nicht hat bewerkstelliget werden können. Hier muß er nun die Umstände, worüber man sich beschweret, oder von welchen er vermuthet, daß sie ihm zur Last geleget werden können, besonders ausführlich vorstellen, und auf eine geschickte Art, aus zureichenden Gründen zeigen, daß er entweder rechtmäßig verfahren, oder nach der Beschaffenheit

(*) Diese dritte Art der Relationen, gehöret zwar eigentlich nicht in dieses Hauptstück, weil sie mit der Briefform nichts ähnliches haben. Allein es hat mir nicht schicklich geschienen, die verschiedenen Arten der Relationen von einander zu reißen, und die einen in dieses, die andern aber in ein andres Hauptstück zu bringen.

der Sache nicht anders habe zu Werke gehen können. Unter der III. Numer wird man ein Muster dieser Art finden.

§. 24.

Alle diese Berichte der ersten Klasse leiden in der Abfassung keine besondern Eintheilungen; sonder sie haben nur ein einziges Stück, nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache, und man hat hier bloß darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Sache kurz, deutlich, vollständig und zusammenhängend erzehlet werde. Und wenn der Bediente zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung etwas beyzubringen hat; so muß er solches in die Nachricht von der Sache mit den dazu dienlichen Gründen und Vorstellungen einzumischen wissen. Die vorgemeldete historische Schreibart (§. 22.) findet hierbey vornehmlich statt. Zu dem Ende kann man sich der zusammengesetzten Perioden bedienen, als durch welche sich die verschiednen Umstände am besten mit einander verbinden lassen. Das Hauptwerk kömmt darauf an, daß man alle zur Verständlichkeit der Sache erforderlichen wesentlichen und nothwendigen Umstände in einer guten Ordnung, die sich gemeiniglich auf die Zeit der Begebenheiten gründet, vorträgt, alle Nebenumstände aber, und alles überflüßige weglaßt. Es kann auch bey Gelegenheit eine Erläuterung des Vorgetragenen statt haben, und zwischen die Erzehlungen eingemischet werden: und man hat sich auch nicht allemal so genau an die Ordnung der Zeit zu binden; sondern solche Umstände, die zu besserer Verständlichkeit gereichen, können vorher beygebracht werden, ob sie gleich der Ordnung der Zeit nach später geschehen sind. Dieses muß besonders in den Berichten der Gesandten beobachtet werden. Denn der Endzweck eines Berichts ist, den Obern die Beschaffenheit der Sache vollkommen und deutlich vor Augen zu legen.

§. 25.

Die zwote Art derer Relationen sind diejenigen, die entweder aus Befehl der Obern oder zu Erfüllung seiner einmal

mal aufhabenden Amtspflicht mit einem räthlichen Gutachten begleitet werden: und zwar haben diese Art der Berichte, wie alle andre Ausarbeitungen, die bekannten zween Haupttheile, nämlich den Vortrag und die Abhandlung, mit einigen Unterabtheilungen. Der Vortrag wird gemeiniglich aus den Bittschreiben des Supplicanten, oder dem des Berichts halber ergangenen Rescript oder Decrete genommen: und zwar in Ansehung eines Supplicats mit diesem Unterschiede, daß, wenn die Bittschrift bey dem Monarchen selbst oder einem obern Collegio überreichet worden ist, der, des Berichts halber, ergangene Befehl und die Sache des Supplicanten nur in der Kürze berühret und angeführet wird; dahingegen, wenn der Bericht aus eigner Bewegung zu erstatten ist: so muß der Innhalt des Supplicats oder der Acten mit Beyschließung derselben in seinen wesentlichen Umständen kurz, deutlich und nachdrücklich extrahiret werden, wobey auch nach Beschaffenheit der Sache eine Erläuterung statt haben kann, wenn nämlich Umstände und Ursachen vorhanden sind, die zu besserer Verständlichkeit dienen, die aber der Supplicant nicht angeführet hat.

§. 26.

Das Gutachten des Referenten macht die Abhandlung oder den zweyten Haupttheil aus, und zwar sind hier drey Fälle von einander zu unterscheiden. Der Referent giebt nämlich den Supplicanten völlig Beyfall, oder er tritt ihm nur zum Theil bey, oder er ist einer ganz andern Meynung. In allen drey Fällen muß er seine habenden Beweis- oder Bewegungsgründe anführen, warum er so und nicht anders urtheilet: besonders aber muß er im zweyten und dritten Fall seine Ursachen und Gründe deutlich und überzeugend ausführen, warum er dem Bitten des Supplicanten entgegen ist: und wenn derselbe scheinbare Gründe vor sich hat; so müssen solche noch besonders widerleget werden. Diese Beweisgründe und die Widerlegung der Gründe des Supplicanten können vor dem Gutachten des Referenten und

auch

auch nach demselben geordnet werden, wie es der Zusammenhang am besten leidet. Endlich ist auch noch öfters nöthig, daß der Referent nähere Vorschläge thut, wie die Sache und sein Gutachten am besten zur Endschaft und Vollstreckung gebracht werden kann. Mithin kann diese Art von Berichten oder Referaten sechs Abtheilungen haben, nämlich: 1) den Vortrag; 2) die Erläuterung; 3) das Gutachten; 4) die Beweisgründe; 5) die Widerlegung des Gegentheils, und 6) die nähern Vorschläge. Die Ausarbeitungen unter der IV und V Numer können hier zum Beyspiele dienen.

§. 27.

Die dritte Klasse der Relationen sind diejenigen, welche aus ganzen Acten verfertiget und in Collegiis theils mündlich theils schriftlich vorgetragen werden; und zwar bestehen dergleichen Acten entweder aus gerichtlichen Processen oder Rechtssachen, wozu Böhmer in seinem Buche de Relatione actorum gute und vollständige Anweisung giebt; oder sie betreffen die übrigen Angelegenheiten der innern Landesregierung, welche man fast alle unter dem Namen der Cameralsachen begreift. In beyden Arten muß der Referent zuförderst die ganze Sache kurz und bündig aus den Acten heraus ziehen und vortragen; sodann aber untersuchen, ob die Klage oder das Ansuchen, die Beschwerde, der Vorschlag, und kurz, die Hauptsache, warum es in denen Acten zu thun ist, gegründet sey oder nicht, das ist, ob der Kläger oder Supplicant eine gerechte und gute Absicht habe, und folglich damit zu hören, oder gänzlich abzuweisen sey: und dieses macht den Vortrag, oder den ersten Haupttheil aus.

§. 28.

Wenn nun die ganze Sache ohne allen Grund ist, und der Referent dieses offenbar und deutlich darthun kann; so ist es eigentlich gar nicht nöthig, daß er die Sache abhandelt, und weiter untersucht. Allein man pfleget dennoch allemal die weitere Abhandlung nicht zu unterlassen: mithin muß der Referent in der zweyten Abtheilung die Beweis-

gründe

gründe des Klägers, oder Supplicantens, untersuchen, sowohl als des Beklagten oder des Gegentheils Gegengründe: und wenn kein Gegentheil vorhanden ist, wie in Cameral- Commercien- und Policeysachen öfters geschiehet; so muß der Referent die entgegenstehende Gründe von selbst anführen und untersuchen. Dieses geschiehet dergestalt, daß jeder Beweisgrund mit dem, was der Gegentheil dawider einwendet, oder was diesem Beweisgrunde von selbst entgegen steht, in der Kürze einzeln vorgetragen wird, wobey der Referent so fort seine Meynung eröffnet, welcher Grund seine Richtigkeit hat oder nicht.

§. 29.

Sodann muß der Referent auf die in dieser Sache bereits ergangenen Urtheile, Abschiede, Decrete, Verordnungen und Befehle sein Augenmerk richten, und untersuchen, ob sie denen Rechten und der Gerichtsordnung gemäß ertheilet, oder ob sonst in der Sache ordentlich und denen Rechten gemäß verfahren, oder ob die Sache unordentlich und widerrechtlich abgehandelt, so, daß vielleicht die Partheyen durch einen Zwischenspruch auf den rechten Weg zu weisen sind: wenn aber wider die vorhergegangenen Urtheile oder Bescheide die gewöhnliche Rechtsmittel angewendet worden sind; so muß er beobachten, ob dieselben mit denen behörigen Formalitäten angebracht und verfolget worden sind, vornehmlich aber, ob das vorige Urtheil bestehen könne, oder abgeändert, oder besser erkläret werden müsse. In Cameralsachen aber muß er dahin sehen, ob die in dieser Sache bereits ergangene Decrete, Rescripte, Verordnungen und Befehle der Sache und der Wohlfahrt des Staats gemäß ertheilet, ob sie befolget worden sind, und was sie sonst vor Wirkung gehabt haben, oder ob man auf Aenderung und Wiederrufung derselben bedacht seyn müsse.

§. 30.

Endlich folget nunmehro das Gutachten des Referenten selbst, welches aus seinen vorhergehenden Untersuchungen

und

und Gründen unmittelbar abfließen muß. Bey der Relation aus rechtlichen Acten muß dieses Gutachten das völlige Urtheil oder den Bescheid in sich enthalten, der nach der Meynung des Referenten in dieser Sache gefället werden muß. In Cameralsachen aber muß dieses Gutachten darinnen bestehen, daß sich der Referent erkläret, ob er davor hält, daß dem Supplicanten in seinem Gesuch oder Beschwerden, ganz, oder zum Theil, oder gar nicht, zu fügen sey; oder ob die Sache, warum es in denen Acten zu thun ist, statt finden könne, oder nicht, welches derselbe in kurzen und deutlichen Worten ausdrücken muß, damit bey Abfassung des Decrets, Rescripts, oder Befehls, welches aus diesem Gutachten geschehen muß, kein Zweifel vorfallen möge.

§. 31.

Uebrigens ist in Cameralsachen öfters nöthig, daß der Referent, er mag das Ansehen des Supplicanten, oder die Sache, billigen oder nicht, es bey seinem Gutachten nicht bewenden läßt, sondern daß er nähere Vorschläge thut, entweder wie und auf was Art sein Gutachten bequem und nützlich auszuführen, und in Erfüllung zu setzen sey, oder was in dieser Sache weiter vorgenommen und veranstaltet werden müsse: und diese nähern Vorschläge, wenn ihre Güte und Richtigkeit nicht aus denen vorhergehenden Untersuchungen, oder von selbst, in die Augen fällt, müssen öfters mit neuen Gründen unterstützet werden. Bey einer vollständigen Relation aus Acten können demnach 5 Abtheilungen statt finden: 1) der Vortrag und die Untersuchung des Grundes der Sache; 2) die Beweisgründe und deren Untersuchung; 3) die Beurtheilung derer vorhergehenden Urtheile und Befehle; 4) das Gutachten selbst und 5) die nähern Vorschläge.

§. 32.

Die ausführlichsten Relationen aus den Acten sind diejenigen, wodurch ein neu aufzunehmender Rath oder Beysitzer bey einem Justiz-Dicasterio, oder derjenige, so die

Advo-

Advocatur suchet, seine Geschicklichkeit veweisen muß. In diesen Relationen muß die ganze Geschichte des Processes nach der Ordnung der Acten ausführlich vorgestellet werden. Zu dem Ende muß der Innhalt der Klage, die Einlassung des Gegentheils, die eingewendeten Exceptionen, und wie man dieselben aus dem Wege zu räumen bemühet gewesen ist, die gefällten Bescheide und Urtel; der geführte Beweis und Gegenbeweis und die wider die Documente und die Personen und Aussagen der Zeugen gemachten Einwendungen, in allen wesentlichen Punkten, mit Beziehung auf die Folia der Acten, dergestalt kurz, jedoch zureichend erzehlet werden, daß der ganze Zustand der Sache, und des Processes vor Augen geleget, und ein jeder Rechtsverständiger dadurch in den Stand gesetzt wird, darüber zu urtheilen. Alsdenn folget das förmliche Urtel, das man seiner Einsicht nach in dieser Sache zu fällen vor Recht findet; welchem man ausführliche Rationes dubitandi et decidendi beyfüget, eben auf die Art, wie sie von den Facultäten und Schöppenstühlen ausgearbeitet zu werden pflegen. Damit es auch hierinnen an einem Muster nicht ermangeln möge; so habe ich unter der VII. Numer eine dergleichen vollständige Relation mitgetheilet, welche derjenige geschickte Rechtsgelehrte zu Erlangung der Advocatur ausgearbeitet hat, von welchem die meisten Muster dieses Werkes in Rechtssachen herrühren. Es wäre vielleicht zu wünschen, daß diese Relation weniger Latein in sich enthielte. Allein in dieser Art von Ausarbeitungen ist dasselbe so sehr gewöhnlich, und so lange die Rechts-Dicasteria sich einer gleichen Schreibart bedienen, gewissermaaßen so nothwendig, deß derjenige, so sich einer Prüfung unterwirfft, schwerlich auf eine andre Art schreiben kann. Wir würden also kein brauchbares Beyspiel geliefert haben, wenn wir hier auf eine reine deutsche Schreibart hätten bedacht seyn wollen.

I.

Bericht

Des Großbritannischen Gesandten zu Paris, Herrn Thompsons, an den Staats-Secretär, Herzog von Neucastle.

Mylord!

Ich habe diesen Morgen die Ehre gehabt, Ew. Gnaden Depechen vom 3ten dieses durch den Courier Hammond den Augenblick zu empfangen, da ich mich zu dem Herrn Amelot zu verfügen im Begriffe war, daß ich also keine Zeit in Ausrichtung der Befehle, die Ew. Gnaden mir von Seiten des Königs überschicken wollen, versäumet habe. Ich habe mit Herrn Amelot eine sehr kurze Unterredung darüber gehabt. Ich sagte zu ihm, daß die Zeitung, die in voriger Woche hier laut geworden, auch nach London gekommen sey, wo, wie ich vernehme, das Volk sich sehr darüber ärgerte. Ich hätte anitzo von Seiten des Königes Befehl, ihm, dem Herrn Amelot, dasjenige zu eröffnen, was Se. Majestät diesfalls vernommen, und ihm vorzustellen, wie in Betracht der Verbindungen, worinnen sich Se. allerchristlichste Majestät wegen des Prätendenten und seiner Descendenten kraft der feyerlichsten Tractaten befänden, Se. Majestät nicht zweifelten, daß auf die Vorstellungen, die ich itzo zu thun Befehl hätte, diese Person nicht nur genöthiget werden würde, sich aus Frankreich wieder zu begeben, wenn sie sich wirklich darinnen befände; sondern daß auch Se. allerchristlichste Majestät künftighin Dero Verbindungen gegen den König, in Ansehung des Prätendenten und seiner Descendenten, in allen Stücken erfüllen würden. Mit einem Worte, ich sagte ihm, ich wollte, wenn er es verlangte, ihm den Brief vorlesen, den Ew. Gnaden an mich geschrieben hätten; damit ich in dem, was ich ihm zu eröffnen Befehl hätte, weder zu viel noch zu wenig thun, noch

etwas,

etwas, was es auch wäre, dabey versehen möchte. Er war es zufrieden. Als ich denselben ganz gelesen hatte, sprach Herr Amelot zu mir: weil ich auf Befehl mit ihm geredet hätte; so müßte er gleichfalls Befehl von dem König in Frankreich einholen. Er versprach mir, er wollte bey erster Gelegenheit mit dem Könige daraus reden, und mir unmittelbar darauf Sr. allerchristlichsten Maj. Meynung zu wissen fügen. So viel, Mylord, bin ich itzo im Stande, von der Ausrichtung der Befehle des Königes zu berichten: und ich werde nicht ermangeln, in meinen nächsten von dem weitern Erfolg dieser Sache Rechenschaft zu geben. Der ich mit der vorzüglichsten Achtung bin,

Mylord!

Paris den 18. Febr. 1744.

Dero

gehorsamer Diener
Thompson.

Fernerer Bericht
Von eben dieser Sache

Mylord!

In meinem Schreiben heute vor acht Tagen hatte ich die Ehre, Ew. Gnaden zu benachrichtigen, daß Herr Amelot, als ich ihm die empfangene Befehle, mit ihm wegen der Ankunft des Sohnes des Prätendenten in Frankreich zu sprechen, eröffnete, zu mir gesaget, daß er mir eher keine Antwort ertheilen könnte, bis er den König gesehen hätte. Ich habe seit der Zeit von ihm nichts weiter vernommen, bis heute früh, da ich mich nach Versailles verfügte: und es gefiel hier dem Herrn Amelot, mir von Seiten Sr. allerchristlichsten Majestät eine Art einer Erklärung zu thun. Die Worte, die ich in Gegenwart des Herrn Amelot, nach der Maaße niederschrieb, als er sie hersagte, lauten also: Die durch die Tractaten entstandenen Verbindlichkeiten verbinden nur in so fern, als sie von beyden Theilen heilig beob-

achtet werden. Wenn der König von England den Klagen abgeholfen haben wird, die wir zu wiederholten malen über die auf seine Befehle begangenen Uebertretungen eben dieser Tractate, worauf er sich berufet, vorgebracht haben; so werden Se. allerchristlichste Majestät alsdann auf das von dem Herrn Thompson von Seiten des Königs von Großbritannien geschehene Anbringen einige Erläuterungen geben. Herr Amelot machte Anfangs einige Schwierigkeit, mir dieses niederschreiben zu lassen, weil, wie er sagte, mein Anbringen nur mündlich geschehen wäre. Als ich aber dargegen erwiederte, ich verlangte ebenfalls nicht, daß er mir was schriftliches geben sollte; und ich bäte mir nur aus, dieses schriftlich fassen zu dürfen, um meinem Gedächtnisse zu statten zu kommen, weil mir dieses eine Sache von großen Folgen zu seyn schiene; so ließ er es geschehen. Dieses ist es, was ich in Befolgung der Befehle des Königs Ew. Gnaden habe berichten können, und ich bin allezeit wahrhaftig,

Mylord

Dero

Paris den 25. Febr. 1744.

gehorsamer Diener
Thompson.

II.

Commissarischer Bericht

Eines Land-Kammerraths, über die ihm aufgetragene Untersuchung der Beschaffenheit der Landstraßen, und der Ursache der verminderten Zoll-Einkünfte in dem Fürstl. Amte N.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben vermittelst Commissorialis vom 16ten vorigen Monats mir aufzutragen gnädigst geruhet, daß ich mich des förderlichsten in das Amt N. zu begeben,

begeben, die Beschaffenheit der Landstraßen, deren Zustand Höchstdenenselben, ohngeachtet der jährlich aufgewendeten beträchtlichen Wegebesserungskosten, über die Maaßen schlecht vorgestellet worden, in Augenschein zu nehmen, und dabey gründlich zu untersuchen hätte, ob die in Rechnung gebrachten Wegebesserungskosten wirklich aufgewendet worden; wie nicht weniger, ob die seit zwey Jahren sehr merklich gewordene Verminderung der Zolleinkünfte, allein der schlechten Beschaffenheit der Landstraßen, oder auch andern Ursachen, zuzuschreiben sey.

Diesem gnädigsten Auftrage zu unterthänigster Folge habe ich mich am 6ten dieses anhero in das Amt N. begeben, nachdem ich vorher unterm 21ten des verwichenen Monats dem Commißionsrath und Amtmanne, Caspar Scharrmann, von der mir aufgetragenen Commißion die erforderliche Eröfnung gethan hatte, in dessen und des Landrichters, Michel Dumguts, Begleitung ich auch am 7ten dieses mit der Besichtigung der Landstraßen den Anfang machte. Man hat Ew. Hochfürstl. Durchl. gar nichts ungleiches vorgebildet, wenn man Höchstdenenselben den Zustand dieser Landstraßen über die Maaßen schlecht vorgestellet hat. In so weit die Hauptstraße von Sandungen an bis nach Walderode auf zwo Stunden durch den Wald läuft, sind über zwanzig tiefe Morastlöcher darinnen befindlich: und ich habe mit meinen Augen gesehen, daß ein Fuhrmann acht Pferde aus Walderode vorlegen ließ, ohne daß er Zeit meines Daseyns aus einem dergleichen Morastloche heraus zu kommen vermögend war. Eben dieser Fuhrmann versicherte mich auch, es sey gar nichts außerordentliches, daß ein Fuhrmann über diese Meile zween Tage zubringen müßte, und daß man wöchentlich ein paar todte Pferde auf dieser Straße fände, welches hernach die Einwohner der umliegenden Amtsdörfer laut des angeschlossenen Protocolls Fol. 8, 21 und 23. gleichfalls bestärket haben. Nun sind zwar dergleichen Morastlöcher in Waldungen gar gemein Allein es ist auch kein Zweifel, daß dieselben durch Ziehung der Gräben an den

Seiten und durch Ausfüllung mit Steinen und Kieß leicht ausgebessert werden können. In dem allerschlechtesten Zustande aber befindet sich diese Landstraße zwischen den Dörfern Walderode und Leinenfeld. Man hat von Walderode aus fast eine Viertelstunde einen hohlen Weg zu paßiren, der wegen der darinnen vorhandenen Quellen auch mitten im Sommer mit tiefen Morast erfüllet ist, und in Ansehung der darinnen befindlichen Ungleichheiten und häufigen Steine, welche die Bauern von ihren Aeckern hinein zu werfen pflegen, dem Vieh und Geschirr überaus beschwerlich und nachtheilig ist. Die Fuhrleute haben ehedem bey bösen Wegen diesen hohlen Weg vermieden, indem sie auf dem nebenliegenden Felde herunter gefahren sind. Allein seit dem dieses Stück Acker vor 4 Jahren von dem Landrichter Dumgut erkaufet worden; so hat er dasselbe durch vorgezogene tiefe Gräben und eingegrabene Planken dergestalt verwahren lassen, so wohl als die Fuhrleute durch die Aufsicht des Gerichtsfrohns, und einige veranlaßte Bestrafungen derselben, solchergestalt abzuschrecken gewußt, daß sie sich dieses Ausweges nicht mehr bedienen können. Dennoch ist es nach Aussage des Schultheißen und Vorstehers aus Walderode Fol. 7 und 8 des Protocolls ganz klar, daß ein Theil dieses Ackers ehedem zu der Landstraße gehöret hat, und von den Besitzern desselben nur nach und nach eingepflüget worden ist.

Gleichwie nun diese Landstraße unmöglich in einer so schlechten Beschaffenheit seyn könnte, wenn die in Rechnung gebrachten beträchtlichen Wegebesserungsunkosten wirklich darauf verwendet worden wären; so richtete ich nunmehr nach Maaßgebung Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehls mein hauptsächlichstes Augenmerk auf die Untersuchung dieses Punktes. Zu dem Ende ließ ich nach vorher eingezogener Erkundigung alle diejenigen auf den 8ten dieses vor mich citiren, deren sich der Zolleinnehmer zu Sandungen, Hartmann Tückisch, in den verwichenen zwey Jahren, als Arbeiter bey der Wegebesserung bedienet hatte. Es fanden

sich

sich laut Protocolls Fol. 10. nicht mehr als die daselbst benannten vier Personen, die laut ihrer eigentlichen Aussage und Fol. 15. vorgestellten Zusammenrechnung im Jahr 1751 nicht mehr als 10 thlr. 16 gr. und im Jahr 1752. 8 thlr. 20 gr. Tagewerkerlohn bey der Wegebesserung verdienet, und von dem Zolleinnehmer auch nicht mehr empfangen haben. Als ich mir aber von besagtem Zolleinnehmer die Rechnungen von diesen Jahren vorlegen ließ, so fand es sich, daß derselbe im Jahr 1751. 28 thlr. 12 gr. und im Jahr 1752. 31 thlr. 16 gr. Arbeitslohn bey der Wegebesserung in Rechnung gebracht hat, wie solches Fol. 17 daraus extrahiret worden. Dieser unverantwortliche Unterschleif des Zolleinnehmers bewog mich auch, wegen der Frohnfuhren zur Wegebesserung eine Untersuchung anzustellen. Ich ließ mir die Frohnregister des Amtes vorlegen; und es fand sich, daß auf Begehren des Zolleinnehmers im Jahr 1752. 44 dergleichen von dem Amte geboten, und als wirklich geleistet angemerket worden. Als ich aber diese Bauren am 9ten dieses vor mich laden ließ: so ergab es sich nach starkem Zureden, daß der Zolleinnehmer Tückisch im Jahr 1751. 23 Frohnfuhren, und im Jahr 1752. 29 dergleichen von den Bauren bezahlet genommen, unter dem Vorwande, daß er solche durch näher an der Straße wohnende Bauren verrichten lassen wollte, wie solches das angeschlossene Protocoll Fol. 19 bis 24 des mehrern besaget.

Das was sich aus diesen Untersuchungen ergeben hat, wird nunmehro auch die seit einigen Jahren so merklich gewordene Verminderung der Zolleinkünfte leicht begreiflich machen. Die ganz unwegsame Landstraße muß die Fuhrleute und Reisenden allerdings bewegen, die andere durch das N. Gebiete gehende Hauptlandstraße zu erwählen, und vielleicht wird es keine ungegründete Vermuthung seyn, daß ein Zolleinnehmer, der eines solchen Betrugs fähig ist, wie sich durch die Untersuchung geäußert hat, so wohl bey der Einnahme selbst Unterschleif machen, als auch die Fuhrleute und Reisenden selbst mit ungebührlichen, den Zollgesetzen

nicht gemäßen, Anforderungen beschweren wird. Daß wenigstens dieser letzte Verdacht nicht unbillig ist, hat sich geäußert, als ich am 10ten dieses die Gastwirthe zu Sandungen, Waldendorf und Leimenfeld Fol. 25 bis 28 vernommen habe; indem sie alle einmüthig aussagen, daß die Fuhrleute über die Grobheit des Zolleinnehmers, und daß sie unter verschiedenem Vorwande mehr als ehedem entrichten müssen, häufige Klagen anstimmen. Der Zolleinnehmer selbst, den ich über die Ursache der verminderten Zolleinkünfte nach Fol. 29 vernommen habe, weiß keine andre Ursache davon anzugeben, als weil auf der Landstraße durch das N. Gebiete eine bessere Einrichtung mit den Gasthöfen gemacht wäre: und ob er zwar nicht läugnet, daß die schlechten Landstraßen das ihrige zu dieser Verminderung beytrügen; so meynet er doch, daß sie ohne überaus große Kosten, welche die Zolleinkünfte auf viele Jahre wegnehmen würden, nicht zu verbessern stünden. So ungegründet dieses sein Vorgeben ist; so unterstehe ich mich doch nicht, über diesen Punkt meine Gedanken unterthänigst zu eröffnen, weil Ew. Hochfürstl. Durchl. mir zu weiter nichts, als zu den vorgemeldeten Untersuchungen gnädigsten Auftrag gethan haben, wie ich mich denn auch in diesem Betracht nicht habe unterfangen können, wegen des Zolleinnehmers etwas zu verfügen; sondern da ich höchst Dero gnädigen Befehl in allen gehorsamst befolget zu haben mich überrede; so gehe ich heute wieder von hier ab, und erwarte, was Höchstdieselben weiter in dieser Sache anzuordnen gnädigst geruhen werden. Der ich in vollkommenster Ehrfurcht verharre,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines gnädigsten Herrn,

N. den 11 May 1753.

unterthänigst treugehorsamster
N. N.

III. Bericht

III.

Bericht in Rechtssachen,

Auf das oben Num. I. mitgetheilte Rescript eingerichtet, worinnen sich nämlich ein Justizbeamter gegen die Beschwerden einer Partey rechtfertiget.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. haben allergnädigst geruhet, mir vermittelst eines Rescripts vom 13ten dieses anzubefehlen, daß ich in Schuldsachen des von K. entgegen den von A. nebst Einsendung der Acten meinen allerunterthänigsten Bericht erstatten und dabey anführen soll, wie ich die mir von dem von K. in seinem Supplicat vom 11ten Merz a. c. zu Schulden gelegte Parteylichkeit und ungebührlichen Facta zu verantworten gedenke. Da ich meine Aufmerksamkeit allein darauf gerichtet habe, den Pflichten meines Amtes mit aller Legalität und Unparteylichkeit ein Genüge zu leisten, und da bis hieher bey Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Hochpreisl. Landesregierung noch nicht die mindesten Beschwerden wider mich eingelaufen sind; so muß es mir allerdings sehr schmerzlich fallen, daß der von K. durch seine gekünstelten Beschuldigungen vielleicht Allerhöchstderoselben Mißfallen wider mich erreget hat. Allein, allergnädigster Herr, Dero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ist nicht weniger geneigt, auch den andern Theil zu hören, und den Grund der Sache zu beurtheilen. Ich bin demnach allerehrerbietigst versichert, daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. aus diesen meinen auf die beygeschlossenen Acten allenthalben gegründeten allerunterthänigsten Bericht den Ungrund der wider mich angebrachten Beschwerden höchst erleuchtet erkennen werden.

Als der von K. zu L. wider den von A. zu B. wegen einer Schuldforderung von 1000 thlr. Fol. 1. eine executivische Klage einreichte; so habe ich so fort Fol. 5. nach Maaßgebung der Proceßordnung die Citationen ergehen lassen: und gleichwie es bey dem ersten Ansuchen des von A. um Prolongation des Termins Fol. 7. keiner Bescheinigung der vorgewendeten Verhinderungen bedurfte; so mußte der prolongirte Termin um deshalb etwas länger hinaus gesetzet werden, weil ich um diese Zeit zu Ausrichtung der von Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. in N. mir allergnädigst aufgetragenen Commißion nicht einheimisch seyn konnte. Die zweyte Dilation aber ist dem von A. auf dessen mündliche Vorstellung, daß er zu Berichtigung seiner Erbschaftsangelegenheiten in den N. Landen eine Reise von sechs Wochen unumgänglich thun müßte, welches Vorgeben durch die vorgezeigten Originalbriefe und Citationen in Continenti bescheiniget wurde, zugestanden worden: und es ist bloß ein Versehen des Actuarii, daß er die deshalb Fol. 10. gefertigte Registratur der Prolongation des Termins an Klägern nicht beygeleget hat.

Nachdem der Termin seinen Fortgang hatte; so habe ich mir zwar nach Fol. 12. alle Mühe gegeben, die Güte zwischen den Parteyen zu versuchen. Allein da der von K. nicht selbst erschienen war, und dessen Advocat sich auf die Güte gar nicht einlassen wollte; so waren die billigsten Vorschläge vergebens. Hierauf wurde den Parteyen der Weg des Rechtens eröffnet, und Beklagter Fol. 15. glaubte sich der Recognition des Documents entbrechen zu können, weil er die wichtige Litis ingressum impedientem exceptionem vor sich hätte, die er in continenti durch Zeugen zu erweisen bereit wäre, daß ihm Kläger das Capital quæst. noch auf anderweitige drey Jahre zugestanden hätte. Es würde auch Kläger sein einmal gegebenes Wort vielleicht nicht zurück zu nehmen begehren, wenn er nicht vor gut befunden hätte, an dem Weiberkriege Theil zu nehmen, welcher sich seit dieser anderweitigen Stipulation zwischen beyderseits Ehegenoßinnen erhoben hätte.

Diese Exception war gar nicht nach dem Geschmacke des Klägers Anwalds: und ob er zwar bey der verweigerten Recognition des Beklagten keine Gefahr laufen konnte, indem das Document, wenn Beklagter diese Exception nicht bewiesen hätte, in der künftigen Sentenz pro recognito würde erkläret worden seyn; so fand Kläger Anwald doch vor gut, nach Fol. 18 wider die Abhörung einiger Zeugen oder Zulassung eines Zeugenrotuls ad acta auf das feyerlichste zu protestiren. Diese Protestation hat Klägern so unbillig geschienen, daß er daher Fol. 20 eine allerunterthänigste Appellation an Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. eingeleget hat, welche zu respectiren allerdings meine Schuldigkeit war. Ich habe auch Beklagten nach Fol. 22 so fort zu Ablösung des Berichts citiret, und den Bericht selbst Fol. 24. und folg. gefertiget, nach eben der Ordnung, wie andere Sachen expediret werden. Damals war es, allergnädigster Herr, als ich mit Allerhöchstdero Erlaubniß eine Reise nach N. auf 4 Wochen antrat: und als ich kaum einige Tage zurück gekommen war, ehe ich noch den Zustand der Amtsgeschäfte hatte untersuchen können; so schrieb der von K. an mich, ob der Bericht abgegangen wäre. Weil ich nun vor meiner Abreise zu dessen Absendung die Verfügung hinterlassen, und der Copiste, der die Absendung besorgen sollen, nicht bey der Hand war, um befraget werden zu können; so antwortete ich mit kurzen Worten, daß er gefertiget und Zeit meiner Abwesenheit abgesendet wäre. Als ich hernach zu meinem Mißvergnügen hörte, daß er nicht abgesendet worden, weil der von A. nach meiner Zurückkunft die Zahlung zu thun versprochen, der aber seiner Erbschaft halber abermals verreiset wäre; so habe ich ein paar Wochen mit der Absendung des Berichts angestanden, um mit Beklagtens Advocaten zu sprechen, wodurch ich nichts strafbares begangen zu haben allerdevotest verhoffe; indem die Beylegung der Processe und die Vermeidung der Kosten keine unwürdige Bemühung eines Richters ist. Es hat auch dessen Advocat, so bald ich ihn gesprochen, nach Fol. 31 der Appellation renunciret, und nach

der Zurückkunft des von A. ist die gerichtliche Auszahlung des Capitals und der Interesse nach Fol. 35 wirklich erfolget, wobey sich aber derselbe die Ersetzung der verursachten Schäden und Unkosten, wegen nicht gehaltener Stipulation des Klägers, ihm dieses Geld auf anderweite 3 Jahre zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat.

Was endlich die Drohungen anbetrifft, die ich gegen den von K. und den Doctor G. dieser Sache halber ausgestossen haben soll; so hat es damit folgende Beschaffenheit: Der von K. sowohl als der Doctor G. redeten mich aus eigenem Antriebe dieser Sache halber an: und weil sie meynten, daß auf die Exception des Beklagtens in einer executivischen Klage kein Betracht genommen werden könnte; so konnte ich mich nicht entbrechen zu sagen, daß auf eine Exception dieser Art allerdings gesehen werden würde: und wenn von Beklagten in der That bewiesen werden könnte, daß Kläger stipuliret hätte, Beklagten das Capital noch auf 3 Jahr zu lassen; so würde er nichts ausrichten: und er würde solchenfalls besser thun, sich zu vergleichen, und Beklagtem das Capital noch ein Jahr zu lassen. Dieses ist der ganze Innhalt meiner Rede gewesen: und so sehr auch die Zeugen den Kläger zu begünstigen scheinen; so unterstehen sie sich doch nicht, solches vor Drohungen auszugeben, oder etwas mehreres auszusagen. Ich hoffe also auch hierdurch nichts ungebührliches oder parteyisches vorgenommen zu haben, weil es hier auf ausdrückliches Befragen lediglich um meine Privatmeynung zu thun war.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden hieraus höchsterleuchtet zu ermessen allergnädigst geruhen, daß ich bey dieser ganzen Sache meinen Pflichten in nichts entgegen gehandelt, am allerwenigsten aber ein Betragen bezeiget habe, welches die Avocation der Sache erfodern könnte. Da nun auch durch die Auszahlung des Capitals und der Interesse die Klage gehoben worden; so kömmt es nur auf den Punkt der Schäden und Kosten an, deren Ersatz sich Beklagter vorbehalten hat, weil ihm Kläger das

Capi-

Capitel auf anderweite drey Jahre zugestanden gehabt: und es beruhet zu Ew. Königl. Majestät allergerechtesten Verfügung, ob Beklagter mit Bescheinigung dieser Exception zuzulassen, und sodann die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse zu versenden sind, oder ob er damit ad separatum zu verweisen. Der ich mit der allervollkommensten Treu und Ehrfurcht ersterbe,

Ew. ꝛc.

C. den 29 April 1751.

alleruntertháigster gehorsamster D.

IV.

Referat

Des Kaiserlichen Commerciencollegii, über das oben unter der IIIten Numer mitgetheilte Supplicat der Landstände in Steiermark.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. haben uns ein unterthänigstes Supplicat der Landstände des Herzogthums Steiermark wegen Etablirung derer zu Verfertigung stählerner Instrumente und Sachen erforderlichen Fabriken zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, über dessen Innhalt allergehorsamst zu referiren, und unser Gutachten und Vorschläge deshalb zu eröffnen.

[Untersuchung der Gründe.] Diesem allergnädigsten Befehl zu alleruntertháigster Folge haben wir Ew. Kaiserl. Königl. Majestät allertreudevotest melden sollen, wie es ganz keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Etablirung solcher Fabriken ungemein heilsam seyn und zu Aufnahme Allerhöchstderoselben Reiche und Länder sehr viel beytragen würde, indem nicht nur die von besagten Landständen in ihrem Supplicat angeführten Gründe ihre gute Richtigkeit haben, sondern auch über dieses dadurch sowohl mehr Menschen ernähret, als Fremde in das Land gezogen, und Commercien und der Umlauf des Geldes sehr befördert werden können.

[Gutach-

[Gutachten im Beweise desselben.] Dieses allerunterthänigste Gutachten kann demnach nicht anders als denen Supplicanten beyfällig seyn. Es wird auch gar nicht schwer fallen, dergleichen heilsamen Anstalten einen guten Fortgang zu verschaffen, wenn man durch zeitige Befreyung von Abgaben und thätige Unterstützung fremde Künstler in das Land ziehet, und sowohl vor diese als vor diejenigen, so bereits im Lande vorhanden sind, gewisse Prämien aufsetzet, welche diejenigen zu erhalten haben, die am fleißigsten und geschicktesten befunden werden, besonders aber, wenn Ew. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, die Einfuhre fremder stählerner Waaren in allen Dero Landen zu verbieten, und dagegen die Mauth auf dergleichen ausgehende Waaren aufzuheben, und den Debit derselben zu befördern.

[Nähere Vorschläge.] Ob nun zwar dergleichen Fabriken, als man vor geraumer Zeit zu deren Errichtung den Anfang gemacht, vornehmlich dadurch gehemmet worden, daß die auswärtigen Künstler und Kaufleute ihre stählerne Waaren, um den Abgang der unsrigen zu verhindern, viel wohlfeiler gegeben haben; so würde doch einem abermaligen solchen Vorfalle leicht zu begegnen seyn, wenn die Landstände eine Niederlage errichten, und den Künstlern binnen solcher Zeit ihre Waaren abkaufen wollten; eine Sache, die weder allzu großen Vorschuß erfordern, noch allzu lange dauren könnte, weil die auswärtigen Künstler diese Erniedrigung des Preißes ihrer Waaren selbst nicht allzu lange aushalten können.

[Beschluß.] Gleichwie wir nun über diese unsre ohnmaaßgeblich devotesten Vorschläge Ew. Kaiserl. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehle allerunterthänigst erwarten; so werden wir alsdenn nicht ermangeln, mit gedachten Landständen über diese Sache nähere Communication zu pflegen, und alles mögliche anzuwenden, den guten Fortgang derselben zu befördern. Die wir in allertiefster Treu und Ehrfurcht ersterben

Ew. ꝛc.

V.

Referat,

Im Namen des Kaiserl. Hofcanzlers, über das ehedem dictirte Supplicat eines jungen Cavaliers, um sich bey Gesandschaften in Geschäften zu üben.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät haben mir das Supplicat des jungen Freyherrn von N. zustellen lassen, mit dem allergnädigsten Befehl, über dessen Ansuchen einem von Allerhöchstderoselben auswärtigen Gesandten zugegeben zu werden, um sich daselbst in Geschäften zu üben, und zu Dero fernern Dienste geschickt zu machen, so wohl als über dessen Aufführung und Geschicklichkeit meinen allergehorsamsten Bericht zu erstatten, und allenfalls Vorschläge zu thun, wie und auf was Art demselben etwa in seinem Verlangen zu willfahren seyn möchte.

Diesem allerhöchsten Befehle zu allerunterthänigster Folge habe ich Ew. Kaiserl. Königl. Majestät allertreudevotest melden sollen, daß an der zeitherigen Aufführung des bemeldeten Freyherrn von N. nichts auszusetzen ist, wie ich denn befunden, daß er so wohl in dem allgemeinen Völkerrechte, als besonders in dem deutschen Staatsrechte sich allenthalben eine hinlängliche Erkenntniß erworben hat, und daher seiner übrigen guten Fähigkeiten halber dereinst in Allerhöchst deroselben Diensten ein brauchbares Subject abgeben werde.

Es verdienet auch die in seinem allerunterthänigsten Supplicat geäußerte gute Absicht und löblicher Eifer meines ohnmaaßgeblich devotesten Ermessens, daß Ew. Kaiserl. Königl. Majestät, auf dessen Ansuchen einen allergnädigsten Betracht machen: und Allerhöchstdieselben werden von selbst höchst erleuchtet erkennen, wie nützlich es vor Dero allerhöchsten Dienst sey, wenn fähige Subjecta bey Zeiten zu denen Geschäften angeführet werden.

Es

Es könnte derselbe, wenn es Allerhöchstderoselben Intention gemäß ist, Dero Gesandten in Petersburg als Gesandschaftscavalier zugesendet werden, indem daselbst die mehresten Geschäfte vorfallen, und er sich mithin in der Arbeit zu üben die meiste Gelegenheit findet. Wenn er auch zugleich Ew. Kaiserl. Majestät Gesandten an dem Rußischen Hofe an die Hand gegeben wird, daß er ihm im Anfange, bis er von seiner Treue und Verschwiegenheit genugsam überzeugt ist, nur die gemeinsten und keine besondre Wichtigkeit enthaltende Geschäfte einsehen läßt; so fällt auch zugleich alle Besorgung weg, die von Ew. Kaiserl. Königl. Majestät Angelegenheiten daraus entstehen könnte.

Uebrigens erwehnet zwar derselbe in seinem Supplicate keines Gehaltes; da er aber mit keinem allzu großen Vermögen versehen ist: so würde es zu seinem desto bessern Auskommen, Aufmunterung und Diensteifer gereichen, wenn Allerhöchstdieselben ihm einen kleinen jährlichen Gehalt auswerfen zu lassen geruhen wollten. Jedoch beruhet alles zu Ew. Kaiserl. Königl. Majestät eignen allerhöchsten Ermessen und Ordnung. Der ich in aller treudevotester Ehrfurcht verharre,

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät,

allerunterthänigst treugehorsamster.

VI.

Grundriß zu einem Referat, Namens des Commerciencollegii über ein Supplicat der Stände von Oesterreich U. D. E. wegen Beförderung des Safranbaues und Handels.

[Vortrag.] Es haben die Stände von N. Oest. in dem beygefügten Supplicate vorgestellet, daß, da Oesterreich ohnedem den besten Safran zeuge, es gar leicht seyn werde,

werde, den Handel davon in ganz Europa vorzüglich an sich zu ziehen, wenn die Unterthanen zu dem Anbau desselben mehr angereizet und verschiedne dem auswärtigen Handel im Wege stehende Hindernisse aus dem Wege geräumet würden; wannenhero ihre Vorschläge dahin gehen, daß diejenigen, welche eine gewisse festgesetzte Quantität Safran bauten, entweder eine Belohnung erhalten, oder eine Befreyung von der Quantität, in Ansehung des Ackers, wo der Safran dermalen gebauet wird, genießen möchten: und daß es viel dazu beytragen würde, wenn alle Mauthen auf den ausgehenden Safran aufgehoben und zur Bequemlichkeit so wohl der Kaufleute, als zum Vortheil des Safranbaues eine Niederlage errichtet würde.

[Untersuchung der Gründe.] Alle diese Gründe sind an sich selbst sehr gut; allein es dürften sich in der Ausführung viel Schwierigkeiten finden, und besonders dürfte der Punkt von Befreyung des Ackers viel Unordnungen in dem Contributionswesen verursachen, so wohl als die Anlegung einer Niederlage viel Schwierigkeiten finden:

[Gutachten und Gründe desselben.] Denn es kömmt vornehmlich auf zween Punkte an, nämlich, daß der Safran in genugsamer Menge angebauet wird; und in Ansehung der Ausländer in einem guten Preiße steht. Diese werden unsers Erachtens erreichet, wenn auf jedes Joch Acker, welche zu dem Safranbau angewendet werden, dem Landmann einige Gulden Ergötzlichkeiten gereichet und dabey die Mauthen aufgehoben werden.

[Nähere Vorschläge.] Die Ergötzlichkeit könnte dem Landmanne zu seiner Bequemlichkeit, gegen ein Attestat von seiner Obrigkeit, aus denen Bauergefällen der nächsten Stadt ausgezahlet werden. Die Banco aber könnte diesen Vorschuß von den Einkünften der neuen Lotterie wieder erhalten.

VII.

Relatio ex Actis,

sub rubro

Sebastian Heinrich B. und Michael E. zu R.
Klägere an einem,

entgegen

Herrn Johann Christian von B. daselbst,
Beklagten andern Theils,

Wegen geschmälerten Privilegii der von Hochfürstl. Rentkammer dem Backhause zu R. gnädigst verliehener Zwangbackgerechtigkeit.

Als bey Hochfürstl. und hochpreisl. Landesregierung hieselbst, Sebastian Heinrich B. und Michael E. zu R. Fol. I. Vol. sub No. 218. wider den Herrn Lieut. Johann Christian von B. daselbst, mit abschriftlicher Beyfügung des von Hochfürstl. Rentkammer den 30. Sept. 1702 gnädigst ertheilten und ausgestellten resp. Conceßion- Kauf- und Vererbungsbriefes, Fol. 2 sqq. um deswillen Klage erhoben, daß der von B. ihrer, auf dem Backhause zu R. von Alters her haftenden Zwanggerechtigkeit und dem gnädigst ertheilten Privilegio, daß niemanden daselbst, er sey von Adel, oder sonst ein anderer Einwohner, verstattet werden sollte, anderswo, als in dem obangeführten Backhause zu backen, vielweniger einen Backofen zu bauen, zuwider, sich unterstanden, einen neuen Backofen aufzurichten, und sich weigere, länger mehr in derer Klägere Backhause zu backen, auch zugleich um Termin zur Einlassung auf die Klage und Recognition des inducirten Documents gebeten, hiernächst aber ihr petitum specialiter dahin gerichtet:

Daß

Daß Beklagter in derer Klägerer Backhause zu backen, sein neu erbauetes Backhaus wiederum niederzureißen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig;

So hat Hochfürstl. Regierung hierauf Fol. 3. an die Parteyen Citation zu Güte und Recht, gebetener maaßen, ergehen lassen. Da nun beyde Theile theils in Person, theils durch ihren Gevollmächtigten Fol. 8. sich zum Termin gemeldet, zur Güte aber keine Vorschläge gethan; so ist das rechtliche Verfahren veranlasset, und solches von Fol. 11. bis 48. bewerkstelliget worden: und haben Klägere Fol. 11. durch den Provocationssatz mit Wiederholung ihrer Klage den Anfang gemacht, worauf Beklagter Fol. 12. sqq. verschiedene Exceptiones tam litis ingressum impedientes, quam dilatorias opponiret, auch eventualiter litem, wiewohl größtentheils negative, mit Anfügung vieler exceptionum peremtoriarum contestiret. Die erstern bestehen in der Exceptione

a) litis pendentis, indem Klägere in ihrer Klage vorgegeben, sie hätten schon Ao. 1729 wider gegenwärtigen Beklagten den von B. geklaget, auch deswegen schon Commißion an das Amt Heldrungen ausgebracht, weshalb Beklagter nicht angehalten werden könne, daß er wegen einer und eben dieser Sache vor zwey verschiednen Gerichten Streit führen solle.

b) inepti et non concludentis libelli, denn Klägere hätten executive und auf Recognition geklaget, da doch alle Capita libelli aus dem vermeynten Documente sub B. nicht zu erweisen wären.

c) Das Documentum qu. betreffe personas alias et negotium inter alios actum, mithin sey vor Beklagten daraus kein Zwangrecht zu erzwingen, und mache ihn solches ganz und gar nicht verbindlich;

d) deficientis iuris agendi et plane non competentis actionis, denn es sey Klägers angebliches Zwangrecht auf Canzleyschriftsäßige von Adel, dergleichen Beklagter

auf seinem Canzleyschriftsäßigen Guthe zu R. sey, nicht zu erstrecken.

Nach Fol. 16 seqq. erfolgter Eventual-Litis-Contestation, und zwar ad 1) nescіendo; ad 2) nescіendo; ad 3) nescіendo; ad 4) nescіendo; ad 5) adfirmando; ad 6) nescіendo; ad 7) adfirmando; ad 8) nescіendo; ad 9) nescіendo; ad 10) nescіendo; ad 11) adfirmando; ad 12) adfirmando; ad 13) nescіendo; ad 14) adfirmando; ad 15) nescіendo; ad 16) nescіendo; ad 17) petitis contradicendo, opponiret derselbe Fol. 20. in vim peremtoriarum, exceptionem litis pendentis, ac libelli inepti, deficientis iuris bannarii et prohibendi ex parte actoris, libertatis naturalis ejusque possessionis ex parte Rei, rei merae facultatis ac liberi arbitrii, deficientis prohibitionis et paritionis, atque hinc non factæ usucapionis, contractus inter alios celebrati et in præjudicium tertii non subsistentis, nec non ad Schriftsassium ejusque feudum Schriftsassicum plane non applicabilis, rei inter alias gestæ, rei non sic, sed aliter sese habentis, possessionis in contrarium, contradictionis subinde factæ, privilegii aut plane non competentis, aut propter abusum et alias ob caussas amissi, deficientis juris agendi et plane non competentis actionis. Als nun Kläger hierauf Fol. 22 seqq. repliciret, und zwar quod exceptiones litis ingressum impedientes et dilatorias oppositas:

ad a) Daß im Jahr 1729 wider Beklagten von den Klägeren nicht ordentlich geklaget, sondern Beklagter neuerliches und widerrechtliches Unternehmen bey Hochfürstl. Rentkammer, welches kein Justitzcollegium wäre, nur als ein Gravamen angebracht worden sey, immaaßen das Backhaus von Hochfürstl. Kammer an Beklagten mit Vorbehalt des Wiederkaufrechtes verkaufet worden, dasselbe auch nach beschehener dessen Einlösung wieder an Hochfürstl. Rentkammer käme, und wenn Beklagter dem Fürstl. Backhause zum Schaden ein neues Backhaus bauen würde, dem Fürstl. Interesse ein nicht geringer Nachtheil zuwachse, worauf von

Hoch-

Hochfürstl. Rentkammer an den Herrn von W. und Amtmann W. sogleich ein Monitorium ergangen, vermöge dessen Beklagter sein neuerlich Backhaus wiederum einreißen sollte; es habe sich aber derselbe auf das Monitorium gar nicht eingelassen, sondern vorgegeben, er wolle seine Erinnerung bey Hochfürstl. Rentkammer selbst eingeben; habe aber solches nicht gethan; sondern sey an seinem neuerlichen Bau fortgefahren, mithin hätten Klägere nicht anders gekonnt, als sich bey sereniſſimo committente wieder zu beschweren, hierauf erstlich ordentlich Citation zu Güte und Recht, die allein litis pendentiam operirte, erfolget wäre; hiernächst Klägere

ad b) mit Recht auf Recognition und Einlassung geklaget, indem nicht alle Capita libelli aus dem inducirten Document sub B. erhelleten, sowohl als

ad c) das Documentum qu. und darinnen enthaltene Jus prohibendi Beklagten allerdings angienge, indem darinnen gesagt würde, daß Käufer bey der vor Alters her auf dem Backhause haftenden Zwanggerechtigkeit ferner geschützet, auch niemanden von R. er sey von Adel oder ein anderer Einwohner, verstattet werden sollte, anderswo, als in diesem Backhause quæst. zu backen, vielweniger eigene Backöfen zu bauen, einfolglich

ad d) exceptio deficientis juris agendi von selbst über den Haufen fiele:

Hiernächst da Klägere die von Beklagten beschehene Litis Contestation acceptiret, und rechtlicher Beurtheilung überlassen, auch denen peremptoriis bloß contradiciren, nicht weniger Beklagtens Ungehorsam wegen unterlassener Recognition des Documents sub B. anschuldigen; so haben endlich die Parteyen geschlossen und zum Urtheil submittiret, welches fol. 50 folgendergestalt ausgefallen:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben beständig; so ist Kläger den Grund derselben und so viel ihm daran verneinet, in Sächßl. Frist, wie Recht zu erweisen schuldig, dar-

wider Beklagten den Gegenbeweis, Eides-Delation und andre rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. Und es bleibet Klägern das producirte Document fol. 2. bey dem Beweise sich zu gebrauchen unbenommen.

Nachdem nun dieses Urtel nach geschehener Publication fol. 51 seine verbindliche Kraft Rechtens erreichet; so haben Klägere nach fol. 52 b erhaltener Dilation während der ihnen verstatteten Frist ihren Beweis angetreten, und zu solchem Ende die Beweis-Artikel cum specificatione documentorum eorumque copiis sub A, B, C, D, E, F et G, nec non cum denominatione testium fol. 70 gebührend übergeben, und um terminum productionis behörig angesuchet. Gleichwie nun hierauf die Citation an Beklagten fol. 72 so wohl als an die beyden benannten Zeugen fol. 74 erfolget, auch Hochfürstl. Rentkammer um Edition deren von Kläger zu ihrem Behuf gesuchten Original-Vererbungs-Acten de ao. 1702. fol. 73 requiriret worden: so haben Klägere laut Registratur fol. b. et 78 ingleichen laut rechtlichen Verfahrens fol. 80 seqq. productionem testium, et originalium Documentorum behörig bewerkstelliget, einfolglich formalia ihres Beweises berichtiget. Und ob gleich Beklagter wider Abhörung des von Klägern angegebenen ersten Zeugens, Franz George B. exceptionem inimicitiae capitalis adeoque inadmissibilitatis fol. 74 b. vorgeschützet, deshalb, weil er verschiedene Denunciations- und Civilprocesse juxta Attestatum fol. 79 mit ihm gehabt, auch deshalb wider dessen Abhörung Appellation eingelegt, und selbiger beym Angeben in termino fol. 77 b. nochmalen inhäriret, auch fol. 83. der Recognition der producirten Documente sich daher geweigert, weil er in der Meynung gestanden, daß Klägere solche nicht in originali, sondern bloß in vidimirter Abschrift produciret, auch desfalls Klägeren Ungehorsams beschuldigen, und daß er sich an deren Producten versäumet, zu erkennen bitten wollen; so hat doch Kläger von fol. 86 bis 89 die vorgeschützte inimicitiam capitalem abzu-

lehnen

lehnen gesucht, sowohl als fol. 90 gezeiget, daß er die Documenta sub A, B, C, D, E et F, in Termino originaliter behörig produciret; weshalb endlich Beklagter fol. 96 sämmtlich an Klägern producirte Documente, mit Vorbehalt seiner darwider habenden Einwendungen, recognosciret hat. Wannenhero auch in dem hierauf eingeholten und fol. 103 befindliche Urtel auf die Abhörung derer von Klägeren producirten Zeugen erkannt. Dahingegen das Document sub A, wegen ermangelnder Unterschrift vor irrecognoscibel gehalten worden; wiewohl auf Klägers wider diesen letztern Punkt fol. 105 seqq. interponirte Läuterung und nach deren fol. 108 beschehenen Deferirung auch darauf in termino fol. 112 seqq. erfolgten rechtlichen Fortsetzung, und darüber bis fol. 147 gethanen Verfahren in dem fol. 149 eingegangenen Urtel Beklagtens fol. 109 et 134 seqq. angemaßten Läuterungs-Adhäsion, darinnen er den ermeldeten Zeugen abermals verwerflich zu machen gesuchet, ungeachtet nicht allein das fol. 103 befindliche Interlocut confirmiret, sondern auch wegen des irrecognoscibel geachteten Doc. sub A. dahin declariret worden:

Daß Kläger sich des Documents sub A. bey den Disputations-Gesetzen zu gebrauchen unbenommen bleibe.

Wie nun dieses Urtel seine verbindliche Rechtskraft erreichet; so ist auf Klägers Ansuchen fol. 151 sowohl an Beklagten ad videndum produci et jurare testem fol. 152 als auch an den zurückgebliebenen Zeugen selbst Franz George B. fol. 153 abermals Citation ergangen. Da aber letzterer in Termino productionis fol. 154 nicht erschienen, hat Kläger selbigen fol. 155 Ungehorsams beschuldiget, und sub refusione expensarum um ernstlichere Citation angehalten, welche auch fol. 155 b. erfolget; und bey abermaligen Außenbleiben ist Kläger desselben Ungehorsam fol. 156 fernerweit zu accusiren genöthiget worden, und hat ihn bey erhöheter Strafe zu citiren gebeten. Endlich ist derselbe von Klägern nach vorgängiger an Beklagten sowohl, als den mehrerwehnten Zeugen B. und zwar am letztern bey 10 Gold-

gülden Strafe, mit Vorbehalt der bereits verwirkten, fol. 172 a et b befindlichen Citation, fol. 174 zur eidlichen Abhörung gebührend produciret, auch sind von Beklagten fol. 158 seq. tam interrogatoria generalia, quam specialia eingereichet worden.

Durante fatali reprobationis et ante attestatorum actoris publicationem hat auch Beklagter dem judicato fol. 50 zu folge, seinen Gegenbeweis fol. 235 seqq. cum Articulis ac specificatione actorum publ. nec non Documentorum eorumque copiis, cum reservatione additionalium eingereichet, und um Terminum reproductionis et recognitionis Actorum sub G et ⊙ et documentorum sub A, B, C, D, E, F, G G et H. angesuchet; welchem Gesuch fol. 262 gefüget, auch fol. 281 b et 282 beregte Acten und Documente zur Recognition in originali wirklich reproduciret worden. Intra idem reprobationis fatale hat Beklagter zugleich die sich reservirten additionales nebst einem Originalattestat sub ⊙ fol. 263 seqq. übergeben, und den ernannten Zeugen mittelst Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit des Amts A. mit Ansetzung eines Reproductionstermins und Citation derer Klägere ad videndum jurare testem et ad danda interrogatoria, eidlich abhören zu lassen gebeten; welchem petito fol. 267 c gleichfalls gefüget worden. Inzwischen aber ist von Klägern fol. 269 et 272 eine Protestation wider Abhörung erwehnten Zeugens eingegangen, darinnen sie vorgeschützet, daß ihnen die Citation zum termino reproductionis unmittelbar und ohne Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit insinuiret worden; andern Theils sey der Termin allzu kurz angesetzet; indem die Citation kaum 14 Tage in sich halte, und wäre ihnen kaum 6 Tage vor dem Termin insinuiret worden, mithin würden sie an Einreichung ihrer Interrogatorien und Formirung der Exceptionen wider den Zeugen verhindert, weshalb sie der ohne Requisition an sie ergangenen Citation nicht Folge leisten könnten. Nachdem aber Hochfürstl. Regierung die an das Amt Allstedt ergangene requisitoriales nicht wiederrufen; so hat Beklagter in

dem

dem anberaumten Termine vor dem Amte Allstedt den angegebenen Zeugen, laut Registratur fol. 275 zur eidlichen Abhörung, derer Klägere Außenbleibens ungeachtet, behörig reproduciret, einfolglich durch dieses alles formalia seines Gegenbeweises in Richtigkeit gesetzet.

Ob nun wohl Klägere in dem Reproductionsverfahren von fol. 282 bis 305 viel Aufhebens mit der exceptione inhabilitatis wider Beklagtens angegebenen Zeugen gemacht und in termino productionis fol. 281 b wider dessen Abhörung nochmals mündlich protestiret, indem derselbe Schulden halber von H. weggegangen und banqueroutiret, hingegen nicht anführen könne, daß er durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in Abfall seines Vermögens gerathen, mithin ein untüchtiger Zeuge sey, auch dieselben sich der Recognition der von Beklagten reproducirten Documente sub A, B, C, E, et G G, fol. 290 et 291 um deshalb geweigert, weil das sub A ein referens absque relato, das sub B et C, E et G G nur scriptura privata et littera pro scribente wären, auch das Thema probandum nicht angiengen, und ihnen keine Wissenschaft davon beywohnete; so ist dennoch indem fol. 307 darauf eingegangenen Urtel erkannt worden:

Daß der von Beklagten bey denen Additionalartikeln des Gegenbeweises angegebene Zeuge in dieser Sache zum Zeugnisse nicht unzulässlich = = und wären Klägere die Documente sub A, B, C, E, G G des beschehenen Vorwendens ungeachtet, sub poena recogniti zu recognosciren, so wohl die Unkosten dieses Termins auf vorgehende Ermäßigung Beklagten zu erstatten schuldig.

Gleichwie nun Klägere durch ihren geführten Beweis ihre Intention und fundamentum agendi darzuthun gesuchet; also ist Beklagter bemühet gewesen, durch seinen geführten Gegenbeweis dasselbe zu zernichten, und seine vorgeschützte natürliche Freyheit wider die Zwangsgerechtigkeit derer Klägere zu behaupten.

Nach vorausgesetzten diesem so kurz als möglich gefaßten Statu causæ möchte die, loco speciminis pro praxi exer-

cenda hieraus zu fertigende gnädigst anbefohlne Sententia definitiva cum dubitandi ac decidendi rationibus nach fleissiger Durchlesung und Erwägung derer Acten, und so viel die Schwäche meiner Einsicht verstatten wollen, sonder unterthänigste Maaßgebung folgende seyn:

Sententia.

Daß Klägere dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen und sie sich angemaaßet, zur Nothdurft erwiesen, derowegen dieselbigen ihre auf dem Reinsdorfischen Backhause privilegirte Zwanggerechtigkeit gegen Beklagten zu exerciren wohl befugt, dieser hingegen sein neuerlich erbauetes Backhaus wiederum nieder zu reißen, und in derer Klägere Backhause zu backen, sowohl als behörige cautionem de non amplius turbando zu bestellen, nicht weniger Klägere die desfalls zugezogenen Schäden, nach vorgehender deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, zu ersetzen schuldig. Die auf diesen Proceß verwendeten Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret und aufgehoben:

Rationes dubitandi et decidendi.

1) Obwohl nicht zu läugnen steht, daß das Backen, Mahlen, Brauen und dergleichen Handlungen, unter die actus merae facultatis zu rechnen sind, die von eines jeden eignen Willkühr abhängen und keiner Verjährung unterworfen;

L. 2. ff. de via publ.

sondern so beschaffen sind, daß, wer dieselben lange Zeit thut, oder auch gänzlich unterlässet, sich dadurch so wenig einen Nachtheil zuziehet, als einem andern eine Befugniß giebet,

de Berger Cons. 1089. p. 1040.

2) Beklagter auch durch ein Fol. 265 inducirtes Attestat, welches der Aussteller desselben Fol. 278 u. 279 eidlich bestärket, so viel beygebracht; daß nicht allein sein Ritterguth zu Reinsdorf, welches auch der Begnadigungsbrief Fol. 259 sqq. besaget, Canzleyschriftsäßig sey, sondern auch

3) die

3) die Nobiles zu R. nach angezogenen beschwornen Attestate von denen, den Handwerkszünften im Amte H. ertheilten Hochfürstl. Privilegien jederzeit ausgenommen gewesen, und sich kein einziger Fall ereignet, bey welchem die von Adel in denen Amtsbackhäusern zu backen, in der Amtsmühle zu mahlen und dergleichen wären gezwungen worden, mithin es das Ansehen gewinnen will, als ob die auf der Klägere Backhause zu Reinsdorf haftende Zwanggerechtigkeit auf Beklagten keinesweges zu erstrecken, auch ihm

4) Die Aufrichtung eines Backhauses auf seinem Grund und Boden, zu eignem Gebrauch, tamquam res meræ facultatis, nicht zu verwehren sey;

5) zumalen in der von Fürstl. Rentkammer an Wilhelm Friedemann Hofmannen und Andreas Büchnern, Ao. 1700 ertheilten, und in actis sub G. fol. 41 et 42 befindl. Confirmation so wohl als übrigen von Klägern selbst angeführten Documenten sub A, B, C, D, E, F et G, sothanes Backhaus nicht ein Zwangbackhaus, sondern nur ein bloßes Backhaus oder Amtsbackhaus zu R. genennet wird, wie denn

6) Klägere nebst ihren Vorfahren den Beklagten und seinen Vorfahren niemals inhibiret, auf ihrem Grund und Boden ein Backhaus oder Backofen zu bauen, und darinnen zu backen, sie auch dieses nicht thun können, da Beklagter und seine Vorfahren des Ritterguths nicht Amts- sondern Canzleyschriftsäßig von Ao. 1677 her gewesen und noch sind; überdieses

7) in dem von Hochfürstl. Rentkammer an H. und B. über das oftberührte Backhaus zu R. 1702 ertheilten Vererbungskaufbriefe durch den Kammer-Secretär, auf Hofmanns Veranlassung, erst neuerlich die Clausel mit einverleibet worden; daß niemand, er sey von Adel oder ein anderer Einwohner, Macht haben soll, sein Brod anderswo, als einzig und allein im Reinsdorfischen Backhause zu backen, welches, des Kammer-Secretärs und Hofmanns Unternehmen, da es nachher solchergestalt wirklich erfolget, Beklagten und seinem Ritterguthe zu R. nicht zum Nachtheil gereichen,

denen Klägern auch und ihrem Backhause daselbst, ein jus prohibendi wie überhaupt, also absonderlich wider Beklagten nicht zuwege bringen; am allerwenigsten ihm

8) tamquam tertium et in documento non nominatum obligiren mag; hiernächst und wenn auch in der Vererbung de anno 1702 sothanes Backhaus zu einem Zwangbackhause wirklich gemacht worden wäre, doch

9) darinnen von schriftsäßigen Rittergüthern nichts zu befinden, und die Zwanggerechtigkeit auf solche nicht zu erstrecken zu seyn scheinet; über dieses alles seit deren Concession vom 30 September 1702 bis auf die Zeit der am 26 May 1730 erhobenen Klage noch nicht 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage verstrichen, sondern nur 27 Jahr und etliche Monate; Beklagter auch

10) noch ante tempus præscriptionis elapsum derer Klägere Intention, als sie sich eines Zwanges gegen ihn anmaaßen wollen, widersprochen, einfolglich selbige noch lange kein Recht beständiges Jus prohibendi wider Beklagten erhalten zu haben es das Ansehen hat.

D. A. U. D. das eigentliche Wesen derer actuum meræ facultatis darinnen besteht, ut a cujusque arbitrio tam diu dependeant, donec jus prohibendi sibi competere aliquis probare possit.

L. B. a Wernher P. III. Obs. 222. n. 1.

Das jus prohibendi hingegen entweder durch eine hinlängliche Præscription oder per privilegium a Principe concessum, adquiriret wird,

Idem, P. II. Obs. 369. n. 2.

und Kläger durch den fol. 59 seq. nebst übrigen Documentis in copia inducirten und fol. 78 in originali producirten, auch fol. 96 von Beklagten recognoscirten Concessions- und Vererbungsbrief, die dem Backhause zu R. gegen alle und jede Adeliche und andere Einwohner daselbst, verliehene Zwanggerechtigkeit dargethan, und daß so wohl sie als ihre Vorfahren selbige seit 50 und mehr Jahren gegen die R-schen adeliche und andere Einwohner ungehindert exerciret, durch

zween

zween in diesem Dorfe gebohrne und erzogne Zeugen erwiesen, überdem beyde Zeugen ad Int. sp. 1, 3, 5, 6, 7 Art. prob. 3. Art. 9. Int. sp. 1, 6, 7, 10. inprimis 11 & 12, 13, 15, 18, 20. Art. 9. juncta eorum depositione ad Art. 10. Int. sp. 3, 7. de Art. 11, Int. sp. 2, 7. Art. 12. Int. sp. 4, 5, 12. d. Art. 14 & 15 Int. sp. 1. dd. A. Art. 16. Int. 2. d. A. Art. 21. Int. sp. 1, 7. d. Art. daß, weil das gemeldete Backhaus ehedem ein Kammerguth, und so lange sie gedenken könnten, nur der einzige herrschaftliche Backofen daselbst gewesen, alle von Adel und alle übrige Einwohner zu R. nicht allein in dem strittigen Backhause backen müssen, sondern auch daselbst beständig gebacken hätten, und daß auch Beklagter und seine Eltern gleich andern von Adel und Einwohnern in sothanem Herrschaftlichen Backhause gebacken ad Int. sp. 18. Art. 9. item ad Art. 12. ad Int. sp. 12. Art. 12. ad Art. 21. einmüthig behaupten, Beklagter auch, daß er vor seine eigne Person und die seinigen in den qu. Backhause gebacken, fol. 96. selbst nicht in Abrede seyn können, einfolglich Beklagter Freyheit zu backen und einen eigenen Backofen zu errichten, wegen des in dem privilegio enthaltenen juris prohibendi und dessen beständigen exercitii, pro actu meræ facultatis nicht zu achten, vielweniger desselben fol. 265 sq. 278 et 279 befindlicher Beweisgrund, ein Documentum publicum und zweener Zeugen übereinstimmende Aussage zu enerviren vermögend, auch die wider Klägers ersten Zeugen formirte Exception, daß er mit ihm Beklagten einige Injurien- und andere Processe gehabt, selbigen gänzlich inhabil zu machen nicht hinlänglich ist, quum testimonium plurium testium non omni exceptione majorum, si præsertim alia accedant, adminicula, plenam faciat probationem

Horn. C. L. III, n. 89. arg. 6.

solchergestalt, da das privilegium fol. 60 klare Maaße giebet, daß der Käufer bey der von Alters her auf dem Backhause zu R. haftenden Zwanggerechtigkeit ferner geschützet, auch niemanden in Reinsdorf, er sey von Adel oder andern Einwohnern, verstattet werden solle, anderswo, als in diesem Backhause zu backen, vielweniger einige Backöfen zu bauen;

Beklag-

Beklagten die Erbauung eines neuen Backofens oder anderwärts, als in dem qu. Backhause zu backen, keinesweges zu gestatten, cum priuilegium semper ita sit interpretandum ne commodo per illud quæsito priuilegiatus excidat

L. 19. ff. de legat. L. 72. §. ult. de cond. & demonstr. et verba priuilegiorum cum effectu sunt intelligenda

de Berger Cons. 594. p. 592. Wesenbec. p. VI. Cons. 271. n. 128.

nec quidquam superfluum in priuilegiis reputandum

de Berger c. l.

imo verba priuilegii negatiue concepta multo fortius operantur, omniaque qualiacumque tandem sint, includant & comprehendant;

de Berger c. l.

Menoch. Cons. 181. n. 78.

Klock de Contribut. cap. 16. sect. 1. n. 113.

überdem in dem angezogenen Privilegio keine Restriction zu befinden: ut hinc verba ejus gratiose protinus ac liberaliter intelligenda, non vero tenaciter interpretanda veniant

de Berger Cons. 44. p. 50.

hiernächst die Benennung eines Backhauses schlechthin der Kraft des Privilegii selbst nichts schadet, quum prædicata suis subjectis semper inesse censeantur; auf die Veränderung des possessoris selbst die Gerechtsame des Backhauses, als eines ehemaligen Kammerguths nicht verändert, weil es cum omnibus iuribus ac privilegiis laut Kauf- und Concessionsbriefs fol. 59 auf privatos transferiret worden, anbey es keiner Inhibition derer Klägere bedurft, da nach Beklagtens eigenem fol. 96. gethanen Bekenntnisse und der Zeugen einstimmigen Aussage derselbe sich des Backens in dem qu. Backhause niemals entbrochen, vielweniger ein eigenes Backhaus außer neuerlich auf seinem Grund und Boden zu bauen unternommen; die Schriftsäßigkeit hingegen allein Beklagten von dem Zwangrechte nicht eximiren mag, da das Privilegium fol. 60. von denen Adelichen ohne Unterschied redet, die a legislatoria potestate herfließende constitu-

tiones

tiones singulares & Privilegia, auch alle und jede Unterthanen, zu deren Observanz verbinden

Horn C. L. II. n. 1.

§. 6. I. de I. N. G. & Ciu.

in quorum numero etiam Landsassii sunt, ad fidem, reuerentiam, obsequium Domino territoriali obstricti, ut ut forte jurisdictione in alios gaudeant, atque de plebe subditos dignitate & gradu antecellant

L. B. a Wernher. P. IV. Obs. 3. n. 7. ibiq.

Hertius diss. de subject. territ. §. 6.

überdem die wider den Kammer-Secretär vorgebrachte Beschuldigung in einer bloßen zur Zeit unerwiesenen Vermuthung besteht, und des H. Schreiben allein an selbigen, zu deren Beweis unzulänglich ist, quum pro quolibet instrumento militet præsumtio veritatis

L. 18. C. de probat. L. 7. C. depositi c. 6. X. de donat. tum hoc vel maxime de illis dicendum, quæ principis auctoritate confecta ac roborata sunt

L. 19. C. de testam. c. 8. de rescript. in 6.

Pacian. P. I. Cons. 161. n. 21.

hinc illa, quæ per instrumenta publica fit, probatio optima & expeditissima habetur

Menoch P. I. Cons. 7. n. 4. Rol. a Valle Vol. I. Cons. 16. n. 2. Tiraqu. de retract. consangu. §. 2. gl. 1. n. 20.

nächstdem per verba privilegii: von Alters her auf demselben haftende Zwanggerechtigkeit; die Präscription, obgleich selbige, da das Privilegium selbst redet, gegenwärtig nicht einmal nöthig ist, sich sattsam zu Tage leget, quum possessor semper continuet possessionem auctoris sui

L. 14. §. 1. ff. de usurp. & usuc.

endlich Beklagter wegen des fol. 265 inducirten und fol. 278 & 279 eidlich bestärkten Attestats pro temere litigante nicht zu achten; folglich die Unkosten gegen einander zu compensiren gewesen; so möchte, wie in der Sentenz enthalten, jedoch sonder unterthänigste Maaßgebung, billig gesprochen werden können.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstück alle diejenigen schriftlichen Ausarbeitungen abgehandelt, die mit der Briefform einige Aehnlichkeit haben. Es fallen aber in den Geschäften noch verschiedne andre kleine schriftliche Aufsätze vor, die von der Briefform gänzlich abweichen. Und dieses Hauptstück ist bestimmt, die Art und Weise ihrer Abfassung an die Hand zu geben. Diese Abweichung kommt vornehmlich darauf an, daß sie an niemand insbesondere gerichtet sind, und mithin keiner Anrede an jemand bedürfen, welche das Wesentliche der Briefe und der übrigen Aufsätze, die eine Briefform beybehalten, ausmachen. Gemeiniglich haben diese von der Briefform gänzlich abweichenden schriftlichen Aufsätze den Endzweck, daß sie entweder von gewissen Unterhandlungen und Geschäften beständige und glaubwürdige Nachrichten und Urkunden seyn sollen, oder sie sollen den Untergebenen zu ihrer Nachachtung dienen. Wenn man so wohl die innerliche Beschaffenheit und Einrichtung dieser Aufsätze, als die Art der Geschäfte erwäget, in welchen sie gebrauchet werden; so kann man sie bequem in vier Klassen bringen. Die erste Klasse besteht aus den Registraturen und Protocollen; die zweyte hält die Decrete und Resolutionen oder sogenannten Noten in Staatsgeschäften in sich; die dritte kommt auf die Patente, Edicte, Policeyordnungen und andre in das Land zu publicirende Gesetze an, und die vierte schließet die Contracte und Tractaten in sich. Nach Maaßgebung dieser vier Klassen

dieser

dieser Aufsätze wird es also nöthig seyn, dieses Hauptstück in vier Abschnitte zu zergliedern, davon der erste von den Registraturen und Protocollen; der zweyte von denen Decreten und Resolutionen oder Noten; der dritte von Patenten, Edicten und Policeyordnungen; der vierte aber von Contracten und Tractaten handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von den Registraturen und Protocollen.

§. 2.

Registraturen und Protocolle sind glaubwürdige schriftliche Erzehlungen und Nachrichten, was die Gerichte, Collegia und andre von dem Landesherrn zu Ausrichtung der Geschäfte verordnete Personen in ihren Verhören, Seßionen und Conferenzen entweder mit denen Parteyen, oder sonst in denen ihnen anvertraueten Angelegenheiten abgehandelt und beschlossen haben, und die so fort währender Abhandlung der Geschäfte und Angelegenheiten verfertiget, und durch die Unterschrift der dabey gegenwärtigen Personen glaubwürdig gemacht werden müssen. Diese Registraturen und Protocolle sind ihrer wesentlichen Einrichtung und Beschaffenheit nach, wenig oder gar nicht von einander unterschieden. Wenn es Rechtssachen betrifft, oder wenn das Anbringen und Verhör solcher Personen niederzuschreiben ist, die bey einem Collegio etwas zu suchen haben; so bedienet man sich des Namens der Registraturen: Wenn aber die Berathschlagung und die Abhandlung der Geschäfte in dem Collegio oder unter den Bedienten selbst niedergeschrieben wird; so ist der Name eines Protocolls gewöhnlicher. Jedoch heißt es auch bey Commißionen ein Protocoll, obgleich öfters das meiste im Verhör der Parteyen und Zeugen besteht.

§. 3.

Die äußerliche Form der Registraturen und Protocolle kommt darauf an, daß man sich eines gebrochenen Bogens

bedienet,

bedienet, und auf die Hälfte linker Hand nichts weiter schreibt, als die Namen der Mitglieder des Collegii, der Gerichtsbeysitzer, oder deren Ministers, Räthe und Commissarien, die bey der Abhandlung der Sache gegenwärtig sind, worunter hernach nach dem Gebrauch der meisten Collegien diese gegenwärtig gewesenen Räthe und Beysitzer zu Bemerkung der Richtigkeit und ihres Beyfalls ihren verzogenen Namen verzeichnen. Auf der andern Hälfte des gebrochenen Bogens wird die Registratur oder das Protocoll selbst geschrieben, und mit Bemerkung des Orts und des Tages der Anfang gemacht, z. E. Actum Amt N. den 13. April 1754. Derjenige, so die Registratur verfertiget; oder das Protocoll führet, unterschreibet am Ende seinen Namen, wobey in peinlichen Sachen nach den Gesetzen verschiedner Länder bemerket werden muß, daß er Notarius ist. In niedern Gerichten ist es nöthig, die Registratur von den Gerichtsschöppen mit unterschreiben zu lassen: und in bürgerlichen Rechtssachen, wenn sich die Parteyen zu etwas anheischig machen, ist es allemal rathsam, die Registratur von den Parteyen selbst mit unterzeichnen zu lassen; wie denn eine jede Registratur denen Parteyen und das Protocoll in der Seßion, oder Conferenz, so fort vorgelesen werden muß.

§. 4.

Da eine Registratur und Protocoll weiter nichts als eine glaubwürdige Erzehlung und Nachricht der abgehandelten und beschlossenen Sachen ist; so siehet man leicht, daß in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung keine verschiedne Theile statt finden können. Man hat hier bloß, wie bey den Berichten der ersten Klasse, mit einer aneinanderhängenden Erzehlung der geschehenen Dinge zu thun, davon die Registratur, oder das Protocoll, zur beständigen Nachricht dienen soll: und alles kommt lediglich darauf an, daß man die verschiedenen Umstände, geführten Reden und Berathschlagungen wohl mit einander zu verbinden weiß. Man soll die Reden der Parteyen vor Gerichte, und den Vortrag, die

Stim-

Stimmen und Unterhandlungen der Ministers und Räthe in Collegien und Conferenzen, so viel möglich, mit ihren eignen Worten niederschreiben. Zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten aber muß man gleichsam nur den Kern, oder den Saft und Nachdruck herausziehen; und es wird allerdings eine gute Beurtheilungskraft und eine Gegenwärtigkeit des Geistes erfordert (*), wenn man zugleich auf die fallenden Reden aufmerksam seyn, und ihren wahren Verstand und Nachdruck in der Kürze fassen will.

§. 5.

Bey dieser Beschaffenheit der Registraturen und Protocolle muß eine sehr natürliche und ungekünstelte Schreibart gebrauchet werden: und es giebt vielleicht keine Art der schriftlichen Aufsätze, die weniger Schmuck und Zierrathen verträgt, als eben diese. Denn der Verfasser einer Registratur oder Protocolls befindet sich in einer beständigen Erzehlung: dannenhero werden hier auch eben wie bey einer mündlichen Erzehlung, die Handlungen in der kaum vergangenen Zeit, und die geführten Reden in der verbindenden Weise niedergeschrieben, Z. E. Erschien N. N. und brachte vor, er wäre ꝛc. Wenn verschiedene Personen hintereinander reden, welches besonders in Collegien und Conferenzen geschiehet; so muß man bemühet seyn, den guten Zusammenhang beständig zu erhalten, und dennoch die Abwechslung der redenden Personen deutlich anzuzeigen. Jedoch muß man nicht immer einerley Wörter zu Darstellung des Zusammenhanges gebrauchen, sondern man kann mit: Hier-

(*) Diese Gegenwärtigkeit des Geistes ist um so mehr nöthig, weil in Registraturen und Protocollen, die in der Folge vollkommenen Glauben finden und Beweis ausmachen sollen, nichts corrigiret, ausgestrichen, geändert oder radiret seyn darf. Daher, wenn der Protocollist dergleichen Aenderungen macht: so muß er die Registratur so fort rein abschreiben, ehe er sie von den Beysitzern oder Partheyen unterschreiben läßt.

Hierauf, worauf, sodann, ferner, weiter und dergleichen abwechseln. Die nachfolgenden Reden über eben diese Materie, wenn die Sache und der Vortrag bey einer vorhergehenden redenden Person bereits genugsam verständlich vorgestellet ist, lassen sich auch viel kürzer zusammen fassen, ohne daß der Nachdruck der Worte und des Vortrags etwas dabey verlieret, als worauf man hier hauptsächlich zu sehen hat. Besonders muß in einem Protocoll der Entschluß des Collegii oder das Resultat der Conferenz, auf die verständlichste und keinen Zweifel leidende Art niedergeschrieben werden, damit die weitere Expedition daraus ohne Mißverständniß und Irrung gefertiget werden könne. Ein sorgfältiger Präsident, oder der, das Directorium führende, Minister läßt jedoch dieses selten auf die Geschicklichkeit des Protocollisten ankommen; sondern pfleget den Entschluß oder das Resultat mit eignen Worten zu dictiren. Wir wollen nunmehr einige Muster zu Registraturen und zu Protocollen an die Hand geben.

I.

Registratur
über die Pflegung der Güte in eben der Sache,
wovon die Klage Numer II handelt.

Actum Amt A. den 3. Dec. 1752.

Vor hiesigem Hochfürstl. Amte erschienen der ergangenen Citation zu Folge Hanns Michael S. und dessen Eheweib Anna Margarethe als Beklagte, benebst der letztern Curatore, Johann Friedrich B. so wohl als deren rechtlicher Beystand, Herr Advocat Ehrenfried Gottlob D. und erklären sich Beklagte resp. cum curatore, daß sie alles dasjenige genehm halten wollen, was besagter Herr Advocat D. in ihrem Namen ad acta bringen werde. Zugleich meldete sich auch Christian T. als Kläger, nebst Herrn Advocat Gregorius Huldreich G. der seiner Legitimation halber eine Vollmacht über-

übergiebt, und solche ad acta zu nehmen bittet. Amts wegen wurde vor nöthig erachtet, zuförderst die Güte unter den Parteyen zu versuchen, und wurde beyden Theilen beweglich und ernstlich zu Gemüthe geführet, daß sie so nahe mit einander verwandt und gemeinschaftliche Großeltern und Eltern von einerley Kinde wären. Sie möchten dannenhero alle Verbitterungen bey Seite legen, und einen gewissen Vergleich dem ungewissen und Geldfressenden Ausgange eines Processes vorziehen. Zugleich wurde den Beklagten vorstellig gemacht, daß die Rechte in Ansehung der Mobiliarerbschaft des Mannes so klare Maaße geben; daß sie sich der Ausantwortung derselben an Klägern schwerlich würden entbrechen können. Kläger aber wurde erinnert, daß er vielleicht auch seine Forderungen zu weit erstrecket hätte. Beyde Theile möchten also etwas nachgeben, damit ein gewünschter Vergleich zu Stande kommen könnte, und wollte man erwarten, was sie zu dem Ende vor Vorschläge zu thun hätten. Beklagte ließen sich hierauf vernehmen, daß sie ihrer Tochter zur Ausstattung weiter nichts gegeben, als ein Bette, nebst zween dazu gehörigen Ueberzügen und einigen wenigen Mobilien an einem Tische, Lade und Stühlen. Dessen hätten sie sich auch nicht angemaaßet. Das übrige, besonders die Kleidung der Verstorbenen, gehöre entweder zur Gerade, die der Mitbeklagten unstreitig zustehe, oder sie hätten es ihrer Tochter nur gelehnet, und so lange zum Gebrauch gegeben, bis sich die neuen Eheleute nach und nach das benöthigte zur Haushaltung angeschaffet haben würden. Sie wären aber erbötig, aus Liebe zum Frieden und zur Beförderung des Vergleiches, Klägern die Bettvorhänge und die Kuh auszuantworten; jedoch unter der Bedingung, daß es seinem Kinde, ihrem Enkel, verbleiben müßte. Beklagten rechtlicher Beystand setzte hinzu, es sey ein unbilliges Begehren, daß Kläger auch auf diejenigen Mobilien Anspruch mache, die Beklagte nur auf dem Fall ihres Absterbens, um dereinst die Streitigkeiten unter ihren Kindern zu vermeiden, durch das Loos vertheilet hätten, deren Eigenthum sie sich aber bey

ihren Lebzeiten zu begeben gar nicht willens gewesen wären, welches sie dadurch genugsam geäußert, daß sie dieselben ihren Kindern nicht wirklich ausgeantwortet, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch bey sich behalten hätten. Kläger erwiederte darauf, daß er es der Beklagten Gewissen anheim gestellet seyn ließe, ob sie nicht ihrer Tochter, seinem verstorbenen Eheweibe, alles dasjenige zur Mitgift, und Ausstattung gegeben hätten, was sie, die neuen Eheleute nach der Hochzeit in ihrem Gebrauch und Gewahrsam gehabt hätten; jedoch wolle er aus Liebe zum Frieden mit demjenigen zufrieden seyn, was ihnen währender Hochzeit wirklich überantwortet worden, die Hochzeitgeschenke mit darunter begriffen: und wollte er sein Recht auf dasjenige fahren lassen, was Beklagte am letzten Wiesenmarkte, zu besserer Einrichtung seiner Haushaltung, als ein Geschenke hinzugefüget hätten. Er wolle auch seiner Schwiegermutter die Gerade nicht streitig machen. Allein es könnte zur Gerade nicht so viel gerechnet werden, daß Mitbeklagte alle Kleidung und Wäsche an sich behalten könnte. Klägers Anwald fügte hinzu, daß dieses alles sey, was man billiger Weise von seiner Partey verlangen könnte: und weil sich die Sache zum Vergleich anließe; so wolle er Klägers Recht auf den der Verstorbenen anheim gefallenen Antheil, der unter alle vier Kinder durch das Loos vertheilten Mobilien, nicht weitläuftig ausführen, es müsse aber Klägers Sohne dieser seiner verstorbenen Mutter zugefallene Antheil von Mobilien, vorbehalten bleiben, ohne daß Beklagte darinnen eine Aenderung vornehmen könnten. Nach einigen von beyden Theilen gemachten Erinnerungen und Einwürfen wurde endlich der Vergleich dergestalt beliebet und festgesetzet, daß Beklagte an Klägern die Kuh, die Bettvorhänge und alle Kleidung und Mobilien, so ihm bey der Hochzeit so wohl von den Eltern, als in Geschenken gegeben worden, so viel davon nach hiesigen Rechten und Gewohnheiten nicht zur Gerade gehöret, als welche Mitbeklagtinn Anna Margaretha S. allerdings verbleibet, ausantworten sollen, und daß

Klägers

Klägers Kinder diejenigen Mobilien, so seiner verstorbenen Mutter bey mehr erwehnter Vertheilung durch das Loos zugefallen, nach seiner Großeltern Absterben eigenthümlich zustehen sollen. Dahingegen begiebt sich Kläger aller Anforderungen an die von seinen Schwiegereltern nach der Hochzeit, und besonders am Wiesenmarkt angeschaften, und ihrer verstorbenen Tochter zum Gebrauch überlassenen Mobilien. Damit aber beyde Parteyen um so eher nach Maaßgebung dieses Vergleiches alles in Richtigkeit setzen können; so haben sich Beklagte anheischig gemacht, binnen 14 Tagen eine Specification des gesammten Nachlasses zu verfertigen, und derselben ein Verzeichniß anzufügen, was sie davon als Gerade ansehen, Kläger aber wird binnen eben dieser Zeit eine Specification einreichen, was bey der Hochzeit entweder als Ausstattung oder als Hochzeitgeschenke den neuen Eheleuten übergeben worden, da sie denn heute über 14 Tage, als den 17ten dieses, vor hiesigem Hochlöbl. Amte erscheinen, und den Vergleich in Ansehung aller und jeder einzelnen Stücke in Richtigkeit bringen wollen. Unterdessen sollte jedoch dieser Vergleich auf beyden Seiten alle Verbindlichkeiten haben, welches beyde Theile vermittelst Handschlags angelobet, und zu mehrerer Bestärkung diese Registratur mit unterschrieben haben; welches alles nachrichtlich anhero registriret worden. Actum ut supra.

Johann Ferdinand Schreiber,
Actuar. jurat.

II.

Registratur

In Cameralsachen, wegen Verpachtung eines Kammergutes.

Actum N. den 21. März 1752.

Præsentibus.
Herrn Hof-Kammerrath von N.
Herrn Hof-Kammerrath von N.
Hrn. Kamer-Comißionsrath N.

Nachdem der heutige Tag als ein Licitationstermin zu anderweitiger Verpachtung des Amts Nutzenburg angesetzet,

gesetzet, und zu dem Ende in den Zeitungen bekannt gemacht worden; so begaben sich die hierzu deputirten Herren Räthe zu diesem Endzweck in die Commißionsstube, und ließen anbefehlen, diejenigen vorzulassen, die auf den Pacht besagten Amtes Nutzenburg zu licitiren gesonnen wären. Zuförderst meldete sich der zeitherige Pachter, Herr Amtsverwalter Johann Wilhelm Zweifler, und both 4300 thlr. nebst der zeitherigen Caution an Immobilien und den übrigen Bedingungen seines Pachtbriefes; und wäre er auf diese Bedingungen geneigt, diesen Pacht weiter fortzusetzen. Als man ihm vorstellete, daß dieses hundert Thaler weniger wäre, als er zeither gegeben habe; und daß es das Cameralinteresse erfordere, den Pacht eher zu erhöhen als zu vermindern; so versetzte derselbe, daß er auf andre Art nicht bey dem Pachte bestehen könne, und hätte er diese verflossenen 6 Jahre über, da er zwey hundert Thaler mehr gegeben als sonst, über tausend Thaler zugesetzet. Hierauf both Caspar Muthig 4450 thlr. unter der Bedingung, wenn seine in dem Fürstl. Amte Holzfeld liegende Mühle vor die erforderliche 3000 Thaler Caution angenommen werden würde. Man gab ihm zur Antwort, daß die Mühle so hoch zur Caution angenommen werden könnte, als sie von verpflichteten Taxatorn gewürdiget werden würde: und wenn die Taxe nicht so hoch ausfallen sollte; so müßte die Caution durch andre Immobilien erfüllet werden. Sodann meldete sich Herr Peter Wagmann, Postmeister zu Schnellingen, und erboth sich jährlich 4600 thlr. Pachtgeld zu geben, wenn man ihm zugleich das Geleite, die Fleisch- und Tranksteuern und die Fähre zu Flüßingen, die zeither die Hochfürstl. Kammer besonders administriren lassen, vor ein besonders Pachtgeld dergestalt zuschlagen wollte, daß derselbe nach Maaßgebung des Ertrages, vermittelst Vorlegung der Rechnungen, bestimmt würde, welchen die Hochfürstliche Kammer nach Abzug der Kosten und der Besoldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, zeither davon erhoben hätte. Es wurde hierauf Herrn Wagmannen vorgestellet, daß diese Einkünfte zeither

als kein Gegenstand der Verpachtung wären angesehen worden; jedoch wolle man der Hochfürstl. Kammer davon Bericht erstatten: und solle derselbe so wohl als die übrigen Licitanten morgen mit Resolution versehen werden. Da sich nun weiter niemand mit einem Gebote gemeldet; so ist dieses nachrichtlich anhero registriret worden. Actum ut supra.

Johann George Fertig,
Kammer-Registrator.

III.

Protocoll.

In einer Conferenz, wegen der Beschwerden der innländischen Kaufleute, gegen den einzelnen Verkauf in den Niederlagen der ausländischen Kaufleute.

Conferenz den 27. August 1751.

Præsentibus
Sr. Excellenz dem Herrn Obrist-Hofmeister Graf v. N.
Sr. Excellenz Herrn Conferenzministern Graf v. N.
Sr. Excellenz Herrn Conferenz- und Obrist-Hofcanzler Graf von N.
Sr. Excell. Herrn Graf v. N. Präsident des Ober-Commerciencollegii.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Graf von N. denen übrigen versammleten Herren Conferenz-Ministern eröffnet, daß Ihro Kaiserl. Königl. Maj. unsre allergnädigste Frau, anbefohlen hätten, die den Engländern und Holländern im Jahr 1745 zugestandenen Handlungsvortheile, und die darüber von den innländischen Kaufleuten geführten Beschwerden in gegenwärtiger Conferenz gleichfalls zu untersuchen, und darüber zu Dero weitern höchsten Entschließung ein allerunterthänigstes Gutachten abzufassen; so trugen ermeldete Se. Excellenz zuförderst die Sache folgendergestalt vor. Es sey bekannt, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät in damaligen Kriegsumständen den besagten beyden Nationen zur Erkenntlichkeit

vor den geleisteten Beystand zugestanden hätten, in den Häfen des adriatischen Meeres Niederlagen zu errichten, und ihre Waaren in Dero Länder, jedoch nur en Gros zu verhandeln, wie die Worte des hier bey Handen liegenden Tractats ausdrücklich lauteten. Gleichwie nun die innländischen Kaufleute zu verschiedenen malen beschwerend vorgestellet hätten, daß die Kaufleute dieser Nation die Gränzen solcher Concession weit überschritten, indem sie zu 50 und gar zu 30 Gulden aus ihren Niederlagen verkauften, welches vor keine Handlung en Gros gehalten werden könnte; so wäre ihr Ansuchen dahin gerichtet, die erwehnte Conceßion dergestalt deutlich zu erklären, daß entweder aus diesen Niederlagen bloß an Kaufleute, nicht aber an andre Particularpersonen verkaufet werden dürfte, oder daß eine gewisse Summe wenigstens von 1000 Gulden festgesetzet würde, unter welcher aus besagten Niederlagen nichts verkaufet werden müßte. Se. Excellenz stelleten zugleich vor, daß die Engländer und Holländer als freundschafliche und alliirte Nationen in dieser Sache allerdings großen Betracht verdienten, überdieß werde die Handlung selbst gar sehr befördert, wenn sie mit ihren Schiffen die adriatischen Häfen besuchten. Jedoch sey auch nicht außer Augen zu setzen, daß dadurch den innländischen Kaufleuten nicht alle Nahrung entzogen werden müßte; worauf Se. Excellenz die anwesenden Herren Ministers ersuchten, ihre Meynung darüber zu eröffnen.

Des Herrn Conferenzministers, Grafens von N. Excellenz erklärten sich hierauf, daß diese Sache allerdings eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig habe, nämlich sowohl diese freundschaftliche und alliirte Nationen zu schonen, als den innländischen Kaufleuten nicht alles Gewerbe entziehen zu lassen. Jedoch da diese letztern genugsam bewiesen hätten, daß man aus den eng- und holländischen Niederlagen in allzu kleinen Summen verkaufe; so sey nicht zu zweifeln, daß besagte Nationen selbst die Billigkeit eines Regulativs einsehen würden. Da nun die innländischen Kaufleute selbst zweyerley Wege vorgeschlagen hätten; so entstehe die Frage,

welcher

welcher der beste sey. Se. Excellenz wären der Meynung, daß die Anordnung, aus diesen Niederlagen nur an Kaufleute zu verkaufen, viele Schwierigkeiten nach sich ziehen, und der Handlung selbst Zwang anthun würde, die Beschwerden selbst würden auch dadurch nicht gehoben, und der einzelne Verkauf würde auf die vorige Art fortgehen: denn man könnte schwerlich voraussetzen, daß man in diesen Niederlagen ernstlich untersuchen würde, ob jemand ein Kaufmann sey oder nicht. Der beste Weg sey also wohl ohne Zweifel, eine gewisse Summe zu bestimmen, unter welcher aus diesen Niederlagen nicht verkaufet werden dürfte. Jedoch sey die Summe von 1000 Gulden zu hoch, und würde vielleicht selbst den innländischen Kaufleuten beschwerlich fallen, weil man aus dieser Niederlage diese Art von Waaren, aus einer andern aber jene seiner Convenienz nach zu nehmen pflegte: Es würde Dero Erachtens genug seyn, wenn 3 bis 400 Gulden festgesetzet würden.

Sodann äußerten Se. Excellenz der Herr Conferenzminister und Obrist-Hofcanzler Dero Meynung dahin, daß sie zwar mit dem vorhergehenden Vorschlage vollkommen einverstanden wären. Allein es sey vor allen Dingen nöthig, mit den großbrittannischen und holländischen Gesandten in Conferenz zu treten: und wenn sie wider die von den innländischen Kaufleuten beygebrachten Zeugnisse nichts zu erinnern hätten; so müsse man die Gesandten dahin zu bringen suchen, daß sie sich die Festsetzung einer Summe von 3 bis 400 fl. gefallen ließen. Ueberhaupt hielten sie davor, daß die Sache nicht so viel Aufsehens verdiente, als die innländischen Kaufleute davon gemacht hätten: und sie ihres Orts könnten den Nachtheil nicht einsehen, der dadurch dem Staate zugefüget würde. Jedoch wäre eine Erinnerung nicht zu verwerfen, damit man sich wenigstens des einzelnen Verkaufs, enthielte, welcher der Conceßion offenbar entgegen sey.

Se. Excellenz der Herr Graf von N. Präsident des Ober-Commerciencollegii ließen sich alsdenn über diese Sache folgender-

gendergestalt heraus. Sie wären darinnen mit dem Herrn Obrist Hofcanzler sehr einig, daß die innländischen Kaufleute ein allzu großes Geschrey über der Sache erhoben hätten. Wenn man die Sache nach den guten Grundsätzen des Commercienwesens beurtheilte; so könne man den innländischen Kaufleuten schwerlich Beyfall geben. Alle Nationen gestatteten, daß sich fremde Kaufleute bey ihnen etablirten, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie en Gros oder einzeln handeln, und ohne ihnen darinnen Ziel und Maaß zu setzen, als welches, ohne der Freyheit der Commercien Gewalt anzuthun, nicht geschehen könne. Das Hauptwerk komme darauf an, ob dergleichen fremde Kaufleute allein Waaren zuführen, oder ob sie auch die Landesproducte ausführen; und hierüber habe man sich in Ansehung der Engländer und Holländer nicht zu beschweren, indem die hier bey der Hand liegenden Zollextracte zeigten, daß aus den Häfen des adriatischen Meeres mehr Landesproducte ausgiengen, als fremde Waaren in das Land eingeführet würden: und es wäre nur zu wünschen, daß man mit andern Nationen die Balance gleichfalls gewinnen könnte. Es wäre freylich den guten Grundsätzen des Commercienwesens gemäß, daß die Ein- und Ausfuhre der Waaren durch die eignen Schiffe der Unterthanen geschähe. Allein dahin habe man es noch nicht bringen können; und es sey auch ein solcher Zustand der Commercien so bald noch nicht zu hoffen, weil eben die Klagen der innländischen Kaufleute zu erkennen gäben, daß ihnen nichts als die Handlung im Kleinen am Herzen läge, die Schiffahrt und große Handlung aber sie wenig rührte. Denn wenn sie dazu Lust hätten; so würden sie diese Klagen gar nicht nöthig haben. Se. Excellenz erachteten also, daß man in dieser Sache sehr behutsam zu Werke gehen müßte, damit man den Commercien kein Nachtheil zuzöge: und könne es zwar nicht schaden, wenn man an die Gesandten erwehnter Nationen eine Erinnerung thäte; allein sie würden ohnfehlbar die Schwierigkeit eines solchen Regulativs zu zeigen wissen. Denn wenn man auch nur 300 fl. fest-

setzen

setzen wollte; so gäbe es verschiedne Waaren, davon ein Stück, Ballen oder Faß, als nach welchen die Handlung im Großen geschähe, nicht so hoch käme; mithin würde es die Handlung und die dabey so nöthige Freyheit einschränken, wenn jemand just vor 300 fl. und nicht weniger nehmen sollte.

Hierauf nahmen Se. Excellenz, der Herr Obrist-Hofmeister, das Wort und sagten, daß diese Gründe allerdings wichtig wären, und Dero vollkommnen Beyfall hätten. Es ließe sich aber dieses einzige darwider einwenden, daß die fremden Kaufleute, wenn sie im Lande gewonnen hätten, ihr Geld nicht im Lande ließen, sondern sich mit demselben in ihr Vaterland zurück begäben, welches mit den Unterthanen nicht also beschaffen sey, sondern ihr Gewinnst bliebe ein Theil von dem Vermögen des Staats. Dieses suchten Se. Excellenz der Herr Präsident des Ober-Commerciencollegii solchergestalt zu beantworten, daß sie meynten, diese Vorfälle wären schwerlich zu vermeiden, wenn auch die Handlung nur von den Eingebohrnen des Landes und von solchen Fremden getrieben würde, die sich als Unterthanen darinnen niedergelassen hätten. Allein, wenn die Commercien im Lande blüheten, wenn eine gelinde Regierung und vernünftige Freyheit darinnen statt fände; so würden vielleicht eben so viel reiche Leute hinein ziehen, als sich andre mit ihrem gewonnenen Vermögen heraus begäben. Ob nun zwar Se. Excellenz, der Herr Obrist-Hofmeister, hierwider nichts zu erinnern fanden; so meynten sie doch, daß zwischen der Handlung en Gros und der Kaufmannschaft im Kleinen allemal gewisse Gränzen statt finden müßten, wie sie auch in der That in allen Ländern eingeführet wären: und man hätte hier um so eher Ursache, darauf zu bestehen, da dieses der Concession und den Tractaten gemäß sey. Es sey dannenhero nöthig, wenigstens so viel mit den Gesandten zu reguliren, daß man aus diesen Niederlagen nur in Stücken, Ballen, Fässern und Centnern, nicht aber nach Ellen und Pfunden verkaufen dürfte. Dieses wurde endlich von allen anwesenden

Herren

Herren Ministern genehm gehalten, und es wurde beschlossen, Ihro Kaiserl. Königl. Majestät als ein allerunterthänigstes Gutachten der Conferenz vorzutragen, daß man zwar die Beschwerden der innländischen Kaufleute mehr ihrem Privatinteresse, als dem Aufnehmen der Commercien und der Wohlfahrt des Staats vor nachtheilig erachtete. Unterdessen, weil die Handlung en Gros von der Kaufmannschaft im Kleinen ihre abgesonderten Gränzen haben müßte, und hier die allergnädigste Concession und die Tractaten klare Maaße gäben; so wäre allerdings nöthig, darauf bedacht zu seyn, daß sich die engländischen und holländischen Kaufleute in ihren Niederlagen der adriatischen Meerhäfen in diesen Gränzen halten müßten, und nur in Stücken, Ballen, Fässern und Centnern verkaufen dürften. Zu dem Ende würde es nöthig seyn, Dero Obrist-Hofcanzler aufzugeben, daß er mit den engländischen und holländischen Gesandten deshalb in Conferenz zu treten hätte, damit dieselben an ihren Höfen die Sache dahin einleiteten, daß sich ihre Kaufleute in diesen Schranken halten müßten; welches also zur Nachricht anhero protocolliret worden. So geschehen oben gemeldeten Dato ꝛc.

Johann Franz von N.

Zweyter Abschnitt.
Von den Decreten und Resolutionen oder Noten.

§. 6.

Decrete sind schriftliche Befehle des Regenten und seiner obersten Collegien, die zwar an eine oder mehrere besondere Personen insonderheit gerichtet sind, die aber auch in so weit alle Unterthanen verbinden, daß sie diesen besondern Personen, die in dem Decret enthaltenen Gnadenbezeugungen und Vortheile zugestehen, oder denselben zu Ausrichtung der dadurch ertheilten Landesherrlichen Befehle hülf-

hülfliche Hand bieten müssen. Resolutionen aber sind schriftliche Nachrichten von denen auf ein gewisses Ansuchen gefaßten Entschließungen. Da die Resolutionen, welche den Parteyen, oder Supplicanten, in Rechtssachen und andern innern Landesangelegenheiten ertheilet werden, gemeiniglich so kurz sind (r), daß man dabey keine sonderliche Schreibart sehen lassen kann: so wollen wir uns um dieselben hier nicht bekümmern. Wir wollen vielmehr unser Augenmerk auf die Resolutionen richten, die den auswärtigen Gesandten in Staatssachen auf ihre eingereichten Memoriale ertheilet zu werden pflegen. Diese sind in der That sehr wichtige schriftliche Aufsätze, in welchen öfters eine Angelegenheit mit allen Umständen und Gründen so weitläuftig ausgeführet wird, daß eine solche Resolution zuweilen einer kleinen Deduction ähnlich siehet, wie die VIte Numer einigermaaßen also beschaffen ist. Diese Resolutionen in Staatssachen werden auch an einigen Höfen Noten genennet, oder vielmehr alles, was den auswärtigen Gesandten aus der Staatscanzley zugefertiget wird, obgleich kein Ansuchen des Gesandten in dieser Sache vorhergegangen ist: und eben diese Beschaffenheit hat es, wenn sie den Namen von Resolutionen führen. Man nennet z. E. in Holland alles Resolutionen, was den in Haag befindlichen auswärtigen Ministern von den Generalstaaten communiciret wird, obgleich öfters die Veranlassung dazu nicht von den fremden Gesandten, sondern von den auswärts stehenden holländischen Gesandten selbst herrühret.

§. 7.

(r) Ob gleich dergleichen Resolutionen in Rechtssachen öfters viel Worte in sich haben; so bestehen sie doch in nichts als in der Anzeige des Gerichts, der Parteyen und der Sache. Die Resolution selbst ist gar kurz, z. E. daß die zu Einreichung des auferlegten Beweises gebetene erste Dilation hiermit verstattet worden; daß der eingewandten Läuterung zu deferiren bedenklich; oder dieselbe verworfen werde u. s. f.

§. 7.

Die innerliche Einrichtung der Decrete und Resolutionen beruhet auf den zwo Hauptabtheilungen, die fast alle schriftliche Aufsätze haben, nämlich dem Vortrage und der Abhandlung. In den Decreten ist der Vortrag gemeiniglich sehr kurz, und hält öfters nichts mehr in sich, als daß das Ansuchen desjenigen erwehnet wird, zu dessen Besten man das Decret ertheilet. Jedoch giebt es auch Decrete, in welchen die Sache, die zu dem Decrete Gelegenheit giebt, ausführlich vorgestellet wird, wie das unter der dritten Numer einigermaaßen zeiget. Bey den Resolutionen in Staatssachen aber findet der Vortrag allemal in vollkommner Maaße statt. Er hält entweder das Ansehen des Gesandten ausführlich in sich, wie die Beyspiele unter der IVten Vten und VIten Numer an die Hand geben; oder er erzehlet die Sache vollständig, welche zu der gefaßten Entschließung des Hofes Gelegenheit giebt, und öfters ist es nöthig, zu besserer Verständlichkeit der Sache verschiedene Erläuterungen dabey anzubringen. Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung, hält in den Decreten die Gnadenbezeugungen, Concessionen und Befehle in sich; in Ansehung der Resolutionen aber besteht er aus den gefaßten Entschließungen, oder aus den Vorstellungen, die man über die Sache zu thun vor nöthig befindet: und gemeiniglich müssen diese Entschließungen und Vorstellungen mit tüchtigen Gründen unterstützet werden. Die Schreibart, deren man sich hier gebrauchet, muß zwar zierlich und der Würde eines Hofes anständig und gemäß seyn. Allein die Schönheit und ein guter Schwung der Gedanken findet darinnen selten statt. Man gebrauchet sich nur gemeiner Ausdrücke: und da die Ausfertigung der Decrete gemeiniglich auf die Subalternen bey der Canzley ankommt; so darf man darinnen am wenigsten eine schöne Schreibart suchen.

§. 8.

Was die äußerliche Form dieser Aufsätze anbetrift; so sind in Ansehung der Decrete zweyerley Arten gewöhnlich.

An

An Höfen, wo der Regente dergleichen Ausfertigungen nicht selbst unterschreibt, heißet es allemal: Von wegen Sr. Kaiserl. Maj. dem N. N. in Gnaden anzudeuten, oder von wegen des Königes wird hiermit dem N. N. anbefohlen: und sodann folget der Befehl oder die Verwilligung. Die Ite und IIte Numer sind von dieser Art. Wenn aber der Regent dergleichen Ausfertigungen selbst unterzeichnet; so wird im Eingange der ganze Titel gesetzet, z. E. Wir von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen, oder geben hiermit zu erkennen. Ja bey verschiedenen hohen Collegien sind diese Art der Decrete gewöhnlich, ob sie gleich der Regent nicht selbst unterschreibt. Die Resolutionen und Noten in Staatssachen fangen ohne alle äußerliche Form sogleich von der Sache selbst an, und werden am Ende von dem Minister der auswärtigen Geschäfte unterzeichnet. Nur in Holland lautet der Eingang fast allemal: Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das und das Ansuchen berathschlaget worden. Die Muster, die wir nunmehro mittheilen, werden diese äußerliche Form in mehrern zeigen.

I.

Decret

Wegen Vermehrung des Gehalts eines Professors.

Von der Römisch Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen, dem N. N. hiermit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Königl. Majestät hätten auf dessen allerunterthänigstes Bitten und in allergnädigster Zuversicht, daß derselbe in Tradirung der deutschen Wohlredenheit, ingleichen des Collegii œconomico-provincialis in dem Collegio Theresiano allhier mit dem bisherigen Eifer fortzufahren beflißen seyn werde, ihm zu dem bishero zu 1500 fl. genossenen Gehalt, annoch fünf hundert Gulden vom ersten dieses laufenden Monats Novembris an, bis auf weitere allerhöchste Anordnung allergnädigst beyzu-

beyzulegen geruhet. Welches demnach ihm N. N. zur nachrichtlichen Wissenschaft hiermit erinnert wird. Decretum per sacram Cæsareo-Regiam Majestatem in Consilio Directorii in publicis et Cameralibus. Viennæ die 29 Mensis Novembris. Anno Domini 1751.

II.

Königl. französisches Decret, wegen des Hafens zu Dünkirchen.

Von wegen des Königes. Dem Herrn N. Königl. Schiffcapitain wird hiermit anbefohlen, sich unverzüglich nach Dünkirchen zu begeben, und daselbst von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Canals und des Hafens dieser Stadt genaue Erkundigung einzuziehen, und davon seinen Bericht zu erstatten. Se. Maj. befehlen dem N. alle die Werke, welche man daselbst gegen den Utrechtischen Frieden und den Haagischen Vertrag, deren Abschrift er in der Beylage finden wird, errichtet haben möchte, schleifen zu lassen. Se. Majest. recommendiren und befehlen auch dem Gouverneur und Commendanten des Platzes, wie auch den Intendanten, Ingenieurs und allen andern Officiers und Unterthanen, im Fall der Noth, zu Vollstreckung dieses Befehls allen nöthigen Vorschub zu thun. Versailles am 27. Februar. 1730.

III.

Decret

Sr. Königl. Majest. in Preußen, wegen Erbauung einer catholischen Kirche zu Berlin.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Nachdem uns die Römischcatholischen Religionsverwandten in unsern sämmtlichen Provinzen und Landen, besonders aber diejenigen, so sich in unsern Residenzstädten Berlin häuslich niedergelassen, allerunterthänigst vorgestellet haben, daß deren Anzahl sich dergestalt gehäufet, daß sie sich nunmehro

nicht

nicht mehr an dem Orte, wo sie bisher ihren Gottesdienst abgewartet, versammlen, und solchem sämmtlich beywohnen könnten; und dahero um allergnädigste Erlaubniß gebeten, eine Kirche auf ihre Unkosten in erwehnter Stadt bauen zu dürfen: So thun Wir hiermit kund durch dieses Decret, vor Uns und Unsre Nachfolger, daß Wir in Ansehung dieser triftigen Ursache ihnen diese Bitte gewähret und eingestanden haben. Verleihen und erlauben demnach hiermit: Daß erwehnte Römischcatholische, zu ihrem freyen und ungehinderten Gottesdienst, eine Kirche, so groß als sie solche immer haben wollen oder können, mit einem oder mehr Thürmen, großen und kleinen Glocken, ohn einigen Vorbehalt oder Widerrede bauen dürfen. Zum Zeichen Unsrer Königlichen Gnade und Wohlwollens schenken und verleihen Wir ihnen ohne Entgeld einen anständigen und erforderlichen Platz, welcher durch Unsern Commissarium und ihre besonders hierzu benannte Abgeordnete ausgesuchet werden soll: und damit man die zu diesem Gebäude nöthige Geldsummen und Unkosten aufbringen möge; so wollen und befehlen Wir gegenwärtig, daß der P. Necenati, Carmeliter-Ordens aus der Versammlung von Mantua, französich- und italiänischer Prediger dieser beyden Nationen, so sich in Unsern Diensten befinden, die volle Macht und Gewalt habe, die Schenkung und Allmosen, welche man zu diesem Gebrauch anwenden will, zusammen zu suchen und aufzubringen, sowohl unter den Catholischen in Unsern Staaten und Landen, als außerhalb denselben, wo man es zum Behuf dieser Absicht am füglichsten zu seyn erachten wird; lassen ihm ferner freye Hand, ein oder mehrere Personen in verschiednen Orten zu dem Ende zu substituiren, wenn solche sonst erforderlicher maaßen authorisiret sind, und die eingehenden Gelder an eine sichere Hand, oder eine der besten und vornehmsten Wechselstuben in Berlin übermacht werden. Versichern demnächst alle und jede vor Uns und Unsre Nachfolger, daß weder Sie noch Wir, jemals zugeben noch gestatten wollen, daß diese Kirche zu einem andern Gebrauch, als wozu sie

nunmehr gewidmet ist, nämlich zum öffentlichen Gottesdienst der Römischcatholischen Religion, angewendet werde. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben zu Potsdam den 21. Nov. 1746.

VI.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf das oben Numer II befindliche Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld.

Man hat in der Versammlung das Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld, Ambassadeurs Sr. Kaiserl. und Cathol. Majest. gelesen, worinne Ihro Hochmögenden berichtet wird, daß gedachte Majest. ihm die Creditive an die Ottomannische Pforte überschicket, welches ihm denn auf einige Zeit verhinderte, wiederum hieher zu kommen.

Als darüber berathschlaget worden, hat man vor gut befunden und beschlossen, daß auf gedachtes Memorial des Grafen von Uhlefeld ihm in der Antwort zu vernehmen gegeben werde, wie Ihro Hochmögenden die rühmliche Commission, welche Se. Kaiserl. und Cathol. Majest. ihm aufgetragen, als ein Kennzeichen der Distinction ansähen, wozu sie ihm Glück wünschten, daß er gedachte Commission mit gutem Fortgang und zu seiner Zufriedenheit ausrichten möge: Ihro Hochmögenden nehmen mit Vergnügen wahr, daß erwähntes Memorial ihnen die Hoffnung machte, wie nach dieser vollbrachten Commission sie die Ehre haben sollten, ihn wiederum hier zu sehen; diese Hoffnung werde den Verdruß, so sie empfinden müßten, seine Gegenwart auf einige Zeit zu entbehren, sehr lindern: wenn nach einiger Zeit der Herr Graf von Uhlefeld wiederum zurück komme, so werde es Ihro Hochmögenden jederzeitangenehm seyn, und unterdessen würden Dieselben beständig die Hochachtung und das

besondre Vertrauen, so sie jederzeit vor seine Person und seine bekannte Verdienste hegen, beybehalten.

Der Extract gegenwärtiger Resolution von Ihro Hochmögenden soll dem Herrn Halley zugefertiget werden, damit er sie dem Herrn Grafen von Uhlefeld zuschicken möge.

V.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des Dänischen Gesandten, wegen eines arretirten Dänischen Schiffes.

Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das Ihro Hochmögenden den 13. Januar letzthin durch den Herrn Greys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs in Dänemark, überreichte Memoriol, darinnen man um die Loslassung eines Schiffes und seiner Ladung, so einem Copenhagenschen Kaufmanne, Jacob Severin, gehörig, wie auch des Capitains gedachten zu Amsterdam durch einige Kaufleute vier andrer Schiffe halber, welche im letzt verwichenen Jahre durch eben diesen Kaufmann in dem Meerbusen von Discou an der Küste von Grönland weggenommen worden, angehaltenen Schiffes, angesuchet, berathschlaget worden.

Man hat demnach vor gut angesehen und beschlossen, daß man erwähntem Herrn außerordentlichen Envoye Greys auf sein Memorial zur Antwort gäbe, wie die Arretirung, darinne man sich in diesem Memoriale beklaget, nicht auf Befehl des Gouvernements politisch, sondern gerichtlich geschehen sey, als es in diesen Provinzen jederzeit gebräuchlich gewesen, und zwar auf Verlangen der Interessenten bey den vier Schiffen, so im letzt verwichenen Jahre durch gedachten Jacob Severin in dem Meerbusen von Discou, an der Küste von Grönland weggenommen worden.

Da gedachter Jacob Severin ein Gegenstand der Gerichtsstube geworden; so wäre nach den Gesetzen dieser Pro-

vinz, solche Sachen abzuthun, außer der Gewalt Ihro Hochmögenden: Doch damit Dieselben an den Tag legten, wie sie die Freundschaft Sr. Majest. des Königes in Dänemark hochschätzten; so haben sie ihre Bemühungen bey dem Rathe zu Amsterdam, da die Arretirung geschehen, anwenden wollen, um es dahin zu bringen, daß dieser Arretirung durch ein gütliches Mittel abgeholfen werde. Diese Vermittelung habe eine solche Wirkung gethan, daß diejenigen, so den Arrest angeleget, davon abgestanden, und den Capitain nebst dem Schiffe und seiner Ladung in der Hoffnung losgelassen, daß gedachte Se. Majest. ein gleiches thun, und ihnen ihre vorenthaltene Schiffe wiederum würde ausantworten lassen.

Ihro Hochmögenden haben hiervon gedachtem Herrn Greys Wissenschaft gegeben, und denselben ersuchen wollen, durch seine Bemühungen das Seinige beyzutragen, daß die vier, weil sie in dem Meerbusen von Discou Handlung getrieben, arretirten holländischen Schiffe, den Eigenthümern wieder ausgeantwortet, und sie aus dem Processe gesetzet würden. Dieses glauben Ihro Hochmögenden von der bekannten Billig- und Gerechtigkeit Sr. Majest. des Königs von Dänemark um destomehr zu erwarten; indem, da die Einwohner dieser Provinz seit undenklichen Jahren an gedachten Küsten Handlung getrieben, ohne daß sie die geringste Absicht gehabt, Se. Majest. in ihren Gerechtsamen der Souverainität, und ihren Regalien zu beeinträchtigen, sie nicht anders glauben können, als daß gedachter Severin wider die auswärtigen Handelsleute, sich der von Sr. Majest. ihm verstatteten Verwilligung gemißbrauchet habe, weil man von dieser Verwilligung niemals die geringste Wissenschaft erhalten, und sie über die rechtmäßige Gränzen, wider die Meynung Sr. Majest. erstrecket seyn werde. Der Extract dieser Resolution von Ihro Hochmögenden soll gedachtem Herrn Greys durch den Agenten Byemont übergeben werden.

I. Reso-

VI.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des schwedischen Gesandten.

Nachdem durch wiederholte Beweisthümer über das Memorial des Herrn Preys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs von Schweden, so man den Notuln den 27. des verlaufenen Monats April einverleibet, berathschlaget worden; so hat man vor gut angesehen und beschlossen, gedachten Herrn Preys, außerordentlichen Envoye, auf sein Memorial zur Antwort wissen zu lassen, wie Ihro Hochmögenden im gedachten Memoriale nichts gefunden, daraus Dieselben ziehen könnten, daß Se. Majest. der König von Schweden von Ihro Hochmögenden geargwohnet, als wenn Dieselben eine vollkommne Unparteylichkeit bey den Streitigkeiten zwischen Schweden und Rußland nicht in acht genommen hätten, oder dieselbe in acht zu nehmen nicht fortführen.

Ihro Hochmögenden müßten solches als ein Kennzeichen ansehen, wie gedachte Majest. von der Hochachtung, Freundschaft und Unparteylichkeit, so sie in ihrer Resolution vom 4ten April letzthin auf das Memorial vom 20sten März des außerordentlichen Herrn Envoye erweislich gemacht, überzeuget wären, und zwar um so viel mehr, da ihr außerordentlicher Herr Envoye die Erklärung gethan, wie Se. Majest. ihrer Seits geneigt wären, künftighin bey allen Angelegenheiten mit diesem Staate eine beständige Freundschaft zu unterhalten.

Ihro Hochmögenden hätten, in Ansehung dessen, wider ihr Vermuthen neue Vorstellungen von dem außerordentlichen Envoye, welche die Absendung der verordneten Schiffe, die Kaufartheyschiffe dieses Staats zu begleietn, so nach dem baltischen Meere bestimmt, betreffen, erhalten.

Da nun Ihro Hochmögenden das Reglement gedachter Schwedischen Majest. vom 28. Jul. 1741 vor die Krigsschiffe

und Armateurs, auch die anderweitige Erläuterung vom 14. des darauf folgenden Aug. untersuchet; so hätten sie darinne viele Sachen angetroffen, so sie nicht nur der Schiffahrt und dem Commercio ihrer Unterthanen in dem baltischen Meer überaus nachtheilig, und den letztern mit der Krone Schweden geschlossenen Tractate zuwider, sondern auch, die wider dasjenige, was zwischen allen Nationen nach ihren beyderseitigen Tractaten des Commercii statt hat, und was nach dem Völkerrecht in Erwägung gezogen werden soll, liefen.

Ihro Hochmögenden hätten durch den Herrn Envoye Rumpf die aus dem Reglement und Erläuterung entstehenden Schäden Sr. Schwedischen Majest. vorstellen, und dieselbe ersuchen lassen, daß sie abgestellet würden: Allein bisher hätte dieses Suchen noch kein Gehör gefunden, ja Ihro Hochmögenden darauf noch keine Antwort erhalten, ob gleich schon sechs Monate verlaufen, seit dem Ihro Hochmögenden ihre Resolution gefasset; da doch die Schiffe der Unterthanen des Staats, welche im Frühjahr in das baltische Meer laufen, wissen müßten, woran sie sich zu halten haben; indem unterdessen viele Schiffe der Unterthanen des Staats von den Kriegsschiffen Sr. Majest. und durch die schwedischen Armateurs gefangen genommen worden. Da der ausserordentliche Herr Envoye den 20sten März letzthin wider die Absendung gedachter Begleitung Klagen angebracht; so hätten Ihro Hochmögenden durch ihre Resolution vom 4ten des darauf folgenden Aprils hierauf geantwortet, und ihre Neigung, mit gedachter Maj. in einer vollkommnen Freundschaft zu leben, bezeuget; auch die Gründe angeführet, welche sie dahin gebracht hätten, gedachte Begleitung zu verwilligen, und warum Dieselben glaubten, daß Se. Schwedische Maj. deshalb nicht den geringsten Argwohn hegen könnten. Dieses neue Anersuchen gedachten Herrn Envoye hätte Ihro Hochmögenden um desto sonderbarer geschienen, da man weder auf ihre Beschwerden wider gedachtes Reglement, noch auf den Inhalt der Resolution vom 4ten April geantwortet.

Man

Man setzte wohl in dem letzteren Memoriale zum Fundamente des neuen Ansuchens, wie gedachte Begleitungen vergeblich und unnöthig seyn würden; allein weil man keine Ursache der Beschwerden Sr. Schwedischen Majestät angeführet; so glaubten Ihro Hochmögenden, wie die Prise vieler Schiffe der Unterthanen des Staats das Gegentheil abnehmen ließen, und gedachte Präcautionen, das Commercium und die Schiffahrt der Unterthanen des Staats in dem baltischen Meere zu bedecken, von einer unumgänglichen Nothwendigkeit wären.

Es sey zwar wahr, daß zwey weggenommene Schiffe losgelassen worden, und Se. Majest. hierdurch habe wollen zu erkennen geben, wie Dieselben in Ansehung dessen den Unterthanen des Staats eine schleunige Justitz wolle wiederfahren lassen: Allein die Angelegenheiten der andern Prisen wären noch nicht ausgemacht worden, und überdem hätte die letzte losgelassene Prise der Schiffe den Schiffsherren so viel Schaden gethan, daß die Unterthanen des Staats, so lange man die Beschwerden von Ihro Hochmögenden nicht abgethan, hohe Ursache hätten, vor ihre Schiffahrt und Commercium in gedachtem Meere Sorge zu tragen; vornehmlich, wenn sie erwägten, daß die Armateurs gedachtes Reglement in dem weitläuftigsten Verstande zu ihrem Vortheil nähmen, so, daß die ganze Schiffahrt und das Commercium, ohne die benöthigte Bedeckung zu verwilligen, Gefahr liefe, in gänzlichen Verfall zu gerathen, wobey Ihro Hochmögenden die Gefährlichkeit einer so starken Quelle ihres Commercii mit gleichgültigen Augen nicht ansehen könnten.

Ihre Hochmögenden müßten annoch wiederholen, daß die Anzahl der zu gedachter Begleitung bestimmten Schiffe von einer so wenigen Folge der ganzen Welt scheinen müßte, daß daraus leichtlich der Schluß zu machen, wie diese Begleitung die Schiffahrt der Unterthanen einzig und allein zu bedecken, und zu keiner andern Sache verordnet sey.

Aus diesen Ursachen könnten Se. Schwedische Majest. in Ansehung dessen nicht den geringsten gegründeten Argwohn

haben; allein wenn derselbe da seyn könnte, so dürfte dieser Argwohn Ihro Hochmögenden, indem sie gesucht, durch das Verlangen der nöthigen Aenderung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung demselben zuvor zu kommen, nicht beygemessen werden; sondern diesem Reglemente, und der anderweitigen Erläuterung, auch der Schwierigkeit, die man in Ansehung der verlangten Aenderung in Schweden angetroffen.

Ihro Hochmögenden könnten nicht zugeben, daß man im gedachten Memoriale zu den Hauptursachen der Beschwerden wider oftgedachte Begleitung angeführet, daß die Unterthanen des Staats sich ihrer Bedeckung mißbrauchen könnten, Contrebandeffecten überzuführen, und hierdurch dem öffentlichen Feinde auf eine nachdrückliche Art beyzustehen: Denn aus diesem Grunde würde, wenn zwo Puissanzen in Krieg verwickelt, die dritte, welche dieser Krieg nichts angehet, niemals eine Begleitung den Kauffartheyschiffen ihrer Unterthanen nach den Ländern der einen und der andern im Kriege begriffenen Puissanzen verwilligen können, welches denn in keinem Tractate stipuliret worden, und wider die unter allen Völkern hergebrachte Gewohnheiten läuft.

Außerdem hätten Ihro Hochmögenden, um zuvor zu kommen, damit ihre Unterthanen diese Begleitung nicht wider die zwischen Ihnen und gedachter Majest. obwaltende Freundschaft anwenden möchten, die nöthigen Befehle ertheilet, daß durch die Collegia der Admiralität allen Schiffs- und Handelsherren, welche in das baltische Meer unter dieser Begleitung segeln wollten, wie auch den Interessenten bey gedachten Schiffen, gemeldet werde, sich zu hüten, einige in den Tractaten vor contreband declarirte Effecten und Waaren, welche vor solche zu eines jeden Unterricht darinne insbesondere angezeiget worden, einzuschiffen, oder einschiffen zu lassen, bey Strafe, daß die Schiffe, darauf sich solche geladene Waaren finden dürften, der Bedeckung dieser Begleitung keinesweges genießen sollten.

Da nun dieserwegen, in Ansehung des Transports solcher Contrebandeffecten nach Rußland, nichts übrig bleiben könnte; so müßte der Argwohn einig und allein auf gewisse Effecten fallen, welche, außer den Tractaten in gedachtem Reglemente und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden. Inzwischen könnten Ihro Hochmögenden von der Freundschaft Sr. Schwedischen Majest. nicht vermuthen, daß dieselbe, der von Ihro Hochmögenden dieserhalb gethanen Vorstellungen ungeachtet, und ohne, daß man bishero darauf die geringste Antwort ertheilet, den Innhalt dieses Reglements, in Ansehung dessen, wolle bewerkstelligen lassen.

Außerdem wären die Effecten, welche in gedachtem Reglemente, und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden, über dem zwischen Schweden und dem Staate letzthin geschlossenen Tractate, dessen Innhalt in Ansehung dessen fast mit allen Commercientractaten, so voritzo bestehen, übereinkömmt, von solcher Beschaffenheit, daß sie unter die Contrebandeffecten in den Tractaten nicht gerechnet werden könnten. Die Ursache dieser Ausnahme scheinet zu seyn, dieweil fast alle Puissanzen, indem sie die Contrebandeffecten reguliret, davor gehalten, daß man nicht nur dasjenige erwägen, was dem Feinde Schaden zufügen könnte, sondern auch auf das Interesse der Puissanzen, mit welchen man in Friede und Freundschaft lebet, Acht haben müßte, dieweil außerdem zur Zeit des Krieges das Commercium derjenigen, welche sich neutral verhielten, in den Ländern der respective im Kriege begriffenen Puissanzen gänzlich darnieder liegen würde. Ihro Hochmögenden wüßten, wie man aus diesem Grunde keine andre Effecten in diesen Tractaten, als die Kriegsmunition vor contreband declariret hätte, welche überdem einzig und allein dienen könne, den Krieg fortzusetzen, davon die Frage hier nicht sey.

Da diese Maxime allgemein sey, dieselbe unter allen Puissanzen statt fände, und sie folglich vor eine Regel des Völkerrechts gehalten werden müsse; so könnten Ihro Hoch-

mögenden vornehmlich, da sie durch ihre Collegia und Admiralität wegen der Handlung der Contrebandeffecten, in Ansehung der oft erwähnten Begleitung Wissenschaft geben lassen, nicht beschuldiget werden, daß sie diese Begleitung wider das Völkerrecht verwilliget hätten. Außerdem müßten Ihro Hochmögenden über gedachtes Reglement und anderweitige Erläuterung anmerken, daß es wohl jeder Puissanz erlaubet sey, Anordnung zu machen, was vor Effecten durch ihre eigene Unterthanen in oder aus den fremden Ländern geführet werden sollten: Allein, niemand sey nach dem Völkerrechte berechtiget, dieses über die Unterthanen andrer Puissanzen, ohne ihre Einwilligung und ohne einen vorhergängigen beyderseitigen Vergleich zu erstrecken. Die Sache rede vor sich selbst: Ein solches Reglement könnte um so viel weniger statt finden, dieweil es, wie bey gegenwärtigem Fall, die Effecten unter sich begreife, welche in keinem Commercientractate vor contreband gehalten werden.

Ihro Hochmögenden hätten um so viel mehr Ursache, sich über das Reglement und gedachte Erläuterung zu beschweren, indem sie nicht wüßten, ob denselben, in Ansehung der Schiffe der Unterthanen andrer Puissanzen, nachgelebet werde, und ob diese Puissanzen dazu stille schwiegen; indem es eine Sache seyn würde, welche mit der Freundschaft, so zwischen Sr. Schwedischen Majestät und Dero Staate bestünde, schwerlich übereinkomme, wenn ihre Unterthanen schlechter als andre Nationen gehalten würden.

Ihro Hochmögenden hofften und vermutheten, daß Se. Schwedische Majestät sich werde gefallen lassen, alles oben erwähnte in fernere ernstliche Erwägung zu ziehen; indem sie des Vertrauens lebten, wie gedachte Se. Majestät nach ihrer bekannten Gerechtigkeit und Freundschaft, so Dieselbe jederzeit vor den Staat bezeuget, und so durch die in dem Memoriale des außerordentlichen Herrn Envoye dargethane Zeugnisse neuerlich bestätiget worden, den wider erwähnte Begleitung gefaßten Argwohn gänzlich werden fahren lassen. Ihro Hochmögenden müßten von neuem darum ansuchen,

damit

damit Se. Majestät der König von Schweden endlich eine Resolution fasse, welche die Schäden der Unterthanen des Staats in Ansehung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung, wiederum gut mache, damit durch dieses Mittel alle Muthmaßungen und Beschwerden, die daher entsprängen, eine gute Endschaft einmal erreichten, und zu gleicher Zeit die verlangten Befehle zu der Loslassung der annoch angehaltenen Schiffe ausgefertiget würden.

Der Extract dieser Resolution Ihro Hochmögenden, soll durch den Agenten Byemont, dem außerordentlichen Herrn Envoye Preys zugefertiget, und derselbe zugleich ersuchet werden, die guten Meynungen Ihro Hochmögenden möglichst zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

Von Patenten, Edicten, Reglements und Policeyordnungen.

§. 9.

Patente, Edicte, Reglements und Ordnungen sind gesetzliche Verfügungen und Anordnungen eines Regenten, welche in das Land ergehen, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich die Unterthanen in vorkommenden Fällen darnach achten sollen. Ins besondere aber nennet man Patente, was alle Unterthanen insgemein angehet. Edicte heißen solche Anordnungen, die zwar alle Unterthanen verbinden, die aber nur besondere Fälle und Angelegenheiten betreffen (*). Unter Reglements versteht

(*) Die Bedeutung der Wörter Patente, Mandate, Edicte und Generalien, oder wie sonst dergleichen zu erlassende Gesetze genennet werden, ist ziemlich unbestimmt; indem man in verschiedenen Ländern ganz verschiedene Begriffe damit zu verbinden pfleget. In einigen Landen heißen solche Gesetze Edicte, die von dem Regenten selbst gegeben und unterschrieben, Patente aber solche Verordnungen, die von den

steht man die Verfügungen, die über eine gewisse Art von Geschäften gemacht werden, und die allein diejenigen verbinden, so damit zu thun haben. Ordnungen aber sind ein Zusammenhang von Gesetzen, die bey diesem oder jenem Gegenstande und Einrichtung in dem bürgerlichen Leben zu beobachten sind. Alle diese Arten von Gesetzen erfordern eine große Geschicklichkeit in ihrer Abfassung. Es versteht sich von selbst, daß sie sehr deutlich und verständlich verfasset seyn müssen, indem sie den Unterthanen zur Richtschnur in ihren Handlungen dienen sollen. Daher müssen sie von Leuten verfertiget werden, welche die Sache selbst genugsam inne haben. Denn niemand kann eine Sache deutlich genug aus einander setzen, als der sie vollkommen versteht: und ob zwar die Unterthanen ihren Regenten Gehorsam schuldig sind; so ist doch nicht zu läugnen, daß einem weisen Regenten an der Liebe und dem Vertrauen seiner Unterthanen sehr viel gelegen seyn muß. Da er nun mit keinen Maschinen, sondern mit vernünftig denkenden Wesen zu thun hat; so ist es allerdings rathsam, daß er sie von der Güte und Weisheit seiner Anordnungen überzeuget. Folglich müssen die Patente, Edicte, Reglements und Ordnungen mit überzeugenden Gründen in einer schönen Schreibart abgefasset werden. Der Gegenstand und die Würde eines Regenten giebt auch zu schönen und edeln Gedanken genugsame Gelegenheit. Besonders findet man zu einem schönen Schwung der Gedanken Anlaß, wenn Siegesfeste, Friedensschlüsse, allgemeine Buß- und Fasttage angekündiget, und in allgemeinen Landesnöthen Gegenanstalten verordnet und bekannt gemacht

den höchsten Collegiis in Policeysachen, jedoch im Namen des Regenten gegeben werden; Mandate hingegen heißen wichtige Gesetze in Rechtssachen, die gleichfalls von dem Regenten selbst unterschrieben werden. Kurz, wenn die Concipienten solcher Gesetze öfters einen zureichenden Grund angeben sollten, warum sie dieses ein Edict, ein anderes ein Mandat, ein drittes ein Patent, ein viertes ein Generale nennen; so würden sie vielleicht selbst stocken.

macht werden. Das Beyspiel unter der Isten Numer ist sehr wohl gerathen: und man muß überhaupt gestehen, daß andre Nationen bey ihren Patenten und Edicten viel mehr Geschicklichkeit zeigen, als wir Deutschen, die wir diese Schriften gemeiniglich sehr nachläßig abfassen. Sollte die Ursache davon seyn, daß andre Nationen geschicktere Leute zu den Geschäften des Staats gebrauchen, als wir? Diese Ursache wäre uns nicht rühmlich.

§. 10.

Die äußerliche Form dieser schriftlichen Aufsätze bestehet darinnen, daß zuförderst der ganze Titel des Regenten gesetzet wird; sodann werden gemeiniglich die verschiedenen Stände und Ordnungen der Unterthanen genennet, z. E. entbieten allen unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft und Städten: und in dieser Benennung gehet man öfters so genau alle Stände durch, daß auch die Schultheissen auf den Dörfern nicht vergessen werden. Zuweilen aber werden nur alle Unterthanen und Einwohner eines Landes überhaupt genennet; und kommt es hierbey lediglich auf den Gebrauch und die Gewohnheit der Canzleyen und die Verschiedenheit der Materien an, wem die gesetzlichen Verfügungen eigentlich angehen: denn wenn sie das Kriegsheer mit betreffen; so werden auch die Kriegsbefehlshaber und die gemeinen Soldaten mit erwehnet. Hierauf folget die Begrüßung an die zuvor genannten Unterthanen, die abermals auf den Canzleystil ankommt, und alsdenn heißt es: und geben denenselben hiermit zu vernehmen, oder zu erkennen. Bey dem Schlusse wird eine Ermahnung gesetzet, daß sich jedermann darnach achten solle: und zuweilen, sonderlich in den Edicten der Römischen Kaiser, wird bey dem Dato das Jahr der Regierung des Monarchen mit bemerket. Uebrigens pfleget man in den Edicten, Reglements und Ordnungen die gesetzlichen Verfügungen Punktweise aus einander zu setzen, und jeden Punkt mit einer Numer zu bemerken, welches auch zu besserer Deutlichkeit und Verständlichkeit allerdings nöthig ist.

§. 11.

§. 11.

Was die innerliche Einrichtung anbetrifft; so haben die Edicte Reglements und Ordnungen gemeiniglich zuförderst einen Eingang, welcher fast allemal von der Vorsorge und Liebe des Regenten vor seine Unterthanen handelt; und wie er geneigt sey, zu ihrer Glückseligkeit und zu dem Aufnehmen seiner Staaten alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen. Sodann folget der Vortrag selbst. Es wird nämlich die Sache oder die Ursache vorgestellet, die zu Abfassung des Edicts oder der Anordnung Gelegenheit gegeben hat. Diese sind entweder die eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, oder der Nachtheil, welchen diese oder jene Umstände dem Lande verursachen. Hierbey werden gemeiniglich die ehedem in dieser Sache ergangenen Edicte und Befehle namentlich angeführet: und hierinnen besteht der erste Haupttheil dieser Aufsätze, nämlich der Vortrag. Der zweyte Haupttheil, oder die Abhandlung, hält die gesetzlichen Verfügungen selbst in sich. Dieser Haupttheil hat eigentlich drey Unterabtheilungen in sich: 1) die Gründe des Gesetzes; 2) das Gesetz selbst, und 3) die auf die Uebertreter gesetzten Strafen: und in kurzen Edicten und Patenten finden sie auch gemeiniglich also nach einander statt. Allein in weitläuftigen Edicten, sowohl als in Reglements und Ordnungen, die Punktweise abgefasset sind, werden die Gründe des Gesetzes und die angedroheten Strafen bey jedem Punkte selbst mit eingeflochten. Wenigstens ist es in Ansehung der Gründe allemal nöthig, obgleich zuweilen die Strafen am Ende in besondern Punkten festgesetzet werden.

§. 12.

Da die Edicte, besonders aber die Reglements und Ordnungen öfters ziemlich lang sind, und sehr viel Punkte in sich fassen; so muß sich die Geschicklichkeit ihres Verfassers besonders in der guten Folge und Ordnung dieser Punkte sehen lassen; ob es gleich in den meisten gedruckten Policey- und andern Ordnungen hierinnen gar schlecht aussiehet. Es

ist

ist aber natürlich, daß man von dem allgemeinen auf das besondere fortgehet, und mithin die Anordnung, Verfügung und Anstalt des Gesetzgebers erst überhaupt oder allgemein vorstellet, und sodann alle besondre Fälle und Theile insonderheit abhandelt, wobey dasjenige immer voraus gesetzet werden muß, was zu besserer Deutlichkeit und Verständlichkeit des folgenden gereichet. Wer die Sache selbst wohl innen hat, und dieselbe folglich bis auf den Grund zu zergliedern im Stande ist, dem wird ein solcher geschickter Vortrag gar nicht schwer fallen, wenn er nur sonst in etwas einen ordentlich denkenden Kopf hat. In allgemeinen Policey- und Kammerordnungen, wo über diese Gegenstände gesetzliche Verfügungen gemacht werden müssen, muß man sich zuförderst um eine geschickte, und die Sache völlig erschöpfende Eintheilung der verschiedenen Materien bekümmern. Dieses geschiehet nun theils nach dem innerlichen Verhältniß und Zusammenhange, das die verschiedenen vorzutragenden Sachen mit einander haben, theils nach der Wichtigkeit ihrer Gegenstände. Man macht also verschiedne Haupt- und Unterabtheilungen, und eine jede wird hernach auf eben die Art abgehandelt, wie wir vorhin erinnert haben, daß man nämlich von dem Allgemeinen auf das Besondere fortschreitet. Man kann nach den Gränzen des gegenwärtigen Werkes keine solche allgemeine Policey- oder Kammerordnung, die vielerley Gegenstände in sich begreift, mittheilen. Unterdessen werden die Muster unter der IVten und Vten Numer von Reglements und Ordnungen über einen besondern Gegenstand, gute Beyspiele an die Hand geben.

I.

Patent

Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät wegen des Friedens mit den Türken im Jahr 1740.

Anna, von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbsthalterinn aller Reußen ꝛc. Es ist aller Welt genugsam bekannt, was

was Unsre Gränzen viele Jahre hintereinander durch die Einfälle der Türken und Tartarn erlitten, welche daselbst die Ländereyen und Wohnungen auf die unmenschlichste Weise verwüstet, geplündert und verheeret, und eine sehr große Anzahl unsrer Unterthanen in die Sklaverey geführet haben. Die Gewaltthätigkeiten sind so weit getrieben worden, daß, weil alle unsre Vorstellungen, um ihnen Einhalt zu thun, und einer offenbaren Ruptur zuvor zu kommen, nicht die gewünschte Wirkung gehabt, Wir endlich gemüßiget worden sind, unter göttlichem Schutze die Waffen zu ergreifen, und Uns der von dem Allerhöchsten verliehenen Macht zu gebrauchen, um Unsern getreuen Unterthanen eine völlige Sicherheit zu verschaffen. Und gleichwie es dem allmächtigen Gott gefallen, Unsern aus gerechtesten Ursachen gefaßten Schluß zu segnen; also haben Wir durch die Gnade und Beystand, und durch die Tapferkeit unsrer Truppen, nicht nur die Feinde von Unsern Gränzen entfernet; sondern Wir sind auch bis in das Herz ihres Landes eingedrungen, haben verschiedne wichtige Städte und Festungen von ihnen eingenommen, ihre Armeen geschlagen und gänzlich ruiniret, und so herrliche Siege über sie befochten, daß alle Umstände dieses Krieges Uns und der ganzen Nation einen unsterblichen Ruhm zuwege bringen müssen. Weil aber doch Unsre vornehmste Sorge stets gewesen, diesem Reiche und Unsern Unterthanen eine hinlängliche und dauerhafte Sicherheit für das Künftige zu verschaffen, und alles zu entfernen, was denselben in der Folge nachtheilig seyn könnte; so haben Wir unter dem Laufe so viel glücklicher Progressen, die der Allmächtige Unsern siegreichen Waffen verliehen, nicht außer Acht gelassen, zu einem gewünschten Frieden zu gelangen, welcher Uns zu dem Zwecke dienen könnte, den Wir Uns vorgesetzt hatten.

Gott, welcher diejenigen nicht verläßt, die auf ihn trauen, erfüllet nunmehr Unsre Wünsche. Der Krieg hat sich durch einen glücklichen Frieden geendiget: Die Ruhe folget auf die Unruhe, und die Feindseligkeiten hören durch die Wiederher-

stellung eines guten Verständnisses auf, Kraft des Tractats, der am 18ten September vorigen Jahres geschlossen, und durch die Auswechslung der Ratificationen, die zu Constantinopel am 28sten Decemb. eben dieses Jahres mit viel Solennitäten und außerordentlichen Ceremonien geschehen, befestiget worden.

Durch diesen Frieden finden sich Unsre Gränzen also eingerichtet, daß sie gegenwärtig von den ehemals erlittenen Einbrüchen und Raubereyen, vermittelst einer vollkommnen Sicherheit, die Wir ihnen verschaffet haben, geschützet sind. Die vorigen Bedingungen des unglücklichen Tractats am Pruth sind vernichtet: und Unser Reich ist von so nachtheiligen und unanständigen Verbindungen, die man allda eingegangen, wieder frey. Verschiedene tausend Unsrer Unterthanen, die seit vielen Jahren bey verschiedenen Gelegenheiten aus dem Schooß ihres Vaterlandes gerissen, und in Ketten und Banden geleget worden, werden unverzüglich nach ihrer Heymath zurück gesendet, und aus der schweren Sklaverey und dem vielen Elende, so sie erlitten, erlöset werden.

Man hat nach eben diesem Frieden Unsern Unterthanen in Ansehung des Commercii ansehnlichere Vortheile und Vorzüge, als man ihnen niemals in dem Ottomannischen Reiche zugestanden gehabt, eingeräumet; verschiedener andrer Bedingungen nicht zu gedenken, die darinn zu Unsrer Ehre und zu Unserm so wohl, als Unsers Reichs und Unsrer Unterthanen Besten stipulirt worden, wie aus dem Innhalte des Tractats, der im Kurzen bekannt gemachet werden soll, zu ersehen seyn wird.

Unterdessen haben Wir für gut befunden, Unsern getreuen Unterthanen diese glückliche Begebenheit allergnädigst kund zu thun, mit dem ausdrücklichen Befehl, nebst Uns aus dem innersten ihres Herzens dem Gott der Barmherzigkeit, dem Urheber und Geber alles des Guten, so vieler Gnade und Segens, so er über Uns ausgeschüttet hat, zu danken, und den Allmächtigen innbrünstig zu bitten, daß er Unser

Reich unter seinen göttlichen Schutz nehmen, alles Uebel und alle Unruhe von Uns entfernen, Uns die Früchte des Friedens genießen lassen, und fortfahren wolle, Uns seine Gnade zur Wohlfahrt und zum Besten Unsers Reichs und Unsrer Unterthanen zu verleihen. Wofür der heilige Name Gottes immerdar gelobet und gepreiset sey. Gegeben zu Petersburg, den 25. Febr. 1740.

II.

Edict

Sr. Römisch-Kaiserlichen und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, wegen Verminderung der Zölle.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, in Germanien, Ungarn und Böhmen Königinn. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber denen, die Wein allenfalls zur Nothdurft hieher, oder zu weiterm Verkauf, wie auch Körner und junges Vieh aus Unserm angränzenden Königreich Ungarn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsre Gnade, und geben denselben hiermit zu vernehmen:

Welchergestalt Wir bey nunmehro von Gott hoffendem dauerhaftem Ruhestande Unsre Landesmütterliche Sorgfalt vornehmlich dahin richten, damit Unsern getreuesten Erblanden, nachdem selbige durch feindliche Drangsale so vieles erlitten, mittelst erleichternden Ausfuhre ihrer einheimischen Erzeugnisse und Beförderung des Commercii nach und nach wieder auf- und zu einem blühenden Wohlstande verholfen werde.

Zuförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein, mit dem sogenannten ypserischen Vierschilling- nebst dem Strudenaufschlage, zusam-

zusammen mit 40 Kr. auf jeden Eymer sich beschweret befinde, sondern auch, daß eben dieser aus- und aller anösterreichischen, ungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle; wie ingleichen das Wachs, Honig, Unschlitt, Federn, Flachs, Hanf, Obst, Safran, und andre dergleichen Waaren, nach Innhalt der öfters wiederholten Patente, worunter die letzten den 22sten Nov. 1729. datiret sind, theils den sogenannten Batzenaufschlag mit 4 Kr. von einem Gulden werth, theils aber andre extraordinäre Aufschläge, von Alters her zu ertragen gehabt, und eben deswegen sich der Verschlaiß derselben zu empfindlichem Schaden des Landes und dessen getreuester Insaßen merklich vermindert habe.

In solcher Erwägung dann, und damit den entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeihliche Hülfsmittel zu seiner Wiederholung werkthätig zufließen mögen, haben Wir Uns allermildest entschlossen, alle obberührte zu Yps und Struden, dann auch in den beyden Vierteln Ober- und Untermannhartsberg haftende Wein- auch ordinär und extraordinär-Landaufschläge, in so weit dieselbe bis anhero Unsern niederösterreichischen treugehorsamsten drey obern Ständen für die Uns von Zeit zu Zeit darauf vorgeschossene namhafte Geldsummen durch obberührte Patente eingeräumet worden, vollends aufzuheben, und also derselben Abnahme und Einforderung von nun an gänzlich aufhörend zu machen.

Damit aber zugleich Unsre treugehorsamste Stände wegen sothaner noch großen Theils unabgetilgeter Anticipationen mit einem anderweiten dem Commercio unnachtheiligen Fundo gesichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden, haben Wir resolviret, auf die mitlandschäftlichen Päße, wie es von Alters hergebracht ist, und Wir sie, Stände, in Folge der ergangenen Resolutionen dabey festiglich zu handhaben gedenken, in dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein- oder zu Wasser über die Gränzen des Landes Oesterreich ob der Enns durchführende ungarische Weine, dann auch auf die zur hierländischen

Consumtion einführende ungarische Körner und junges Vieh, einen mäßigen Aufschlag dergestalt zu legen, daß für jeden Eymer ungarischen Wein, so zum Consumo mit landschaftlichem Paß eingeführet wird, 1 fl. für jeden Eymer ungarischen Wein, so mit landschaftlichem Passe zu Wasser transitiret, 1 fl. 15 Kr. für jede Metze Weitzen, so in dieses Land zur Consumtion kömmt, 6 Kr. für jede Metze Korn, weil es den gemeinen Mann betrifft, 3 Kr. für jede Metze Haber und Gerste 4 Kr. für ein großes ungarisches Schwein 12 Kr. für ein detto mittleres 9 Kr. für ein Schaf oder Schöps 6 Kr. gleich bey der Einfuhre bezahlet werden, und dieser von Uns neu errichtete Aufschlag den drey obern Ständen in Folge des mit denselben unterm 18 Septemb. dieses laufenden Jahres geschlossenen Recesses, als ein Surrogatum der ob angeführet, abgethanen Impostен, gegen alljährige Berechnung so lange in Händen verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorhergedachten Recesses mit dem noch rückstehenden Capital und laufenden Interesse vollständig vergnügt seyn werden.

Solchemnach wollen Wir allen und jeden, so mit derley ungarischen Wein, Körnern oder jungen Vieh, einiges Gewerbe treiben, oder auch zur Consumtion solches herein bringen, jedoch mit Ausnahme der privilegirten Orte, welche von ihren ererbten oder von langer Zeit her poßidirenden Weingärten das eigene Baugut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir dieses Privilegium noch fernerhin, jedoch mit der Bedingung gestatten, daß selbige über ihre Bauweine nichts mehr verkaufen noch einführen, sondern vielmehr zu Ausmessung eines gewissen Quanti ihre Gewährsauszüge Unsern drey obern Ständen auf Verlangen vorzeigen sollen, hiermit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerkten geringen Aufschlag bey den von erstbemeldeten Unsern niederösterreichischen ordentlich bestellten Gränzmauthen also gewiß getreulich entrichten, und darüber die gehörige Billets nehmen, wie im Widrigen derley unangesagte oder durch Umwege einschwärzende

Weine,

Weine, ihnen, drey obern Ständen, in Folge des Landtagsschlusses vom 7 Aug. 1679. ipso facta in Commissione verfallen seyn sollen.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, Städten und Märkten, auch sonst jedermänniglich, ihnen, drey obern Ständen, zu richtiger Beziehung dieses Unsers Aufschlagsgefälls, alle nur immer dienliche Hülfe, Vorschub und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie irgend eine Wohnung dingen, willfährig aufzunehmen, ihnen auf Ansuchen unweigerliche Aßistenz zu ertheilen, und ihre Amtsverrichtungen nicht zu verhindern, gestalt im Widrigen Unsre treugehorsamste obere Stände allen aus einiger Weigerung oder Widersetzlichkeit entspringenden Schaden an denselben zu ersuchen befugt seyn sollen. Wornach ꝛc.

III.

Königl. Französisches Reglement, Wegen Errichtung eines Commercienraths.

Nachdem der König erkannt, wie viel dem Wohl des Staats daran gelegen, daß die Handlung seiner Unterthanen, so wohl in- als außerhalb des Reichs befördert und geschützet werde, und Ihro Majestät derselben eine beständige Sorgfalt und einen ganz besondern Schutz verleihen wollen, so haben sie folgendes Reglement beliebt:

1) Befiehlet der König, daß alle die Handlung in- und außerhalb des Reichs, ingleichen zur See betreffenden Sachen, vor dem am 29 Jun. 1700. und 22 Jun. 1722. errichteten Handlungsgericht, Bureau de Commerce, untersucht und entschieden: und daß dem Seestaats-Secretär und dem General-Controlleur derer Finanzen, wenn selbige der Versammlung nicht beywohnen können, von denen in ihre besondre Abtheilung laufenden Sachen durch die Handlungsaufseher Bericht erstattet werde.

2) Nachdem die innerhalb des Reichs geführte Handlung mit denen auswärtigen und dem Seehandel einerley Endzweck haben muß; so hat Ihro Majestät, um zwischen diesen beyden Handlungen, welche durch einen einigen Geist beherrscht und geführt werden müssen, ein so natürliches und nothwendiges Verhältniß zu errichten, beschlossen, einen Rath niederzusetzen, der aus solchen Personen besteht, welche durch ihre Einsicht und den Zusammenhang vieler die Handlung angehenden Theile des Ministerii, Ihro Majestät über alles, was zu völliger Wiederherstellung und Vermehrung der Handlung dienlich seyn mag, ihre Meynung zu entdecken im Stande sind.

3) Dieser Rath soll le Conseil Regal de Commerce genennet werden, und aus folgenden Personen bestehen: Dem Herrn Herzoge von Orleans, dem Herrn Cardinal von Fleury, dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, dem Herrn Marschall von Villars, dem Seestaats-Secretär, dem Herrn Angervilliers, dem General-Controlleur der Finanzen, und dem Herrn Fagon, als Handlungsgerichts-Präsidenten. Dieser Rath soll sich alle 14 Tage, oder wenn es der König nöthig befinden wird, noch öfters versammlen.

4) Der Siegelverwahrer, der Staats-Secretär von auswärtigen Geschäften, der Seestaats-Secretär, und der General-Controlleur der Finanzen, sollen bey demselben, ein jeder von denen hauptsächlichsten Materien, die in ihre Abtheilungen und Departements gehören, Bericht erstatten.

5) Alle Urtheile, uud andre Ausfertigungen des Königlichen Handlungsraths, sollen von dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, denen Staats-Secretarien, dem General-Controlleur derer Finanzen, nach denen in eines jeden Abtheilung einschlagenden Sachen untersiegelt werden.

6) Die hauptsächlichsten und wichtigsten Handlungsgeschäfte, sollen in diesem Königlichen Rath abgehandelt, entschieden, und in eine solche Gestalt gebracht werden, welche tüchtig sey, diese neue Einrichtung allen Kauf- und Handelsleuten nützlich zu machen. Eben so sollen auch die Ver-

ord-

ordnungen, so die Manufacturen angehen, daselbst bestätiget werden.

7) Es ist Ihro Majestät Wille und Meynung, daß bey allen Seßionen dieses Königlichen Raths jedesmal von einem der verschiedenen Theile der Handlung, die so wohl in- als außerhalb des Reichs, ingleichen zur See geführet wird, und dero Schutz und Vorsorge bedarf, gleichwie auch von dem gegenwärtigen Zustande einer oder der andern Manufactur Bericht erstattet werde, damit man die Mittel, die am bequemsten sind, dieselben zur Vollkommenheit zu bringen, untersuchen, und den Vertrieb der Waaren befördern möge.

Ihro Majestät behalten sich vor, gegenwärtige Verordnung, nachdem sie es vor gut befinden werden, zu ändern, zu vermehren, und zu mindern. Gegeben zu Fontainebleau am 29 May 1730.

IV.

Reglement

des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl.

über eine neuerrichtete Brandversicherungs-Gesellschaft.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns Unsre getreue Landschaft unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie gesonnen, unter diesem landesherrlichen Schutze eine Brandversicherungs-Gesellschaft zu dem Ende zu errichten, daß denen, welche in solche eintreten, und durch Feuersbrunst in Schaden gesetzet werden, zu Hülfe gekommen, und nach einer deshalb fest zu setzenden Proportion, der erlittene Schade von der Gesellschaft vergütet werde.

Wie Wir nun, nach der für Unsre getreue Unterthanen hegenden landesväterlichen Hulde und Vorsorge, gnädigst gern sehen, daß durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der

durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten vermindert, und der Werth der Häuser und Gebäude gesichert werde: Als haben Wir die Einrichtung einer solchen Brandversicherungs-Gesellschaft gnädigst genehmiget, ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß über nachfolgende Punkte auf das genauste gehalten werden solle:

1) Werden in diese unter Unsrer landesherrlichen Autorität anzulegende Brandversicherungs-Gesellschaft alle und jede, wegen ihrer in Unsern Landen habenden Gebäude, wie sie in solche eintreten, aufgenommen.

2) Die Gesellschaft assecuriret den Werth eines im Brande beschädigten Gebäudes, und bezahlet solchen, wenn dasselbe entweder selbst abbrennet, oder wegen einer entstandenen Feuersbrunst niedergerissen wird; wie denn auch, wenn nur ein Theil des Gebäudes beschädiget wird, der Schade nach dessen, vermittelst der Taxationen durch Werkverständige, herauszubringenden Betrag, ersetzet wird; jedoch geht dieses nur auf die Fälle, welche sich begeben, nachdem die Gesellschaft völlig zu Stande gekommen.

3) Die Landrenterey-Kasse interponiret ihren Credit zur Sicherheit dieser heilsamen Anstalt, mithin übernimmt Unser Fürstl. Schatzcollegium dessen Direction und Administration, lässet auch bey jedesmaligen Fall aus besagter Kasse den Vorschuß thun, repartiret die vorgeschossene Summe, und lässet dieselbe durch die Schatz- und Biersteuer-Einnehmer an jedem Orte einsammlen und berechnen: Wie denn die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande ihnen darinne behülflich seyn, und wenn es nöthig gefunden wird, die angezeigte Quotam von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Mitgliedern erheben, und jenen einhändigen sollen.

4) Die Besitzer der Bauerhöfe sollen in diese Gesellschaft treten, und zu dem Ende die Gebäude derselben mit Zuziehung der Obrigkeit, billigmäßig taxiret, auch nach Befinden, wie viel sie deren breit und lang sind, beschrieben werden.

5) Allen

5) Allen übrigen Einwohnern bleibt frey, ob sie in diese Societät treten, und wie hoch sie ihre Gebäude anschlagen wollen: Nur muß der Anschlag lediglich auf den Werth des Gebäudes und nicht mit auf die Baustelle, noch auf die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, gerichtet werden. Sollten die Obrigkeiten befinden, daß ein oder das andre Haus wider dies Principium, oder sonst, zu hoch angeschlagen wäre, so steht demselben frey, den wahren Werth durch eine durch Werkverständige vorzunehmende Taxe ausfündig zu machen, welche obrigkeitlichen Taxen, nicht aber die willkührlichen, auch andern Sachen, worinne kein præjudicium tertii versiret, allegiret werden mögen.

6) Der Werth der Gebäude, es mag solcher von dem Eigenthümer angegeben, oder durch eine Taxe herausgebracht werden, ist solchergestalt einzuschreiben, daß jede Summe nicht unter 25 thlr. sey, und die höhern Summen mit 25 thlrn. aufgehen, weil man demnächst zum Fuße der Repartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25 thlrn. zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind. Die Obrigkeiten und Eigenthümer werden hierbey nochmalen erinnert, bey Taxationen und willkührlichen Angaben des Werths der Gebäude, bloß auf den Werth der Baumaterialen und das Arbeitslohn, ohne alle andre Rücksicht zu sehen, und respective die Taxatores darauf zu verweisen, und hiernach zu instruiren.

7) Zu Einschreibung der Gebäude wird ein Catastrum, worinne die im Lande befindlichen Gebäude angeführet, und mit gewissen Numern bezeichnet sind, verfertiget, und den Obrigkeiten zugesandt werden, welche die unter ihnen angesessene Eigenthümer vorzufordern, die Gebäude derer, welche in diese Societät zu treten schuldig, oder gewillet, auf die deshalb zu lassende unbeschriebene Seite des Catastri einzutragen, und den entweder angegebenen oder durch die Taxe herausgebrachten Werth derselben darinne zu verzeichnen habē.

8) Den Schriftsäßigen steht frey, ob sie auch bey den Obrigkeiten, in deren Districten oder Nachbarschaft sie wohnen,

nen, sich einschreiben lassen, oder die Einschreibung ihrer Gebäude unmittelbar bey Unserm Schatzcollegio verrichten lassen wollen, als welches den nächstbevorstehenden Schatzconvent, nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich bey ihm deswegen melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderlichen Attestate ausstellen lassen wird.

9) Die Obrigkeiten schicken die von ihnen unterschriebenen und untersiegelten Catastra Unserm Schatzcollegio ein, welches ihnen dagegen ein gleichlautendes, unter dem gewöhnlichen Siegel bestätigtes Exemplar zurück sendet, auch die erforderlichen Attestate zufertiget, um solche den Eigenthümern zuzustellen, welche dadurch gesichert werden, daß ihre Häuser im Catastro stehen, und sie bey entstehendem Verluste durch Brandschaden, der Ersetzung gewiß seyn. Wie diese Catastra das eigentliche Regulativ ausmachen, nach welchem so wohl der Brandschaden ersetzet, als die Collectirung zur Ersetzung des Verlusts eines Beschädigten geschehen muß; so sollen die Veränderungen, die bey allen Häusern und andern Gebäuden vorfallen möchten, und welche nach dem 12ten Artikel an das Schatzcollegium zu melden, jedesmal von dem Eigenthümer an die Obrigkeit, und von dieser an das Schatzcollegium, gemeldet werden, damit die an beyden Orten befindlichen Catastra allemal gleichlautend bleiben können.

10) Diese Gesellschaft nimmt sodann erst ihren Anfang, wenn eine Summe wenigstens von vier Millionen subscribiret, und dadurch der Fond geschaffet ist, welcher bey einer entstehenden Feuersbrunst zu Erstattung des erlittenen Schadens ohne der Mitglieder große Beschwerde hinreiche, und soll, sobald solcher vorhanden ist, in den braunschweigischen Anzeigen davon Nachricht ertheilet werden. Die inzwischen sich begebenden Brandschäden gereichen der Societät nicht zur Last, und werden, ehe die Gesellschaft nicht völlig im Stande ist, von derselben nicht ersetzet.

11) Um diese gemeinnützige Gesellschaft desto eher zu Stande zu bringen, so sollen diejenigen, welche allererst nach Ablauf eines halben Jahres, von Publication dieses derselben beyzutreten sich entschließen, bey dem Einschreiben ein halb pro Cent von dem anzugebenden Werth ihrer Gebäude zum Behuf dieses Instituts baar erlegen. Von diesem Prästando des ein halb pro Cent aber sind diejenigen befreyet, welche, nachdem die Gesellschaft zu ihrer Vollständigkeit gediehen, Gebäude errichten lassen, gestalt diese allemal angegeben und eingeschrieben werden können.

12) Wer solchergestalt nach Ablauf eines halben Jahres annoch in die Gesellschaft treten, oder wer aus derselben wieder heraus gehen, nicht weniger wer die Taxe der Gebäude, vorfallenden Umständen nach, verändern will, der hat sich alljährlich bey Unserm Schatzcollegio, während des Schatzconvents nach Galli, zu melden, und wird dasselbe vom 16ten October bis zum 16ten November jeden Jahres, sothane Zusätze und Veränderungen annehmen, welche aber allererst mit dem ersten Jan. des folgenden Jahres ihre Verbindlichkeit erlangen, gestalt so wohl in Betracht des bis dahin etwa zu gebenden Zuschusses, oder der zu leistenden Ersetzung eines erlittenen Brandschadens, der Fuß der ersten Einschreibung zum Regulativ angenommen werden soll, und nicht darauf gesehen werden, wenn gleich die Gebäude in der Zwischenzeit abgerissen, und neu gebauet seyn möchten, sofern nicht der neue Werth desselben angegeben und eingeschrieben ist.

13) Alle Brandbetteleyen bleiben, Unsern deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, verboten. Damit aber die Gelder, welche die Societät also hergiebt, wirklich zum Aufbau neuer Häuser oder Gebäude verwendet werden; so hat die Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande dahin zu sehen, daß die neuen zu errichtenden Gebäude nach einem guten approbirten Risse wirklich gebauet werden.

14) Die Gelder, welche zu Ersetzung der Brandschäden, nach dem Fuße der Einschreibung der Gebäude, von deren

Eigen-

Eigenthümer zu erlegen sind, sollen den publiquen Oneribus gleich privilegiret seyn, und also gleich diesen ein völliges Vorrecht vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden haben; auch soll bey entstehenden Concurs der Curator der Landrenterey-Kasse so wohl die rückständigen, als die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder so fort bezahlen und in Rechnung bringen.

15) So fern jemand, auf dessen Hause Schulden haften, dasselbe in der Zeit eines viertel Jahres, nach Publication dieses, in die Societät nicht aufnehmen lässet, oder nachher, wenn es bereits in der Societät gestanden, heraus tritt; so soll dem Gläubiger frey stehen, das Capital, wenn es gleich sonst noch nicht fällig wäre, so gleich zu lösen, und wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht bezahlet, dessen Gebäude in diese Gesellschaft aufnehmen zu lassen. Diese Zuschußgelder aber sollen von dem Besitzer der Gebäude beygetrieben werden.

16) Wenn ein in der Societät stehender Eigenthümer sein eingeschriebenes Wohnhaus und Gebäude vermiethet hat, oder künftig vermiethen wird; so erleget der Miethmann, begebenden Falls, den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von den Miethgeldern hinwieder ab.

17) Sollte nun nach dem bekannt gemachten Termine des wirklichen Anfangs dieser Gesellschaft, wovon Art. 9. verordnet ist, sich ein Brand eräugen, wodurch ein Mitglied dieser Gesellschaft Schaden nimmt; so berichtet dasselbe, falls es ein Schriftsäßiger ist, solches selbst, sonst aber die Obrigkeit des Orts, so fort an das Schatzcollegium, mit Anführung der Numer des abgebrannten und beschädigten Gebäudes, nicht weniger mit deutlicher Bestimmung, ob das Gebäude ganz oder zum Theil, und wie weit solches beschädiget sey.

18) Wenn ein oder mehrere Gebäude völlig abgebrannt oder niedergerissen; so schicket unser Schatzcollegium so gleich den richtig befundenen völligen Werth, mit welchem sie im Catastro eingeschrieben sind, entweder dem Eigenthümer

selbst,

selbst, wenn solcher Schriftsäßig ist, oder der Obrigkeit, um ihm denselben zuzustellen: und wird also die Beytreibung der Summe von den Mitgliedern der Gesellschaft nicht erst erwartet. Die Untersuchung, ob der Brand aus Versehen oder aus Bosheit des Eigenthümers oder andrer Leute verursachet worden, bleibt ferner der Obrigkeit, vor welche sie gehöret, und wird dadurch die Auszahlung der Gelder nicht verzögert. Die Obrigkeit aber hat, wenn der Schade aus Bosheit des Eigenthümers entstanden, und dieser entweder gefänglich eingezogen wird, oder entfliehet, den Vorfall an Uns unterthänigst zu berichten, und Vorschläge zu thun, wie den etwanigen Creditoren oder andern Interessenten, allenfalls aber fremden, der Bau zu gestatten sey, und selbigen zu dem Ende das Geld zugestellet werden könne: wie denn überhaupt die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande dafür zu sorgen haben, daß das Geld zu Wiederaufführung der Gebäude wirklich angewendet, auch daß die neuen zu errichtenden Gebäude nach Ordnungsmäßig approbirten Rissen und Feuerfest gebauet werden.

19) Ist das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt oder abgerissen, so soll, wenn solches von geringer Importanz, und in dem Catastro unter 1000 thlr. taxiret worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden; jedoch bleibt dem Schatzcollegio unbenommen, deshalb weitere Erkundigung einzuziehen. Bey Gebäuden von mehrerm Werthe soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ zu rechnen, folgendergestalt schleunigst geschehen:

a) Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes durch einen oder mehrere Bauverständige verrichtet werden.

b) Bey der Aestimation soll, außer der Obrigkeit des Orts und den Beschädigten, jemand aus dem Mittel des

Schatz-

Schatzcollegii oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig seyn, und

c) darauf allein gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb oder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$ und so weiter beschädiget sey.

d) Urtheilen die Bauverständige und die, so ihnen zugefügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse; so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet.

e) Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{3}$tel, auch wird zwischen der Hälfte und $\frac{3}{4}$tel $\frac{2}{3}$tel genommen, u. s. w.

f) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$theil des Werths des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, nicht verheelet, sondern des Orts die zu der Rettung verordnete Hülfe gesuchet worden, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten; so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

g) Das Aestimationsprotocoll, oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, den Taxatoribus, und demjenigen, so von wegen des Schatzcollegii bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann

h) unter selbiges, den wievielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzt, und ihm solcher auf dessen Vorzeigung ohne Aufenthalt gezahlet werden.

20) Ein jeder Brandbeschädigter muß so viel, als er nach Proportion des Schadens andern zu geben schuldig wäre, auch sodann concurriren, wenn ihn der Schade selbst betrifft.

21) Die

21) Die aus der Landrenterey-Kasse vorgeschossenen Gelder, nebst den Taxationskosten, welche, wenn der Schade über $\frac{1}{16}$ theil deseingeschriebenen Werthes ist, die Gesellschaft zu übertragen hat, repartiret hierauf Unser Fürstl. Schatzcollegium auf die Mitglieder der Gesellschaft, und machet bekannt, wie viel Pfennige ein jeder derselben von jeden eingeschriebenen 25 thlrn. bezahlen muß. Jedoch geschiehet diese Repartition und die darnach zu verfügende Sammlung sodann nicht, wenn die hergeschossene Summe geringer ist, als 500 thlr. sondern es übernimmt die Landrenterey-Kasse solchenfalls den Vorschuß so lange, bis bey entstehendem anderweitigen Brande solches Quantum heraus kommt, oder es ersetzet den Schaden aus dem etwanigen Ueberschuß von der vorhergegangenen Collectirung, als welcher nach dem Repartitionsfuße und nach der Summe der eingeschriebenen Mitglieder, laut Art. 10. unterweilen entstehen kann, jedesmal aber zu diesem Negotio, einfolglich zum Besten der Gesellschaft, berechnet werden soll. Soll auch durch göttliches Verhängniß ein so wichtiger Brandschaden entstehen, daß es den mehresten Mitgenossen der Gesellschaft zu beschwerlich wäre, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen: so wird Unser Fürstl. Schatzcollegium verfügen, ob das Geld in zwey oder mehr Terminen eingefordert werden soll.

22) Damit die Taxationskosten der Gesellschaft, auch auf obgesetzten Fall, dem Beschädigten nicht zu hoch kommen mögen; so verrichten die aus dem Schatzcollegio und die Obrigkeiten solche gratis, außer daß ihnen, wenn sie darnach reisen müssen, freye Fuhr und Zehrung gereichet werde; die Werkleute aber bekommen, den Umständen nach, ein oder mehreres Tagelohn, nachdem sie einen, oder bey wichtigen Brandschaden mehrere Tage dazu nehmen, und die Arbeit der Taxation verrichten müssen.

23) Bey diesem Institut und dessen Rechnungen können unmöglich Retartaten paßiren, und durch unnöthige Kosten und Arbeit eingeklaget werden; dahero dann jedes Mitglied seine Quotam ohne allen Verzug bezahlen muß. Soll-

te jemand hierinnen saumselig seyn, und binnen drey Monaten, nach der geschehenen Intimation, seine Quotam nicht entrichten; so soll er, außer derselben, annoch von jeden eingeschriebenen 100 thlrn. 9 Mgr. und also nach solchem Fuße von einer größern oder geringern Summe ein proportionirliches der Gesellschaft erlegen: und überdem alle Unkosten erstatten. Auch werden Unsre Fürstl. Justizcollegia und übrige Obrigkeiten hiemit gnädigst befehliget, auf bloße Anzeige Unsers Fürstl. Schatzcollegii ohne weitere Bescheinigung zu fordern, auch die rückständige Quotam, so zur Ersetzung des etwanigen Schadens von einem Mitgliede der Gesellschaft erleget werden muß, auf die obige gesetzte Strafe und auf die etwanigen Unkosten so fort mandata de exequendo zu erkennen, und die Execution benöthigten Falls, durch militarische Hülfe, oder durch die Gerichtsdiener, vollstrecken zu lassen.

24) Die Catastra und Rechnungen sollen bey begebenden Zusammenkünften des engern Ausschusses mit den Grössern, oder mit mehrern Ständen, denselben auf Begehren vorgeleget, auch deren Einsicht jedem Mitgliede der Gesellschaft wofern es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingesammlete Geld angewendet worden; wie denn auch durch die braunschweigischen Anzeigen bekannt gemacht werden wird, wie hoch ein entstehender Brandschade dem Beschädigten ersetzet worden.

25) Sollte Unser Fürstl. Schatzcollegium in Gefolg dieser Artikel den Interessenten was kund zu thun haben, so geschiehet solches ebenfalls durch die braunschweigischen Anzeigen, und haben die Interessenten sich solchem gemäß zu bezeigen. Da endlich

26) bey der Einrichtung dieses Werkes die Absicht dahin gehet, die Mitglieder der Gesellschaft, so viel möglich, mit Kosten zu verschonen; so soll das Schatzcollegium so wohl als die Obrigkeiten von dem Gebrauch des Stempelpapiers in allen hierzu gehörigen Sachen, so wohl gerichtlich als außer-

außergerichtlich, hiemit befreyet seyn: Auch soll, wenn das Schatzcollegium dieserhalb ex officio an die Obrigkeiten, oder Interessenten was gelangen lässet, oder iemand ex officio an dasselbe berichtet, solches nebst den einzusendenden Zuschußgeldern vom Porto auf unsern Posten frey seyn. Wenn aber ad instantiam eines oder des andern Mitgliedes, an dasselbe, oder von ihm was geschickt wird, desgleichen wenn jemand durch sein Verschulden ein Schreiben veranlasset, muß derselbe das Postgeld bezahlen; gestalt auch die Obrigkeiten in den zu diesem Institut gehörigen Sachen keine Gerichtsgebühren, außer, wenn jemand durch sein Verschulden die Verrichtung veranlasset, zu nehmen haben.

Damit nun diese Unsre Verordnung zu iedermanns Wissenschaft kommen möchte; so soll solche gedruckt und gehöriges Orts publiciret werden. Wir befehlen auch iedermänniglich, sich darauf aufs genaueste zu richten, insonderheit Unserm Fürstl. Schatzcollegio in allen, zu Beförderung und Aufnahme dieses Instituts gereichenden Dingen hülfliche Hand zu bieten.

Dessen zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimden Canzleyinsiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig, den 18 Jul. 1753.

V.

Armen-Ordnung,

Welche des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. vor die Stadt Braunschweig ertheilet haben.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Demnach die sämmtlichen Einwohner Unsrer guten Stadt Braunschweig von dem überhand genommenen Gassenbetteln zeithero sehr viel erlitten, da viele Müßiggänger beyderley Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, daß sie ohne Noth entweder sich denen zu großen Heerden ange-

wachsenen Bettlern zugesellet, oder einzeln auf die Straßen sich gelagert, auch ihre Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt mit Ungestüm diejenige Beysteuer erpresset, die denen wirklichen Armen zu ihrem Unterhalte dienen sollen; so haben wir zwar die Verfügung bereits gemacht, daß die Gassenbettler aufgehoben, und denen, die ihr Brodt ganz oder zum Theil erwerben können, dazu die Gelegenheiten verschaffet, auch alles so eingerichtet worden, daß mit Gottes Hülfe eines Theils dem unter dem Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuret, und andern Theils auf die von Gott so theuer Uns anbefohlne Pflege der wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen gehörig gedacht, und für die Leibesnahrung und Nothdurft, nicht minder für die Curirung der innerlichen und äußerlichen Gebrechen, als für die Seelenwohlfahrt, und den nöthigen Unterricht der Armen, der Eltern so wohl, als ihrer bis daher leider in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens, und zu ihrem zeitlich- und ewigen Verderben, öfters aufgewachsenen Kinder gesorget werden kann, wann sonst, wie Wir nicht zweifeln, die getreuen Einwohner Unsrer Stadt Braunschweig diesem zu Gottes Ehre und ihrer grossen Erleichterung gereichenden Werke die Hand bieten, und, wie Wir von ihnen zuversichtlich hoffen, mit einer willigen Beysteuer in Gottgefälligem Eifer zu denen bereits vorhandenen Stiftungen und denen von Uns dazu neuerlich gewidmeten Geldern das Ihrige beytragen wollen. Wie solche Beysteuer mit aller menschmöglichen Behutsamkeit und Vorsichtigkeit ausgespendet und verwandt werden solle, wird demnächst die ehestens zu publicirende Armen-Ordnung zeigen, da inzwischen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, wegen des Zuschusses selbst das nöthige zuerst zu verordnen; so setzen Wir hierbey zum voraus, daß keiner sich einer gemeinnützigen und ieglichem mit gleicher Verbindlichkeit obliegenden Steuer entziehen wolle oder könne. Es sind dahero

§. 1. alle Häuser der ganzen Stadt ohne Ansehen der Personen, die solche eigenthümlich oder miethweise bewohnen,

nen, solchergestalt abgetheilet, daß dreyzehen zu einem Theil gerechnet, und solcher Theil, oder Nachbarschaft, mit einer gewissen Numer bemerket worden.

§. 2. Jeder Nachbarschaft wird ein dazu verfertigtes Buch zugestellet, worinne die Häuser des Districts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Numern verzeichnet, auch die Inquiliner iedes Hauses mit angeführet werden.

§. 3. Mit einem solchen Buche soll in jeder Nachbarschaft einer wöchentlich des Donnerstags früh, und wenn es etwa ein Festtag, nach geendigter hohen Meßpredigt selbst umher gehen, oder durch eine glaubhafte Person solches verrichten, das Buch den Eigenthümern und Inquilinern präsentiren, und das zu entrichtende Quantum mit accurater, von ieglichem Einwohner selbst zu verrichtenden Einzeichnung in das Buch, in Empfang zu nehmen.

§. 4. Wir hegen hiebey zu den getreuen Einwohnern Unsrer Stadt Braunschweig, als zu Christen, das gnädige Zutrauen, sie werden hiebey sich als freudige Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welcher seinen armen Bruder verläßt, auch nimmermehr von dem Allerhöchsten zu seiner Nahrung, Gewerb und Stande Segen suchen und hoffen könne. Sie werden dahero, wie einige unter ihnen bis daher rühmlich gethan, auch ferner, wenn ihnen von Gott was Gutes widerfähret, ein außerordentliches Allmosen dem Armenkasten im Waysenhause zufließen lassen, und indessen zu dem wöchentlichen Beytrage sich willig bezeigen. Sollte man, wider Verhoffen, dabey einige als lieblose Unchristen befinden; so sollen solche genau bemerkt und ihnen nicht frey ausgehen, daß sie die Last ihrer Mitbürger und andrer Einwohner vermehren, und, so viel an ihnen ist, das Schreyen der Armen, und Fluch und Unglück über Stadt und Land ziehen wollen.

§. 5. Das gesammlete Geld soll entweder von dem Collecteur selbst, oder durch eine glaubhafte Person versiegelt, in das Hospital B. M. V. denen daselbst in der sogenannten Herrenstube versammleten Aufsehern, von deren Bestellung

demnächst das Weitere erfolgen wird, gedachten Nachmittags vor 4 Uhr eingeliefert, und über die richtige Lieferung in das Buch quittiret werden.

§. 6. Wer in solcher Sammlung und Einsendung der obigen Vorschrift zuwider sich saumselig erfinden lässet, der soll ohne einiges Nachsehen dem Hospital B. M. V. zum Besten in 5 Mfl. Strafe verfallen seyn, und solche 14 Tage nachher so fort ohne Ansehen der Person executive beygetrieben werden.

§. 7. Die in einer ieden Nachbarschaft eigenthümlich oder Miethweise wohnende Hauswirthe folgen solchergestalt und verrichten dieses Amt nach einander so, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet, oder sie unter sich es verabreden: und wenn der letztere den Beschluß, so haben der erstere wiederum den Anfang zu machen, und ist beständig auf diese Art damit zu continuiren.

§. 8. Es wird hoffentlich sich hiebey keiner die eiteln und niederträchtigen Gedanken beygehen lassen, als ob seine Bedienung oder Stand zu ansehnlich sey, zur Ehre Gottes und zur schuldigen Beyhülfe seines armen Nächsten, die alle Quartal ihn treffende Mühwaltung zu übernehmen. Derer Exempel andrer und großer Städte zu geschweigen, wo die Angesehensten es sich zur Ehre schätzen, der lieben Armuth zu dienen, so giebt Gottes Wort und die gesunde Vernunft klare Maaße. Wir wollen dahero insonderheit, daß Unsre Bediente andern mit einem guten Exempel vorgehen, und wenn sie ja die Colligirung selbst nicht abwarten mögen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 9. Es sollen alle Jahre neue Einschreibebücher verfertiget, und solche bey dem Anfange des Jahrs gebührend wiederum ausgetheilet, dagegen die alten Bücher denen Hospitalvorgesetzten eingeliefert, bey der ersten Ablieferung des Armengeldes aber im Monat December eine Specification derer Eigenthümer der Häuser eines jeden Districts behändiget

diget werden, damit darnach, bey etwaniger Veränderung die Namen auch geändert werden können.

§. 10. Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen; so dispensiren wir zwar solche von dem wirklichen Herumgange; jedoch haben sie, wie oben §. 3. verordnet, eine glaubhafte Person zu bestellen, die das vorher beschriebene zu beobachten hat.

§. 11. Falls jemand sein Haus an mehrere vermiethet; so hat der Locator für sich ein beliebiges Quantum mit beyzutragen; überdem aber einen derer Conductoren bey Schliessung des Contracts, zu bestellen, der gedachtes Amt seinetwegen verwalte; widrigen Falls, und wenn der Locator hierunter etwas verabsäumet; so soll derselbe dafür 5 Mfl. Strafe zum Behuf der Armen erlegen, und solche von den Miethern beygetrieben, und, falls diese nicht also fort einen Collector anschaffen, ex officio jemand dazu bestellet werden, den der Vermiether bezahlen soll.

§. 12. Bewohnet aber einer als Miether ein Haus allein; so soll er allein dem, was hierinne vorgeschrieben, bey Vermeidung der aufgesetzten Strafe, nachkommen, er sey geistlichen, weltlichen oder Militärstandes, und ein solcher auf keine Weise von der Obliegenheit liberiret seyn.

§. 13. Wie aber ein ieder sich des armen Nächsten anzunehmen verbunden, und es die Meynung nicht hat, als ob die Inquiliner von einem milden Beytrag ausgeschlossen; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß sogleich nach Publication dieser Verordnung die Hauswirthe ieder Nachbarschaft oder Districte die mit in ihrem Hause wohnende alle und iede Inquiliner, sie seyn geistlichen, Civil- oder Militärstandes, nach ihrem Gewissen aufzeichnen, und dem, der mit dem Umgange den Anfang machet, solche Specification sogleich behändigen sollen.

§. 14. Aus diesen Specificationen wird ein Generalverzeichniß der Inquiliner ieder Nachbarschaft gemacht, und dem Buche nicht nur eingelegt, sondern auch bey jedesmaligen Umgängen den Inquilinern vorgelegt, um sie um

eine milde Beysteuer anzusprechen, und solche genau zu notiren, wobey zu Verhütung verschiedener Inconvenientien alle und iede ermahnet werden, den Beytrag selbst eigenhändig zu verzeichnen.

§. 15. Weil aber nach hiesiger Gewohnheit die Miethzeiten um Ostern und Michaelis zu wechseln pflegen, mithin um solche Zeit ein neues Verzeichniß zu machen nöthig; so haben die in dem Districte wohnende Eigenthümer der Häuser in der vollen Woche nach besagten beyden Festen ein genaues Verzeichniß ihrer Inquiliner demjenigen einzuliefern, an dem die Reihe des Umganges, und zwar bey Vermeidung obgesetzter Strafe, damit derselbe an Formirung der Generalinspection nicht verhindert werde.

§. 16. Falls die Reihe etwa iemanden treffen sollte, der einen dergleichen Aufsatz zu machen nicht im Stande wäre; so hat er seine Nachbarn um Aßistenz zu ersuchen, allenfalls aber sich bey demjenigen, welchem wir die Aufsicht über das Armenwesen specialiter committiren werden, zu melden, der das nöthige dieserwegen sofort veranstalten wird.

§. 17. Diese Specificationen sind in das ordentliche Buch zu legen, und solche wöchentlich, nebst deren Ertrage, gehörigen Orts, wie obbeschrieben, einzuliefern, worunter sodann, wenn die Summe richtig ist, quittiret werden soll.

§. 18. Damit aber hiebey alle Unordnung vermieden werde; so wird demjenigen, der die Collecte in seiner Woche verrichtet, ebenmäßig bey fünf Mfl. Strafe anbefohlen, das Buch nebst vorbesagter Specification seinem Nachfolger des Sonnabends in der Woche einzuliefern.

§. 19. Allen und ieden Bedienten, auch andern Einwohnern, sie seyn Eigenthümer oder Miethlinge, wird gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie die Collecteurs, wo möglich selbst sprechen, wohl begegnen, nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andre Zeit ihrer Wiederkunft bestimmen, als wodurch die Leute verdrießlich und nachläßig gemacht, und von ihren Verrichtungen abgehalten werden.

§. 20.

§. 20. Es sollen auch vorbesagte Collecteurs in den Messen, auch außer denselben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Fremde in ihrer Nachbarschaft logiren, sich genau nach deren Namen erkundigen, solche in ihre Specificationen eintragen, bey denenselben sich melden lassen, von dem Institute bescheidentliche Eröffnung thun, und einen Beytrag suchen.

§. 21. Es soll dieses auch jederzeit in denen öffentlichen Wirthshäusern also gehalten werden, und haben die Wirthe von dem guten Endzwecke denen bey ihnen logirenden Fremden hinlängliche Nachricht zu ertheilen, auch von besagten Fremden in ein besondres Buch, die dem Collecteur wöchentlich abzuliefernde Allmosen, einschreiben zu lassen.

§. 22. Wir hoffen, daß mit Gottes Hülfe auf die bis daher angezeigte Art ein Beytrag erfolgen werde, welcher samt denen bereits vorhandenen Einkünften, zu der resp. ganz und zum Theil zu übernehmenden Verpflegung der wirklich Armen hinreiche. Es soll dannenhero Unsre getreue Stadt Braunschweig mit denen sonst gewöhnlichen Umgängen und Collecten ordentlicher Weise, und wenn die äußerste Noth es nicht erfordert, verschonet bleiben, zumalen wir außer denen schon bestimmten Summen lieber einige hundert thlr. wollen nachzahlen, als die willigen Geber mit einem Zuschusse beläftigen lassen.

§. 23. Gleicher Gestalt soll niemanden, es sey dann, daß Unser Consistorium es gestatte, erlaubet seyn, wegen Brand oder andrer Unglücksfälle, veränderter Religion, erlittener Vertreibung, oder wie der Vorwand lauten möchte, Allmosen zu sammlen, sondern solche Exulanten, Conversi, Brand- und andre Bettler sollen nach Maaßgebung der zu publicirenden Verordnung ihre Abfertigung in dem Wayfenhause bekommen.

§. 24. Die Austheilung der auf vorbeschriebene Maaße eingekommenen Armengelder soll wöchentlich auf die zu benennende Zeit in dem Hospital B. M. V. geschehen, und wird in der nächstens zu publicirenden Armenordnung versehen werden, auf was Art bey dieser Distribution nicht nur

alle mögliche Vorsicht gebrauchet, sondern auch aus der ganzen Stadt von allen Ständen iederzeit einige, wenn sie wollen, die dazu das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht, wie mit den Armengeldern umgegangen, ertheilet, auch wenn iemand zur Aufnahme des Werks etwa gute Vorschläge anzubringen wüßte, solche mit Dank aufgenommen und zu Nutze gemachet werden: Inzwischen soll bey der Distribution auf das Alter, Gesundheitszustand, vorheriges Betragen und dergleichen Umstände getreulich gesehen werden.

§. 25. Sollte auch, welches Gott verhüte, jemand von Unsern treuen Einwohnern der Stadt Braunschweig in Armuth gerathen; so haben diejenigen, die in ihrem Wohlstande einen fleißigen Beytrag gethan, und etwa herunter gekommen, sich versichert zu halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den Ihrigen erwiedert und vergolten werden solle.

§. 26. Das Gassenbetteln bleibt in Zukunft gänzlich abgestellet, wie denn die Gerichtsdiener, Marktmeister und Knechte, wie auch die Bettelvoigte darauf genaue Acht zu haben befehliget, daß sie die etwa, es sey bey Tages- oder Abendszeit, auf den Gassen bettelnde Personen aufheben und nach dem Zuchthause bringen, woselbst dem Bettelvoigte oder Stadtknechte für einen jeden Bettler, den er liefert, 4 gl. gereichet werden; iedoch haben gedachte Voigte und Knechte, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung sich zu hüten, daß sie nicht unschuldige Leute aufheben und einbringen. Es wird hiebey iedermann ermahnet, falls einige Nachläßigkeit verspüret werde, oder in diesem oder jenem Districte sich einige Bettler wieder einschleichen, solches ohngesäumt dem zur Direction des Armenwesens Bevollmächtigten anzuzeigen.

§. 27. Da aber zu Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß deren Execution nicht nach denen verschiedenen Jurisdictionen in Unsrer Stadt vertheilet, und durch die davon abhängige Communication und Requisitionen die Erreichung des Endzwecks, wo nicht gar vernichtet, doch mühsam gemachet

werde;

werde; so wollen Wir iederzeit die Direction dieses Gott wohlgefälligen Werks einem oder mehrern Unsrer Bedienten auftragen, um in vim specialis Commissionis alles dahin einschlagende zu respiciren und auszurichten.

§. 28. Dieser von Uns zu ernennende Bevollmächtigte nun hat zwar in allen Fällen, wo es Zeit und Umstände leiden, mit denen Gerichtsobrigkeiten der Stadt fleißig zu communiciren, und mit deren ohngesäumt zu leistenden Beytretung und Hülfe alles vorzunehmen: Falls aber

§. 29. periculum in mora oder andere erhebliche, allenfalls bey Uns zu justificirende Umstände vorhanden seyn möchten, die keine vorgängige Requisition oder Communication zuließen; so bleibt denenselben frey, ohne Absicht auf die Gerichtsbarkeit das nöthige zu veranstalten, und sollen selbst Unsre Fürstlichen Häuser nicht ausgeschlossen, vielmehr die Wachen daselbst und aller Orten schuldig seyn zu assistiren: Wie denn auch Unser Commendant nicht minder, als alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch befehliget werden, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und so viel an ihnen ist, hülfliche Hand zu leisten.

§. 30. Zu nur gedachter Direction und Aufsicht ist vorietzt Unser Commißionsrath und Lieber Getreuer, Johann Heinrich von Kalen, ernannt, und hat männiglich sich darnach zu richten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimden Canzleysiegels. Gegeben in Unsrer Fes[redacted]g Wolfenbüttel den 25sten Junii 1742.

Vierter Abschnitt.

Von Contracten und Tractaten.

§. 13.

Contracte sind Aufsätze, worinnen die Verträge und Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die sie über ihre Angelegenheiten und Geschäfte mit einander eingegangen haben, schriftlich verfasset werden, und welche entweder durch gerichtliche Ausfertigung, oder die Unterschrift

schrift der Interessenten, ihre erforderliche Glaubwürdigkeit erlangen. Tractaten sind eben dieses in Ansehung der freyen Mächte, mit dem Unterschiede, daß sie dieselben allemal durch ihre Bevollmächtigten und Gesandten vollziehen lassen, und hernach durch eine besondre Acte, oder sogenannte Ratification, ihre Genehmhaltung bezeugen. Dem Innhalte nach giebt es demnach so vielerley Arten von Contracten und Tractaten als Verträge unter den Privatpersonen und freyen Mächten möglich sind. Der Forme nach aber hat man vornehmlich zweyerley Arten von Contracten, nämlich diejenigen, so von den Contrahenten mündlich den Gerichten vorgetragen, und hernach von den Gerichten zu Papiere gebracht und ausgefertiget werden, und solche, die von den Contrahenten selbst entworfen, und entweder bloß durch ihre Unterschrift bekräftiget oder nach der völligen Entwerfung und Vollziehung zur gerichtlichen Bestätigung übergeben werden. Wir wollen von einer jeden Art besonders handeln.

§. 14.

Die Instrumente, so über die von den Contrahenten den Gerichten mündlich vorgetragenen Verträge ausgefertiget werden, haben weiter nichts als diejenigen zween Haupttheile, den Vortrag und die Abhandlung, die wir bey allen schriftlichen Aufsätzen wahrnehmen, und zwar ohne alle Unterabtheilungen. Der Vertrag, welchen die Contrahenten untereinander abgeredet haben, und den Gerichten vortragen, macht den ersten Haupttheil aus. Darauf folget die Abhandlung dieser Sache in den Gerichten, als der zweyte Haupttheil, nämlich daß der Vertrag getreulich niedergeschrieben worden, daß die Contrahenten bey der Vorlesung damit zufrieden gewesen, daß sich auf Seiten der Gerichte nichts bedenkliches dabey ereigne, daß man dahero in diesen Vertrag einwillige, denselben bestätige und glaubwürdig ausfertige. Gemeiniglich werden auch diese Art von Contracten nur in den Verträgen geringer Personen, und in Sachen, die keiner vielen Umstände bedürfen, gebrauchet: und da bey

allen

allen Gerichten gewöhnliche Formulare dazu vorhanden sind; so ist es nicht nöthig, daß wir uns dabey aufhalten, Es wird genug seyn, wenn wir unter der Isten Numer ein Muster davon mittheilen.

§. 15.

Die andre Art der Contracte, die von den Contrahenten selbst verfertiget und vollzogen werden, machen schon mehr Schwierigkeit. Man gebrauchet sich derselben in wichtigern Verträgen, wobey fast allemal eine Menge Umstände und Bedingungen zu verabreden und fest zu setzen sind; und gemeiniglich finden sie in Kauf- und Pachtverträgen, Erbvergleichen, Ehestiftungen ansehnlicher Privatpersonen und dergleichen statt. Es ist schlechterdings nöthig, daß derjenige, so einen solchen Contract schriftlich entwerfen soll, nicht allein die Rechte versteht, um denselben genugsam verbindlich einzurichten (*); sondern er muß auch von der Sache und den Gegenständen, von welchem in dem Contracte die Rede ist, eine genugsame Kenntniß haben. Was die Einrichtung eines solchen Contracts anbetrifft; so müssen zuförderst die Namen der Contrahenten und derer jenigen, die ihre Einwilligung dazu geben, vollständig angezeiget werden: sodann ist die Sache zu beschreiben, worüber der Vertrag errichtet wird, z. E. das Guth, welches verpachtet oder verkaufet werden soll, oder man muß die Ursachen anzeigen, welche den Vertrag veranlassen, z. E. bey Erbvergleichen, dem Tode des Erblassers, und die über seinem Nachlaß entstandenen Irrungen. Hierauf werden zuerst die allgemeinen und Hauptbedingungen bestimmet, z. E. das Kauf- und Pachtgeld,

(*) Die meisten Processe entstehen aus der schlechten Kenntniß der Rechte, so diejenigen gemeiniglich haben, welche die schriftlichen Contracte, die Testamente und dergleichen schriftliche Handlungen verfertigen; und selbst in Landesherrlichen Aemtern werden hierinnen zuweilen sehr grobe und unverzeihliche Fehler begangen. Die Gesetze sollten bey einer so groben Unwissenheit ohnfehlbar Ahndungen verordnen, wenn sie ihren Endzweck in wohl eingerichteten Republiken erfüllen wollten.

geld, und die Zeiten und Münzsorten der Zahlung, und dann geht man immer von den Hauptverabredungen zu den besondern fort, dergestalt, daß dasjenige, was zu besserer Verständlichkeit der Sache gereichet, zuerst seinen Platz findet. Die verabredeten Punkte selbst werden durch Numern von einander unterschieden, bey welchen dasjenige, was zusammen gehöret, und zu völliger Erläuterung eines Punktes gehöret, nicht von einander getrennet, und in eine folgende Numer gebracht werden muß. Die nöthige Vorsicht bey dergleichen Contracten gehöret zwar zu der Vorsorge und Verabredung der Contrahenten. Unterdessen ist es doch auch die Pflicht der Concipienten, alles beyzutragen, was ein künftiges Mißverständniß, und Streitigkeiten verhüten kann. Der Pachtcontract, den ich unter der IIten Numer mittheile, ist mit sehr vorsichtigen Clauseln auf Seiten des Verpachters versehen. Vor allen Dingen aber muß sich der Concipient bemühen, allenthalben deutlich und verständlich zu reden: und es muß fast nicht möglich seyn, daß man verschiedene Auslegungen und Deutungen der gebrauchten Ausdrücke machen kann. Hierauf kommt es bey diesen Contracten weit mehr an, als auf eine zierliche und schöne Schreibart. Jedoch ist diese keinesweges dabey zu verwerfen. Denn eine schlechte und verworrene Schreibart ist gemeiniglich auch undeutlich und unverständlich.

§. 16.

Die Tractaten großer Herren sind von diesen Contracten in nichts anders als in der Würde der Contrahenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes unterschieden, und daß man mit ungemeiner Vorsicht darinnen zu Werke geht (s).

Es

(s) Die Tractaten, bey welchen man die wenigsten Schwierigkeiten und Umstände macht, sind vielleicht die Bündnisse. Wenn die Hauptbedingungen verabredet sind; so ist man um die Worte nicht eben so bekümmert, und kommt mithin bald damit zu Stande. Allein hier ist es auch nicht um Begebung einiger Rechte zu thun; und man glaubt,

daß

Es wird demnach ein jedes Wort, ein jeder Ausdruck auf das genaueste erwogen: und da kein Theil von seinen Rechten viel vergeben will; so bemühet man sich, solche Redensarten zu gebrauchen, die in künftigen Fällen eine vortheilhaftige Auslegung vertragen. Dieses geschiehet sonderlich in den Friedenstractaten: und es ist besonders in unsern Zeiten dahin gekommen, daß, so deutlich man auch darinnen zu reden scheinet, dennoch die Zwistigkeiten keinesweges aus dem Grunde gehoben werden; sondern jedem Theile zu künftiger vortheilhaftigen Auslegung genugsamer Raum gelassen wird. Unterdessen ist diese Beschaffenheit der Tractaten schwerlich zu vermeiden, wenn sich nicht der eine Theil auf das äußerste gebracht siehet, und sich die Gesetze des Ueberwinders gefallen lassen muß. Es ist fast gar nicht nöthig, daß wir zu Verfertigung der Tractaten Anleitung geben. Die Gesandten treten in Conferenz zusammen. Man vergleicht sich weitläuftig über die wichtigsten Bedingungen des Tractats: und wenn es zu Entwerfung der Artikel kommt, so nimmt man einen nach dem andern vor. Man macht über jeden Artikel einen besondern Entwurf, man tritt in Conferenz darüber; man macht Gegenentwürfe, man streicht aus, man ändert und handelt so lange darüber, bis man über einen Artikel einig ist. Alsdenn nimmt man einen andern vor. Es hat also nicht einmal ein Gesandter oder Minister jemals Gelegenheit, einen solchen Tractat seinem völligen Innhalte nach zu entwerfen. Wir handeln hier also nur davon, daß unser Werk in diesem Punkte nicht mangelhaftig scheinen möge: und damit es doch auch hierinnen nicht an einem Muster fehlen möchte; so haben wir bloß das kürzeste erwehlet, das wir finden konnten.

§. 17.

daß es allemal in seiner Willkühr stehe, ob es seinem Vortheil und den Umständen gemäß sey, das Bündniß zu erfüllen oder nicht. Denn da sich die Umstände der Angelegenheiten öfters verändern; so lassen sich leicht Ausflüchte machen, warum man sich an den Tractat nicht gebunden erachten könne.

§. 17.

Die Tractaten verstehen sich bloß unter freyen Mächten und zwar in Staatsangelegenheiten: und diese nennet man auch eigentlich nur Tractate. Es giebt auch noch andre Verträge unter hohen Personen, die ihre Haus- und Familienangelegenheiten anbetreffen, als da sind: Ehestiftungen, Erbvergleiche, Theilungsrecesse und dergleichen. Allein diese sind von den Contracten der Privatpersonen in dieser Art in wenig oder nichts unterschieden: und wer einen guten Contract unter adelichen und bürgerlichen Personen entwerfen kann, der wird auch hierzu bey höhern Personen allemal Geschicklichkeit genug haben. Da nun eine Menge davon gedruckt sind, und wir den Raum ohnedem schonen müssen; so wird es nicht nöthig seyn, besondere Beyspiele davon einzurücken.

I.

Gerichtliche Hypothekverschreibung wegen hundert Thaler Darlehn.

Vor dem Fürstl. Amte S. erschien Endesgesetzten Dato der Gerichtsschöppe, auch Einwohner und Anspänner in R. Hanns George S. und gab geziemend zu vernehmen, wie ihm auf sein billiges Ersuchen und zu Bezahlung einer dringenden Schuldpost, Herr Carl Friedrich D. voritzo Koch bey des Herrn Präsidenten von D. Excellenz zu L. Ein hundert Thaler zu 24. gr. gerechnet an Louisd'or auf drey hintereinander folgende Jahre, als von Dato an bis 1749 gegen landübliche Interesse a 6 pro Cent vorgestrecket und geliehen hätte. Dahero wollte er denselben nicht nur über den baaren Empfang sothaner 100 thlr. unter ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten, nicht empfangenen, oder nicht in seinen Nutzen verwendeten Geldes in bester Form Rechtens quittiren, sondern auch demselben zu desto mehrerer Sicherheit sechs Acker Erde in nachfolgender Lage, als:

2 Acker an der Köhlerstraße, zwischen Gottfried G. und Christian G.
1 Acker eben daselbst, zwischen Martin B. und David B.
1½ Acker im R. Felde, zwischen Jacob B. und David P.
1½ Acker am H. Wege, zwischen Herr Christian G. und Martin B.

gelegen, zu einer ausdrücklichen und unwandelbaren Hypothek, und zwar cum clausula constituti po essorii & cum pacto executivo dergestalt eingesetzet und verschrieben haben, daß sich gemeldeter sein Creditor, Herr Carl Friedrich D. auf die Verfallzeit und nicht erfolgte Wiederbezahlung, so wohl in Ansehung des Capitals als der Interesse und Unkosten daran erholen und bezahlt machen solle.

Wie nun Debitor, Hanns George S. auf Vorlesung dieses in allem wohl zufrieden gewesen, auch der Festhaltung wegen den gerichtlichen Handschlag ertheilet, und demnächst gehorsamst nachgesuchet, Fürstl. Amts halber darein zu consentiren, und diese Hypothek zu confirmiren; von Seiten Fürstl. Amts aber sich nichts bedenkliches dabey hervorgethan, als ist dieser Consens und Hypothekverschreibung in quantum juris auf- und angenommen, denen Actis publicis einverleibet, und die gesuchte gerichtliche Confirmation in Kraft dieses unter Amts Hand und Siegel ertheilet worden. So geschehen Amt S. den 24. Jan. 1746.

(L.S.) Fürstlich-Sächs. Amt daselbst,
Christian Friedrich N.

II.

Pachtcontract
Ueber ein Landgut, und dazu gehörige Schankgerechtigkeit.

Zu wissen, denen es von nöthen, daß zwischen Johann Friedrich P. in Vormundschaft Johann Gottfried D. Verpachtern

pachtern an einem, dann Andreas S. Abepachtern andern Theils, mit Rath und Zuziehung Herrn Johann Heinrich St. Pachtmüllers zu L. als des Unmündigen Schwagers, nachfolgender, zu Recht beständiger Pachtcontract abgehandelt und geschlossen worden; nämlich:

1.

Es verpachtet Eingangs gedachter Johann Friedrich P. das, seinem Pflegebefohlnen Johann Gottfried D. zustehende, von dessen Vater ererbte, vor dem L. Thore, am so genannten Brandvorwerke, gelegene Gut, an sämmtlichen Wohn- Schank- Feld- Vieh- und andern Wirthschaftsgebäuden, samt den dazu gehörigen Gärten, und denen mit Winter- und Sommerfrüchten richtig bestellten fünf und vierzig und einem halben Acker Feld, inclusive 5 Acker so genannter Feldwiesen, jedoch alle Acker unausgemessen, so wohl als den Hutungs- und andern Gerechtigkeiten, wie nicht weniger den von E. E. Hochweisen Rathe der Stadt L. dem verpachteten Gute precario verstatteten Bierschanke, desgleichen denen dazu gehörigen Inventarienstücken, an Pferden, Rindvieh, Wagen, Pflügen, Egen, Geschirre, Dünger, Geströhde, Milch- und andern Gefäßen, Gesindebetten, Vorräthen an Korn, Hafer, Heu, ferner an Tischen, Stühlen, Tafeln, Spannbetten, Krügen, Biergefäßen und andern Stücken, wie solche insgesammt in dem diesem Pachtcontract angehängten Inventario, Stück vor Stück verzeichnet sind, an erwehnten Andreas S. auf sechs nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1750 bis dahin 1756. Dafür verspricht

2.

Pachter jedes Jahr vierhundert, fünf und siebenzig Thaler Pachtgeld, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, zu bezahlen, welches Pachtgeld jährlich in vier Terminen, als Ostern, Johannis, Michael, Weihnachten, jedesmals 118 thlr. 18 gr. eingetheilet, und in folgenden Münzsorten, nämlich:

Zu Ostern 100 thlr. 12 gr. in französ. Silbergelde, und
18 thlr. 6 gr. in vollwichtigen Louisd'or zu 5 thlr.

Zu

Zu Johannis 37 thlr. 12 gr. in franzöſ. Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr. in Louisd'or.
Zu Michaelis wiederum 100 thlr. 12 gr. in franzöſiſchem Silbergelde, und 18 thlr. 6 gr. in Luisd'or.
Zu Weihnachten gleichfalls 37 thlr. 12 gr. in franzöſiſchem Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr. in Louisd'or,

entrichtet wird. Jeden von dieſen Terminen, womit Michaelis 1750 angefangen, und alſo bis zu Ende der Pachtjahre fortgefahren wird, bezahlet Abepachtern nach Leipziger Wechſelrechte, als welchem er ſich ausdrücklich unterwirft; wie denn auch dieſer Pachtcontract die Kraft eines formellen Wechſelbriefes haben ſoll, ohne daß Abepachter die Exceptio non ad impleti contractus, deren er ſich hiermit ausdrücklich begiebt, ſchützen möge. Dieweil aber

3.

Abepachter Verpachtern nur kürzlich zu Befriedigung ſeines Pflegebefohlnen Schweſter, Frau Marien Eliſabeth K. zu L. fünfhundert Thaler gegen jura ceſſa vorgeſtrecket, welche ihm Terminweiſe, jährlich zu 100 thlrn. wieder zu bezahlen verſprochen worden; ſo ſoll Abepachter von denen jedes zu Johannis derer erſten fünf Pachtjahre gefälligen Pachttermingeldern funfzig Thaler in Louisd'or; desgleichen zu Weihnachten jeglichen Jahres ebenfalls funfzig Thaler in Louisd'or und alſo jedes Jahr 100 thlr. benebſt den jedes mal verfallenen Intereſſen des ganzen oder reſp. noch rückſtändigen Capitals, welche Intereſſe von Johannis 1750 an, a 5 pro Cent, zu rechnen iſt, compenſando innen zu behalten befugt ſeyn, und dagegen Verpachtern eine Quittung über bezahlte 50 thlr. Capital, nebſt Intereſſen, ſo viel die letztern jedesmal austragen werden, einhändigen, welche Quittung bey Bezahlung der Johannis- und Weihnachtentermine, auf die angezeigte Weiſe ſtatt baaren Geldes angenommen werden ſoll. Und weil ſolchergeſtalt Abepachter nach Ablauf der erſten fünf Pachtjahre ſeiner Forderung halber völlig befriediget ſeyn wird; ſo iſt derſelbe ſchuldig, ſodann gerichtliche Verzicht zu leiſten, und diejenige Hypothek, ſo er wegen der vor-

geschossenen 500 thlr. ex jure cessо der Frau K. an dem verpachteten Guthe hat, auf seine Kosten caßiren zu lassen.

4.

Soll und will Abepachter das verpachtete Guth und sämmtliche Zubehörungen pfleglich und hauswirthlich nutzen und gebrauchen, so wie es der Eigenthümer nutzen und gebrauchen können oder mögen.

5.

Verbindet sich Abepachter für alle und jede Beschwerungen, so auf dem verpachteten Guthe haften, zu stehen, insonderheit

= 5 gr. jährlich Erbzins zu Michaelis.
4 thlr. 2 = dergleichen zu Martini.
1 = 8 = zur Brandkasse.
$258\frac{1}{6}\frac{1}{0}$ volle gangbare Steuerschocke von 43 Acker Feld.
15 dergleichen von $\frac{1}{2}$ Acker Felde oder vielmehr von Garten und Eingebäuden,

und den Betrag von gedachten $273\frac{1}{6}\frac{1}{0}$ gangbaren Steuerschocken an ordinairen und extraordinairen Landpfennig- und Quatembersteuern und alle andre Landesherrliche oder obrigkeitliche Onera und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie solche bisher abgetragen, oder künftig ausgeschrieben und repartiret werden möchten, nicht minder das Gesinde- und Arbeiter-Bierfuhrlohn, so wohl allen andern zur Haushaltung nöthigen Aufwand, imgleichen die Trankstеuer und Generalaccise vom Biere, ferner das Magazingetraide, benebst der Vermögensteuer von dem Guthe, alles zu behöriger Zeit aus seinen eignen Mitteln ohne Verpachters Zuthun, abzuführen und zu entrichten; dahingegen dieser die übrigen Abgaben, als das an E. E. Rath zu L. vom Bierschanke zu entrichtende Spundgeld, die Kopfsteuer von des Unmündigen Person und übrigen Vermögen, so er außer dem verpachteten Guthe besitzet, hiernächst alle außerordentliche Anlagen, die Abgaben zur Preußischen Contribution und was etwan künftig bey andern feindlichen Einfällen, da Gott für sey, oder bey Märschen fremder Völker, an Verpflegung

pflegung und Gelde erforderlich seyn dürfte, über sich nimmt und entrichtet. Jedoch bey Cantonirungen und Märschen der sächsischen Armee träget Abepachter den Aufwand allein, ohne Zuthun des Verpachters.

6.

Damit auch der Garten in gutem Stande erhalten werde; so soll und will Pachter auf Verpachters Verlangen, auch wenn und wie dieser es vor nöthig findet, jährlich zwanzig Stück junge Bäume von guter Art, so wenigstens drey Jahr lang in der Baumschule gezogen worden, ohne Entgeld in den Garten setzen: dagegen er die alten Bäume zurück bekommt. Jedoch behält sich Verpachter bevor, wenn er in einem Jahre sothane Anzahl Bäume nicht verlangen sollte, solche alsdenn in den folgenden Jahren nachzufordern. Außer diesem verspricht auch Pachter keine Bäume ohne Verpachters Einwilligung aus dem Garten zu nehmen, vielmehr die Obstbäume jährlich zum dritten Theile aufzugraben, und zu düngen, und in die Gärten kein Vieh treiben zu lassen.

7.

Die Gebäude soll und will Pachter in dem Stande, wie solche ihm übergeben worden, wieder überliefern, und währender Pachtzeit in Dache und Fache erhalten, wozu Verpachter weiter nichts als die Schindeln und Dachziegeln reichet; das Arbeiterlohn hingegen benebst den Schoben giebt und bezahlet Abepachter; wie denn auch Verpachter den Schaden, so durch große Sturmwinde an den Gebäuden entstehen möchte, über sich nimmt; wenn aber bloß die Fenster durch Wind oder Schloßen zerschlagen werden; so trägt Abepachter den Schaden.

8.

Wegen besorglicher Unglücksfälle, so doch Gott in Gnaden abwenden wolle, haben beyderseits Contrahenten sich folgendergestalt verglichen, daß, wenn an den Feldfrüchten ein Wetterschade geschehe, solcher gerichtlich taxiret werden soll: und will sodann jeder Theil die Hälfte des Schadens tragen.

Ein gleiches soll auch geschehen, dafern ein gänzlicher Mißwachs, nämlich ein solcher entstehen sollte, daß nicht einmal das völlige Saamengetraide an Winter- und Sommerfrüchten gebauet würde; dahingegen Pachter allen übrigen Mißwachs, imgleichen Dürre, Mäusefraß, Heuschrecken, Wasserschäden und alle andre Fälle, so außer dem Wetterschaden und vorher beschriebenen gänzlichen Mißwachs entstehen, ingleichen die Verderbung des Heues und Grummets, ferner das Umfallen der Pferde, Schweine, Schafe und andern Viehes, außer was wegen des Hornviehes in folgendem Satze verfüget wird, übernimmt, und man daher rührenden Schaden ohne Verpachtes Beytrag allein trägt, und nicht den geringsten Erlaß dießfalls verlangen will.

9.

Was die Hornviehseuche anbelanget; so haben die Contrahenten diese Verabredung genommen, daß, wenn in einem halben Jahre von dem Umfallen der ersten Kuh an zu rechnen, drey Stück gesunde, vollnützige und melkende Kühe umfallen sollten; so gehet dieser Schade über Pachtern allein. Dafern aber in einem halben Jahre deren mehr und zwar ohne Pachters Verwahrlosung umfallen sollten; so übernimmt Verpachter das nach obigen dreyen umfallende vierte Stück, und die folgenden bis und mit dem funfzehnten. Was aber über das funfzehnte Stück in einem halben Jahre umfällt, gehet wieder über Pachtern, welcher auch das Umfallen des Gälteviehes, der Ochsen und der Kälber schlechterdings allein übernimmt; wobey zugleich ausgemacht worden, daß so bald der Pachter eine Seuche an dem Hornviehe bemerken sollte, er nicht nur selbst alsofort die behörigen und in den Königl. Mandaten vorgeschriebenen Anstalten vorkehren, sondern auch solches ohne Anstand und wenigstens noch desselben Tages, da das zweyte Stück umgefallen, Verpachtern anzeigen soll; widrigenfalls dieser nicht gehalten seyn will, einigen Schaden über sich ergehen zu lassen, sondern es soll selbiger alsdenn allein auf Pachtern fallen.

10.

Das Inventarium, wie es am Ende dieses Contracts absonderlich Stück vor Stück verzeichnet, und Pachtern bey Antritte des Pachtes übergeben worden, verspricht Pachter bey Endigung des Pachtes in eben der Beschaffenheit, Güte und Anzahl wieder zu überlassen, oder den ermangelnden Werth nach der geschehenen und im Inventario enthaltenen Taxe zu bezahlen; und gleichwie diese Taxe bey Antritte des Pachtes nur aestimationis, nicht aber venditionis gratia geschehen; also wird künftig bey Endigung des Pachtes die Taxation gleichfalls durch verpflichtete Gerichts- und andre Personen, besonders bey dem Viehe, nur nach der hauswirthlichen Nutzung, nicht aber, was selbiges, wenn es zur Schlachtung verkauffet werden sollte, werth seyn möchte, leidlich vorgenommen.

11.

Soll und will Pachter in dem letzten Pachtjahre die besten und jüngsten Kühe nicht verkaufen, noch sonst wegschaffen, sondern solche auf dem Guthe zurück lassen, sowohl als dasjenige Vieh, so über die Anzahl der Inventarienstücke bey dem Ausgange des Pachtes vorhanden seyn möchte, nicht eher wegnehmen oder wegschaffen, bis er solches Verpachtern angeboten, welchem dann freystehen soll, solches, um den bey der Taxation ausfallenden Preiß zu behalten.

12.

Wie und auf was Maaße Pachter bey dem Antritte die Felder bestellet, gedünget und gebraacht bekommen, solches ist in dem Pachtinventario specificiret zu befinden: und auf eben diese Art muß Pachter die Felder bey seinem Abzuge also wieder überlassen. Es soll auch Verpachtern frey stehen, in dem letztern Pachtjahre verpflichtete Säeleute zu verordnen, welche die Einsaat über Winter und Sommer auf Pachters Kosten behörig besorgen.

13.

Damit aber auch der Ackerbau in guter Düngung bleibe; so ist Pachter nicht befugt, Stroh oder Mist zu verkaufen, oder sonst aus dem Gute zu schaffen, oder das Stroh zu verbrennen; sondern er ist gehalten, den Mist auf die gepachteten Felder zu führen, und das Geströhde, so weit es nicht zur Fütterung nöthig, zum Dünger anzuwenden; wie er denn auch allen Dünger, der bey Endigung des Pachtes im Gute vorhanden seyn wird, ohnentgeltlich zurück lässet.

14.

Auf Feuer und Licht soll Pachter fleißig Aufsicht haben, damit kein Schade geschiehet. Im Fall dergleichen durch seine oder der Seinigen, oder durch seines Afterpachters Verwahrlosung geschehen sollte, ist Pachter dafür zu haften und nach der 19ten Decision Recht zu leisten verbunden.

15.

Damit Verpachter der Pachtgelder, und besonders der Inventarienstücke halber genugsam gesichert seyn möge; so bezahlet Pachter vor Antritt seines Pachts vierhundert Thaler Cautionsgelder, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, welche bey Verpachtern ohne Interesse stehen bleiben, und er nach seinem Gefallen zu nutzen hat. Wenn nun die Pachtjahre verflossen, und Pachter seine Pachtgelder richtig bezahlet, auch sämmtliche Inventarienstücke behörig überliefert, und überhaupt aller in Ansehung dieses Pachtcontracts ihm obliegenden Verbindlichkeiten sich vollkommen entschüttet, mithin durchgehends Richtigkeit getroffen hat, wie nicht weniger die oben bey der dritten Numer gedachte Verzicht vor Gerichte geleistet, und die Hypothek cassiren lassen; so zahlet Verpachter an Pachtern angeregte 400 thlr. Vorstand, in solchen Geldsorten, als er ihm ausgezahlet, wieder zurück.

16.

Dafern auch Pachter nach Gottes Willen vor Endigung der Pachtjahre mit Tode abgehen möchte; so soll dessen

Wittwe

Wittwe oder Erben frey stehen, den Pacht bis zu Erfüllung der sechs Pachtjahre fortzusetzen, als wessen sie sich sechs Wochen nach dessen Tode zu erklären haben; widrigenfalls der Pacht zunächst darauf folgenden Johannis aufgehoben werden soll.

17.

Es soll Pachter das ihm verpachtete Guth, außer der Schankgerechtigkeit, an jemand zu sublociren nicht befugt seyn, wenn nicht Verpachter darein ausdrücklich consentiret; da im übrigen Pachter auf alle Fälle gehalten ist, für seinen Subconductor zu stehen, und für den von ihm an dem Guthe und Inventario verursachten Schaden zu haften.

18.

Daferne Pachter mit Abtragung der Pachtgelder nicht richtig innen halten, oder sonst nicht prästanda leisten würde; so soll an Seiten Verpachters dieser Contract eo ipso null und nichtig, und selbiger zu dessen Endigung nicht gebunden, vielmehr befugt seyn, Pachtern alsofort gerichtlich ermittiren zulassen; welches dieser nicht allein zufrieden seyn will, sondern sich auch aller Exceptionen und remediis suspensivis, besonders der Appellationen und der actione spolii ausdrücklich begiebt. Und wie endlich

19.

Beyderseits Contrahenten mit allen dem, was vorstehend abgeredet und geschlossen worden, völlig einig und zufrieden, auch solchem durchgängig nachzukommen entschlossen sind, also renunciren dieselben allen diesem Pachtcontracte zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, besonders des Irrthums, des Miß- und Nichtverstandes, des anders abgeredeten als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was sonst in Rechten erdacht werden mag; vornehmlich aber renunciret Pachter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts, maaßen er, daß solcher von Seiten Verpachters in allen Punkten

und Clauseln erfüllet, auch sämmtliche Inventarienstücken ihm richtig überliefert worden, ausdrücklich gesteht, und über den Empfang der letztern quittiret, desuper transigendo. Es wollen auch beyderseits Contrahenten zu diesem Pachtcontracte sich gerichtlich bekennen, und denselben zur Confirmation vortragen, die dabey aber, so wohl, als überhaupt bey Errichtung dieses Pachtcontracts, desgleichen bey künftiger Uebergabe auflaufenden Kosten, zu gleichen Theilen übernehmen.

Urkundlich ist dieser Pachtcontract gedoppelt zu Pappiere gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, das auf Stempelpappier geschriebene Exemplar aber Verpachtern zugestellet worden. So geschehen d. den - 1750.

* *

III.

Convention
Zwischen Großbritannien und Spanien zu Pardo 1739.

Nachdem sich seit einigen Jahren zwischen den Kronen England und Spanien wegen Durchsuchung und Hinwegnehmung der Schiffe und Effecten, wegen der Gränzscheidung und andrer von beyden Theilen sowohl in Westindien als andrer Orten geführter Beschwerden, einige Irrungen hervorgethan, welche von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit sind, daß, wenn man die gegenwärtigen aus dem Grunde zu heben, und den zukünftigen vorzubauen, sich nicht angelegen seyn ließe, ein öffentlicher Friedensbruch zwischen beyden Kronen daraus erwachsen könnte: Als haben Se. Majestät der König von Großbritannien und Se. Majest. der König von Spanien, denen nichts so sehr als die Fortsetzung und Befestigung des bisher so glücklich gedauerten guten Vernehmens am Herzen liegt, vor dienlich befunden, einige Minister, und zwar Se. Großbritannische Majestät den Herrn Benjamin Keene, ihren gevollmächtigten Minister

bey

bey Sr. Catholischen Majest. und Se. Catholische Majest. den Herrn Sebastian de la Quadra, Rittern des Ordens von St. Jacob, Staatsrath, und ersten Staats-Secretär mit Vollmachten zu versehen, welche Minister auch nach vorhergegangener Vorzeigung derselben mit einander berathschlaget, und sich über folgende Artikel verglichen haben:

Erster Artikel.

Da die zu dem gemeinschaftlichen Interesse beyder Nationen und besonders in Ansehung ihrer Handlung so nöthige und gewünschte alte Freundschaft auf keinen dauerhaftigen Fuß gesetzet werden kann, wofern man nicht allein die Prätensionen wegen beyderseitiger Ersetzung des bereits erlittenen Schadens und Verlustes zu untersuchen und abzuthun, sondern auch solche Mittel, wodurch allem Anlasse zu dergleichen Beschwerden auf das Zukünftige vorgebauet, und alle Gelegenheiten hierzu auf das beständigste aus dem Wege geräumet werden können, ausfündig zu machen bedacht sey; so hat man sich verglichen, an Erlangung eines so sehnlich verlangten Endzweckes unaufhörlich und mit allem nur ersinnlichen Fleiße zu arbeiten; zu welchem Ende man von beyderseits Sr. Großbritannischen und Spanischen Majest. Majest. so fort, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, zween gevollmächtigte Minister ernennen wird, welche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, zu Madrit zusammen kommen, und die Prätensionen beyder Kronen, so wohl in Ansehung der Schiffahrt und Handlung nach America, und in Europa, nicht weniger wegen der Gränzen in Florida und Carolina, als auch wegen andrer Punkte, welche annoch beyzulegen übrig sind, untersuchen und abthun sollen, alles denen Tractaten von 1667, 1670, 1713, 1715, 1721, 1728 und 1729 gemäß, worunter zugleich der Aßiento wegen der Negers und die Convention von 1716 begriffen seyn sollen. Es ist auch verglichen worden, daß die hierzu ernannten Bevollmächtigten Minister ihre Berathschlagung sechs Wochen nach der Auswechs-

lung der Ratificationen anfangen, und binnen 8 Monaten zu Ende bringen sollen.

Zweyter Artikel.

Die Einrichtung der Gränzen von Floriba und Carolina, welche nach dem letztgefaßten Schlusse durch gewisse Commissarien beyder Theile entschieden werden sollte, wird ebenermaaßen gedachten Plenipotentiarien überlassen werden, um einen dauerhaftigern und nachdrücklichern Vergleich zu erlangen: und, so lange die Untersuchung dieser Sache dauren wird, soll alles in obgedachten Gegenden von Florida und Carolina in dem Stande, worinnen es sich gegenwärtig befindet, gelassen, und daselbst weder die Befestigungswerke verstärket, noch sonst einige neue Posten eingenommen werden: Zu welchem Ende auch Se. Großbritannische und Catholische Majest. Majest. so fort nach Unterzeichnung dieser Convention die nöthigen Befehle ausfertigen lassen wollen.

Dritter Artikel.

Nach reifer Erwägung der von beyden Kronen und ihrer resp. Unterthanen, wegen Ersetzung der auf beyden Theilen erlittenen Schäden, gemachten Anforderungen und Prätensionen, und aller in diese wichtige Sache einschlagenden Umstände, ist man einig worden, daß Se. Catholische Majestät die Summe von 95000 Pfund Sterlings, welche man nach Abzug derer von Seiten der Krone Spanien und ihrer Unterthanen gemachten Forderungen, der Krone und den Unterthanen von Großbritannien schuldig zu seyn eingestanden hat, an Se. Großbritannische Majestät bezahlen lassen solle, damit gedachte Summe, nebst dem Ueberschusse dessen, was man Großbritannischer Seits der Krone Spanien schuldig zu seyn erkannt hat, von Sr. Großbritannischen Majestät zu Befriedigung und Bezahlung dessen, was Dero Unterthanen an der Krone Spanien zu fordern haben, angewendet werden könne. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß

man

man nicht prätendiren könne, daß diese beyderseitige Bezahlung sich weder auf die Rechnungen und Differentien, welche zwischen der Krone Spanien und der Compagnie des Aßiento der Schwarzen obschweben und abzuthun sind, noch auf irgend einige besondre Contracte, welche zwischen einer jeden dieser Kronen oder ihren Ministern, und den Unterthanen der andern, oder auch zwischen den Unterthanen beyder Nationen bestehen können, erstrecke und beziehe. Es sollen auch alle die Ansprüche von dieser Klasse, welche in dem zu Sevilla von den Großbritannischen Commissarien übergebenen Plane erwähnet, und in der neulichst zu London gefertigten Rechnung wegen des Schadens, welchen die Unterthanen besagter Krone erlitten, begriffen sind, insbesondere aber die drey Partien davon ausgenommen seyn, welche in besagtem Plane eingerücket sind, und nur einen einzigen Artikel in der Rechnung ausmachen, dessen Betrag sich auf 119512 Piasters und drey Realen beläuft. Die Unterthanen aber beyder Theile sollen berechtiget seyn und die Freyheit haben, den Weg Rechtens oder andre dienliche Entschließungen zu ergreifen, um dadurch obgedachte Verbindungen zur Erfüllung zu bringen, auf eben die Art, als wenn die gegenwärtige Convention gar nicht statt fände.

Vierter Artikel.

Da der Werth des Schiffes, le Woolball genannt, welches im Jahr 1732 weggenommen, und in den Hafen Campeche geführet worden, le Loyal Charles, le Dispatch, George, der Prinz, Wilhelm und St. James, davon die ersten im Jahr 1737 nach der Havana, das letztere aber in eben dem Jahre nach Porto Rico geführet worden, unter dem Anschlage, welchen man wegen der Anforderungen der Großbritannischen Unterthanen gemacht, nebst vielen andern, die vorher weggenommen worden, bereits begriffen sind; so sollen, wenn es sich zutrüge, daß, denen von dem spanischen Hofe wegen ihrer Zurückgebung ergangenen Befehlen zu Folge,

ein

ein Theil davon, oder auch alles restituiret worden, die solchergestalt empfangenen Summen von den 95000 Pfund Sterlings, welche der spanische Hof bezahlen sollte, abgezogen werden. Jedoch soll hierdurch die Bezahlung der 95000 Pfund Sterlings keinesweges weiter hinaus geschoben; sondern nur dasjenige, was schon vorläufig in Empfang genommen worden, wieder zurück gegeben werden.

Fünfter Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll von Sr. Großbritannischen Majestät und Sr. Catholischen Majestät genehm gehalten und ratificiret, die Ratificationen aber binnen sechs Wochen, oder wo möglich, noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung an, zu London übergeben und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene gevollmächtigte Minister Sr. Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Majestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten, gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit unsern Innsiegeln bekräftigen lassen. So geschehen zu Pardo den 14 Januar 1739.

(L. S.) B. Keene. (L. S.) Sebastian de la Quadra.

Erster Separatartikel.

Da durch den ersten Artikel der heute unterzeichneten Convention zwischen den gevollmächtigten Ministern von Großbritannien und Spanien verabredet worden, daß von Seiten Sr. Großbritannischen und Spanischen Majestäten, Majestäten, so gleich nach Unterzeichnung obgedachter Convention zween gevollmächtigte Minister ernennet worden, und solche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, zu Madrit zusammen kommen sollen: Als haben gedachte Se. Majestäten, damit durch einen solennen Tractat, welcher zu diesem Ende geschlossen werden

solle,

solle, alle Veranlassung einiger Klage auf das Zukünftige, ohne Zeitverlust aus dem Wege geräumet, und hierdurch zwischen beyden Kronen ein vollkommnes gutes Vernehmen und eine dauerhafte Freundschaft hergestellet werden möge, zu ihren Plenipotentiarien ernennet, und ernennen kraft dieses, nämlich Se. Großbritännische Majestät den Herrn Benjamin Keene, ihren gevollmächtigten Minister bey Sr. Catholischen Majestät, und den Herrn Abraham Castres, Sr. Großbritannischen Majestät General-Consuln bey Sr. Catholischen Majestät; wie denn auch Se. Catholische Majestät den Herrn Joseph de la Quintana, Dero Rath in dem großen Rathe von Indien, und den Herrn Stephan Joseph de Abaria, Rittern des Ordens von Calatrawa, Rath des bereits gedachten Collegii von Indien, und Präsidenten der Rechnungskammer, zu gleichmäßigem Ende ernennet haben, und kraft dieses ernennen; welche zu Anfangung ihrer Conferenzen unverzüglich mit den nöthigen Instructionen versehen werden sollen. Da auch durch den dritten Artikel der heute unterzeichneten Convention fest gesetzet worden, daß man von Seiten der Krone Spanien wegen der Solde oder Balance, an die Krone und Unterthanen von Großbritannien, nach Abzug der Spanischen Seits gemachten Anforderungen, die Summe von 95000 Pfund Sterlings schuldig sey; so wird Se. Catholische Majestät binnen vier Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, oder wo möglich noch eher, die Summe der 95000 Pfund Sterlings zu London an die von Sr. Großbritannischen Majestät zu deren Empfang authorisirten Personen baar bezahlen lassen.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als ob er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen, und binnen gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Urkund-

Urkundlich haben wir Endes unterschriebener Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Majestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet, und mit unserm Innsigel bekräftigen lassen. Geschehen zu Pardo den 14. Jan. 1739.

B. Keene. Sebastian de la Quadra.

Zweyter Separatartikel.

Wie die Endes unterschriebenen gevollmächtigten Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Majestäten kraft der von den Königen, ihren Herren, ihnen ertheilten Vollmachten, heute eine Convention unterzeichnet haben, um dadurch alle von beyden Kronen gemachte Anforderungen, wegen der weggenommenen Effecten und Schiffe, wie auch wegen Bezahlung der Solde und Balance, welche die Krone Großbritannien hierdurch zu fordern hat, in Ordnung zu bringen; so wird declariret, daß das Schiff, der Erfolg genannt, welches den 14. April 1738 auf dem Rückwege von der Insel Antigoa, durch einen spanischen Küstenbewahrer weggenommen, und nach Porto Rico geführet worden, in obgemeldeter Convention nicht mit begriffen sey; und Se. Catholische Majestät versprechen, daß besagtes Schiff nebst seiner Ladung, oder der wahre Werth davor, denen rechtmäßigen Eigenthumsherren so fort zurück gegeben werden solle. Jedoch sollen zuförderst und von der Restitution des Schiffes, der Erfolg genannt, der Eigenthumsherr, oder die Interessenten zu London, solche Caution stellen, welche dem Don Thomas Geraldino, Sr. Catholischen Majestät gevollmächtigten Minister, zulänglich scheinen wird, daß sie es nämlich bey dem Ausspruche, den die gevollmächtigten Minister beyder Majestäten, welche man zu endlicher und den Tractaten gemäßer Beylegung aller zwischen beyden Kronen noch übrig seyenden Irrungen ernennen wird, dieserwegen thun möchten, bewenden lassen wollen. Se. Catholische Majestät sind auch, so viel es auf ihnen beruhen wird, zufrieden, daß obgedach-

gedachtes Schiff, der Erfolg, nebst der Brigantine St. Theresia, welche im Jahr 1735 in Irrland in dem Hafen zu Dublin angehalten worden, der Untersuchung und dem Ausspruch der Commissarien überlassen werde. Und Endes unterschriebene gevollmächtigte Minister declariren kraft dieses, daß der dritte Artikel der heute unterzeichneten Convention auf keines der Schiffe oder Effecten, welche seit dem 10. December 1737 weggenommen und angehalten worden, oder künftig weggenommen werden können, sich erstrecke, noch dahin ausgeleget werden solle; als in welchen Fällen einem jeden nach Maaßgebung der Tractaten Gerechtigkeit wiederfahren wird. Jedoch soll dieses bloß von der Schadloshaltung und dem Ersatze wegen der bereits weggenommenen Effecten und gemachten Prisen zu verstehen seyn; und diejenigen Fälle, welche sich noch ereignen könnten, sollen, um allen Vorwand zu einigem Zwietracht aus dem Wege zu räumen, denen Plenipotentiarien zur Entscheidung überlassen und von ihnen den Tractaten gemäß abgethan werden.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als wenn er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise und binnen gleicher Zeit, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Majest. Majest. kraft der uns ertheilten Vollmachten, gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet, und mit unsern Innsiegeln bekräftigen lassen. Geschehen zu Pardo den 14. Jan. 1739.

B. Keene. Sebastian de la Quadra.

Fünftes

Fünftes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame der Privatpersonen.

§. 1.

Nachdem wir nunmehro alle die in den Geschäften des Staats und in den Rechtssachen vorfallende kleinere schriftliche Aufsätze abgehandelt haben; so kommen wir nun auf große und wichtige schriftliche Ausarbeitungen, auf welchen die wahre Stärke eines Stilisten und zu den Geschäften brauchbaren Mannes beruhet. Da es hier unser Endzweck nicht ist, die Art und Weise zu zeigen, wie gelehrte Materien in Schriften und Büchern vorgetragen werden müssen; so betreffen diese größern schriftlichen Ausarbeitungen entweder die Vertheidigung der Rechte der Privatpersonen in Rechtssachen und andern Vorstellungen an die hohen Obrigkeiten; oder sie bestehen in der Vertheidigung und Ausführung der Gerechtsame großer Herren. Wir wollen zuerst von der Vertheidigung der Rechte der Privatpersonen handeln: und hierzu ist dieses Hauptstück gewidmet. Wenn wir alle die zu diesem Endzwecke vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen nach ihren verschiedenen Arten erwägen; so können wir sie gar füglich in drey Klassen bringen. Die erste Art besteht in denen, in Processen vorfallenden rechtlichen Sätzen, welche man das Einbringen der Parteyen, oder das rechtliche Verfahren, nennet. Die andre Klasse schließet die ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen in sich, welches am häufigsten in den Appellationen und Leuterungen geschiehet: und die dritte Klasse kommt auf die Vertheidigungen und Unschuldsausführungen der Verbrecher an. Es ist also nöthig, daß wir dieses Hauptstück in drey Abschnitte zergliedern; und der erste wird

von

von den Sätzen, oder Einbringen und rechtlichen Verfahren der Parteyen handeln; der zweyte wird zu ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen und vornehmlich zu Appellationen und Leuterungen Anleitung geben, und der dritte wird von den Vertheidigungsschriften vor die Verbrecher, oder den sogenannten Defensionen das nöthige beybringen.

Erster Abschnitt.

Von dem

Einbringen und rechtlichen Verfahren, oder den so genannten Sätzen.

§. 2.

Wenn auf eine erhobene Klage von dem Richter eine Tagefahrt angesetzet wird, und die unter den Parteyen versuchte Güte nicht statt findet; so wird ihnen der Weg Rechtens eröffnet, und die Advocaten führen die Rechte ihrer Parteyen gegen einander aus, dergestalt, daß sie abwechselnd ihre Ausführungen zu den Acten bringen, und der Beklagte allemal das letzte Wort hat (t). Es sollte zwar dieses eigentlich mündlich in dem Termine selbst geschehen. Allein die Advocaten pflegen diese rechtlichen Ausführungen gemeiniglich in Schriften zu verfassen, und sich zu dem Ende eine Frist von 7 Tagen, in wichtigen Sachen aber eine doppelte siebentägige Frist auszubitten. Ja weil sie einander

(t) Der Beklagte hat nämlich das Recht, allemal den letztern Satz zu den Acten zu bringen. Jedoch ist dieses keine Nothwendigkeit, sondern er kann sich seines Rechts begeben und schließen, wenn er es vor gut befindet. Die Advocaten des Beklagten thun auch dieses gar öfters, wenn sie glauben, in den vorhergehenden Sätzen alles gesagt zu haben, was zur Sache gehöret, ohngeachtet sie wissen, daß Klägers Advocat noch einen Satz einbringen wird. Jedoch schließen sie alsdenn nur unter der Bedingung, wenn Kläger nichts neues vorbringen wird, wie solches in dem Verfahren unter Numer III geschehen.

ander nachsehen, und selten eine Ungehorsamsbeschuldigung deshalb anbringen; so verstreichet öfters eine viel längere Zeit darüber. Diese abwechselnden rechtlichen Ausführungen nun sind es, die man das Einbringen, das rechtliche Verfahren, oder mit dem allgemeinen Namen der Sätze benennet. Es wird auch ein solches Verfahren nicht allein bey dem ersten Termine, sondern auch bey einem jeden Zwischenpunkte gebraucht, worüber die Parteyen streitig sind, worauf die Advocaten, nach ihrem Ausdrucke zu reden, mit einander zu compromittiren pflegen. Ein anderes solches rechtliches Verfahren ist nach geführten Beweis und Gegenbeweise gewöhnlich; und in demselben werden die Stärke der von seiner Partey aufgeführten Beweisthümer und die Schwäche der gegenseitigen ausgeführet, und dem Richter im Zusammenhange vor Augen geleget. Dieses heißet das Hauptverfahren oder die Disputiersätze. Wir wollen zuerst von dem Einbringen, sodann aber von dem Hauptverfahren handeln.

§. 3.

In einem rechtlichen Verfahren oder Einbringen macht der Kläger mit dem Aufforderungs- oder sogenannten Provocationssatze den Anfang. Der Beklagte bringet hierauf in dem sogenannten Exceptionssatze seine rechtlichen Ausflüchte und Einwendungen bey, und der Kläger zergliedert und untersuchet diese Einwendungen in der sogenannten Replik, und suchet dieselben abzulehnen; worauf der Beklagte in seiner Duplik den Ungrund dieser Ablehnung zu zeigen und die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit seiner Einwendungen nochmals zu befestigen, bemühet ist. Bey diesen vier abgewechselten Sätzen lassen es auch die Advocaten öfters bewenden, besonders wenn die Sache nicht allzu wichtig ist, oder der Streit nur auf diese oder jene zweifelhaftigen Rechtspunkte ankommt: und von einem solchem Verfahren kann das unter Numer I zum Muster dienen. Unterdessen, wenn der Beklagte in seiner Duplik nicht schließet; so setzet ihm der Kläger ferner die Triplik entgegen, und der Beklagte antwortet darauf in der Quadruplik, mit welcher das

recht-

rechtliche Verfahren zu Ende gehet und beschlossen werden muß. In diesen beyden letztern Sätzen bemühet man sich, die Sache von beyden Seiten immer mehr zu erläutern und in das Licht zu setzen, und wenn die Klage wichtig ist, oder viele verschiedene Handlungen deutlich zu machen und aus einander zu setzen sind; so gehen die Herren Advocaten gern bis zur Quadruplik. Das Muster unter der IIIten Nummer giebt ein Beyspiel davon an die Hand. Jedoch muß es ein Advocat nie verschieben, seine hauptsächlichsten Gründe erst in den folgenden Sätzen beyzubringen (*). Denn wenn Klägers Advocat erst in der Triplik seine wichtigsten Ablehnungsgründe der gegenseitigen Exceptionen beybringen wollte; so kann er auf dasjenige nicht ferner antworten, was Betlagter zu deren Widerlegung anführet; des Beklagten Advocat aber kann seine wichtigsten Gründe um deshalb nicht bis in den letzten Satz versparen, weil in dem Urtel darauf kein Betracht genommen wird, wenn der Gegentheil nicht darauf geantwortet hat. In der That geschiehet es auch zuweilen, daß der Beklagte nur einen Satz zu den Acten bringet, und darinnen sogleich schließet, sonderlich wenn es ein besonderes Verfahren über diesen oder jenen Zwischenpunkt ist. Das IIte Beyspiel ist von dieser Art: und öfters ist auch nichts so unnöthig, als diese vervielfältigten Sätze, in welchen man gemeiniglich nichts thut, als den alten Kohl wieder aufzuwärmen, und was schon zweymal gesaget ist, auch zum dritten male zu sagen (u).

(*) Viele Advocaten suchen eine besondere Klugheit darinnen, die ersten Sätze nur ganz seicht und kurz zu machen, und die hauptsächlichste Ausführung in den letztern Satz zu versparen; in der Einbildung, daß sie dadurch etwas gewinnen, wenn der Gegentheil ihre wichtigsten Gründe nicht widerleget. Allein ein vernünftiger Richter kann nur auf dasjenige Betracht machen, was entweder klar erwiesen ist, oder worauf der Gegentheil geantwortet hat.

(u) Die Prosecution der Läuterung und die Rechtfertigung oder Justification der Appellation ist gleichfalls ein solches recht-

§. 4.

Da die Sätze eigentlich mündliche Ausführungen der Rechte der Privatpersonen seyn sollen; und da die Abhandlung der Sache hier unter zwo Parteyen vertheilet ist, die sich beyde auf die übergebene Klage gründen, deren Fortsetzung, Erläuterung und Widerlegung eigentlich die Sätze zum Endzwecke haben; so ist die innerliche Einrichtung derselben von den übrigen schriftlichen Aufsätzen gänzlich verschieden: und man kann hier diejenigen Abtheilungen nicht gebrauchen, die wir bey den übrigen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben. Wir wollen demnach die Einrichtung eines jeden Satzes besonders zeigen. Der Aufforderungssatz des Klägers ist ganz kurz. Man sagt darinnen nur, daß Kläger erscheinet, und seine Klage wörtlich anhero wiederholet. Man fordert Beklagten zur Antwort und Einlassung auf, und behält sich das weitere vor. In dem Exceptionssatze des Beklagten hingegen, wenn darinnen die Einlassung geschiehet (x), muß man hauptsächlich drey-

rechtliches Verfahren. Allein da es in den meisten Gerichten mündlich geschehen muß, und da es überhaupt von den übrigen Verfahren nicht sehr unterschieden ist: so glaube ich nicht nöthig zu haben, ein besondres Muster davon beyzubringen. Das Hauptwerk indessen kömmt darauf an, daß die Läuterung und Appellation so wohl in Ansehung der Formalien als Materialien fortgesetzet und gerechtfertiget wird. In Ansehung der Formalien geschiehet dieses, daß man zeiget, die Remedia sind auf rechtsbeständige Art, nämlich mit Beobachtung der Fatalium und Feyerlichkeiten eingeleget worden. Die Fortsetzung und Rechtfertigung der Materialien aber besteht in weiterer Ausführung der Gründe oder Beschwerden, weshalb man diese Hülfsmittel angewendet hat.

(x) Die Einlassung oder Antwort auf die Klage soll eigentlich in des Beklagten ersten Satze geschehen, doch ist sie auch in dessen zweyten Satze noch zulässig. Allein in dem dritten Satze kann sie nicht statt finden, weil alsdenn der Kläger die beschehene Einlassung nicht beurtheilen und dasjenige nicht beybringen kann, was er etwan darwider zu erinnern

dreyerley Augenmerke vor sich nehmen. Man muß zuerst die dilatorischen und declinatorischen Einwendungen, hauptsächlich diejenigen, wodurch man den Eingang des Rechtsstreites zu verhindern gedenket, beybringen; sodann aber sich auf die Klage einlassen, und endlich die peremtorischen oder zerstörlichen Ausreden anfügen. Wenn man solche Einwendungen hat, die schlechterdings den Eingang des Rechtsstreits verhindern müssen, und so fort klar bewiesen werden; so ist die Einlassung nicht nöthig, außer, wo es einmal in den Proceßordnungen schlechterdings verordnet ist, da man allemal sicherer verfährt, auf die Klage zu antworten. Man muß aber alsdenn eben diese Exceptionen der Einlassung unter den zerstörlichen Ausreden abermals anfügen, weil man sonst in dem Gegenbeweise keinen Gebrauch davon machen kann. Beyderley Arten der Exceptionen müssen aber nicht bloß dem Namen nach vorgebracht, sondern auch ausgeführet und erläutert werden. Die Einlassung muß Punkt vor Punkt über alle besondre Sätze der Klage geschehen, ob nämlich solche eingestanden oder verneinet werden: und wenn in einem Satze oder Ausdrucke verschiedene Umstände vorkommen; so müssen dieselben aus einander gesetzet und jeder besonders beantwortet werden. In der Replik folget Kläger diesen drey Augenmerken des Exceptionssatzes Fuß vor Fuß. Er suchet zuförderst die dilatorischen und zur Verhinderung des Rechtsstreits vorgebrachten Ausflüchte abzulehnen; stellet sodann die Einlassung auf rechtliche Erkenntniß, oder saget, was er dawider zu erinnern hat, und endlich beantwortet er die peremtorischen oder zerstörlichen Ausreden. In der Duplik hingegen widerleget der Beklagte nach eben dieser Ordnung dasjenige, was Kläger zur Entkräftung seiner Einwendungen vorgebracht hat, und erläutert seine Exce-

erinnern hat. Wenn also die Einlassung vermöge der Landesgesetze sub poena confessi et convicti verordnet, oder dieselbe durch ein Urtel unter dieser Strafe zuerkannt ist; so ergeht diese Strafe wirklich über denjenigen, der erst im letztern Satze auf die Klage antwortet.

ptionen immer mehr: und wenn man zur Triplik und Quadruplik fortschreitet; so geschiehet es auf eben die Art, daß man nämlich seinem Gegner Fuß vor Fuß folget, und denselben nie aus den Augen verlieret.

§. 5.

Die äußerliche Form der Sätze kommt darauf an, daß man auf beyden Seiten in dem ersten Satze den völligen Namen des Klägers und des Beklagten zur Rubrik oder Ueberschrift haben muß: und in einigen Landen müssen nach der Proceßordnung auch die Häuser derer von Adel, woraus sie herstammen, ausgedrücket seyn. Bey den übrigen Sätzen heißt es entweder in der Ueberschrift replicando, duplicando, triplicando und quadruplicando oder schlechthin, Kläger und Beklagter. Am Ende eines jeden Satzes muß man bemerken, daß man sich entweder die weitere Ausführung seiner rechtlichen Nothdurft vorbehält, oder daß man schließet. Das erste geschiehet gemeiniglich durch die Worte: mit Vorbehalt, das andre aber, wenn man darunter setzet: concludendo, oder, daß man zu einem erfreulichen Urtel schließet. Uebrigens ist es rathsam, daß man die verschiedenen Gründe, die man zu Ablehnung der gegenseitigen Exceptionen, oder zu Behauptung der Gültigkeit seiner eigenen Ausflüchte anführet, durch Numern von einander unterscheidet: und bey der Einlassung auf die Klage ist dieses schlechterdings nothwendig. Die Schreibart in den Sätzen muß natürlich, deutlich und fließend seyn: und die größte Geschicklichkeit darinnen kommt darauf an, daß man die Rechte seiner Partey, die Sachen und die Umstände genugsam zu zergliedern und in ihr behöriges Licht zu setzen weiß, ohne jedoch in eine verdrießliche Weitläuftigkeit zu verfallen. Das Verfahren unter der Iten Numer ist hierinnen sehr wohl gerathen. Daß man aber die verschiedenen Gründe nicht eben immer auf juristische Art durch die Bindewörter: immaßen, im Betracht, angesehen, folglich und dergleichen an einander anhängen müsse, solches zeiget das Beyspiel unter

ter der Iten Numer, welches von beyden sehr geschickten Advocaten in einer schönen Schreibart mit ordentlichen Perioden abgefasset ist. Es ist auch gar keine Nothwendigkeit, daß man die Sätze mit häufigen lateinischen Brocken durchspicken muß.

§. 6.

Ich werde nunmehro in Ansehung des Hauptverfahrens ganz kurz seyn können, weil dasselbe in vielen Stücken mit dem vorhergehenden übereinkommt. Dieses Verfahren über Beweis und Gegenbeweis besteht aus vier Sätzen, der Salvationsschrift, der Exceptionsschrift, der Replik und Duplik! und zu einer jeden Schrift ist in den Proceßordnungen eine gewisse Zeit bestimmet, binnen welcher sie bey deren Verlust eingegeben werden muß. In einigen Ländern ist die Salvationsschrift die erste, z. E. in Sachsen, in andern die Exceptionsschrift. Bald fänget der Kläger an, bald der Beklagte, oder derjenige, so den Gegenbeweis geführet hat. Wir wollen die sächsische Verfassung zum Beyspiele nehmen. In der Salvationsschrift stellet Kläger zuförderst den statum causſæ geschickt und wohl vor, zeiget sodann, daß er dasjenige bewiesen, was ihm zu beweisen obgelegen, und suchet die Exceptionen des Beklagten und seinen darauf gegründeten Gegenbeweis abzulehnen, und die Schwäche des geführten Gegenbeweises vor Augen zu legen. Der Beklagte in der Exceptionsschrift erinnert und verbessert es zuförderst, wenn Kläger den statum causſæ nicht recht vorgestellet hat, untersuchet und zergliedert sodann Klägers Beweis, mit Beybringung seiner Erinnerungen und Einwendungen wider die Documente und die Personen und Aussagen der Zeugen, und suchet endlich seinen geführten Gegenbeweis zu rechtfertigen und dessen Stärke zu zeigen. Hierauf suchet Kläger in der Replik die Einwendungen des Beklagten wider die Documente und Zeugen abzulehnen, seinen Beweis allenthalben zu rechtfertigen, und in seiner völligen Stärke und Zusammenhange zu zeigen: und eben dieses ist die Beschäftigung des Beklagten in der Duplik. Es ist öfters von sehr gutem

Erfolge, wenn man die beyderseitigen Gründe in einer wohlzusammenhängenden Erzehlung und Vorstellung gegen einander hält, wie solches von den Referenten geschehen muß. Damit es auch hier nicht an einem Beyspiele fehlen möge; so habe ich unter Num. IV. eines dergleichen mitgetheilet, welches gründlich und ohne unnöthige Weitläuftigkeit abgefasset ist.

I.

Einbringen:

Oder rechtliches Verfahren bey dem ersten Termine, in eben der Sache, wovon die Klage unter Numer IV handelt.

Klägerinn

Anna D — —

Erscheinet in Person nebst ihrem gerichtlich constituirten Vormunde, Herrn Licentiat R. und wiederholet ihre Fol. 1. befindliche Klage von Wort zu Wort anhero. Sie will demnach erwarten, wie sich Beklagter darauf einlassen wird, indem sie ihn hierzu kraft dieses auffordert,

mit Vorbehalt.

Beklagter

Gottfried K — —

Ist in Person erschienen, und setzet unbefugter Klägerinn zuförderst 1) exceptionem deficientis cautionis pro expensis entgegen, welche der erläuterten Processordnung zu Folge, noch vor Ausfertigung der Citationen hätte gemacht werden sollen. Dahero man wenigstens annoch darauf zu erkennen bittet. Hiernächst ist 2) die Klage ungemein dunkel, und alles, besonders in Ansehung verschiedener erwehnten Käufe dergestalt unter einander geworfen, daß man kaum absehen kann, was Klägerinn eigentlich haben will. Es heißet ferner im Eingange, die Verstorbene habe verschiedene Immobilia

bilia besessen; hernach aber wird doch keine Wahrheit derselben angegeben, sondern nur behauptet, daß solche immobiliarische Verlassenschaft in der Hälfte von Beklagtens sämmtlichen väterlichen Erbtheile bestehe. Dieser Ausdruck ist so allgemein, daß man auch darunter bewegliche Güther verstehen kann; indem Beklagtens sämmtliches väterliches Erbtheil ohne Zweifel auch Mobilien unter sich begriffen hat. Es ist aber an richtigen Ausdrücken allhier allerdings viel gelegen. Denn wenn das sämmtliche väterliche Erbtheil, welches Beklagter an die Verstorbene zur Hälfte verkaufet haben soll, auch aus beweglichen Güthern bestanden hat; so ist Beklagter, als unstreitiger heres mobiliaris seines verstorbenen Eheweibes, sich deren beweglichen Verlassenschaft anzumaaßen nach allen Rechten befugt. Man zweifelt daher nicht, es werde wenigstens die Klage angebrachtermaaßen mit Ersetzung der Kosten aberkannt werden.

Hauptsächlich aber will Beklagter unbefugter Klägerinn, in vim litis ingressum impedientium, exceptionem pactorum dotalium cum defuncta initorum, nec non factæ donationis omnium bonorum judicialiter confirmatæ entgegen setzen; in Betracht

1) Beklagter nicht nur mit seinem verstorbenen Eheweibe nach der abschriftlichen Beylage sub ⊙ noch vor der Verheyrathung einen ordentlichen Ehevertrag aufgerichtet. Nach Innhalt desselben hat a) Beklagter seiner damaligen Braut sein halbes Vermögen verschrieben; diese hingegen b) sich erkläret, ihm ihr sämmtliches väterliches und mütterliches Erbe zuzuwenden und zuzubringen, welcher Vertrag c) um so eher im Wege steht, da sie selbst gegenwärtig gewesen und die Einwilligung der ganzen Freundschaft ausdrücklich darinnen bemerket ist. Ueberdies hat

2) Beklagtens verstorbenes Eheweib nach der Beylage sub D kurz vor ihrem Tode denselben durch eine Schenkung ihr ganzes Vermögen überlassen, welche Schenkung auch von dem Wohllöbl. Amte W. gerichtlich bestätiget worden ist. Gleichwie nun hieraus in continenti und klar vor Augen

lieget, daß Beklagten vermöge dieses Ehevertrages, so wohl als der erwehnten Schenkung ein alleiniges Recht an der Verstorbenen Verlassenschaft zusteht; so ist kein Zweifel, daß Klägerinn mit ihrer angebrachten Klage mit Ersetzung der Kosten gänzlich abzuweisen seyn wird. Ohne nun hiervon abzugehen, worwider man sich feyerlichst verwahret, will Beklagter auf die erhobene Klage sich folgendergestalt einlassen:

Affirmando 1) daß der Klägerinn Tochter, Christine K. gebohrne D. zu G. vor kurzem ohne Kinder verstorben.

Negando 2) daß sie verschiedene Immobilien verlassen.

Neg. 3) daß sie die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheils verlassen.

Affirm. 4) daß ihr Mann sein väterliches Erbtheil zum Theil nach Erbgangsrecht ererbet, zum Theil aber von seinen Brüdern, Christian und Samuel, der K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747 erb- und eigenthümlich an sich gebracht hat.

Neg. 5) daß Christine K. die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er solches zum Theil durch Erbgangsrecht ererbet, zum Theil aber von seinen Brüdern, Christian und Samuel, derer K. erb- und eigenthümlich an sich gebracht, besage Kaufbrieves de dato W. den 12 Decembr. 1747. von ihrem Manne Gottfried K. um und vor 500 Mk. baares Geld erb- und eigenthümlich erkaufet.

Neg. 6) daß selbige hierzu die Klägerinn, als ihre leibliche Mutter, als Erbinn ab intestato nach sich gelassen.

Affirm. 7) daß Beklagter sich derselben angemaaßet, solche bis itzo nutzet und gebrauchet.

Affirm. 8) daß er solche der Klägerinn in Güte abzutreten sich verweigert.

Beklagter verneinet also zum Theil die libellata, widerspricht dem petito und wiederholet in vim peremtoriarum Eingangs erwehnte exceptionem pactorum dotalium et donationis, weshalb Klägerinn nothwendig abgewiesen wer-

den

den muß; setzet auch hinzu exceptionem transactionis et ex parte jam traditæ hereditatis nec non compensationis; indem Beklagter, der Klägerinn bereits unterschiedenes von seines Weibes Verlassenschaft aus Liebe zum Frieden gegeben, und diese sich damit abfinden lassen: wie denn auch Klägerinn annoch bey Lebzeiten ihrer Tochter von Beklagten ein vieles bekommen hat, ohne etwas davor zu bezahlen. Endlich erinnert annoch Beklagter excipiendo, daß sein verstorbenes Eheweib ihr sämmtliches väterliches Erbtheil nicht einmal erhalten; sondern es hat Klägerinn, welche sich nebst ihrem Sohne der ganzen Verlassenschaft angemaaßet, annoch 250 Mfl. auszuzahlen, welche sie dannenhero Beklagten vermöge des Ehevertrages und der Schenkung annoch gut zu thun hat,

mit Vorbehalt.

Klägerinn

Bittet ad marginem zu attestiren, daß sie mit unbeweglichen Güthern angesessen: und wird dahero die Cautio pro expensis von ihr vergeblich gefordert. Die Klage ist keinesweges dunkel; sondern es erhellet daraus mehr als zu deutlich, daß Klägerinn mehr nicht als nur die immobiliarische Verlassenschaft ihrer verstorbenen Tochter Christinen K. fordere; immaaßen sie denn auch in ihrer Klage von Mobilien nicht ein Wort gedacht hat: und da Klägerinn in derselben ausdrücklich saget, daß die Verstorbene verschiedene Immobilien, nämlich die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er sowohl solches zum Theil nach Erbgangsrecht ererbet, als auch zum Theil von seinen Brüdern, Christian und Samuel, derer K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747. erb- und eigenthümlich an sich gebracht, und welche sie, besage Kaufbriefes de dato W. den 12 Dec. 1747. von Beklagten um und vor 500 Mfl. baar Geld erb- und eigenthümlich erkaufet; so wird von Beklagten ohne Grund verneinet, daß Klägerinn keine Mehrheit angegeben haben sollte. Die in vim litis ingressum impedientium

ent-

entgegen gesetzten Exceptionen, an welchen jedoch nichts präjudicirliches eingeräumet wird, worwider man feyerlichst protestiret, sind nicht von der mindesten Erheblichkeit. Denn was die exceptio pactorum dotalium cum defuncta initorum anbelanget; so wird die sub ⊙ fol. 10. zu den Acten gebrachte Schrift ohn allen Grund vor einen Ehevertrag ausgegeben; indem dasselbe weiter nichts als ein Vergleich zwischen Christinen D. und ihrem Geschwister ist. Die Verstorbene hat auch ihr väterliches Erbtheil, wo nicht alles, doch größtentheils bekommen. Daß aber Klägerinn nebst ihrem Sohne die ganze Erbschaft an sich genommen haben sollten, ist in der Wahrheit nicht gegründet, und streiten wider Beklagtens eigene Beylage sub ⊙ fol. 10. Ueber das Mütterliche aber hat die Verstorbene nichts verfügen können, weil die Mutter, nämlich die Klägerinn, annoch am Leben. Viventis enim nulla datur hereditas.

Was aber die exceptio factæ donationis omnium bonorum, judicialiter confirmatæ anbetrifft; so kann die vorgeschützte Schenkung fol. 12. um deshalb nicht bestehen; weil

1) die Mutter, Klägerinn nämlich, gänzlich darinnen übergangen worden ist; da ihr doch wenigstens das Pflichttheil in derselben hätte ausgesetzet werden sollen;

2) bey derselben nur vier Zeugen gegenwärtig sind, indem, wie daraus auf den ersten Anblick zu ersehen, Hanns H. nicht als Zeuge, sondern als Vormund dabey concurriret hat; die Rechte aber fünf Zeugen unläugbar erfordern; wie denn auch

3) die besagte Schenkung nicht gerichtlich geschehen, da doch die Constit. Elect. I. P. III. ausdrücklich besaget, daß die Schenkungen aller Güther auf keine andere Art gültig seyn sollen, als wenn sie gerichtlich geschehen. Ferner weil auch

4) die mehrberührte Schenkung nicht von dem geschwornen Actuario aufgenommen und registriret worden; da doch die 39ste Churfächsische Decision am Ende klar verfüget, daß die Aufrichtung gerichtlicher Schenkungen durch den geschwornen Gerichtsactuarium expediret und registriret werden sollen. Endlich, weil auch

5) die

5) die gerichtliche Confirmation der besagten Schenkung nicht bey Lebzeiten der Donatricinn, sodern erst nach ihrem Tode, und wie die Einsicht der mehrerwehnten Schenkung und deren Confirmation fol. 14 seq. gar leicht zu erkennen giebt; so hat der Amtslandschöppe, George L. solche erst den 26. März 1750, und also 9 Tage nach der Schenkung, zur gerichtlichen Confirmation übergeben.

Die beschehene Einlassung überläßt man ohne nachtheiliges Einräumen rechtlicher Beurtheilung, widerspricht den angefügten peremtoriis, und weil Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen den 5ten und 6ten Punkt der Litis-Contestation verneinet hat; so zweifelt man im geringsten nicht, es werde derselbe in die dadurch verwirkte pœnam infitiationis verurtheilet werden: immaaßen man darum ganz gehorsamst angesuchet und sich zugleich fernere rechtliche Nothdurft vorbehalten haben will.

Beklagter

Kann die Klage noch nicht vor deutlich und schließend halten, da die im vorigen Satze angeführten Mängel sichtbar genug vor Augen liegen. Unterdessen acceptiret man Klägerinn Geständniß, daß die Verstorbene kein bewegliches Vermögen hinterlassen hat, und mithin die Klage darauf nicht gerichtet werden können; wie denn auch in der That kein anderer mobiliarischer Nachlaß vorhanden ist. Es wird daraus folgen, daß Beklagter den dritten Theil des gesammten Vermögens allemal erhalten muß: und er behält sich denselben hiermit allenfalls ausdrücklich bevor, ohne jedoch deshalb von seinen offenbaren bereits angeführten Rechten im geringsten abzugehen, worwider er hiermit feyerlichst protestiret. Uebrigens acceptiret Beklagter, daß Klägerinn die ihr entgegengesetzten triftigen alsofort erweislich gemachen Exceptionen abzulehnen nicht vermögend gewesen ist; dahero man nicht zweifelt, das künftige rechtliche Erkänntniß werde demselben günstig ausfallen. Das von Beklagten in der Beylage sub ⊙ ad Acta gebrachte Docu-

ment

ment ist seinem wesentlichen Innhalte nach nichts anders, als ein zwischen Beklagten und der Klägerinn Tochter, aus dessen damaliger Verlobten, aufgerichtete Ehestiftung, wie sogleich aus dem Eingange desselben genugsam erhellet: und wie hätte man sich wohl einfallen lassen können, in einem Vergleiche zwischen der Verstorbenen und ihrem Geschwister die Verfügung einzurücken, daß itziger Beklagter seiner Verlobten, sein halbes Vermögen zuschreiben lassen wollen: noch mehr aber, warum hätte man einen Vergleich, der Beklagten vor der Hochzeit nichts angehen konnte, von der beyderseitigen sämmtlichen Freundschaft dergestalt unterschreiben lassen sollen, daß sich die Freundschaft auf jeder Seite von einander abgesondert, und gegen einander über unterzeichnen müssen. In der That, eine Sache muß sehr schlecht seyn, vor die man keine andre Ausflucht aufbringen kann, als die so fort durch den ersten Anblick des Documents widerleget wird.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den gegenseitigen wider die angeführte Schenkung aller Güther beygebrachten vermeyntlichen Gründen: und diese Schenkung wird dieses Einwendens ohngeachtet zu Recht beständig bleiben. Denn;

ad 1) weiß man zwar so viel, daß ein Testament ungültig ist, wenn das Pflichttheil titulo institutionis honorabili darinnen nicht gelassen worden. Allein Schenkungen werden deshalb keinesweges null und nichtig. So viel aber das Pflichttheil selbst anbelanget; so hat Klägerinn gegenwärtig darauf nicht geklaget. Folglich ist auch anitzo hier davon nicht zu streiten. Sie müßte zuförderst gegenwärtige Klage benebst Ersetzung der Kosten fallen lassen, und eine andere übergeben. Alsdenn wird sich dieser Punkt näher beleuchten lassen. Es ist voritzo genug, daß Schenkungen den unläugbaren Rechten nach aus Mangel des hinterlassenen Pflichttheiles nicht vernichtet werden, und aus dieser Ursache die Erbschaft ab intestato nicht Platz findet.

ad 2) Ist die oft angezogene Donation aller Güther mehr als eine Schenkung unter den Lebendigen, als auf den

Todes-

Todesfall anzusehen; indem die bloße Meldung des Todes nicht hinlänglich ist, eine Schenkung auf den Todesfall auszumachen. Vielmehr ist es allemal vor eine Schenkung unter den Lebendigen zu achten, wenn das Eigenthum so fort zugeeignet, die wirkliche Uebergabe aber nur bis auf den erfolgten Tod aufgeschoben wird;

vid. Carpz. P. III. Constit. 1. Def. 41.
Berger Oecon. juris Lib. II. tit. 2. §. 27.

Dergleichen ist nun hier allerdings geschehen, da die Verstorbene sich erkläret, ihr sämmtliches Vermögen Beklagten sogleich erb- und eigenthümlich zu schenken, welches die Worte hiermit, und kraft dieses genugsam anzeigen: und es ist eine bloße Einschränkung des Gebrauches, wenn sie hinzu setzet, daß solches erst nach ihrem Absterben auf denselben fallen solle. Wenn es aber auch eine bloße Schenkung auf den Todesfall wäre; so sind dennoch fünf Zeugen dabey gewesen, indem der Vormund der Donatricinn, da diese auf den Todesfall auch ohne Curatore zu Recht beständig verschenken kann, allerdings mit zu rechnen ist, wie diesfalls Berger. Oecon. jur. cit. loc. not. 3. ein Præjudicium anführet. Jedoch es wird in dem gegenwärtigen Streit auch hierauf wenig ankommen, in Betracht

ad 3 & 4) Die gegenwärtige Donation vor nichts anders, als eine gerichtliche aufgenommene Schenkung zu halten ist. Sie ist von einem Gerichtsschöppen aufgenommen und registriret worden, welcher, wie ad marginem zu attestiren gebeten wird, zu Annehmung dergleichen Schenkungen ausdrücklich verpflichtet, und mithin dazu genugsam authorisiret ist. Sie ist auch nachher von dem wohllöblichen Amte confirmiret worden. Folglich kann wider deren Gültigkeit um so weniger etwas eingewendet werden, da auf diese Weise denen von Klägerinn angeführten Landesgesetzen eine völlige Genüge geschehen, in so fern nämlich solches nach Unterschied der Fälle und bey einer sich auf das Land erstreckenden Gerichtsbarkeit, da die Unterthanen nicht in loco judicii gegenwärtig sind, geschehen können.

ad 5)

ad 5) aber ist noch gar nicht dargethan, daß die Confirmation erst nach dem Tode der Donatricinn erfolget sey: und wenn auch solches geschehen wäre; so würde doch in gegenwärtigem Falle darauf nicht das mindeste ankommen, noch der gerichtlichen Confirmation dadurch etwas benommen werden, weil die Aufnehmung der Schenkung durch eine hierzu authorisirte Gerichtsperson gehörig geschehen.

Beklagter widerspricht dahero gegentheiligen Einwendungen, widerholet das dahin ausgeführte, und zweifelt nicht, es werde Klägerinn refusis expensis abgewiesen werden. Allenfalls und dafern dieselbe sich eines Beweises anmaaßen sollte, behält sich derselbe den Gegenbeweis, die Eidesdelation und andre rechtliche Nothdurft bevor

Concludendo.

* *

II.

Rechtliches Verfahren

In Concurssachen, über die Frage: ob ein hypothekarischer Gläubiger, der sich mit seiner Forderung versäumet hat, zuzulassen?

Liquidant

Herr Carl Friedrich D. Mandatarius, Advocat N. N.

contra

Den zu Hanns George S. Creditwesen geordneten Curatorem Litis, Herrn Adv. N. N. Liquidaten andern Theils.

Will hiermit nach dem Fol. 15. hor. in Termino inrotulationis beliebten Compromiß, mit Beybringung seiner rechtlichen Nothdurft und dem rechtlichen Verfahren den Anfang machen. Er verhoffet, die künftigen Herren Urtelsverfasser werden dies Einbringen gerechter Aufmerksamkeit würdigen: und setzet der Ordnung gemäß in Facto zum voraus, welchergestalt nach dem Absterben des gemeinschaftlichen

Schuld-

Schuldners, dessen hinterlassene Erben Fol. 1. seqq. Vol. sub ⊙ bey dem Königl. Amte S. die Schulden ihres Erblassers selbst angezeiget, und auf Eröffnung des Concurses selbst provociret haben. Sie überreichten wohlgedachten Königl. Amte Fol. 4. Vol. sub ⊙ ein Register derer väterlichen Schulden. In diesem Aufsatze erinnerten dieselben Fol. 4. alleg. Liquidantens Forderung folgendergestalt:

100 thlr. bey N. N. K. in L. laut Consens.

An die sämmtlichen Fol. 4. alleg. angezeigte Creditores ergieng Fol. 31. sqq. ein besondrer Umlauf, eine besondre Notification, wegen des ad Liquidandum anberaumten Termins über die Fol. 18. Vol. eodem ergangene Edictales. Ein Irrthum in diesem Umlaufe verursachte, daß diesseitigen Herren Constituenten derselbe nicht insinuiret worden, und daß er solchergestalt von dem ad Liquidandum angesetzten Termine keine Wissenschaft erlangen konnte. Des Debitoris communis hinterlassene Erben hatten Fol. 4. Vol. ⊙ Liquidantens Namen nicht angezeiget, sondern

100 thlr. N. N. K. in L. laut Consens,

in dem Schuldenverzeichnisse hingeschrieben, und seine Profeßion und den Ort seines Aufenthalts L. allein benennet. In dem Umlaufe Fol. 32. sub n. 8. hat man das Wort Koch vor Liquidantens Namen angesehen, und überdies den Ort Lodersleben mit einem Dorfe Odersleben confundiret. Dieser Irrthum verursachete, daß Liquidanten der an die bekannten Creditores ergangene Umlauf nicht behändiget worden, und er überhaupt von dem angesetzten Liquidationstermine keine Nachricht haben konnte. Inzwischen gieng der Terminus Liquidationis Fol. 83. Vol. ⊙ vor sich, und Fol. 130. eodem erfolgte das Locationsurtel. Geraume Zeit hernach erhielt Liquidant von dem hinterlassenen Concurse seines Schuldners zufälliger Weise Nachricht, und überreichte Fol. 1. hor das Liquidum seiner Forderung, als:

100 thlr. Capital,

15 thlr. Interessen vom 14. Januar. 1746 bis dahin 1749 a 5 pro Cent. Er bestärkte seine Forderung Fol. 3. hor.

mit dem von dem Amte S. erhaltenen Hypothekschein: und indem er solchen hiermit im Original produciret, wird gehorsamst gebeten, unter die Abschrift desselben Fol. 3. hor. daß sie mit dem Original gleichlautend sey, zu attestiren. Indem also Liquidant seine Forderung mit einem gerichtlichen Documente also fort bescheiniget; so kommt allein die Entscheidung der ganzen Sache auf die Frage an:

Ob Liquidant, als ein hypothekarischer Gläubiger, welcher so wohl dem Judicio aus dem Schuldenverzeichniß Fol. 4. Vol. ⊙ als besonders aus dem gerichtlichen Consensbuche vor Eröffnung des Concurses bekannt gewesen, nachdem er sich in Termino Liquidationis nicht gemeldet, annoch mit seiner Forderung bey diesem Creditwesen in behöriger Ordnung, in Ansehung derer ihm verpfändeten Aecker, prioritätisch zu locieren sey?

Es ist allerdings an dem, und Liquidant muß gestehen, daß diejenigen Gründe, welche die verneinende Entscheidung unterstützen, nicht geringfügig sind; die Verfügung des

§. 2. Tit. XLI. Erl. Pr. Ord.

ist allein zureichend, Liquidanten von gegenwärtigem Creditwesen auszuschließen. Sie ist deutlich, die Edictales sind ergangen, das Locationsurtel hat in Ansehung derer, in Termino liquidationis außengebliebenen Gläubiger seine verbindliche Rechtskraft erlanget. Man würde bey Concursen niemals zu einem sichern Ende gelangen, wenn nicht ein unveränderlicher Terminus præclusivus geordnet wäre, und was bey so strengem Beyfalle derer Gesetze vor Einwürfe mehr Liquidanten entgegen gesetzet werden können.

Jedoch so gegründet auch alle diese Einwürfe immer seyn mögen; so werden doch Liquidantens Gründe zu Behauptung der bejahenden Entscheidung ihnen an Wichtigkeit nichts nachgeben. Es sey eine Ausschweifung oder nicht, wenn Liquidant seinen Gegengründen, die Ursachen, welche unsre Gesetzgeber bewogen haben, bey Hypothekverschreibungen die gericht-

gerichtliche Confirmation zu erfordern, voraussetzet. So viel ist zu übersehen, daß allein des Zeugnisses und Beweises halber, der richterliche Consens nicht nothwendig ist. Urkunden, welche außergerichtlich, entweder von dreyen Zeugen unterschrieben, oder von einem Notario errichtet worden, haben ebenfalls vollkommen und öffentlichen Glauben; und eine Pfandverschreibung würde durch eine, von diesen Arten derer Urkunden so wohl, als durch ein gerichtliches Document, erwiesen werden können. Die wahre Absicht unsrer Gesetzgeber, muß also nothwendig die Sicherheit derer Gläubiger, und besonders die Erhaltung des allgemeinen Credits im Lande, zum Gegenstande haben. Wäre allein zum Beweise einer Pfandverschreibung die gerichtliche Confirmation nöthig, warum müßte der Consens allein von dem Judice rei sitæ ertheilet werden. Die Disposition der

23. Const. Elect. P. II.

ist ein völliger Beweis desjenigen, so Liquidant itzo anführet. Der Durchlauchtigste Gesetzgeber bedienet sich der ausdrücklichen Worte:

und dieses hat vernünftige Ursachen, damit ein Guth nicht vielen versetzet, und also die Leute betrogen werden ꝛc.

und diese rationem legis wiederholet er

decis. Elect. 38.

daß niemand gefähret werde ꝛc.

wird aber deswegen bey Verpfändung unbeweglicher Güther des Judicis rei sitæ Consens erfordert, damit niemand gefähret werde, damit der allgemeine Credit im Lande zum Wohl derer Unterthanen erhalten werde; so kann die Wirkung dieser weisen Verordnung nicht allein dabey stehen bleiben, wenn ein Gläubiger wider seinen Schuldner, dessen Erben, oder wider den Besitzer des verpfändeten Grundstückes aus der gerichtlichen Verschreibung klaget; sondern sie muß sich weiter erstrecken. So bald ein Schuldmann die Constituirung einer gerichtlichen Hypothek eingehet; so ist sein Geständniß unwiederruflich, es wird denen öffentlichen

Acten einverleibet, und der Gläubiger erhält ein dingliches und vorzügliches Recht. Wo bereits des Schuldners gerichtliches Geständniß erlanget worden, ist kein Beweis mehr nöthig. Der bey Concursen geordnete Liquidationstermin ist allein deswegen vorgeschrieben, damit die Gläubiger ihre Forderungen bescheinigen sollen. Gegenwärtig ist Liquidantens Forderung schon aus den gerichtlichen Acten dem Consensbuche des Königl. Amtes, und vor welchem dieses Creditwesen anhängig ist, liquid, und debitor Communis hat schon bey seinem Leben sich vor Liquidantens Schuldner im Judicio bekennet, seine hinterlassene Erben, welche auf Eröffnung des Concurses Fol. 1. Vol. ⊙ provociret haben, gestehen in dem Schuldenverzeichnisse Fol. 4. in fine eodem solches nochmals, sie allegiren den Consens, welchen Liquidant seiner Forderung wegen erhalten hat: und so ist so wohl vor entstandenem als ipso moto Concursu Liquidantens Forderung bey diesem Creditwesen liquid, und in denen Concursacten angebracht worden. Die sämmtlichen Gläubiger sind außer denen Fol. 18. Vol. ⊙ ergangenen Edictalien durch eine patentische Citation Fol. 19. b eodem citiret worden, und außer denen in diesem Umlauf vorgeladenen Gläubigern hat sich Fol. 77. b eodem in Termino niemand gestellet. Dieser an die Creditores erlassene Umlauf ist an Liquidanten Fol. 20. b & Fol. 32. sub n. 8. Vol. eodem ebenfalls mit gerichtet worden. Indem aber allegatis foliis seine Profeßion eines Koches, mit seinem Namen wider die von denen Erben des Schuldners Fol. 4. eodem mit diesen Worten:

100 thlr. bey N. N. K. in L. laut Consens

beschehene Anzeige, confundiret werden, auch sein Wohnungsort L. welchen des Schuldners Erben Fol. 4. eodem benennet, und dem Judicio aus der Hypothekverschreibung Fol. 3. hor. ganz wohl bekannt gewesen, in der patentischen Citation unrichtig angemerket, und an statt Lodersleben, Edersleben geschrieben worden; so ist dieselbe ihm nicht behändiget worden. Gesetzt, daß man einwenden wollte, es sey schon genug, daß die bekannten und unbekannten Gläubiger edictaliter

liter citiret worden, und die besondere Vorladung derer bekannten Gläubiger werde nicht erfordert; so ist doch ohnstreitig, daß Liquidant nicht von geringerer Beschaffenheit als diejenigen Gläubiger, seyn kann, welchen die patentische Citation Fol. 39. Vol. ⊙ insinuiret worden, da so wohl an Liquidanten, als an sie diese Citation ergangen, ihm aber besonders, wegen des, in Ansehung des Wohnungsorts begangenen Irrthums, nicht behändiget worden. Allerseits Creditores haben nicht Ursache, sich zu beschweren, wenn Liquidant eben dasjenige verlanget, so ihnen angediehen. Die Absicht E. Wohllöbl. Amtes war bey Ausfertigung der besondern Citation Fol. 32. Vol. ⊙ allerdings lobenswürdig: und ob diese schon nicht nothwendig zu seyn scheinet; so haben doch die übrigen Gläubiger diejenige Wohlthat, so ihnen ohne gesetzliche Nothwendigkeit, aus löblicher Vorsicht wiederfahren, Liquidanten nicht zu mißgönnen. Allein nicht nur dieses, sondern auch, daß Liquidantens Forderung in denen Concursacten liquid gewesen, ist ein starker Grund vor Liquidanten. Es ist ein Unterschied zu machen, zwischen einem bloßen bekannten Gläubiger, und zwischen einem Gläubiger, dessen Forderung bereits in denen Gerichtsbüchern und Concursacten angegeben und liquid ist. Ein Hypothekarius, dessen Forderung des Schuldners Vermögen aus den Gerichtsbüchern so fort offenbar vor Augen lieget, dessen Forderung überdies, von denjenigen, welche die angefallene Erbschaft, wegen überhäufter Schulden denen Gläubigern abtreten, dem Judicio, wie gegenwärtig Fol. 1. Vol. ⊙ angezeigt worden, an welchen eine besondre Citation ad Liquidandum Fol. 34. Vol. eodem ergangen, diese aber wegen eines begangenen Irrthums, ihm nicht insinuiret worden, kann nimmermehr unter einem bloßen bekannten Creditore verstanden werden. Die in obigen vorausgesetzten und ausgeführten Gründe, die Ursache des Gesetzes, weshalb bey Pfandverschreibungen der richterliche Consens erfordert wird, finden allhier besonders ihre gute Anwendung: Die Erhaltung des allgemeinen Credits, die Sicherheit des dargelie-

henen Capitals, soll durch die richterliche Confirmation befördert werden; und so hat Liquidant in obigen mit Grunde einen Unterschied zwischen einem bloßen bekannten Gläubiger und zwischen einem Creditore hypothecario, dessen Forderung nicht nur aus dem gerichtlichen Consensbuche liquid ist, sondern welche so gar selbst in denen Concursacten angezeiget worden, behauptet: und der

§. 2. Tit. XLI. der Erl. Pr. Ordn.

ist strictissime zu verstehen. Ueberdies giebt die Ordnung

des §. 3. des wider die Banqueroutirer Anno 1724. zugleich mit der Proceßordnung in das Land ergangenen allergnädigsten Mandats, Liquidantens Gründen einen nicht geringen Nachdruck. Derjenige, welcher Bonis cediret, soll eine richtige Specification seiner sämmtlichen Schulden, wie er solche auf Erfordern eidlich bestärken kann, übergeben. Die Absicht dieses §phi ist keine andre, als daß allen Creditoribus zu Erhaltung des allgemeinen Credits prospiciret werden soll. Denn dieses enthält gleich der Anfang dieses Mandats:

> und demnach kein Zweifel, daß, wenn diesem allezeit gebührende Folge geschehen, viele Banquerouten würden verhütet, oder doch dabey die Creditores nicht so gar sehr verkürzet worden seyn ꝛc.
>
> Dahero wir denn aus tragender landesväterlicher Vorsorge auf hinlängliche Mittel und Wege, wodurch diesen zeithero so vielfältig auch öfters muthwillig gemachten und zu nicht geringen Schaden des Commercii auch Bekränkung vieler ehrlichen Leute, gereichenden Fallimenten gesteuret werden könne, bedacht zu seyn.
>
> Würde aber die bloße Uebergebung einer richtigen Specification derer sämmtlichen Schulden eine Wirkung haben? würde dadurch denen Creditoren vorgesehen werden? würde die Bekränkung vieler ehrlicher Leute schon damit verhütet werden, wenn ein Schuldner seine Schulden anzeiget? Es kann nichts mehr der Analogie derer

Rechte

Rechte gemäßer seyn, als zu folgern, daß denen angezeigten Gläubigern Nachricht gegeben werden soll. Man kann hierwider nicht einwenden, daß die Edictalcitation schon allein zureichend sey. Denn es sey, daß durch eine solche Edictalcitation der eröffnete Concurs dem Publico bekannt gemacht wird; wird man jedoch nicht läugnen können, daß die von dem Orte des Gerichtes, und von denen Oertern, wo die Citation affigiret worden, entfernete Gläubiger, ohngeachtet, daß eine öffentliche Citation ergangen, davon keine Wissenschaft erlangen können. Durch die von dem Schuldner zu übergebende, und allenfalls eidlich zu bestärkende Specification seiner sämmtlichen Schulden aber, sollen die Gläubiger, zu Verhütung ehrlicher Leute Bekränkung, dem Judicio bekannt werden. Diese Absicht und Dispositio legis würde unnöthig seyn, wenn man der Edictalcitation eine so ganz unumschränkte Wirkung beylegen wollte. Es wäre ganz vergeblich, daß der Richter Wissenschaft von denen sämmtlichen Schulden erlangte, er könnte ja solche durch die Edictales auch bekommen. Hat man aber diejenige Gewißheit, welche man durch die Edictales von des Debitoris Schulden erreichen kann, nicht vor hinlänglich angesehen; so ist ohnstreitig, daß die Edition einer Specification derer sämmtlichen Schulden zum Vortheil derer Gläubiger geordnet worden. Diese aus einer besondern weisen Vorsorge herrührende Verfügung und Wohlthat der Gesetze, kann aber auf keine andere Art denen Gläubigern nützlich seyn, als wenn ihnen besondre Nachricht gegeben wird. Bey Zusammenhaltung der Gründe, welche wider Liquidanten angeführet werden, und mit denen diesseitigen Ausführungen kömmt es allein darauf an, ob wider die der Edictalcitation beygelegte strenge Wirkung, die Billigkeit, welche aus Civilgesetzen selbst entspringet, bey dem rigore legis civilis statt finden kann. Es ist an dem, ein Terminus peremptorius hat seinen ohnstreitigen Nutzen bey Concursen, und es ist allerdings wahr, es würde außerdem allezeit Ungewißheit übrig bleiben, ob die Creditores, welche lociret

worden, ja welche schon ihre Befriedigung erhalten haben, nicht neuen Zufällen würden ausgesetzet seyn. Allein die so wohl von der richterlichen Confirmation einer Hypothek, als die aus dem, wider die Banqueroutirer ergangenen allergnädigsten Mandate hergenommenen deducta, bringen eben so erhebliche Gründe vor Liquidanten, als jenes wider ihn ist. In so fern gleich starke Gründe collidiren, ist allezeit die gelindere Meynung zu erwehlen. Gegenwärtig hat die allegirte, wider die Banqueroutirer ergangene Verordnung allerdings statt. Des Schuldners Erben und Witwe cediren die Erbschaft Fol. 1. Vol. ⊙; sie sind verbunden gewesen, ihres Erblassers Schulden zu specificiren, und keine von denenselben vorsetzlich zu verschweigen. Sie bewerkstelligten solches Fol. 4. eodem, und nach denen obigen Ausführungen würde Liquidant höchst unglücklich seyn, wenn er von geringerer Beschaffenheit seyn sollte, als die Fol. 32. eodem besonders citirten Gläubiger. Es würde höchst unbillig seyn, wenn sie von den ausgeführten und bey Abfassung der Citation, in Ansehung Liquidantens Fol. 32. Vol. ⊙ begangenen Irrthum Vortheil haben sollten.

Alsdenn, wenn einem Beklagten selbst die Citation behändiget worden ist, alsdenn entschuldiget so gar denselben die geringste Ursache. Der geringste Umstand befreyet ihn von der Strafe des Ungehorsams, zum wenigsten wird er zu eidlicher Reinigung zugelassen. Sollte bey Edictalcitationen ein strengeres Verfahren als bey jener Art von Vorladungen, so gleichfalls sub præjudicio ergehen, statt finden können? Die poena contumaciæ setzet culpam, contumaciam voraus. Ein Gläubiger, welcher von dem zu seines Schuldners Vermögen entstandenen Concurse, und von dessen Absterben so wenig, als von denen ergangenen Edictalien Nachricht gehabt, kann nicht deswegen, weil Edictales ergangen sind, pro præcluso geachtet werden. Man setze Liquidanten die Verfügung der Proceßordnung entgegen wie man will. Der §. 2. tit. 41 derselben muß allemal voraussetzen, daß ein Creditor wirklich Wissenschaft von den Edictalien gehabt hat.

Außer-

Außerdem ist nicht ausfündig zu machen, wie poena contumaciæ præclusi statuiret werden könnte. Liquidant ist ein in Diensten stehender Koch, die Küche ist derjenige Ort nicht, woselbst er von denen Edictalien Wissenschaft erlangen können, so wie die Küchenbeschäftigungen bey vornehmer Herrschaft, in deren Dienste Liquidant Fol. 6. hor. zu seyn die Ehre hat, ihm niemals Zeit, sich von derselben zu entfernen, geben. In dem Orte seines Aufenthaltes L. sind die Edictales Fol. 94, 97, 112, 116 Vol. ⊙ nicht affigiret worden: und ob schon der Herr Curator Litis Fol. 13. hor. einer Notification in Zeitungen gedenket, so hat Liquidant in Acten nichts davon finden können, gesetzt aber, es hätte die Notification in denen Zeitungen, uneingestandenen Falls ihre Richtigkeit, so wird einem in Diensten stehenden Koche nicht zur Nachläßigkeit gerechnet werden können, wenn er keine Zeitung gelesen hat.

In Erwägung dieser ausgeführten wichtigen Gründe bittet Liquidant, ihn mit dem liquidirten Capital und Interesse in behöriger Ordnung, und in Ansehung derer ihm verpfändeten Aecker prioritätisch zu lociren.

Alleräußersten Falls ist Liquidant zur eidlichen Bestärkung des Umstandes, daß er von den ergangenen Edictalien und dem ad liquidandum anberaumten Termine keine Wissenschaft hat, als ein Creditor hypothecarius zuzulassen und gebetener maaßen zu lociren:

Desuper nobilissimum judicis officium Dn. sententt. humillime implorante.

mit Vorbehalt.

Sellischer Curator Litis, Fol. 13. Act. ⊙ legitimatus.

entgegen

Herrn Carl Friedrich D. zu L.

Erwartet zuförderst gegentheiligen Herrn Mandatarii Legitimation ad Acta, und lässet demnächst den formirten Statum causæ, ohne nachtheiliges Einräumen, zu rechtlicher Ermessung, anheim gestellet.

So viel hingegen die aufgeworfene Frage anlanget, erachtet Curator Litis, die, pro tuenda affirmativa angeführten Gründe nicht vor sattsam hinlänglich.

Die Frage selbst bedarf noch einer genauen Zergliederung, indem sich einige Voraussetzungen, so diesseits keinesweges zugestanden werden, darinnen ereignen.

Man räumet keinesweges ein, daß neuerlich Liquidant dem Judicio aus dem Schuldenverzeichnisse Fol. 4. Vol. ⊙ bekannt gewesen sey, und beziehet sich dießfalls auf dasjenige, was in diesseitiger Vorstellung vom 11 Apr. c. a. ad n. 2. & 3. Fol. 14. hor. angeführet worden.

Und gesetzt, welches man auch nicht in Abrede seyn will, daß anmaaßlichen Liquidantens Consens in dem gerichtlichen Consensbuche enthalten sey; so folgt ja daraus keinesweges, daß Dom. Judex verbunden werden könne, dessen Forderung daraus in Termino liquidationis ex officio ad Acta zu bringen, und Jura partium über sich zu nehmen.

Wem würde solches wohl nicht äußerst anstößig geschienen haben? Jura vigilantibus sunt scripta. Liquidant hätte sich mit mehrerer Sorgfalt um das Seinige bekümmern sollen. Wir geben zu, daß alle Hypotheken a Judice rei sitæ confirmiret werden müssen. Wir läugnen auch nicht, daß Gegentheils Forderung ex Actis publicis in continenti liquid zu machen gewesen. Allein der Terminus liquidationis ist, nach der Natur dieses Worts selbst, primario zu Liquidirung derer Forderungen der Gläubiger, secundario zu deren Bescheinigungen, gesetzet. Letzteres ist daher klar, weil diese in iplo termino nicht schlechterdings geschehen müssen. Beydes aber kann absque hominis facto sich nicht concipiret werden. Und wem lieget die Bewerkstelligung dieses facti anders ob, als demjenigen, dessen eigener Vortheil es hauptsächlich erfordert? Wer ist dieses anders als Liquidant? Der von der Cessione bonorum auf gegenwärtigen Concursum Creditorum gemachet werden wollende Schluß ist nicht von gehöriger Bündigkeit. Dort muß der Debitor communis

munis seine Schulden selbsten specificiren. Hier hingegen haben es des verstorbenen Schuldners Wittwe und Kinder gethan, davon jene eine Mitgläubigerinn ist, diese hingegen von der väterlichen Erbschaft abgestanden haben. Deren factum ist es also, daß sie Liquidanten unter denen übrigen bekannten Gläubigern nicht deutlich genug angegeben haben, damit das Judicium denselben durch die patentische Nachricht gleiche Billigkeit, als denen übrigen bekannten Gläubigern, hätte wiederfahren lassen können. Es ist wahr, daß Liquidant in Ansehung dieses erlassenen Umlaufes, und überhaupt mit den Rechten seiner Forderung nicht von geringerer Beschaffenheit, als die übrigen darinnen citirten Gläubiger, seyn kann. Allein er kann auch dem Judicio hierunter keine Schuld beymessen, weil in L. niemand, Namens Koch, vorhanden gewesen, mithin auch in dem Register des Conscriptsbuchs dergleichen Namens Creditor nicht aufgefunden werden können. Wir sind nicht in Abrede, daß pœna contumaciæ culpam vel contumaciam ipsam voraussetzet, und wir glauben auch, daß Letztere von Liquidanten nicht nur nicht begangen worden, sondern auch die, sub Comminatione, ausgelassenen Edictalien zu seiner Wissenschaft nicht gekommen seyn mögen. Genug aber, sie sind gesetzmäßig ergangen, und es ist ein Unglück vor Liquidanten, daß seine beständig anhaltende Verrichtungen, ihm Nachricht davon einzuziehen, nicht gestattet haben, und er solchergestalt unter denen unbekannten Gläubigern, in dem quoad hunc passum nunmehr rechtskräftigen Claßificationsurtel mit prăcludiret werden müssen; Lex tamen semel est scripta, quamvis ipsi videatur dura. Ob inzwischen, bey so bewandten Umständen, Liquidant allenfalls zur eidlichen Bestärkung des Umstandes, daß er von den ergangenen Edictalien und den ad liquidandum anberaumt gewesenen Termine keine Wissenschaft gehabt habe, und solchergestalt, als ein Creditor hypothecarius, noch zuzulassen, und prioritätisch zu lociren sey, ein solches überlässet Curator Litis citra ullum præjudicium, lediglich derer zukünftigen hocherleuchteten Herren Urtelsverfasser Dexte-

rität

rität und Einsicht, und da es in dieser von den Gesetzen selbst entschiedenen Sache auf Seiten Liquidantens keiner weitläuftigen Ausführung bedarf; so schließet er hiermit zu einem denselben gemäßen Urtel.

III.

Vollständiges rechtliches Verfahren Wegen eines von der Mutter ihren Kindern vorbehaltenen Nähergeltungsrechtes an einem ihrem Ehemanne verkauften Guthe.

Klägere,
Johann Gotthard Sch.
ingleichen
Anna Regina Ap. gebohrne Sch.
wie auch
Johann Adam H. für sich und Namens seines Eheweibes, Anna Elisabeth, gebohrne Sch.
entgegen
Adam Gottlieb Sch.

Erscheinen in Person, wiederholen ihre angebrachte Klage, nebst der gebrauchten Gewissensrührung von Wort zu Wort anhero, und erwarten, wie Beklagter darauf zu Folge der ergangenen Ladung sub pœna confessi & convicti sich einlassen und antworten werde, als wozu Klägere Beklagten hiermit provociren, und fernere rechtliche Nothdurft sich vorbehalten.

Beklagter,
Adam Gottlieb Sch. Nachbar und Einwohner, auch Richter zu Eud.
contra
Johann Gotthard Sch. und Consorten, als Klägere.

Ersterer ist in Person erschienen, und fordert vor allen Dingen von Mitklägern Johann Gotthard Sch. und Annen

nen Reginen Ap. den Vorstand der Unkosten halber, so viel aber Mitklagenden Johann Adam H. betrifft; so wird demselben Exceptio illegitimationis entgegen gesetzt. Denn ob wohl einem Ehemanne in denenjenigen Güthern, welche sein Eheweib bereits erlanget hat, und wirklich besitzet, einiges Recht, und insonderheit der Nießbrauch, zustehet; so erstrecket sich solches dennoch denen Rechten nach nicht so weit, daß auch demselben nachgelassen seyn sollte, ohne Vorwissen, Einwilligung und Mitwirkung seines Eheweibes, in deren Namen widerrechtliche Processe anzufangen, und dadurch derselben allererst neue Güther, in welchen er hernach den Nießbrauch ausüben könne, zu erwerben suche; als welches vielmehr der Erl. Proceßordnung ad tit. VIII. §. 1. schnurstracks zuwider läuft. Da nun überdem allhier noch der besondere Fol. 36. angezeigte Umstand dazu kömmt, daß ernannte H. taub ist; folglich sich die Vermuthung ereignet, daß selbige von alle dem, was anitzt mit ihrem Manne vorgehet, nichts wisse, vielmehr Beklagter zu gedachter seiner Schwester des zuversichtlichen Vertrauens lebet, daß selbige, da sie sonst viel schwesterliche Zuneigung zu ihm geheget, nicht geneigt seyn werde, mit ihm unnöthige processualische Weitläuftigkeiten anzufangen; so will derselbe das Gesuch d. Fol. 36. wiederholen, und nochmalen bitten, angeregte Anne Elisabeth H. noch vor Versendung der Acten vor Gerichte zu fordern, und selbiger, da sie schreiben und lesen kann, gegenwärtiges Einbringen wenn solches ad Acta geschrieben wird, so viel diesen Punkt anbetrifft, jedoch ohne Beyseyn ihres Ehemannes, vorzulegen, und von ihr zu erforschen:

Ob sie gesonnen sey, wegen des von ihrem verstorbenen Vater, Johann Melchior Sch. über sein Guth zu E. mit Beklagten getroffenen Kaufs, mit demselben als ihrem Bruder zu streiten und zu proceßiren, oder ob sie nicht vielmehr bey gedachtem Guthkaufe, ingleichen bey des Vaters, kurz vor seinem Ableben errichteten Testamente, sich beruhigen und es dabey bewenden lassen wolle?

sodann

sodann hierüber eine Registratur abzufassen, und selbige die H. mit unterschreiben lassen.

Im übrigen und so viel die von denen Klägern angebrachte Klage selbst anbetrifft; so ersiehet Beklagter, wie nicht nur einige von seinen Geschwistern wider ihn klagen, sondern auch die übrigen zu einem gleichmäßigen Unternehmen anzutreiben suchen wollen. Nachdem aber die Rechte nicht gestatten, daß jemand wider seinen Willen zu Anstellung einer Klage, wider eine dritte Person angereizet oder gezwungen werde; so kann auch derer Klägere Gesuch Fol. 23, wovon auch noch weiter unten zu reden seyn wird, nicht statt finden. Wider die Klage selbst hat man gar viele erhebliche Exceptiones, welche man, so viel sichs wegen der Wichtigkeit der Sache und Weitläuftigkeit der Klage selbst thun lassen will, in folgenden kürzlich vorgestellet. Sie ist theils auf ein vermeyntes, in einem alten Kaufe dem Vorgeben nach bedungenes Vorkaufsrecht gesetzet, theils suchen Klägere den zwischen Beklagten und seinem Vater gerichtlich geschlossenen Guthkauf um deswillen anzufechten, weil Verkäufer dem Angeben nach zur selbigen Zeit nicht mehr bey Verstande gewesen seyn soll, und folglich gültiger Weise nicht habe contrahiren können; ingleichen als ob der Verstorbene von Beklagten und seiner Schwester, Marien Magdalenen Ap. ingleichen von Herrn Adv. B. zu dem Kaufe sey überredet, und die Sache anders registriret worden, als selbige vorgegangen ist. Allein in Ansehung beyder Punkte kann die Klage in keine Wege statt finden. Denn so viel den letztern betrifft, so läuft das Vorgeben der von Klägeren selbst angezogenen gerichtlichen Urkunde schnurstracks entgegen, als in welcher juxta Fol. 14. seqq. deutlich enthalten ist, daß Verkäufer, Johann Melchior Sch. annoch bey gutem und völligem Verstande gewesen sey, und daß er den Kaufcontract freywillig und ungezwungen geschlossen, auch dabey seinen rechtlichen Beystand, Herrn Adv. B. gehabt habe, als welcher letztere nicht Beklagten, sondern vielmehr seinen Vater a consiliis gewesen ist. Wenn dergleichen gerichtliche

Hand-

Handlungen sollten umgestoßen werden können; so würde zuletzt aller gerichtliche Glaube wankend gemacht werden, ja man würde endlich nicht mehr wissen, wie man mit einem andern auf eine bündige Weise contrahiren könne.

Was aber den Hauptgrund der Klage, nämlich das vermeynte Vorkaufsrecht, anbetrifft; so sind

a) überhaupt dergleichen Vorkäufe bey Erbgüthern, zu Folge der Erledigung der Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensache, §. 71. verb. weiln dergleichen Concessiones ꝛc. ingleichen nach dem Landtags-Abschiede de anno 1666 nicht zuläßlich, sondern verboten: woraus denn

Exceptio pacti prohibiti adeoque invalidi folget.

Ferner b) stehet Klägern

Exceptio quæstionis præjudicialis

entgegen, maaßen dieselben vor allen Dingen sich erklären müssen, ob sie ihres Vaters, Joh. Melchior Sch. Erben werden, und sich der Erbschaft anzumaaßen gesonnen sind, ingleichen ob sie des Verstorbenen unterm 4ten April a. c. errichteten letzten Willen agnosciren oder nicht? Denn wenn sie ihres Vaters Erben werden, so müssen sie auch allen Rechten nach dessen Facta vertreten und können solche nicht anfechten. Am wenigsten mögen sie, wenn sie das Testament agnosciren, gegenwärtigen Kauf über den Haufen stoßen wollen, als welcher Innhalts der Beylage sub C. durch sothanen letzten Willen nochmalen bestätigt, und daß es dabey allenthalben sein Bewenden haben solle, von dem Verstorbenen ausdrücklich verordnet worden ist, woraus

Exceptio, heredis defuncti facta impugnare non posse, sed ea ratihabere debere; item emtionis venditionis per testamentum confirmatæ

fließet, und wird dahero, da Klägere auf diesen Präjudicialpunkt nicht mitgeklaget haben, die Klage angebrachter maaßen mit Wiedererstattung der Unkosten zu verwerfen, oder allenfalls folgendergestalt zu erkennen seyn:

Daß

Daß Klägere vor allen Dingen, ob sie ihres verstorbenen Vaters Erben seyn, und der Verlassenschaft sich anmaaßen wollen, sich zu erklären verbunden.

Wollten sie sich aber dieserhalb mit dem spatio deliberandi annuo zu schützen suchen; so würde das Erkänntniß wenigstens dahin:

Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe; mit Wiedererstattung der Unkosten, ausfallen müssen. Weiter stehen

c) derer Klägere Gesuche die offenbaren Rechte entgegen. Denn da ist in der Churſächsischen 32sten Constitution P. II. klärlich versehen, daß

Wenn contra pactum die nähere Geltung nicht gehalten, sondern das Guth einem andern verkauft würde, so ist solcher Kauf beständig, und kann ratione conventionis et pacti nicht rescindiret werden, derowegen ist auch der Käufer nicht anzusprechen.

Es kann dahero Beklagter als Käufer in keinen Anspruch genommen, am wenigsten auf Abtretung des Guthes, wie allhier geschehen, geklaget werden; sondern Klägere hätten allenfalls nach klarer Vorschrift angezogener Constitution wider des verstorbenen Verkäufers Erben ad interesse klagen sollen. Da sie aber solches selbst sind: so hätten sie die Klage zugleich wider sich selbst anstellen müssen. Mithin ist alsofort abzunehmen, daß sie kein gegründetes fundamentum agendi haben; zumal in dem Kaufe de anno 1713 weder des Vorkaufsrechtes halber eine Hypothek vorbehalten, noch der Vorkauf selbst, oder daß das Guth vorhero anzubieten sey, sub pœna nullitatis aller hierwider zu schließenden Käufe bedungen worden ist, folglich erwächset hieraus

Exceptio emtionis venditionis perfectæ, adeoque non competentis adversus reum, tanquam emtorem, actionis et deficientis juris agendi, it. non rite formati libelli,

und bittet Beklagter, Klägere dieserhalb entweder schlechterdings oder doch angebrachter maaßen abzuweisen, und ihn

zugleich

zugleich in die Unkosten zu vertheilen, woran um so viel weniger zu zweifeln seyn wird, da ohnedem

d) wie bereits gezeiget worden, der Verstorbene in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat, daß es bey diesem mit Beklagten geschlossenen Guthkaufe verbleiben solle. Denn es ist bekannt, daß durch einen reservirten bedungenen Vorkauf, diejenige Veräußerung, welche durch einen letzten Willen geschieht, nicht verhindert wird, vid. Carpz. ad Const. El. 32. P. II. def. 16. Gleichergestalt verordnen die Rechte

e) daß durch einen bedungenen Verkauf, der Eigenthümer bloß von der Veräußerung des Grundstückes an einen Fremden abgehalten werde, es ist ihm aber keinesweges verwehret, solches dergestalt zu veräußern, daß es eines seiner Kinder bekomme, vid. eund. Carpz. l. c. def. 19. dahero auch allhier denen Klägern um so viel weniger ein gegründetes Jus agendi zusteht, da

f) der Verstorbene nicht einmal dem, ehedessen mit seinem Eheweibe getroffenen, Kaufe und Pacto, auf welchen Klägere allein ihre Klage bauen, zuwider gehandelt hat. Denn in solchen steht weiter nichts, als daß damalige Verkäuferinn das Vorkaufsrecht sich, und nach ihrem Ableben ihren Kindern bedungen hat. Diese Clausel nun ist nicht anders zu verstehen, als wenn das Guth an einen fremden verkaufet wird, wie dieses bey allen dergleichen bedungenen Vorkäufern zu beobachten, vid. Carpz. cit. def. 16. Nun hat aber der Verstorbene das Guth keinesweges an einen Fremden, sondern an eines seiner und damaligen Verkäuferinn leiblicher Kinder, nämlich an Beklagten, verkaufet, folglich ist gegenwärtig der Fall nicht vorhanden, daß solches Guth retrahiret werden könne. Denn es steht in dem oft berührten Kaufe nicht dabey, daß sämmtliche Kinder zusammen sothanes Vorkaufsrecht ausüben, und das Guth sodann in Gemeinschaft besitzen sollen, am wenigsten aber, daß solches jeder nach der Reihe und dem Alter haben solle, sondern es heißt überhaupt, das Vorkaufsrecht solle, wenn das Guth veräußert, das ist, an einen Fremden verkauft würde, ihren

Kindern vorbehalten seyn. Nun hat aber der Verstorbene das Guth keinesweges an Fremde verkaufet, sondern solches einem von der damaligen Verkäuferinn leiblichen Kindern überlassen; folglich hat es der im Kaufe enthaltenen Clausel und des Anbietens zum Nähergeltungsrechte nicht bedurft, am wenigsten ist ein casus retractionis vorhanden, in dessen Erwägung Klägere

Exceptio adimpletæ clausulæ, et non existentis conditionis

entgegen gesetzet wird. Endlich steht auch allen Falls anbringenden Klägern

g) Exceptio plurium litis consortium et coheredum entgegen, indem Klägere selbst bekennen müssen, daß der verstorbene Johann Melchior Sch. 8 Kinder verlassen habe. Sollte nun diesen conjunctim zusammen das Nähergeltungsrecht zustehen, wie doch nicht eingeräumet wird; so müßten auch alle zusammen klagen. Denn ob schon Klägere denen übrigen und selbst Beklagten das Suchen Fol. 23. communiciren lassen, und ihnen ihre Erklärung abfordern wollen, so ist doch bekannter als bekannt, quod nemo ad agendum invitus compellatur, und daß folglich entweder die in dem Kaufe de anno 1713 befindliche Clausel schon für erfüllet zu achten seyn müsse, wenn das Guth nur auf einen oder den andern von der vormaligen Verkäuferinn Kinder kömmt, oder daß gegenwärtig sämmtliche Kinder zugleich klagen müssen. Es haben auch überdem Klägere

h) nicht einmal darauf geklaget, ob sie ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft sich anzumaaßen gesonnen, worauf sie doch nothwendig hätten libelliren müssen, da sie ihren Grund der Klage auf ein contractu matris herkommendes vermeyntes Recht, gesetzet haben, weshalber sie ebenfalls angebrachter maaßen abzuweisen seyn werden, ja sie haben

i) auch auf alle Fälle hierinnen unrecht gebeten, daß sie bloß auf die Abtretung des Grundstückes pure petiret haben, ohne zu erwehnen, daß solches gegen Wiedererstattung des Kaufschillings und derer Verbesserungskosten geschehen

solle,

solle, wannenhero nicht weniger das vorhin gebetene Erkenntniß mit Wiedererstattung der Unkosten erwartet, und zu dem Ende

Exceptio plus petitionis et restituendi in omnem eventum juris pretii, et impensarum tam rei, quam defuncti patris

entgegen gesetzt wird; welchem endlich auch

k) Exceptio obscuri partim libelli

beyzufügen ist, indem man Fol. 4. b. in der andern Zeile vom Ende nichts errathen kann, was eigentlich Beklagten wissend gewesen seyn soll, ob: Daß der Verstorbene die angegebenen Worte geredet habe, oder daß er das Guth wirklich nicht verkaufen dürfen, oder daß Beklagtens Vater dessen eingedenk gewesen sey? maaßen das Wörtlein es auf alle diese Punkte gezogen werden kann, welches aber um so viel weniger zu ertragen, da dieser Punkt auf den Eid gesetzet worden. Dahero wenigstens die angemaaßte Gewissensrührung, so viel diesen Punkt betrifft, nicht statt haben kann.

Alle diese Exceptionen nun stehen Klägern so gewiß entgegen, daß man der zuversichtlichen Hoffnung lebet, daß Klägere gebetener maaßen auf eine oder die andere Weise, mit Wiedererstattung der Unkosten ohnfehlbar werden abgewiesen werden. Wannenhero Beklagter der Einlassung gänzlich überhoben seyn könne, will aber doch folgender Gestalt den Weg Rechtens befestigen. Beklagter räumet ein:

I. Daß nach Innhalt beygehender Urkunde sub A. derer Klägere Mutter, Christina Sch. verwittwet gewesene St. ihr zu Eud. gelegenes, von ihrem vorherigen Manne, Michael St. und dessen Kindern ererbtes Guth mit allem was darinnen Erd = Wied = Nied = Wand = Band = Mauer = und Nagelfeste ist, auch dazu gehörigen und dabey befindlichen Feldern, Wiesen, Garten und sämmtliche Zubehörungen, sammt Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Beschwerungen, nichts davon ausgenommen, an ihren andern Ehemann, Joh. Melchior Sch. um und vor 2000 Gülden Meißnisch,

ganzer Haupt- und Kaufsumme, am 9ten Febr. 1713 dergestalt verkaufet, daß dafern solches Guth wiederum veräußert werden sollte, der Verkäuferinn, oder wenn diese nicht mehr am Leben, deroselben Kindern der Vorkauf zustehen, und ihnen das Guth um den Preiß derer 2000 fl. allermaaßen Joh. Melchior Sch. es überkommen, wiederum überlassen werden, auch ermeldter Sch. ihnen es dafür anzubieten, diese aber binnen einer halben Jahresfrist, ob sie es annehmen wollen, sich zu erklären schuldig seyn sollen.

II. Weiß nicht, daß nur benannter Joh. Melchior Sch. dessen allen, und daß er sothanes in der Urkunde sub A. bereits zu Eud. zwischen Constantin K. und Adam Gottlieb Sch. Güthern gelegenes Guth nicht nach seinem Gefallen verkaufen dürfte, sondern solchenfalls es seinen Kindern, so wie er es bekommen, vor 2000 fl. wieder zu überlassen schuldig sey, dermaaßen wohl eingedenk gewesen.

III. Räumet ein, daß unter andern ihm etliche Tage vor seinem Tode, wie auch im März des 1754sten Jahres, kurz nach seines Eheweibes, Christinen Sch. Absterben, von einigen seiner Kinder und Freunden vorgestellet worden, ob er nicht das Guth einem seiner Kinder käuflich überlassen und zuschreiben lassen wolle?

IV. Weiß nicht, daß er dagegen sich vernehmen lassen: Ich kann es nicht verkaufen.

V. Weiß nicht, daß es Beklagter selbst mit angehöret hat.

VI. Weiß nicht, daß es ihm wissend gewesen ist.

VII. Gesteht, daß nach derer Klägere Mutter obbenannter Christinen Sch. am 25 März des 1754sten Jahres erfolgten Absterben, Beklagter unter dem Vorgeben, als ob er besagtes Guth von seinem Vater, Johann Melchior Sch. am 2 April 1754 vor dreytausend Gülden gekauft hätte, Innhalts des Documents sub B. sich selbiges zuzueignen gesuchet.

VIII. Räumet ein, daß Beklagter besagtes Guth von seinem Vater Johann Melchior Sch. am 2 April 1754 vor 3000 fl. gekaufet hat.

IX. Läug-

IX. Läugnet, daß die in dem Documente sub A. nämlich in dem Sch. Kaufbriefe de dato den 9 Febr. 1713 befindliche Clausel wegen des der Verkäuferinn Christinen Sch. oder wenn sie nicht mehr am Leben, ihren Kindern bedungenen Vorkaufs am besagten 2ten April 1754 und ehe die im Documente sub B. angegebene käufliche Zuschreibung des Guths an Beklagten vorgegangen, ihm, Beklagten, wissend gewesen.

X. Läugnet, daß er zu solcher Zeit, den über das nach Christinen Sch. von Joh. Melchior Sch. am 9ten Febr. 1713 verkaufte Guth zu Eud. ausgefertigten Kaufcontract in Händen gehabt, und selbigen gelesen hat.

XI. Räumet ein, daß er vorher besagten Kaufcontract in Händen gehabt.

XII. Räumet ein, daß er vorher selbigen gelesen.

XIII. Läugnet, daß der Vater, Joh. Melchior Sch. auf seinem Todbette, durch Beklagtens listige Veranstaltungen, zu den zwischen ihnen unterm 2ten April 1754 über besagtes Guth, dem Angeben nach vorgegangenen Kaufe verleitet worden.

XIV. Läugnet, daß Johann Melchior Sch. Gemüthskräfte zu Ueberlegung eines solchen Handels nicht vermögend gewesen.

XV. Läugnet, daß es ein nachtheiliger Handel.

XVI. Läugnet, daß Beklagter dieserwegen bey dem Advocaten, Herrn Johann Gottlieb B. sich Raths erholet, und selbigen ersuchet hat, sein (Beklagtens) Bestes hierbey zu beobachten.

XVII. Läugnet, daß Beklagter Herrn Adv. B. ersuchet, es dahin zu bringen, daß der Kauf ihm (Beklagten) zu gute errichtet werden möge.

XVIII. Räumet ein, daß ermeldter Herr Adv. B. am 2ten April 1754 auf Beklagtens Ersuchen nach Eud. gekommen.

XIX. Läugnet, daß derselbe zu dem damals vorgehabten, in Doc. sub B. angegebenen Kaufe ihm, Beklagten, Rath und Anschlag gegeben.

XX. Räumet ein, daß Herr Adv. B. zu sothanem Kaufe Rath und Anschlag gegeben.

XXI. Läugnet, daß Herr Adv. B. Beklagten bey sothanem Kaufe rechtlichen Beystand geleistet.

XXII. Räumet ein, daß er dabey rechtlichen Beystand geleistet.

XXIII. Räumet ein, daß mehrgedachter Herr B. gegen den Herrn Landstuben-Registrator und gegen die Gerichtspersonen vor Joh. Melchior Sch. rechtlicher Beystand ausgegeben worden.

XXIV. Läugnet wider die Wahrheit.

XXV. Weiß nicht, läugnet auch, daß Joh. Melchior Sch. den 2ten April 1754 bereits dem Tode nahe gewesen.

XXVI. Weiß nicht, daß dessen Sinn und Gedanken schwach gewesen.

XXVII. Weiß nicht, und läugnet, daß das in der Urkunde sub B. am 2ten April 1754 zu Eud. niedergeschriebene, von Beklagten und Herrn Adv. B. vorgebracht, und Joh. Melchior Sch. vorgesaget, und was derselbe in seiner Schwachheit bejahet, ihm vorher von Hrn. B. wie auch von Beklagten und von Marien Magd. Ap. eingeredet worden.

XXVIII. Läugnet, daß Herr B. Beklagtens Rathgeber gewesen.

XXIX. Läugnet, daß Joh. Melchior Sch. zur selbigen Zeit todtkrank gewesen.

XXX. Läugnet, daß er schwach gewesen.

XXXI. Räumet ein, daß von Beklagten etwas vorgebracht und geredet worden.

XXXII. Weiß nicht, daß Maria Magdalena Ap. Beklagtens Partey gehalten.

XXXIII. Läugnet, daß Joh. Melchior Sch. eigne reifliche wohlbedächtliche Ueberlegung bey solchem Handel ermangelt hat.

XXXIV a. Läugnet und weiß nicht a, daß durch Beklagtens und derer die es mit ihm gehalten, Veranstaltung am 2ten April dieses 1754sten Jahres, als der Kauf aufgesetzet

werden

werden sollen, Kläger Joh. Gotthard Sch. bey Abhandlung und Schließung des angegebenen Kaufs zugegen zu seyn, und zu dem Ende in der Stube zu bleiben, auch was vorgehe, mit anzusehen und zu hören, gehindert, und von Beklagten, ingleichen von Herrn B. wie auch von Mar. M. Ap. Joh. Gotth. Sch. aus der Stube hinaus zu gehen, geheißen.

XXXIV b. Räumet ein b, daß er währender Zeit, da der angegebene Kauf am 3ten April dieses 1754sten Jahres in der Stube vorgegangen, nicht hinein gekommen.

XXXV a XXXV b. Läugnet wieder, daß er so lange heraußen außer der Stube zu bleiben, beredet worden, bis der Actus geschehen gewesen.

XXXVI a. Weiß nicht, daß solches alles, durch Herrn B. und Marien Magdalenen Ap. Veranstaltung geschehen.

XXXVI b. Läugnet, daß es Herr B. und Maria Magdalena Ap. mit Beklagten gehalten.

XXXVII. Läugnet, daß Joh. Gotth. Sch. damals in der Stube, in welcher der Vater krank gelegen, sich befunden hat.

XXXVIII. Läugnet, daß Herr B. Beklagtens Rathgeber gewesen.

XXXIX. Läugnet, daß Maria Magdalena Ap. mit Beklagten ihr Verständniß gehabt.

XL. Läugnet, daß an dem libellirten Guthe, vermöge Documents sub A. Klägere und resp. Mitklägers Eheweibe ein Vorkaufs- und resp. Wiedereinlösungsrecht zustehe.

IXL. Läugnet, daß Beklagter solches wider sein besseres Wissen vorsetzlich zu defraudiren, und das Guth wissentlich mit gesuchter Verletzung des diesseitigen Rechts an sich zu ziehen, und durch seine obangezogene listige Veranstaltung dem Vater, Joh. Melchior Sch. zu dem in Documento sub B. angegebenen Actu zu induciren sich unterfangen hat.

VIIIL. Läugnet, daß dieses aus solchen allen sich ergebe.

VIIL. Läugnet, daß Klägere ein Recht haben, und solches verletzet worden.

VIL. Läugnet, daß Beklagter obangezogene listige Veranstaltung getroffen.

VI. läugnet, daß der Kauf sub B. Beklagten kein Recht zu geben vermöge.

IVL. läugnet, daß solches ein so genannter Kauf sey.

IIIL. räumet ein, daß die in der Urkunde sub A. benannte Christina Sch. bey ihrem am 25sten März dieses 1754sten Jahres erfolgten Absterben Klägere und derselben Geschwister, namentlich:

1. Marien Magdalenen Ap. zu Eud.
2. Annen Reginen, Andreas Ap. zu T. Eheweib.
3. Marien Christinen, itzo verehlichte S. zu Eil.
4. Johannen Sophien, itzo verehlichte St. zu Eud.
5. Adam Gottlieb Sch.
6. Joh. Gottfried Sch.
7. Joh. Gotthard Sch.
8. Joh. Adam H. Eheweib, Annen Elisabethen, geb. Sch. zu Eud.

als ihre eheleiblichen Kinder hinterlassen hat.

IIL. läugnet, daß die sub. nuin. 1. benannte Maria Magdalena, eine itzo verehlichte Ap. sey.

IL. läugnet, daß Klägere eines Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrechts sich zu gebrauchen, und entweder mit ihrem obbenannten Geschwister gemeinschaftlich, so fern dieselbe dem gegenwärtigen Suchen beyzutreten, und diesfalls pro præltitis præstandis bey denen Klägern zu halten, nach vorhergängiger Communication sich erklären, oder, im Fall ernannte Geschwistere, oder einige derselben, sich hierzu nicht erklären, Kläger vor sich allein nebst Mitklägern das libellirte Guth dergestalt, wie das Document sub A. besaget, vor das in selbigem bestimmte Kaufgeld derer zweytausend Gülden anzunehmen, sich hiermit erklären.

L. läugnet, daß Klägere vermöge Documents sub A. ein Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht haben.

Beklagter läugnet also den Innhalt der Klage, und widerspricht dem, was gebeten worden, will auch, im Fall wider alles Vermuthen die obenangeführten Exceptiones litis

ingressum

ingreſſum impedientes nicht für ſolche angeſehen werden ſollten, ſelbige insgeſammt anſtatt der peremtoriarum von Wort zu Wort anhero wiederholen, und ſelbigen annoch beyfügen Exceptionem rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſcientiæ, ſuaſus et conſenſus, von Seiten derer Klägere in den zwiſchen Beklagten und ſeinem verſtorbenen Vater geſchloſſenen Guthkaufs, adeoque remiſſi juris retractus, & pacti taciti contrarii, contractus ſponte a defuncto facti, meliorati fundi et magnarum impenſarum illud factarum, narrationem libelli, documento judiciali item teſtamento obſtare, deficientis inductionis, pretii ſatis magni, et non competentis prorſus actionis, zu deren Illuſtration man ſich theils auf dasjenige, was bereits oben ausführlich angeführet worden, ingleichen auf das Document ſub B. und Teſtament ſub C. bezogen, und nur mit wenigem annoch erinnert haben will, daß es des verſtorbenen Joh. Melchior Sch. eigener ungezwungener Wille geweſen, Beklagten ſein Guth zu verkaufen, wie denn dieſer ihm ſolches, in Betracht es in denen Preußiſchen Kriegsunruhen allzuſehr ruiniret worden, und ſeit ſolcher Zeit, aller, ſo wohl von dem verſtorbenen Vater als von Beklagten angewendeten Fleißes und Koſten ungeachtet, ſich nicht wieder erholen können, um ein ziemlich hohes Kaufgeld angeſchlagen hat. Klägere haben auch nebſt denen übrigen Geſchwiſtern mehr als einmal dem verſtorbenen Joh. Melchior Sch. geſagt, und ihn, wie Klägere zum Theil in der Klage ſelbſt eingeſtehen, erinnert und ermahnet, er ſolle doch noch vor ſeinem Ende Richtigkeit machen, damit nach ſeinem Tode unter ſeinen Kindern keine Verdrießlichkeit oder Zank entſtehen dürfte: Er möge es ja machen, wie er wolle, und könne ja, wenn es ihm alſo gefiele, das Guth Beklagten laſſen, und ihm ſolches zuwenden; wodurch denn Klägere in den nachhero erfolgten Kauf offenbar eingewilliget, und das vermeynte Vorkaufsrecht eo ipſo ſtillſchweigend remittiret haben. Was Klägere in der Klage Fol. 5. ſqq. erzehlen, iſt keinesweges angegebener maaßen, ſondern durchgängig alſo geſchehen, wie es in dem Documente ſub B.

enthalten, und gerichtlich niedergeschrieben worden, was aber Fol. 6 b sqq. erzehlet wird, ist ebenermaaßen um so viel gewisser falsch, da Joh. Gotthard Sch. am 2ten April, als der Kauf vor sich gegangen, gar nicht im Hause gewesen ist. So viel aber weiß wohl Beklagter, daß am 4ten April, als der Defunctus seinen letzten Willen errichten wollen, und zu dem Ende die Gerichte nebst dem Herrn Landstuben-Registrator zu sich kommen lassen, ermeldeter Johann Gotthard Sch. durchaus in der Stube bleiben wollen, so aber, wie billig, von denen Gerichten nicht gestattet worden. Hiernächst hat nicht nur der Verstorbene, sondern auch Beklagter, ein gar Ansehnliches in sothanes Guth verwendet, besonders aber ersterer, seitdem er solches von seinem Eheweibe vor 40 Jahren erkaufet, beynahe alle Gebäude, welche nach und nach einfallen wollen, mehrentheils, sonderlich aber die Scheunen und Ställe, von Grund aus neu erbauet, alle Dächer mit Ziegeln bedecket, die Felder umgewühlet, und sonst noch mehrere Kosten darinnen verwendet, welche Klägere auf alle Fälle vorhero restituiren müßten, und welche leicht auf einige 1000 fl. sich belaufen dürften.

Zur Erläuterung der Einlassung wird erinnert, daß ad num. 10. 11 und 12 Beklagter gar nicht läugnen kann, daß er lange vor dem am 2ten April a. c. geschlossenen Kaufe den Kaufbrief sub A. zuweilen in Händen gehabt, und in selbigem gelesen, er hat ihn aber niemalen durchgelesen, auch die quæst. Clausel darinnen nicht gelesen. Da es nun in der Klage überhaupt heißt, Beklagter habe den Kaufbrief gelesen; so ist dieser Punkt zwar affirmiret worden, jedoch thut Beklagter hierbey gegenwärtige Erklärung. Ad num. 18. wird erinnert, daß zwar Herr Adv. B. von Beklagten ersuchet worden, nach Eud. zu kommen, aber nicht in seinem Namen, und als sein rechtlicher Beystand, sondern in des verstorbenen Joh. Melchior Sch. Namen, als welcher ausdrücklich verlanget, daß gedachter Herr B. als sein Rechtsbeystand dabey seyn solle. Dahero er Beklagten nach l. geschickt, und Herr B. in seinem des Verstorbenen Namen

bitten

bitten lassen, nach Eud. zu kommen, und der Vollziehung des Kaufcontracts, sonderlich auch um deswillen mit beyzuwohnen, weil derselbe ein ansehnliches Capital auf sothanem Gute, sub hypotheca stehen hat, welches Verkäufer mit übernehmen müssen. Ad num. 20 und 22 hat Herr B. bey dem quæst. Kaufe zwar Rath und Anschlag gegeben, aber nicht dem Beklagten, sondern dem verstorbenen Vater. Ad 25 ist zwar der Verstorbene von dem Tode in so weit nicht weit entfernet gewesen, da er, wie der Ausgang gelehret, den darauf folgenden 5ten April sein Leben beschlossen; allein er ist doch zur selbigen Zeit nicht in derjenigen Situation gewesen, da man sonsten von einem, daß er morti proximus oder in agone sey, saget, gleichwie er auch ad num. 26. gar schwach, i. e. krank und nicht bey völligen Leibeskräften, aber doch nicht so schwach an denen Sinnen und Gemüthe gewesen ist, daß er den Kauf nicht hätte vollziehen, und seine Meynung zu erkennen geben können; ja er ist noch 2 Tage darauf von noch so viel Kräften gewesen, daß er seinen letzten Willen errichten können, auf welche Weise auch die negativa ad num. 29. und die Bejahung ad num. 30 zu verstehen ist. Ad num. 28 und 38 will zwar Beklagter nicht für gewiß behaupten, ob er nicht iezuweilen Herrn Adv. B. in einer oder der andern Rechtsangelegenheit, oder andern Sachen um Rath gefraget, und seines Consilii sich bedienet habe, allein damalen ist er sein Rathgeber nicht gewesen. Endlich ad num. 48 ist Maria Magdalena Ap. eine Wittwe, und kann daher itzo verehlichte Ap. nicht genennet werden.

Was die von denen Klägern gebrauchte Eidesdelation betrifft; so kann solche bey denen meisten Punkten unmöglich statt haben. Denn zu geschweigen, daß der Zustand ad num. 4 und 5 nichts zur Sache beyträgt, so ist die Klage ad num. 6 so undeutlich und obscur, daß darüber unmöglich Beklagtens Gewissen gerühret werden kann, da man selbst noch nicht einmal den Verstand der Worte und Beklagtens Meynung errathen kann, weshalber man sich auf supra dicta sub K. beziehet. Num. 9, 10 und 12 releviret abermal nichts,

und

und ein darüber zu leistender Eid ist gefährlich. Bey num. 16. 17. 19 und 21 kann die Eidesdelation schlechterdings nicht bestehen, theils um deswillen, weil das Gegentheil von denen daselbst angegebenen Umständen dem gerichtlichen Documente sub B. und denen ibidem gehaltenen Registraturen schnurstracks entgegen läuft, contra judicialia documenta aber, und contra registraturas judiciales und deren Innhalt ist der Eid zu deferiren nicht erlaubt, sondern wenn solche wankend gemacht werden sollen, so ist kein andrer modus procedendi, als der in der Erl. Proceßordnung ad Tit. II. §. 6. in fine, vorgeschrieben, zu beobachten. Andern Theils ist auch die Eidesdelation allhier um deswillen unzuläßlich, weil diese Punkte mehrentheils delicta und facta illicita enthalten, sowohl in Ansehung Beklagtens, wegen vorgegebener listigen Ueberredung, und Concußion eines in letzten Zügen liegenden Menschens, als auch in Ansehung Herrn B. wegen beygemessener Prävarication, und intuitu beyder, wegen eines falsi, und wegen dem Judicio vorgebrachter Unwahrheiten. Ueber delicta und facta illicita ist bekannter maaßen nicht nachgelassen, den Eid zu deferiren. Ad num. 25. 26. 29 und 33 ist solche abermalen nicht de loco und zwar propter generaliter incertitudinem et ambiguitatem verborum, wie man denn bereits oben gezeiget hat, daß denen Worten: Dem Tode nahe und schwach, ingleichen reifliche, wohlbedächtige Ueberlegung ganz verschiedene Sensus beygeleget werden können. Wie kann aber über dergleichen zweydeutige Redensarten, von welchen kein gewisser Verstand bestimmet werden kann, Beklagtens Gewissen gerühret, und ihm zugemuthet werden, einen Eid über Redensarten zu leisten, welche pro diverso hominum captu auf vielerley Art ausgeleget werden können; indem bekanntermaaßen der eine denjenigen für schwach und dem Tode nahe zu halten pfleget, welchen der andre noch für ziemlich stark, und von dem Tode noch weit entfernet ansiehet: Oder nachher glaubt, es sey da eine reifliche und wohlbedächtige Ueberlegung, wo der andre dergleichen nicht finden will. Num. 27. 28. 34.

28. 34. 38. ist abermal contra Documentum judiciale gerichtet, und begreift zugleich nebst 10, 35 und 39 ein factum illicitum et delictum, woran sogar der Judex Theil gehabt haben soll, dahero auch hier die Eidesdelation, so wie ad num. 32 und 36, cessiren muß, maaßen dieser letztere Punkt nichts releviret, es ist hierbey abermalen idea vaga, läuft auch auf ein delictum und societatem criminis hinaus, zu geschweigen, daß es eben nichts unrechtes wäre, wenn Maria Magdalena Ap. als Beklagtens leibliche Schwester, dessen Partey gehalten hätte. Num. 37 aber releviret ebenfalls nichts. Man will dahero gebeten haben, zu erkennen:

Daß die gebrauchte Eidesdelation nicht statt habe; eventualiter aber wird der deferirte Eid ad num. 4. 5. 6. 9. 10. 16. 17. 19. 21. 25. 26. 27. 28. 29. 33. 34 a 35 b 36 a 37. 38 und 39 hiermit resp. unter denen angezeigten Erinnerungen und Erklärungen acceptiret, quoad num. 32, 35 a und 36 b aber solcher referiret,

mit Vorbehalt.

Klägere,

Johann Gotthard Sch. und Fol. 1. b. benannte Consorten,

Achten sich zur Caution wegen der Kosten nicht verbunden, weil sie ihre Angesessenheit, welche Beklagten ohnedies bekannt genug ist, annoch vor Beendigung des Verfahrens ad Acta erweisen können. Daß aber Mitklagender, Johann H. ad causam gänzlich legitimiret sey, solches ergiebt sich aus dem Innhalte der Klage von selbst. Immaaßen bekannten Rechten nach, er nicht nur seines Eheweibes Rechte zu vertheidigen und gebührend zu suchen, vigore curæ maritalis,

per Ord. Proc. Re. ad Tit. §. 1. et Er. Libr. Art. 45.

berechtiget, und legitimus administrator, non modo bonorum sed etiam NB. omnium jurium uxoris ist; sondern auch über dieses, vermöge des Usus fructus maritalis und aller andrer jurium maritalium, des Ehemannes eigenes Interesse hierunter vorwaltet, daß sein Eheweib ihrer rechtsgegründeten Forderungen auf keinerley Weise verlustig, noch daran verkürzt oder vernachtheiliget werden möge. Und aus

dem

dem allen fließet des Mitklägers Johann Adam H. jus agendi ohne Unterschied, es möchte bona acquisita oder acquirenda betreffen; zumal die von Beklagten, aus seinem ingenio, erdichtete Distinction in denen Rechten nicht gegründet ist, adeoque lege non distinguente nec nostrum est distinguere. Zudem wird ohnedies in der Klage nicht de acquirendis, sondern de juribus jam acquisitis geredet. Denn wie alle unsre jura et actiones bekannter maaßen in unsern bonis sind, also befindet sich auch das libellirte Recht und Forderung bereits in bonis des H. Eheweibes, und der Ehemann, H. vindiciret solches, vermittelst gegenwärtiger Klage, wider Beklagtens unstatthafte Anmaaßung. Dagegen ist Beklagtens Begehren: Daß H. Eheweib besonders und zwar remoto marito vor Gerichte gefordert, und mit ihr gleichsam ein examen rigorosum, ob sie des Beklagtens, oder ihres Ehemannes Partey halten wolle? angestellet werden sollte, sowohl nicht gesetzmäßig, als zur Sache nicht gehörig. Denn gesetzt, daß uneingeräumten Falls das Eheweib sich nach Beklagtens Verlangen erklärete; so würde solches dennoch Beklagten nichts helfen, weil eine verheyrathete Weibsperson, von ihren bonis (worunter, schon gedachter maaßen, ihre allhier libellirten jura, Forderungen, und actiones ohnstreitig mit begriffen sind;) sine consensu mariti, nichts verkürzen, noch sich dessen begeben kann, und noch viel weniger kann eine nachtheilige Erklärung, ohne Einwilligung des Mannes, von einem solchen Eheweibe angenommen werden, welche, nach Beklagtens Anführen, taub, und also, ohne Beystand ihres Ehemannes, (der ipso jure ihr Vormund ist) zu gerichtlichen Handlungen desto weniger fähig ist. Wider das Suchen Fol. 23. seqq. reget sich Beklagter vergeblich. Es ist in dem Documente sub A. Fol. b. denen sämmtlichen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern das Recht zugestanden worden, das libellirte Guth, im Fall der Veräußerung, vor 2000 fl. wie es Joh. Melchior Sch. überkommen, wieder anzunehmen, daß sie binnen halbjähriger Frist:

Ob sie es annehmen wollen?
sich zu erklären schuldig sind. Diesem zu Folge hat die Anfrage Fol. 23 seq. an die Geschwister geschehen müssen, in welcher sie zu Ausübung des Verkaufs gar nicht gezwungen, sondern nur ihre Erklärung verlangt worden. Man lässet einem jeden gar gerne die Freyheit, ob er sich des aus dem angeführten Documente Fol. 12 b ihm zustehenden Rechts, in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gebrauchen will oder nicht? Man hat sich in diesen Acten noch niemals in Sinn kommen lassen, jemanden wider seinen Willen zur Klage zu nöthigen. Der gerichtliche Glaube, welchen Beklagter vor sich anführet, und der sich darauf beziehende Innhalt des Documents sub B. Fol. 14 sq. vermögen die Klage keinesweges zu entkräften. Denn die Replicæ, welche Klägern wider die aus dem Documente sub B. hergeleiteten Exceptionen zu statten kommen, sind bereits ein Theil der Klage selbst, und beruhen folglich auf richterlicher Erörterung. Der gerichtliche Glaube schließt den Beweis des Gegentheils nicht aus; und die Gründe, welche Klägere dagegen anzuführen haben, sind in narratis libelli deutlich angezeigt, mithin läuft Beklagtens Einwenden auf petitionem principii und auf progressionem in circulum hinaus. Wenn aber derselbe ferner sich so weit vergehet, daß er

ad a) seine Exceptiones aus der N. Erl. Tit. Justizsachen §. 4. und aus dem Landtagsabschiede de anno 1666 herleiten will, da doch jene Textus von denen a Principe ertheilten und zu denen Land- und Lehnsherrlichen Reservatis gehörigen Concessionibus, des dem domino directo in feudis alienandis vel domino directo apertis zustehenden Vorkaufsrechte, handeln, und also mit dem gegenwärtigen Falle gar keine Verwandniß haben; so giebt er mit solchen Sächelchen nur so viel zu erkennen, daß er nichts, so zur Sache gehörig wäre, vor sich anzuführen wisse; und noch mehr giebt er sich bloß, wenn er das Jus retractus und resp. protimiseos gar vor eine verbotene Sache ansehen will, welcher Einfall

aber

aber allzu weit von den bekanntesten Grundsätzen abweichet, als daß er einer Antwort nöthig hätte.

Ad b) Die so genannte Präjudicialfrage: Ob Klägere ihres Vaters Erben werden wollen oder nicht? wird von Beklagten vergeblich und zur Unzeit erreget. Denn es möchte selbige mit Ja oder Nein beantwortet werden, so bestehet dennoch die Klage in beyden Fällen. Es sind die in narratis libelli angeführten facta und Umstände, Fol. 6, ingleichen Fol. 5 & 4 dergestalt beschaffen, daß der Vater selbst, wenn er noch lebte, den vermeyntlichen Kauf anzufechten berechtiget wäre, weil er

per libellata Fol. 5 auf seinem Todbette, da seine Gemüthskräfte zu Ueberlegung des Handels nicht vermögend gewesen, durch Beklagtens listige Veranstaltungen zu dem angegebenen Kaufe verleitet worden;

auch

per libellata Fol. 6 damals dessen Sinn und Gedanken schwach gewesen, und das Fol. 14. seqq. niedergeschriebene von Beklagten und seinem Rathgeber, Herr B.. den schwachen und todtkranken Vater vorgesaget, und, was derselbe in seiner Schwachheit bejahet, ihm von jenem vorher eingeredet worden ꝛc.

Ja wenn die so genannte Präjudicialquästion allhier in Betrachtung gezogen würde; so fließet daraus vielmehr ein Argument wider Beklagten: Denn, da dieser seines Vaters Erbe zu seyn, sich allbereits erkläret hat; so muß er auch seines Vaters Versprechen Fol. 12 b prästiren, und vermöge desselben, denen Klägern und ihren Geschwistern (als Christinen Sch. Kindern) das Guth, wie es der Vater angenommen, vor 2000 fl. wiederum überlassen. Beklagter nimmt auch

ad c) vergeblich seine Zuflucht zu der 32sten Const. part. 2. nachdem die in eadem constitutione,

verbis: in diesen und dergleichen Fällen kann der Käufer angesprochen werden ꝛc.

angezeigten Ausnahmen, vermöge bekannter Rechte, und nach derer bewährtesten Rechtslehrer einstimmig so wohl in allen Dicasteriis hiesiger Lande jederzeit recipirten interpretatione doctrinali & usuali, auch den Fall in sich begriffen,

da der Käufer von dem vorbehaltenen nähern Geltungsrechte Wissenschaft gehabt,

wie solches

Carpz. P. 2. c. 32. def. 12.

Wernh. Obs. for. Vol. 1. obs. 370. & 425. Idem Vol. 6. obs. 319.

Menck. Theor. & Prax. ff. Tit. de emt. vendit. §. 38. mit Legibus sowohl als häufigen judicatis dicasteriorum einmüthig bekräftigen. Da nun dieser ausgenommene Fall allhier vorhanden, und

per libellata Fol. 4. b der in Doc. sub A. Fol. 12. b Christinen Sch. und nach ihrem Tode ihren Kindern, (welches Klägere nebst den Geschwistern sind,) reservirte Vorkauf, Beklagten am 2 April a. c. und vorher, ehe sein angegebener Kauf vorgegangen, wissend gewesen ist,

Beklagter aber dem ohngeachtet, zu Defraudation des den Klägern zustehenden Vorkaufsrechts, dolose, per libellata Fol. 5 & 6 den todtkranken Vater in seiner Schwachheit zu dem mehrerwehnten Kaufhandel am 2 April a. c. verleitet hat; so behält derer Klägere jus agendi wider Beklagten seine vollkommene Richtigkeit. Zu geschweigen, daß nach denen in der Klage angeführten Umständen Beklagtens so genannter Kauf Fol. 11 seq. pro contractu dolose elicito, & cui dolus causam dedit, zu achten, und dannenhero an sich selbst ungültig ist, per L. 1. princ. & §. 2. ff. de dolo malo. L. 5. Cod. de rescind. Vendit. L. 16. §. 1. ff. de minoribus.

Ad d) In dem väterlichen Testamente vom 4 April a. c. kann Beklagter ebenfalls den gesuchten Trost nicht finden. Denn ob schon in selbigem, des mehr berührten Kaufs Erwehnung geschiehet; so ist doch dadurch das libellirte jus reluendi nicht aufgehoben. Die Veräußerung ist nicht in

dem Testamente, sondern in dem vorher am 2 April a. c. vorgegangenen so genannten Kaufcontracte Fol. 14 leq. unternommen worden; und also findet die ex Carpzovio angezogene def. 16. c. 32. P. 2. allhier keine Anwendung. Zu geschweigen, daß auch durch einen letzten Willen denen Klägern ihr libellirtes ex Doc. sub A. Fol. 12 b habendes jus quæsitum nicht entzogen werden mag, zumalen in diesem Fall, da', nach Innhalt der Klage, Beklagtens dolus in fraudem hujus juris directus concurrit.

vid. Wernher. Obs. for. Vol. 6. obs. 319.

Ja, was noch mehr ist, so kömmt hier besonders in Betrachtung, daß der Innhalt der Klage, sammt dem zum fundamento agendi dienenden Doc. sub A. Fol. 12 b

nicht das bloße jus protimiseos & retractus,

sondern

hauptsächlich, zugleich mit, das pactum retrovendendo Fol. 12 b

in sich schließet; dieses letztere aber, in welchem

Joh. Melchior Sch. das Guth an seine Verkäuferinn Christinen Sch. und nach ihrem Tode an ihre Kinder vor eben den Preiß derer 2000 fl. wie er es überkommen, wieder zu überlassen, sich anheischig gemacht,

kann durch keinen letzten Willen entkräftet, und sothanes denen Klägern zustehendes, auch ausdrücklich libellirte Wiedereinlösungsrecht, ihnen auf keine Weise entzogen werden. Womit zugleich

ad e) Beklagtens Distinction inter alienationem, quæ fit in extraneum, & eam, quæ rem transfert in filium, ihre Abfertigung erlanget. Denn man versiret allhier nicht in retractu gentilitio, bey welchem ermeldte Distinction, in ihrer Maaße, anzuwenden seyn möchte; sondern es ist gegenwärtig die Rede de retractu conventionali und zugleich von dem Fol. 12 b reservirten jure reluendi & retro-emendi, und dieses behält einerley Gültigkeit und Effect, es möchte die Veräußerung an einen Fremden, oder an einen Sohn, unternommen werden wollen. Es ist

ad f)

ad f) dieses Wiedereinlösungs- und resp. Vorkaufsrecht Fol. 12 b notanter, Christinen Sch. sämmtlichen Kindern, zu gleichen Rechten reserviret worden, und zwar vor eben dasselbe Fol. 12 b benannte Kaufgeld derer 2000 fl. Wie nun dieses Recht denen sämmtlichen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, welche sich dessen gebrauchen wollen, nach Innhalt des Doc. sub A zusteht, und zwar ohne Ausnahme, und ohne Unterschied, es möchte die Alienation an einen Fremden oder an einen Sohn allein, mit Ausschließung derer übrigen Kinder unternommen werden; also mögen auch Klägere, als Christinen Sch. Kinder, hiervon nicht abgedrungen werden; die Fol. 14 seq. angemaaßte Veräußerung an Beklagten schliesset eben so viel Nachtheil, in Ansehung derer Klägere, in sich, als wenn es an einen Fremden veräußert würde. Ubi ergo eadem est ratio, ibi obtinet quoque eadem juris dispositio. So wenig der Vater das Guth an einen Fremden hat veräußern dürfen, eben so wenig hat er es an Beklagten zu derer Klägere Nachtheil, und mit Hintansetzung des Fol. 12 b reservirten juris reluendi, übertragen mögen. Zumaln man überdies so wohl aus dem von der Mutter mit ihren Kindern erster Ehe getroffenen Erbvergleiche, aus welchem die Mutter das Guth im Jahr 1713, da es der Vater in Doc. sub A. titulo emti cum clausula retrovendendi, angenommen, an wahren Werthe mehr als 4000 thlr. betragen hat, und eben deswegen die Clausel Fol. 12 b als conditio sine qua non, dem Kaufe einverleibet worden, daß der Vater das Guth, vor die 2000 fl. nicht schlechterdings zu seiner freyen Verfügung haben, vielweniger es nach seinem Gefallen veräußern, sondern es um eben dieses Kaufgeld seinem Eheweibe, und nach ihrem Tode ihren Kindern (und zwar nicht einem Kinde allein, mit Verletzung derer andern, sondern ihren Kindern in plurali, allen zusammen, welche es vor die 2000 fl. annehmen wollen, und sich dessen binnen der Fol. 12 b geordneten Frist erklären) wieder überlassen solle.

Was Beklagter ad g) von denen übrigen Geschwistern anführet, solches ist bereits oben Fol. = beantwortet, und findet ohnedies schon seine Erledigung ex Actis Fol. 8 b seqq. & Fol. 23 seq. Das libellirte Wiedereinlösungsrecht ist ein Jus individuum. Es steht also einem jeden Kinde frey, darüber: Ob sie sich dessen gebrauchen wollen oder nicht? binnen der Fol. 12 b geordneten halbjährigen Frist, und nach der zu dem Ende Fol. 23, 26 & 29 seq. extrahirten Notification, sich zu erklären. Gleichwie aber solches keinem wider seinen Willen obtrudirt wird; also versteht sich von selbst, daß, wenn einige derer Fol. 8 & 24 benannter Kinder sich dieses Rechts nicht gebrauchen, dennoch denenjenigen Kindern, welche selbiges ausüben wollen, und sich dessen erklären,

nämlich itzigen Klägern, per libellata Fol. 8 b solches unbenommen, und folglich das petitum libelli Fol. 9 seq. unwidersprechlich und fest gegründet sey.

Ad h) Der Umstand: daß Klägere ihrer Mutter Erben sind; betrifft das gegenwärtige fundamentum agendi gar nicht; mithin ist dessen Erwähnung in der Klage nicht nöthig gewesen. Denn das libellirte jus reluendi ist Fol. 12 b Christinen Sch. Kindern (ohne Absicht auf die Eigenschaft der Erben oder Antretung der Erbschaft) zugestanden worden: Da nun Klägere ermeldter Christinen Sch. Kinder sind, per libellata Fol. 2 b & 8; so steht ihnen eo ipso das libellirte jus reluendi zu, sie möchten derselben Erben geworden seyn oder nicht. Wiewohl die in der Landstube, zwischen eben diesen Klägern und Beklagten, in pt. der über die väterliche und mütterliche Verlassenschaft geforderten eidlichen Specification, ergangenen Acten zur Genüge zeigen, daß Klägere ihrer obbenannten Mutter Erben worden sind, und eben deswegen die mütterliche Verlassenschaft vermittelst eines Inventarii oder eidlicher Specification, von Beklagten, wie auch resp. aus Vaters Nachlasse, fordern und einzutreiben suchen.

Ad i) Das Anführen von Meliorationskosten ist ein leerer Gedanke; denn es sind selbige in der That ein Unding: Und gesetzt, jedoch uneingeräumt, daß dergleichen wirklich vorhan-

vorhanden wären, so würden selbige allenfalls im Beweise und Gegenbeweise zu beleuchten seyn; Voritzt aber gehöret diese Frage weder ad formalia libelli, noch zu dessen petito.

Ad k) In demjenigen, was Beklagter pro obscuritate libelli ausgiebt, legt sich gleichwohl durch sein eigenes Geständniß an Tag, daß die vorgewendete Dunkelheit nicht vorhanden sey. Denn, indem er Fol.= selbst einräumet, daß Fol. 4. in den letzten Zeilen, allwo gesagt wird, daß es Beklagten wissend gewesen sey, das Wörtlein es, auf alle vorherstehende Punkte gezogen werden könne, solches auch der ganz natürliche und deutliche Zusammenhang des Contextes Fol. 4 von selbst zeiget, und selbiges eben so, wie Beklagter selbst saget, auf alle vorherstehende von Beklagten Fol.= referirte Punkte sich beziehet; so fällt hiermit die von Beklagten, bloß dicis causa erdichtete Dunkelheit hinweg; und bleibt solchergestalt von dessen sämmtlichen vorausgesetzten exceptionibus gar nichts übrig; sondern es kömmt anitzo lediglich auf Betrachtungen der Litis contestation an, bey welcher man zwar die passus affirmatos, in quantum utiliter, acceptiret, danebst aber verschiedene Mängel bemerken muß, indem

num. 3 statt des Wortes: Jahre, Beklagter: Tage, gesetzt.

Num. 5 und 6 antwortet Beklagter mit Nescit, da es doch seine eigene Handlungen betrifft, die er pure affirmiren oder negiren muß.

Num. 9 negirt er dasjenige, was ex affirmatis sub num. 11 und 12 nothwendig fließet.

Num. 13 und 14 ist das Fol. 5 befindliche Wort da, hinweggelassen, welches gleichwohl einen wesentlichen Umstand des facti betrifft, daß nämlich defunctus, eben zu der Zeit, da seine Gemüthskräfte zur Ueberlegung des Handels nicht vermögend gewesen, von Beklagten inducirt worden ꝛc.

Num. 16, 17, 19, 21, 24 negirt er das, was durch sein Geständniß sub num. 20, 22, 23 unläugbar ist.

Num. 34 a ist am Ende das Wort:

worden,

hinweggelassen, welches aber ad integritatem sensus um so vielmehr nöthig ist, weil man sonst nicht wahrnehmen kann, ob Beklagter das Wort:

geheißen,

in sensu activo oder passivo allda gebrauchet;
eod. num. 34 a cumulirt er das Negat und Nescit, da doch dieser Punkt seine eignen facta betrifft, wobey das Nescit nicht statt finden kann; zumalen die damit verknüpften facta aliena sub num. 36 a & b besonders beantwortet sind.
Num. 49 negirt er, contra acta, daß sich Klägere so, wie daselbst angezeigt, erklärten, da doch die Erklärung Fol. 8 b vor Augen liegt.

Es wird dannenhero auf sämmtliche itzt erzehlte Punkte, längstens in Beklagtens andern Satze richtigere Einlassung erwartet, widrigenfalls aber dessen in non rite respondendo begangene Contumacia accusiret, und denselben, so viel obige passus betrifft, wegen des 3, 5, 6, 9, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 24, 34 a und 49ten Punkts pro confesso & convicto zu erkennen gebeten. Die angehängten vermeyntlichen peremtoriæ sind durchgehends ungegründet, und von Beklagten wider besseres Wissen erdichtet. Es ist Klägern nie in Sinn gekommen, sich ihres ex Doc. sub A. Fol. 12 b habenden Rechts zu begeben; vielweniger zu einem solchen nachtheiligen Verkauf an Beklagten, wie Fol. 14 seq. unternommen worden, ihre Einwilligung zu ertheilen: Und da Beklagter, obwohl mit verkehrter Angebung der Zeit und Umstände, so viel einräumet, daß Johann Gotthard Sch. bey dem Actu nicht in der Stube gelassen, sondern hinaus zu gehen, genöthiget worden; so möchte man doch wohl fragen: Aus was vor Ursache Beklagter eben bey demselben Actu in der Stube geblieben und gelitten worden, da Johann Gotthard Sch. hinausgehen müssen, welches alles im Fortgange des Processes mit mehrern zu erörtern seyn wird. Das nichtige Anführen von Melioration des Guthes ist oben bereits abgefertiget, und wird dem-

demselben, wie auch überhaupt allem gegenseitigen Einwenden, beständigst widersprechen.

Was Beklagter ferner ad num. 10, 11, 12, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 29, 30, 38, als sogenannte Erläuterung vorbringen will, solches läuft auf Exceptiones hinaus, welche quoad passus negatos, worüber der Eid deferiret, sec. §. 3. ad Tit. 16. der Erläut. Proceß-Ordn. nicht statt haben, hingegen in so weit, als sie wider die passus affirmatos gerichtet sind, auf Beweise beruhen. Mithin sind solche exceptivische Anführungen mit dem deferirten Eide nicht zu vermengen; sondern es müssen die auf den Eid gestellten facta entweder pure abgeschworen oder eingeräumet werden. Ueberhaupt ist auch hiebey Beklagtens Anführen in facto eben so falsch, als seine übrigen Exceptiones. Es ist falsch, daß er die libellirte Clausel des vorbehaltenen Vorkaufs und juris reluendi nicht gewußt und gelesen hätte. Es ist falsch, daß der Vater Herrn B. verlangt hätte, sondern Beklagter hat selbigen zu seinem eignen Behuf hinaus geholet, und selbigen, nicht allein bey andern, sondern auch bey dieser Angelegenheit, zu seinem Rathgeber gebrauchet; das B. Capital, wovon Beklagter erwähnet, hat der Vater nicht vor sich, sondern zu Beklagtens Gebrauch aufgenommen. Beklagter hat selbiges erhalten, und in seinen Nutzen verwendet, gleichwie viel andre Posten mehr, welches alles, in progressu, suo loco, sich deutlicher an Tag legen wird. Der Vater ist, zu der libellirten und Fol. 14. beniemten Zeit, nicht allein am Leibe, sondern auch an Sinnen- und Gemüthskräften schwach, und zu Ueberlegung des angegebenen Handels nicht vermögend, solches auch Beklagten, mehr, als zu überzeugend, wissend gewesen. Das Anführen, daß er noch zween Tage hernach ein Testament gemacht, dienet nicht zu Beklagtens Behuf, vielmehr wird man bey der andern anhängigen Sache, erforderlichen Falls, darthun, daß derselbe am 4 April in eben so schlechten Umständen seiner Sinne und Gedanken, als den 2ten ebend. sich befunden hat.

Die Eidesdelation anzufechten bemühet sich Beklagter umsonst. Der 4, 5 und 6te Punkt der Einlassung, wie auch

der 9, 10, 11 und 12te betreffen Beklagtens Wissenschaft des libellirten juris reluendi, und gehören also nothwendig zum Grunde der Klage, wie oben ad litt. e. ausgeführet, auch die Deutlichkeit des 6ten Punkts in præmissis ad litt. k. bewähret worden. Bey dem 16, 17, 19, 21, 27, 28, 34, 35, 38 und 39ten Punkte hat die Eidesdelation ihre untadeliche Rechtsbeständigkeit, weil, bekanntermaaßen, so wohl wider gerichtliche Registraturen der Erweis des Gegentheils erlaubt, als auch super adversariis factis dolosis et illicitis, so fern darauf fundamentum actionis civilis beruhet, den Eid zu deferiren unverwehret ist.

Wernher. Obser. for. Vol. 1. obs. 12 et 192 et Vol. 2. obs. 135. Idem Vol. 6. obs. 417 et 319. Leg. 3. §. 1. ff. de Jurejur.

Berger. Resol. Lauterb. p. 195. Horn. Resp. Class. 16. Resp. 4. Carpz. ad Proc. Tit. XI. art. 1. n. 54. seqq.

Daß in der Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. 2. §. 6. angegebene Remedium subsidiarium schließet das Ordinarium, nämlich prolationem contrarii durch Eidesdelation, keinesweges aus. Es redet auch jener Text von einem andern Vorfall, nämlich wenn sich ein Zweifel quoad formalia registraturæ ereignet. Hier aber ist nicht von denen formalibus, sondern von der Sache selbst, und zwar

im 16, 17, 19, 21, 27, 28, 34, 35, 38 und 39ten Punkte von solchen factis die Rede, welche von Beklagten und seinem Rathgeber vor sich unternommen worden, wie in libello Fol. 5. b verbis: dahingegen mehrgedachter Herr B. ꝛc. deutlich wahrzunehmen ist.

Ad num. 25 et 26 ist der Mangel der Gemüthskräfte deutlich ausgedrücket, und Beklagter ist davon allzu stark überzeugt; dahingegen dessen Einwenden auf eine bloße Cavillation und unstatthafte Mentalreservation hinausläuft.

Der 32, 36 und 37te Punkt betreffen die media, instrumenta et circumstantias doli, auf was Art und Weise Beklagter die libellirten facta dolosa ins Werk gestellet hat, und sind also allerdings zur Sache gehörig, auch von den völligen, in narratis

ratis libelli angezeigten, facto keinesweges abzutrennen. Solchemnach fällt Beklagtens gesammtes Einwenden hinweg, und bleibet weiter nichts übrig, als daß, wegen der unrichtig beantworteten Punkte auf obige Petita, im übrigen aber resp. auf den deferirten Eid, und, quoad reliqua, auf Beweis und Gegenbeweis interloquirt werde,

mit Vorbehalt.

Beklagter

Erwartet die versprochene Beybringung sämmtlicher Klägerer Ansäßigkeit, außerdem man auf der geforderten Caution pro expensis besteht. Hiernächst hoffet man bey denen Herren Urtelsverfassern Beyfall zu finden, daß ein Ehemann seinem Eheweibe wider Willen einen zu führenden Proceß aufzubringen nicht im Stande sey. Ja es verfüget die Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. VIII. §. 1. ausdrücklich, daß ein Eheweib zugleich mit ihrem ehelichen Curatore vor Gericht erscheinen soll; um so viel weniger wird demnach letzterer allein in ihrem Namen ohne deren Einwilligung Processe anfangen können, weshalb man nochmalen auf bessere Legitimation von Seiten mitklagenden H. hiermit dringet. Und ob wohl übrigens Klägers Geschwister freygelassen ist, wider Beklagten Klage anzustellen oder nicht, so sind doch Klägere nicht befugt, ihnen diesfalls ihre Erklärung abzufordern. Ist aber, wie Klägere anitzo selbst behaupten, (so doch Beklagter nicht einmal einräumet) das vermeynte Vorkaufsrecht Christinen Sch. sämmtlichen Kindern vorbehalten worden; so folget daraus unwidersprechlich, daß Klägere allein solches Recht zu exerciren nicht befugt sind. Ueberhaupt beruhet die ganze Sache gegenwärtig auf folgende 2 Fragen:

a) Ob das gemachte Vorkaufsrecht sämmtlichen Christinen Sch. Kindern conjunctim zustehe? oder ob

b) die in dem Kaufe enthaltene Clausel nur dergestalt zu verstehen sey, daß das Guth an jemand Fremdes, außer Christinen Sch. Kindern, nicht verkaufet werden solle, ohne solches vorher diesen angeboten zu haben?

Ist ersteres, so können Klägere allein gegenwärtige Klage nicht anstellen, ist aber letzteres, so fragt es sich wieder:

c) Ob hierinnen eine gewisse Ordnung unter besagten Sch. Kindern nach der Erstgeburt oder sonst gehalten werden müsse? oder ob es nicht

d) genug, und die im Kaufe enthaltene Clausel schon erfüllet sey, wenn der Verstorbene das Guth nur einem von seinen und Christinen Sch. Kindern überlassen?

Da nun von jenen in sothanem gemachten Kaufe nichts enthalten, so ist letzteres allerdings zu behaupten. Die dissei-tig entgegengesetzten Exceptionen haben Klägere zu widerlegen nicht vermocht, und sind selbige um desto mehr in Betracht zu ziehen, je gewisser dieselben theils aus denen libellirten, ingleichen aus gerichtlichen Documenten selbst erwiesen, theils in jure et legibus gegründet sey, wie denn wider gerichtliche Registraturen eine probatio in contrarium p. Ord. Proc. rec. ad tit. 2. §. 6. in fine nicht statt findet. Die aus der Erl. der Landesgebräuche, und aus dem Landtagsabschiede, in voriger angezogener Stelle redet ganz in generalen Terminis überhaupt von dem Vorkaufsrechte bey Erbgüthern, und steht dahero Klägern nicht frey, hierinnen proprio usu einer eingeschränkten Erklärung sich anzumaaßen: denn, wie Klägere selbst sprechen, lege non distinguente, nec nostrum est distinguere.

Ad b) kömmt allerdings auf die Präjudicialfrage circa aditionem hereditatis alles an. Denn werden Klägere ihres Vaters Erben werden, so müssen sie dessen letzte Handlungen bey Verkaufung des Guthes an Beklagten, ingleichen das Testament, nach welchem es bey sothanem Verkaufe schlechterdings gelassen werden soll, nothwendig anerkennen: mithin können sie auf solchen Fall angeregten Kauf anitzt nicht anfechten. Die 32 Const. P. 2. redet

ad c) Beklagten noch immer das Wort; immaaßen selbige folgendes deutlich im Munde führet:

> Aber da diesfalls contra pactum die nähere Geltung nicht gehalten, sondern das Guth an einen andern verkaufet würde; so ist solcher Kauf beständig, und kann ratione con-

conventionis et pacti nicht rescindiret werden, derowegen ist auch der Käufer nicht anzusprechen.

Da nun Klägere wider Beklagten als Käufern geklaget haben, so sind sie nothwendig also fort mit ihrem Suchen a limine judicii abzuweisen. Und wenn hierüber

Ad d) nach dem letzten Willen des alten Sch. es bey dem gemachten Kaufe allenthalben verbleiben muß; so folget daraus ohne Widerspruch, daß selbiger von dessen Kindern aus keinerley Grunde angefochten werden kann. Es ist auch die beym Carpz. d. l. def. 16 enthaltene thesis allerdings gegründet, daß durch ein pactum protimiseos und Nähergeltungsrecht die Veräußerungen durch den letzten Willen nicht verboten werden. Gesetzt nun auch, jedoch uneingeräumt, es habe der verstorbene Sch. nicht Fug gehabt, den mehrerwähnten Guthkauf inter vivos zu celebriren: so hat ihm dennoch auf alle Fälle freygestanden, in seinem, zumalen unter seinen Kindern errichteten, Willen zu disponiren, welcher von ihnen das Guth haben solle, und wird es einerley seyn, ob er Beklagten das Guth per modum legati vermacht, oder ob er fest gesetzet, daß er solches vermöge einer schon vorher mit ihm unternommenen, und solchergestalt testamento et morte bestätigten Handlung nach seinem Tode haben und behalten solle; gleichwie auch in dem vermeynten Documente Fol. 12. weiter nichts als ein Vorkaufs- und Nähergeltungsrecht festgesetzet, von einem wiederkäuflichen Vertrage hingegen nicht das geringste erwehnet ist.

Ad e) ist der Unterschied, ob der Verstorbene das Guth einem Fremden oder einem von seinen Kindern überlassen, um deswillen allhier sonder Zweifel von großer Wirkung, weil Christina Sch. in dem mehr gedachten alten Kaufe, welcher das ganze Fundament der Klage abgeben soll, sich weiter nichts vorbehalten hat, als daß, wenn künftig das Guth veräußert würde, ihr oder ihren Kindern der Vorkauf daran zustehen solle. Mit diesem Worte veräußern hat gedachte Christina Sch. sonder Zweifel weiter nichts ausdrücken wollen, als wenn ihr Ehemann solches Guth künftig

an

an einen Fremden zu verkaufen Vorhabens seyn sollte, maaßen allem Ansehen nach ihre Absicht lediglich dahin gegangen, damit das Guth nicht aus der Familie kommen solle. Diese Absicht aber ist erreichet, da der verstorbene Melchior Sch. das Guth selbst an einen von ihren eigenen Söhnen verkaufet hat; dahingegen es weder darauf, wie viel es bey dem ersten Verkaufe werth gewesen, ankömmt, noch, daß solcher Werth damals mehr als der Kaufschilling betragen, vermuthet oder beygebracht werden kann.

Ad g) ist eben daraus, daß Klägere selbst für bekannt annehmen, wie das vermeynte Nähergeltungsrecht sämmtlicher Kinder vorbehalten sey, und daß gleichwohl, nach welcher Ordnung solches gehen solle, nicht mit ausgedrücket ist, abzunehmen, daß entweder alle Kinder zusammen genommen dieses Recht ausüben müssen; oder daß es gänzlich aufhöre, wenn das Guth nur an eines von denen Kindern, (welchem es nämlich der Verstorbene gönnen wolle?) gekommen ist, wannenhero der von Klägern angefochtene Kauf mehr zu ihrem Vortheil als zu ihrem Schaden gereichet, in Betracht Beklagter Innhalt des alten Kaufbriefes, als ein Sohn von Christinen Sch. nicht mehr als 2000 fl. an den Verstorbenen dafür hätte bezahlen dürfen, dahingegen er es vor 3000 fl. angenommen.

Ad h) müssen Klägere allerdings, da sie auf ein factum ihrer verstorbenen Mutter klagen, so sie selbst niemalen acceptiret haben, sich erklären, ob sie derselben Erben werden wollen oder nicht: denn sie können kein anderes fundamentum agendi wegen des von jener ihnen vorbehaltenen Vorkaufrechts haben, als entweder aus einer von ihnen selbst beschehenen Acceptation, welche gleichwohl ermangelt, oder weil die Mutter, das per pactum erlangte Recht auf ihre Kinder vererbet hat, so aber ohne Antretung der Erbschaft ebenfalls nicht geschiehet.

Ad i) ist es Rechtens, daß, wenn auch das gerühmte Vorkaufsrecht seine Richtigkeit hätte, Beklagter dennoch das Guth anderer gestalt nicht, als gegen Bezahlung des völligen

Kauf-

Kaufgeldes derer 3000 fl. und Erstattung der Meliorationskosten, welche letztern allerdings, sonderlich nach dem Preußischen Einfalle, gar beträchtlich sind, abzutreten gehalten wäre, mithin hätte auch also und nicht anders in der Klage gebeten werden sollen.

Ad k) hätte, wenn die vermeynte Wissenschaft auf alle vorhergehende Punkte sich beziehen sollte, es heißen müssen: Dieses alles. Da aber Klägere bloß des Wörtleins es in singulari sich bedienen; so siehet man, daß solches nur auf eine der vorhergehenden Propositionen gehen soll; man kann aber nicht errathen, auf welche? mithin ist und bleibt die Klage obscur, welches zumal in der Gewissensrührung nicht zu dulden ist.

Was die Einlassung anbelanget, so hätte Beklagter deren gänzlich überhoben seyn können, da er gewiß versichert ist, es werde auf die vorausgesetzten Exceptionen erkannt werden. Inzwischen will man Klägern zu Gefallen bey num. 3. an statt Tage das Wort Jahre, bey no. 5. statt nescit, negat, setzen, und bey num. 34. a in fin. das Wort: worden, hinzufügen. Weiter kann man die Litiscontestation nicht ändern, allermaaßen, das ad num. 13 und 14 weggelassene Wort da, ein bloßes Bindewörtgen ist, worauf Beklagter sich einzulassen nicht verbunden, vielmehr die dadurch zusammenhängenden Sätze von einander abzusondern, schuldig gewesen ist. Num. 9, 11, 12, 16, 17, 19, 21 u. 24. finden ihre Erläuterung in der angefügten Erklärung: und hat man die Einlassung nicht anders bewerkstelligen können. Num. 49 ist ein Factum alienum, so nicht anders als mit nesciendo beantwortet werden mögen. Die entgegengesetzeten peremtoriæ haben ihre gute Richtigkeit, und werden, im Fall wider Verhoffen die Klage für statthaft erkannt werden sollte, in künftigem Gegenbeweise weiter an- und ausgeführet werden. Hiervon aber sind die angefügten Erklärungen und Erläuterungen der Einlassung merklich unterschieden. Die Eidesdelation muß ebenfalls bey denenjenigen Punkten, bey welchen solches im vorigen erinnert worden, wegfallen; je

bekann-

bekannter und ungezweifelter es ist, daß weder über facta und Umstände, so bey künftiger Definitiv nichts reluiren, noch wider gerichtliche Urkunden, noch über delicta und facta illicita, noch endlich über propositiones generales, obscuras, ambiguas & incerti sensus, der Eid deferiret werden mag. Es ist auch die Verfügung der El. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6. ganz klar, wie es nämlich gehalten werden solle, wenn wegen gefertigter Registraturen einiger Verdacht oder Zweifel sich ereigne? Wiewohl letzteres noch nicht einmal allhier sich hervorthut, am wenigsten ist Klägern erlaubt, dergleichen durch unzuläßige Eidesdelation allererst zu eliciren. Man widerspricht daher, nochmalen gegentheiligem Verfahren durchgängig, räumet stillschweigend nichts ein, und will, da im Fall Neuerung unterbleibet, zum Urtel beschließen.

Klägere,

Joh. Gotthard Sch. und Fol. 1 b benannte Consorten bitten aus denen Contractbüchern zu attestiren, daß

a) Mitklägerinn Anna Regina Ap. mit einem halben Guthe zu T. unter der Landstuben Jurisdiction ansäßig und beliehen sey;

ingleichen,

b) daß Mitkläger Joh. Adam H. ein Guth zu Eud. ebenfalls unter hiesiger Gerichtsbarkeit, in eigenthümlichen Besitz und in Lehne hat;

wie auch,

c) daß der obbenannten Mitklägerinn Ehemann, Andreas Ap. mit der andern Hälfte des obgedachten Guthes zu T. ansäßig und beliehen sey.

Da nun also obbemeldete zween Klägere in hiesigen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen sind, wegen des Mitklägers Joh. Gotthard Sch. aber itzt gedachter Andreas Ap.

kraft dieses, durch den Concipienten gegenwärtigen Einbringens, welcher von besagten Ap. Fol. 38 b cautiones qualescunque zu leisten bevollmächtiget ist,

die

die Caution pro expensis mit Begebung des beneficii excussionis auf dreyßig Thaler hoch, hiermit bestellet haben will. Zu geschweigen, daß ohnedies, so wohl ermeldter Joh. Gotthard. Sch. als auch sämmtliche Mitklägere das ihrige eben in den Fol. 15 seq. beniemten Guthe zu End. dessen Beklagter sich anmaaßet, in ansehnlichen Antheilen, wie Beklagter selbst nicht abredig ist, zu fordern haben, und also Gegentheil einen großen Theil des den Klägern zustehenden Vermögens in Händen hat. So erlanget hiermit die geforderte Cautio pro expensis ihre abhelfliche Maaße.

Das übrige von Beklagten vorgebrachte exceptivische Einwenden hat bereits in den vorhergehenden Sätzen seine hinlängliche Abfertigung erhalten; dahin man sich ohne unnöthiges Wiederholen beziehet, und nur annoch bemerket, daß sich derselbe Fol.-seq. vergeblich bemühet, dem libellirten Documente sub A. einen andern sensum anzudichten, als dessen deutlicher Innhalt zeiget. Das fundamentum agendi ist durch die ausdrücklichen Worte der Klage Fol. 3 seq. et Documenti sub 12 b

nicht allein das Vorkaufsrecht, sondern auch das Fol. 3 et 12 b Christian Sch. und nach ihrem Tode ihren Kindern zustehende Wiederkaufsrecht, daß ihnen das Guth um eben denselben Preiß derer 2000 fl. wiederum verkauft und überlassen werden soll ꝛc.

Dieses jus reluendi, so wohl als das Vorkaufsrecht, ist an sich selbst ein jus individuum, und steht also denen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern,

unter der Fol. 12 b et 3 b. bemerkten Condition: dafern sie sich hiezu, binnen der daselbst vorgeschriebenen halbjährigen Frist, erklären,

auf untheilbare Art zu. Da nun die Erklärung in eines jeden freyen Willen beruhet, solche auch zu dem Ende von denen übrigen Geschwistern Fol. 23, 26, 27, 28, 29, 31 seq. erfordert worden; so fließet hieraus die Richtigkeit derer petitionum libelli Fol. 8 b et 9 sqq.

Daß

Daß das libellirte Guth denen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, und zwar denenjenigen, welche sich dessen binnen der in Doc. sub A. vorgeschriebenen halbjährigen Frist, behörig erklären, nämlich Klägern und ihren in libello benannten ihnen binnen ermeldter Frist beytretenden Geschwistern, vor dem libellirten Preiß derer 2000 fl. nach Innhalt des Doc. sub A. wieder zu überlassen sey.

Und eben hieraus ergiebt sich ferner, daß, so ferne die übrigen Fol. 8 & 24 sub num. 1, 3, 4, 5, 6 benannten Geschwister denen Klägern nicht beytreten und sich des ihnen Fol. 12 b nachgelassenen Rechts nicht gebrauchen wollen, (als welches in eines jeden Willkühr binnen der halbjährigen Frist beruhet) solchenfalls den Klägern besagtes Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht, tanquam jus individuum, vor sich allein auszuüben, unbenommen bleibt; auch in diesem Fall, tenor libelli fol. 8 b darauf gerichtet ist. Bey dieser Bewandniß nun fallen die von Gegentheilen Fol.--sqq. aufgeworfenen Fragen insgesammt, als unnütz, hierher nicht gehörig, auch an sich selbst verfänglich, sammt denen daraus gezogenen unschlüßigen Folgerungen, hinweg. Die gegenseitige verkehrte Allegation derer Gesetze ist in derer Klägere vorigen Einbringen Fol.-seq. von Punkt zu Punkt beantwortet, und daselbst zur Gnüge gezeiget worden, daß Beklagtens allegata theils anhero nicht angewendet werden können, theils ihm selbst zuwider seyn. Wie denn, ohne mehreres Anführen, bekannt ist, daß auch wider gerichtliche Registraturen der Beweis des Gegentheils allemal zugelassen, und solches, als ein in gemeinen Rechten unläugbar gegründeter Satz, in der Erl. Proc. Ordn. nicht aufgehoben sey, immaaßen im §. 6. ad tit. 2. gar nicht von der Frage: ob wider den Innhalt einer Registratur NB. in materialibus der Beweis des Gegentheils statt habe; sondern lediglich von dem Falle Verfügung geschiehet, wenn eine Registratur in formalibus mangelhaft wäre, verbis: Wofern über der

Bestän-

Beständigkeit einer von dem Actuario allein gefertigten Registratur ꝛc. mithin berühret der angezogene §. 6. die gegenwärtige Streitfrage gar nicht; immaßen hier nicht de formalibus registraturæ disputiret wird, sondern es beruhet der Innhalt der Klage auf verschiedenen factis, wovon größtentheils in der Registratur nichts, nec pro, nec contra, enthalten ist, theils auch auf solchen factis, wobey der Beweis des Gegentheils wider den Innhalt der Registratur in materialibus, wie obgedacht, denen Klägern unbenommen bleibt. Und wie nach Innhalt der Klage Fol. 3 und des Doc. sub A. fol. 12 b das libellirte Verkaufs- und Wiedereinlösungsrecht, denen Klägern,

als Christinen Sch. Kindern (sie möchten derselben Erbschaft antreten, oder nicht)

zusteht; also ist zum Ueberflusse bekannt, und wird anhero ad marginem zu attestiren gebeten:

Daß Klägere wider Beklagten wegen der väterlichen und mütterlichen Erbschaft, in besondern Acten bey der Landstube geklagt, auch daselbst, daß sie ihrer Mutter, Christinen Sch. Erben ab intestato sind, ausdrücklich sich erkläret, und in solcher Eigenschaft, als derselben Erben, ihren Antheil der mütterlichen Verlassenschaft von Beklagten gefordert haben; ingleichen

Daß diese Klage, die mütterliche Erbschaft betreffend, Beklagten zu gleicher Zeit, nämlich im Julio 1754 insinuiret worden.

Es hat nach Innhalt der Klage und des Doc. sub A. gar nicht in Joh. Melchior Sch. Willkühr beruhet, einem Kinde vor dem andern das Guth zuzuwenden, sondern er ist, durch die ausdrücklichen Worte Fol. 3 seq. et 12 b schlechterdings verbunden gewesen, das Guth den von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, welche sich binnen der vorgeschriebe-

nen halbjährigen Frist dazu erklären (und also per libellata Fol. 8 b et 9 seq. den Klägern) vor den Preiß derer 2000 fl. wiederum zu überlassen;

Die erfolgte Verbesserung der Einlassung ad num. 3, 5 und 34 wird auf rechtlich Erkenntniß gestellet, hingegen, wegen der übrigen Fol. - - sqq. bemerkten Mängel die Ungehorsamsbeschuldigung cum petitis Fol. - - anhero wiederholet, allermaaßen

ad num. 6 das Nescit bey Beklagtens facto proprio schlechterdings unzuläßlich ist, und

bey num. 13 und 14 das von Beklagten gefließentlich weggelassene Wort:

da

einen zur Sache gehörigen Hauptumstand involviret per demonstrata Fol. - - mithin dessen Hinweglassung den ganzen Verstand verändert:

wie denn auch sub num. 16, 17, 19, 21, 24, 49 die unstatthafte Inficiation wider die Acten Fol. - - et - - vor Augen geleget, und die Richtigkeit der gebrauchten Eidesdelation im vorhergehenden bereits gänzlich erhärtet, so wohl, daß, bey den abgeläugneten Punkten, die unter dem Vorwande der Erklärung eingemischten Exceptionen nicht mit dem juramento delato zu vermengen, sondern die auf den Eid gestellten Facta entweder pure abzuschwören, oder einzuräumen sind. Hingegen daß die Exceptionen, in so fern sie zuläßlich, von Beklagten erwiesen werden müssen, Fol. - sqq. ausführlich gezeiget worden, welchem allem man demnach beständigst inhäriret, stillschweigend nichts widriges einräumet, und zum Urtel schließet.

* *

IV. Haupt=

IV.

Hauptverfahren:

Oder Verfahren über Beweis und Gegenbeweis.

Salvationsschrift

in Sachen, der Kirchen zu M. Actoris D. Carl Gottfried W. Klägers an einem, contra Johann Ludwig K. Beklagten am andern, die H=schen Gerichte zu gedachtem M. Mitbeklagte dritten Theils.

Nachdem der Inspector zu T. Fol. 1. Act. einen Bericht an das Hochlöbl. Consistorium wegen der zu der Kirche zu M. gehörigen, zeithero aber ohne Vorwissen dieses geistlichen Judicii veräußerten und von einem Privatmanne an den andern verkauften so genannten 2 Spendehufen erstattet, hat dasselbe für gut befunden, gedachter Kirche Fol. 11 einen Actorem zu bestellen, welcher denn die Fol. 14 befindliche, und darauf gerichtete Klage übergeben, daß 1) Beklagter zwo der Kirche zu M. eigenthümlich zuständige Hufenland, welche bisher unter dem Namen der Spendehufen bekannt gewesen, im Besitz habe, und solche, weil er selbige von Johann Leonhard F. erkauft zu haben vorgebe, zu restituiren sich verweigere; hiernächst 2) Mitbeklagte Gerichte, als vorernannter F. sein zu M. habendes Bauerguth an Beklagten verkaufet, oberwähnte der Kirchen zuständige zwo Spendehufen nicht allein dem des F=schen Guths halber gefertigten Kaufbriefe mit angehangen, sondern auch selbige dem Käufer in Lehn gereichet, so wohl als Lehn= und Auflaßgeld davon genommen haben. Wie nun Beklagter und Mitbeklagter auf sothane Klage Fol. 34 b seq. sich eingelassen, und jener zwar den Besitz der geklagten zwo Spendehufen, und daß er solche von Johann Leonhard F. erkaufet habe, diese aber die Einverleibung derselben in den Kauf-

brief, sammt der Lehnreichung, und Nehmung der Lehnwaare und des Auflaßgeldes eingeräumet, im übrigen aber die Klage, und besonders der Kirche das Eigenthum an den libellirten Hufen verneinet haben, also ist Fol. 42 auf Beweis und Gegenbeweis interloquiret; ersterer auch von Klägern Fol 54 durch unterschiedene Documente geführet, über letztere Fol. 121 so wohl über die bey Beklagtens Gegenbeweise inducirten Fol. 122 erkannt, und endlich gegentheiliger Kotulus Fol. publiciret worden.

Daß nun die libellirten zwo Spendehufen, der Kirche zu M. allerdings zuständig seyn, erhellet

1) allbereits aus der Visitationsordnung sub B de ao. 1555, worinnen Fol. 63 sothane zwo Spendehufen ausdrücklich zu denen Ländereyen und Einkünften des Gotteshauses zu M. gerechnet werden, welcher Visitationsordnung um so vielmehr vollkommner Glaube beyzumessen ist, da solche Visitation, wie der Eingang und das 97ste Blatt zeiget, auf ausdrücklichen Befehl weyl. Churfürst Augusti, von denen hierzu verordneten Visitatoren unternommen und diese Ordnung darüber verfasset, und besiegelt, auch von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b recognosciret worden. Gleichergestalt besagen

2) Die Kirchenmatrikeln de ao. 1575 sub C und D wovon eine juxta Fol. 77 Act. bey dem hochlöblichen Consistorio, die andre aber bey der Superintendur L. befindlich, und beyde von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b recognosciret sind, Fol. 149 junct. Fol. 247 b daß die libellirten zwo Spendehufen zu der Kirche und Gotteshauses zu M. Ländereyen und Einkommen gehören, und daß damalen ein Bauer, Hanns Hartung, solche als Laßland nur unter dem Pfluge gehabt, und jährlich NB. der Kirchen zu M. einen gewissen Getraidezins abgegeben, welchen sodann die Kirche, vermöge einer alten Stiftung dergestalt angewendet hat, daß aus dem Korne Brod gebacken, der Hafer aber gesilbert, dafür Speck gekauft, und beydes unter die Nothdürftigen zu M. ausgespendet worden. Eben dieses befindet sich

3) in

3) in der Kirchenmatrikel der Parochie M. de ao. 1624 so von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b gleichfalls recognosciret worden, als wo nicht minder unter der dasigen Kirche Ländereyen ausdrücklich

zwo Hufen, Spendeland genannt, der Kirchen allhier zu N. zuständig,

gezehlet, und dabey angemerket wird, daß solche diesesmal Cyriax Märstädt unter dem Pfluge habe, und der Kirche davon den Zins entrichte, letzterer aber zur Ausspendung angewendet werde. Gleichwie nun

4) bekannter maaßen die Kirchenmatrikeln zu Bestimmung des Eigenthums der Kirchen zum Grunde dienen, also müssen selbige auch sonder Zweifel hier alle Kraft des Beweises haben; maaßen denn daraus, und aus obangezogner Visitationsordnung so viel gewiß ist, daß die libellirten zwo Spendehufen jederzeit zu denen, der Kirche zu M. zuständigen, Ländereyen gehöret haben, und darunter gerechnet worden; hingegen bloß einigen Privatis als Laßland unter dem Pflug gegeben, und um einen jährlichen zu entrichtenden Getraidezins und Pacht überlassen, von sothanem Zinse aber eine jährliche Spende ausgetheilet worden ist; wie denn

5) Beklagter und Mitbeklagte Fol. 36. Act. ingleichen art. reprob. 14. selbst bekennen, daß diese libellirten 2 Hufen vor alten Zeiten von ihrem damaligen Besitzer zu einer jährlichen Spende dem Armuthe zum Besten, und also piæ causæ legiret, die eigentliche Stiftung aber davon im alten deutschen Kriege, da der Ort M. gänzlich verwüstet worden, verlohren gegangen sey. Da nun solchergestalt Beklagte selbst zugestehen, daß die libellirten zwo Spendehufen von Anfange ihrer Stiftung in keines Privati Eigenthum gewesen; hingegen bekannter maaßen keine res piæ causæ ohne Vorwissen des Landesherrn, oder des Consistorii, veräußert werden kann; so erhellet auch hieraus unumstößlich, daß Beklagter und deren Vorfahren solche Hufen niemalen rechtsbeständiger Weise sich haben erwerben können. Sie haben vielmehr

solche bloß als der Kirche zu M. zuständiges Laßland besessen, und durch jährliche Entrichtung des gesetzten Zinses das Eigenthum der Kirche anerkannt; dahero sie auch nicht im Stande gewesen, durch einige eigenmächtig unternommene Veräußerung derselben das Eigenthum auf andre zu transferiren, quia nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet. Aus diesem allen erhellet demnach offenbar, daß Beklagter sich nicht entbrechen kann, die der Kirche zu M. zuständigen zween Spendehufen, welche bishero als Laßland besessen worden, auf Verlangen wieder abzutreten, und mag derselbe seinen Regreß an seinen Verkäufer nehmen. Ja es ist die Sache um so viel weniger zweifelhaft, da

6) wegen der einen Hufe allbereit res decisa et judicata vorhanden ist. Denn als besage der Acten sub ♀ im Jahr 1728 S. K. M. eine besondere Commißion zu Untersuchung der piarum causarum in Thüringen und unter andern auch in M. niedergesetzet, haben die Herren Commissarii juxta Fol. 20 b et 34 sqq. d. Art. sub ♀ zugleich auch die Sache wegen der Spendehufen untersuchet, und unter andern auch dieserhalb Fol. 61 b Bericht erstattet, da denn allerhöchsten Orts Fol. 67 der Decisionbefehl eingelaufen:

> Daß, der an Leonhard F. ohne S. K. M. oder wenigstens des Consistorii zu L. Vorwissen, auch absque ulla solennitate unternommene Kauf über die eine von solchen beyden Hufen allerdings unbeständig, folglich gedachte F. dieselbe der Kirche zu M. wieder abzutreten schuldig;

F. hingegen hat anstatt, sothanen allergnädigsten Befehl zu befolgen, nachhero beyde Spendehufen an gegenwärtigen Beklagten verkaufet, dahero letzterer dieselbigen, maaßen es mit beyden einerley Bewandniß hat, der Kirche, welcher sie vermöge des oben klar ausgeführten Rechts eigenthümlich zustehen, abzutreten gehalten ist. So wenig aber der über gedachte Spendehufen von Beklagten unternommene Kauf in Rechten für beständig zu achten, so wenig sind auch

7) so

7) so viel mitbeklagte Gerichte betrifft, diese befugt gewesen, selbige Beklagtens Kaufbriefe mit einzuverleiben, ja so gar solche denselben in Lehn und Würden zu reichen, und Lehnwaare davon zu nehmen, da doch weder solche als geistliche Güther der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, noch die Kirche jemalen des Eigenthums daran sich begeben hat; derowegen solches nicht anders als ein zu Recht unbeständiges Verfahren, welches zu caßiren, angesehen werden kann.

Wie nun solchergestalt das, was zu erweisen war, in sein behöriges Licht gesetzet worden; also haben im Gegentheil Beklagter und Mitbeklagte in ihrem Gegenbeweise nichts, so dißeitiges in Rechten gegründetes Gesuch zu vernichten vermögend wäre, anzuführen vermocht. Denn ob schon Beklagte in dem 3ten und 8ten Gegenbeweisartikel auf eine vorgebliche Verjährung articuliret haben; so kann dennoch eines Theils solche allhier um so viel weniger statt haben, da die Sache ein geistliches und Kirchenguth betrifft, dergleichen ohne Vorwissen des Landesherrn und des Consistorii bekannter maaßen nicht veräußert werden kann; mithin, gesetzt auch, es wären diese 2 Spendehufen, (so doch im geringsten nicht eingeräumet wird) seit 100 und 200 Jahren her an Privatpersonen veräußert worden: so würde solches doch auf alle Fälle, pro titulo transferendi dominii rei ecclesiasticæ nicht gehalten werden können, so lange zugleich nicht auch dargethan worden, daß die Einwilligung des Landesherrn oder des Consistorii dazu gekommen sey. Jedoch die gerühmte Verjährung selbst ist gar nicht einmal erwiesen. Denn ob schon Beklagte bey ihrem Gegenbeweise 3 Käufe anführen wollen, deren einer zwischen Heinrich Fursten und Steffan Fuckeln ao. 1638, der andere zwischen Hanns Möhrstädten, und Friedrich Möhrstädten ao. 1698, und der 3te zwischen Leonhard Fruhen, und Beklagten ao. 1743 vorgegangen, so ist dennoch hierbey zu bemerken, daß

a) der letzter allhier gar nicht angezogen werden kann, da selbiger Innhalts der Klage das Objectum litis aus-

macht, von dem Jahre 1698 aber bis zum Jahre 1743 kann hier

b) um deswillen keine Präscription statt finden, weil eines Theils binnen solcher, eine Zeit von 44 Jahren in sich haltend, kein Actus intermedius dargethan worden, mithin continuatio possessionis, welche bey aller Verjährung nothwendig ist, ermangelt, andern Theils

c) durch obgemeldete ao. 1728 niedergesetzt gewesene Commißion und den Ausspruch Sr. Königl. Majestät die Verjährung eventualiter unterbrochen worden ist;

d) von 1638 bis 1698 hingegen ermangelt abermal continuatio possessionis, maaßen binnen solcher Zeit über 60 Jahr verflossen sind, binnen welchen præscriptio contraria erfolget seyn kann; Ferner ist

e) bey gedachtem Kaufe de ao. 1638 keine judicialis confirmatio und gerichtliche Lehnsreichung vorhanden, ohne welche nach sächsischen Rechten kein unbeweglich Guth auf den andern transferiret werden kann, überhaupt hat

f) Beklagter keine 3 actus possessionis zu erweisen vermocht; zu welchen allen noch kommt, daß besonders

g) res sacræ et religiosæ, dergleichen diese der Kirche gehörige und zu einer jährlichen Spende für das Armuth gewiedmete Hufen sind, unter diejenigen Sachen gehören, quæ usucapi non possunt. Aus diesen allen ergiebt sich so viel, daß Beklagten eine vermeynte Präscription in keine Wege zu statten kommen kann; zumaln

h) alle die vorgegebenen Veräußerungen mit denen Bauergüthern hinter der Kirche, und derer Inspectoren Wissen geschehen, nescienti autem non currit præscriptio.

Der übrige Theil des angemaaßten Gegenbeweises betrifft bloß die Art und Weise der Austheilung der Spende, wozu diese Hufen von Anfange der Stiftung her bestimmt gewesen, und trägt solchergestalt zur Entscheidung gegenwärtiger Sache nichts bey. Und wenn auch gleich die Herren von H. als Collatores der Kirche von Zeit zu Zeit bey der Austheilung zugegen gewesen wären; so würden sie dennoch

hier-

hierdurch kein Recht über die Spendehufen selbst haben erwerben können. Wiewohl auch leicht abzunehmen, wieviel gegentheiligen Zeugen zu trauen seyn dürfte, da testis 1. ad art. gen. 1. behauptet, Beklagter besitze die libellirten 2 Spendehufen 20 Jahr lang, wovon doch das Gegentheil aus dem Kaufbriefe Fol. 162 b erhellet; testis 3 aber ist juxta resp. ad Art. 12 allererst im Jahr 1745 und 1746, da gegenwärtiger Proceß angegangen, Altarist gewesen, mithin ist dessen Zeugniß von keinem Gewichte. Es weiß auch keiner von allen diesen Zeugen auszusagen, daß die Kirche zu M. jemalen das Eigenthum an den angeklagten Hufen verlohren habe: und obschon selbige ad Art. 15. vorgeben wollen, als ob diese Spendehufen von rechtsverjährter Zeit mit denen Bauergüthern veräußert worden wären; so erklären sie sich doch ad int. 1. d. art. selbsten, was sie unter verjährter Zeit verstehen, nämlich bloß eine Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, welches aber ad præscriptionem rerum ecclesiasticarum et sacrarum nicht hinlänglich ist. Da nun solchergestalt alles zu beweisende vollkommen dargethan, und in dem disseitigen Beweise zur Gnüge gezeiget worden, daß die libellirten zwo Spendehusen allerdings der Kirchen zu M. gehören, im übrigen aber, wie ex Doc. sub B. C. ♂ und ♀ erhellet, selbige in 57 Ackern bestehen so bittet Kläger, zu erkennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemaßet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen Beklagter die im Besitz habenden zwo Spendehusen der Kirche zu M. cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten, Mitbeklagte Gerichte aber ihr dadurch unternommenes Verfahren, daß sie gedachte zwo Spendehusen Beklagters Kaufbriefe einverleibet, ihm selbige in Lehn gereichet, und Lehnwaare, auch Auflaßgeld davon genommen, hinwiederum zu caßiren; wie solches geschehen, Klägern zu notificiren, auch der Kirche zu M. allen verursachten

Schaden, sowohl beyderseits die auf diesen Proceß verwandte Unkosten zu erstatten schuldig,

woran auch Kläger, gestalten Sachen nach, nicht zweifelt, inzwischen aber die Replik sich vorbehält.

Exceptionsschrift

In Sachen Johann Ludwig K. Beklagtens, und derer Hochadel. H==schen Gerichte zu M. Mitbeklagten, wider den Actorem der dasigen Kirche, Herrn D. Carl Gottfried W. Klägern.

Es hat zwar klagende Kirche in ihrer Salvationsschrift folgende 2 Punkte:

1) Daß die anitzo in Anspruch genommenen und sogenannte 2 Spendehufen ihr eigenthümlich zustünden, und

2) Daß mitbeklagte Gerichte Beklagten diese in Lehn zu reichen, und Lehn und Auflaßgeld davon zu nehmen, nicht berechtiget wären ꝛc.

auszuführen sich bemühet; mit wie wenigem Erfolge aber solches geschehen sey, wird sich aus nachstehendem veroffenbaren: Es haben nämlich, besage derer von Klägern teil. Fol. 118 b vor richtig recognoscirten und Fol 136 sqq. Fol. 145 sqq. juxta Fol. 155. sqq. befindlichen Documenten sub D. DD. et E, diese 2 Spendehufen bey itzigen Beklagten K. Bauerguthe und andern Güthern zu M. von mehr, als 100 Jahren her, laßweise gestanden, es sind auch selbige mit sothanen Güthern, als dazu gehörige Stücken, wenn jene veräußert worden, von einem Besitzer auf den andern, titulo ad transferendum dominium habili gekommen, und auf gleiche Weise, nach dem Documente sub E. an Beklagten K. als deren itzigen Käufer und Besitzer, verkaufet, und die darüber geschlossenen Contracte von der Gerichtsobrigkeit, auch deren Gerichten zu M. jederzeit confirmiret, und die Besitzer damit beliehen worden. Woraus also unläugbar sich zu Tage leget, daß so wohl Beklagter, sammt seinen Vorfahren wegen dieser 2 Spendehufen, in possessione anti-

antiquissima et præscripta, als auch die Hochadel. H-sche Gerichtsobrigkeit zu M. in gleichmäßigem Besitz der Gerichtsbarkeit über sothane 2 Hufen; ingleichen, daß sie diejenigen Kaufbriefe, in welchen selbige mit denen Anspännergüthern, bey denen diese Hufen, als Laßland stehen, auf die Käufer transferiret worden, von Dero Gerichten zu M. confirmiren lassen, sich unstreitig befinde;

Da nun nächst diesem nicht nur Kläger im 13ten Beweisartikel test. Fol. 56 selbst eingestanden, sondern auch sämmtliche Zeugen von ihren Vätern und alten Leuten beständig gehöret zu haben, ad Art. reprob. 14 einmüthig bezeugen: daß gedachte 2 Spendehufen vormals in denen ältern Zeiten, oder wie sich die Zeugen bey dem ersten Fragstücke zu diesem Artikel ausdrücken, vor 200 und mehr Jahren von der Adel. H-schen Familie dem Armuthe zum Besten, dergestalt legiret worden, daß die Nutzungen oder der Abwurf derselben, so in 34 Viertel Rocken, und 42 Viertel Hafer Laßzins, Mühlhäuser Maaß, oder 31 Scheffel Rocken und 38 Scheffel Hafer, Langensalzer Gemäße, bestehet, unter die bedürftigen Einwohner alljährlich ausgetheilet, oder ausgespendet werden solle; weiter, ad Art. reprob. 15 die Zeugen insgesammt aussagen: Wie es längstens über Rechtsverjährte Zeit also gehalten worden, daß gedachte 2 Spendehufen, bey Veräußerung dererjenigen Anspänner- oder Bauergüther, bey welchen sie, gegen einen gewissen Fruchtzins, laßweise gestanden, von einem Besitzer auf den andern transferiret worden; dieser Fruchtzins aber, nach der Aussage derer Zeugen ad Art. reprob. 16, in 31 Scheffel Rocken, und 38 Scheffel Hafer, Nordhäuser oder Langensalzer Maaß, bestehet, und von dem Innhaber derer Spendehufen, wie die Zeugen insgesammt ad Art. reprob. 17 mit einem Munde bekennen, an den zeitigen Altaristen, zum Termin Michaelis, alle Jahr geliefert, und aus dem Rocken Brod gebacken, der Hafer aber ins Geld gesetzet, und Speck dafür eingekaufet, so denn auch solches Brod und Speck an die Einwohner, unter Direction, oder wie sich die Zeugen bey dem 1sten Fragstücke zu diesem Artikel erklären, unter der

Anord-

Anordnung und Aufsicht des Gerichtsherrn zu M. ausgetheilet wird; sämmtliche Zeugen auch ad Art. reprob. 18. sich noch ganz eigentlich erinnern: daß die Herren von H. zu M. und deren Vorfahren, welche in M. wohnhaftig gewesen, der, unter Dero Unterthanen, beschehenen Austheilnng der Spende an Brod und Speck, so aus denen Spendefrüchten gebacken und gekauft wird, jedesmal selbst, und zwar wie die Zeugen bey dem ersten Fragstücke zu diesem Artikel sich heraus lassen, nicht etwa aus einer Neubegierde, sondern Obrigkeits und Gerichts wegen, beygewohnet, und, daß solches ordentlich und richtig geschehe, dirigiret und veranstaltet, und, wie sämmtliche Zeugen bey dem zweyten Fragstücke des 18ten Gegenbeweisartikels, ingleichen bey dessen 19ten Artikel noch ganz eigentlich anzugeben wissen, weyland Herr Hanns Ernst von H. ingleichen Herr Hauptmann Adolph von H. so wohl Herr Cornet von H. Herr Lieutenant Friedrich von H. Herr Lieutenant Gottfried von H. und übrige vormals in M. wohnhaft gewesene Gerichtsherrn, bey Austheilung des Spendebrods und Specks unter Dero Unterthanen, sich jedesmal persönlich eingefunden; ja so gar, wie sämmtliche Zeugen beym 2ten Fragestücke des 17ten Gegenbeweisartikels, einhellig bekennen, jederzeit erstlich von denen Gerichtsherren in M. Befehl eingeholet wird, wenn das Brod und Speck ausgespendet werden soll; hiernächst nach Aussage derer Zeugen ad Art. reprob. 20. mit Vorwissen und auf Gutbefinden derer Herren von H. als Gerichtsherren zu M. dem zeitigen Altaristen vor die Einnahme und übrige Mühwaltung, von denen Spendehufenfrüchten alljährlich 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer, zur Vergeltung paßiret und verabfolget wird, dieses alles auch, wie sämmtliche Zeugen bey dem 21ten Gegenbeweisartikel einmüthig bekennen, von länger, als Rechtsverwährter Zeit, und seit undenklichen Jahren her, also gehalten worden: So folget ganz natürlich, daß an sothanen 2 Spendehufen der Kirche zu M. weder ein Dominium directum noch utile zustehen könne, sondern daß diese Spendehufen ein Zubehör desjenigen Anspannguthes seyn, bey welchem sie, als Laßland

von

von alten Zeiten her befindlich gewesen, und worunter auch, nach dem Fol. 155. seq. befindlichen Documente sub C. eben dasselbe Anspannguth gehöret, welches beklagter Joh. Ludewig K. anitzo besitzet; daß also die Kirche zu M. von angeregten 2 Spendehufen niemals einiges Utile genossen, vielweniger ein Eigenthum daran erlangen können; und daß endlich, von undenklichen Jahren her, die streitigen 2 Spendehufen nach dem, was oben ausgeführet worden, ad Art. reprob. 3, 4, 5 et 6, Fol. 88. b. seq. mit dem Hauptguthe, dergleichen Beklagter anitzo, wie gedacht, innen hat, titulo justo et ad transferendum dominium habile, von einem Besitzer auf den andern, und auch auf itzigen Beklagten, gekommen, so wohl die Gerichte zu M. die darüber geschlossenen Contracte confirmiret und die Lehnsreichung verrichtet haben; mithin Klägern nach allen Rechten, hierunter wenigstens die Verjährung im Wege stehe; zumalen da ja außerdem, was bereits oben beygebracht worden, annoch sämmtliche Zeugen bey dem 36sten Gegenbeweisartikel und dessen ersten Fragstücke einmüthig gestehen: Wie sie seit 30 und etliche 40 Jahren und drüber selbst wüßten, auch von ihren resp. 75jährigen Vätern und andern alten Leuten von 70 Jahren gehöret, daß die von diesen 2 Spendehufen fallenden Früchte, von mehr, als 100 Jahren, und von Menschen Gedenken her, unter Direction derer Herren von H. als Gerichtsherren zu M. zum Besten Dero dürftigen Unterthanen ausgetheilet worden; hingegen, daß die Kirche zu M. weder hierbey noch sonst etwas gethan, so als eine Wirkung und Eigenschaft des Eigenthums angesehen werden könnte, schlechterdings verneinet wird.

Ob nun zwar wohl klagende Kirche zur Darthuung ihres vermeynten Eigenthums, anführen wollen: 1) daß ihr ehemaliger Actor, Herr D. H. schon diesfalls Klage erhoben; 2) daß der Fruchtzins von denen 2 Spendehufen, dem Armuthe zum Besten, vermachet worden; 3) daß die Spendehufen selbst in der Superintendur L. Matrikel stehen sollen; 4) Bey dergleichen Fällen aber, wie gegenwärtiger, die Kirchen-

chenmatrikeln zum Grunde geleget werden müßten, und endlich 5) daß ein allergnädigstes Rescript, nach welchem der eine Spendehufenbesitzer, Leonhard F. solche der Kirche zu M. abtreten sollen, bereits vorhanden wäre. So ist doch dargegen in reife Erwägung zu ziehen, daß

quoad 1) der Kirche ehemaliger Actor, Herr D. H. besage derer vor diesem Hochlöbl. Judicio im Jahr 1736 ergangenen und bey dißeitigen Gegenbeweise sub F. inducirten Acten mit der wider den M = schen Gerichtsherrn, Hanns Ernsten von H. Fol. 16 b seq. angestellten Klage, weil dieses letztern Befugniß ex antiquissima & præscripta possessione ihm entgegen gestanden, nicht fortkommen können, und die Klage liegen geblieben.

Quoad 2) kann der Umstand, daß in uralten Zeiten, der Fruchtzins von solchen 2 Spendehufen, zur Austheilung unter die dürftigen Einwohner bestimmet worden, unmöglich der Kirche weder ein Eigenthum geben, noch diese Hufen zu einem Kirchenguthe machen; eben so wenig, als erwähnter Umstand der Gerichtsobrigkeit zu M. die ihr aus uralten und verjährten Besitz zuständige und stets ausgeübte Gerichtsbarkeit, denen Rechten nach, zu entziehen fähig ist; um so viel mehr, da die Kirche weder einen einzigen Actum, daß sie jemals diese 2 Spendehufen, als ein Laßguth, ausgethan, oder jemalen davon den Laßzins erhoben, solchen vertheilet und etwas davon in das Kirchenvermögen gebracht hätte, anzuführen vermocht, welche Actus doch, wenn die angezogene Visitationsordnung nebst denen Matrikeln ihre Richtigkeit gehabt hätten, gewiß nicht unterblieben wären. Es wird aber

quoad 3) aufs beständigste verneinet, daß bey Fertigung der angeführten Visitationsordnung und Matrikeln, weder der Hufenbesitzer, noch der Gerichtsherr gehöret, und dazu gezogen worden, oder in denen Kirchenrechnungen, besage des bey diesseitigem Gegenbeweise sub G. aufgeführten Documents, von sothanen Hufen das mindeste anzutreffen sey.

Quoad

Quoad 4) Sollen Matrikeln bey einer Streitsache zum Grunde geleget werden; so müssen sie, nach angehörten allen dabey interessirten Theilen gefertiget worden seyn, welches man aber bey denen von Klägern für sich angeführten Matrikeln unterlassen, folglich können auch dieselben gegenwärtig zu Entscheidung der Sache nichts beytragen, und endlich

quoad 5) ist vor Erstattung des Berichts, worauf der im 39sten Beweisartikel Fol. 59 angezogene allergnädigste Befehl erfolget, besage derer A. 1728 ergangenen Commißionsacten sub ♀ keine causæ cognitio vorhergegangen, weder Leonhard F. noch Beklagter und Mitbeklagte dabey gehöret, ja so gar höchstgedachtes Rescript nicht einmal einem von diesen allen publiciret worden.

Auf Klägers Einwurf, als ob die Spendehufen Kirchengüther wären, und nicht verjähret werden könnten die diesseit vorgeschützte Verjährung auch ohne Grund sey, will man nur noch kürzlich erinnern, daß es a) noch immer petitio principii sey, daß die 2 Spendehufen jemals Kirchengüther gewesen, oder annoch seyn; b) daß auch Kirchengüther wohl ohne Zweifel verjähret werden können; c) daß man die beyden Wörter: verjähren und veräußern, mit einander verwechsele; d) daß die Verjährung aus denen Urkunden sub D. DD und E zur Genüge erhelle; e) daß der erste und zweyte Zeuge bey dem 1sten Fragstücke des 13ten Gegenbeweisartikels, ingleichen bey des 21sten Artikels 1sten Fragstücke, so wohl bey dem 36sten Gegenbeweisartikel und dessen Fragstücke, seine Wissenschaft von denen streitigen 2 Spendehufen, auf 40 Jahr und drüber, eidlich erhärtet, und endlich f) daß Klägers Satze: nescienti non currit præscriptio, ein anderer: Jura vigilantibus sunt scripta, im Wege stehe.

Uebrigens wird diesseitigen Zeugen vollkommner Glaube beyzumessen seyn, daß sie beym Int. gen. 1. von denen Spendehufen, und besonders, wie es in vorigen Zeiten damit gehalten worden, hinlängliche Wissenschaft zu haben, insgesammt versichern, juxta depositionem ad Int. gen. 2. zu diesem Zeugnisse sich nicht anerboten, nach dem 7den Fragstücke weder Schaden

noch

noch Vortheil davon haben, und, nach dem 10ten Grundbeweisartikel und dessen 1sten Fragstücke, ihrer Unterthanen Pflicht, so viel dieses Zeugniß anlanget, von der Commißion erlassen worden. Daß aber keiner von diesen Zeugen aussaget, daß klagende Kirche jemalen das Eigenthum an denen klagenden Hufen verlohren, ist wohl kein Wunder, die Zeugen haben solches mit gutem Gewissen nicht angeben können, weil die Kirche niemals ein Eigenthum daran gehabt, folglich auch keines verlieren können. Bey dem 1sten Fragstücke des 15. Gegenbeweisartikels verstehen die Zeugen nicht eine Zeit von, sondern über 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage: Ueberdies beweisen auch schon die Urkunden sub D. DD et E. ganz deutlich, daß die streitigen Spendehufen von Rechtsverjährter Jahrszeit, ja von 100 und mehr Jahren her, mit denen Bauergüthern, als dazu gehörige Stücken, wenn jene veräußert worden, von einem Besitzer auf den andern titulo ad transferendum dominium habili, gekommen sind, Beklagter und Mitbeklagte leben solchem nach der gewissen Hoffnung, es werde zu erkennen seyn;

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaaßet, wie Recht nicht beygebracht, derowegen Beklagter und Mitbeklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, Klägere auch alle dadurch verursachte Unkosten denenselben zu erstatten schuldig ꝛc.

als warum man geziemend bittet, und die Duplik sich bedinget.

Replik

In Sachen des Actoris der Kirche zu M. Klägers an einem, Johann Ludwig K. und Cons. Beklagte andern Theils.

Kläger acceptiret, daß Beklagte selbst eingestehen müssen, wie die libellirten zwo Spendehufen bey dessen Bauerguthe jederzeit bloß Laßweise gestanden haben; dahero denn die

Kirche

Kirche zu M. ihres von alten Zeiten daran erlangten Eigenthums sich im geringsten nicht begeben, vielmehr solches jederzeit erhalten hat. Und ob schon Beklagte vorwenden, als ob diese 2 Spendehufen seit 100 Jahren her bey Klägers Guthe auf diese Weise gestanden; so kann dennoch eine Verjährung im geringsten nicht erworben noch allhier zugegeben werden; theils aus denen allbereits in der Salvationsschrift angeführten Ursachen, und absonderlich, weil bekannten Rechten zu Folge alle Veräußerungen der Kirchengüther, welche ohne Vorbewußt des Landesherrn geschehen, an sich selbst ungültig sind; theils, weil der von solchen Spendehufen jährlich zu entrichtende Getraidezins nicht einerley und gleichmäßig gewesen; sondern von Zeiten zu Zeiten verändert und vermehret geworden ist. Denn da bezeuget der von Beklagten beygebrachte Kaufbrief sub D. de anno 1641. Fol. 154 b. seq. daß zur selbigen Zeit von 2 Spendehufen nicht mehr als 34 Viertel Getraide gegeben worden, welches aber nachhero dergestalt gewachsen, daß ao. 1698. von einer einzigen dieser Spendehufen 38 Viertel Getraide abgegeben worden sind, wie ex Fol. 138 b zu ersehen. Voritzo aber werden Beklagtens eigenem Anführen nach 34 Viertel Rocken, und 42 Viertel Hafer entrichtet, woraus alsofort erhellet, daß nicht zu jeden Zeiten einerley Canon gegeben; vielmehr hierinnen die Vorschrift der Kirchenordnung beobachtet, und hierdurch alle vermeynte Verjährung unterbrochen worden ist. Ueberhaupt ist bekannt, daß bey Laßgütern, bekannten Rechten nach ganz und gar keine Verjährung statt hat; sondern es können solche zu allen Zeiten wiederrufen werden.

Vid. And. Flor. Rivini diss. de prædiis, quæ vulgo Laßgüther vocantur, §. 6, 7, 8.

Ja es ist allbereit in dem Churfürstl. Sächs. Synodaldecrete §. Wie es aber obbesagter ꝛc. ausdrücklich verordnet, daß ohne des Landesherrn sonderbaren Consens nichts von denen Kirchengüthern verkaufet, vertauschet, oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, veralieniret werden

solle, bey Strafe der unvermeidlichen Caßirung und Aufhebung aller Contracte, die in solchen Fällen nulliter und zuwider dem Landesherrlichen Verbote gemacht worden.

Wie nun wider die öffentlichen und ausdrücklichen Gesetze keine Verjährung behauptet werden kann; also ist auch ausgemacht, daß auch diesem Landesgesetze zuwider die besagten Laßhufen nicht haben veräußert, noch durch Verjährung erworben werden können. Daß aber mitbeklagte Gerichte zu M. die über die libellirten 2 Spendehufen an sich ungültig geschlossenen Käufe confirmiret haben, solches kann der Kirche um so viel weniger schaden, je weniger sie jemalen das Eigenthum daran aufgegeben gehabt, und je weniger besagte Gerichten befugt gewesen sind, Käufe über Grundstücken, so ad piam causam gehören, ohne Vorwissen des Consistorii zu confirmiren, und solche Grundstücken andern in Lehn und Würden zu reichen.

Die beschehene Ausspendung, des von denen Spendehufen jährlich zu entrichten gewesenen Fruchtzinses, kann weder Beklagten ein Eigenthum an besagten Grundstücken, noch mitbeklagten Gerichten ein Recht beylegen, solche zu verschreiben, gesetzt auch, daß sothane Spenden unter der Aufsicht des Gerichtsherrn, vermuthlich weil diesem die Nothdürftigen des Orts am besten bekannt sind, ausgetheilet worden wären, indem das Institut selbst doch allemal eine pia causa bleibt, deren weder der Gerichtsherr, noch eine andre Person sich anmaaßen kann, sondern es ist und bleibt das Eigenthum davon der Kirche; wie solches im diesseitigen Beweise zur Gnüge ausgeführet, und nicht minder zugleich unter andern daraus zu ersehen ist, weil Beklagter selbst bekennen muß, daß der Fruchtzins der Spendehufen jederzeit dem Altaristen geliefert werden müssen, welches nicht seyn würde, wenn bloß der Gerichtsherr die Spende austheilen liesse.

Was Beklagter und Mitbeklagter diesseitiger Salvationsschrift entgegen setzen wollen, ist nicht zureichend, das der

Kirche

Kirche an denen 2 Spendehufen ungezweifelt zustehende Eigenthum zu zernichten. Denn

ad 1) ist die von Herrn D. H. sel. als Actore der Kirche zu M. in der wider den Herrn von H. angestellten Klage bloß durch gedachten Herrn Actoris Ableben unterbrochen worden, und kann allemal durch einen vom Hochlöbl. Consistorio vom neuen zu bestellenden Actorem fortgesetzet werden. Es betrifft auch solche überdem nicht einmal gegenwärtiges objectum litis, sondern einige der Kirche zu M. gehörige Krautstriegel.

Ad 2) wird schlechterdings verneinet, daß mitbeklagte Gerichte einige Jurisdiction über die 2 quæst. Spendehufen haben, oder sich anmaaßen können, indem solche vermöge der Visitationsordnung und Kirchenmatrikel bloß und allein zur Kirche zu M. gehören. Daß aber der davon abgestattete Fruchtzins alljährlich unter das Armuth vertheilet worden, solches geschiehet, vermöge der uralten Stiftung, da gedachte 2 Spendehufen der Kirche cum hoc onere legiret worden, daß das Einkommen davon unter die Armen vertheilet werden solle. Was

ad 3) und 4) die angezogene Visitationsordnung und Kirchenmatrikel anbetrifft, so haben selbige alle rechtliche Vermuthung der Legalität vor sich. Es ist auch nicht abzusehen, wer eben dazu hat gezogen werden sollen, da niemand eigenthümlicher Besitzer gedachter Spendehufen gewesen ist, sondern Innhalts angezogener Matrikel und Visitationsordnung haben bloß einige Bauern selbige als Laßland unter dem Pfluge gehabt.

Ad 5) hingegen ist in actis sub ♀ allerdings Causæ cognitio vorhergegangen, auch von der Commißion allbereit Leonhard F. Fol. 34 b die Abtretung der einen Spendehufe angedeutet worden.

Was die nochmalen urgirte Verjährung betrifft, so sind auch hier diesseitige Momenta nicht abgelehnet worden, allermaaßen ad a) b) und c) die libellirten 2 Spendehufen ur-

sprünglich zu der Kirche gehöret haben, wie beym Beweis ausgeführet worden; mithin haben dieselben ohne Vorwissen des Consistorii, wie der Allerdurchlauchtigste Landesherr Fol. 67 Art. sub ♀ selbst decidiret hat, auf gültige Weise nicht veräußert werden können. Haben aber solche gültiger Weise nicht veräußert werden können, und ist solcher gestalt die unternommene Verkaufung derselben in Rechten unbeständig; so fehlet es an dem zur Verjährung erforderlichen gerechten Titel. Es entscheiden dahero ad d) die angeführten Kaufbriefe sub D. DD und E. gar nichts, am wenigsten aber der letztere, welcher zum Proceß Anlaß gegeben. Gegentheilige Zeugen aber widersprechen sich ad e) offenbar, wie in vorigen gezeiget worden. Endlich ad f) bleibt es eine ausgemachte Regel, welche Beklagter selbst anerkennen muß, quod ignoranti non currat præscriptio. Die Besitzer der Spendehufen haben solche hinter der Kirchen Rücken zu veräußern sich unterstanden, folglich ist die Kirche nicht im Stande gewesen, sich darwider zu setzen, oder diesfalls zu klagen, mithin kann ihr zuwider auch keine Verjährung laufen:

Solchem nach steht Klägers Beweis noch immer auf gutem Grunde, wannenhero derselbe das Vorhergehende wiederholet, stillschweigend nichts einräumet, und nicht zweifelt, es werde gebetener maaßen erkannt werden,

concludendo.

Duplik

In Rechtssachen, Johann Ludwig K. Beklagtens, und derer Hochadel. H = tischen Gerichte zu M. Mitbeklagter, wider den Actorem der M = tischen Kirche, Klägern.

Beklagte und Mitbeklagte sind versichert, daß klagender Herr Actor das gerühmte Eigenthum an denen im Streite befangenen 2 Spendehufen mit nichts beygebracht; folglich hat auch die Kirche zu M. solches von Rechtswegen nicht

erhalten

erhalten können; daß aber derselben eine Verjährung von mehr als hundert Jahren im Wege stehe, ist in diesseitiger Exceptionsschrift zur Gnüge ausgeführet worden. Der Einwurf, als ob Kirchengüther nicht verjähret werden könnten, ist von keiner Erheblichkeit. Diese sind, wie bekannt, nur bloß dazu bestimmt, daß davon die Kirchendiener unterhalten, und die Kirchen- und Pfarrgebäude ausgebessert werden sollen. Solches lässet sich auf gegenwärtige 2 Spendehufen nicht anwenden, mithin ist noch immer petitio principii, ob dieses Spendeland für ein Kirchenguth zu halten oder nicht! Wenigstens bekennen sämmtliche Zeugen, auf Befragen: Ob nicht die beyden Spendehufen ursprünglich der Kirche gehöret? ad Int. Spec. 5. ad Art. reprob. 13. mit einhelligem Munde: daß sie davon ihr Lebetage nichts gehöret hätten ꝛc. Und wenn auch gleich diese 2 Spendehufen von der H- schen Familie zum Besten des Armuths gestiftet worden; so folget doch daraus noch lange nicht, E. sind erstere, weil deren Abwurf ad pios usus bestimmt ist, dadurch zu einem Kirchenguthe geworden. Zur Verjährung derer unbeweglichen Güther wider Kirchen und andere pia loca wird in der Constit. Elect. 5. P. 2. p. 85. eine Zeit von 40 Jahren festgesetzet, folglich müssen doch wohl Kirchengüther verjähret werden können. Es würden auch außerdem die Dominia rerum beständig ungewiß bleiben, und dieses zu unendlichen Processen Gelegenheit geben. Das Synodaldecret §. Wie es aber besagter maaßen ꝛc. redet lediglich von Verkauf- und Vertauschung derer Kirchengüther, keinesweges aber von deren Verjährung, mithin ist solches auf gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen.

Das Vorgeben aber, als ob von denen streitigen 2 Spendehufen nicht zu jeden Zeiten einerley Canon gegeben worden, ist ohne allen Grund, indem a) Anno 1639 der damalige Verkäufer seinem Abkäufer test. Fol. 154. b seq. nur bloß über abgestattete 34 Viertel Fruchtzins, so er, wegen der Spendehufen noch schuldig geblieben, quittiret hat, daraus aber, als ob nicht mehr, als nur 34 Viertel, überhaupt des

Jahres davon gegeben worden, bündig nicht gefolgert werden kann. Hiernächst hat b) nach dem Documente sub DD. vom 3 Febr. 1698. eine Hufe Spendeland, test. Fol. 138 b jährlich 17 Viertel Rocken, und 21 Viertel Hafer, Mühlhäuser Maaß, in die M-tische Spende gegeben, und c) nach der Urkunde sub E. vom 24sten Febr. 1743. sind test. Fol. 161 b von beyden Spendehufen, alle Jahr 34 Viertel Rocken und 42 Viertel Hafer, Mühlhäußer Gemäße, zu entrichten; auch endlich d) nach sämmtlicher Zeugen Aussage ad Art. reprob. 14 ejusdemque Int. 1 et 4 seit 50, 100 und 200 Jahren her und bis auf diese Stunde, davon so viel abgegeben worden. Wie kann also mit Grunde der Wahrheit behauptet werden, daß der Canon nicht immer einerley gewesen, daß er bald vermehret, bald vermindert, und dadurch diesseitige Verjährung unterbrochen worden sey?

Mitbeklagte Gerichte zu M. befinden sich, besage derer nur angeführten und von Gegentheiln Fol. 118 b für richtig anerkannten Urkunden sub D, DD & E in unstreitigem Besitze der Gerichtsbarkeit über die beyden Spendehufen. Seit einem Jahrhunderte und drüber, haben sie die diesfalls geschlossenen Contracte jederzeit confirmiret, und die Besitzer damit beliehen. Die Kirche hat sich niemals dawider gereget; sie ist auch bis itzo nicht im Stande, nur einen einzigen Actum für sich anzuführen, daß sie jemals diese beyde Spendehufen, als ein Laßguth, ausgethan, oder jemalen den Laßzins davon erhoben, solchen vertheilet, und etwas davon ins Kirchenvermögen gebracht hätte, welches doch, wenn anders die Kirche ein dominium sive sit directum, sive sit utile, daran zugestanden, gewiß nicht unterblieben wäre.

Daß Herr D. H. allhier nur vor wenig Jahren gestorben, ist Stadtkundig, folglich kann dieses wohl nicht die wahre Ursache seyn, warum seine bereits im Jahr 1736 wider den Herrn von H. angestellte Klage liegen geblieben.

Der Umstand, daß der Abwurf von denen beyden Spendehufen, seit uralten Zeiten, dem Armuthe zum Besten ausgesetzet worden, ist nicht vermögend, weder der Kirche ein

Eigen-

Eigenthum zu geben, und diese Hufen zu einem Kirchenguthe zu machen, noch die der Gerichtsobrigkeit zu M. aus uralten und verjährten Besitze zuständige und stets ausgeübte Gerichtsbarkeit mit Bestande Rechtens zu zernichten.

Daß die Kirchenmatrikeln mit Vernehmung dererjenigen, die bey der Sache Theil nehmen, gefertiget werden sollen, ist wol außer Zweifel, und daß solches bey der gegenseitigen von An. 1575 ermangele, weiset der Augenschein, und wenn es damit seine Richtigkeit hätte, warum ist denn in denen Kirchrechnungen seit Anno 1575, bis hieher, von diesen Hufen auch nicht das allergeringste anzutreffen?

Wer übrigens die Anno 1728 ergangenen Acta Commissionis sub ♀ vor die Hand nimmt, der wird finden, daß, ohne die geringste Untersuchung und Erkenntniß der Sache, Bericht erstattet, Leonhard F. eben so wenig, als Beklagter und Mitbeklagte dabey gehöret, ja so gar das eingelangte Rescript nicht einmal einem von diesen allen publiciret worden.

Solchemnach können Beklagter und Mitbeklagte zuversichtlich hoffen, es werde nach dem obigen Petito zu erkennen seyn; immaaßen man darum geziemend bittet, dasjenige, was in diesseitiger Exceptionsschrift an- und ausgeführet worden, der Kürze halber anhero wiederholet, gegentheiligen Einstreuen aufs beständigste widerspricht, und daran stillschweigend nichts verfängliches einräumet, übrigens aber

zum Urtel hiermit beschließet.

* *

Zweyter Abschnitt.

Von ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen, und vornehmlich von Appellationen und Läuterungen.

§. 7.

Es ist gar öfters nöthig, daß die Privatpersonen ihre Gerechtsame den Obrigkeiten und Gerichten in besondern schriftlichen Vorstellungen ausführlich vor Augen legen.

Dieses geschiehet nicht nur, wenn die Unterthanen ihre Bedrückungen und Beschwerden ihren Obern vortragen, und um deren Abstellung, oder um gerechte Hülfe bitten; sondern auch in ordentlichen Rechtssachen fallen dergleichen ausführliche Vorstellungen sehr häufig vor. Die so genannten Remedia, welche die Parteyen wider gefällte Urtheile ergreifen, wodurch sie sich beschweret zu seyn erachten, gehören vornehmlich hierher: und die Appellationen, Läuterungen, Supplicationen und Revisionsgesuche in der That nichts anders, als ausführliche Vorstellungen der Rechte der Parteyen, die man in den Bescheiden und Urteln gekränket und außer Acht gesetzet zu seyn glaubet. Man muß auch allerdings hierher rechnen, wenn eine Partey den, von dem Unterrichter erstatteten, ihr nachtheiligen Bericht widerleget; wenn sie bey dem Oberrichter vorstellet, daß ihr Gegentheil die Rechtsmittel der Appellation, Supplication und dergleichen mißbrauche, und daher um Verwerfung derselben bittet; oder wenn sie sonst über den Verschleif der Sache, und ein ihr nachtheiliges Verfahren Vorstellung thut. Alles dieses gehöret in die Klasse der schriftlichen Aufsätze, die mithin eine Art von Ausarbeitungen in sich enthält, welche sehr häufig gebrauchet werden.

§. 8.

Die innerliche Einrichtung dieser Art Schriften beruhet auf denenjenigen zween Haupttheilen, des Vortrags und der Abhandlung, die fast in allen Aufsätzen nöthig sind. Der Vortrag erzehlet die Sache, weshalb man Vorstellung thut. In Appellationen, Läuterungen und andern Rechtsremedien ist es das Urtel, wodurch man sich beschweret zu seyn glaubet; wannenhero auch dieses Urtel seinem völligen Innhalte nach, wenigstens in so weit man es sich vor nachtheilig erachtet, eingerücket wird. In andern Vorstellungen träget man den Verlauf und die Beschaffenheit der Sache ausführlich vor, die zu den Beschwerden Anlaß giebt, oder die man seinen Rechten zuwider und nachtheilig findet: und es können dabey

aller=

allerley geschickte Erläuterungen mit eingeflochten, und überhaupt alle Umstände mit vorgestellet werden, wodurch man wider das gegenseitige widerrechtliche Verfahren in dem Gemüthe des Richters einen Eindruck zuwege bringen kann. Die Beyspiele unter der zweyten und fünften Numer können hier zum Muster dienen. Die Abhandlung, als der zweyte Haupttheil, hält den Endzweck in sich, den man sich bey dieser Vorstellung vorgesetzet hat, nämlich den Gesuch. Weil es aber hier schlechterdings nöthig ist, sein Ansuchen allemal mit zureichenden Gründen zu unterstützen; so hält die Abhandlung allemal zwo Unterabtheilungen, nämlich die Beweis- oder Bewegungsgründe, und den Gesuch oder die Bitte in sich: und die Gewohnheit hat es in dieser Art Schriften gleichsam nothwendig gemacht, daß die Gründe allemal vor der Bitte vorhergehen müssen. Unter den Gründen verstehen sich auch die Widerlegungen der gegenseitigen Gründe, die aber hier als keine besondere Unterabtheilung angesehen werden können, weil man in den meisten Fällen eben hauptsächlich zur Absicht hat, die gegenseitigen Gründe zu widerlegen; und mithin die eignen Gründe und die Widerlegung der gegenseitigen selten von einander abgesondert werden. Diese Gründe unterscheidet man zu besserer Deutlichkeit, mit Numern von einander: und in Appellationen und Läuterungen, die wider ein gefälltes Urtel eingewendet werden, pfleget man sie ins besondere gravamina zu nennen. Man fängt mit denselben so fort an, so bald man das nachtheilige Urtel angeführet hat; indem man alsdenn fortfähret, daß man sich wider dieses Urtel, jedoch ohne der, den Herren Urtelsverfassern schuldigen Achtung zu nahe zu treten, sehr beschweret befinde: und zwar aus diesen und diesen Gründen. Nach Ausführung dieser Gründe folget alsdenn die Bitte, oder der Gesuch; und die Appellationen und Läuterungen, muß man mit ausdrücklichen Worten anführen, wie in dem künftigen Urtel gesprochen, und mithin die nachtheilige Sentenz abgeändert werden soll.

§. 9.

Ob wir zwar hier nicht den Endzweck haben, eine Anweisung zum Processe zu geben; so sind doch in einer Läuterungs- oder Appellationsschrift verschiedne Formalien nöthig, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können. Da eine Läuterung, oder Appellation, binnen zehen Tagen, von dem Augenblicke des publicirten Urtels an zu rechnen, dem Richter übergeben werden muß; so pflegen die Herren Advocaten gern in der Schrift selbst zu bemerken, daß sie das Remedium noch währenden Fatale der zehen Tage ergreifen, und mithin die Rechtskraft des beschwerlichen Urtels abwenden; wiewohl diese Erwähnung eben nicht nöthig ist, weil es auf die Bemerkung des Richters allein ankommt, zu welcher Zeit die Läuterung und Appellation, übergeben worden ist. Man hält auch vor nöthig, sich der Formel zu bedienen: Aus diesen und künftig mehr an- und auszuführenden Gründen wolle man das Remedium einwenden: und man glaubt, daß man in Unterlassung dieser Formel nicht befugt sey, sich bey der Fortsetzung der Läuterung, oder bey der Rechtfertigung der Appellation, neuer Gründe zu bedienen; sondern man müsse bloß diejenigen weiter ausführen, die man in der Läuterung oder Appellation berühret hat. Allein dieses beruhet mehr in der Meynung der Advocaten, als daß eine so strenge Einschränkung in der That statt finden sollte. Die nothwendigsten Formalien in diesen Schriften sind, daß man bey den Läuterungen um Termin zu Fortsetzung derselben, und bey Appellationen um Erstattung günstigen Berichts, oder Reverentialapostelu, bittet. Ob es aber so schlechterdings nöthig sey, zu bezeugen, daß man angelegentlich und mehr als einmal um diesen Bericht bitte, welches man durch die Formel instanter & sæpius, oder, instanter, instantius und instantissime ausdrücket, das ist sehr zu zweifeln: und ich glaube nicht, daß man in Unterlassung dieser Formel der Appellation vor verlustig erkläret werden würde. Unterdessen ist es rathsam, sich derselben zu gebrauchen, um wenigstens das Disputiren mit dem Gegentheile darüber zu vermeiden.

§. 10.

§. 10.

Die Schreibart in dieser Klasse von Schriften muß zwar rein, natürlich, zierlich und fließend seyn; es ist aber nicht nöthig, daß man sie mit witzigen, edlen und erhabenen Gedanken ausschmücke, ja man würde dieses in Ansehung der Vorstellungen in Rechtssachen gewisser maaßen vor abgeschmackt und ungereimt halten müssen. In andern Vorstellungen, die Bedrückungen und Beschwerden anbetreffen, kann man sich höchstens nur einer beweglichen Schreibart bedienen: und die größte Kunst dabey kommt darauf an, daß man die Sache mit allen ihren schädlichen Folgen gleichsam vor Augen mahlen, und das daraus entspringende Ungemach und Elend nachdrücklich, jedoch ehrerbietig, vorstellen kann. Das Muster unter der ersten Numer ist nicht übel gerathen. In den Vorstellungen in Rechtssachen, besonders in Läuterungen und Appellationen findet man fast durchgängig den Fehler, daß die Advocaten alle Gründe oder Gravamina in einen einzigen Perioden zusammen ziehen, und einen jeden Grund durch die Bindewörter: angesehen, immaaßen, in Betracht, dahero, mithin, folglich und dergleichen Flickwörter an den vorhergehenden anhängen. Dahero, ob gleich öfters die Läuterungs- und Appellationsgravamina etliche Bogen stark sind; so machen sie doch im Grunde nur einen einzigen Perioden aus, der gar zu ungeheuer ist, als daß er in einer guten Schreibart gebilliget werden könnte. Es ist aber gar kein Zweifel, daß man nicht eine ordentliche und geschickte Abtheilung der Perioden beobachten, und doch die Gründe durch Numern von einander absondern könnte. Das Beyspiel unter der IVten Numer zeiget solches klar: und man wird doch schwerlich sagen können, daß es nicht auf juristische Art ausgearbeitet sey. Was die äußerliche Form dieser Vorstellungsschriften anbetrifft; so ist sie den Briefen und Supplicaten vollkommen gemäß. Jedoch, das werden die Muster selbst zeigen, die wir nunmehro anfügen.

I.

Ausführliche Vorstellung
Der Unterthanen einer Amtspflege an den Amtshauptmann, wegen verschiedener Beschwerden.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger und Hochgebietender Herr Amtshauptmann!

Die erhabenste Leutseligkeit, mit welcher Ew. Hochwohlgebohrne Gnaden die Bedrängniß armer Unterthanen anzuhören, und denselbigen billigmäßige Linderung zu verschaffen gewohnt sind, machet uns den zuversichtlichen Muth, einen Theil unsers Elendes zu Dero Füßen zu legen, und Dieselben um ein erbarmendes hülfsvolles Mitleiden unterthänig anzuflehen.

Nachstehende Punkte sind diejenigen, in welchen um Ew. Hochwohlgebohrnen Gnaden mächtigsten Beystand und Vorspruch wir demüthig bitten:

1) Der Preiß des Busch- und Klafterholzes ist, seit einigen Jahren, dermaaßen als an keinem Orte hiesiger Gegenden, gesteigert worden. Ein thlr. vor ein Schock Reis- und drey thlr. vor eine Klafter Scheitholz, ist eine Summe, die bey den itzigen nahrlosen Zeiten, für uns, die wir zum Theil unsern Hunger kaum mit dem trocknen Thränenbrodte stillen und unsre Blöße mit den armseligsten Lumpen bedecken können, unerschwinglich ist.

Dienste und übrige Abgaben sind so überhäuft, daß wir uns alles Verdienstes und Erwerbes, zu unsrer Aufrechterhaltung, dabey entsetzet sehen. Unser weniger Ackerbau ergiebt fast nicht das nöthige Brodkorn und die erforderlichen Onera: Und diejenigen, so dergleichen nicht besitzen, sind noch weniger vermögend, von ihrer sauern Handarbeit und baufälligen Hüttchen auch nur das allergerinste zu erübrigen.

Betrüb-

Betrübte Umstände, die uns nöthigen, unser bißgen Geströhde, so wir zum Dünger und Dachung verwenden sollten, entweder, zu unsrer und unsrer nackenden Kinder Erwärmung, zu verbrennen, oder jämmerlich zu erfrieren.

Das natürliche conserva te ipsum reget sich in uns so lange, als wir noch einen einzigen Strohhalm wissen. Was bleibt also übrig? Nichts, als zuletzt öde Aecker und wüste Baustätte? Unser allergnädigster König und Herr verlieren nicht nur voritzo schon viel an Dero Zehenden, sondern es ist auch begreiflich, daß nach und nach alle übrige præstanda in Caducität gerathen, wir aber dabey gleichfalls zu Grunde gehen müssen; wie denn in N. wenigstens bereits funfzehn caducke Stätte vorhanden sind, welche Theils von den Gemeinden, Theils von Privatbesitzern in Schocken und Steuern übertragen werden. Und wir sehen deren schon eine gute Anzahl von neuen wiederum vor Augen; Die Ew. Hochwohlgebl. Gnaden desfalls jüngsthin übergebene Verzeichnisse werden ein solches gnüglich ausweisen.

Eine allergnädigste Milderung derer übertrieben gesteigerten Holzpreise kann diesem offenbaren Uebel um ein merkliches abhelfen. Schon unterm 22sten März 1749 haben wir, nach dem abschriftlichen Anschlusse sub A. allerde- und wehmüthigst darum suppliciret; und bey Ihnen, Gnädiger Herr! steht es allein, uns eine erwünschte allergnädigste Resolution darauf zu wege zu bringen. Wir beschwören Dieselben auf das theuerste, uns in unsrer großen Noth nicht zu verlassen.

2) Bekannter maaßen sind wir, unter denen vormaligen fürstlichen Regierungen, mit der wirklichen Militzeinquartierung verschonet worden, und haben dagegen, monatlich, ein gewisses Quantum, unter dem Namen der monatlichen Schloßwacht- und Verpflegungsgelder, welches auf N. 14 thlr. 18 gl. = = pf. auf N. 3 thlr. 16 gl. 6 pf. und auf N. 11 thlr. 1 gl. 6 pf. beträget, zu Erhaltung der im Schlosse N. aufgerichteten Militz beytragen müssen. Seit Sr. Königl. Majest. allerpreiswürdigsten Regierung die der große

Gott

Gott immerdar zum Segen setzen wolle, ertragen wir die wirkliche Einquartierung der Cavallerie, nach dem Fuß einer ungemein überlasteten Beschockung, aus allerunterthänigstgetreuestem und schuldigstem Herzen, derzestalt, daß Rationes und Portiones, monatlich, bey N. auf 25 thlr. 15 gl. 2¼ pf. bey N. auf 8 thlr. 13 gl. ¾ pf. und bey N. 17 thlr. 2 gl. 1½ pf. zu stehen kommen. Allein, gnädiger Herr! Wir sind dabey so unglücklich, daß wir, nach wie vor dem ohngeachtet auch noch obangeregte monatliche Schloßwacht- und Verpflegungsgelder fortzahlen, und dadurch auf doppelte Art die Einquartierung leiden müssen.

Kammerzieler- Montirungs- Jagd- Stallknechtsgelder so in denen übrigen N. Landen unsers Wissens, gleichfalls nicht hergebracht sind, und von uns jährlich Termino Michaelis mit 52 fl. 2 gl. - - pf. oder 45 thlr. 14 gl. - - pf. eingetrieben werden, kommen noch hinzu, und vermehren die Mannichfaltigkeit unsrer Lasten.

Wir flehen mit heißen Thränen um die Abnehmung dieser so ungewöhnlichen als unerträglichen Bürden.

3) In den vorigen Zeiten, welches auch unser Erbbuch besaget, sind wir, die Anspänner, mit dergleichen starken Vorspannen, als uns in denen neuern Zeiten angesonnen worden, gänzlich nicht beschweret gewesen.

Seit kurzem hat man uns die Zinsfuhren, ingleichen die Vorspannfuhren nach N. und N. bey den Meßzeiten und Amtstagen aufgebürdet; deren erstere wir niemals unter 4 thlr. die letztern aber unter 1 thlr. 8 gl. nicht verrichten können.

Wir würden endlich unter denen überhand nehmenden Lasten erliegen bleiben müssen, wenn Ew. Hochwohlgebohrne Gnaden uns Dero mächtigsten Beystand zur Befreyung hiervon versagen, und nicht gnädig dahin bedacht seyn sollten, daß diese neuerliche Fröhnen, bey zukünftiger Verpachtung, ihre Endschaft gewinnen und allenfalls, welches wir, jedoch sonder ohnvorgreifliche Maaßgebung, unterthänig vorschlagen, dem Pachtanschlage nicht mit einverleibet werden. Unser

festes

festes Vertrauen ist auch in diesem Stücke zu Deroselben Mitleidsvoller hohen Vermittelung gänzlich gerichtet.

4) Schlüßlich müssen wir noch mit wenigem gedenken, daß, wenn zeithero, einer oder der andere von uns Anspännern, dann und wann, eine Holzfuhre aus dem hiesigen Forste, vor auswärtige Personen, ums Lohn verrichtet, wir von denen Untergeleitseinnehmern zu Abentrichtung des Geleites sind angehalten, die auswärtigen Fuhrleute selbst aber, welche das Holz aus hiesigem Forst abgefahren haben, davon freygelassen worden. Da wir nun ohnehin durch die vielen Frohnen, Dienste und Abgaben sehr mitgenommen sind; so ist unsre unterthänige Bitte: um allergnädigste Befreyung vom Geleite, in Ansehung solcher von uns, ums Lohn, zu übernehmenden wenigen Holzfuhren.

Ew. Hochwohlgebl. Gnaden ersuchen wir dahero unterthänig und demüthigst, Sie geruhen gnädigst: angeführter uns fernerhin unerträglicher vier Punkte halber, allerhöchsten Orts, einen beyfälligen gehorsamsten Bericht für uns zu erstatten, und die flehentlichst gebetene allerhuldreichste Milderung uns höchstgültigst zuwege zu bringen.

Für solche ausnehmende Gnade und Wohlthun ersterben wir in tiefster Erkenntlichkeit und Devotion

Ew. Hochwohlgebl. Gnaden

unterthänige und gehorsamste, sämmtliche Gemeinden der Amtspflege N.

*

II.

Vorstellung

und angehängte Appellation wegen des Verfahrens des Richters in einer Documentssache.

An einen Stadtrath P. P.

Ew. Hoch- und Wohledl. haben in vermeynten Denunciationssachen des inhaftirten Gottlob F. entgegen mich, auf

mein

mein unterm 9ten verflossenen Monats beschehenes geziemendes Gesuch, mich mit meiner Nothdurft rechtlich zu hören, und meinem Advocaten zu dem Ende die Acten, so bald sie complet, ad perlustrandum et extrahendum, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, vorzulegen, mir unterm 15ten ebend. zur schriftlichen Resolution ertheilet:

daß mir zwar mit meiner Nothdurft pro avertenda inquisitione einzukommen erlaubet, und mir hierzu eine 14tägige Frist eingeräumet seyn solle; hingegen meinem Gesuch, wegen Vorlegung derer Acten und deren Extrahirung zu deferiren bedenklich sey.

Ich habe mir das letztere müssen gefallen lassen, und dahero meine Unschuld so zu sagen aus freyer Faust, allgemeinen Gründen des Rechts und der Wahrheit nur gleichsam aus dem Stegreife, unterm 26sten d. M. ausführen können.

Dem ohngeachtet muß diese meine Unschuldsausführung so offenbar und handgreiflich gerathen seyn, daß man nicht unrecht geurtheilet hat, wie einem zur Inquisition behufigen Urtel, oder einer fernern Condemnatoriæ wider mich der Weg gänzlich dadurch verhauen worden sey.

Ich weiß daher nicht, welche besondern Umstände Ew. Hoch- und Wohledl. wenn anders dem allgemeinen Rufe zu trauen ist, so bald haben vermögen können, von Dero unbeweglich geschienenen Grundsatze einer über der Vorlegung und Extrahirung derer ergangenen Acten gefaßten allzu grossen Bedenklichkeit hinwiederum abzugehen, und solche nebst meiner eingereichten Unschuldsausführung nicht nur des Calumnianten und sich bekennenden Diebes angemaaßten Defensori wirklich vorzulegen und zu communiciren; sondern auch so gar, letztere von ihm widerlegen zu lassen, und, wider Dero eigne festgesetzten Grundsätze und die Analogie der Rechte verschiedene von dem Gegentheil angestiftete Zeugen zu widerrechtlicher Unterdrückung meiner ausgeführten und offenbaren Unschuld abzuhören, und dadurch alles mögliche beyzutragen, daß der ehrliche Name und gute Ruf eines

recht-

rechtschaffenen Bürgers und Unterthans beschmützet, seine Nahrung und zeitliches Glück gehemmet, und endlich derselben seinem gänzlichen Ruin ausgesetzet werden soll.

Ich weiß es nicht, weil man es sehr geheim hält, ich auch, vermöge Dero eignen Resolution, die Acten nicht habe zu sehen bekommen können, wieviel und was vor Zeugen, auch worüber man dieselbigen, zum Vortheile eines sich benennenden Diebes, wider mich, als einem ehrlichen und unbescholtenen Mann, abgehöret habe.

So viel aber weiß ich, daß ich aus denen Rechten und Dero unterm 15ten des Monats May mir gegebenen Resolution, nach welcher letztern die Vorlegung der Acten schlechterdings als bedenklich abgeschlagen worden, ein jus quæsitum erlanget, daß nicht einmal solche, viel weniger meine eigene Unschuldsdeduction, meinem Calumnianten und böslichen Denuncianten, am allerwenigsten aber letztere selbigen zur Widerlegung vorgeleget werden dürfte; um so mehr, da ich mich in fine meiner angeregten Deduction dieserhalb mit feyerlichster Protestation verwahret habe, auch die Verhöre und Confrontationes wider mich bereits beeidiget, und die Versendung der Acten resolviret, mir auch so gar ein Urtelsverlag abgefordert werden wollen.

Der Analogie der Rechte aber ist es schlechterdings entgegen, dem Denuncianten zu erlauben, daß er des Inculpaten Defension refutire.

Wernh. P. V. Obs. 100.

quippe in Causis inquisitoriis reo semper ultima scriptura est permittenda; neque interest, utrum a procuratore fisci, an domino jurisdictionali, aut alio quocunque aliquid adversus reum moneatur.

Dn. a Berg. P. II. supplem. ad Jurisprud. Crim. obs. 185.
L. B. a Wernh. P. II. Obs. 479. et P. V. obs. 100.

Da nun solchergestalt Ew. Hoch- und Wohledl. eignen angenommenen Principien, denen Rechten, und meiner ausgeführten Unschuld offenbare Gewalt geschiehet; so kann ich

mich unmöglich enthalten, hierüber empfindlich zu schreyen, und wider alle seit meiner unterm 26sten vergangenen Monats, binnen der gestatteten Frist übergebenen Unschuldsdeduction ad Acta gegen mich gebrachte oder genommene Sächelchen und dessen anmaaßliche effectus juris in ihrem ganzen Umfange feyerlichst zu protestiren, auch Ew. Hoch- und Wohledl. richterlichen, verhoffentlich Recht und Billigkeit liebenden, Ermessen gehorsamst anheim zu geben, ob Dieselben belieben wollen:

Dasjenige, was nach eingerichteter meiner Deduction ad Acta gekommen, einstweilen und bis auf sothane meine Deduction zuförderst ein rechtliches Urtel eingeholet worden, wiederum davon zu removiren.

Unter dieser Bedingung und Zuversicht consentire ich in die Verschickung derer bis und inclusive meiner Denension geführten Acten.

Eventualiter aber & a denegatione petiti, finde ich mich genöthiget, wider fernere Cumulation der Acten, auch alles übrige mir nachtheilige Verfahren, es bestehe worinnen es wolle, sowol wider Zurücklassung gegenwärtigen Schreibens von den Acten, oder dessen Vorlegung an jemand meiner Gegnere, aus diesen und in meiner Unschuldsdeduction an- und ausgeführten Beschwerden, an Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten Landesherrn, appellando allerunterthänigst hiermit zu provociren, und um Reverentialapostel, sowohl als um zuverläßige Nachricht von des allerunterthänigsten Berichts Abgange gehorsamst zu bitten. Der ich im übrigen sub reservatione quorumvis juris competentium unausgesetzt verharre

Ew. Hoch- und Wohledl. ꝛc.

Qu. den 29 Junii 1750.

Johann Friedrich B.

*

III.

Appellation

In Concursſachen wider ein Urtel, worinnen ein präcludirt geweſener Gläubiger annoch zugelaſſen worden.

An das Amt S.
P. P.

Wider das in Schuld- und Prioritätsſachen, weyl. Hanns George S. zu R. zwiſchen mir als dazu verordneten Curatore litis an einem, und Herrn Carl Friedrich D. zul. am andern Theile eingeholte, am 15ten dieſes publicirte Urtel, des Innhalts:

Daß Carl Friedrich D. in Anſehung des ihm zuſtehenden juris realis annoch zuzulaſſen, und mit denen liquidirten 100. thlrn. Capital nebſt rückſtändigen Zinſen, jedoch dieſe nur zu 5 pro Cent, vermöge gerichtlichen Conſens vom 24ſten Januar 1746. nach der 11ten und noch vor der 12ten Klaſſe anzuſetzen, und daſelbſt von dem Unterpfande zu befriedigen,

finde ich mich, ſalva tamen Dn. Sententionantium exiſtimatione, Namens des S=ſchen Creditweſens gar merklich beſchweret: anerwogen

1) die Edictales in gegenwärtiger Concursſache Fol. 20. Actor. ⊙ ſowohl wegen der bekannten als unbekannten Gläubiger einmal rechtlich und auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art und Weiſe ergangen; und da

2) neuerlicher Liquidant juxta Fol. 30. ſq. eben dieſer Acten in dem Liquidationstermine ſich ſeiner Forderung halber nicht gemeldet; vielmehr

3) unter den Außengebliebenen ſowohl Fol. 48 Ungehorſams beſchuldiget, als

4) nachhero in dem Claßificationsurtel Fol. 71. unter den bekannten und unbekannten Gläubigern, ſo in Termino liquidationis nicht erſchienen, präcludiret worden; dieſes Urtel auch

5) quoad passum præclusionis seine verbindliche Rechtskraft erlanget, die ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger nicht wieder abgeändert werden kann: wie denn Liquidant.

6) bey nahe sechs Monate nach publicirten Classificationsurtel mit seiner Klage Fol. 1. dieser Acten sich erst gemeldet, und um rechtliches Erkenntniß über sein Außenbleiben, und ob er mit seiner Forderung annoch zuzulassen sey gebeten; so kann ihm

7) das vorgeschützte jus reale allein die Befugniß, daß er noch zuzulassen und von dem Unterpfande zu befriedigen sey, keinesweges geben; in Betracht

8) die Landesgesetze hier zwischen den Creditoribus hypothecariis und chirographariis nicht den mindesten Unterschied machen, noch jenen vor diesen, was die gesetzlich verordnete Ausschließung anbetrifft, einiges Vorrecht einräumen; mithin

9) in diesem Falle die Rechtsregel: ubi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere, ihre vollkommene Anwendung finden muß; zumal wenn man

10) erwäget, daß bey dergleichen allzu leichten Zulassung und Restitution der einmal ausgeschlossenen Gläubiger, das Creditwesen in einer ewigen Ungewißheit bleiben und sich mit der Zeit immer noch neue Gläubiger finden würden, die sich auf solche Exempel berufen dürften: dadurch aber

11) verursachet werden würde, daß die Concursprocesse wider die weise Absicht des höchsten Gesetzgebers verewiget und beständig neuen Streitigkeiten Thür und Thor eröffnet werden müßten; hiernächst auch

12) neuerlicher Liquidant von einer sehr merklichen eigenen Schuld und Nachläßigkeit nicht freygesprochen werden kann, daß er sich um das Seinige in so langer Zeit nicht besser bekümmert; dem Judicio aber

13) nicht zugemuthet werden können, daß es seine Forderungen in Termino ex officio suppliren und jura partium über-

übernehmen sollen, gesetzt auch, daß Liquidantens Forderung in den Amtsprotocollen anzutreffen gewesen wäre; und ja überhaupt

14) noch nicht ausgemacht ist, ob neuerlicher Liquidant von den ergangenen Edictalibus nicht Nachricht gehabt, oder doch durch eine gar leichte Bemühung, quum jura vigilantibus sint scripta, hätte erlangen können.

Aus diesen und andern zu künftiger Justification vorbehaltenen rechtlichen Gründen und gravaminibus finde ich mich gemüßiget, wider die Rechtskraft Eingangs erwähnten Urtels, bey annoch vorwaltender zehentägiger Frist, an Se. Königl. Majest. von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen und Dero höchste Landesregierung allerunterthänigst zu appelliren, und dem Creditwesen quævis juris competentia ausdrücklich vorzubehalten. Der ich sub instantissima apostolorum petitione mit vollkommenster Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgebohrnen ꝛc.

N. den 19. Sept. 1749.

N. N.
Curator litis

*

IV.

Läuterung
Eines in Erbschaftssachen publicirten Urtels.

An das Königl. Amt W.

P. P.

Durch das in Sachen meiner, Beklagtens an einem, wider Anna D. Klägerinn andern Theils, am 10ten dieses publicirte Urtel befinde ich mich, obwohl mit Vorbehalt aller den Herren Urtelsverfassern gebührenden Achtung, gar sehr beschweret, indem erkannt werden wollen:

Daß Beklagter, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, und in Erwägung, daß die angezogene donatio omnium bonorum, da solche zwischen Eheleuten errichtet, und Klägerinn der ihr gebührende Pflichttheil entzogen,

das instrumentum donationis auch von der Donatricinn in Person dem judici nicht übergeben worden, zu Recht nicht beständig, bey 5 thlr. Strafe über seines verstorbenen Eheweibes Christinen K. immobiliarisches Vermögen eine richtige Specification, wie er sie vermittelst Eides zu bestärken sich getrauet, zu übergeben, und solches, nebst denen, von Zeit ernannten seines Eheweibes Absterben an, erhobenen Nutzungen, Klägerinn auszuantworten schuldig.

Es sind aber die in diesem Urtel angezogenen Entscheidungsgründe gar nicht also beschaffen, daß solches mit Bestand der Rechte hätte also gefället werden können: und es wird

1) die von meinem verstorbenen Eheweibe errichtete Schenkung allerdings für Rechtsbeständig zu achten seyn, ob solche schon unter uns Eheleuten errichtet worden; indem bekannten Rechtens ist, daß a) nicht nur alle und jede Schenkungen durch des Donatoris darauf erfolgtes Ableben bekräftiget werden,

per l. 32. pr. §. 1. 2. l. 13. §. 1. D. donat. inter vir. et uxor. conf. Brunnem. ad h. l. Berger. Oecon. jur. p. 279. Carpzov. P. II. Const. 16. def. 9. no. 3. Hubet. ad ff. tit. de donat. inter vir. et uxor. §. 5.

sondern auch b) dergleichen Schenkungen überhaupt alsdenn vor gültig zu achten, wenn sie reciprocæ et remuneratoriæ sind,

Carpz. P. II. Const. 13. def. 18.

oder c) gerichtlich insinuiret werden,

Berger loc. cit.

Nun ist aber ad a) mein Eheweib über der besagten Schenkung verstorben, ohne solche bey ihrem Leben widerrufen zu haben; es ist auch solche ad b) reciproca et remuneratoria; maaßen auch ich Innhalts derselben meinem Eheweibe mein sämmtliches Vermögen übergeben habe; und endlich ist auch ad c) sothane Schenkung gerichtlich insinuiret

und

und den Actis publicis einverleibet: und mithin wird solche in Betracht dieser Umstände allerdings vor beständig zu achten seyn. Eine gleiche Beschaffenheit hat es

2) mit demjenigen Entscheidungsgrunde, nach welchem mehr berührte Schenkung um deshalb vor ungültig gehalten werden wollen, weil Klägerinn dadurch ihr Pflichttheil entzogen worden. Es kann dieses nämlich α) hier in gar keinen Betracht kommen, weil Klägerinn keinesweges querelam inofficiosæ donationis, sondern hereditatis petitionem angestellet hat. Man ist demnach hier gar nicht über dem Pflichttheile im Streite begriffen: und wenn Klägerinn auch aus diesem Grunde geklaget hätte; so würde man ihr auch hier starke Gründe entgegen setzen können, daß diese Schenkung keinesweges inofficiosa sey. Wie viel weniger also kann Beklagter aus diesem Grunde verdammet werden, Klägerinn die ganze immobiliarische Verlassenschaft abzutreten. Denn wenn auch β) uneingeräumten Falls oftberührte Donation inofficiosa wäre, und Klägerinn dieserhalb querelam angestellet hätte; so wird doch unstreitigen Rechten nach hierdurch nicht die ganze Schenkung null und nichtig, wie solches etwan bey einem inofficioso testamento statt findet, sondern eine Schenkung wird nur in so fern aufgehoben, als dadurch jemanden das Pflichttheil entzogen worden; und nach Abzug dieses Pflichttheils bleibet die Schenkung selbst vollkommen zu Recht beständig,

per jura notoria l. 1. 2. 5. 7. C. de inoffic. donat. confer. Struv. Controv. Exercit. XL. th. 14. Lauterb. Coll. Pand. tit. de inoffic. test. §. ult. Leyser. Medit. ad ff. spec. 412. no. 3. Beyer. Delin. jur. civ. Pand. tit. de donat. §. 3. Carpz. P. III. Const. 1. def. 10.

Folglich würde auch ich zu nichts weiter angehalten werden können, als der Klägerinn ihr Pflichttheil aus der mehrberührten Verlassenschaft auszuantworten: und es ist ganz unbegreiflich, wie der Klägerinn aus diesem Grunde die ganze immobiliarische Verlassenschaft hat zuerkannt werden

wollen. Allein dieses vor mich so sehr gravirliche Urtheil gründet sich auch

3) auf eine ganz irrige Voraussetzung; indem darinnen auf guten Glauben angenommen wird, als wenn Klägerinn durch mehr erwähnte Schenkung ihr Pflichttheil entzogen worden wäre; da sie doch dasselbe bereits in Handen hat, wie ich in meinem rechtlichen Einbringen am Ende schon angeführet habe. Es hat nämlich Klägerinn meinem verstorbenen Eheweibe ihr väterliches Erbtheil nicht völlig ausgezahlet, sondern wenigstens 250 Mfl. an sich behalten: und ich würde den Beweis davon geführet und der Klägerinn Intention per modum compensationis elidiret haben, wenn es ihr gefallen hätte, querelam inofficiosæ donationis anzustellen. Da sie aber sich damit nicht fortzukommen getrauet: so hat sie listiger Weise hereditatis petitionem angestellet, um dasjenige an sich zu bringen, woran sie gar keinen Rechtsgegründeten Anspruch hat. Wenn aber

4) das mich gravirende Urtel die Schenkung auch aus diesem Grunde als ungültig erklären wollen, weil das Instrumentum donationis nicht von der Donatricinn selbst dem Judici übergeben worden; so hat man dabey a) vielleicht nicht erwogen, daß Donatricinn gleichwohl diese Schenkung vor dem hierzu erforderten Amtslandschöppen und hierzu erbetenen Zeugen mündlich ausgesprochen, welcher Handlung die Rechtsbeständigkeit nicht versaget werden kann; da es in Rechten nirgends verboten, mündliche Schenkungen dem Richter vorzutragen und solche registriren zu lassen: und ist b) der Amtslandschöppe in gegenwärtigem Fall allerdings pro judice competente zu halten, da derselbe, wie ad Acta zu attestiren gebeten wird, zu Annehmung der Testamente, Schenkungen und andrer dergleichen Handlungen ausdrücklich verpflichtet ist; wie denn c) im Amte W. mehrere Præjudicia vorhanden sind, daß solche von dem verpflichteten Amtslandschöppen unternommene Handlungen, ohngeachtet des beschehenen Widerspruches, vor gültig und zu Recht beständig erkannt worden sind; wozu d) noch kommt,

daß

daß diese von dem verpflichteten Amtslandschöppen aufgenommene Schenkung nachhero von dem Königl. Amte selbst confirmiret und den Actis publicis einverleibet worden. Wenn dannenhero

5) einige Rechtslehrer die Meynung geäußert haben, daß ein Testament von dem Testatore dem Judici in Person übergeben werden müßte; so kann diese Meynung auf den gegenwärtigen Fall gar nicht angewendet werden; in Betracht α) eine donatio mortis causa davon genugsam unterschieden, und bey dieser letztern solches nirgends in den Gesetzen verordnet, sondern bloß vorgeschrieben, daß solches gerichtlich geschehen soll. Dieses aber ist β) allhier geschehen; indem der Landschöppe eine Gerichtsperson von den Gerichten hierzu verordnet, welches γ) als eine Anordnung der Gerichte denen Parteyen in der Gültigkeit ihrer Handlungen kein Nachtheil zuziehen kann; wie denn δ) überhaupt dergleichen Veranstaltung der Gerichte bey solchen Gerichtsbarkeiten, die sich auf das Land erstrecken, wo der Richter nicht allenthalben selbst gegenwärtig seyn kann, am wenigsten vor verwerflich geachtet werden können. Ueberdies ist

6) die vorberührte Meynung einiger Rechtsgelehrten selbst noch großem Zweifel unterworfen: und man findet vielleicht eben so viel Rechtslehrer, die des Testatoris eigene Ueberreichung seines Testaments an den Richter zu dessen Gültigkeit, gar nicht vor schlechterdings nothwendig erachten;

vid. Stryk. Dissert. de testam. per procur. oblat. et Not. ad Lauterb. tit. qui testam. fac. poss. Titius jur. priv. L. VII. c. 3. §. 16. Leyser. Medit. ad Pand. Specim. 354. med. 4. Dn. Jo. Flor. Rivin. Dissert. de testam. per procur. oblat.

Folglich kann diese ohnedem annoch zweifelhafte Meynung, da es hier um kein Testament, sondern um eine Schenkung zu thun ist, in dem gegenwärtigen Fall um so weniger zum hauptsächlichsten Entscheidungsgrunde wider

mich angezogen werden. Ja wenn auch diese Meynung keinem Streit ausgesetzet wäre, und wenn auch eine Schenkung auf den Todesfall von einem Testamente, was den Punkt der Ueberreichung anbetrifft, wenig unterschieden wäre, welches sich doch beydes, vorhin gezeigter maaßen, ganz anders verhält; so würde ich doch

7) allemal ausführen können, daß die gegenwärtige Schenkung nicht einmal als eine donatio mortis causa anzusehen sey; sondern vielmehr als eine Schenkung unter den Lebendigen gehalten werden müsse. Denn es ist ein großer Unterscheid zu machen, ob das Wesen einer Schenkung auf den Todesfall dergestalt gesetzet wird, daß die ganze Schenkung erst nach dem Tode ihre Kraft und Wirkung erreichen soll; oder ob das Eigenthum der geschenkten Güther so fort überlassen wird, und nur die Uebergabe, oder der wirkliche Besitz und Anmaaßung erst nach dem Tode statt finden soll. Das letztere wird bekannten Rechten nach allemal vor eine Schenkung unter den Lebendigen gehalten; und folglich muß auch die gegenwärtige davor geachtet werden. Das Instrument der Schenkung giebt hier klare Maaße, indem sich mein verstorbenes Eheweib des Ausdruckes bedienet, daß sie mir hiermit und kraft dieses ihr Vermögen schenke: und sie schränket nur den wirklichen Besitz und die Anmaaßung ein, wenn sie hinzufüget, daß solches erst nach ihrem Tode auf mich fallen solle. Die rechtliche Vermuthung, wenn die Worte einigermaaßen zweifelhaft sind, ist auch allemal eher vor eine Schenkung unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu halten.

So wenig demnach die in dem Urtel angeführten Entscheidungsgründe einiges Gewicht haben; so wenig hat man auch auf die andern von mir in den Acten angeführten wichtigen Gründe und Exceptionen Betracht genommen. Es giebt mir aber

8) die sub ⊙ ad Acta abschriftlich gebrachte Ehestiftung zu meines verstorbenen Eheweibes Vermögen bereits ein genugsames Recht, so, daß die Schenkung in der That überflüßig

flüßig gewesen ist. Da nun dergleichen pacta dotalia vermöge der Landesgesetze, und zwar der 20sten Churfürstlichen Sächsischen Constitution P. III. allerdings vollkommen gültig seyn müssen, an der Rechtsbeständigkeit aber zwischen mir und meinem verstorbenen Eheweibe obwaltenden Eheverträge nicht das geringste ausgesetzet werden kann; so werde auch ich verhoffentlich dieser Verfügung der Rechte mich zu erfreuen haben. Am allerwenigsten aber kann Klägerinn wider diese Ehestiftung etwas gegründetes einwenden, da dieselbe

9) bey Errichtung derselben selbst zugegen und damit vollkommen zufrieden gewesen ist; mithin selbst eingewilliget hat, daß ich meiner damaligen Braut sämmtliches Vermögen eigenthümlich haben solle; so wie ich ihr die Halbscheid des Meinigen damals gleichfalls zuschreiben lassen. Die Einwilligung der beyderseitigen Freundschaft ist in der Ehestiftung ausdrücklich bemerket, und die Klägerinn hätte sich darinnen allerdings vorsehen sollen, wenn sie sich den Rückfall oder das Pflichttheil auf den Fall des Absterbens ihrer Tochter hätte bedingen wollen. Es ist aber

10) gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht Eheverträge allerdings gültig seyn sollten, ob gleich in denselben des Pflichttheils nicht erwehnet worden ist, wie solches

Berger. œcon. juris. p. 375. not. 3.

erweiset, und mit einem præjudicio bestärket. Dennoch könnte höchstens und uneingestandenen Falls

11) diese Uebergehung des Pflichttheils in der Ehestiftung nichts mehr wirken, als daß Klägerinn solches annoch zu suchen berechtiget wäre. Die Ehestiftung selbst aber muß allemal in ihrer vollkommnen Gültigkeit bleiben: und das übrige Vermögen meines verstorbenen Eheweibes, nach Abzug des Pflichttheils, kann mir mit Bestand der Rechte nicht entzogen werden. Ueberhaupt ist es

12) gar nicht abzusehen, wie man, gesetzt, daß man auf alles dieses keinen Betracht hätte nehmen wollen, so gleich

wider

wider mich definitive und condemnatorie hat sprechen können; da ich die wider mich erhobenen Klagepunkte weder eingestanden habe, noch davon überwiesen bin. Ich habe vielmehr die meisten Punkte der Klage, und sonderlich den 2, 3, 5 und 6ten Artikel der Litis Contestationis verneinet, und Klägerinn wird dieselben nimmermehr zu beweisen im Stande seyn. Gleichwie aber niemand condemniret werden kann, wenn er nicht entweder der Klage geständig oder überwiesen ist; so werde ich verhoffentlich nicht der erste seyn, bey welchem diese offenbaren Rechte abgeändert werden. Endlich und

13) habe ich auch eventualiter exceptionem transactionis, compensationis et traditæ jam ex parte hereditatis opponiret, mit welchem ich so vor der Faust nicht abgewiesen werden kann; sondern es hätte mir zuförderst deren Beweis zuerkannt werden sollen.

Aus diesen und andern künftig mehr an- und auszuführenden Gravaminibus sehe ich mich genöthiget, wider die Rechtskraft Eingangs erwähnten Urtels gegenwärtige Läuterung einzuwenden, mit gehorsamster Bitte, da solche contra definitivam gerichtet ist, derselben geneigt statt zu geben, und ad prosequendum Termin anzuberaumen. Wenn aber dieselbe wider Verhoffen rejiciret werden sollte; so will ich hiermit und kraft dieses an das Hochlöbl. Oberhofgericht zu Leipzig, und weiter an Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unter- und allerunterthänigst appelliret haben, und zugleich um Apostolos reverentiales instanter et sæpius gehorsamst ansuchen. Der ich allstets verharre

Ew. ꝛc.

G. den 18 August 1751.

gehorsamster
Gottfried K.

* *

V.

Vorstellung

Wegen einer zum Verschleif der Sache abzielenden, von des Gegentheils Bruder eingewendeten Appellation.

P. P.

Wir haben aus dem gestrigen Communicato ersehen, was maßen in Sachen unsrer Klägere an einem, wider C. L. G. Beklagten am andern Theile, des letztern Bruder J. J. G. wider Fortgang des auf Morgen anberaumten Schwörungstermines eine unzuläßige Appellation eingewendet hat. Wir haben um so weniger Ursache uns darauf einzulassen; je weniger wir mit gedachtem J. J. G. gegenwärtig etwas zu schaffen haben, oder mit demselben im Processe befangen sind.

Wir hätten solchergestalt nicht einmal nöthig, desselben Vorbringen zu wiederlegen, wenn wir nicht befürchteten, daß vielleicht auch Beklagter C. L. G. künftighin des itzt von seinem Bruder gebrauchten nichtigen Vorwandes sich gleichfalls bedienen, und dadurch der Beendigung dieses Processes und der Eintreibung unsrer gerechten Forderung mehr und mehr Hindernisse in den Weg zu legen suchen möchte: Wiewohl es gar sehr das Ansehen hat, daß Beklagter schon anitzt hinter seinem Bruder und hinter der von demselben gefertigten Appellationsschrift verborgen stecke.

Es mag aber von den Brüdern Urheber oder Anstifter derselben seyn, welcher es will; so giebt dennoch diese Schrift und die derselben angefügten Beylagen sub A. et B. ein neues Beyspiel von der bisher nur allzu oft vorgekommenen G--schen Methode ab, sich von Schulden, so man nicht gern bezahlen will, auf eine solche Art loswickeln zu wollen, welche andre Leute verabscheuen würden: und es wird daher gegenwärtiges Exempel billig als ein Zusatz zu denen allbereit bey diesem löblichen Gerichte aus verschiedenen Acten,

z. E.

z. E. in Sachen unsrer wider C. L. G. wegen 38 thlr. in Sachen meiner C. S. S. wider eben denselben, ferner in Sachen, M. S. J. wider eben denselben, in Sachen W. wider eben denselben, Herrn D. F. wider eben denselben, Frau D. A. wider eben denselben; desgleichen aus denen wider eben denselben, das von dem hiesigen Rathe zur Untersuchung anhero berichtete, in gewissen Landstuben-Actis begangene falsum betreffend, und andern mehr schon bekannten Zeugnissen ihrer Treue und Ehrlichkeit zu bringen seyn.

Es wird wenigstens gar leicht zu zeigen seyn, daß itzigen Appellantens Vorgeben von dergleichen Künsten nicht weit entfernet sey. Denn da ist

1) um so viel mehr zu verwundern, wie Appellant anitzt mit einer, dem Vorgeben nach von ihm und seinem Bruder an den verstorbenen C. A. ausgestellten Schuldverschreibung aufgezogen kommen mag, da Beklagter bey der Einlassung ausdrücklich abgeläugnet hat, daß jemals eine dergleichen ausgestellet worden sey. Und wie kömmt solche in Appellantens, als des Mitschuldners, Hände? Es soll zwar selbige dem Ansehen nach caßiret scheinen. Allein nirgends hat weder Appellant noch Beklagter in den Acten behauptet, daß solche bezahlet worden sey. Es erhellet überdies so gleich aus dem ersten Ansehen und aus der noch ganz frischen Dinte, daß angeregter von Appellanten übergebener Zettel sub A. keinesweges eine allbereits vor 10 Jahren abgefaßte Obligation, sondern eine erst neuerlich und sonder Zweifel ganz kürzlich aufgesetzte Schrift sey, welche zu dem Ende gefertiget worden, wenn es ja weiter nicht gehet, uns wenigstens noch um 50 thlr. zu bringen. Ja man kann bey genauer Betrachtung und sonderlich bey Gegeneinanderhaltung der Fol. 30. befindlichen Unterschrift gar leicht abnehmen, daß in gedachter Schrift sub A der Name J. J. G. mit dem andern C. L. G. einerley Hand sey, und daß, um die Sache zu verdecken, der eine mit andrer Feder und Dinte geschrieben, und andre Arten von Buchstaben als zu jenen, erwehlet worden. Daß aber oft angeregte Schrift, das in der Klage bemerkte Schuldbekenntniß nicht seyn könne,

ist

ist so gleich daraus handgreiflich, da die disseitigen geschwornen Beweiszeugen Vol. 1. Fol. 25. ad interr. 2 Fol. 27. ad int. 7. Fol. 28. ad interr. 10. Fol. 47. ad art. 70. Fol. 51. ad int. 7. und Fol. 52. ad int. 10. einstimmig aussagen, daß es

ein formaler Wechsel gewesen sey.

Gegenwärtige Scarteke aber ist nichts, als ein vermeyntliches Schuldbekenntniß, welches weder die formam cambii, noch einmal das Wort Wechsel in sich enthält, welches doch der eidlich abgehörte Zeuge sec. dict. Fol. 28. ad interr. 10. ganz gewiß darinnen gesehen und gelesen hat. Gleichergestalt hat eben daselbst der Zeuge ausgesaget, daß das Wort: in solidum darinnen befindlich gewesen sey. Nicht weniger haben die Zeugen Fol. 27 b und Fol. 51 b beschworen, daß das Wort: Valuta, darinnen gestanden habe, welche Wörter aber insgesammt in der anitzt zum Vorschein gekommenen Schrift ermangeln. Und wie kommt es endlich, daß, da letztere, wie so gleich zu ersehen, kein ordentlicher Wechsel, ja, angezeigter maaßen das Wort Wechsel, oder Wechselrecht, nicht einmal darinnen zu befinden ist, selbige dem ohngeachtet auf einen Viergroschen-Bogen geschrieben worden, dergleichen sonst nur zu formalen Wechseln genommen wird. Es leuchtet also allenthalben ganz deutlich in die Augen, daß solches eine, nur erst neuerlich zum Schein verfertigte Schuldverschreibung, keines weges aber derjenige Wechsel sey, dessen von Beklagten und seinem Bruder an unsern Erblasser beschehene Ausstellung, wir Innhalts des rechtskräftigen Urtels, beschwören sollen. Hiernächst und so viel

2) den von Appellanten gleichfalls beygelegten Zettel lub B. betrifft; so müßte derjenige mit Fleiß blind zu seyn sich bestreben, welcher das damit unternommene falsum nicht entdecken wollte. Denn nicht zu gedenken, daß in der ganzen Schrift bey nahe gar kein gesunder Verstand sich befindet; immaßen kein vernünftiger Mensch also reden wird:

„über Interessen, deswegen aufgelaufenen Interessen, von Interessen,

welche

welche Schreibart um so vielmehr zu verwundern, da es, wie der Augenschein giebt, C. L. G. Hand ist, der doch ehedem viele Jahre lang studiret hat; so läßt sich auch so gleich abnehmen, daß das in der 5ten Zeile zu Ende stehende Wort Interessen, mit ganz andrer Dinte und Feder auf ganz andre Schreibart geschrieben sey, als die übrigen: angesehen in den folgenden Zeilen eben dieses Wort dreymal also vorkommt: Interessen. Am allerdeutlichsten aber veroffenbaret sich das begangene strafwürdige falsum aus der 9ten Zeile allwo die Worte: a 900 thlr. - pf. ganz klärlich erst nachhero, nach dem das übrige schon geschrieben gewesen, hineingesetzet, und zu dem Ende vorhero andre Worte ausradiret worden sind. Man kann solches nicht nur aus dem ungewöhnlich kleinen Buchstaben, a, dessen Züge mit den übrigen daselbst vorkommenden ähnlichen Buchstaben, z. E. in dem Worte, August, ganz und gar nicht übereinkomen, erkennen; sondern es zeiget auch die viel schwärzere Dinte, bey welcher die vorher an eben dem Orte gewesene viel bläßere Dinte annoch überall zu sehen ist. Die Rasur selbst ist auch so deutlich, daß solche also fort in die Augen fällt. Ja, man kann bey genauer Betrachtung deutlich sehen, daß an statt der Worte: a 900 thlr. - pf. vorhero weiter nichts als die Buchstaben. de d. d. da gestanden haben. Ueberdiß stimmet auch der Innhalt dieser Scarteke mit dem Zettel sub A. gar nicht überein; indem die vorgegebenen 900 thl. nach jenen bloß und lediglich aus Interessen, nach letztern aber zugleich aus Capitale, verfertigten Kleidern ꝛc. bestehen sollen. Es ist dahero höchst wahrscheinlich, daß Beklagter ein Blanquet, und vielleicht das sec. Fol. 40. Vol 1. von unserm Erblasser erschlichene, schon damals gemißbrauchet, und ein falsches extensum darüber geschrieben, anitzo aber solches vom neuen nach Gutbefinden radiret und corrigiret habe. Dem sey aber, wie ihm wolle; so werden wir dennoch von Leistung des uns rechtskräftig zuerkannten Erfüllungseides, welchen wir mit gutem Gewissen abzulegen im Stande sind, nicht abgehalten werden können. Bey dem allen ist

3) zu verwundern, daß Appellant die dißeitigen beym Beweis angezogenen Urkunden anitzt auf die Bahn bringet, da Beklagter solche vorher nicht recognosciren wollen; vielmehr es so weit gebracht hat, daß er mit deren Recognition verschonet worden, dahero auch selbige anitzt wider uns nicht angezogen werden mögen. Wir haben vielmehr bey dem hohen Appellationsgerichte zu D. neuerlich so viel ausgeführet, daß ein dergleichen Eid uns zuerkannt worden ist, welchen wir auch daher nach vorgängiger reifen Ueberlegung mit gutem Gewissen zu leisten uns entschlossen haben. Um desto unzuläßiger aber ist es, wenn Beklagtens Bruder J. J. G. ungeachtet dessen, was in der Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. X. §. 4. enthalten, wider den Fortgang, des auf Morgen angesetzten Schwörungstermines, und zwar nur wenige Tage vorher, zum Verschleif der Sache, zu appelliren sich unterstanden hat, und dadurch seines Bruders Proceß nicht nur wider die Gebühr zu verlängern suchet; sondern auch uns, besonders aber mir, der Sch. viele vergebliche Unkosten verursachet; in Betracht ich dieses gegenwärtigen Termines halber, und da ich von der eingewandten Appellation in Zeiten keine Nachricht erhalten können, von D. nach L. habe reisen müssen. Ich so wohl, als wir insgesammt, wollen uns daher die Wiedererstattung dieser und andrer verursachten Unkosten ausdrücklich vorbehalten. Voritzt aber ersuchen wir Ew. ꝛc. gehorsamst, Dieselben wollen auf erwähnte unzuläßliche Appellation des förderſamsten Dero unterthänigsten Bericht und zwar weil die Appellation wider einen Termin und wider ein allererst zukünftiges gravamen gerichtet, Appellant auch ohnedem weit von hier entfernet und fremder Gerichtsbarkeit unterworfen ist, ohne denselben zur Ablösung vorzuladen, mithin so gleich ex officio behörigen Orts zu erstatten belieben. Wir werden dafür und sonst allstets beharren

Ew. ꝛc.

Leipzig, den 28. Junii, 1752.

gehorsamste
C. A. Erben.

* *

Dritter Abschnitt.
Von Vertheidigungsschriften oder Defensionen vor die Verbrecher.

§. 11.

Die Vertheidigungsschriften vor die Verbrecher, oder die so genannten Defensionen, sind die wichtigste Art von Schriften, worinnen ein Rechtsgelehrter seine Geschicklichkeit zum Vortheil der Privatpersonen sehen lassen kann. Die Herren Advocaten sind auch davon so überzeugt, daß sie öfters allerley Künste anwenden, um sich die Ehre zuwege zu bringen, daß man von ihnen sagen möchte, sie hätten diesen oder jenen Verbrecher, mit dem es gar gefährlich ausgesehen hätte, von der Todesstrafe errettet, oder sonst mit einer geringen Strafe durchgeholfen. Allein, so rühmlich es ist, die Unschuld zu vertheidigen, und sich der Unterdrückten gegen ihre Feinde und falschen Ankläger anzunehmen; so tadelnswürdig ist es auch, wenn man wider besseres Wissen alle Mühe anwendet, einen boshaften Verbrecher der wohlverdienten Strafe zu entziehen, bloß um einen Scheinruhm zu erjagen. Es ist wahr, die Gesetze haben weislich geordnet, daß kein Missethäter unvertheidiget der Strafe unterworfen werden soll. Allein, wenn die That offenbar ist, wenn die Bosheit kein Mitleiden verdienet; so ist alles, was ein ehrlicher Mann thun kann, dem die Vertheidigung eines Verbrechers aufgetragen wird, daß er die Umstände der Sache und die Gesetze anführet, welche etwan vermögend sind, eine harte und vielleicht grausame Todesstrafe in eine gelindere zu verwandeln. Ein Vertheidiger aber, welcher durch allerley Einblasungen, Verhärtungen, Anstiftungen der Zeugen und andere Verdrehungen der Sache, die Ausübung der Gerechtigkeit schwer, ja unmöglich zu machen suchet, sündiget vielleicht eben so sehr gegen die Republik, als sein Verbrecher Unrecht und Bosheit begangen hat. Denn was kann zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens mehr erfordert werden, als durch schreckende Beyspiele die Ruchlosen im Zaume zu halten?

§. 12.

§. 12.

Man kann die Vertheidigungsschriften in dreyerley Arten eintheilen. Da die Specialinquisition der Ehre und dem guten Namen eines Menschen sehr nachtheilig ist, und denselben lebenslang mit einem schwarzen Fleck beschmutzet; so hat die erste Art der Vertheidigungsschriften den Endzweck, diese Specialinquisition abzuwenden: und ein geschickter Vertheidiger muß sich hier bemühen, darzuthun, daß überall in den Acten kein solcher Verdacht und Anzeige vorhanden sind, die nach den Rechten erfordert werden, wenn eine so genaue und dem ehrlichen Namen der Menschen nachtheilige Untersuchung verhänget werden soll. Die zweyte Art der Defensionen geschiehet, wenn die Specialinquisition geendiget ist, und die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse versendet werden sollen. Hier muß nun vorher der Inquisit mit seiner Vertheidigung gehöret werden: und ein geschickter Rechtsgelehrter, der eine solche Defension zu verfertigen hat, muß zu beurtheilen im Stande seyn, in wie weit sich der Inquisit durch seine eigne und der Zeugen Aussage beschweret befindet, und wie er dagegen mit Bestand der Rechte zu vertheidigen seyn wird; desgleichen, ob nöthig ist, besondre Defensionalzeugen abhören zu lassen, wozu er auch diejenigen gebrauchen kann, durch deren Aussage der Inquisit bereits graviret worden ist (*). Er muß nämlich die Defensionalartikel vornehmlich auf solche Umstände richten, die dem Inquisiten zum Vortheil und Entschuldigung dienen, und woraus eine Minderung der Strafe erwachsen kann. Die dritte Art der Vertheidigungsschriften sind end-

(*) So wie in dem bürgerlichen Proceß, bey Abhörung derer von dem Gegentheil aufgeführten Zeugen, gar viel auf kluge und geschickte Abfassung der Interrogatorien ankommt; so ist es auch öfters sehr nützlich, die dem Verbrecher gravirenden Zeugen nochmals bey der Defension abhören zu lassen, als wodurch viele Umstände und Vorfälle durch geschickte Abfassung der Artikel klar gemacht werden können, welche dem Verbrecher zum Vortheil und zur Entschuldigung gereichen.

lich diejenigen, die dem Verbrecher nach bereits zuerkannter Strafe erstattet werden, als welches nicht verweigert werden kann. Ja die Vertheidigung muß ihm zweymal und bey besondern Umständen mehrmalen verstattet werden, wenn nicht das Vergehen und die zuerkannte Strafe gering ist, als worüber in den meisten Landen besondre gesetzliche Verordnungen vorhanden sind. Bey dieser letztern Art der Vertheidigungsschriften muß man vornehmlich zu erweisen bemühet seyn, daß die zuerkannte Strafe zu hart ist, und daß man in dem Urtel und denen beygefügten Zweifels- und Entscheidungsgründen auf diese und jene Umstände, welche dem Verbrecher zu statten komen, und nach Maaßgebung der Gesetze die Strafe lindern müssen, keinen Betracht genommen hat.

§. 13.

Gleichwie die Vertheidigungsschriften die wichtigste und weitläuftigste Art der schriftlichen Ausarbeitungen sind; so beruhen sie am allervollständigsten auf denjenigen zween Haupttheilen, die wir fast bey allen schriftlichen Aufsätzen zum Grunde geleget haben: und zwar ist es hier überall gewöhnlich, daß man vor dem Vortrage der Sache eine besondere Einleitung oder Eingang voraussetzet. Dieser bestehet gemeiniglich in allgemeinen Betrachtungen über das Wesen und die Nothwendigkeit der Strafen, über die Billigkeit, die Unschuld und diejenigen zu vertheidigen, die aus Schwachheit gefehlet haben, und was dergleichen Gedanken mehr sind. Kurz, ein geschickter Vertheidiger muß die Richter dadurch auf eine schickliche Art zu demjenigen vorbereiten, was er zum Vortheile des Verbrechers zu sagen hat. Sodann folget der Vortrag der Sache selbst. Dieser bestehet hier in einer wohl abgefaßten kurzen Geschichte, oder Vorstellung der That, oder der Beschuldigungen, welche dem Verbrecher zur Last geleget werden. Es ist leicht zu erachten, daß man alles auf der besten Seite vorstellet: und man kann allenthalben dienliche Erläuterungen mit einflechten, welche die Urtelsverfasser einzunehmen und zu rühren vermögend sind. Ueberhaupt ist es einer der

besten

besten Kunstgriffe, wenn man die Beschaffenheit der Sache in allgemeinen Betrachtungen vorträgt, ohne den Verbrecher zu nennen, und diesen Vortrag mit schönen Gedanken durchwürzet, die theils die Urtelsverfasser rühren und zum Mitleiden bewegen können, theils aber die Sache unter den gelindesten Umständen vorstellen. Das Exempel unter der Ilten Numer zeiget hierinnen eine gute Geschicklichkeit seines Verfassers. Es gehöret auch zu dem Vortrage, wenn man gewisse Punkte festsetzet, worauf man die Vertheidigung des Verbrechers gründen will (y). Diese Punkte aber müssen sehr wohl abgefasset seyn, und alles das erschöpfen, was man so wohl zu Ausführung der Unschuld des Verbrechers oder zu seiner Entschuldigung zu sagen hat, als was nach den Rechten erfordert wird, diesen Endzweck zu erreichen. Das Beyspiel unter der IIIten Numer kann hierinnen zum Muster dienen. Der geschickte Verfasser erwählet sich darinnen drey Punkte auszuführen, welche die Sache vollkommen erschöpfen, und seinem Endzweck eine gänzliche Genüge leisten. Der erste Haupttheil kann also drey Unterabtheilungen haben: den Eingang, die geschickte Erzählung oder Vorstellung der That oder der Beschuldigungen, mit untergemischten rührenden Erläuterungen, und die Bestimmung der Hauptpunkte, worauf man die Unschuldsausführung oder Vertheidigung zu gründen gedenket.

(y) Wenn der Inquisit gar vieler Verbrechen beschuldiget wird; so ist es nöthig, daß man dieselben in dem Vortrage punktweise auseinander setzet, so wohl wie sie wider ihn angebracht sind, als wie sich die Anzeigen, die ihn graviren, in den Acten wider ihn hervor gethan haben. Alle diese Punkte muß man auch hernach in der Abhandlung also beantworten, und die Beschuldigungen und Indicia abzulehnen, und unkräftig zu machen suchen. Die Defension unter der zweyten Numer ist von dieser Art: und weil es sich gar öfters ereignet, daß einem Inquisiten gar vielerley Verbrechen zur Last geleget werden; so habe ich diese Defension mit Fleiß mitgetheilet, ob sie gleich etwas lang ist.

§. 14.

Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung, muß zuförderst diejenigen Gründe und Beweise in sich enthalten, womit man, der in dem vorhergehenden Haupttheile gemachten Abtheilung nach, sein Vorhaben in Vertheidigung des Verbrechers auszuführen gedenket. Diese Gründe und Beweisthümer können aus nichts anders genommen werden, als aus den Acten, nämlich aus der Aussage des Inquisiten und der geschwornen Zeugen, und aus den Rechten. Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen, haben nur alsdenn ihre Wirkung, wenn der Inquisit wenig oder gar nicht graviret worden ist; da denn Zeugnisse von dem vorhergeführten guten Lebenswandel und eine geschickte Vorstellung von dem Zusammenhange der Umstände, wodurch man zeiget, daß die Vermuthung der That, oder des Vorsatzes, bey Inquisiten nicht statt finden könne, allerdings zur Vertheidigung desselben sehr viel beytragen (z). Nachdem man diese Gründe und Beweisthümer vorgetragen hat; so muß man die Widerlegung und Ablehnung dessen vor die Hand nehmen, wodurch sich der Inquisit durch seine eigene und der Zeugen Aussage in den Acten graviret befindet: und die Gemüthsverfassung des Inquisiten, die Beschaffenheit der Zeugen, vornehmlich aber ihre Gesinnung gegen den Inquisiten und seine Widerwärtigen, geben den meisten Stoff zu dieser Ablehnung an die Hand: wobey die Gesetze und Rechte zum Vortheil des Inquisiten allenthalben angeführet werden müssen. Man kann zwar diese Ablehnung desjenigen, was Inquisiten graviret, mit unter die Gründe und Beweisthümer zu Ausführung seiner Unschuld und Vertheidigung einmischen. Allein ich halte es in vielen Fällen vor besser, solche Ablehnung besonders zu leisten, zumal wenn vielerley Umstände bey der Sache

(z) Diese Gründe verstehen sich hauptsächlich von der zweyten Art der Vertheidigungsschriften. Um was vor Gründe und Beweisthümer man sich aber bey der ersten und dritten Art derselben zu bemühen habe, ist schon in dem vorhergehenden 12ten §. erinnert worden.

Sache vorfallen, oder vielerley Verbrechen und Beschuldigungen abzulehnen sind. Endlich folget der Beschluß. Dieser hält eine kurze Wiederholung der nachdrücklichsten Gründe vor den Inquisiten in sich, benebst dem Ansuchen, entweder denselben frey zu sprechen, oder die Strafe zu mildern, wobey allerley rührende und bewegliche Betrachtungen mit unterlaufen können Dieser zweyte Haupttheil hat also gleichfalls drey Unterabtheilungen: Die Gründe und Beweise vor den Inquisiten, die Widerlegung und Ablehnung dessen, was ihn graviret, und den Beschluß.

§. 15.

In dieser Art von Schriften kann man eine große Geschicklichkeit in der Schreibart sehen lassen. Man hat hier nicht allein ein überflüßiges Feld vor sich, seinen Gedanken einen schönen Schwung zu geben; sondern man hat auch alle gewünschte Gelegenheit, allenthalben rührende Betrachtungen mit einzumischen. Kurz, eine gute Defension, zumal in wichtigen Fällen, kann ein Meisterstück in der beweglichen Schreibart seyn. Es ist auch kein Zweifel, daß man nicht in einer so wichtigen Ausarbeitung eine reine deutsche Schreibart anwenden müsse. Zwar ist es allerdings nöthig, die Gesetze und Meynungen der Rechtsgelehrten anzuzeigen, und so gar ihre eigenen Worte anzuführen, wenn es ohne große Weitläuftigkeit geschehen kann. Allein diese Anführungen sondert man von der andern Schrift etwas ab; indem man sie einrücket; und die Gedanken des Verfassers selbst können mithin dem ohngeachtet in einer reinen deutschen Schreibart ohne Einmischung lateinischer und anderer fremden Wörter vorgetragen werden. Nach ihrer äußerlichen Form werden die Vertheidigungsschriften theils nach Art der Supplicate an den Richter gerichtet, theils aber, als eine besondre Abhandlung, unter ihrer behörigen Rubrik abgefasset. Das erste ist mehr bey den Defensionen zu Abwendung der Specialinquisition, das andere aber mehr bey den Hauptdefensionen gewöhnlich, wie man solches an den folgenden Mustern ersehen wird.

I.

Vertheidigungsschrift

Zu Abwendung der Inquisition wegen angeschuldigten Diebstahls.

Hoch- und Wohledle, Wohlweise
Hochgeehrteste Herren!

Es kann einem rechtschaffenen und unbescholtenen Bürger, der bey seinen Handlungen jederzeit die Vorschrift der göttlichen und weltlichen Gesetze zur Richtschnur genommen hat, wohl nichts kränkenders und empfindlichers begegnen, als wenn man an seinem guten Ruf und ehrlichen Namen, von gottlosen Lästerzungen einen Schandfleck angehängt sehen soll: wenn böse Buben und sich bekennende Diebe auftreten, und ihn in ihre strafbare Schandthaten, unverantwortlicher Weise, verwickeln wollen: wenn man augenscheinlich wahrnimmt, daß sie durch ihre eigene, und die Bosheit und Mißgunst anderer angetrieben, nichts weiter zur Absicht haben, als dem unschuldigen Nächsten den Umsturz seines zeitlichen Glückes zuwege zu bringen, und sich hierzu als ehr- und gewissenlose Werkzeuge aufwerfen. Vielleicht, daß ihnen ihr Leben zur Last ist, und sie ihre Ehre und guten Namen, so sie niemals zu erwerben noch zu erhalten gesucht, nicht nur selbst nicht achten, sondern auch sich ein teuflisches Vergnügen machen, ihren unschuldigen Nächsten darum zu bringen, und mit sich ins Verderben zu ziehen.

Ich will itzo nicht untersuchen, was für ein unmenschlicher Affect den Vagabund, und itzo incarcerirten Gottlieb F. bewogen haben kann, wider mich Gott- und gewissenloser Weise zu calumniiren: als ob ich nebst ihm zwischen dem 2. und 3ten September 1747 bey Meister Samuel Z. zu N. einen nächtlichen Diebstahl begangen, und aus des letztern Wohnstube demselbigen, nebst dem Calumnianten, Geld entwendet, welches auch mit diesem getheilet hätte. Die Erdichtung und Aussprengung dergleichen zusammen gesonnenen

Lügen

lügen und schändlicher Verläumdungen ist mir so unbegreiflich, als äußerst ich mich dadurch bekränket finde; da meinem ehrlichen Namen, und guten Ruf durch solche entsetzliche Ehrenschändungen, ein nicht geringer Schandfleck angehänget, und meiner Nahrung und Gewerbe, so wohl als einer vorhabenden vortheilhaften Heyrath, nicht geringer Abbruch zuwege gebracht wird, weshalb ich wider diesen gottlosen Verläumder mir die nachdrücklichste Genugthuung vorbehalte. Es muß dieser bekenntliche Dieb, in denen sämmtlichen wider ihn und mich ergangenen Acten, nicht die geringste Spur und redliche Anzeige einer solchen schändlichen That und Verbrechens wider mich aufzubringen, im Stande gewesen seyn. Und ich habe so wohl bey der summarischen Vernehmung, als zwischen ihm und mir gehaltenen, mir sehr schimpflichen Confrontation seine ersonnenen gewissenlosen Beschuldigungen zu verneinen, die gerechteste Ursache gehabt, da mir dergleichen Schandthat zu begehen, niemalen in den Sinn gekommen ist; geschweige, daß ich mit dem sich angegebenen Diebe, Gottlieb F. jemaln davon hätte reden, oder solche gar mit ihm ausüben sollen. Was kann auch wohl der Anzeige eines sich bekennenden Diebes, vor Glauben gegen einen ehrlichen und ungescholtenen Bürger beygemessen werden, wenn er sich auch die beste Reihe von Lügen und schwarzen Verläumdungen wider denselben ersonnen, und ausgedacht hätte; wiewol auch schon diese selbst die Probe nicht halten wollen, da er, wie ich äußerlich gemerket habe, in seinen verläumderischen Anzeigen sehr veränderliche Anzeigen beybringt, die Sprache ändert, und die Umstände bald so, bald anders angiebt.

Ich bin zwar unterm 9ten dieses in Schriften eingekommen, habe um rechtliches Gehör und Vorlegung der Acten gebeten, auch zugleich wider alles mir Nachtheilige sub reservatione quorumvis juris competentium, feyerlichst protestiret. Allein, ich habe dem ohngeachtet mich mit dem sich angegebenen Diebe müssen confrontiren lassen, und auf mein Gesuch, unterm 15ten dieses nur so viel zur Resolution erhal-

ten: daß mir zwar zu meiner Nothdurft zu Abwendung der Inquisition einzukommen, erlaubet, und mir hierzu eine 14tägige Frist eingeräumet seyn solle, hingegen sey meinem Gesuche, wegen Vorlegung derer Acten und deren Extradirung zu deferiren bedenklich. Es ist mir also nach dieser Verordnung zwar erlaubt von meiner Unschuld zu reden, und solche auszuführen; zugleich aber auch geboten, zu schweigen, und durch Vorenthaltung der Acten, der Mund verstopfet worden. Denn was kann ich ohne dieselbigen ausführen, und wie kann mein Advocat, die wider mich etwan angebrachten gottloser Weise ersonnenen Indicia ablehnen, wenn ihm solche unbekannt sind, und ihm copia actorum verweigert wird.

Ich weiß gewiß, daß keine einzige redliche Anzeige, so mich nur im mindesten beschweren könnte, darinnen anzutreffen ist: Gleichwohl ist doch aber auch nicht wohl gethan, einen rechtschaffenen und unbescholtenen Bürger und Unterthan, auf dessen, und seines ehrlichen Namens Erhaltung, eine Obrigkeit billig sehen sollte, die Ausführung seiner Unschuld, und Abwendung einer schimpflichen Inquisition so schwer und sauer zu machen, da die Rechte und favor bonæ ac integræ famæ solche selbst gestatten und befehlen, & defensionem pro avertendo inquisitione reo petenti permitti æquum sit,

Dn. a Leyser Spec. 562. Med. 31.

Postquam enim usus fori, argumento aliquot legum innixus reum ex responsione ad articulos notabili macula adspergit, ab honoribus arcet & ab officii exercitio suspendit, consequitur, inquisitionem sæpe majus malum esse, quam pœnam, quæ inquisito, tandem, peracta inquisitione, imponitur & aliquando intra mulctam pecuniariam aut carcerem aliquot dierum, subsistit. Qui ergo de avertendo tanto detrimento laborat, profecto favorem meretur.

Dn. a Leyser c. I. ibique Meu. P. VI. Decis. 253. Kress. in not. ad Art. Carol. 7. p. 20.

Ich

Ich muß mir aber dergleichen denegationem actorum einstweilen gefallen lassen, so wehe mir auch dadurch geschieht, und so gewiß ich überzeugt bin, daß bey einer actenmäßigen Deduction, keine einzige derer böslich ersonnenen Anzeigen und Calumnien wider mich übrig geblieben seyn sollte. Da mir aber die Acten schlechterdings nicht vorgeleget werden können und sollen, so protestire ich zuförderst wider alles dasjenige, so mir darinnen einiges Nachtheil verursachen könnte, feyerlichst, und behalte mir dagegen jura salva & illæsa cum quibusvis competentiis bevor.

Die Deduction meiner dem allwissenden Gott, und meinem Gewissen bekannten Unschuld aber gründe ich auf 3 Momente: 1) daß mein vorher geführter untadelhafter Lebenswandel für mich redet, und Innhalts beygeschlossenen meines erhaltenen ehrlichen Abschieds sub A, davon ich nach genommener vidimirter Abschrift das Original zurück zu geben bitte, so wohl als nach beykommenden, von Ew. Hoch- und Wohledl. selbst ausgestellten Attestate sub B. ich mich jederzeit rechtschaffen und wohl aufgeführet, und niemals etwas wegen Beschuldigung einiger Dieberey, und andrer Begünstigungen, wider mich angebracht, oder angegeben worden.

2) Daß der Vagabund und Calumniant Gottlieb F. in Actis selbst für einen Dieb, und daß er den Z--schen Diebstahl begangen, sich ausgiebt und bekennet; folglich als dergleichen persona infamis einen rechtschaffenen und unbescholtenen Bürger im mindesten nicht graviren, noch die geringste glaubhafte Anzeige wider mich zuwege bringen kann.

3) Daß ex remotione loci et temporis und Innhalts, angebogenen, von meinem gewesenen Capitain, dem bey der Königl. Leib-Grenadiergarde zu Dresden bestellten Major, Herrn von R. ausgestellten Originalattestat sub C. de dato Dresden den 15 May 1750 eine pure Unmöglichkeit ist, daß ich den, mir von dem Calumnianten und Diebe Gottlieb F. mir angeschuldigten Diebstahl begangen haben, noch, in An-

sehung

sehung meiner, ein corpus delicti vorhanden seyn könne; da ich im Monat August und bis den 6ten September 1747 in Dresden noch meine Dienste als Grenadier bey der Königlichen Leib-Grenadiergarde gethan, und von dar nicht eher, als gedachten 6ten September abzugehen die Erlaubniß erhalten, gleichwohl der Diebstahl zu eben dieser Zeit, nämlich zwischen dem 2. und 3ten September d. a. 1747. da ich, besage angeregten Attestats sub C. noch wirklich in Dresden gestanden, hier in Q. nach des Calumnianten und Diebes, Gottlieb F. Anzeige, begangen haben soll. Welches dem Grunde des Widerspruchs schlechterdings zuwider, und unmöglich ist, daß ich zu gleicher Zeit in Dresden, und auch zu Q. habe seyn können. Es kann also gar wohl seyn, daß der sich angegebene Dieb Gottlieb F. den angezeigten Diebstahl zur angegebenen Zeit wirklich begangen hat. Es kann auch gar wohl seyn, daß die Gewissensbisse ihn bis hieher verfolget, und der Satan ihm auf unerlaubte Mittel sinnen helfen, wie er seinen bestohlnen Bruder wiederum schadlos stellen möge. Es kann auch seyn, daß er mich für eine so furchtsame und einfältige Seele angesehen, daß, wenn er mich zu seinem Mitverbrecher angeben würde, ich mich eines Theils, bey meiner itzo vorhabenden Heyrath nicht würde beschimpfen lassen, auch andern Theils so viel Geld, als zur Schadloshaltung seines bestohlen seyn sollenden Bruders nöthig, aus meinem Vermögen gar leicht aufzubringen im Stande seyn würde; und es kann ferner seyn, daß, da er seinem Stiefbruder, Meister Samuel Z. diese unüberlegte, und übelausgesonnene teuflische Hirngespinnste von meiner Person einmal in den Kopf gesetzt, dieser solche behörigen Orts angezeiget, und der Dieb F. solche hernach zu wiederrufen nicht für gut befunden, und nunmehro auf seinen böslich erfundenen Lügen und Calumnien tückischer und gottloser Weise verharret.

Ich überlasse solches alles dem Urtheile des allwissenden Gottes, der Herzen und Nieren prüfet, und die Gedanken der

Men-

Menschen alleine zu erforschen vermögend ist, lebe aber zu der rühmlichsten Gerechtigkeitsliebe derer zukünftigen hocherleuchteten Herrn Urtelsverfasser des zuversichtlichen Vertrauens, daß sie, bey offenbar zu Tage liegender meiner Unschuld, und so böslich wider mich geschmiedeten Absichten, mich nicht nur vollkommen und zugleich von Abstattung aller Unkosten freysprechen, sondern mir auch wider den frevelhaften Calumnianten und Ehrenschänder, Gottlieb F. in Betrachtung derer mir zugefügten äußersten Ehrenkränkungen, und da ich daher bey vorhabender meiner vortheilhaften Heyrath gar leicht um diese, und mein zeitliches Glück, auch bisher gehabte gute Nahrung gebracht werden kann, zu der ausdrücklichsten Genugthuung, und dem Ersatz derer von mir aufgewendeten Unkosten, nach vorgehender Liquidation und richterlichen Ermäßigung, so ich mir hiermit ausdrücklich vorbehalte, hocherleuchtet rechtlich behülflich seyn werden. Desuper Nobilissimum Dnn. Sententionantium officium decentissime implorando.

Ew. Hoch- und Wohledl. ersuche ich demnach ganz gehorsamst, diese meine binnen der eingeräumten Frist eingereichte Unschuldsdeduction cum adjectis sub A, B & C hochgütigst ad Acta zu nehmen, damit in sententionando darauf überall rechtlich reflectiret werden könne. Ich protestire wider deren Zurücklassung auch Vorlegung derselben, an den Calumnianten F. oder dessen Mandatarios, und die sich dafür geriren möchten, so wohl wider alles übrige, mir nachtheilige Unternehmen, feyerlichst, und verharre im übrigen mit aller gebührender Hochachtung,

Ew. Hoch- und Wohledlen,

Q. den-

gehorsamster
N. N. *

II.

Rechtliche Unschuldsausführung

Johann George K. Einwohners und Sattlers zu G.

wegen angeschuldigter Völlerey und imputirter Thätlichkeiten gegen sein Eheweib, auch andrer Ungebührnisse.

P. P.

Keine Feindschaft wird heftiger, keine Rache hitziger, und keine Verfolgung anhaltender, als die von denjenigen herrühret, mit welchen wir in der genauesten Verbindung vorher gestanden haben. Je enger dieses Band gewesen ist, desto unbestimmter und erschrecklicher sind die Wirkungen, die aus dem Bruche desselbigen erfolgen. Hier sinnet der Rachgeist Tag und Nacht auf Mittel, sein gewesenes anderes Ich, seine andre Hälfte dergestalt zu Boden zu schlagen, daß ihm zum Aufstehen nicht die geringste Kraft übrig bleiben darf. Die unschuldigsten und gleichgültigsten Handlungen, so ehedem unter ihnen vorgegangen, werden nun zu denen tadelnswürdigsten Lastern und strafbarsten Verbrechen gemachet. Kein Umstand ist so klein, die übertriebene Rache weiß ihm die verhaßtesten Farben anzustreichen.

Und wie unendlich viele Gelegenheiten giebt nicht hierzu der Ehestand? Ein Stand, da man sich auch die äußerste Schwäche und Thorheiten zu verbergen, nicht bemühet ist. Ein Stand, da man, der allergenauesten Vereinigung wegen, seinen Gesellschafter für sich selbst hält, von dem man nicht glaubet, daß er in sein eigenes Eingeweide zu wüten fähig seyn werde. Ein Stand, in welchem die damit verknüpfte allzu große Zärtlichkeit öfters sehr widrige Wirkungen hervorbringet, weil wir wollen, daß beyder Wille beständig einerley sey. Ein Stand, der uns der verdrießlichste

wird,

wird, wenn wir das Gegentheil wahrnehmen müssen. Ein Stand, welcher alsdenn dem Ehemanne die Befugniß giebt, sich derer dadurch zugleich erhaltenen Rechte zu bedienen, und alle mögliche Vorsicht und Versuche anzuwenden, daß er dieser seiner Rechte nicht entsetzet werde.

Unglückseliger Zeitpunkt! bedrängter Ehemann! wenn er das Gemüth seiner Ehegattinn, statt der gehoften Biegsamkeit, von Eigensinn, Verstockung, Bosheit, beherrschet siehet! Betrübter Umstand, wenn er statt der gehoften Liebe und Hülfsleistungen, bey seinem Gegenstande ein feindseliges Herz herrschen, und sich von ihm völlig verlassen siehet. Entweder, er muß sich unter den Eigensinn und Herrschsucht seines herrschsüchtigen Eheweibes schmiegen, und ihre Gesetze erkennen, oder er muß derselben ungleich stärkere Bollwerke, zu Aufrechthaltung seiner Befugnisse, mit männlichem Geiste entgegen setzen.

Aber, o allerelendester Ehemann in beyden Fällen. Sein Leben ist eine unauflösliche Kette von Noth und Jammer; sein Herz wird nicht freudig, sein Gemüthe nicht ruhig, und alles, ja er selbst, wird ihm zum Ekel. Sein Zustand wird um so mitleidenswürdiger, wenn er einsiehet, daß alle seine Unternehmungen ohne einzige Frucht sind, und seine Gattinn in ihrem Eigensinn und Herrschsucht nicht nur kräftigst unterstützet, sondern ihr auch, wie sie ihrem Ehemann sich völlig unterwürfig machen könne, mit Rath und That beygetreten wird. Erbarmenswürdiger Zustand! wenn das Eheweib, der Mann rede darwider was er will, zu ganzen Monaten, unter dem Vorwande eines Obsthandels, auswärts verreiset und abwesend bleibt; wenn zu Hause inzwischen der Mann Hunger und Kummer leiden muß, und sich bey schlecht, und oft gänzlich ermangelnder Versorgung der Wäsche, und übrigen Nothdurft, dem Ungeziefer Preiß siehet, wenn im Hause, während ihrer Abwesenheit, alles verdirbet, und zu Grunde gehet, und sie ihn dennoch bey ihrer Rückkunft, von dem vorgegebenen Obsthandel, und daher rührenden Erwerbe, nicht einen Dreyer sehen, noch genießen

nießen lässet, ja bey ihrer Wiederkunft so gar dasjenige, was der Mann inzwischen mit saurer Mühe und Arbeit erworben, und sich zu seiner äußersten Nothdurft beyseite gesetzet, ohne vieles Anfragen sich zueignet, und mit leckerhaftem Maule durchzubringen gedenket. Von dem Manne hingegen, welcher noch dazu im Dorfe eben die Wache halten, Regen, Schnee und Frost dabey ertragen muß, erachtet sie schon genug zu seyn, wenn er am ersten Feyertage, eines derer höchsten Feste, mit einer armseligen, ungesalzenen und ungeschmolzenen, mit ein paar großen Brodrunken angefüllten Wassersuppe, die sie ihm auch nicht einmal zu rechter Zeit giebt, beköstiget wird. Und wer kann nicht mit sehr leichter Mühe, und bündigster Wahrscheinlichkeit, von diesem ersten Feyertagstractamente auf die übrigen Feyer- Sonn- und Werkeltage, einen gleich-ähnlichen Schluß machen? Man thue noch hinzu, daß dieses zu einer Zeit geschiehet, da die Frau Tages vorher, von ihrem reichen Obsthandel zurück gekommen, und vermuthlich der Beutel genugsam gefüllet gewesen ist.

Lieblose Liebe! betrübte eheliche Hülfe! wäre es ein Wunder, wenn ein Mann, bey so erbärmlichen, und fast verzweiflungsvollen Zustande, worinnen er weder Hülfe noch Besserung siehet, und lebendig vergraben ist, in Ungeduld und Abwege geriethe, die sonst einem Christen und vernünftigen Manne eben nicht geziemten? Wir sind Menschen. Nicht ein jeder ist ein geduldiger Hiob! Nicht ein jeder ist ein weiser Salomo, welcher sich, mit standhafter Klugheit, aus aller Verwirrung, ohne einige Gemüthsbewegung, heraus reißen könne! Und nicht ein jeder ist ein wider die Anfälle des Kreuzes mit der Stärke des Gebets ausgerüsteter David! Dieses sind Gaben, die wir uns nicht selbsten beylegen können. Sie kommen von Gott, von dem Geber alles Guten. Dieser theilet einem jeden mit, wie er es nach seiner allerhöchsten Einsicht vor gut findet.

Leider! sehen wir aus der Erfahrung, daß der Saame der Uneinigkeit nicht allein Früchte seiner, sondern auch andrer

bösen

bösen Art herfür bringet. Und ein Elender, der in seinem Hause nicht nur keine Ruhe findet, sondern auch aller ehelichen Beyhülfe beraubt ist, dem das beständige rothe, vollblütige und erhitzte Gesicht seiner lieblosen Gattinn, die empfindlichsten und verächtlichsten Blicke ohne Aufhören giebt; indem ihr der Leib von überkluger Weisheit ohne Unterlaß aufgeschwollen ist, die mit einem höhnischen und spöttischen Gelächter jederzeit das letzte Wort führen muß, und dem Manne auf keinen einzigen Umstand gebührende Rede und Antwort giebt: Ein solcher elender Ehemann, sage ich, darf ja wohl seinem nagenden Kummer dann und wann eine Erleichterung zu machen suchen? Wie leicht ist es aber nicht geschehen, daß denen durch das ununterbrochene und vervielfältigte Hauskreuz schon betäubten Sinnen in einem einzigen Trunke, die Ohnmacht zugezogen wird! Und wer kann in einem solchen, nicht einmal selbst gewirkten Zustande, gegen die, von einer hohnsprecherischen Hülfe und Liebe versagenden Ehegattinn aufgebrachten Empfindlichkeiten, allezeit gewaffnet genug seyn? Wie leicht begeht nicht der klügste und nüchternste Weltweise in solcher Verfassung seines aufgebrachten Gemüths eine Ausschweifung? Nimmermehr aber wird ein vernünftiger Mensch und Christ der Vernunft und Religon so sehr absagen, daß er sich, auch bey allen widerwärtigen und fast unerträglichen Vorfällen, einen bösen Vorsatz einfallen lassen, geschweige, solcher unmenschlichen That wirklich gar theilhaftig machen sollte.

Eine verdiente Züchtigung ist kein Todschlag, und die lediglich in Absicht der Besserung und schuldigen Unterwürfigkeit gebrauchte Drohworte, sie mögen so fürchterlich aussehen, wie sie wollen, sind nirgends verboten, und behalten vorkommenden Umständen nach allezeit ihre Moralität. Genug, wenn die That selbst, so fern sie denen Gesetzen entgegen ist, unterbleibet. Desto empfindlicher aber, wenn auch denn die gehoffte Wirkung nicht erfolget; und am allerempfindlichsten und betrübtesten, wenn ein verstocktes und rachgieriges Eheweib zu solcher Zeit, wenn sie eine verdiente Züch-

tigung erhalten, wider ihren an sich schon genug betrübten und mitleidenswürdigen Ehemann Himmel und Hölle durch wahrscheinliches Vorgeben rege zu machen weiß: wenn sie mit einem wohlverdienten blutigen Maul, daraus ein Schwall Galgen und Rad bedeutender, leider aber boshaftig ersonnener romanhaftiger Beschuldigungen hervor rieseln, den Richter dergestalt in die Enge zu treiben gelernet hat, daß er ihr Hülfe und Beystand ohnmöglich versagen kann, zumaln, wenn sie einen Schwarm aufgebrachter zum Theil fälschlicher Zeugen, die ihr ohne Bedenken Beyfall geben, sich zu eigen zu machen gewußt hat.

Ein Richter kann niemanden in das Herz sehen. Er urtheilet nach dem Aeußerlichen. Das Eheweib, welches ihren vorgesetzten Endzweck erreichen, ihren Mann ins Gefängniß, und endlich gar zum Bau und Zuchthause bringen will, besitzet die Kunst, zu gleicher Zeit von ihrem Eingebrachten einen so großen Lerm zu machen, daß der Mann fast nichts übrig behält, daß er dadurch unansäßig, daß er der Flucht verdächtig gemacht wird; kurz: daß er mit gefänglicher Haft beleget, ihm die Verwaltung seines Vermögens, und sogar die Nothdurft daraus entzogen, und daß er gleich dem ärgsten Missethäter auf Tag und Nacht mit igl. verpfleget, ihr aber alles Preiß gegeben werden muß.

Nun sind dem armen Manne Hände und Füße gebunden. Nun hat das Weib ihren freyen Willen. Nun ist sie nicht nur ihr eigener Herr, sondern so gar auch ein Herr über fremde Güther! Nun kann sie wirthschaften, und Umgang pflegen wie, und mit wem sie will! Nun muß der Mann auf den Bau, oder in das Zuchthaus! Nun wird sie von ihm geschieden. Nun kriegt sie ihr Eingebrachtes, welches sich inzwischen auf gute Art ungleich vermehret hat, zwey und mehrfältig wieder! Und was angenehmers! Nun kann sie sich einen andern und jüngern Mann nehmen.

In diesem bejammernswürdigen Zustande, und äußerst widrigen Begegnungen, befindet sich armer bedrängter, und bis auf den Tod niedergeschlagener Inquisit, Hanns George K.

ein

ein Mann, welcher seine Jugend durch eine weitläuftige und langwierige Schiffahrt nach Grönland, bey dem Wallfischfange, und sonsten versuchet gemachet, durch diese, und andre mehrere Strapatzen aber einen großen Theil seiner Leibeskräfte aufgeopfert hat: Dem sein bereits angetretenes 52tes Jahr, und wegen der bisherigen schlechten und elenden Verpflegung und Wartung, täglich überhand nehmende Leibesschwäche voraus saget, daß der Rest seiner Lebensjahre der kürzeste seyn werde, der über seine begangene Sünden, eine herzliche und demüthige Reue mit zerknirschtem Herzen und blutigen Bußthränen bezeiget, und solche nicht nur Gott, sondern auch allen denenjenigen, so er damit beleidiget, fußfälligst und innigst abbittet; der dem großen Gott mit innbrünstigem Geist danket, daß Er ihm, durch das, seit geraumer Zeit zugeschickte, ob gleich schwere Kreuz, seinen heiligen Willen zu erkennen gegeben, und besonders durch das zeithero erlittene Gefängniß, zur wahren Buße gerufen; auf welche er auch ein christliches und Gott wohlgefälliges Leben, eifrigst und ununterbrochen, mit dessen gnadenreicher Hülfe fortzusetzen, des festen Vorhabens ist; der aber auch für die unüberschwengliche Wohlthat diesem allergütigsten Wesen tiefsten Dank hiermit abstattet, daß er ihn in seinen unendlichen Drangsalen nicht ganz und gar darnieder liegen, sondern durch kräftiasten Trost bis hieher aufrechts erhalten wollen; der Sr. Königl. Majestät allererhabenste und weltbekannteste Gerechtigkeit preiset, daß Höchstdieselben ihn mit der Ausführung seiner äußerst gekränkten Unschuld, gegen die böslichen Angebungen, und fälschlich ersonnenen Beschuldigungen seiner Feinde, und besonders seines ungehorsamen, verstockten und widerspenstigen Eheweibes, rechtlich zu hören, den allergnädigsten und huldreichsten Entschluß gefasset haben, und wofür der große Gott, Se. Königl. Majestät und Dero allerhöchstes Königl. Haus ewig zum Segen setzen wird; wie denn beklagenswürdiger Inquisit der zuversichtlichen Hoffnung lebet, daß er seine Unschuld wider alle angebrachte fälschliche Beschuldigungen nicht nur gänzlich aus-

führen und zu Tage legen, sondern auch, daß, dafern wider ihn ja eines oder das andere wenige gravirliche, so aus menschlicher Schwachheit begangen worden, übrig bleiben sollte, Se. Königl. Majestät und zukünftige hocherleuchtete Herren Urtelsverfassere ihn der vorkommenden bereits an- und eingeführten, und noch ferner an- und auszuführenden Umstände halber, so gar äußerst strafbar nicht achten, sondern überall Dero Gnade und Mitleiden vor die Strenge des Rechts ergehen zu lassen, allermildest, und höchstgeneigtest geruhen werden.

Die Punkte, so armen Inquisiten graviren sollen, rühren Innhalts derer wider ihnen ergangenen Inquisitionsacten hauptsächlich von zween Denuncianten, als: a) von dem Prediger des Orts, Herrn M. Caspar Heinrich W. und b) von Inquisitens Eheweibe, Marthen Sophien K. her, und bestehen in folgenden: Und zwar laufen dieselbigen, so viel quoad a) des Predigers gedachten Herrn M. W. Satis injurioſe & animoſe Fol. 1 seq. angebrachte Denunciata anlanget, außer einigen wenigen Umständen, die hernach von Inquisitens Eheweib in der Folge sehr reichlich vergrößert werden, und vornehmlich die verübt seyn sollende Thätlichkeiten, und was dem anhängig, betreffen lediglich einige Denunciata generalia, nämlich:

1) Inquisit würde fast keinen Tag nüchtern, wie er denn vor den heil. Weihnachtsferien, 3 bis 4 Wochen im Luder gelebet, welches auch besonders in denen heiligen Weihnachtsfeyertagen geschehen wäre; er hätte mehr als einmal auf der Gasse gelegen, und in seinem Pelze, wie eine Sau sich im Kothe herum gewälzet.

2) Er sey ein Carcinoma, und lasse das Bier- und Brandtweinglas wenig aus den Händen, er arbeite nichts, und bringe nicht nur die Seinigen um alles, sondern schlage auch sein armes Weib und Kinder auf unmenschliche Weise.

3) Wenn er aus dem Brandtweinhause in die Kirche taumele, wie seine beständige Gewohnheit sey; so plaudere er mit seinen Nachbarn, vom Anfange des Gottesdienstes

bis

bis zu Ende, und stöhre die Andacht, durch allerhand ärgerliche Minen, um ein merkliches.

4) Er sey ein Trunkenbold, und hätte am heil. Weihnachtsabende sein Weib erbärmlich zugerichtet, daß der Mund labio superno et inferno et dentibus durch ein starkes Scheit Holz zerscheitert, und das Blut nicht zu stillen gewesen; mit diesem Holze hätte er dieser Elenden anfangs nach dem Kopfe geworfen, und wenn das Haupt mit einer stark bebrämten Mütze nicht wohl verwahret gewesen, und er sie an den Schlaf getroffen, würde es ihr das Leben gekostet haben; und eben dieses sey die Intention dieses bösen Mannes gewesen, wie er ausdrücklich gesagt hätte. Da aber das Werfen nach seinem Willen nicht ausgefallen wäre, hätte er die Frau auf beschriebene Weise mit dem Holze getroffen.

5) Er sey bald nachhero, das Brandtweinglas in den Händen habend, in die Schule gekommen, und nachdem der Schuldiener, Herr H. ihm nachdrückliche Vorstellung gethan, und unter andern gesaget: K. ihr kommt noch auf den Bau, wenn ihrs also forttreibet; habe dieser geantwortet: Wenn 10 Amtmänner, 10 Pfaffen und 10 Amtsverwalter kämen, sollten sie ihn doch nicht anders machen.

6) Diejenigen, welche bishero mit Inquisiten auf den Bierbänken gesessen hätten, würden nicht versagen können, was er gewöhnlich vor lästerliche Reden ausgestoßen, die wider Gott, und Gottesdienst, und wider die Ehre der geistlichen und weltlichen Obrigkeit liefen.

7) So hätte Inquisit am heil. Abende vor Weihnachten, bey Ernst R. dem Brandtweinbrenner die Worte von sich gestoßen: Er wolle, daß ein Donnerwetter käme, und erschlüge ihn und sein Haus hundert Klaftern tief in die Erde.

8) Von der S. Inquisitens Eheweibe, würde die anderweitige böse Aufführung genauer zu vernehmen seyn. Es habe sich diese unter andern beklaget, ihr Mann habe sie ohnlängst auf dem farnstädtischen Wege, mit aller Gewalt in einen hohlen Graben treiben, und um das Leben bringen wollen. Es würde auch geschehen seyn, woferne nicht jemand

dorten in der Gegend gepflüget, der solchem gottlosen Verfahren genau zugesehen, und beständig gewinket hätte.

9) Er, Herr Denunciant, erinnere sich, daß Inquisitens Eheweib, schon vor einiger Zeit, denselben wegen beständiger Völlerey, bey ihm verklaget, und unter den damaligen Beschwerden wäre dieses das vornehmste gewesen: Er habe sie, alles Bittens und Flehens unerachtet, in ein Wasser hinein stoßen wollen, vor welchem sie nothwendig vorbeygehen müssen; sie sey aber, weil jemand ohngefehr dazu gekommen, damals gerettet worden.

10) Es sey aus berührten Umständen die höchste Noth zu erkennen, Inquisiten, in dem unabläßigen Lauf seiner Sünden mit Nachdruck Einhalt zu thun, weil in Entstehung dessen, das größte Unglück, das ihn und die Seinigen, oder auch andere betreffen könne, leider zu besorgen stünde.

Was hingegen quoad b) der Mitdenunciantinn, Inquisitens Eheweibes, Marthen Sophien K. vermeynte Beschuldigungen betrifft, beruhen dieselbigen in nachgesetzten Punkten:

11) Es wäre freylich an dem, daß ihr Mann, Hanns George K. eine geraume Zeit, sehr unordentlich und liederlich gelebet hätte, und zum Theil nicht viel nüchtern geworden wäre.

12) Am vergangenen heil. Weihnachtsabende vergangenen Jahres, da sie von A. nach Hause gekommen, allwo sie wegen ihres Obsthandels wohl 14 Tage gewesen, und sie, wie gewöhnlich, Anstalt gemachet, zum Fest einen Kuchen zu backen, und dieserhalb das Mehl in einem Topfe zusammen geholet, wäre Inquisit, ihr Ehemann, vom Brandtweinbrenner August H. von G. sehr betrunken nach Hause gekommen, und habe ihr den Topf aus der Hand geriffen, daß das Mehl halb in der Stube herum geflogen, und dabey gesaget: sie sollte die schwere Noth backen; habe auch solches auf den Boden verschlossen.

13) Bey dem Windmüller H. habe er vorher ordentlich erzehlet, wie er seine Frau tractiren wollte: Denn er wollte

sie

sie aufhängen, und habe die Klammer schon aufgeschlagen; wobey Denunciantinn auf ermeldten H. Zeugniß sich berufet.

14) Als Christian L. Knecht, da Inquisit eben wieder vom Boden gekommen, zur Thüre herein getreten, und die 2 fl. vor die gethane Obstfuhre erinnert, Denunciantinn hingegen gesaget: daß sie es morgen schicken wollte; habe Inquisit, ihr Ehemann, unter großen Bedrohungen ihr solches untersaget, mit den Worten: So eine Luderhure gelte nichts, und wollte er es schon selbsten überbringen, und habe sie mit Füßen getreten, dergleichen er auch ihrem Sohne, so ihr zu Hülfe kommen wollen, angethan hätte.

15) Inquisit habe hierauf ein mittelmäßiges Scheit Holz ergriffen, und ihr solches nach dem Kopfe geworfen, sie aber damit nicht getroffen, worauf er ein anderes ergriffen, und sie dergestalt in das Gesicht an das Maul geschmissen, daß sie davon niedergesunken, und das Blut ihr an dem Kopfe herunter gelaufen wäre, und hätte diese Wunde zween Tage geblutet.

16) Inquisit liefe aus einem Brandweinhause in das andre, allwo er auch nach begangener Unthat wieder hingegangen sey, und wie er sie tractiret, erzehlet hätte, mit den Worten: Es habe sich seine Frau eine alte Pegine gekauft, er habe ihr aber eine rechte Larve darüber gemachet.

17) Drey bis vier Wochen vor Weihnachten, wäre sie mit ihrem Manne nach F. gegangen, und auf dem Wege habe derselbe unterschiedliche gefährliche, und sehr gottlose Reden und Flüche auch Lästerungen geführet, sie auch eine infame, und Jedermannshure, ein Luder über das andere gescholten, dagegen sie beständig demselben lauter gute Worte gegeben: denn es wäre ihr Mann sehr betrunken gewesen, und so lange August H. Brandtwein gebrennet, fast nicht nüchtern geworden. Da er sich nun hierauf beruhiget, habe er angefangen: Es ist doch wohl wahr, es muß eine Frau kränken, wenn sie solche Worte hören und annehmen muß; wir haben nun mit einander so gelebet, sind alt worden, und

wollen nur so fort leben. Worauf sie geantwortet: Ihr guter S. . . diese Worte will ich merken; vielleicht schickt es Gott, daß ihr einmal in eurem Alter meiner Hülfe nöthig habt, so will ich euch mit diesen Worten trösten. Als er nur ein wenig fortgegangen, habe er auf einmal plötzlich angefangen zu fluchen, und zu wünschen, sich sehr gefährlich, und als ein Wüterich verstellet und gebärdet, auch gesaget: Du tausend sacramentische Hure, du sollst ja die tausend schwere Noth kriegen; meynest du etwa, daß ich an die Kette kommen soll; sie auch unter beständigem Drohen, Fluchen, und Gotteslästerungen, mit ganzer Gewalt in den hohlen Graben fast vor F. treiben, und es mit ihr daselbst, seinem Vorgeben nach, ausmachen wollen; welches ein Knecht aus F. so auf Junker H. Hofe dienen soll, ingleichen ein Mann aus H. mit Namen K. von ferne mit angesehen hätte. Sie habe sich endlich noch mit Gottes Hülfe losgerissen, und wäre fort gelaufen.

18) Mit einem Worte, sie könnte ihr Elend nicht alle sagen, was sie Zeit ihres Ehestandes ausgestanden; denn Inquisit, ihr Ehemann, wäre der Völlerey beständig ergeben gewesen: sie scheuete sich auch, die gottlosen Worte und Reden nachzusagen. Die Brandtweinbrenner und andre Zeugen, derer genug zu haben, würden alles ausführlich aussagen können. Sie hingegen, weil sie ganz Gedankenlos wäre, möchte man damit verschonen. Inzwischen fällt der Denunciantinn, bey diesem gedankenlosen Zustande, dem ohngeachtet noch verschiedenes, so sie Inquisiten gerne aufheften will, bey, nämlich:

19) Inquisit sollte zu dem K. aus H. gesaget haben: Er wollte ihr, Denunciantinn, das Herz aus dem Leibe heraus reißen, und für die Hunde schmeißen. Ferner:

20) Vor ohngefehr 10 Jahren wäre Denunciantinn mit Inquisiten, gemeldeten ihrem Ehemanne von K. herunter gegangen; als sie nun hinter S. an die Unstrut gekommen, habe er zu ihr gesagt: Bereite dich, hier soll dein Grab seyn, und ich will dich ersäufen. Habe sie auch mit Gewalt

angegriffen und in die Unstrut schmeißen wollen; sie habe aber geschryen und gerufen, daß auch 2 Soldaten herzu gekommen, und sie solchergestalt, weiln er auf deren Ankunft von ihr abgelassen, gerettet hätten. Inquisit habe dabey gesaget: Wenn ich dich ersäufet habe; so will ich hingehen bey die Obrigkeit, und es anzeigen, und mir mein Recht wieder thun lassen.

21) Wenn sie alle diejenigen bösen und unverantwortlichen, und zum Theil gotteslästerliche Redensarten, auch ihr gehabtes Elend und Unglück, angesehen sie die mehreste Zeit ihres Lebens nicht sicher bey ihrem Manne gewesen, erzehlen sollte, würde sie etliche Tage dazu haben müssen; hätte vieles hiervon vergessen, und könnte darüber, ohngeachtet alles die Wahrheit wäre, nicht schwören; sie sey sehr weichmüthig, und müsse wohl gar denken, daß sie Gedankenlos würde. Fol. 12 seq. thut die Denunciantinn noch hinzu:

22) Wie Inquisit, ihr Ehemann, länger als vor Jahresfrist, sie erbärmlich geprügelt und geschlagen: Als sie nun dieses bey dem Herrn M. W. gemeldet, und gebeten, diesen ihren bösen Mann hierüber zu Rede zu setzen; dieser auch solches im Beichtstuhle gethan, habe hierauf gemeldeter ihr Mann entsetzlich gewünschet, und sich verfluchet, mit dieser Bedrohung: er wollte dem Pfarrer heimlich aufpassen, und ihm alles zu schanden schlagen; und was er alle mehr vor Beschimpfungen wider denselben heraus gestoßen hätte. Sie wäre daher, Unglück zu vermeiden, zum Herrn M. W. hingegangen, hätte um Gottes Willen gebeten, daß er auf der Kanzel, oder im Beichtstuhle, dergleichen nicht mehr thun sollte, und hiermit habe sie das Unglück und Prostitution abgewendet.

Beynahe 3 Wochen nach diesem von Inquisitens Eheweibe beschehenen vermeynten Angeben, kömmt derselben, da sie vermerket, daß sie mit ihren größtentheils ersonnenen Beschuldigungen nicht fortkommen wird, anderweit in den Sinn, wider Inquisiten neue Gravamina zu erdenken und

vorzubringen, worunter dasjenige, so sie Fol. 44 seq. angiebt, eines der abendtheuerlichsten ist, und einer Comödie nicht unähnlich siehet, nämlich:

23) Inquisit wäre vor ohngefähr 4 Jahren betrunken aus der Schenke nach Hause gekommen, habe Beil und Strick zusammen geholet, zwey ziemlich große Stöcke zurechte geschnitten, und habe sie damit umbringen wollen, wogegen sich aber Denunciantinn gerettet, indem sie zum Fenster hinaus gesprungen, und sich bey dem Nachbar retiriret hätte. Was Denunciantinn nicht selbsten vollends anzubringen sich getrauet, das lässet sie durch einen zwar dummtreisten, aber jungen ramaßirten 29jährigen Menschen, Johann George P. der sie Tag und Nacht bewachen müssen, Vid. Fol. 25 b et 26 b 27 a et b Fol. 31 &c. aus was Ursachen, lässet sich aus dieses Johann P. allegatis Foliis befindliche Aussage, ziemlich deutlich erkennen, bewerkstelligen. Wie denn dieser Fol. 26 seq. zu erzehlen weiß:

24) Das Inquisit gedachtes sein Eheweib einsmals mit einer Pfrieme, so er mit sich ins Bette genommen, umzubringen gedrohet habe, weil sie sich nicht zu ihm ins Bette legen wollen. Dieser angestiftete Zeuge, aus dessen Wäscherey auch das Denunciatum Fol. 2 herrühret, will ferner Inquisiten

25) damit graviren, als wenn dieser die Worte gesprochen hätte: Er wollte, daß sein Haus gegen über unter der Linde stünde; so wollte er es gleich anstecken. Nicht weniger rühret von dieses Johann George P. Fol. 28 b geschehenen vermeynten Anzeige her, daß

26) Inquisit gesagt haben soll: Bey mir ist der heil. Christ gar schlecht gekommen, meine Frau hat mir eine Suppe gekocht, worinnen das Brod als ein paar Hirtenhunde herum geschwommen; hier liegt mein Mittagsbrod in der Stube.

27) Soll Inquisit gegen diesen P. am heil. Weihnachtsabende gesaget haben: Nachbar, denket ihr nicht, daß ich meine Frau um das Leben bringen und aufhängen will?

wahr-

wahrhaftig ich thue es, und möget ihr mich vor so einfältig ansehen, wie ihr wollet, das kann ich wohl thun, und wenn sie nach Hause kömmt, will ich sie aufhängen. Von mehr besagtem P. rühret auch

28) das elende Geschwätz Fol. 33 b her, da Inquisit gegen denselben sich soll haben verlauten lassen: Wie Inquisit auf der Schule gewesen, und seinen Weihnachtswunsch bey dem Schulmeister Herrn H. thun wollen: wenn er ihn gelobet, so wäre es recht gewesen; als er aber an dessen Frau gekommen, so wäre es nicht recht gewesen, und hätten ihn um den Kopf herum geschlagen, und das Jesuskindgen austreiben wollen; sie hätten auch die Ofengabel gekriegt und das Jesuskindgen, welches er, Inquisit, gewesen, hinausgetrieben.

29) Suchet der Amts-Landknecht Johann Elias Sch. Inquisiten durch verschiedene Denunciata Fol. 21, die mehrentheils auf die Trunkenheit, und daher rührende, zum Theil aber unerwiesene, wenige Vergehungen hinaus laufen, zu graviren, wie denn auch

30) die übrigen a Fol. 22 usque 44 abgehörten Zeugen gegen Inquisiten in Ansehung der Trunkenheit eines oder das andre beyzubringen bemühet sind. Endlich soll auch Inquisit

31) durch das in Actis sub K. Fol. 13 befindliche, von dem vormaligen Gerichtshalter zu L. Herrn Johann Christian D. seligen, über Inquisitens vor diesen angeblich, bezeigte üble Aufführung ausgestellte Attestat; so wohl als

32) durch das Fol. 34 seq. in d. A. befindliche Urtel, graviret werden, und endlich bey bewandten diesen Umständen allen, Inquisit einer nachdrücklichen und empfindlichen Strafe sich ausgesetzet sehen.

Allein, betrachtet man eines Theils derer vorbemerkten beyden Denuncianten Character und Personen, und erwäget die Antecedentia und Bewegungsgründe ihrer angebrachten vermeynten Beschuldigungen; so ergiebet sich offenbar, daß eine übertriebene Rache, und bittere Feindschaft, das ungerechte Triebwerk davon gewesen sey. Qui autem vindictæ

studio

studio denunciat, fidem non meretur, nec jure jurando testimoniali, tanquam suspectus, adstringi, sed prorsus repelli debet.

Arg. C. 4. de test.
Farinac. Lib. 2. Crimin. qu. 60. no. 57.
L. B. a Wernh. P. III. obs. 57.

Der Grund von Denunciantens, des Predigers, Herrn M. W. gegen Inquisiten bezeigter Rache, welchen er in seiner Denunciation Fol. 1 seq. auf das sorgfältigste zu verbergen suchet, und auch nur mit einem einzigen Worte daran zu gedenken, sich sehr hütet, lieget in der Mitdenunciantinn, K. bey ihm, wider Inquisiten Fol. 12 angebrachten fälschlichen Anzeige, die sich Fol. 106 b ad num. 26 & 27 confr. selbsten wiederrufet, und als eine von ihr erdichtete Sache einräumet, nämlich: daß Inquisit auf den Herrn M. W. entsetzlich gewünschet und geflucht, mit der Bedrohung: Er wolle dem Pfarrer heimlich aufpassen, und ihm alles zu schanden schlagen, und andere Beschimpfungen mehr, die er wider der Herrn Denuncianten damals herausgestoßen haben sollte. Es kann auch vieles dazu beygetragen haben, daß Inquisit, Herrn Denuncianten aus erheblichen Ursachen nicht allemal auf das liebreichste begegnet hat.

Und wer siehet nicht, daß die ganzen Acten von der Mitdenunciantinn, Inquisitens Eheweibes, äußerster Rachbegierde voller deutlichen Spuren sind? Indem sie nicht nur unerfindliches und erdichtetes Zeug, so sie hernach, wie nur vorhin dargethan worden, nicht behaupten kann, sondern revociren muß, angegeben, und daher, daß sie sothane sämmtlichen Anzeigen nicht beschwören könne, quod utilissime acceptatur, Fol. 11 b sich ausdrücklich erkläret, worwider auch bey so bewandten Umständen, wenn sie sich vielleicht noch dazu verstehen sollte, feyerlichst protestiret wird; præsertim cum uxor contra maritum testis esse nequeat in causa criminali,

Farinac. de testib. qu. 54. n. 227.
Cz. P. III. C. 16. Def. 52.
Dn. a Berger El. D. F. Tit. 22. Obs. 1. n. 5. p. m. 718.

zuma-

zumalen hier, da ſie teſtis in propria cauſa iſt, qui ne quidem tunc, ubi veritas aliter haberi non poteſt admittendus,

L. B. a Wernher. P. VI. obſ. 416.
L. 1. § 1. ff. quando appell.
L. 10. ff. & C. de Teſtib.
Dn. a Berger. E. D. F. Tit. 22. obſ. 1. n. 6. p. m. 719.

& inimicus etiam a teſtimonio ſit repellendus,

L. 3. ff. de Teſtib.
L. 1. §. 24. ff. de quæſt.

ſondern die Denunciantinn auch alles, was ſie nur von uralten Zeiten her, gegen Inquiſiten zu erſinnen und zu erdenken weiß, hervorſuchet, und, wie Fol. 10 b Fol. 12 & Fol. 44. zu erſehen, die angeblichen facta bald von 10 Jahren, bald von 4 Jahren, bald von mehr als einjähriger Friſt, herleitet; welche, wenn ſie auch nicht erdichtet wären, ſo ſie doch in der That ſind, längſt unter der Verjährung begraben liegen. Und ſie wird nicht roth, wenn ſie Fol. 45 b das Königl. Amt recht inſtändig bittet, daß man Inquiſiten des Arreſts nicht wieder erlaſſen möchte. Wäre es in ihrem Vermögen, ſo würde ſie ihm, dem gewiſſen Anſehen nach, durch den erſchrecklichſten Donnerſchlag von dem Erdboden vertilgen.

Suchet man andern Theils das Corpus delicti ſelbſt, ſo iſt ſolches weder in rerum natura, noch in des Inquiſitens Geſtändniß, noch in deſſen Ueberführung, außer einigen geringen Punkten, worüber Inquiſit in der Folge ſeine Unſchuld näher ausführen wird, anzutreffen. Jam vero corpus delicti ſemper ante omnia inveſtigari & de eo conſtare debet, quia alias fruſtra inſtituitur inquiſitio & ſola inquiſiti confeſſio etiam nulla eſt.

Art. VI. Conſt. Crimin. Carol. V.
Dn. a Leyſer. Sp. 561. M. 1.
Dn. Böhmer Jur. ff. lib. 48. Tit. 3. §. 9. ibique.
Gomez. B. 2. var. reſol. c. 9. de capt. reor. pr.
Barth hodeg. for. Cap. 6. §. 32. p. m. 988. ibique
Petr. Theodoric. in Colleg. Crim. C. 4. aph. 9. n. 5. p. 521.

Dritten Theils sind die von denen Denuncianten angegebene und summariter abgehörte Zeugen, wie unten mit mehrern ausgeführet werden soll, so wohl gegen die Denunciata als in ihren Aussagen selbst so veränderlich, und unter sich dermaaßen verschieden, daß auch Dn. Judex daher Bedenken genommen haben mag, denenselben ihre Aussagen eidlich bestärken zu lassen; jam vero testationum vis & potestas eo pendet ex testium jurejurando, ut nec aliter fidem faciant quam si jurati sint. L. 9. C. de test. C. 5. C. 23. & C. 15. X. eodem

Dn. a Leyser. sp. 288. m. 5. Cz. P. 1. C. 16. D. 31. n. 2.

Inquisit acceptiret demnach hiermit generaliter ac utiliter zwar dasjenige, was sothane Zeugen hin und wieder für ihn, wie es denn auch der Wahrheit gemäß ist, ausgesaget haben; widerspricht aber ihren ungeschwornen Aussagen constantissime, so wie sie ihm gravirlich sind, und schreitet nunmehro in Gottes Namen zu näherer Widerlegung derer bereits vorgestellten ihm angeschuldigten Punkte selbsten.

Quoad 1) ist das Splitterrichteramt, von Herrn Denuncianten so wenig gesparet, als des Inquisiten dann und wann sich ereignete Trunkenheit, durch die besten Leeuwenhöckischen Vergrößerungsgläser zu betrachten, und auszudehnen vergessen worden. Es pfleget aber dieses die Art aller derer-jenigen zu seyn, die, wie oben bereits angeführet, aus Begierde zur Rache gegen jemand etwas unternehmen; weshalb man sich auch, daß hier ein gleiches geschehen, nicht verwundern darf. Genug, Inquisit hat eine solche unmenschliche Völlerey, dergleichen Herr Denunciant ihn bezüchtigen will, so wenig eingeräumet, als von denen wider ihn aufgebrachten Zeugen überführet werden können. Vielmehr führen die beyden Brandtweinbrenner zu G. August H. und Joh. Ernst R. auf deren letztern Herr Denunciant selbst sich Fol. 2. berufet, Fol. 13. b & 22. an, daß Inquisit etwan die Woche ein- oder zweymal, oder auch wohl gar nicht, zum Brandtwein gekommen, er auch bey letztern niemals mehr als vor

3. pf.

3. pf. verzehret habe. Und Inquisit räumet nach der, von dem einzigen Wirthe zu G. Jacob D. gethanen Fol. 38 seq. wider ihn unbeschwornen Anzeige Fol. 81 b ad Art. 12. zwar ein, daß er etwan 14 Tage vor Weihnachten, vergangenen Jahres, dann und wann betrunken gewesen; führet aber dabey an, daß es darum geschehen, weil ihm sein Eheweib manchmal Grillen gemacht habe; welches wie oben bereits erinnert, nicht anders seyn können, weil gedachtes sein Weib, ihn, wegen ihres Obsthandels, zu ganzen Wochen und Monaten, vid. ihr eigenes Geständniß Fol. 5. verlassen, und ihn solchergestalt aller nöthigen Wart- und Pflegung gänzlich beraubet gehabt. Inzwischen wird dieses einzigen Zeugen unbeschworne Aussage, die er ohnehin Fol. 39 b gröstentheils auf das Gerüchte und Hörensagen gründet, wider Inquisiten wenig oder nichts wirken können. Quum parum aut nihil probet testis unicus

C. licet. universis. C. veniens. c. in omni nego. X. de Testib.
L. 9. C. eod.
Cz. L. III. Rsp. 94. n. 1. seq.

Et, testes, ut aliquid probent, de propria scientia deponere oportent.
L. B. a Wernh. P. III. obs. 37. n. 2.

Quia testis de auditu nihil probat.
L. B. a Wernh. c. l. n. 1.

Wannenhero quoad 2) auch hier dessen Fol. 38 b beschehenen Aussage wenig Glauben beyzumessen ist, zumalen Paul Jacob R. Fol. 34, daß Inquisit den 2ten nach Epiphanias betrunken in die Kirche gekommen, mit Gewißheit so wenig behaupten, als Herr Denunciant daraus den Schluß machen kann, daß es desselben beständige Gewohnheit sey; wie denn das andre Membrum dieses Punkts Inquisiten gleichfalls mit nichts hat erwiesen werden können. Eben so wenig hat quoad 3) auf Inquisiten mit Bestande etwas strafbares gebracht werden mögen. Wenn Inquisit nicht arbeitete,

würde

würde er sich bisher um so viel weniger nebst denen Seinigen haben ernähren können; da dessen Eheweib noch ohnehin alles, was sie zusammen bringen kann, in den Obsthandel stecket, gleichwohl Inquisiten von dem daraus kommenden Verdienste nichts genießen, sondern die größte Noth dabey leiden lässet, und ihn, durch die daher rührenden Vernachläßigungen des Hauswesens, und übrige empfindliche Aufführung, zu allem verdrießlich machet, weil er siehet, daß ihm alle seine Mühe und Arbeit nicht das geringste hilft.

Quoad 4) wird Inquisit auf diesen Punkt besser unten suo loco ad n. 15. zu antworten, und daselbst seine Unschuld darinne zu deduciren wissen. Und da Inquisit

quoad 5) die accusirten Worte, Fol. 65 b nicht nur mit aller möglichsten Bewegung und Reue, und Versprechung rechtschaffener Besserung eingeräumet sondern auch denenjenigen, so er hierunter zu nahe getreten, es auf das wehmüthigste abgebeten, und diese Erklärung und Reue hiemit nochmalen aufrichtigst wiederholet; so hoffet er um so eher gütigste Verzeihung und Pardon zu erhalten, da diese ungebührlichen Worte, die bloße Wirkung einer per causas extrinsecas & flebiles ihme zugestoßenen Trunkenheit gewesen sind; mithin bey benebelten Sinnen Dolus und Proæresis ermangelt hat.

Quoad 6) ist ein so generales Denunciatum Inquisiten zu graviren keinesweges hinlänglich, zumaln sich aus derer, ohnehin ungeschwornen Zeugen Aussage, von gotteslästerlichen, und wider die Ehre der geistlichen und weltlichen Obrigkeit laufende Redensarten, wider Inquisiten eben noch nichts specielles und strafbares veroffenbaren will.

Wie denn auch quoad 7) diejenigen Lästerworte, so Herr Denunciant Fol. 2 a specialiter anzeiget, so wenig auf Inquisiten haben gebracht werden können, daß vielmehr der hierüber angegebene und abgehörte Zeuge, Ernst R. sich Fol. 22 b & Fol. 114 b ad num. I. schlechterdings mit der Unwissenheit entschuldiget, und nicht Inquisit, sondern derjenige

strafbar

strafbar wird, welcher dergleichen Gottes vergessene Reden demselben böslicher Weise andichten will.

Quoad 8 & 9) sparet Inquisit seine Unschuldsausführung hiergegen, gleichfalls bis zu denen Denunciatis seines ungetreuen Eheweibes.

Und quoad 10) antwortet Inquisit, daß durch ihn und seinen Vorsatz so wenig jemals ein großes Unglück entstanden sey, als unter fernern göttlichen Beystand entstehen werde. Es hat auch Inquisit bey der sehr sparsamen, aber wohl verdienten geringen Züchtigung seines Eheweibes, keine boshaftigen Absichten, sondern bloß den Spruch des weisen Syrachs, Kap. 9, 2. vor Augen gehabt, und glaubt daher, zumaln er die Maaße so gar sonderlich nicht überschritten, hieran etwas unrechtes nicht begangen zu haben.

Gegen der Mitdenunciantinn, Marthen Sophien K. beschehene vermeynte Anzeigen, kann Inquisit überhaupt unerinnert nicht lassen, daß dieselbigen nicht nur an sich, sondern auch gegen die Confrontation Fol. 99 seq. und gegen der Zeugen Aussage, sehr veränderlich und widersprechend sind, welche um soviel weniger zu bewundern, da der größte Theil derselben erdichtet ist, und lediglich zu Befriedigung ihrer Rachbegierde abzielet, wovon die Acten selbst Fol. 45 b und an andern Orten mehr, deutlich genug reden; wie sie denn überall mit großem Vergnügen verbreitet, daß sie ihren Mann auf den Bau bringen, und sich von ihm scheiden lassen wolle; welches, daß es ihr harter Ernst sey, durch die von ihr eingerichtete Fol. 47 befindliche Specification ihres vermeynten Eingebrachten, woran in præjudicium zur Zeit noch nichts eingeräumet wird, offenbar zu Tage lieget. Und es verlautet zuverläßig, daß sie nur kürzlich noch mit einer weitläuftigen Deduction ihrer vermeynten Rechte aus eigner Bewegniß eingekommen sey. Wie nun aber solche mit gegenwärtiger, schlechterdings über Inquisiten solitarie verhängten Inquisitionssache gar keine Verwandschaft haben kann; es sey denn, daß Denunciantinn entweder in dem künftigen Urtel sich mit belehren lassen wolle, ob sie, bey Inquisitens Lebzeiten, einen andern und jüngern Mann

heyrathen dürfe; kurz: ob sie eine Divortienklage mit Bestande Rechtens wider ihn anstellen könne? oder daß sie Inquisiten vom neuen graviren, oder aber dessen Defension ad refutandum vorgeleget wissen wolle. Es dienet ihr aber hierauf zur Nachricht, daß ersteren Falls ihre Schrift zu diesen Acten gar nicht genommen, noch in dieser Sache darüber mit erkannt werden kann, sondern Denunciantinn solches auf ihre eigne Kosten suchen muß; andern Falls aber hätte dieselbe entweder gleichfalls nicht dazu gebracht, oder Inquisiten in Zeiten und vor Versendung der Acten, zu Beobachtung seiner Gegennothdurft, communiciret werden müssen. Endlich dritten Falls, da die Vorlegung und Refutation Inquisitens beygebrachter Defension in dem Fol. 77 befindlichen allergnädigsten Rescripte, welches strictissimæ interpretationis ist, so wenig anbefohlen worden, als solche der Analogie der Rechte gemäß ist; quum denuncianti regulariter haud permittatur, ut inquisiti, defensionem refutet;

Wernh. P. V. obs. 100.

quippe in causis inquisitoriis reo semper ultima scriptura est permittenda; neque interest, utrum a procuratore fisci, a domino jurisdictionali, aut alio quocunque aliquid adversus reum moneatur.

Dn. a Berg. P. II. supplem. ad Jurisprud. Crim. Obs. 185.

L. B. a Wernher. P. II. obs. 479. & P. V. obs. 100.

Also würde letzteres nur neue Weitläuftigkeiten und Zeit- und Geldsplitterungen verursachen, wenn der Denunciantinn Inquisitens Defension ad refutandum vorgeleget, und gegen ihre Refutation, und vielleicht von neuen erdichtete Gravamina eine anderweite Defension diesseits geführet werden sollte; wovon im angezogenen allergnädigsten Befehle nicht das geringste vorgeschrieben ist. Die dann und wann von dem Landesherrn specialiter bewilligte Vorlegung derer Acten und Inquisitionalverhöre, an den Denuncianten hat zum Endzwecke, daß dieser dem Richter die Mittel, Inquisiten zu überzeugen, verschaffen könne und möge.

Barth. hodeg. for. C. 6. §. 35. lit. b. p. 1004.

Hier

Hier aber iſt ſolches nicht mehr in quæſtione, indem per Acta der Beweis wider Inquiſiten bereits abſolviret, und der Denunciantinn, Privatintereſſe hieher nicht, ſondern ad ſeparatum gehöret, und ſie daſſelbe auf ihre eigene, nicht aber hier auf Inquiſitens Koſten, und zu Verſchleifung deſſen Sache, behörig ausführen kann.

Inquiſit proteſtiret demnach wider dergleichen ungebührliches Anſinnen und Vorlegung ſeiner Defenſion an Denunciantinn, deren Curatores, Actores, und wer es ſonſt nur immer ſeyn möge, ingleichen wider Annehmung ihrer Schriften oder anderer Novorum zu gegenwärtigen Acten, bis Inquiſitens Defenſor ſolche zuförderſt vorgeleget worden, und er darein ausdrücklich conſentiret, wie auch gegen alles dahin einſchlagende übrige präjudicirliche ſub eventuali appellatione, humillima, ad Potentiſſimum & reſervando quævis juris competentium feyerlichſt, und heget zu des Dn. Judicis rühmlichſter Dexterität das feſte Vertrauen, daß Dieſelben in honorem Appellationis dieſſeitigen rechtlichen Petitis hochgeneigt fügen werden. Nachdem man nun dieſes voraus geſetzet, wird

quoad 11) erinnert, daß das Angeben abermal ſehr general ſey, und daher Inquiſiten gar nicht gravire: und geſetzt auch, daß in Anſehung der, durch den Trunk, dann und wann entſtandenen Unordnung, eines oder das andre auf Inquiſiten, wie er zum Theil in Actis eingeräumet, gebracht werden könne, ſo rühret ja ſolches lediglich von Denunciantinn ſelbſt, und ihrem angeblichen Obſthandel her, über welchen ſie nicht nur Inquiſiten, und ſeine ganze Haushaltung verſäumet, ſondern auch bloß auf ihr Privatintereſſe, und wie ſie ihren Beutel privative bereichern möge, bedacht iſt; für Inquiſiten hingegen nicht die geringſte Achtſamkeit hat, daß daher dieſer ſeinem verfallenen Körper, in Ermangelung andrer Hülfe, durch einen Trunk Bier oder Schluck Brandtwein, außer dem Hauſe dann und wann zu erquicken die Gelegenheit ſuchen muß. Geſetzt nun auch

quoad 12) daß Inquisit das Bischen Mehl, so sich derselbe zu seiner äußersten Nothdurft bey seite gesetzet, Denunciantinn aber, bey ihrer Rückkunft, von dem Obsthandel, Fol. 5 mit Kuchenbacken unnöthig verschwenden wollen, Fol. 82. ad Art. 16. aus der Hand gerissen; so hat er doch daran nichts unrechts gethan, hingegen der erdichteten Worte: Sie sollte die schwere Noth backen, Fol. 49. 82 b & 99. nicht überführet werden können; wie denn Denunciantinn

quoad 13) ihre eigene Anzeige Fol. 6 a nicht nur Fol. 99. ad num. confr. wiederrufet, und dabey sehr variiret; sondern auch der angegebene Zeuge H. Fol. 14 b von diesem Umstande nichts wissen will, und dasjenige, was er Fol. 15 a vom Hörensagen mit großer Ungewißheit deponiret, Inquisiten nicht graviren kann.

Quoad 14) Und wenn auch Inquisit das erste Membrum dieses Punkts einräumet; so ist es eines Theils in der Hitze des Zorns geschehen, und bey Denunciantinn vorgegangener empfindlicher Aufführung eben kein Hauptverbrechen. Sie zeuget auch Fol. 6 b selbst von ihrer freyen Disposition in der Haushaltung, und daß sie Inquisiten bloß dabey, als einen guten Strohmann geachtet, welches ihm freylich empfindlich und verdrießlich gefallen haben muß; da er von ihrer ungebührlichen Herrschsucht so schon aufgebracht gewesen ist. Und ob zwar dem diesfalls angegebenen ungeschwornen Zeugen, Gottlieb L. einem jungen rohen Purschen von 18 Jahren, nicht der geringste Glaube beyzumessen; indem sich aus seiner Fol. 18. seq. befindlichen Aussage eine strafbare Animosität, fast in allen Zeilen veroffenbaret, und Denunciantinn selbst das andere Membrum dieses Punkts: als ob er sie mit Füßen getreten hätte, Fol. 100 b völlig wiederrufet und d. Fol. ad n. 5. confr. gar nicht einmal weiß, ob Inquisit seinen Sohn, als er nach ihm getreten, getroffen habe; welches letztere, wenn es auch, wie man doch nicht einräumet, geschehen wäre, keine Todsünde seyn würde, da dieser Fol. 6 b Hand an seinen Vater zu legen Mine gemacht hat; so ist doch per Acta d. Fol. selbsten keinem von beyden etwas zu

Leide geschehen: Gesetzt, daß Inquisit in seinem, durch jene aufgebrachten Affect, nach allen beyden getreten hätte. Inzwischen giebt der aufgeführte Zeuge L.

quoad 15) selbsten Fol. 19 b zu erkennen: Daß Inquisit ihm damaln gesaget: er sollte nur nach Hause gehen; er wollte das Aergerniß heunte nicht haben. Man siehet hier, daß wenn gleich Inquisit, durch die ungebührliche und bösartige Aufführung seines Eheweibes, schon sehr aufgebracht gewesen, derselbe sie dennoch zu schonen, alle mögliche Mäßigung angewendet habe. Jedoch, da Denunciantinn, ihrer Gewohnheit nach, das letzte Wort hat behalten wollen, ist endlich Inquisit von bösem Muthe überlaufen worden, und hat nach der Denunciantinn nicht mit einem Scheite Holz, wie sie Fol. 7 fälschlich angiebt, und dagegen Fol. 101 a ad num. confr. revociret, sondern mit einem kurzen Stocke von einer Wurzel, wie Fol. 83 ad Art. 24 & Fol. 101 ad num. 6. confr. wie Denunciantinn h. l. daselbst einräumet, geworfen; und da er sie hiermit nicht getroffen Fol. 83 b ad Art. 25. einen andern Stock, nicht aber Scheit, ergriffen, und sie damit an das Maul getroffen, jedoch nicht dergestalt, daß sie, wie sie Fol. 7 a fälschlich angiebt, und Fol. 101 a ad num. 7 confr. abermalen widerrufet, davon niedergesunken sey. Und gesetzt, daß dadurch ein wenig Haut vom Munde abgerissen worden, so ist doch einige wenige Tage darauf nicht die geringste Spur mehr davon zu finden gewesen; am allerwenigsten nicht einmal die Spur von einer Steckenadelspitzen-Wunde, geschweige einer, die von einem Scheite Holz herrühren soll, mehr zu sehen. Es widerspricht sich auch Denunciantinn selbst, da sie Fol. 7 b angiebt, die Wunde habe zween Tage geblutet, hingegen Fol. 101 b ad n. 8 confr. schon ein merkliches wieder abläsfet, mithin hierbey, das Vergrößerungsglas nicht gesparet hat. Inzwischen hat Denunciantinn, da sie Inquisiten gleich anfänglich in seinem Arreste vielfältig, und fast zu ganzen Tagen besuchet, bey ihm gesessen, und freundschaftlich mit ihm geredet, wovon sich Ursache, ex Fol. 64 b leicht einsehen lässet, auch damaln Essen und Trin-

ken, (so sie ihm kurz darauf wieder entzogen) gebracht, sattsam zu erkennen gegeben, daß sie ihm diese an ihr begangene Beleidigung stillschweigend verziehen und vergeben habe; weshalb auch Inquisit sie zu selbiger Zeit gleichfalls verschiedentlich um Vergebung recht herzlich zu bitten, und sothane stillschweigende Remission dadurch zu acceptiren, kein Bedenken gefunden, immaaßen er ein solches hiermit nochmalen wiederholet, und die bereits geschehene Verzeihung abermals acceptiret. Et per remissionem tam expressam quam tacitam injuriarum actio extinguitur, veluti si injuriatus postea iterum pristina familiaritate cum injuriante sit usus

L. II. §. 1. ff. de injur. §. ult. J. cod. ibique Hopp.

Cz. P. IV. C. 46. D. 8.

nec non dissimulatione injuriæ illatæ tolluntur, & licet animum remittendi abfuisse, jurare velit.

Cz. P. III. C. 26. D. 14. n. 1.

§. vlt. J. de injur. L. 5. C. eod.

L. B. a Wernh. P. I. obs. 137.

Wobey Inquisit das zuversichtliche Vertrauen hat, daß ihm auch, die dabey vorgewalteten Umstände, und daß sein Eheweib ihn selbst in die Hitze gebracht, und zu diesem Verfahren Gelegenheit gegeben, zu statten kommen werden. Quum ira aliique gravissimi affectus pœnam injuriarum semper mitigent.

Dn. a Leyser. spec. 565. medit. 27.

Man siehet im übrigen hierbey, weil dieser Punkt in den obigen num. 5 einschläget, daß Mitdenunciant, Herr M. W. aus der Mücke einen Elephanten zu machen, recht gut gelernet habe, in der Gedanken-Erforschungskunst aber noch nicht sehr weit gekommen seyn müsse; immaßen der animus occidendi, welcher ohnehin nicht, wohl aber hier lediglich animus corrigendi, rechtlich vermuthet wird, von Inquisiten so wohl in seinem Herzen selbst weit entfernet gewesen, als auf ihn nicht die allermindeste Anzeige dieserhalb gebracht werden können; weshalb sich der von dem Herrn Pastore supra

ad

ad num. 4. angegebene gravirliche Punkt ex hiſce deductis von ſelbſten hebet: daß aber Inquiſit aus einem Brandtweinhauſe in das andere gelaufen, hat er

quoad 16) ſo wenig überführet werden können, als derer ſub hoc numero angegebenen Reden, immaaßen nicht nur in confrontatione Fol. 114 hiervon ein tiefes Stillſchweigen iſt, ſondern auch der Zeuge Auguſt H. Fol. 15 ihn noch dazu rechtfertiget, daß er die angegebenen Worte von Inquiſiten nicht gehöret habe. Und ob zwar ermeldeter H. Fol. 16 b angiebet, daß Inquiſit zuweilen ſchändlich auf ſeine Frau geläſtert und geflucht; ſo weiß er doch eines Theils nichts Ausdrückliches anzuzeigen, und andern Theils ſetzet er auch gleich die Urſache hinzu, nämlich: daß ſeine Frau alles zu Hauſe verderben ließe, und ihn dieſerhalb die Läuſe freſſen müßten. Worüber auch Inquiſit bey der ſummariſchen Vernehmung Fol. 48 b gleich anfänglich ſich beſchweret, und die bey ihm eingeriſſene Unordnung damit entſchuldiget hat. Aus dem Vorhergehenden läſſet ſich auch ermeſſen, was der Erzehlung

quoad 17) vor Glauben beyzulegen ſey; und obgleich Inquiſit Fol. 102 ad num. 11 & 12. confr. imgleichen Fol. 84 b ſeq. ad Art. 34 & 35 eines und das andre von dem geführten Diſcours, und daß er damalen betrunken geweſen, zugeſteht; ſo kann doch Inquiſit hier ſo wenig derer angegebenen Verwünſchungen, und daß er Denunciantinn unter beſtändigen Drohen, Fluchen und Gotteslaſterungen mit ganzer Gewalt in den hohlen Graben treiben, und ſie daſelbſt umbringen wollen, überführet werden, daß vielmehr Denunciantinn ihre Fol. 9 b gethane Anzeige: als ob er ſie eine tauſend ſacramentiſche Hure geheißen, Fol. 103 a ad num. 14 confr. nicht nur revociret, ſondern auch die vorher angegebenen ſehr gefährlichen auf Mord und Todſchlag abzielende Worte Fol. 103 b ad num. 16 confr. dergeſtalt glimpflich ausleget, daß ſie der Ausforderung zu einem Liebeskampfe nicht unähnlich werden. Es erkläret ſich aber Inquiſit Fol. 86 a ad Art. 40. daß er dieſe glimpflichen Drohworte, bloß zur Beſſerung ſei-

nes Eheweibes, die ihm Fol. 85 a ad Art. 36 vorher mit empfindlichen Reden begegnet, habe laufen lassen, animus occidendi aber, qui nec unquam præsumitur, juxta Fol. 86 a ad Art. 41. dergestalt weit von ihm entfernet gewesen, daß er sie juxta d. Fol. ad Art. 43. nicht einmal angegriffen, sondern der ganze, anfangs so gefährlich vorgestellte Auftritt, juxta Fol. 102 b ad num. 13 confr. in einer Ohrfeige, oder wie es Denunciantinn Fol. 104 a ad num. 17 confr. ändert, in einem Schlage, und daß er mit dem Beine nach ihr geschippet, bestanden. Inquisit ist aber, dafern er ja sein Eheweib auch hierdurch wider seinen Vorsatz beleidiget haben sollte, überzeuget, daß auch dieser Fehl durch die oben bereits angeführte stillschweigende Verzeihung mit zugedecket seyn, und solcher Gestalt so strenge mit ihm nicht verfahren werden würde.

Quoad 18) ist so general, daß es Inquisiten nicht graviren kann. Die Brandtweinbrenner, sammt übrigen, zum Theil angestifteten Zeugen bewähren der Denunciantinn Satz entweder gar nicht, oder sagen bloß von Hörensagen aus; oder contradiciren und variiren gegen einander, oder wiederrufen ihre Aussagen selbsten, oder entschuldigen sich mit Nichtwissen, wie zum Theil schon dargethan ist, und zum Theil noch dargethan werden wird. Bey der Beschuldigung

quoad 19) die Inquisit cum restrictione Fol. 86 ad Art. 43. einräumet, thut er ebenermaaßen d. Fol. ad Art. 44. die Ursache hinzu, daß er sothane Worte bloß animo corrigendi gesprochen, weil Denunciantinn ihm auf seinen gütlichen Antrag zum Frieden, die ad Art. 34. bemerkten verdrießlichen Reden ertheilet habe, einfolglich eben hieraus nichts strafbares wider Inquisiten zu erzwingen ist. Die ganze Erzehlung

quoad 20) siehet so roman- und fabelhaft aus, daß auch derjenige, welcher Denunciantinn nicht kennet, solche vor nichts anders zu halten wissen wird. Und wenn auch die Verjährung nach Denunciantinn eigner Anzeige Fol. 10 b nicht vorhanden wäre; so würde doch bey diesem ersonnenen Werke wider Inquisiten, da bey denen summarischen articulirten und Confrontationsverhören Fol. 53. 87 & 104 seq. auf ihn

auch

auch nicht die allergeringste Vermuthung gebracht werden kön̄en, nicht das mindeste vorzunehmen, sondern derselbe pure zu absolviren seyn, um so mehr, da Denunciantinn sich gegen ihre Anzeige Fol. 10 b und 11 a bey der Confrontation Fol. 104 b ad num. 18 & 19 zweymal sehr nachdenklich widerspricht; indem sie dorten die Unstrut, hier aber die Helme angiebt, und dabey sich erkläret, daß Inquisit sie nicht wirklich angegriffen, sondern nur angreifen wollen. Durch welches und dasjenige, was ad num. 17 deduciret worden, des Mitdenunciantens, Hrn. M. W. oben ad n. 8 & 9 aufgeführte vermeynte Anzeigen gleichfalls ihre Abfertigung erhalten.

Quoad 21) Kann Inquisiten das Vorbringen, weil es bloß in generalen unerwiesenen Terminis besteht, und die erforderlichen besondern Umstände ermangeln, keinesweges graviren, und wird nochmalen bestens acceptiret, daß Denunciantinn, die wider ihren Mann gethanen Anzeigen zu beschwören nicht im Stande sey. Es lässet sich daraus leicht der Schluß machen, wie wenig solche in der Wahrheit gegründet seyn müssen. Inquisit kann außer denen im Vorhergehenden genugsamen angeführten

quoad 22) hiervon auch voritzo eine neue Probe in continenti aufweisen. Denn ob zwar Inquisit Fol. 88 a ad Art. 53 & Fol. 106 a ad num. 24 confr. nicht weiß und dahin gestellet seyn lässet, ob er vor länger als Jahresfrist Denunciantinn, sein Eheweib geprügelt und geschlagen, es möchte denn seyn, daß sie es wohl verdienet hätte; so ist doch abermal darüber zu erstaunen, daß Denunciantinn eine so gefährliche Anzeige, als sie Fol. 12 gethan, lediglich zu ersinnen, und Fol. 106 b ad num. 26 confr. mit Nichtwissen zu behaupten, und gänzlich zu wiederrufen im Stande gewesen; wie sie denn nicht das geringste Schimpfwort, womit Inquisit den Prediger, H. M. W. angeschuldigter maaßen beleget haben soll, d. Fol. 106 b vorzubringen weiß, sondern d. h. Fol. schlechterdings wiederrufet, und daß ihr dergleichen nicht bekannt wäre, behauptet, jam vero testis in uno mendax in reliquis etiam mentiri præsumitur & fidem omnem perdit.

Dn. a Leyser. sp. 285. m. 2.

Man siehet also wohl, daß sie, indem sie, nach ihrem Bekenntnisse Fol. 13 a dem H. M. W. dieses entdecket, denselben zur Rachbegierde, welches auch Fol. 1. seq. erfolget, wider der Inquisiten anreizen, diesen aber durch die Fol. 12 hierüber beschehene falsche Anzeige vollends ins Unglück hinein stürzen wollen. Man erkennet solches weiter ganz deutlich daraus, daß sie sich bey diesen ersonnenen Beschuldigungen noch nicht beruhigen können, sondern auch noch die erdichtete ganzer 4 Jahr vorgespielet seyn sollende Comödie,

quoad 23) um ihre Rachbegierde zu vergnügen, hinzu thun, und solche durch eine falsche, und sich zu eigen gemachte Zeuginn zu unterstützen suchen müssen. Man möchte hier ausrufen: Risum teneatis amici! Welcher Mann, wenn er seine Frau umzubringen Lust hat, sollte wohl keine bessere Gelegenheit dazu wissen, als solches in andrer Leute Gegenwart zu thun, und etliche Stunden vorher ein halbes hundert närrischer Capriolen dazu zu schneiden, damit die Frau, nebst denen, so sie bey sich hat, die Materie, wovon gehandelt werden soll, sich vorher hinlänglich bekannt machen könne? Wer siehet nicht, wenn man ja auch wider alle Wahrscheinlichkeit, desuper protestando, dieses factum einmal als richtig annehmen wollte, daß Inquisit auf sein damals gehabt haben sollendes Räuschchen noch einen kleinen Spaßconfect animo forsan terrendi & emendandi uxorem male audientem setzen wollen, wenn man nicht eher glauben muß, daß die Fol. 61 b seq. abgehörte, jedoch ungeschworne Zeuginn, Anna Sophia R. als ein Mägdchen von 14 bis 15 Jahren, damaln entweder schlaftrunken gewesen, oder geträumet habe. Jedermann wird zugeben, wenn Inquisit wirklich im Sinne gehabt hätte, sein Eheweib, zur angegebenen Zeit umzubringen, daß er völlig in Verzweiflung gewesen seyn müsse. Welcher desperate Mensch aber wird bey der hitzigen Ausführung seines Vorhabens solche weitläuftige und närrische Vorbereitungen anstellen, als Fol. 62 seq. beschrieben werden? und welcher desperate Mensch wird, wenn

ihm

ihm seine Beute entgangen, und sein gefaßter Anschlag mißgelungen ist, mit der vollkommensten Gelassenheit, in solche gütige Worte, als Fol. 63 b befindlich sind, nämlich: Nun das ist ihr Glück, daß sie weg ist, herausbrechen, und ohne weiteres Nachsuchen und Fragen es dabey bewenden lassen? Man betrachte nur ferner der angeblichen Zeuginn ihre Fol. 62 seq. befindliche waschhaftige Aussage selbsten, wie sehr veränderlich und verschieden solche gegen die Denunciantinn ihre Fol. 44 seq. ist. Nur einen einzigen und ganz geringen Umstand davon anzuführen, behauptet die R. Fol. 62. daß die K. und Deponentinn nebst dem Mägdchen in ihren Betten in der Stube sich bereits schlafen gelegt gehabt, und als Inquisit des Nachts um 12 Uhr betrunken nach Hause gekommen, hätte er die annoch auf dem Tische in der Stube stehende brennende Lampe genommen ꝛc. welchen Umstand sie auch Fol. 109 b ad num. 2 confr. wiederholet. Die K. hingegen weiß Fol. 107 ad num. 31. confr. nicht, ob sie schon im Bette gelegen, oder nicht, und behauptet, daß sie kein Licht mehr gehabt habe, andrer bey diesem Punkte in Actis vorkommender Contradictionen, geliebter Kürze halber, nicht zu gedenken. Gnug aber, daß die angestiftete Zeuginn Fol. 109 ad num. 3. 6. 8. confr. gegen ihre Aussage Fol. 62 seqq. in denen Hauptumständen sich so gar selbsten widerspricht, variiret und zweifelhaftig ist; cujusmodi testi nihil est credendum.

L. B. a Wernh. P. X. Obl. 289.

Denn da weiß sie weder, ob die K. zur Thüre hinaus gegangen, oder ob sie in der Thüre stehen geblieben, oder ob sie zum Fenster hinaus gesprungen sey? Sie weiß nicht, ob Inquisit die Worte: Luder wo bist du? gesprochen habe, oder nicht. Sie weiß nicht, da die K. weggewesen, ob Inquisit gelachet oder geweinet, oder ob er die Worte gesaget: Nun das ist ihr Glück, daß sie weg ist. Das seltsamste ist noch, daß sie Fol. 111 num. 8. confr. sich damit entschuldiget: sie könne es so eigentlich nicht sagen, weil sie damals ein Kind gewesen wäre. So wird ihr denn auch in denen übrigen

Punkten

Punkten nicht der geringste Glaube beyzumessen seyn, zumaln sie Fol. 62 b selbst gesteht, daß so bald Inquisit hinaus, und dessen Eheweib aufgestanden, und ihm nachgegangen gewesen, sie wieder eingeschlafen sey. Was kann man aber von einem schlafenden und träumenden Mägdchen von 14 bis 15 Jahren, die den dabey vorwaltenden Umständen nach ohnehin so gut als eine Brodzeuginn anzusehen ist, für Wahrheiten erwarten? Es ist auch das ganze ersonnene factum in Ewigkeit in der Wahrheit nicht gegründet, und Inquisit hat solches gleich anfänglich bey dem summarischen Verhör Fol. 54 b seq. als auch nachhero bey den articulirten, und Confrontationsverhören Fol. 89 sq. ad Art. 58 sq. und Fol 109 sq. ad num. 2 sqq. confr. mit bestem Gewissen geläugnet; und haben auch desfalls auf ihn nicht die allergeringsten Anzeigen weiter gebracht werden können; wie denn Inquisit bey sothaner Verneinung nochmalen auf das beständigste verbleibet. Es scheinet zwar Inquisiten, das über diesen Punkt Fol. 65 mit gethane Geständniß zu graviren; allein, man sehe nur den Bewegungsgrund Fol. 64 b an, welcher vor diesem Geständnisse vorher gehet, nämlich: Es wäre sein Eheweib bey ihm gewesen, und hätte ihm gerathen, daß, ehe sie sich mit ihm wieder aussöhnen könnte, er alle Punkte vom kleinen bis zum größten einräumen müßte. Hier hat Denunciantinn ihre Schlangenlist in ihrer vollen Stärke gezeiget. Und armer bedrängter Inquisit hat in der festen Zuversicht, seines Gefängnisses bald los zu werden, und seine verdrießliche Sache beendiget zu sehen, vid. fol. 65 a ein Factum, dessen er sich niemalen bewußt gewesen, aus purer Einfalt, und aus der von Denunciantinn ihm arglistig und fälschlich gemachten süßen Hoffnung eingeräumet; was aber dergleichen Bekenntniß operiren könne, lässet sich Arg. Decis. Elect. Sax. 91. gar leicht ermessen, und ist bey so bewandten Umständen darauf in sententionando nicht der geringste Betracht zu nehmen; zumalen Inquisit keinesweges, wie doch angeführte Decision schlechterdings erfordert, sothanes Bekenntniß nachhero absonderlich und freywillig wiederholet,

viel-

vielmehr, da er aus Denunciantinn gleich darauf erfolgten anderweiten ganz widrigen Bezeigen wahrgenommen, daß sie ihn bloß zu Erreichung ihres bösen Endzwecks hinter das Licht zu führen gesucht, sothanes listiger und betrügerischer Weise ihm heraus gelockte Bekenntniß mit Anführung der gegründeten, und wahrhaften Ursache bey denen articulirten und Confrontationsverhören Fol. 89 seq. ad Art. 58 seq. et Fol. 107 seqq. schlechterdings wiederrufen, und mit gutem Gewissen abgeläugnet, daß auch dieserhalb auf ihn nicht die geringste Anzeige, vielweniger die allergeringste Spur eines vorgehabten animi occidendi weiter gebracht werden können. So lächerlich nun als diese Erzehlung heraus kommt; so einfältig ist auch

quoad 24) die von Denunciantinn Leibzeugen, Johann George P. Fol. 26 angebrachte ungereimte Beschuldigung, daß Inquisit sein Eheweib, weil sie sich nicht zu ihm ins Bette legen wollen, mit einer Pfrieme umzubringen und zu ermorden gedrohet hätte; immaaßen Inquisit solches sowohl Fol. 56. 92 ad Art. 79. und Fol. 112 ad num. 3 et 4 confr. negiret, als der subordinirte Zeuge selbst d. Fol. 112. ad dict. numeros solches wiederrufet, und davon nichts wissen, noch gehöret haben will. Wannenhero von diesem Punkte auf die ihm beyzumessende Glaubwürdigkeit in denen übrigen gar leicht der Schluß zu machen ist. Es ist dahero auch gar nicht zu begreifen, was dieser Zeuge beständig bey Inquisitens Eheweibe zu bewachen gehabt haben will; zumalen derselbe Fol. 27 b angiebt, daß Inquisit die Tagewache im Dorfe gehabt, der Zeuge aber nichts desto weniger sein Eheweib bewachen müssen, und Fol. 26 b lässet sie Zeugen des Nachts um zwey Uhr die Wache über sie in seinem eignen Hause antreten. Welches alles Inquisit zu beurtheilen viel zu wenig ist, sondern solches höherer Dijudication überlässet, und, daß ihm sein Anführen von Denunciantinn nicht ungleich, sondern bloß pro sui defensione ausgeleget werden möge, feyerlichst protestiret. Eine neue Probe der Glaubwürdigkeit von nur gedachten P. Beschuldigungen ereignet sich auch

quoad

quoad 25) da er diesen Punkt ex auditu von Inquisitens Tochter, Fol. 29 angiebet, Inquisit auch Fol. 57 b seq. sich erkläret, was es mit diesem Punkte vor Bewandniß habe, und daß Zeuge P. ihn durch den geführten Discours hierzu veranlasset, daß Inquisit die angeschuldigten Worte in ganz unschuldiger Absicht gesprochen, woraus eben nichts strafbares zu erzwingen ist.

Quoad 26) wäre es kein Wunder, wenn Inquisiten der böse Muth überlaufen, da er juxta Fol. 92 b ad Art. 81 am ersten Weihnachtsfeyertage, die Dorfwache gehabt, und sich einer empfindlichen Kälte und bösen Wetter den ganzen Tag aussetzen müssen, dennoch, als er, um einen warmen Bissen zu genießen, des Mittags nach Hause gegangen, vor sich nichts gefunden; sondern nach langem Warten, endlich zum Weihnachtsgeschenke, mit einer elenden, ungesalzenen und ungeschmolzenen, mit ein paar großen Brodtrunken bespickten Wassersuppe vorlieb nehmen sollen, welches ihm freylich empfindlich fallen müssen; da sein Eheweib indessen die guten Bißgen, und ihren gebackenen Kuchen mit Zeugen P. juxt. Fol. 32 a in principio allein verzehret, und ihm das leere Nachsehen gelassen; weshalb das aus aufgebrachten und übereilenden Affect beschehene Vergehen Inquisiten eben so gar sehr zur Last nicht geleget werden wird, wenn man sich nur einen Augenblick an seine Stelle zu setzen beliebet; wozu noch kommt, daß Inquisit derer Worte, wie sie P. Fol. 28 b angegeben, Inquisit hingegen Fol. 93 sich darüber erkläret, Fol. 113 num. 5. confr. keinesweges überführet werden können. Und wer siehet.

quoad 27) aus der sehr einfältigen Erzählung nicht, daß dieser Umstand von Johann P. abermal erdichtet sey, wie denn Inquisit Fol. 57 b & Fol. 93 ad Art. 86. nicht weniger Fol. 113. ad num. 6. confr. Zeugen ins Gesicht, sothane Beschuldigung mit bestem Gewissen läugnet: und gesetzt, jedoch ohneingestanden, desuper protestando, Inquisit hätte diese Worte wirklich gesprochen; so würde sich aus dem Zusammenhang von dieses P. Anzeigen a Fol. 25 ad 29 ganz

deutlich

deutlich abnehmen lassen, daß es bloß in der Absicht geschehen seyn müßte, Zeugens überlästigen Umganges, und wunderlicher Bewachung seines Eheweibes los zu werden, und diese von sothanem verhaßten Umgange dadurch abzuschrecken; immaaßen denn der ganze a Fol. 29 ad 31 a beschriebene große Lerm, wovon jedoch das geringste nicht eingeräumet wird, in einem bloßen Schattenspiele und Schreckschüssen, so Inquisit, die Seinigen in Ordnung zu bringen und zu bessern, unternommen haben möchte, bestanden; und muß Zeuge Fol. 31 b selbsten freywillig gestehen, daß am Ende Inquisit, als er nach Hause gekommen, nicht das geringste gesaget habe. Denn Fol. 29 b ist zu ersehen, und auch sonsten bekannt, daß Inquisitens Sohn, die Brandweinhäuser zu besuchen anfänget, und einen Freyherrn vorstellen will, und Inquisit daher, wenn auch das Angeben Fol. 29 b wahr wäre, als ein Vater, nicht ohne Grund über die Aufführung seines Sohnes zu eifern Ursache gehabt hat.

Quoad 28) ist Inquisiten, das, in dieser Beschuldigung abgeschmackte Vorbringen nie in die Gedanken gekommen. Es räumet zwar derselbe das erste membrum dieser elenden Wäscherey, um nur der Sache los zu werden, Fol 94 b seq. ad Art. 90. et Fol. 113 b ad num. confr. ein, läugnet aber das andre membrum: Als ob er sich das Jesuskindgen geheißen: mit bestem Gewissen, und machet die schlechte Glaubwürdigkeit, Variation und Contradiction, dieses ungeschwornen und angestifteten Zeugens, wider Inquisiten nicht das geringste indicium aus, so ihn, in Ansehung dieses Punkts, graviren könnte; wenn man auch nicht in Erwägung ziehet, daß die Umstände, unter welchen Zeuge diesen Punkt Fol. 32 denunciret, von einem sehr boshaften und niederträchtigen Gemüthe, welches zu allen möglichen Bösarten und Verläumdungen fähig ist, Zeugniß geben. Ueber dasjenige, was Inquisit

quoad 29) auf des Amtslandknechts Sch. Fol. 21 beschehene Denunciata Fol. 59 et 96. ad Art. 97 seq. eingestanden, hat Inquisit bereits und besonders Fol. 65 seine herzliche

Reue

Reue bezeiget und rechtschaffene Besserung versprochen, erkläret auch solches nochmalen, und hoffet daher, daß diese von ihm eingestandenen geringen Vergehungen so gar hoch nicht werden angesehen werden; zumalen

quoad 30) die von denen a Fol. 22. usque 44 abgehörten ungeschwornen Zeugen angeführten Umstände, so wohl hierüber, als andre dem Inquisiten zur Last geleget werden wollende Punkte, einer übermäßigen Trunkenheit und übeln Aufführung dergestalt general, variant, und contradictorisch sind, da sie Inquisiten im mindesten nicht graviren können, und er daher sothanem ungegründeten Vorbringen, außer seinem bereits gethanen Geständnisse, constantissime widerspricht. Dagegen

quoad 31) Inquisit gegen das in Actis sub K. Fol. 13. von dessen Eheweibe vormals inducirte Attestat unerinnert nicht lassen kann, daß, wenn Inquisit sich ja vormals, als ein junger Mensch dann und wann vergangen, solches ihm jederzeit herzlich leid gewesen, und noch ist, gleichwohl das meiste von ermeldtem seines Eheweibes, leider gleich anfänglich zu spielen gesuchten Oberherrschaft, worinnen ihre Anverwandten ihr getreulich beygestanden, und von dem besonders gütigen Gehör, so dieselbe bey damaliger Gerichtsherrschaft gehabt, herrühret. Das Datum und Præsentatum dieses Attestats ergeben auch, daß dessen Eheweib dasselbe bloß auf eine gute Vorsorge einseitig und heimlich erschlichen, und nicht eher als ganzer 7 Jahr nachhero wider Inquisiten zu gebrauchen Gelegenheit gefunden hat; woraus ihre schon damals gegen Inquisiten gehegte Tücke nicht undeutlich abzunehmen sind. Endlich ist

quoad 32) aus der Fol. 16 seqq. d. Actorum sub K erfolgten Vernehmung und der Fol. 18 b seqq. angehängten Exception zu ersehen, daß dessen Eheweibes Angeben mehrentheils erdichtet, und sie von ihren Eltern gegen Inquisiten verhetzet gewesen, und wie Fol. 12 b zu erkennen gegeben, schon damals gern von ihm wieder los seyn wollen. Es hat demselben auch die ihm so gefährlich, in his Actis angedichtet

werden

werden wollende Aufführung gegen sein Eheweib, nicht erwiesen werden können; wie denn, in Ansehung dieses seines Eheweibes, das Urtel Fol. 35 bloß eine Ermahnung und Weisung in sich enthält; das ad Art. 106 und 107 bemerkte dreywöchentliche Gefängniß aber wegen derer übrigen in dict. Act. gerügten Begünstigungen itzigen Inquisiten lediglich dictiret worden ist; mithin ex his Actis wider Inquisiten, wenig oder gar nichts, so ihn, in Ansehung seines Eheweibes graviren könnte, aufzubringen seyn wird.

Wie sehr nun armen Inquisiten, bey so offenbarer seiner Unschuld, die ihm beygemessenen groben Beschuldigungen kränken, und das Herz aus dem Leibe fressen müssen, lässet sich um so mehr erachten, da derselbe nun seit dem 17ten Januar itztlaufenden Jahres, nicht nur seine Profeßion und Sattlerhandwerk, wegen des anhaltenden Gefängnisses erliegen, selbiges durch eine schimpfliche Inquisition beschmutzen, sein Weib in seinem Hause und Wirthschaft frey schalten und walten, und sich noch dazu seinen eignen Bissen Brod und Nothdurft von diesem seinem Weibe, recht böslich, unchristlich und widerrechtlich entziehen lassen müssen, dergestalt, daß endlich noch, wenn er nicht verhungern und umkommen sollen, das Königl. Amt sich über ihn zu erbarmen, und auf Tag und Nacht 1gl. zu reichen genöthiget worden, da er doch alle Stunden darthun kann, daß sein Vermögen, das elende Bißchen Eingebrachte seines Weibes mit gerechnet, sich an Immobilien wenigstens auf 5 a 600 thl. beläufet, und Inquisit anfänglich Fol. 48 sich nicht begreifen können, warum man diese Frage über sein Vermögen an ihn gethan, auch ganz verwirrt und halb des Todes gewesen, da man ihn mit seinem Geschmeide aus dem Gefängniß in die Amtsstube geführet, indem er sich in dergleichen betrübten Umständen, in seinem ganzen Leben noch nicht befunden gehabt, einfolglich dieses ganze Vermögen von seinem Weibe itzo ungerechter Weise an sich behalten und eigenmächtig verwaltet wird, auf was Art, wird Gott und ihr am besten bekannt seyn. Gleichwohl da diese ihm die Nothdurft, aller gethanen

nachdrücklichen Vorstellungen ungeachtet, davon versaget, mithin dieselbe auch schlechterdings, da sie ihn unschuldiger Weise zum Arreste gebracht, und seines Vermögens solchergestalt ex satis mala fide sich anmaaßet, nicht allein von dem seinigen, sondern auch ihren propren obgleich sehr wenigen darunter steckenden, und also sämmtlichen Vermögen ratione fructuum perceptorum et percipiendorum Zeit seines erlittenen Gefängnisses behörige und eidliche Rechnung zu thun, und solche cum refusione expensarum omnium zu restituiren hat.

Landr. L. I. Art. 31 et 45.
Dn. a Leyser Sp. 249. m. 4.
Coler. P. I. Dec. 18.
Rauchb. P. I. qu. 2. n. 45.
Cz. P. III. C. 25. D. 6. n. 7.

worauf bedrängter Inquisit instar omnium in dem Urtel mit zu erkennen instantissime bittet. Und da Inquisit futuros Dnn. Sententionantes in Ansehung derer ihm beygemessenen groben Verbrechen von seiner Unschuld hinlänglich überzeugt zu haben glaubet; äußersten Falls ihm dabey zu statten kommen wird, quod in dudio pronior debeat esse Judex ad absolvendum, quam ad condemnandum; per jura vulgata; die übrigen von ihm eingeräumten wenigen und von übereilten aus seinen bisherigen verwirrten Umständen herrührenden Trunke lediglich ihren Ursprung nehmende Punkte hingegen von ihm herzlich bereuet worden, und unter dem ernstlichen Vorsatz einer wahren Besserung, noch täglich bereuet werden, überhaupt doch höchstens nur mit etlichen Wochen Gefängnißstrafe beleget werden können, die Inquisit in seinem beschwerlichen Arreste wohl zehnfach schon erduldet, und die überführten und eingestandenen geringen Vergehungen dadurch gebüßet hat, quum diuturnitas carceris pœnam non tantum mitigat, sed aliquando etiam plane tollit.

L. 23. C. de pœnis.
Cz. Pract. Crimin. qu. 149. n. 43. seq.

L. B.

L. B. a Wernh. P. III. Obs. 159.
Dn. a Leyser. Spec. 645. m. 12.

so lebet derselbe zu der rühmlichsten Dexterität derer Herren Urtelsverfasser des zuversichtlichen Vertrauens, daß derselbe in der zukünftigen Sentenz nicht nur vor aller Strafe gänzlich frey gesprochen, und pure absolviret, sondern auch, daß die erlittene Inquisition ihm an seinem Handwerk und Innungsrechte zu einigem Vorwurfe nicht gereichen solle; sein Eheweib Martha Sophia K. hingegen, zu dem ihm zu leistenden schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit nachdrücklich anzumahnen und anzuhalten sey, höchstgeneigt mit erkannt werden wird. In welcher festen Zuversicht er sub inhæsione priorum im Namen des allmächtigen Gottes zu einem erfreulichen Urtel cum rationibus, und darinnen zu beschehenden leidlichen Moderation, derer Defensional- und übrigen Unkosten sich hiemit submittiret.

Desuper & si quid æquius ac melius peti debuisset ac potuisset Nobilissimum Dnn. sententionantium officium decentissime implorando.

*

III.

Rechtliche Schutzschrift

Für Johann Heinrich S. einen ihm beygemessenen Todschlag betreffend.

In delictis animus & voluntas attenditur, non exitus
L. 4. D. ad leg. Corn. de sica,

So sehr derjenige, nach allen göttlichen und menschlichen Rechten bestrafet zu werden verdienet, welcher seinem unschuldigen Nebenmenschen aus Vorsatz, und mit vorher gefaßter Ueberlegung, auf eine unbarmherzige Weise das Leben raubet; so viel mehrerer Vertheidigung wird im Gegentheil ein solcher armer Mensch würdig scheinen, welchem das Unglück begegnet, daß durch seine Hand ein andrer das Leben verlieret, ohne daß er den Vorsatz gehabt, einen unglücklichen

Tod von seinem Nebenchristen zu befördern. Allein das Schicksal will es zuweilen so haben, daß der eine oft ein unschuldiges Werkzeug von demjenigen seyn muß, was das Verhängniß über den andern, und vielleicht zu einer wohlverdienten Strafe beschlossen hat.

In diesen Umständen befindet sich auch unschuldiger Inquisit, Johann Heinrich S. welcher beschuldiget wird, bey einer am 1sten September itztlaufenden Jahres vorgefallenen Schlägerey, Johann George W. mit einem Couteau de chasse erstochen zu haben. Allein, es reden bey denen Acten so viel Umstände für denselben, daß man zu derer künftigen Herren Urtelsverfasser Legalität und Gemüthsbilligkeit der Hoffnung lebet, es werde Inquisit gestalten Sachen nach, gänzlich zu entbinden und loszuzählen seyn.

Qui enim cognoscitur de crimine, ante omnia in rei innocentiam inquirere tenetur, p. l. 1. g. D. de pœn.

Man glaubet aber Inquisiten hinlänglich zu vertheidigen, wenn man erweiset: 1) Daß derselbe nicht den Vorsatz gehabt, den W. zu ermorden; auch ihm 2) mit dem Couteau de chasse keinesweges einen Stich gegeben, mithin Inquisit entweder gar keines oder wenigstens bloß ein homicidium causale oder höchstens culposum begangen habe, und daß auch endlich 3) W. von dem empfangenen Stiche keinesweges verstorben sey. Was nun

quoad 1) den auszuführenden Mangel des Vorsatzes der Entleibung anbetrifft, so ist zuförderst auf Inquisitens bisherige Aufführung und überhaupt auf dessen Gemüthsbeschaffenheit zu sehen. Nicht nur beygehendes, von dem geschwornen Gassenmeister ausgestellte Attestat sub A. bezeuget klärlich, daß derselbe, so lange er auf der Ulrichsgasse wohnet, sich jederzeit ehrlich und christlich aufgeführet, mithin Schlägereyen, Zänkereyen und Unfug nicht geliebet habe; wie denn auch bey der E. Stadtgerichte Rügen-Expedition niemaln etwas wider denselben vorgekommen seyn wird; sondern es ist auch ferner insonderheit aus beygefügten, von

seinem

seinem sämtlichen ehemaligen vorgesetzten pflichtmäßig ausgestellten Attestate sub B. zu ersehen, daß, da er ganzer 13 und ein halb Jahr lang bey hiesiger Garnison auf der Festung Pleißenburg, als Musketier gedienet, sich solche lange Jahre über jederzeit, wie einem ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret, fromm und stille aufgeführet, und sich gegen seiner vorgesetzten Ober- und Unter-Officiers Commando niemals widersetzet, besonders aber, ob er schon als Musketier beständig Gewehr getragen, und damit umgegangen ist, dennoch gegen seine Cameraden und andre Personen, sich niemals zornig, rachgierig, zankſüchtig und händelbegierig bezeiget; sondern gute Verträglichkeit mit seinen Cameraden gepflogen, und so wenig Zwistigkeit geliebet hat, daß er vielmehr, wenn sein Eheweib etwa dergleichen angefangen, solche zu bessern und im Zaume zu halten gesuchet, welche gute Aufführung ihm auch vorhero, ehe er noch unter besagte Garnison gekommen, attestiret worden ist. Dieses demselben ertheilte gute Zeugniß, wird hoffentlich so viel wirken, daß wider Inquisiten, in Ermangelung hinlänglichen Beweises, keine widrige Vermuthung statt finden kann, als ob er ein zankſüchtiger und zu Schlägereyen geneigter Mann sey, welchem man zutrauen könne, daß er einen unschuldigen Hausgenossen, aus Zorn, Rache, oder boshaftem Gemüthe zu ermorden, den Vorsatz werde gefasset haben.

Nam bona fama et vita multum proficiunt ad excludendam delicti præsumtionem. Baldus ad L. 1. D. de falſ. Conſ. 144. Quæſt. 66.

Nun scheinet zwar 2) wider Inquisiten dieses hauptsächlich zu militiren, daß er, als er das andre mal aus seiner Stube in den Hof gegangen, ein tödtliches Gewehr mit sich genommen, durch welches nachhero W. verwundet worden ist. Allein man darf nur die Gelegenheit, und die Absicht, unter welcher solches geschehen, betrachten; so wird man leicht bewogen werden, für Inquisiten eine günstigere Meynung zu fassen, als die Sache dem ersten Ansehen nach, Anlaß zu geben scheinet. Es kömmt aber hierbey zuförderst

3) zu bemerken vor, daß Inquisit nicht Autor rixæ gewesen, auch die Schlägerey nicht angefangen hat, als welches beydes lediglich auf den verstorbenen W. oder allenfalls auf beyde Weiber zurück fällt. Den allerersten Anfang aber hat des W. Eheweib gemacht. Der Verlauf der Sache besteht, nach Anzeige der Acten, in folgenden:

Die W. hat nach Aussage der Zeuginn Fol. 24 der H. ihre Noth geklaget, daß sie mit ihrem Ehemanne, welchen sie zu heyrathen gezwungen worden, übel lebe; als nun die S. ihr für übel gehalten, daß sie sich zum Heyrathen zwingen lassen, sind beyde darüber in Zank und Zwistigkeit gerathen, bis endlich die W. jene nicht nur geschimpfet, sondern sie auch in die Augen geschlagen, und von sich geschippet, welches die W. Fol. 2 & 29 b zum Theil selbst nicht läugnen kann, auch hierüber solches noch von einer andern Zeuginn Fol. 26 bekräftiget wird: Hierauf nun haben beyde Weiber sich mit einander geschlagen, auch beyde ihre Männer zur Hülfe gerufen. Hierbey nun ist abermal

4) nicht aus der Acht zu lassen, daß Inquisit nicht eher auf dem Kampfplatze erschienen, bevor nicht W. allbereits, auf seines Eheweibes Verlangen sich eingestellet gehabt; mithin hat Inquisit sich gezwungen gesehen, seinem unvertheidigten Eheweibe wider den von ihrer Widerpart, der W. zu Hülfe gerufenen handfesten Secundanten ebenfalls zu Hülfe zu eilen. Dieses lässet sich nicht nur aus der Zeuginn Aussage Fol. 24 beurtheilen, sondern ist auch so fort daraus abzunehmen, wenn W. Fol. 10 b selbst gesteht: daß er schon da gewesen sey, als Inquisit die Treppe herunter gekommen, sonsten jener diesen nicht so gleich in die Haare fallen können, womit auch des einen Zeugen Relation Fol. 26 b seq. und Inquisitens Antwort ad Art. 17. Fol. 38 übereinkömmt. Und ob wohl ex Fol. 2 b 10 b & 12 b erscheinen will, als ob Inquisit und sein Eheweib mit Besen und Ofengabeln auf die W. zuerst zugekommen, und hingegen der letztern Ehemann nur bewogen worden wäre, seinem Eheweibe beyzustehen; so ist dennoch dieses Vorgeben bloß und allein aus dem

Munde

Munde gedachter W.=schen Eheleute geflossen; mithin ist solchem, da es nur von der mit Rachbegierde erfüllten Gegenpartey herrühret, kein Glaube beyzumessen.

Inimicus autem nec admittitur ad accusandum nec ad justificandum p. cap. II. XIII. XIV. et XIX. x. de accus. item C. 32. x. de Simon.

So wenig also Inquisit in einer unerlaubten Sache begriffen gewesen ist, wenn er sein Eheweib wider die von W. zu befürchtende Thätlichkeiten auf ihr Ansuchen vertheidigen wollen; weshalb er so sehr damit geeilet, daß er auch juxta Fol. 26 b im Hembde herunter gekommen; so wenig hat er hierbey

5) sich angreifend verhalten, oder gegen W. und sein Eheweib das geringste ungebührliche versuchet oder unternommen, daß er vielmehr von jenem die allergrausamsten Gewaltthätigkeiten erdulden müssen, allermaaßen ihm W. juxta depos. Test. Fol. 26 b und des W. eigene Relation Fol. 10 b bey dem Kopfe und Händen ergriffen, zur Erden geworfen juxta Fol. 13 b mit Füßen getreten, ihn bey den Haaren zu sich hinein zerren wollen, und überhaupt denselben dergestalt grausam und barbarisch tractiret hat, daß es auch Zeugen, welche zugesehen, erbarmet, und zu W. gesagt, ihr reißt ihm ja den Kopf und Hirnschädel gar ab; maaßen W. wie der böse Feind auf ihn gewesen, ja es trägt Inquisit nach dem Anbringen des Chirurgi Fol. 8 noch bis itzo gar sichtbare Zeichen, dieses ihm von W. zugefügten harten Tractaments an seinem Leibe. Und hieraus veroffenbaret sich zugleich die Absicht, warum er, als er zum andern male die Treppe herunter gekommen, das entblößte Couteau de chasse mitgebracht habe? Denn daß sich derselbe

6) vorgenommen gehabt habe, sich wegen der von W. ihm zugefügten Schläge, zu rächen, und demselben dieserwegen zu ermorden, hiervon ist nicht nur in Acten nicht die geringste Anzeige anzutreffen, sondern es erhellet auch das Gegentheil, und daß Inquisit gar nicht in Willens gehabt habe, wieder hinunter zu gehen, daraus, daß derselbe juxta resp. ad Art. 24. Fol. 40 b ingl. juxta Fol. 7 die Thüre hinter

sich zugeschmissen, welches er nicht gethan haben würde, wenn er sich in vollem Zorne vorgenommen gehabt hätte, aus der Stube das Couteau de chasse zu holen, und mit selbigem in der Absicht wieder hinunter zu gehen, um W. eines zu versetzen. Ja er hat sich vielmehr juxta Fol. 42 b ad Art. 29 schon eine gute Zeit in der Stube niedergesetzt gehabt, ehe er wieder hinunter gegangen; ja der Verstorbene muß Fol. 10 b. selbst bekennen, daß Inquisit nicht so gleich wieder herunter gekommen, sondern daß es erst eine Weile hernach geschehen sey, welchen die W. Fol. 12 b selbst beystimmet. Daß er aber wieder hinunter gegangen, hierzu ist er

7) durch allerley Ursachen bewogen und angereizet worden, als erstlich, weil W. nach Fol. 41 b ad Art. 27. fortgefahren, sein Eheweib nebst seiner Tochter anzufallen, welche um Hülfe geschryen, daß es dahero Inquisit nothwendig für seine Pflicht erachten müssen, seinem Eheweibe und Kinde zu Hülfe zu kommen, welche von W. vielleicht eben so viel Grausamkeit zu befahren hatten, als er schon selbst von demselben vorhero empfunden hatte. Ja Inquisit ist zu der zu unternehmenden persönlichen Erscheinung im Hofe, um so vielmehr bewogen worden, da W. es nicht bloß bey dem wider sein Eheweib und Kind formirten Anfall bewenden lassen, sondern auch juxta Fol. 40 b sq. ad Art. 24. und Fol. 43 b ad Art. 33. theils beständig mit Schimpfen fortgefahren und juxta Fol. 6 b junct. Fol. 13 b unter andern ihm beygemessen, als ob er mit dem Schelm aus den Paraken gejaget worden, welches ihm als einem ehrliebenden, und nach 44 jährigen Diensten ehrlich dimittirten Soldaten nothwendig sehr empfindlich seyn müssen.

Es haben aber ehrbare Leute in alle Wege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verletzung oder Verleumdung an Ehren höher, und beschwerlicher als die Leibesbeschädigung gehalten. Const. El. Sax. 42. P. IV. Et existimatio magnis divitiis præstat, Cic. de Or. c. 40.

Theils und ins besondere hat auch W. unter entsetzlichem Fluchen gedrohet, zu Inquisiten hinauf zu kommen, und ihn

zu erwürgen, welches Inquisit so wohl selbst gehöret, als durch das Geschrey andrer Leute vernommen; ja es hat sein kleiner Sohn, welchen er geschickt gehabt, seinem Eheweibe und Tochter aufzumachen, zu ihm ängstlich hinan gerufen: Ach! das Gott erbarm! Vater, er kömmt hinan und will euch todt machen. Was hat nun Inquisit bey so mißlichen Umständen thun, und wozu hat er sich entschließen sollen? Hat er sein armes Eheweib und Kind den Klauen eines so grausamen Wüterichs Preiß geben sollen, von dessen Händen er schon selbst das grausamste Tractament erfahren hatte? Konnte er es wohl über das Herz bringen, geruhig in der Stube zu sitzen, und unterdessen sein Eheweib und Kind einem barbarischen Tractamente eines solchen Unmenschen ausgesetzet wissen, welcher seine Grausamkeit juxta Fol. 24. nicht einmal an seinem eigenen Weibe zu schonen gewohnt war, geschweige denn an fremden, von deren Familie er beleidigt zu seyn glaubte, und der noch überdem damalen sec. Fol. 6 b sich im Brandtwein betrunken hatte? Oder sollte Inquisit das Mittel ergreifen, sein Eheweib und Tochter, durch Aufmachung der Thüre zu sich herein zu lassen? Dieses würde vielleicht das beste Hülfsmittel gewesen seyn, wenn er nur nicht zu befürchten gehabt hätte, daß W. Inquisitens Eheweibe und Tochter, bis in ihre Stube nachgefolget haben würde, um diejenigen Drohungen wahr zu machen, vor welchen Inquisiten alle Leute im Hause von unten hinauf warneten, und an deren Erfüllung W. bis anhero bloß durch die verschlossene Thüre verhindert worden war; Hätte Inquisit es so weit kommen, und seinen Feind bis auf seine Stube anrücken lassen; so würde er gewiß verlohren gewesen seyn. W. würde sonder Zweifel den engen Raum sich zu Nutze gemachet, Inquisiten vom neuen bey denen Haaren ergriffen, und da niemand zu seiner Hülfe zugegen seyn können, das vorige Spiel erneuert, ja ihm, allem Vermuthen nach, bey denen Haaren die ganze Treppe herunter gezogen; ja wohl gar, wenn er das in der Stube hangende Couteau de chasse ansichtig geworden wäre, ihm damit das Lebenslicht ausgeblasen haben.

Nichts war also übrig, als daß Inquisit sich entschließen mußte, lieber seinen voritzo sichern Aufenthalt zu verlassen, als sein Eheweib und Kind unvertheidiget zu sehen, oder den Kampfplatz auf seiner eignen hierzu im geringsten nicht bequemen Stube aufschlagen zu lassen. Allein, was sollte er hiebey anfangen? Sollte er unbewehret hinunter gehen? Die Schmerzen, so er von dem nur empfangenen üblen Tractamente annoch fühlte, waren sattsam im Stande, ihm abzurathen, einen dergleichen Schritt noch einmal zu wagen, ohne sich vorhero in behörige Sicherheit zu setzen, oder so ein Mittel vorzukehren, welches den W. abhalten konnte, einen neuen Anfall, so wohl auf seine eigne Person, als auch auf sein Eheweib und Kind zu wagen. Er hatte hierbey ferner zu überlegen, daß, wie ohnedem

8) in gegenwärtiger Sache besonders angemerkt zu werden verdienet, er ein alter 68 jähriger schwacher Mann, W. hingegen juxta Fol. 2 b ein 36 jähriger untersetzter Kerl, folglich Inquisit nicht im Stande war, mit diesem mit denen bloßen Fäusten es anzunehmen; maaßen er schon zu seinem Schaden erfahren hatte, wie sehr W. ihm überlegen sey, und wie wenig jener sich vor ihm fürchte. Inquisit konnte also aller Klugheit und Vorsichtigkeit nach, es nicht wagen, seinem Weibe und Kinde unbewafnet zu Hülfe zu kommen, und hat dahero bey diesen auf allen Seiten bedenklichen Umständen, nothwendig dieses einzige ihm noch übrige Mittel ergreifen müssen, daß er ein von ohngefehr in der Stube hangendes Couteau de chasse angefasset, und solches entblößet, mit sich hinunter genommen, nicht in der Absicht, W. damit zu ermorden, sondern bloß, wie Inquisit ad Art. 26. 28. 31. und 32. Fol. 41 b sqq. theuer versichert, auch aus obiger Relation höchst wahrscheinlich ist, bloß zu diesem doppelten Endzwecke: theils den W. damit abzuschrecken, daß er sich nicht wieder an ihn und die Seinigen wagen, oder sein voriges grausames Tractament vom neuen anfangen mögen; theils auch auf alle Fälle, und wenn W. ja sich wieder an ihm vergreifen würde, eine Nothwehre damit zu thun, weil er wußte,

und

und schon gespüret hatte, daß seine eigne Kräfte seinem Feinde nicht gewachsen waren. Hieraus veroffenbaret sich aber klärlich, daß allhier proæresis animi, W. zu entleiben, oder auch nur zu verwunden, schlechterdings ermangele; es ist auch keine Anzeige bey denen Acten, wodurch Inquisit des Gegentheils überführet werden könnte.

Præsumtio autem de animo occidendi ex homicidio ipso conjecturis tolli potest, Carpz. pr. rer. crim. P. I. qu. 1. §. 26. Et qui animum non delinquendi habet, non tenetur de omni eventu vel exitu. id. ibid. §. 54. Sed magis animus attenditur quam factum c. 1. qu. 6. caus. 15.

Es hofft dahero Inquisit um so viel gewisser, gänzlich absolviret zu werden, da derselbe weder angezeigter maaßen den Vorsatz zu tödten gehabt, noch auch

quoad 2) W. würklich entleibet hat, daß also solchergestalt sowohl der Vorsatz als die würkliche That, welche beyde allein eine Strafe nach sich ziehen können, in gegenwärtigem Falle ermangelt. Es hat vielmehr, so viel die That selbst betrifft, der Entleibte, als er mit Inquisiten gerungen, und ihm das Couteau de chasse aus der Hand drehen wollen, sich solches selbst in den Leib gestochen. Es erhellet solches

a) aus des unparteyischen Zeugens Johann Jacob S. Fol. 26 b seq. erstatteten, und Fol. 32 b eydlich bestärkten Aussage ganz deutlich; maaßen sich derselbe Fol. 27 klärlich vernehmen läßt, daß S. dem W. mit dem Couteau de chasse einen Stich gegeben, wäre wider die Wahrheit, wohl aber hätte W. sich das Couteau de chasse selber in den Leib gestoßen, und verwundet, da er solches S. aus den Händen reissen wollen; welches nicht nur des S. Eheweib Fol. 13 b bekräftiget, sondern es kann auch

b) kein einziger Zeuge außer W. und seinem Eheweibe, welche aber in ihrer eignen Sache, und als feindselige und rachgierige Zeugen kein gültiges Zeugniß abzulegen vermögend sind, aussagen, gesehen zu haben, daß Inquisit W. den Stich gegeben habe.

In causis criminalibus autem evidentissima probatio esse, nec suspicionibus aliquis damnari debet. p. l. 5. D. de pœn.

Es ist auch c) weder möglich noch wahrscheinlich. Denn erstlich setzet oben ernannter Zeuge, Johann Christian S. d. Fol. 27 ausdrücklich hinzu: Die Leute hätten Inquisiten nicht dazu gelassen, sondern wären ihm in die Arme gefallen. Welches er auch bey seiner anderwärtigen Abhörung ad Art. defens. 2 Fol. nochmaln bekräftiget, und ausdrücklich deponiret, die Leute hätten S. so gleich in die Arme gegriffen, dergestalt, daß selbiger sich mit dem Couteau de chasse nicht habe rühren können. Es ist hiernächst

d) um deswillen unmöglich, weil W. selbst juxta Depos. testis Fol. 27 und zwar sec. resp. ejusd. test. ad Art. defens. 2 Fol. so bald S. herunter gekommen, denselben unter den Worten: Du alter tausend sacramentischer Schelm, hat dich der Teufel wieder hunten? bey den Haaren ergriffen, wodurch er natürlicher Weise außer allen Defensionsstand gesetzet worden, worauf sie sich beyde mit einander herum gebalget; hingegen hat

e) Inquisiten nach seiner Relation ad Art. inqu. 35 Fol. 40 b & ad 37 Fol. 45 und wie W. zum Theil Fol. 11 b selbst nicht läugnen kann, zu gleicher Zeit in das Couteau de chasse gegriffen, und ihm solches aus der Hand zu drehen gesuchet; mithin ist nicht füglich zu glauben, daß Inquisit, zumaln er ein alter schwacher 68 jähriger Mann ist, so viel Zeit und Kräfte sollte gehabt haben, W. ungeachtet dieser das Couteau de chasse und die übrigen Leute ihm S. die Hände gehalten, einen so tödtlichen Stich beyzubringen. Es ist vielmehr

f) der Wahrheit vollkommen ähnlich und gemäß, daß die Sache also vorgegangen sey, wie solche Inquisit Fol. 7 und ad Art. inqu. 41. Fol. 46 b seq. referiret. Es haben nämlich, nachdem W. Inquisiten bey den Haaren gehabt, und ihm in das Couteau gegriffen, beyde sich mit einander herum gebalget, und unter solchem Balgen hat W. da er Inquisiten das Couteau aus der Hand zu reißen sich bemühet, solches auch endlich nach einigem Widerstande von Seiten des S. sich

solches selbst in den Leib gestochen. Man darf sich nur die Umstände der Sache ein wenig vorstellen; so wird man an der Möglichkeit so wenig, als an der Wahrscheinlichkeit der Sache zweifeln. Inquisit hat das Couteau de chasse in der Hand, und zwar sonder Zweifel an dem Griffe angefaßt, W. greifet solches hingegen, wie er selbst nicht läugnen kann, ebenfalls an. Dieses mag nun entweder an der Schärfe, oder ebenfalls am Griffe geschehen seyn; so muß sich nothwendig die Spitze gegen W. Leib gekehret haben. Der Entleibte hielt also das Couteau de chasse mit der nach sich zugekehrten Spitze fest angefasset, um Inquisiten zu verhindern, ihm damit einen Stich zu geben, er bemühet sich, und wendet alle mögliche Stärke an, ihm solches gar aus der Hand zu reißen. Er stemmt sich zu dem Ende, wie Inquisit Fol. 47 erzehlet, und der Defensionalzeuge diesen Umstand Fol. ad Art. 6. bekräftiget, mit aller Gewalt an den Stand, und wendet alle Leibeskräfte an, Inquisiten das Couteau de chasse aus der Hand zu reißen, die übrigen Leute hingegen halten Inquisiten hinterrücks bey denen Armen, und bemühen sich selbigen mit dem in der Hand habenden bloßen Gewehr, von W. wegzuziehen. Solchen sämmtlichen vereinigten Kräften kann Inquisit als ein alter schwacher und fast 70jähriger Mann nicht widerstehen, des Verstorbenen Stärke behält das Obergewichte und er muß also das Couteau de chasse wider seinen Willen auf einmal fahren lassen. Was ist also natürlicher, als daß solcher Gestalt, das mit der Spitze gegen W. Leib gekehrte Couteau de chasse, da dieser an den Stand angelehnet gewesen, folglich nicht zurück weichen können, das Gewehr hingegen dadurch, daß es Inquisit jählings fahren lassen müssen, ein neues Gewichte bekommen, gerade nach W. Leib zu, und mit der Spitze in denselben gefahren? Dieses bestärket auch der abgehörte Defensionalzeuge klärlich, wenn er den 6ten Defensionalartikel beyfügen und dadurch bekennen muß, wie es allerdings an dem sey, daß als W. sich an den Stand gelehnet, und das Couteau de chasse Inquisiten aus der Hand zu reissen sich bemühet; die andern Leute hingegen ihn zurück gehal-

ten,

ten, damit er jenem keinen Stich beybringen können, Inquisit endlich das Couteau de chasse habe fahren lassen müssen. Und ob schon der Zeuge eigentlich nicht gewiß wissen will, wer Inquisiten das Couteau de chasse aus der Hand gerissen; so ist dennoch dieser Umstand zur Sache eben nicht nöthig, da es gewiß ist, daß W. an dem Couteau de chasse, dessen Spitze gegen seinen Leib gekehret gewesen, gezerret hat; Inquisit hingegen solches fahren zu lassen genöthiget worden ist; daher es eines weitern aus der Handreißen nicht bedurft hat. Und ob wohl

g) der Entleibte Fol. 2 b und 11 b ingleichen dessen Eheweib Fol. 2 b zu behaupten suchen, als ob ersterer Inquisiten allererst alsdenn in das Couteau gegriffen habe, und ihm solches aus der Hand drehen wollen, als dieser schon jenem den Stich beygebracht gehabt; so ist dennoch bereits zu mehrern malen bemerket worden, wie wenig auf diese Personen als Inquisitens Anklägerer und erbitterter Feinde Zeugniß, Betracht zu nehmen sey;

Accusator enim & testis nemo simul esse potest p. c. 1. qu. 4. caus. 4. de accusatoribus. Inimicis vel de inimici domo prodeuntibus, vel qui cum inimicis morantur, non credatur, p. c. 3. qu. 5. caus. 3.

Es ist auch das Vorgeben an sich selbst um so viel weniger wahrscheinlich, je weniger zu glauben steht, daß der Entleibete, wenn er einen solchen Stich mit dem Couteau de chasse bekommen hätte, daß er, seiner eignen Anzeige nach Fol. 2 b das Blut nicht stillen können, annoch so viel Entschließung, Muth und Stärke werde gehabt haben, mit Inquisiten vom neuen anzubinden, in das bereits mit seinem Blute gefärbte Couteau de chasse zu greifen, sich mit Inquisiten herum zu balgen, sich an den Stand anzustämmen, und jenem mit der stärksten Macht das Gewehr aus der Hand zu reißen. So viel Kräfte pfleget ein bereits verwundeter, welchem das Blut haufenweise aus der Wunde läuft, nicht zu haben. Ja es steht dem gegentheiligen Vorgeben, auch des Defensionalzeugens Aussage im Wege, als welcher ad Art. def. 8 Fol. aus-

saget,

saget, wie daß W. so bald er verwundet gewesen, in seine Stube gegangen, folglich ist kein Zwischenraum vorhanden, in welchem nach empfangenem Stiche das Herumbalgen u. Drehen des Couteau aus Inquisitens Händen möglich gewesen wäre. Inquisit ist dahero im geringsten nicht als Urheber von demjenigen Stiche anzusehen, welchen der Entleibte mit dem Couteau de chasse empfangen. Am wenigsten aber wird derselbe pro homicida zu achten seyn da insonderheit

quoad 3) W. von angeregtem Stiche, es mag ihm nun solchen Inquisit, oder er sich selbst beygebracht haben, nicht gestorben, mithin solcher nicht lethal gewesen ist. Zuförderst ist solches

1) also fort daraus zu vermuthen, daß der Verwundete nicht etwan den 1sten, andern oder 3ten Tag, sondern juxta Fol. 14 allererst den 11ten Tag nach vorgegangenen Händeln und Verwundung verstorben ist.

Ex longo autem intervallo vulneratus non præsumitur decessisse ex vulnere Carpz. proces. crim. P. I. qu. ib. §. 19.

Allermaaßen die meisten Criminalisten, wenn sie von der Lethalität der Wunde aus der Zeit, wenn der Tod darauf erfolget ist, urtheilen, höchstens den 3ten, 5ten, 8ten oder 9ten Tag zu benennen pflegen.

Carpz. l. c. Alberti Med. for. T. 1. c. 14. §. 12. p. 29. 5.

Hiernächst provociret man

2) hauptsächlich auf die Sectionsregistratur Fol. 15. seq. und auf den Sectionsbericht des Herrn Medici und Chirurgi Fol. 21 seq. aus welchen also fort zu erkennen seyn wird, daß die Wunde keinesweges lethal gewesen sey, allermaaßen dieselbe d. Fol. 21 ausdrücklich anzeigen; es sey die Wunde nicht tiefer als $1\frac{1}{2}$ Zoll eingedrungen, und bloß durch den cartilaginem der 5ten und 6ten Ribbe gegangen, hingegen sind von dem Instrumente, womit die Verwundung geschehen, sec. Fol. 21. b ad n. 7. NB. weder die Lungen in keine Wege berühret, noch das Diaphragma verletzet, noch ein in der Höhle befindliches Viscus, oder ansehnliches Blutgefäße getroffen worden,

es

es hat auch weder in dem thorace noch an der Wunde einige Inflammation oder Gangræna sich geäußert, weshalben auch ernannte Herrn Physici ihr videtur Fol. 22 dahin erstatten, daß angezeigte Verwundung, da sie keines Lebenstheiles oder Blutgefäßes Verletzung in sich faßt, an ihr kein Zeichen der Gangrænæ gesehen worden, auch aus ihr kein Pus in den Thoracem geflossen, vielmehr dieselbe allbereit in verbessertem Zustande gewesen sey, und dieselbe in suppuratione sich befunden, auch ein Pus laudabile gegeben, an und für sich selbst vulneratum nicht getödtet habe. Es zeiget vielmehr

3) eben dieser Sectionsbericht, daß der Verstorbene an sich selbst, und in seinem Leibe nicht gesund, sondern in einem kränklichen Zustande sich befunden habe. Denn da ist nicht nur ex Fol. 15 & 21 b zu ersehen, daß er hernia laboriret, sondern es ergiebet sich auch ex Fol. 22 b daß die lobi pulmonum auf der rechten Seite, sowohl an dem Diaphragmate, als an der pleura angewachsen gewesen, dergestalt daß solche kaum mit dem anatomischen Messer haben abgesondert werden können; wie sie denn auch sehr welk und zusammengefallen, inwendig aber schwarz gewesen. Nicht weniger bemerken die Herren Physici d. Fol. 22. b daß der Verwundete im Leben zwischen dem obersten lobo der pulmonum und der pleura einen widerrechtlichen tumorem getragen haben müsse, welcher durch die Wunde, und das mit der Heilung verknüpfte Fieber, zum Durchbruch gekommen, wie denn aus diesem steatomate die purulente Materie in den thoracem geflossen sey, und zu einem febri putridæ Gelegenheit, und hiedurch des Todes nächste Ursache abgegeben habe; mithin ist die Verwundung an sich selbst vor die nächste und eigentliche Ursache des Todes nicht zu achten. Ob nun wohl

4) Dn. Medicus & Chirurgus d. Fol. 22 dafür halten, daß dieser Aufbruch des steatomatis bloß durch das bey Gelegenheit der Wunde nöthig, und davon unzertrennliche febrim symptomaticam verursachet, hingegen solches steatoma sonst noch einige Zeit geruhig geblieben, und solcher Gestalt bloß die Verwundung von dessen Durchbruche, u. dieser hinwiederum

von

von dem darauf erfolgten Tode die wahrhaftige und einzige Ursache gewesen sey; so muß man solches dennoch billig, ohne deren Erfahrenheit in der heilsamen Kunst zu nahe zu treten, dahin gestellet seyn lassen, zumal sie selbst bekennen müssen, daß angeregter tumor von der Wunde weit entfernet gewesen, und mit derselben gar keine Gemeinschaft gehabt habe, welches angeregte Hypothesin noch immer unbegreiflich, wenigstens sehr zweifelhaftig machet.

De lethalitate autem vulneris vel veritate homicidii non per conjecturas & præsumtiones, sed liquido & per plenas probationes constare debet, Carpz. l. c. qu. 26. §. 22.

Dubia vero probatio non dicitur probatio, per c. 8. x de prob.

Man hat vielmehr 5) allbereit Fol. angezeiget, wie es höchst wahrscheinlich sey, daß nicht bloß das Wundfieber, sondern hauptsächlich der von dem einen Zeugen Fol. 21 attestirte gewaltsame Schlag, welchen des W. Eheweib dem Verwundeten in der 3ten Nacht nach empfangener Wunde mit der größten Gewalt in das Kreuz beygebracht hat, und wovon Dnn. Physici bey Erstattung ihres Berichts Fol. 21 seq. nichts gewußt haben, zu dem Aufbruche des steatomatis sonder Zweifel Anlaß und Gelegenheit gegeben habe. Es können auch oft gedachter Herr Medicus und Chirurgus bey ihren Fol. 48 seq. anderweit hierüber erstatteten Videtur nicht nur überhaupt nicht in Abrede seyn, daß der Verwundete, während seines Aufenthalts in seiner Wohnung, durch die ihm ohn Unterlaß erregten widerwärtigen Gemüthsbewegungen, an seiner Genesung nicht wenig gehindert worden sey; dahero sie auch in dessen Betracht selbigen von seinem Weibe abzusondern, und ins Lazareth, zu Sicherstellung wider dergleichen durch Zank erreget werden müssenden Hindernisse in der Heilung, für nöthig erachtet; sondern sie müssen auch Fol. 59 gestehen, daß diesseitige Vermuthung, wegen der Ursache des aufgebrochenen Tumoris, alsdenn glaublich, und das Heilungsgeschäfte dadurch gestöret

worden sey, wenn es in der Wahrheit beruhe, daß der Verwundete alsobald auf den von seinem Eheweibe empfangenen Schlag, viel Blut aus der Wunde habe laufen lassen. Nun bezeuget aber der eine Zeuge Fol. 25 b, daß der Verwundete nach empfangenem Schlage heftig zu schreyen angefangen, und dabey sich der Worte verlauten lassen: das Geblüte schießet mir ja zur Wunde heraus. Woraus denn, ohne daß es eines weitern Beweises bedarf, hinlänglich zu vermuthen, daß durch erwähnten Schlag allerdings eine gewaltige Alteration in des Verwundeten Körper vorgegangen seyn müsse, wenigstens wird solches pro defendendo reo so lange für wahr zu halten seyn, bis das Gegentheil dargethan seyn wird, allermaaßen diesseits den verlangten Beweis zu führen, um so viel weniger möglich seyn will, da eingezogener Erkundigung nach, angeregter Zeuge Christ. D. bey dem Verwundeten nicht in einer Stube, sondern in der Kammer geschlafen, auch dessen Schwester allbereits heraus gegangen gewesen ist; dahingegen des Verstorbenen Eheweib über solchen Umstand abzuhören bedenklich seyn dürfte. Hierüber auch der Verwundete damalen die Bandage der Wunde nicht aufgemachet hat. Es ist dahero niemand anders, als des Verstorbenen Eheweib, an dessen erfolgten Tode die nächste Ursache gewesen, theils weil sie juxta d. Fol. 58 b durch die, dem Vulnerato während seiner Krankheit, beständig angethanen Widerwärtigkeiten, und mit ihm angefangenen Zanke, das Heilungsgeschäfte gehindert, theils durch den ihm und zwar, wie es Fol. 25 b heißt, aus lauterer Bosheit zugefügten heftigern Schlag, den Tod allem Ansehen nach befördert hat; dahero man billig denen Herren Urtelsverfassern überlässet, ob nicht, und wie Dieselbe dieserhalb zu bestrafen seyn möchte. Ueberhaupt wird dieses W==schen Eheweibes Aufführung und Charakter d. Fol. 25 b gar lebhaft beschrieben, wenn ihr der Zeuge aufrichtig, und juxta Fol. 32 b eidlich nachsagen muß, wie daß sie ein rechtes grundloses Maul habe, und ihrem Manne nicht ein Wort zu gute gehalten,

viel-

vielmehr denselben beständig, auch wenn er sie ihrer Aufführung halber geschlagen, sich wiedersetzet, und sich mit ihm gezanket habe; dahero kein Wunder, wenn sie auch währender Krankheit ihres Ehemannes nicht Friede halten konnte, sonder ihn mit Worten und Thaten zu beleidigen nicht unterlassen hat. Diese ihre Gewohnheit, und überhaupt ihre zügellose Aufführung, hat sie auch sattsam verrathen, wenn sie, wie bereits oben angeführet worden, und ex Fol. 26 b erhellet, am 1sten September den Zank zuerst erreget, absonderlich aber an der Sch. mit Thätlichkeiten sich zu vergehen angefangen, wodurch sie & sine qua non ebenfalls die causa occasionalis solchergestalt von dem nachhero erfolgten Unglück und ihres Ehemannes darauf erwachsenen Tode abgegeben hat. Gesetzt aber man wolite

6) bey der ersten Meynung der Herren Physicorum stehen bleiben, und dafür halten, als ob das steatoma lediglich bey Gelegenheit der Wunde aufgebrochen sey; so ist dennoch dabey hauptsächlich zu bemerken, daß solches nicht durch den empfangenen Stich stelbst, oder unmittelbar, sondern bloß zufälliger Weise, bey Gelegenheit eines damit verknüpft gewesenen Fiebers, geschehen sey, und zwar ist

7) dieses Fieber sec. Fol. 22 b zur Suppuration und Heilung der Wunde nöthig und unentbehrlich gewesen, folglich ist der Aufbruch des in des verwundeten Thorace befindlich gewesenen widernatürlichen tumoris nicht so wohl durch die Wunde selbst, als durch deren Heilung verursachet worden, mithin kann jene höchstens bloß pro causa occasionali mediata & admodum remota angesehen werden.

Reus autem non aliter de homicidio tenetur, quam si occisus ex percussione vel vulnere inflicto periit, Carpz. l. c. qu. 26. §. 3.

Wie denn 8) ex Fol. 22 b erhellet, daß die Wunde allbereit in der Heilung und verbesserten Zustande gewesen, welches auch aus dem Berichte des Wundarztes Fol. 60. lq. zu ersehen, mithin kann unmöglich Inquisit einer bereits bey-

nahe geheilten Wunde haber, noch hinter her für des Verstorbenen Mörder angesehen werden; ja es müssen

9) oftbemeldete Herren Physici d. Fol. 22 b selbst bekennen, daß der verstorbene W. auch ohne der ihm beygebrachten Verwundung, in Betracht der kränklichen Beschaffenheit seiner Lungen, jedesmal in gar zweifelhaften Umständen seines Lebens gewesen sey. Dahero noch dahin stehet, wie lange Vulneratus gelebet haben würde, wenn er auch schon die Verwundung nicht bekommen hätte, zumal angezeigter Maaßen an seinem ungesunden Körper dreyerley Krankheiten zusammen gekommen, nämlich hernia, morbus pulmonum & tumor in thorace: und wie leicht hätte es sich zutragen können, daß insonderheit letzterer durch ein Fieber oder gehabte Alteration durchgebrochen wäre? Ja es hätte solches allein, durch ein starkes Husten geschehen können, als womit und einem damit verknüpften Krächzen, der Verstorbene juxta Fol. 33 in seinem Leben öfters beschweret gewesen ist. Und vielleicht würde ihm solches ebenfalls einen so geschwinden Tod zugezogen haben. Zu diesem allen kommt dennoch

10) daß derselbe nach der empfangenen Wunde, nicht so gleich die behörige Vorsicht und Heilungsmittel angewendet hat. Er sagt Fol. 2 b und 10 b selbst, daß er nach empfangenem Stiche sehr stark geblutet, und das Blut kaum habe stillen können; der Wundarzt hingegen muß Fol. 5 ebenfalls bekennen, daß der Patient vor dem gehörigen Verbande eine beträchtliche Menge Bluts verlohren, welches dahero eine große Schwachheit des Pulses und juxta d. Fol. 5. junct. Fol. 11. 25 & 26 Ohnmachten nach sich gezogen, ja es ist dieser Verlust des Blutes p. Fol. 59 so stark gewesen, daß der Chirurgus dem Patienten nicht einmal zur Ader lassen können, welches doch billig hätte geschehen sollen. Es hat solchergestalt der Verwundete dadurch, daß er nicht so gleich nach empfangener Wunde sich verbinden lassen, zu den nachhero hinzugekommenen Symptomatibus selbst Anlaß gegeben, ja wenn sein Vorgeben

Fol.

Fol. 2 b und 11 b, daß er nach empfangener Wunde Inquiſiten noch das Couteau de chaſſe aus der Hand gedrehet habe, wahr wäre; ſo würde es deſto unverantwortlicher ſeyn, daß er, an ſtatt die empfangene Wunde ſich verbinden zu laſſen, oder wenigſtens ſich zu bemühen, das Blut zu ſtillen, ſo eine ſtarke Bewegung des Leibes vorgenommen, und mit Inquiſiten um das Couteau de chaſſe ſich herum gebalget hätte.

Si autem vulneratus negligentia perierit, non erit actio de occiſo per legem 30. §. fin. D. ad Leg. Aquil.

Wie nun aus ſämmtlichen obangeführten Inquiſitens Unſchuld, und vornehmlich ſo viel ſich erlediget, daß derſelbe weder den Vorſatz und proæreſin animi gehabt, den verſtorbenen W. zu ermorden, noch er demſelben die Wunde beygebracht, ſondern dieſer ſich ſolche ſelbſt zugefüget habe, endlich auch gedachter W. von ſothaner Wunde nicht verſtorben, ſondern vielmehr ſein Tod, theils durch ſein Eheweib, theils durch des Vulnerati eignen ohnehin ungeſunden Leibeszuſtand, theils endlich durch die anfänglich unterlaſſene behörige Verbindung verurſachet worden, einfolglich Inquiſit für deſſen Mörder nicht angeſehen werden könne; alſo lebet derſelbe der zuverſichtlichen Hoffnung, mit aller Strafe gänzlich verſchonet zu werden.

Carolus V. Ord. Crim. Art. 146.

Es iſt mehr Barmherzigkeit zu haben, bey ſolchen Entleibungen, die ungefehrlich und wider des Thäters Willen geſchehen, denn was argliſtig und mit Willen geſchiehet.

Sechstes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame großer Herren.

§. 1.

Da wir aus dem vorigen Hauptstücke wahrgenommen haben, daß zu Vertheidigung der Rechte der Privatpersonen so wichtige schriftliche Ausarbeitungen vorfallen; so kann man leicht erachten, daß diejenigen, so zu Ausführung der Gerechtsame großer Herren erforderlich sind, nicht weniger beträchtlich seyn werden. In der That, da dergleichen Schriften der Welt öffentlich vor Augen gelegt werden, und da die über dergleichen Gerechtsame entspringenden Streitigkeiten in das Schicksal der Staaten selbst einigen Einfluß haben; so hat ein Verfasser solcher Schriften alle Ursache von der Welt, alle nur mögliche Geschicklichkeit anzuwenden, um eine schöne und vollkommne Ausarbeitung zu liefern. Man kann aber diese Schriften, die den Endzweck haben, die Gerechtsame großer Herren zu vertheidigen, bequem in zwo Klassen bringen. In die erste Klasse kann man die Protestationen, Kriegs- und andere Erklärungen setzen, welche freye Staaten über ihre Gerechtsame und Unternehmungen andern Höfen mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen pflegen, und die zweyte Klasse machen billig die Deductionen aus, welche große Herren über ihre Anforderungen und Gerechtsame ausarbeiten, zum Druck übergeben, und öffentlich bekannt machen lassen. Es ist dannenhero nöthig, daß wir nach Maaßgebung dieser zwo Klassen das gegenwärtige Hauptstück in zween Abschnitte eintheilen, davon der erste von den Protestationen, Declarationen und Kriegserklärungen, der zweyte aber von den Deductionen handeln wird.

Erster

Erster Abschnitt.

Von Protestationen, Declarationen und Kriegserklärungen.

§. 2.

Die Prinzen und freyen Mächte können wegen der Umstände der Zeit und des Zusammenhanges der Angelegenheiten von Europa, gesetzt, daß sie auch genugsame Macht in Händen haben, ihre wirklichen oder vermeynten Gerechtsame nicht allemal geltend machen. Unterdessen sind sie doch keinesweges gemeynet, sich ihrer Anforderungen zu begeben. Wenn also über den Gegenstand, worauf sie Ansprüche machen, unter den freyen Mächten Handlungen, oder sonst Veränderungen dabey vorgehen; so halten sie vor nöthig, öffentlich zu bezeugen, daß sie sich ihrer darauf habenden Gerechtsame keinesweges zu begeben gemeynet sind, sondern daß sie dieselben sich inskünftige vorbehalten, und mithin sich wider die itzo vorgehende Veränderung, als ihren Rechten unnachtheilig, feyerlichst verwahren wollen. Dieses nennet man Protestationen. Hingegen, wenn sie, um ihre Gerechtsame geltend zu machen, oder sonst in den Staatsangelegenheiten, gewisse Entschließungen fassen, oder in Unternehmungen eintreten, die bey den übrigen europäischen Höfen Aufsehens verursachen könnten; so finden sie vor nöthig, die Ursachen, die sie dazu bewogen haben, und die Billigkeit und Gerechtigkeit derselben andern Höfen mitzutheilen: und diese Schriften werden Declarationen genennet. Gleichwie es aber unstreitig das wichtigste Unternehmen dieser Art ist, wenn eine freye Macht die Waffen ergreift, um sich wider Beleidigungen und zugefügtes Unrecht Recht zu verschaffen; so ist es hier am ersten erforderlich, die Nothwendigkeit dieser harten Entschließung zu rechtfertigen, und der Welt die Gerechtigkeit des unternommenen Kriegs überzeugend vorzustellen. Eben so will der angegriffene Theil das ihm beygemessene Unrecht nicht auf sich ersitzen lassen.

Indem er also seinen Unterthanen befiehlet, dem angreifenden Theile feindlich zu begegnen; so rechtfertiget er zugleich sein Betragen, und stellet das von dem Feind ihm zugefügte Unrecht vor. Die Schriften also, in welchen dieses geschiehet, werden Kriegserklärungen genennet, und von diesen dreyerley Arten schriftlicher Aufsätze haben wir hier zu handeln.

§. 3.

Die innerliche Einrichtung dieser schriftlichen Aufsätze beruhet auf eben denenjenigen zween Haupttheilen, worauf wir fast alle andere schriftliche Ausarbeitungen gegründet haben: und zwar findet hier der Vortrag, als der erste Haupttheil, gemeiniglich zwo Unterabtheilungen, nämlich die Veranlassung und den Vortrag selbst. Die Veranlassung schliesset allemal den Vorfall in sich, der zu Abfassung der Schrift Gelegenheit gegeben hat; der Vortrag selbst aber erzehlet die Gerechtsame, das Verfahren, welches gerechtfertiget werden soll, und kurz, diejenige Sache, welche die Ursache ist, warum diese Schrift verfertiget wird. Es ist jedoch gleichgültig, ob die Veranlassung voraus, oder erst nach geschehener Erzählung der Sache gesetzet wird, wie man an den beygefügten Beyspielen wahrnehmen wird. Die Abhandlung, als der zweyte Haupttheil, begreift, wie in den meisten andern schriftlichen Aufsätzen, den Endzweck in sich, weshalb die Schrift verfertiget wird: und sie hält hier gleichfalls zwo Unterabtheilungen in sich, nämlich die Erklärung, die man nach Maaßgebung der Sache zu thun hat, und die zur Vollstreckung dieser Erklärung gegebenen oder zu gebenden Befehle. Jedoch es ist nöthig, daß wir die vorhin angezeigten dreyerley Arten der in diesem Abschnitte vorzutragenden schriftlichen Aufsätze jede besonders betrachten.

§. 4.

Was nun ins besondre die Protestationen betrifft; so hält die Veranlassung allemal diejenige Handlung oder Veränderung in sich, die man seinen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn erachtet:

erachtet: und es ist gleichgültig, ob die Veranlassung zuerst gesetzet wird, oder ob sie erst nach dem Vortrage selbst Platz findet. In dem Beyspiel unter der ersten Numer ist sie vorausgesetzet; in den Exempeln aber der II. und IIIten Numer folget sie erst nach geschehenem Vortrage der Sache. Der Vortrag selbst bestehet in denenjenigen Gerechtsamen, weshalb man protestiret: und wenn diese Gerechtsame schon bekannt sind; so können sie nur kurz beygebracht werden, wie das I. und IIte Beyspiel zeiget. Wenn aber von diesen Rechten andern Mächten noch keine förmliche Eröffnung geschehen ist; so ist es nöthig, dieselben umständlich auszuführen, und mit genugsamen Gründen zu unterstützen. Das IIIte Beyspiel ist von dieser Art. Hierauf folget in der Abhandlung die Protestation selbst, in welcher man seine Rechte gegen die itzo vorgehende Handlung auf das feyerlichste verwahret; und endlich bezeuget derjenige, welcher die Protestation verrichtet, auf was Art er vermöge erhaltenen Befehls diese Protestation bewerkstelligen, und behörigen Orts zur Wissenschaft bringen soll. Die Formalien selbst sind aus den angefügten Beyspielen genugsam zu ersehen.

§. 5.

In den Declarationen macht man gemeiniglich mit dem Vortrage selbst den Anfang. Man erzehlet die Sache oder den Verlauf derjenigen Begebenheiten, weshalb die Declaration geschiehet; und man bemühet sich darinnen entweder sein eignes Betragen zu rechtfertigen, oder das unbillige Bezeigen des Gegentheils abzubilden, weshalb man diese Erklärung zu thun vor nöthig befindet. Sodann folget die nähere Veranlassung, die endlich nicht länger gestattet, mit der Erklärung, oder dem darinnen anzuzeigenden Verfahren, zurück zu halten. In dem Beyspiele unter der IVten Numer ist diese Veranlassung, daß die Sevilischen Alliirten genugsam geäußert hätten, daß sie das Sevilische Bündniß zu erfüllen nicht gesonnen wären, in dem unter der Vten Numer aber wird zur Veranlassung angegeben, daß die feindlichen

Truppen in dem Gebiete der Republik Zuflucht und Schutz fänden. Hierauf folget endlich die Abhandlung, die zuförderst die Erklärung selbst in sich fasset, nämlich die Entschliessungen oder Unternehmungen, die man nach Maaßgebung des in dem Vortrage vorgestellten Betragens zu ergreifen genöthiget worden (*); oder die Versicherungen, die man in Ansehung der vorgetragenen Sache zu geben vor nöthig befindet. Endlich aber werden die nähern Befehle angezeiget, die zu Folge dieser Erklärung gegeben sind, als in der IVten Numer, daß sich der Abgesandte aller fernern Unterhandlungen äußern werde, in der Vten Numer aber, daß man die von der Republik zu erobernden Plätze wieder geben, und daß die in ihr Gebiet einrückenden Völker eine genaue Mannszucht beobachten werden.

§. 6

Die Kriegserklärungen sind von den vorhergehenden Declarationen in nichts weiter unterschieden, als daß sie weitläuftiger, vollständiger und mit ungleich größerm Fleiß abgefasset werden. Man trägt die versagten Rechte, oder die beleidigten Gerechtsame, und das uns zugefügte Unrecht nachdrücklich und überzeugend vor. Man schildert das unbillige und ungerechte Verfahren des Gegentheils und seine eine geraume Zeit bezeigte widrige Aufführung mit lebendigen Farben ab, und rechtfertiget dabey allenthalben sein eignes Betragen. Die Veranlassung besteht hier entweder in demjenigen Unrechte, welches endlich unsre Geduld ermüdet hat, oder in dem von dem Feinde bereits geschehenen Angriff, und der diesfalls von ihm publicirten Kriegserklärung. Darauf folget in der Abhandlung die Kriegserklärung selbst, wodurch

(*) Wenn diese Entschließungen, Maaßregeln und Unternehmungen sich nicht von selbst aus denen vorhergehenden Ursachen rechtfertigen, oder gar bekanntermaaßen in dem Völkerrechte gegründet sind: so muß deren Gerechtigkeit und Befugniß noch durch besondere Gründe ausgeführet werden, die man jedoch so viel möglich kurz vorstellet.

durch man seinen Unterthanen anbefiehlet, dem Feinde allen möglichen Abbruch zu thun. Endlich aber werden die besondern Befehle und Anordnungen hinzugefüget, wie es in Ansehung der auszuschaffenden feindlichen Unterthanen, der in dem Lande befindlichen feindlichen Effecten, desgleichen in Ansehung der Correspondenz und dergleichen gehalten werden soll, mit Bedrohung der denen Entgegenhandelnden bevorstehenden Strafe.

§. 7.

Es ist gar kein Zweifel, daß man sich nicht in dieser Art Schriften einer schönen und vorzüglichen Schreibart zu bedienen habe. Die Würde der Regenten und die Wichtigkeit der Sache, warum es hier zu thun ist, erfordert dieses nicht allein; sondern die Beschaffenheit des Gegenstandes giebt auch zu edlen und erhabenen Gedanken genugsame Gelegenheit. Besonders ist es bey den Kriegserklärungen nöthig, der Welt die Gerechtigkeit seiner Sachen mit überzeugenden Gründen in einer schönen Schreibart vor Augen zu legen: und es ist gewissermaaßen eine Schande von einem Hofe, wenn er bey einer so wichtigen Sache keine geschickte Feder hat aufbringen können (*), die eine wahrhaftig schöne Schrift zu verfertigen im Stande gewesen wäre. Man muß also die Verfertigung solcher Schriften nicht eben allemal den Ministern und Staatsleuten auftragen. Es ist vielmehr rathsamer, einem geschickten Stilisten den Stoff dazu an die Hand zu geben. Frankreich ist auf dergleichen Schriften allemal sehr

(*) In dem ietzigen 1756 entstandenen Kriege sind eine solche Menge Staatsschriften zum Vorschein gekommen, als noch nie bey einem Kriege erschienen sind. Allein, wenn man die Preußischen ausnimmt; so sind sehr wenige darunter, die einen schönen Schwung der Gedanken, eine annehmliche Schreibart und gute Ordnung haben. Einige darunter sind so gar voller Pedanterey, ohngeachtet dieses in Staatsschriften eben nicht zu vermuthen ist. Dieses gehöret vielleicht unter so viele andere Zeugnisse, daß es nicht die Geschicklichkeit und Verdienste sind, die an den meisten Höfen die Ursache der Beförderung sind.

sehr sorgfältig gewesen. Man hat versichern wollen, daß die französischen Kriegserklärungen in dem letztern Kriege von dem berühmten Fontenelle verfertiget worden sind: und so schlecht es vielleicht mit der Gerechtigkeit seiner Sache aussah: so einnehmend waren sie doch abgefasset.

§. 8.

Was endlich die äußerliche Form dieser Schriften anbetrifft; so kommt es dabey darauf an, ob sie von den Gesandten oder von den Regenten selbst ausgefertiget werden. Die Protestationen und Declarationen sind gemeiniglich Aufsätze der Gesandten; und folglich haben sie eben die Form, welche ihre Memoriale, besonders diejenigen von der dritten Art haben: der Gesandte nämlich redet so wohl von sich selbst, als von denenjenigen, welchen die Protestation, oder Declaration, zugestellet wird, bloß in der dritten Person. Allein, gleichwie die Kriegserklärungen im Namen des Regenten selbst ausgefertiget werden; so haben sie auch den Titel des Monarchen zum Eingange, und sind mithin den Edicten der Form nach ganz ähnlich. Es verstehet sich nämlich dieses von der gewöhnlichsten Einrichtung der Kriegserklärungen. Man beobachtet aber diese Form nicht allezeit. Man hat in den letztern Kriegen Manifeste gesehen, die nicht im Namen der Regenten, sondern bloß als eine Ausführung einer Privatperson abgefasset waren.

I.

Protestation des Spanischen Abgesandten zu Aachen, wegen des Ordens vom goldenen Vließe.

Der Endes unterzeichnete außerordentliche Bothschafter und Plenipotentiarius des Königs von Spanien und Indien zu denen allgemeinen Friedensconferenzen zu Aachen erkläret: Daß Se. Cathol. Majest. aus einer Wirkung Dero Liebe für die Ruhe von Europa, den 28sten Jun. zu denen in dieser Stadt Aachen den 30sten des Monats April letzthin unterzeichneten Präliminarien, ohngeachtet des 13ten

Art.

Art. dieser Präliminarien, welcher die Gerechtsame und den Besitz Sr. Majest. der Souveraineté und des Großmeisterthums des Ordens vom goldenen Vließ in Zweifel und zu einer Negociation aussetzte, Dero Accession gegeben.

Daß Se. Majest. da sie jederzeit von eben dieser Liebe für die Ruhe von Europa geleitet werden, seithero auch Dero vollkommene Accession zu dem am 18ten des Monats October letzthin geschlossenen Definitivtractate gegeben; und zwar um so viel lieber, als Dieselbe ersehen, daß man sich darinnen enthalten, in demselben besagtes Dero Recht und besagten Dero Besitz der Souveraineté und des Großmeisterthums des goldenen Vließes neuerdingen zweifelhaft zu machen. Se. Maj. kennen keine Potenz auf dem Erdboden, welcher es zukomme, selbige Ihro streitig zu machen, und noch weniger darüber einen Ausspruch zu thun, noch folglich eine solche, deren Erkennung oder Nichterkennung vermögend seyn könne, selbige kräftig oder unkräftig zu machen.

Dahero sie wider alle Folgerungen protestiren, welche jemand, der von denen Gerechtsamen und anklebenden Vorzügen der Kronen wenig Wissenschaft hat, so wohl aus dem 13ten Art. der Präliminarien, als aus dem Stillschweigen des Definitivtractats, zum Nachtheil einer Gerechtsame und eines Besitzes, welche der Krone Spanien unzertrennlich ankleben, ziehen möchte. Gegeben zu Aachen den 20sten Nov. 1748.

II.

Gegenprotestation des Kaiserlichen Gesandten in eben dieser Sache.

Die ganze Welt weiß, daß die Herzoge von Burgund, die Stifter des Ordens des goldenen Vließes, das Großmeisterthum desselben an die Souveraineté ihrer Staaten verknüpfet, welche von denen Nachkommen ihres Geblütes besessen werden. Nach diesem unwidersprechlichen Grundsatze gehöret die Würde eines Oberhaupts und des Souverains des Ordens des goldenen Vließes Ihro Majest. dem

Kaiser,

Kaiser, als Gemahl der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, Souverainінn der österreichischen Niederlande, zu.

Ihro Majest. die Kaiserinn, sind denen in dieser Stadt Aachen den 30sten April letzthin unterzeichneten Präliminarien bloß aus Liebe zum Frieden und in der festen Zuversicht beygetreten, daß man durch den 13ten Artikel der besagten Präliminarien nicht gemeynet gewesen, Dero Gerechtsamen einigen Abbruch zu thun, oder sich eines andern Mittels, als des, einer gütlichen Erläuterung über das, was dessen Gegenstand ausmachet, bedienen zu wollen: und Dieselbe sind um so mehr in dieser Meynung bestärket worden, da der General- und Definitivtractat, welchem besagte Ihro Majest. den 23sten October letzthin beygetreten, von dem 13ten Artikel der besagten Präliminarien keine Meldung thut.

Damit aber gleichwohlen der Nachkommenschaft kein Zweifel übrig bliebe, und damit das Stillschweigen Ihro Majest. niemalen als nachtheilig oder als eine Renunciation auf die Dero Geblüte und Dero Souveraineté über die Niederlande anklebende unstreitige Gerechtsame des Großmeisterthums des Ordens des goldenen Vließes angesehen werden möge: Als protestiren besagte Ihro Majest. auf die allerfeyerlichste Art, mittelst gegenwärtiger Acte, wider alles dasjenige, was diesfalls directe oder per indirectum zu einigem Nachtheil gereichen möchte.

Zu Urkund dessen haben Wir, Dero Ambassadeur und außerordentlicher Plenipotentiarius, zu Erkennung Dero Souverainen Gesinnungen, gegenwärtige Acte unterzeichnet und unser Wapensiegel beydrucken lassen. Geschehen zu Aachen den 26sten Nov. 1748.

Graf von Kaunitz-Rittberg.

III. Pro-

III.

Protestation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bäyern, bey dem Aachner Frieden, wegen Dero Rechte auf Mirandola und Concordia.

Unterzeichneter zu gegenwärtigem mit Befehl und Vollmacht, wovon Abschrift unten folget, versehener Minister kann nicht umhin, während, daß der in Aachen in diesem laufenden Jahre versammlete Friedenscongreß annoch fürdauret, zu Vollführung seines Geschäfts, zu jedermanns, dem daran gelegen, Wissenschaft kommen zu lassen, daß nachdem Herzog Maximilian I. Churfürst von Bayern, höchstsel. Andenkens, dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Ferdinand dem III. glorwürdigsten Gedächtnisses, in den damaligen Kriegsläuften, deutliche Kennzeichen seines Eifers und seiner Ergebenheit, werkthätig so wohl, als durch Rathschläge, nicht allein in dessen Staaten, sondern auch an der Spitze der Kriegsvölker, sogar mit Aussetzung dessen eigner Person, ohne übrigens weder Kosten, noch sonsten etwas zu ersparen, wodurch die Verdienste dessen Dienstleistungen vergrößert werden könnten, an den Tag gegeben, und dadurch derselbe bey gedachtem Kaiser einen unsterblichen Ruhm erworben, nachdem er bey dessen Vater und Vorfahrer, Kaiser Ferdinand II. wie auch bey dem H. R. R. sich in nicht geringere Gunst gesetzet hatte.

In dessen Ansehung und zur Vergeltung der überschwenglichen Summen, welche dieser Churfürst zum Behuf der Kaiserl. Armeen verwendet, wie auch zur Tilgung andrer ansehnlichen Forderungen, wurde demselben von Kaiser Ferdinand III. aus Kaiserl. Macht und Gewalt die Anwartschaft und die Nachfolge in dem Herzogthum Mirandola und Marquisat Concordia verliehen, damit auf den Fall, wann mit der Zeit der damals regierende Herzog Alexander von Mirandola, und dessen Bruder, Prinz Johann, oder deren rechte männliche Nachkommen, ohne Hinterlassung anderer rechten männlichen Nachkommen verstorben, und

dadurch

dadurch dessen Staaten eröffnet, und Ihro Majest. anheim gefallen seyn würden; die Belehnung derselben, sammt der Einführung in den Besitz, wie auch sammt allen damit verknüpften Rechten, wie solche von dem Kaiser und Reich als Lehen abhangen, obgedachtem Durchlauchtigsten Churfürsten Maximilian, und nach dessen Absterben, dessen rechten männlichen Nachkommen auf ewige Zeiten, als ein Lehen und nach der Natur und Beschaffenheit dergleichen Reichs-Mannlehen, einfolglich Ihro itzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, und bey deren Abgang, allen, in den Expectanzbriefen benannten Agnaten, nämlich der ganzen ächten männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Wihelms, verliehen werden sollen; wie solches alles in dem Diploma, welches auf dem Königlichen Schlosse zu Brandeiß den 22sten September des 1637 Jahres solenniter hierüber ausgefertiget worden, des mehrern enthalten ist.

Diese Anwartschaft ist nicht allein von selbiger Zeit an, und auf jede vorgefallene Veränderung, durch die nachfolgenden Kaiser großmüthig bestätiget worden; sondern es hat auch Kaiser Carl VI. in dem den 1sten September 1726 zu Wien geschlossenen Vergleiche, deren Gültigkeit für bekannt angenommen; so gewiß, daß, gleichwie damalen der Fall der Eröffnung sich noch nicht ereignet, und sonst durch den in Utrecht geschlossenen, und in dem darauf erfolgten Badischen und Wienerischen Frieden bestätigten Räumungstractat, mit dem Könige von Spanien der ausdrückliche Vergleich getroffen worden, daß in Italien alles in dem Zustande verbleiben sollte, worinne es sich befände; schon gedachte Ihro Majest. sich verpflichtet haben, so bald der natürliche Todes- mithin der Anwartschaftsfall sich ereignete, dem Durchlauchtigsten Churhause Bayern die erforderliche Genugthuung zu verschaffen; es geschehe solches entweder durch wirkliche Uebertragung des Herzogthums Mirandola und des Marquisats Concordia, oder an deren Statt einer gleichgeltenden Landschaft, oder durch eine Schadloshaltung an baarem Gelde.

Je klärer aber und je gegründeter die Rechte sind, welche der Churfürst von Bayern und dessen Durchlauchtigstes Haus durch die kaiserliche so öfters bestätigte Expectanzen auf das Herzogthum Mirandola und das Marquisat Concordia erworben haben: mit desto größerer Befremdung, ja gar Empfindung, haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht vernommen, daß ohne Rücksicht auf solche Gerechtsame, durch den 5ten Artikel der Präliminarien, wie auch durch den 13ten Artikel des seit kurzem in Aachen unterzeichneten Definitiv-Friedens-Vertrags, förmlich verabredet und beschlossen worden, daß der Durchlauchtigste Herzog von Modena, dessen Haus, während des spanischen Kriegs, besagte Staaten durch einen Kaufcontract, der in Entgegensetzung der Rechte von Bayern nicht anders, als unkräftig seyn kann, erworben hat, in den vollkommenen Besitz aller seiner Provinzen, Staaten und Domainen, worinnen er vor dem letzten Kriege gewesen, mithin auch in obbenanntes Herzogthum und Marquisat, eingesetzt werden solle.

Bey solchen Umständen, und nach reiflicher Erwägung, können Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern, deren unter onerosis titulis erworbene Anwartschaftsrechte nicht anders, als eine vollkommene Kraft durch Absterben des letzten Herzogs von Mirandola, und durch Abgang des männlichen Stammes, erhalten müssen, nicht verabsäumen, solche so wohl für das Gegenwärtige, als Zukünftige in bester Form, als geschehen kann, durch die erforderliche Erklärungen, Vorbehalt und Protestationen zu erhalten; in Verfolg dessen allen und jeden Handlungen, welche bishero geschlossen worden, oder mit der Zeit, zum Nachtheil, Verminderung und Umsturz aller derer Rechte, welche deren Person und Durchlauchtigsten Hause zukommen, geschlossen werden können, sich entgegen zu setzen, und zu protestiren, wie dann Dieselbe durch gegenwärtiges binnen der Zeit, als die Präliminarien und der Friedenstractat zu ihrem Schluß gelangen, wirklich widersprechen und protestiren, dergestalten, daß dergleichen Gattungen von Verträgen und Verordnungen, die

so wohl in oben angeführten, als allen und jeden andern Artikeln enthalten sind, zu keiner Zeit, derer Rechten, Vorzügen, Präeminenzien, gegenwärtig oder zukünftig, erworbenen oder zu erwerbenden, einigen Nachtheil bringen, einschränken, weniger noch entkräften, oder einen Anstoß geben können; und erklären sich über dem, daß sich Dieselbe die vollkommene Freyheit vorbehalten, auf alle erlaubte Wege, Mittel und Weise, obbesagte Rechte, Vorzüge und Präeminenzien, welche Deroselben, wie auch Dero Churhause zukommen, fortzusetzen, darauf zu bestehen, und sich darinne zu erhalten.

Aus dieser Ursache, und damit niemand einige Unwissenheit hierinne möge vorschützen können, haben Dieselbe für nöthig erachtet, allen und jeden, insonderheit aller Ihro Excellenzien, denen Herren Bothschaftern und bevollmächtigten Herren Ministern, welche sich wegen des heilsamen Friedenswerkes in Aachen versammlet haben, von obigen Erklärungen, Vorbehalt und Protestationen Wissenschaft geben zu lassen; in Verfolg welcher Befehle und Vollmacht gegenwärtiges allen und jeden, und aller Orten, wo solches nöthig, oder wem daran gelegen seyn, solches zukommen, oder zu wissen nöthig seyn wird, behändiget, mitgetheilet und übersendet worden, und annoch übersendet werden wird. Aachen den 1 Decemb. 1748.

Baron von Spon.

IV.

Declaration des Spanischen Abgesandten in Frankreich wegen Nichterfüllung des Sevilischen Tractats.

Der Marquis von Castellar, des Catholischen Königs Extraordinair-Ambassadeur und Gevollmächtigter thut zu wissen: obgleich Ihro Cathol. Majest. also fort, nachdem sich der Kaiser geweigert, denen ihm von seinen Alliirten, in freundschaftlichen Ausdrückungen gethanen Vorstellungen,

Gehör

Gehör zu geben und zu gestatten, daß doch einmal der Durchl. Infant Don Carlos in seine Toscanischen und Parmesanischen Staaten, vermittelst der Einführung von 6000 Spaniern in die Plätze dieser Lande, feste gesetzt, und also der hauptsächlichste Endzweck des Sevilischen Tractats erhalten werden möchte; die unvermuthete Unentschlossenheit derer alliirten Potenzen, über Vollziehung des gedachten Tractats, mit großer Verwunderung wohl wahrgenommen: So haben doch die bey einem so feyerlich geschlossenen Tractat erforderte Aufrichtigkeit, die Ehre und die Würde einer so kräftigen Allianz, und das vollkommene Vertrauen, vermöge dessen Ihro Cathol. Majest. Dero Angelegenheiten auf eine so großmüthige Weise in die Hände derer verbundenen Mächte übergeben, über Ihro Majest. Gemüth eine solche Kraft gehabt, daß Sie das Verfahren Ihrer Alliirten ansehen, derselben ernsten Willen und Meynung vorher genau entdecken, und sich davon gründlich unterrichten wollen, ehe sie zu einem letzten Entschluß zu greifen vor gut befunden.

Zu solchem Ende befahl der Cathol. König dem Marquis von Castellar, sich mit dem Character eines Extraordinair-Ambassadeurs und Gevollmächtigten nach Frankreich zu begeben, daselbst die Gründe und die Ursachen derer großen Beschwerden, welche Se. Cathol. Majest. über die Nichtvollziehung des Sevilischen Tractats zu führen hatten, an Tag zu legen, und denen alliirten Potenzen vorzustellen, daß sich nunmehr der Fall ereignete, da man die Vollziehung des Tractats mit Gewalt derer Waffen befördern müßte; wie man solches in denen 9 Monaten, die man seit der unterzeichneten und theuer beschwornen Allianz mit unfruchtbaren Handlungen zugebracht, so oft versprochen hat. Vermöge der Befehle, welche besagter Ambassadeur von seinem König erhalten, trug derselbe vermittelst eines am verwichenen 30sten Oct. ausgestellten, und denen Ministern derer alliirten Mächte übergebenen Memorials denenselben den letzten Entschluß Ihro Cathol. Majest. vor, hat auch seit der Zeit fortgefahren, nachdrücklichst anzusuchen, damit die Alliirten einmal

einen endlichen Entschluß von sich stellen möchten, zu welchem Ende er auch denen Ministern so viel, ja noch mehr Zeit als nothwendig erfordert wurde, gegeben, um sein Memorial zu untersuchen, und von ihren Höfen darauf Antwort zu erwarten.

Allein alles dieses ist vergebens gewesen, und der Ambassadeur hat zu seiner und des ganzen Europa größten Verwunderung nichts anders damit gewonnen, als daß er ein Zeuge gewesen, von denen neuen Schwierigkeiten und Verwirrungen, die durch die auf das Memorial erhaltenen zweydeutigen Antworten verursacht worden; ingleichen von der schlechten Einigkeit, welche die Minister obbesagter Potenzen, bey denen oft wiederholten Unterredungen sehr deutlich geäußert; da einige unter ihnen den wahrhaften Sinn des Sevilischen Tractats durch willkührliche und großer Bedenklichkeit unterworfene Auslegungen zu zernichten gesucht, und endlich so weit gegangen, daß man augenscheinlich aus dergleichen so schädlichen Verzögerungen sehen können, wie die Alliirten ganz und gar nicht gesonnen wären, die in dem Sevilischen Tractat versprochene Unternehmung zu Vollziehung gedachten Tractats, sonderlich in demjenigen, was in desselben 6ten Artikel ausgemacht worden, auszuführen.

Um dieser und andern wohlgegründeten Ursachen willen, deren weitere Anzeige Ihro Majestät sich auf eine andre Zeit vorbehalten, itzo aber bloß die in dem zuvor angezogenen Memorial angeführten wichtigen Gründe wiederholet haben wollen; haben Ihro Majestät dem Marqvis von Castellar gemessenen Befehl ertheilt, die ihm auf einen dergleichen Fall gegebene Ordres zu vollziehen. Derselbe protestiret daher kraft solcher Befehle, im Namen des Königs seines Herrn in bester Form, gegen die Minister des Allerchristl. Königs, des Königs von Großbritannien, und derer Generalstaaten der vereinigten Niederlande: Nachdem die Verbindlichkeit derer Potenzen, so den Sevilischen Tractat geschlossen, dieselbe unter einander insgesammt angehet, auch die Vollziehung derselben in allen ihren Theilen davon keines-

weges

weges geschieden und abgesondert werden mag, und es denn durch eine so deutliche und oft wiederholte Erfahrung offenbar ist, welcher Gestalt durch die verschiedenen Meynungen und einander zuwiderlaufende Entschließungen derer Alliirten, die gebührende Vollziehung dessen, was im Sevilischen Tractate versprochen worden, vernichtet wird, andrer sehr nachdrücklicher Anzeigungen zu geschweigen, welche gegen einige derer contrahirenden und verbundenen Potenzen ein neues und wohlgegründetes Mistrauen erwecken; daß Ihro Cathol. Majestät zu großem Nachtheil, und zu dergleichen Verfahren, so Ihro Königl. Würde und Ehre so gerade entgegen stehet, und die hauptsächlichste Absicht ihrer Allianz über den Haufen wirft, ihre Einwilligung nicht verleihen, noch vielweniger, nachdem man ein ganzes Jahr lang die Verzögerung erduldet, zu einem längern Aufschub Anlaß geben mögen, oder können. Vermöge dieser festen und ernsten Meynung sagen sich Ihro Majestät von allen denen von Ihrer Seiten in dem gedachten Tractate mit denen vereinigten Potenzen getroffenen Verbindlichkeiten gänzlich los, und achten sich in vollkommener Freyheit, eine Partey, die ihren Angelegenheiten am zuträglichsten scheinen wird, zu ergreifen.

Dieses ist Sr. Majest. Königlicher Entschluß, letzte und beständige Meynung, und derselben zu Folge, thut der spanische Ambassadeur kund, daß, so viel ihn persönlich anbetrifft, er sich von nun an, derer auf dem Tapet schwebenden Unterhandlungen äußern, und sich aus keiner andern Ursache an diesem Hofe aufhalten werde, als daselbst die weitern Befehle, derer Ihro Königl. Majest. ihn würdigen werden, zu erwarten. Paris am 28sten Jan. 1731.

Marquis von Castellar.

V.

Declaration des Königs von Frankreich, vor der Einrückung seines Kriegsheeres in die vereinigten Provinzen im Jahr 1747.

Wiewohl der König bis hieher die gerechtesten Ursachen gehabt hätte, sich über die unumschränkte Hülfe zu beschweren, welche die vereinigten Provinzen der Königinn von Ungarn leisten; so haben doch Se. Majestät die Generalstaaten nicht als Dero offenbare Feinde ansehen wollen.

Die Achtung, die Sie für selbige zu haben nicht aufgehöret, und die Vorschläge, die ihnen bey verschiedenen Gelegenheiten durch Dero Ministers gethan worden, sind ein Denkmaal der aufrichtigen Neigung, worinne Se. Majestät jederzeit gewesen, nicht nur den Schauplatz des Krieges von dem Gebiete, und der Nachbarschaft selbst, der vereinigten Provinzen zu entfernen, sondern ihnen auch die Ehre zu verschaffen, zu Herstellung des Friedens zwischen denen kriegenden Mächten das ihrige werkthätig beyzutragen.

Aus einer so heilsamen Absicht hat der König den Ministern der Republik seit dem Julio 1742 seine friedfertigen Gesinnungen und billigen und anständigen Bedingungen geäußert, worunter Se. Majest. damals gewillet waren, den Unruhen, dadurch Europa unglücklicher Weise zerrüttet wurde, ein Ende zu machen. Der König erboth sich sogar wegen der Reinigkeit und Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen, und wegen des völligen Vertrauens, das er den Generalstaaten zuwenden wollte, Duynkirchen der Bewahrung ihrer Truppen zu überlassen.

Se. Majestät haben seit solcher Zeit eben dergleichen Aussöhnungs-Verlangen bezeiget, ohne den Trost zu haben, den vereinigten Provinzen, dem Particularinteresse ihrer Republik, und dem gemeinen Vortheil aller Nationen so gemäße Gedanken beyzubringen.

Außer, daß der König durch geheime Demarchen den Eifer der Generalstaaten aufgemuntert, ließ der König durch

ein

ein öffentliches Memorial, das sein Minister im Monat Sept. 1745 ihnen übergeben, die Versammlung eines Congresses vorschlagen, um ohne Verzug und gemeinschaftlich an dem großen Friedenswerke zu arbeiten.

Es war endlich nicht möglich, daß Se. Majestät die Zeugnisse Dero Zuneigung und Vertrauens gegen die Generalstaaten, und das behutsame Betragen, das Sie gegen selbige erwiesen, weiter, als Sie gethan, hätten sollen treiben können.

Diese behutsame Bezeigungen würden noch bestehen, wenn die Kriegsraison und die Sicherheit der Eroberungen, die der König über die Königinn in Ungarn gemacht hat, von Seiten Sr. Majest. die behendesten und kräftigsten Präcautionen nicht schlechterdings erforderten, um sie für den Absichten Dero Feinde sicher zu stellen.

Wenn die Republik ihnen keinen Ort der Zuflucht auf ihrem Gebiete vergönnete, und wenn sie ihnen nicht überflüßigen Vorschub thäte, den sie an allem daraus bekommen; so würde sich der König nicht in der unumgänglichen Nothwendigkeit befinden, die vielfältig gegebene Proben zu unterbrechen, und wider Willen einen Krieg immer fortzuführen, der nur allzu lang gedauret hat.

Nur aus Zwang durch die Umstände und das Verhalten der vereinigten Provinzen ist es also, daß Se. Majestät dem General Dero Truppen erlaubt haben, ohne Unterschied alle Maaßregeln zu ergreifen, die seine Geschicklichkeit und Erfahrenheit in der Kriegskunst ihm eingeben können, die feindliche Armee zu verhindern, den rechtmäßigen Besitz der Königl. Conqveten zu stören, und die Ruhe der seiner Herrschaft aufs neue unterworfenen Völker zu befestigen.

Der König wäre seit dem Anfange des letztern Feldzuges befugt gewesen, mit seiner gesammten Armee in das Gebiete der Generalstaaten zu rücken, als sie den feindlichen Truppen Frankreichs eine Zuflucht darauf gestatteten: Allein Se. Majestät gaben in der Zuversicht, daß in den Handlungen, die sie bey Deroselben führten, um zum Frieden zu

gelangen, nichts als Aufrichtigkeit wäre, der Vollstreckung einer Unternhemung Anstand, welche die Gesetze des Kriegs und der schlechte Zustand der alliirten Armee gleichviel gerechtfertiget haben würden.

Der König zog die vortheilhafte Meynung, die er von der Aufrichtigkeit und dem guten Trauen der Republik hatte, dem in Europa überall ausgebreiteten Gerüchte vor, als ob unter dem scheinbaren Vorwande der Negociation, die wahre Absicht der Generalstaaten wäre, sich den nöthigen Aufschub zu verschaffen, um die Gefahr zu entfernen, womit sie bedrohet waren, und indessen zu Fortsetzung des Kriegs die äussersten Kräfte daran zu strecken.

Dieser Argwohn wird durch die Schwierigkeiten bekräftiget, die man bey Eröffnung der Conferenzen zu Breda geflissentlich auf die Bahn gebracht hat; welche Schwierigkeiten so unvermuthet, als den mit dem Könige eingegangenen förmlichen Verbindungen zuwiderlaufend sind, und nur ersonnen zu seyn schienen, die Friedenshandlungen zu verwirren, und den Fortgang daran zu hindern.

Es sey nun mit dieser Bewegungsursache, die der Erfolg nur allzu wahrscheinlich macht, indem die holländischen Truppen auf das französische Gebiete in den Ebenen von Ryssel und Cisoing gekommen, ohne daß die Generalstaaten durch solche Invasion den König directe zu betriegen gemeynet, beschaffen, wie es wolle; so erklären Se. Majestät, daß bey der nothgedrungenen Entschließung, auf das Gebiete der Republik einzurücken, Dero Absicht nicht sey, mit ihr zu brechen, sondern einzig und allein, die gefährlichen Wirkungen der Protection, die sie den Truppen der Königinn in Ungarn und des Königs von England zugesteht, aufzuhalten, oder ihnen zuvor zu kommen.

Es wäre nicht billig, zu verlangen, daß sich der König so gar ein Bedenken machen sollte, zu seinem Nachtheil die vermeynte Neutralität der Auxiliar-Puissanzen, seiner Feinde, zu respectiren, da doch diese die größten Bedrückungen wider die Städte Sr. Majestät und selbst wider die Lande, welche

niemals

niemals aus den Schranken einer genauen Neutralität gewichen sind, ausüben.

Inzwischen hat der König, um so viel, als möglich seyn wird, dasjenige, was er ihm selbst schuldig ist, mit seinen Gesinnungen der Wohlgewogenheit, die er noch für die Generalstaaten behält, zu bewähren, dem Commendanten seiner Armee ausdrücklich anbefohlen, die französischen Truppen, welche das Gebiete der vereinigten Provinzen betreten werden, die schärfste Mannszucht beobachten zu lassen, und alle ihre Operationes nach der Nothwendigkeit der Umstände einzurichten. Se. Majestät sind weit entfernet, der Religion, der Regierung und dem Commercio der Republik, einige Hinderung bringen zu wollen, sondern vielmehr in der Gesinnung, den Unterthanen der Generalstaaten allen Schutz angedeihen zu lassen, in der Versicherung, die Se. Majestät hegen, daß ihr Betragen mit so günstigen Neigungen übereinkommen werde.

Um endlich einen überzeugenden Begriff von der Aufrichtigkeit der Absichten des Königs zu geben, welche lediglich zum Zweck haben, den bösen Willen seiner Feinde vergeblich zu machen, und ihre Unbeweglichkeit zu den Aussöhnungsmitteln zu überwinden, erklären Se. Majestät, daß Sie die Plätze und Lande, die Sie zu Dero eigenen Sicherheit einzunehmen sich gemüßiget finden möchten, nicht anders als ein Depositum ansehen werden, das Sie zurück zu geben sich anheischig machen, so bald die vereinigten Provinzen nicht zweydeutige Proben geben werden, daß sie den Feinden Dero Krone keine Hülfleistung von allerley Art, welche eine der vornehmsten Ursachen der Fortsetzung des Kriegs ist, mehr thun.

Der König wünschet nichts als die Herstellung der öffentlichen Ruhe auf einen billigen und standhaften Grund, und der Antheil, den Se. Majest. an der Sicherheit und dem Wohlstande der Generalstaaten nehmen, würde machen, daß sie ungerne sähen, wenn sie ihre Finanzen, ihre Truppen, ihr Eigenthum, ihre Ruhe, und vielleicht ihre Regierungs-

form, fremden Betrachtungen und unbilligen Leidenschaften lieber sollten aufopfern wollen. Gegeben ꝛc.

VI.

Kriegs-Declaration Sr. Majest. der Königinn von Ungarn und Böhmen wider Frankreich, im Jahr 1744.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien ꝛc. Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lützemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstinn zu Schwaben und Siebenbürgen, Marggräfinn des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz, gefürstete Gräfinn zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln ꝛc. Vermählte Herzoginn zu Lothringen und zu Barr, Großherzoginn von Toscana ꝛc. Thun hiermit kund jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig. Wie heilig und aufmerksam Wir nach Besteigung Unsers väterlichen Throns, die mit sämmtlichen Europäischen Mächten errichtete, theils Friedens- und Freundschaft- und theils Bündnißtractaten zu erfüllen Uns angelegen seyn lassen, ist eine ohne das Weltkündige, und destoweniger zu widersprechen mögliche Sache, als an mehrern Orten, zu viel hierunter von Uns beschehen zu seyn, geglaubet werden wollen. Gleichwohlen hat diese Unsre Aufmerksamkeit die Kron Frankreich abzuhalten nicht vermöget, den wenige Jahre zu vorhero beschwornen Frieden zu unterbrechen; die Uns feyerlichst garantirte Erbfolge anzufechten; zum Nachtheil Unsers Erzhauses nicht nur an allen christl. Höfen, sondern so gar auch bey der Ottomannischen Pforte, zu derselben

auf

auf dem guten Trauen und Glauben sich gründenden ungemein großem Aergerniß und Abscheu, die feindseligsten Handlungen zu betreiben; ein Kriegsfeuer in Norden, um Uns die von dorthero erwartete Hülfe zu entziehen, anzuzünden; Unsre zu gewähren übernommene Erb-Königreiche und Länder mit häufigen Kriegsheeren zu überschwemmen; selbe, wie sich deren Befehlshaber noch gerühmet, bis auf den letzten Heller auszusaugen; Unsre mehreste Länder nach Gutdünken unter andre auszutheilen; solche ungerechte Bedingnisse so gar auf denen Wiener Bastionen erzwingen zu wollen, sich öffentlich verlauten lassen; Unser Erzhaus nicht allein für erloschen anzugeben, sondern auch in der That so, wie obstehet, zernichten zu wollen; mit einem Worte, das Reich, ganz Europa und die Christenheit in die äußerste Zerrüttung zu setzen.

Das Andenken so unchristlicher Unternehmungen ist noch allzu frisch, um des mindesten Beweisthums zu bedürfen. Wir werden aber dennoch nächstens einige zu verbergen gesuchte Geheimnisse, mit deren Kundthuung Wir bisher aus übermäßigem Glimpf zurück gehalten, nachdem man andrer Seits gar alle Anständigkeitsregeln überschritten hat, der Welt mittheilen lassen. Inzwischen wird zum Voraus nicht leicht jemand zweifeln, daß kein Beyspiel eines gleichen Verfahrens in denen Geschichten zu finden sey, und solches der Nachkommenschaft kaum glaublich vorkommen werde. Was aber jedermänniglich noch unbegreiflicher scheinen muß, ist, daß eben dieses unerhörte und unglaubliche Verfahren mit dem Deckmantel der Freundschaft verhüllet: Mäßigung, Friedfertigkeit, und die reinsten Absichten darneben bestehen, das ist, mit denen auf das äußerste hinaus getriebenen Feindseligkeiten die beschwornen Friedenstractate vereinbaret werden zu können, der vernünftigen Welt, gleichsam zu ihrer Verspottung, glaubend zu machen sich bestrebet worden. Wir haben uns niemalen durch ein so unnatürliches Blendwerk im geringsten irre, noch von dem, was Wir Uns, Unsrer Nachkommenschaft, getreuesten Unterthanen, aufrichtigen

Bunds-

Bundsgenossen, dem deutschen Vaterlande, und der Christenheit schuldig sind, abwendig machen lassen. Und obwohlen Wir, was Unversöhnlichkeit, oder rachgierige Gesinnung ist, nicht kennen, viel weniger selbige bey uns einem dauerhaften, mithin wahrhaft beglückten Ruhm und Wohlstand jemalen vorgedrungen hat, noch fürohin vordringen wird; so haben Wir jedoch, nachdem alle gütige Wege andrerseits hochmüthig verworfen, und gegen die so genannte, mit Verächtlichkeit angehörte matieres de droit, theils die große Obermacht Unsrer vereinigten Feinde, und theils die Schwäche Unsers für verlassen angegebenen Erzhauses einzuwenden sich begnüget worden, nicht anstehen können, zu Unsrer abgedrungenen Nothwehr die äußersten Kräfte aufzubieten: in der christlichen Zuversicht zu Gott, welcher Uebermuth, Untreu und Meyneid selten unbestraft läßt, daß, wofern gleich alle menschliche Hülfe Uns gebrechen sollte, dennoch dessen starker Arm den Abgang leicht würde ersetzen können.

Unsre Zuversicht hat auch nicht fehl geschlagen, ohne daß iedoch, die von Gott Uns verliehene glückliche Progressen Unsre friedfertige Gesinnung im geringsten gemindert hätten. Wir haben uns just so nach denenselben, wie vorhin, vernehmen lassen, und auf keine andre Schadloshaltung gedrungen, als welche bey der Uns so hart betroffenen Kraftlosigkeit häufiger Zusagen, Tractaten, Garantien, Eidschwüre, und sämmtlicher durch Menschen Sinn nur erdacht werden mögender theuerster Verbindlichkeit, zur werkthätigen Sicherstellung gegen künftige gleiche feindliche Unternehmungen, und daraus entspringende ungeheure Drangsalen ohnumgänglich erfordert wird. Nicht gleiches Sinnes waren Sie, Unsre Feinde, sondern vielmehr auf der gänzlichen Unterdrückung Unsers Erzhauses dergestalten versessen, daß sie keinen andern Aussöhnungsvorschlägen statt geben wollen, als welche so beschaffen waren, daß ihnen über kurz oder lang nicht hätte schwer fallen können, das Vorhaben, Unser Erzhaus gänzlich zu unterdrücken, vollends auszuführen. Insonderheit hat man nach erreichtem Ende des vorjährigen

Feldzugs

Feldzugs so gar alle zum Schein vorhin bezeigte friedfertige Aeußerungen wiederrufen, und sich vielmehr neuerdings auf das äußerste beflissen, eines Theils Furcht einzujagen, andern Theils aber Mistrauen zu unterhalten: so wohl ein als anders in der nämlichen Absicht, um zu dem anfangs vor Augen gehabten Endzweck annoch zu gelangen, das ist, Unsre Bundsgenossen nicht nur von Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, sondern zugleich auch von Besorgung der gemeinsamen und ihrer eignen Sicherheit abzuhalten, einige deutsche patriotischgesinnte Höfe zaghaft zu machen, andern Vergrößerungsgedanken, mit Umsturz ihres Vaterlandes Grundverfassung, beyzubringen, am Ende aber nicht nur Deutsche durch Deutsche, sondern auch die übrigen Mächte unter sich dergestalten aufzureiben, daß denen Gesetzen des Hauses Bourbon sich zu entziehen, niemand mehr vermögend wäre.

Man hat dahero, wie gegen Uns, also auch gegen des Königs von Großbritannien Majest. die feyerlichsten Tractaten, mit Hintansetzung alles guten Trauens und Glaubens, zu unterbrechen keinen Scheu mehr getragen, und nachdem die vorgehabte Landung in England mißlungen, die Churhannöverische Lande feindlich zu überziehen, und des Kriegs Schaubühne an mehreren Orten im deutschen Reiche wieder aufzuschlagen sich beflissen: gleichwie die wider des Königs von Großbritannien Majest. nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch qua Churfürsten von Hannover, publicirte Kriegserklärung den mindesten Zweifel nicht übrig läßt.

Wir würden also nach einem solchen Erfolg, Unsern getreuen bundsmäßigen Aeußerungen zu Folge, der Kron Frankreich und deren Anhängern den Krieg hinwiederum anzukündigen nicht verweilet haben, wann auch gleich weiter nicht geschritten, und Unsre Gesinnung für so treu und aufrichtig, als sie im Grunde beschaffen ist, nicht angesehen, mithin in der zum Voraus gehabten vollständigen Erkenntniß, daß Wir Uns von Unsern Bundsgenossen nicht trennen, noch von Unterstützung der allgemeinen Freyheit abwendig machen lassen würden, jener Seits der Entschluß nicht gefaßt worden

wäre,

wäre, Uns den Krieg, so man Friedbrüchig, mit Hintansetzung aller göttlich- und weltlichen Rechte, vorhin schon, so viel man nur immer zu thun vermögend war, mehrere Jahre hindurch wider Uns geführet hat, förmlich anzukündigen.

Obwohlen nun, was zur vermeyntlichen Beschönigung eben erwehnter Ankündigung zum Vorschein gekommen, so beschaffen ist, daß es nirgends, als wo man sich selbsten verblenden, die eigne Fessel schmieden helfen, sein Vaterland verrathen, und der gesunden Vernunft schlechter Dingen absagen will, einigen Eindruck machen kann; so würden Wir jedoch all- und jedes Punkt für Punkt beantworten zu lassen nicht ermangeln. Damit Wir aber inzwischen jenem nicht entstehen, was Wir Unsrer höchsten Würde, getreuen Bundsgenossen, des deutschen Reichs Grundverfassung und Rettung der allgemeinen Freyheit schuldig sind; so können und wollen Wir auch nicht verweilen, den Krieg der Kron Frankreich, und deren Anhängern, wie hiermit beschiehet, hinwiederum anzukündigen.

Gebieten dahero allen und jeden Unsern Unterthanen, Dienern und Vasallen, weß Standes und Würden sie sind, und bevorab Unsern sämmtlichen Befehlshabern und Kriegsvölkern zu Roß und Fuß, der Kron Frankreich und ihrer Anhänger Unterthanen feindlich anzusehen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thun, annebst bey Leib- und Lebensstrafe mit ihnen die mindeste Gemeinschaft, Einverständniß, oder Briefwechsel nicht zu unterhalten.

Ingleichen verneuern Wir ausdrücklich und gemessen, die von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiserl. Majest. und Liebden unter dem 22 December 1733 wegen Abschaffung dieser feindlichen Kron und deren Anhänger Unterthanen aus sämmtlichen österreichischen Erb-Königreichen und Landen ergangene Verordnung, befehlen mithin ernstlich und wollen

Erstens: Daß von der Zeit der in jedem Land erfolgender Publication dieser Unsrer Königl. Verordnung, alle der feindlichen Kron Frankreich, ihren Helfern und Helfershelfern unterge-

tergebene in diesen Landen sich der Zeit aufhaltende Unterthanen, männ- und weiblichen Geschlechts, geist- oder weltlich- hoch- und niedern Standes, förderst aber die Herrendiener, und andre vagirende Personen, Unsre sämmtliche Erb-Königreiche und Lande längstens innerhalb vierzehen Tagen also gewiß räumen, als im widrigen dieselben als Verächter Unsrer Gebote und Verbote angesehen, und gegen sie mit aller Schärfe verfahren werden solle: unter welchen jedoch

Zweytens: Wir jene in denen Stiftern und Klöstern etwan befindliche, durch abgelegte Ordensprofeßion einem Unsrer Erb-Königreiche und Landen einverleibte Geistliche nicht verstanden haben wollen, deren Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores genugsam versichert, auch Uns dafür selbsten zu stehen haben werden, daß sie wider Unsern und Unsers Erzhauses Nutzen und Frommen durch Briefwechslung, oder in andre Wege nichts schädlich- oder nachtheiliges unternehmen werden: ingleichen sollen

Drittens: Unter diesem Unserm Gebote jene von der französichen Nation und ihren Anhängern nicht begriffen seyn, welche lange Jahr im Lande angesessen sind; welche sich aber auch aller verdächtigen Correspondenz, bey schwerer Leibs- und gestalten Dingen nach, auch Lebensstrafe zu enthalten haben: sollte aber

Viertens: Sich jemand ermessen, außer denen erst erwehnt- tolerirten einen feindlichen Unterthan aufzuhalten, und demselben eine Wohnung zu gestatten, oder aber dessen in Erfahrung gebrachten Aufenthalt nicht also gleich selbiger Grundobrigkeit zu dessen Handfestmachung andeuten, von dieser aber so dann Unsrer in jedem Erb-Königreiche oder Erb-Lande aufgestellt- und allergnädigst autorisirten Hof-Commission nicht also gleich gehorsamst angezeiget werden, diese oder jene Unsrer Königl. Gebote frevelhafte Uebertreter sollen nach beschaffenen Umständen scharf gestrafet werden: Weiters und

Fünftens: Gebieten und wollen Wir, daß aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch schriftliche Correspondenz, Wechselbrief, oder in alle andere Wege mit diesen itzt-

ermelde-

ermeldeten Uns und Unserm Erzhause declarirten Feinden, und deren Helfern gänzlich aufgehoben; mithin auch alle von diesen feindlichen Ländern directe vel indirecte kommende Waaren und Effecten, so nicht schon vor der beschehenen Kriegesdeclaration erweislich bestellet gewesen, nicht nur bey Strafe der Confiscation sub quocunque modo vel prætextu einzuführen verboten; sondern es sollen auch

Sechstens: Alle Unsre Vasallen und Unterthanen schuldig und verpflichtet seyn, welche derley französische, oder von andern feindlichen Landen hergekommene, Waaren, Schulden oder Effecten, cujuscunque generis, selbsten in Commissis haben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu bezahlen haben, solche Waaren, Effecten, und Schulden bey Confiscirung ihrer eignen Güter und Habschaften, Unserm in jedem Erb-Königreiche und Lande befindlichen Fiscalen, oder der von Uns in Sachen eigends aufgestellten Hofcommißion treulich und ohnfehlbar anzuzeigen, hievon nichts zu verschweigen, vielweniger heimlicher Weise etwas hinaus zu practiciren: Ob nun wohl

Siebendens: Ohnnöthig wäre, von der Befreyung von der Confiscation derer Capitalien, welche in hiesigem Stadtbanco liegen, von Leuten ohne Unterschied der Nation, sie mögen Freund oder Feind zugehören, in gegenwärtiger Declaration eine besondre Meldung zu machen, weiln sothane Befreyung bekanntermaaßen in dem Stadtbanco-Instituto ohne dem enthalten, und bishero beobachtet worden ist; so erklären Wir doch hiemit zu dem Ueberfluß, daß es bey gemeldtem Instituto, und insonderheit dem §. 9. deren Anno 1705 publicirt und weiters hin confirmirten Patenten sein Verbleiben habe, und Wir allwegs darob halten wollen, wie die Worte im erst angezogenen 9ten Punkt also lauten:

Wann Leute, so ausländisch, und fremder Bothmäßigkeit, oder Herrschaft ohn Unterschied der Nation unterworfen sind, Capitalien, sie seyn von ihnen selbst dahin gelegt, oder von andern auf sie aßigniret, giriret, oder cediret worden, bey diesem Banco haben; so sollen dieselbe bey

etwa

etwa ausbrechendem Krieg und öffentlicher Feindschaft mit ihrer Nation oder Herrschaft, von der sonst zu erfolgenden Apprehension, oder Confiscation der von feindlichen Unterthanen im Lande befindlicher Güter eximiret, und nie angefochten, sondern alle auf diesem Wienerischen Banco liegende Capitalien, sie gehören Freunde oder Feinde zu, in gleicher Sicherheit, jure & facto je und allezeit gehalten werden: Weiters und

Achtens: Werden alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten nach möglichstem Fleiß darauf zu sehen haben, daß dem Feind aus diesen Unsern Erblanden keine Pferde, Früchte, Mehl und Vieh, um so weniger aber einiges Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, auch alle übrigen Waaren, weder mittel- noch unmittelbar bey deren wirklichen Confiscirung, und annebst wider die Uebertreter besonders an Leib und Gut, auch nach beschaffenen Umständen verhängenden Lebensstrafe zugeführet werden: Uebrigens und

Schließlichen haben Wir wegen oberwehnt verbotener schriftlichen und aller andrer Correspondenz an gehörige Orte die gemessene scharfe Verordnung ergehen lassen, insonderheit aber befehlen Wir hiermit jedermänniglich, beförderst denen Postbeförderern und gesammten Fuhrleuten, daß selbe auf solche fleißigst Obsicht tragen, bevorab keinen feindlich- oder verdächtigen Courier, Bedienten, oder sonst unbekannten Passagier, ohne glaubwürdigen Passeport weiters befördern und annehmen, sondern zu dessen Anhalt- und Verhaftnehmung die nächste Obrigkeit benachrichten, und zu Hülfe nehmen. Die erforschende Uebertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen.

Und soll diese Unsre Kriegserklärung sammt angefügten Gebot, in sämmtlichen Unsrer Bothmäßigkeit unterworfenen Erb-Königreichen und Landen, auf die jeden Orts gewöhnliche Art zu dem Ende publiciret werden, auf daß alle und jede deren Innhalt wissen, folglich so viel an ihnen ist, und jeden angehet, darob durchaus festiglich halten, darwider

nicht thun, noch denen Ihrigen, oder jemand andern zu handeln gestatten mögen, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist, Unsre schwere Ungnade zu meiden, und sich vor Schaden zu hüten. Das meynen Wir ernstlich. Gegeben in Unsrer Königlichen Residenzstadt Wien, den 16 May im Jahr 1744. Unsrer Reiche im vierten Jahr.

Maria Theresia.

(L. S.)

C. Graf von Uhlefeld.

Ad Mandatum sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Joh. Christoph Bartenstein.

Zweyter Abschnitt.

Von Deductionen.

§. 9.

Deductionen sind schriftliche Ausarbeitungen, worinnen die Befugnisse, Rechte und Anforderungen der Prinzen, freyen Mächte und anderer Standespersonen ausführlich und überzeugend abgehandelt, und der Welt öffentlich vor Augen geleget werden. Gemeiniglich ist dabey die Absicht, die Welt von der Gerechtigkeit solcher Ansprüche zu überzeugen. In dem deutschen Reiche aber dienen sie außer diesem Endzwecke zugleich auch als Rechtsschriften in denen zwischen den Ständen vor den Reichsgerichten solcher Rechte und Anforderungen halber obschwebenden Processen: und sie werden nicht allein den Beysitzern der Reichsgerichte ausgetheilet; sondern auch zu den Acten selbst gebracht, und als ein Theil derselben angesehen, auf welchen bey der rechtlichen Erkenntniß Betracht genommen werden muß. Da die Deductionen als besondre Abhandlungen gedruckt werden; so giebt man ihnen besondre Titel, die bald auf der einen

Seite

Seite Informationen, Bedenken, Gutachten, gründliche Erörterungen und Ausführungen, gründliche Gerechtsame, rechtsgegründete Vorstellungen und dergleichen, nach dem Einfall ihrer Verfasser heißen: auf der Seite des Gegentheils aber, Beantwortungen, Anmerkungen, Untersuchungen, Gegenvorstellungen und Ausführungen, Abfertigungen und dergleichen mehr genennet werden. Alle dergleichen Schriften werden mit dem allgemeinen Namen der Deductionen beleget: und ob zwar einige Advocaten ihre ausführlichen Vorstellungen, davon wir oben gehandelt haben, in den Rechtssachen der Privatpersonen gleichfalls Deductionen zu nennen pflegen; so ist es doch gewöhnlicher, diesen Namen allein solchen Ausführungen vorzubehalten, worinnen die Gerechtsame der freyen Mächte, der Stände des Reichs und andrer unmittelbaren Personen vertheidiget werden.

§. 10.

Derjenige, so eine solche Deduction verfertigen will, muß zuförderst eine gründliche Kenntniß des allgemeinen Natur- und Völkerrechts, des deutschen Staatsrechts, der Privatrechte Durchlauchtiger Personen, besonders aber des Staatsrechts desjenigen Landes und Hauses haben, vor welches er arbeiten soll; und es müssen ihm nicht allein die besondern Verfassungen, Verträge und Verbindlichkeiten des Hauses vollkommen bekannt seyn, sondern, wenn die Sache Religions- und geistliche Angelegenheiten, oder Cameralrechte, anbetrifft; so muß er auch in diesen besondern Rechten und Angelegenheiten eine genugsame Einsicht besitzen. Zu dem Ende werden gemeiniglich solche Männer erwählet, von denen man diese Fähigkeiten vermuthet, und die in ansehnlichen Diensten des Hauses stehen, so, daß sie nicht allein bereits eine gute Kenntniß von dessen Angelegenheiten haben, sondern daß man ihnen auch die Archive eröffnen kann. Allein bey dem allen muß der Verfasser eine große Klugheit besitzen; und nicht alles, was er in den Archiven zum Vortheile der gegenwärtigen Streitsache findet, kann dabey ange-

wendet werden; sondern man muß eine sehr reifliche Ueberlegung anstellen, ob es auch in andern Gerechtsamen und Anforderungen des Hauses nicht etwan zum Nachtheil desselben gebrauchet werden kann. In der That haben sich verschiedene deutsche Häuser auf diese Art merklichen Schaden gethan: und dasjenige, was sie in der einen Sache vor sich angeführet haben, hat in verschiedenen andern Angelegenheiten Waffen wider sie selbst an die Hand gegeben, deren Schärfe sie allerdings empfunden haben. So gar in der Wahl der Gründe soll ein Verfasser dieser Schriften vorsichtig seyn. Es kommt der vernünftigen Welt wunderlich vor, wenn man einige Zeit hernach eben die Gründe bestreitet, worauf man unlängst in einer andern Sache sein ganzes Recht gebauet hatte.

§. II.

Die innerliche Einrichtung der Deductionen beruhet auf fünf Abtheilungen, die sich abermals auf die bekannten zween Haupttheile aller ausführlichen schriftlichen Ausarbeitungen gründen. Man macht nämlich 1) zuförderst einen Eingang, der die nähere Veranlassung der Deduction in sich enthält, z. E. das Betragen des Gegentheils; dessen herausgegebene Schriften dieser Sache wegen; der Punkt, auf welchen der Proceß gediehen, oder eine andre neuerliche Beschaffenheit der Sache u. s. f. Jedoch ist dieser Eingang nicht nothwendig: und wenn eine solche nähere Veranlassung nicht vorhanden ist; so hat man auch nicht nöthig, auf einen Eingang zu sinnen. Da man heute zu Tage bey dieser Art von Schriften eine unnöthige Weitläuftigkeit immer mehr zu vermeiden suchet; so pfleget man selten an einen Eingang zu denken, ob er gleich zuweilen gar wohl nöthig wäre, indem aus der Schrift niemand sehen kann, in was vor Verfassung der Proceß oder die Sache anitzo stehet. Sodann trägt man 2) die Sache selbst vor, um welche es in der Deduction zu thun ist: und wenn es die erste öffentliche Ausführung der Gerechtsame in dieser Angelegenheit ist; so muß der ganze Ursprung des Streites, oder die Geschichte der Sache, oder

des

des Gegenstandes, worauf sich die Gerechtsame gründ. oder woraus sie entspringen, vollständig und deutlich beygebracht werden. Ist aber der Grund der Sache schon genugsam bekannt; so braucht man nur diese Geschichte kurz zu wiederholen, und dargegen den gegenwärtigen Zustand der Sache vorzustellen. Hierauf muß man 3) die Gründe überzeugend ausführen, worauf die Rechte und Anforderungen beruhen. Dieses ist unstreitig das Hauptaugenmerk der Sache; und hier muß der Verfasser alle seine Geschicklichkeit sehen lassen. Er muß dannenhero nicht allein die Stärke eines Schlusses verstehen, sondern auch allen Nachdruck des Vortrages in seiner Gewalt haben: und es kommt sehr viel darauf an, daß er den Gründen selbst eine gute Ordnung giebt, so, daß immer einer auf den andern schließet. Dieses kann man am besten untersuchen, wenn man die Gründe erst mit kurzen Worten entwirfft, und ihren Schluß und Folge auf einander erwäget. Ferner und 4) müssen die Gründe des Gegentheils widerleget werden: und man muß dieses allerdings als eine besondre Abtheilung ansehen, weil es gar nicht rathsam ist, bey einem jeden Beweisgrunde so fort das Einwenden und die Gegengründe anzuführen und zu heben; weil nicht allein die Ordnung, und die Stärke und Nachdruck der Schlüsse dadurch unterbrochen wird, sondern weil auch gemeiniglich der Gegentheil besondre Gründe hat, die keine Einwürfe gegen die unsrigen sind, und die mithin nur zu Verwirrung der Materien und der Gedanken Anlaß geben. Man muß aber die Gründe des Gegentheils in aller Stärke und so viel möglich, mit ihren eignen Worten anführen, und bündig aufzulösen und zu widerlegen wissen, weil sonst unmöglich eine Ueberzeugung entstehen kann. Endlich aber und 5) folget der Beschluß. Dieser hält eine kurze und nachdrückliche Wiederholung der vornehmsten Gründe und die Widerlegung der gegenseitigen in sich, benebst den Folgen, so man daraus ziehet, welche mit dem Endzweck übereinstimmen, den man sich bey Abfassung der Deduction vorgesetzet hat.

§. 12.

Wenn es nur auf die Beantwortung einer gegenseitigen Schrift ankommt; so pfleget man oft die ganze Schrift des Gegentheils wieder abdrucken zu lassen, und dieselbe durch beygefügte Anmerkungen zu widerlegen. Ist die gegenseitige Schrift kurz, und ist selbst eine gute Ordnung darinnen beobachtet; so ist dieses Verfahren nicht zu verwerfen. Allein wenn die gegenseitige Schrift weitläuftig, unordentlich und in einer schlechten Schreibart abgefasset ist; so hat man bey diesem Verfahren nichts anders zu gewarten, als daß allen vernünftigen Leuten vor einer solchen Deduction ekelt, und daß so wohl das Gewäsche des Gegentheils, als die beygefügte gründlichste Widerlegung ungelesen bleibt. Man thut also in diesem Falle viel besser, wenn man eine ordentliche Widerlegung abfasset, die Beschaffenheit der Sache und die Streitfragen, worauf es dabey ankommt, voraussetzet, die gegenseitigen Gr nde in kurze Sätze fasset, und sodann zu deren Zergliederung und gründlichen Widerlegung schreitet.

§. 13.

Man kann bey dieser Art von Schriften allerdings eine schöne Schreibart gebrauchen: und vornehmlich finden hier witzige und lebhaftige Gedanken ihren Platz, die aber nie die Beleidigung des Gegentheils zum Endzweck haben müssen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert auch eine vorzügliche gute Schreibart; und wenn man seine Gedanken nicht geschickt und lebhaftig vorzutragen weiß; so wird die Welt schlecht überzeuget werden, indem diese an sich selbst nicht angenehmen Materien ohnedem wenig Leser finden. Die Höfe haben also große Ursache, auf Verfasser zu sehen, die eine schöne Schreibart in ihrer Gewalt haben, welches man aber sehr wenig wahrnimmt. Denn man setzet hierinnen gemeiniglich sein Vertrauen auf Leute, die in Geschäften geschickt, aber nicht allemal gute Stilisten sind, und öfters noch weniger die Gabe haben, schön zu denken, und ihre Gedanken überzeugend vorzutragen. Die äußerliche Form der Deductionen ist denen gelehrten Abhandlungen, die zum Druck

befördert werden, vollkommmen ähnlich: und heute zu Tage pfleget man sie auch in ordentliche §§. abzutheilen, die aber öfters mit der wesentlichen Abtheilung der Materie, der Gedanken und ihrer Ausführung, schlecht übereinstimmen. Unterdessen ist diese Abtheilung in §§. sehr anzurathen, weil es in den Beziehungen auf das vorige und bey den Widerlegungen gute Dienste leistet. Es ist auch nöthig, daß man seine Gründe durch besondre Numern oder Buchstaben von einander unterscheidet.

Eigentliche Bewandniß

Oder Information, das in dem letzthin ad dictaturam gekommenen Kaiserl. Commißionsdecret enthaltene Kaiserl. und Reichs-Afterlehn von Siena betreffend.

Demnach hin und wieder einige Erläuterung des in dem am 27sten März nächsthin per publicam dictaturam gemein gemachten kaiserlichen Commissionsdecret enthaltenen Passus vom kaiserlichen und Reichs-Afterlehn, Siena, gewünschet worden; als hat man zur Information denenjenigen, welchen der Sachen Bewandniß nicht gründlich bekannt ist, kürzlich so viel anfügen sollen, daß nicht allein vor kurzer Zeit der königliche französische Siegelbewahrer gegen den kaiserlichen Gesanden zu Paris vermeintliche große Klagen geführet, daß Ihro Kaiserliche Majestät dem Großherzoge von Florenz ohnlängst haben andeuten lassen, von Allerhöchstderoselben die Belehnung über Siena des nächsten zu empfangen, welches seines, des Siegelbewahrers Dafürhaltens, der Quadruple-Allianz um deshalb zuwiderlaufe, weil darinnen versehen, daß alles wegen Toscana und Parma in statu quo gelassen werden solle; sondern es hat auch einem kaiserlichen Minister der französische Resident zu Wien eben dergleichen Eröfnung zu thun, sich nicht gescheuet.

Wie wenig aber das eine sowohl als das andre gegründet, erhellet daraus, daß zwar Kaiser Carl der IV im Jahr 1347 der Stadt Siena das Reichs-Vicariat über itzt besagte Stadt und deren Lande ertheilet: Als aber dieselbe sich in denen folgenden Zeiten gegen den Kaiser und das Reich empöret; so hat ihr Kaiser Carl der Vte solches Vicariat ex capite rebellionis wiederum benommen, und dasselbe im Jahr 1554 den 30sten May zu Brüssel seinem Sohne Philipp II mit der Clausel:

Et post eum filios & descendentes suos primogenitur& servato ordine, creamus & deputamus verum, perpetuum & irrevocabilem nostrum sacrique Romani Imperii vicarium generalem &c.

verliehen. Im Jahr 1556 hat Höchstgedachter Carl V. diese Investitur für ersagten seinen Sohn dahin erstrecket, daß dieser auch einen dritten mit diesem sienischen Dominio in totum vel in partem subinfeudiren möge, welche also ertheilte Investitur und deren Erweiterung dessen am spanischen Reich nachgefolgten Successoribus Philipp dem IIIten, und IVten, und Carl dem IIten, durch die jedesmaligen Römischen Kaiser, Rudolph den IIten, Ferdinand den II und III, wie auch Leopold den I, successive durch ordentliche Investituren jederzeit unter obiger Clausel bestätiget worden. In Kraft dieser ertheilten Investitur-Extension hat König Philipp II den 27 März An. 1557 den Cosmum de Medices, Herzogen zu Florenz, den zweyten dieses Namens, und seine männlich eheleibliche Descendenz, mit der Stadt und Dominio Siena subinvestiret, und sich allein Porto Hercole, Orbitello, Monte Argentaro, Tellamone und Porto St. Stephano davon vorbehalten. Als nun durch Absterben Königs Carls des IIten dieses Subinfeudationsrecht auf itzt glorwürdigst regierende Kaiserliche und Königliche Majestät als einzigen männlichen Descendenten Kaisers Carls des Vten, und Erzherzogen zu Oesterreich, zumalen auch als Besitzern und Innhabern obberührt-reservirten so genannten Præsidii di Toscana, welches ein Theil von dem Reichs-Vicariate von Siena ausmachet,

machet, gediehen, so haben Allerhöchstdieselbe dem Grafen Valderis Commission aufgetragen, den Herzogen Cosmum de Medices III mit dem Lehn von Siena und Porto Ferrajo zu investiren, welche auch im Monat März Anno 1712 durch ein Diploma wirklich vollzogen worden. Nachdem aber auch dieser verstorben, und es auf eine neue Belehnung, seinem Sohne Don Gaston zu ertheilen, angekommen; hat dieser zwar die Belehnung durch seinen Minister am kaiserlichen Hofe, Marchesen Bartholomäi, gar eifrigst suchen lassen; es hat sich aber der Madritische Hof durch seinen Agenten, P. Ascanium zu Florenz widersetzet, und ohne Grund behaupten wollen, daß die Ertheilung dieser Investitur dem Könige von Spanien zustünde, weil dieses Recht denen Königen, seinen Vorfahren, wäre verliehen worden, in welcher Qualität auch, wie selbiger Seits ferner, aber irrig und ohne Grund, vorausgesetzt wird, Cosmus III im Jahr 1712 von Ihro Kaiserl. Majestät, als damaligen noch nicht renuncirten Könige in Spanien, in Meyland wäre beliehen worden; welches Recht aber itzt Ihro Kaiserliche Majestät nach der auf Spanien geleisteten Verzicht, nicht mehr gebührete, sondern auf ihn, den König in Spanien, wäre gebracht worden. Ohngeachtet aber der itzige Großherzog, Don Gaston, diese spanische Anforderung mit gründlicher Vorstellung widerleget, und daß er an Nehmung der Investitur von Kaiserlicher Majestät nicht gehemmet werden möchte, Ansuchung gemachet; so hat derselbe doch von dem P. Ascanio ein mehrers nicht erhalten können, als daß die Untersuchung dieses Geschäfts auf den Cambraischen Concreß gehörte; der Großherzog mithin in der Sache bis zu der Erörterung, einhalten solle; welches derselbe auch ohne einziges Nachtheil thun können; wie denn auch solches in Frankreich und England in so weit Eingang gefunden, daß das Recht Ihrer Kaiserlichen Majestät an beyden diesen Höfen in keine Weise zweifelhaft gemacht worden.

Wie unstatthaft aber und ohne allen Grund das itzige königliche Haus in Spanien sich dieses vermeyntlichen

Reichsvicariats von Siena, und des davon abhangenden Juris subinfeudandi anmaaßet, ergiebet sich erstlich aus dem Confirmationsdiploma Kaisers Rudolphs des IIten, so er dem Könige Philipp dem IIten ertheilet, als welches sich nicht allein auf die männliche Blutsverwandschaft gründet, sondern auch, daß er, der König, allezeit das Römische Reich geschützet, und es noch weiter thun würde, darinnen deutlich ausgedrücket wird; welches sich auf itzige Besitzer des Königreichs Spanien gar nicht reimet.

Zweytens soll ein jeder Vicarius Imperii von Siena und Successor Philipps des IIten die Confirmation dieses Vicariats und darüber die Investitur von denen zeitlichen Römischen Kaisern nehmen; welches der itzige König nicht gethan; vielmehr Gegentheils durch die Investitur, so er dem Herzoge Cosmo dem IIIten de facto gegeben, und dem itzigen Herzoge Don Gaston eigenmächtig zu geben, sich angemaaßet, sich des Rechts, wenn er auch eines, wie doch nicht ist, darzu gehabt hätte, verlustig gemacht. Hierzu kommt

Drittens die Renunciatio reciproca, durch welche, vermöge der vierfachen Alliance, Ihro Kaiserliche Majestät auf Spanien und Indien, hingegen der König in Spanien nicht allein auf alle in Italien ehedem eingehabte Königreiche, Provinzen und Lande, das einzige Porto Longone, und zwar nur ad tempus ausgenommen; sondern über das auch auf alle allda gehabte Rechte, Ansprüche und Anforderungen Verzicht geleistet haben, so daß, wenn dieses Vicariat auch durch Absterben Königs Carls des IIten auf die Anjouinische Prinzen, als Könige in Italien, wie doch nicht ist, gefallen, alles Recht dadurch verschwunden wäre.

In Summa, wer nur einen dunkeln Begriff von denen Reichssachen hat, wird von selbsten wissen und erkennen, daß die Vicariatus Imperii, so wohl interni als jene externi, welche in Italien denen Herzogen von Mantua, Savoyen ꝛc. von Römischen Kaisern verliehen worden, lauter feuda regalia masculina, deren die weiblichen Erben und ihre Abkömmlinge allerdings unfähig sind; auch niemanden, als einem Mitstande

und

und Vasallen des Reichs, von Römischen Kaisern verliehen werden können. Woraus denn, wenn man auch den sonsten an sich klaren Innhalt der kaiserlichen Lehnbriefe, welche Philipp dem IIten und seinen Nachfolgern von Carl dem Vten und denen nachgefolgten Römischen Kaisern ertheilet worden, auf die Seite setzen wollte, der Ausspruch aus der Natur des Lehns sich von selbsten ergiebet, daß denen vorgewesenen Königen in Spanien dieses sienische Reichsvicariat in keiner andern Qualität, als Erzherzogen, Mitständen und Mitgliedern des Reichs sey ertheilet worden, und auf andre Art unmöglich habe können ertheilet werden; welches auch der Herzog Don Gaston gar wohl erkannt, dem Ihro Kaiserliche Majestät auch, damit ihm durch diese von Seiten Spaniens in Nehmung der Investitur erregenden Hinderniße, durch Verstreichung Jahres und Tages kein Nachtheil zuwachse, bereits zulänglich vorgesehen haben.

Deduction

Von den Gerechtsamen des Hauses Conde an das Herzogthum Montferrat.

Das Herzogthum Montferrat ist nach dem Hintritte des im Jahr 1708 den 5 Julii verstorbenen Ferdinand Carls von Gonzaga, Herzogs von Mantua und Montferrat, der Prinzeßinn von Conde, einer gebohrnen Pfalzgräfinn von Bayern und ihren Descendenten zugefallen. Man hoffet dieses so klar zu behaupten, daß darüber kein Zweifel übrig bleiben kann.

Die Rechte der verstorbenen Durchl. Frauen Prinzeßinn gründen sich auf 3 Sätze. Der erste ist, daß das Herzogthum Montferrat ein Feudum Femininum ist, in welchem die Weispersonen so wohl berechtiget, als im Besitz sind, zu succediren, falls keine männliche von männlicher Seite abstammende Erben vorhanden sind. Der zweyte, daß Ihro Durchl. die Prinzeßinn von Conde in gleichem Grad, als der

Herzog

Herzog von Mantua, in Ansehung des primi investiti, verwandt gewesen. Und endlich der dritte, daß in Ansehung der einem Vasallen und allen männlich- und weiblichen Descendenten verliehenen Lehen, welche Feuda ex pacto & providentia genennet werden, die Succeßion nach der Nähe des letztern Besitzers sich richte, woraus dann folget, daß Ihro Durchl. die Frau Prinzeßinn von Conde in dem Herzogthum Montferrat mit Ausschluß aller andern Prinzen succediren soll.

Der erste Satz wird durch die Worte der Investiturbriefe und durch die Exempel bewiesen. Die erste Investitur der Marggrafschaft Montferrat ist vom Kaiser Otto dem Isten den 23 März 967 zu Gunsten Aledrams, Fürstens von Sachsen, für sich und für seine Deseendenten beyderley Geschlechts ertheilet worden. Dieses Wort utriusque sexus, beyderley Geschlechts, welches in dem Texte des kaiserlichen Briefes mehrmalen wiederholet sich befindet, läßt diesfalls keinen Zweifel übrig: und alle Autores sind wegen dieser Wahrheit einstimmig. Menoch saget bey Gelegenheit, da er von dieser Investitur und denen darinnen benannten Dorfschaften redet:

> Quæ sane loca generaliter confirmavit ne posset ipse tenere ac ad suos cujuslibet sexus heredes transmittere.

Und der Präsident Faber saget:

> Illud primum in confesso est, ac, tametsi negaretur, constat ex investitura per imperatorem Othonem facta anno 967 fuisse concessum ab eo Marchionatum Montisferrati Aledramo Saxoni, primo Marchioni ejusque heredibus ad familias utriusque sexus.

Die Marggrafschaft Montferrat ist in dem Sächsischen Hause von 967 bis auf das Jahr 1305 verblieben.

In diesem gieng Johann, Marggraf von Montferrat, der letzte Mannsstamm aus dem Sachsen-Montferratischen Hause, ohne Kinder mit Tode ab; und seine Schwester Violanda

landa von Montferrat, zweyte Gemahlinn, Andronici Paläologi des Alten, Kaisers zu Constantinopel, succedirte ihm im Herzogthum Montferrat, welches also von dem Sachsen-Montferratischen Hause, auf das Paläologische Haus gekommen, bey welchem es über 225 Jahr geblieben, bis nämlich zu dem Hintritte Johann George Paläologi, Marggrafens von Montferrat. Denn da derselbe im Jahr 1532 ohne Kinder verstorben, so wurde seine Nichte, welche von der Succeßion im Montferratischen einmal von Bonifacio dem XIten, Marggrafen von Montferrat, ihrem Bruder, und ein andersmal von ihrem Vaters Bruder, dem nämlichen Johann George, ausgeschlossen worden, von Kaiser Carl dem Vten mit Montferrat belehnet. Der Marggraf von Saluzzo und der Herzog von Savoyen setzten sich dagegen: und diese Sache gab zu einem großen Streite Anlaß, welcher endlich von eben diesem Kaiser den 3ten November 1563 zum Vortheil Friedrichs von Gonzaga, Gemahls der Margaretha aus dem Paläologischen Hause, entschieden wurde, so, daß also das Marggrafthum Montferrat zum zweytenmal einer Weibsperson zu Theil worden, und dadurch von dem Paläologischen an das Gonzagische Haus gekommen ist.

Die Worte des Lehnbriefes, welcher von Kaiser Carl dem Vten den letzten December 1532 ertheilet worden, sind sehr merkwürdig. Es ist solches die erste Investitur, welche dem Hause Gonzaga ertheilet worden. Selbige ist der erste Titel dieser Familie, welcher allen denen, welche davon abstammen, zur Richtschnur und zum Gesetze, in Ansehung der Succeßion von Montferrat, dienen muß. Der Kaiser belehnt Friedrichen von Gonzaga und Margarethen, aus dem Paläologischen Hause, mit dem Marggrafthum Montferrat, als mit einem feudo nobili, antiquo, paterno & avito, für sich und ihre rechtmäßige männliche Descendenten, und in deren Ermangelung auch für die weibliche, dergestalt: daß die Weibspersonen, welche davon ein- oder mehrmalen ausgeschlossen worden, nichts desto weniger zur Succeßion des Herzogthums Montferrat gelangen können.

In feudum nobile, antiquum, paternum & avitum pro se & eorum descendentibus legitimis, masculis, & quandocumque deficientibus pro feminis, ita quod feminæ semel vel pluries excluſæ, etiam admitti valeant.

Als Kaiser Maximilian das Marggrafthum Montferrat zu dem Titel eines Herzogthums, mittelst eines Brieſes vom 8 December 1573 zum Vortheil Wilhelms von Gonzaga und seiner Descendenten erhoben, so hat er in der Succeßionsordnung ganz keine Aenderung gemacht, sondern im Gegentheil erkläret, daß Wilhelm von Gonzaga und seine Descendenten in eben der Ordnung darinnen succediren sollten, welche jederzeit in dem Marggrafthum vor seiner Erhebung zu einem Herzogthum beobachtet worden.

Und man siehet in dem Briefe, mittelst welchem Montferrat zu einem Herzogthum gemacht worden, daß der Kaiser nach vorheriger Anführung, daß die Marggrafschaft von dem Sächsischen an das Paläologische, und von diesem an das Gonzagische Haus gekommen, alle von seinen Vorfahren verliehene Investituren, und namentlich diejenige Kaiser Carls des Vten, von welcher nur erst Erwehnung geschehen, bestätiget. Er will, daß selbige angesehen werden sollen, als ob sie wirklich in ersagtem Erhebungsbriefe transscribiret und wiederholet worden wären, und daß die Descendenten und Erben Wilhelms in der zu einem Herzogthum erhobenen Marggrafschaft auf eben die Weise succediren sollten, als die Descendenten aus denen Sächsischen, Paläologischen und Gonzagischen Häusern in denselben succediret hätten.

Seit dem Jahr 1573 ist das Herzogthum Montferrat bey dem Stamme Wilhelms von Gonzaga geblieben, bis auf den Hintritt Vincentii des andern, seines Enkels, welcher Anno 1672 erfolget.

Dieser hinterließ eine Base, Maria von Gonzaga, eine Tochter Francisci, Herzogs von Montferrat, seines Bruders, welche nach dem Tode ihres Vaters von Vincentio dem zweyten, Herzoge von Mantua, ihres Vaters Bruder, von der Succeßion ausgeschlossen worden, und nach dem Tode Vincentii

centii des andern, ihres Vaters Bruder, wurde sie abermalen von Carl dem ersten, Herzoge von Mantua und Montferrat, ihrem Großoncle, nach der in Bretagne eingeführten Weise, ausgeschlossen.

Die Nachfolge von Mantua und Montferrat wurde Carln von Gonzaga, dem ersten dieses Namens, von denen Herzogen von Savoyen und Guastalla streitig gemacht. Dieses veranlaßte einen Krieg, welcher endlich im Jahr 1630 durch den Tractat zu Regenspurg geendiget wurde, mittelst welchem sich der Kaiser Ferdinand der IIte, und der König Ludewig der XIIIte in Frankreich dahin verglichen, daß der Kaiser Carln von Gonzaga die Investitur der Herzogthümer Mantua und Montferrat geben sollte, welches denn auch geschah, und der Kaiser investirte Carln von Gonzaga mit denen Herzogthümern Mantua und Montferrat auf eben die Art, als alle dessen Vorfahren und namentlich sein Großvater Friedrich von denen Kaisern belehnet worden. Er bestätiget alle vorhergehende Belehnungen, und will, daß dieselbe vor ausdrücklich darinne enthalten geachtet, und nach ihrer Form und Innhalt befolget werden sollen, eben auf die Art, als ob selbige in besagter Investitur vom 3 Julii 1631 transscribiret worden wären.

Nach dem Tode Carls des Iten succedirte Carl der IIte, dessen Enkel, in dem Herzogthum Montferrat, welcher selbiges auf seinen Sohn Ferdinand Carln transmittiret, welcher den 5ten Julii 1708 verstorben.

Alle Autores sind darinnen einstimmig, daß zwey Fälle sind, in welchen ein Lehn für ein Feudum femininum angesehen werde. Der erste ist, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich bedungen ist, daß die Weibspersonen in Ermangelung männlicher Erben darinnen succediren können; und der zweyte ist, wenn es eine Weibsperson ist, welche das Lehen in eine Familie gebracht, und, so zu sagen, die erste Erwerbung des Lehens gemacht hat. In diesen Fällen ist ein Feudum, wann auch keine Clausel dabey enthalten, kraft deren die Weibspersonen zum Besitz des Lehns berufen werden,

nichts

nichts desto weniger, und zwar pleno jure ein Feudum feminium, in welchem die Weibspersonen zu succediren fähig sind, wenn keine männliche Erben, so von Mannsstammen absteigen, vorhanden sind.

Feudum femininum est, quod per feminam acquisitum fuit, tunc enim in eo femina succedunt, etiamsi speciale pactum, ut succedant, non fuerit adjectum.

Dieses ist also die Beschaffenheit, und der Titel des Herzogthums Montferrat. Es ist selbiges ein Fürstenthum von Italien, ein von dem Reich abhängendes Feudum, so in ein Herzogthum erboben ist, und in aller Souverainität besessen wird. Ein Feudum primi ordinis, und von erhabener Würde, ein Lehen, welches dem Belehnten und dessen Descendenten anklebet; ein Lehen, zu dessen Succeßion die Weibspersonen jederzeit zugelassen worden, wenn keine männliche von männlichen Erben des primi investiti abstammende Nachkommen vorhanden gewesen sind; ein Lehen, welches durch eine Weibsperson in das Paläologische und Gonzagische Haus gekommen, und in welchem folglich die Weibspersonen fähig sind, pleno jure zu succediren; ein Lehen, welches vom ersten Anfange Aledram von Sachsen für sich und seine Descendenten, männlichen und weiblichen Geschlechts, utriusque sexus, und Friedrich von Gonzaga, wegen der Maria Paläologa, seiner Gemahlinn, für sie und die von ihnen abstammende Weibspersonen in Ermangelung männlicher Erben gegeben worden,

pro se & eorum descendentibus legitimis masculis & illis quandocumque deficientibus, pro feminis.

Ein Lehen, in welchem die Weibspersonen, welche von Mannspersonen, so von männlicher Linie herstammen, ausgeschlossen worden, berechtiget sind, im Fall der Mannsstamm ausgehet, die Reihe und den Grad, in welchem sie ausgeschlossen worden, wieder anzunehmen, um in diesem großen Feudo zu succediren, wie sie es gethan haben würden, als sie davon von denen männlichen Nachkommen ausgeschlossen worden.

Ita

Ita quod feminæ semel vel pluries excluſæ etiam admitti valeant.

Ein Lehen, welches durch Weibsperſonen aus dem Hauſe Sachſen-Montferrat in das Paläologiſche, und von dem Paläologiſchen Hauſe in das von Gonzaga gebracht worden, und welches einfolglich durch eben dieſen Weg von dem Gonzagiſchen Hauſe an das Haus Conde durch Ihro Durchl. Annen, Pfalzgräfinn von Bayern, Prinzeßinn von Conde, kommen muß. Wenn eine Weibsperſon denen Paläologiſchen und Gonzagiſchen die Thüre geöffnet, um in die Marggrafſchaft Montferrat zu kommen, welche ſie niemals beſeſſen; ſo muß eine andre Weibsperſon, welche den Vortheil vor ſich hat, daß ſie eine Urenkelinn des nämlichen Friedrichs von Gonzaga iſt, wie es Ihro Durchl. die Frau Prinzeßinn geweſen, eben dieſe Thüre denen Prinzen vom Hauſe Conde eröffnen, als welche in einer der Branchen begriffen und enthalten geweſen, weil ſie von einer Prinzeßinn aus dem Hauſe Gonzaga, einer Enkelinn Friedrichs von Gonzaga und der Margaretha aus dem Paläologiſchen Hauſe, derer erſt Belehnten, herſtammen.

III.

Gutachten,

Wie ein patriotiſch-geſinnter unparteyiſcher Reichsſtand die Oſtfrieſiſche Sache anzuſehen habe.

§. 1. Dem Durchlauchtigſten Churhauſe Brandenburg iſt Anno 1675 von geſammten Reichswegen eine Schadloshaltung, wegen des damaligen ſchwediſchen Krieges, feyerlichſt zugeſaget, und cum effectu zu verſchaffen ſich verbindlich gemacht worden. Der Reichsſchluß de hoc Anno 1675 beſtätiget dieſe Reichsverſicherung und Verbindung ohne Widerſpruch.

§. 2. Von dieser Schuldigkeit das Reich zu entladen, hat sich kein andres Mittel erfinden wollen, bis endlich, nach langen Handlungen, gedachtes hohes Churhaus Anno 1694 sich einesweils mit einer vom Kaiser Leopold ihme ertheilter Anwartschaft auf die Grafschaft Ostfrießland beruhigen lassen. Auch dieses ist außer Streit, und das Expectanzdecret niemand verborgen.

§. 3. Dieses kaiserliche Expectanzdecret hat alle damaln zu einer Anwartschaft hinlänglich gewesene Eigenschaften und Erfordernisse an sich gehabt; indem es

a) vor aller Welt öffentlich ohne hannöverischen Ein- oder Widerspruch vom Kaiser Leopold ertheilt, sondern auch

b) der darinn bedungene Consens von allen damals in dem Collegio gewesenen Churfürsten beygebracht; zur selbigen Zeit aber

c) in der kaiserlichen Wahlcapitulation, nichts weiter zu dergleichen Anwartschafts-Ertheilung, als der Consensus Electorum, erfordert worden.

Vid. Capit. Leop. Art. XXX.

§. 4. Das Haus Hannover selbsten, welches dermalen auf eine, drey Jahr ältere Erbverbrüderung vom Jahr 1691 sich gründet, hat der Churbraunschweigischen Expectanz-Ertheilung Anno 1694 sich nicht entgegen gesetzet, vielmehr solche mit befördern helfen, und erst nach erlangter Churwürde Anno 1715, qua Churfürst, auch darein consentiret. Die Churbrandenburgische, bey dem Reich übergebne Schriften, legen zu Tage, daß nicht allein

a) auf die Anno 1693 von den Fürsten zu Ostfrießland bey Hannover geschehene Anfragen:

1) Ob man gegen die Churbrandenburgische Expectanz, bey denen europäischen Höfen, und ins besondere bey dem Reichsconvent Vorstellung thun, und sich opponiren solle?

2) Ob

2) Ob es rathsam sey, Churbrandenburg eine Erbverbrüderung anzutragen? Der Herzog von Hannover geantwortet:

ad 1) Daß man solches nicht rathen wolle, weil Churbrandenburg sich vor das gemeine Wesen mit so ansehnlicher Volkhülfe meritiret gemacht, auch aller Vermuthung nach, vom Kaiser das Expectanzdecret erhalten hätte, und ihm der Churfürstl. Consens wenigstens per majora nicht entstehen dürfte;

ad 2) verspricht der Herzog von Hannover, daß er das Churhaus Brandenburg sondiren würde, ob es zu einer Erbverbrüderung inclinire, worzu Er, der Herzog, alsdenn seine Officia anwenden wolle, sondern auch

b) der Herzog von Braunschweig-Hannover in einem nach Berlin erlassenen Schreiben vom 22sten Jan. 1694, in welchem Jahr Churbrandenburg die Expectanz erhalten, versichert: „Wie er sich mit größtem Plaisir „in dieser Sache employren werde, weil er den Stein „des Anstoßes auf billige dem Churbrandenburgischen „Interesse unabbrüchige Weise gern aus dem Wege „geräumet wissen wollte. „ Worauf noch ferner

c) in einer zu Berlin mit dem hannöverischen ersten Ministers, der gesuchten Churwürde halber gehaltenen Conferenz verabredet und beschlossen worden: „Daß Chur„brandenburg seine Officia bey dem kaiserl. Hofe des„halb anwenden sollte, dagegen der Herzog nicht allein „die Errichtung einer Confraternität, zwischen Chur„brandenburg und dem Fürsten von Ostfrießland, da„von Anno 1695 ein Project nach Berlin geschickt „worden, befördern, sondern auch zu Erhaltung eines „weitern Dedommagements, wegen des schwedischen „Einfalls, Dero getreue Officia nicht ersparen wollte. „ Wie denn erst noch

d) Anno 1715, als Se. Königl. Majestät in Preußen das Churhaus Hannover zum Ueberflusse ersucht, seinen vorhin ertheilten Consens zu der Ostfriesischen An-

wartschaft schriftlich zu wiederholen, Ihro Königl. Majestät von Großbritannien geantwortet: „Daß Sie „als Churfürst zu Braunschweig dem König in Preus„sen mit ihrem Consens nicht aus Handen gehen woll„ten; daß der König bey Ihrem Versprechen gewiß „wäre, und Deroselben wenig verschlagen könne, ob „Sie einen schriftlichen Consens etliche Wochen frü„her oder später erhielten.„

§. 5.) In der neuesten Wahlcapitulation sind überhaupt alle ältere, denen damaligen Reichsconstitutionen gemäß, per solum consensum electoralem legalisirte Anwartungen confirmiret.

Vid. Capit. Francisci I. Art. XI. §. 2.

§. 6.) Die Churbrandenburgische Anwartschaft auf Ostfrießland ist ins besondere von Kaisern zu Kaisern solenniter bestätiget worden.

Vid. Confirmationes Leopoldi, Josephi, Caroli VI et Caroli VII.

§. 7.) Von Anno 1675 an, bis auf den heutigen Tag, ist weder ein andrer Reichs- noch Friedensschluß darzwischen gekommen, welcher die in hoc anno dem Churhause Brandenburg von dem Reich zu verschaffen versicherte Schadloshaltung, noch auch die ex hoc Capite Anno 1694 ihm gegebene Anwartschaft auf Ostfrießland aufgehoben oder entkräftet hätte. Von Churbraunschweig wird dieses zwar angegeben, aber mit keiner Stelle aus einigen Reichs- oder Friedensschlüssen erwiesen. Die im vorhergehenden Satze angezogene, von Kaisern zu Kaisern continuirte solenne Confirmationes bestätigen vielmehr den obigen Satz, und die fort währende Reichsverbindung, bis durch Erledigung dieses Fürstenthums, Churbrandenburg seine Genugthuung erhalte.

§. 8. Es ist also das Reich beständig in seiner Obligation geblieben, und in Kraft derselben, hat Churbrandenburg sich nicht an die Kron Schweden, sondern an das Reich, zu Verschaffung seiner Indemnisation, welche durch die in quæstione

seyende

seyende Antwartschaftsertheilung geschehen, zu halten gehabt. Wäre das Durchl. Churhaus Brandenburg nicht auf diese Art zufrieden gestellet worden, sondern das Reich hätte aus denen Mitteln der Kron Schweden dasselbe indemnisiren sollen und wollen; so wären ohne Zweifel, die von dem Churhause Braunschweig dermalen besitzende ehemalige schwedische Provinzen, hierzu das nächste Object gewesen, und müßten stante principio Hannoverano, allenfalls wegen des Churbrandenburgischen ältern und stärkern Rechts, dasselbe noch heutiges Tages seyn, falls Ihro Königl. Majestät in Preußen durch Ostfrießland nicht indemnisirt bleiben sollten.

§. 9. Nach Absterben des Ostfriesischen Mannsstammes haben dannenhero Ihro Königl. Majestät in Preußen obvermeldte Ihro Anwartschaft geltend gemacht, und von dieser Grafschaft öffentlichen ruhigen Besitz in Reichsconstitutionsmäßiger Ordnung genommen, und nach der bey Kaiserl. Majestät hievon geschehenen Anzeige, ein Reichoberhauptliches Manutenenzdecret darüber erhalten. Sie haben diese Besitzergreifung gesammten Reichsständen notificiret, zu dem Ostfriesischen Voto ihre Gesandschaft ohne Churbraunschweigischen anfänglichen Widerspruch, legitimiret, auch darüber die Gratulationen, von dem Rheinischen Vicariat aber die Belehnung und seithero von allen Ständen die Titular eines Fürsten von Ostfrießland, wie auch von Kaiserl. Majestät noch neuerlich das privilegium de non appellando empfangen, und werden für den rechtmäßigen auctorisirten Landesherrn von Ostfrießland, von dem gesammten Reiche anerkannt und gehalten.

§. 10. Die von Churbraunschweig hierwider, ex capite einer Anno 1691 mit dem damaligen Fürsten von Ostfrießland angeblich) errichteten, und von denen Nachfolgern Anno 1725 und 1732 bestätigten Erbverbrüderung anitzo machende Einsprache, ist ganz irrelevant. Dann zu geschweigen, daß

1) die Erbverbrüderung de anno 1691 in nicht geringem Verdacht, einer, wo nicht supponirt- doch retro datirten Piece, wegen der im IVten Satze bemerkten factorum des Hauses Hannover de Anno 1694 &c. steht. So erscheinet

2) aus diesen datis nicht undeutlich, daß Churbrandenburg mit gutem Wissen und Willen des Hauses Hannover zu seinen Rechten auf Ostfrießland gelanget; da sonst auch

3) dieses Haus zu der Anno 1694 von Churbrandenburg öffentlich erhaltenen Expectanz, zu dem darüber ertheilten Consensu Electorum und von allen folgenden Kaisern wiederholten Bestätigung, wohl nicht ein ganzes halbes Jahrhundert stille geschwiegen, und solche selbst würde haben verjähren lassen. Es ist vielmehr

4) an dem, daß wenn auch Churbraunschweig, durch solche angebliche Erbverbrüderung, schon eher als Churbrandenburg ein Recht erlanget, solches demselben durch die nachfolgende Facta selbsten wieder entsaget hätte. Wie wenig aber diese angebliche Erbverbrüderung, gegen die bey der Churbrandenburgischen Anwartschaft geschehene facta Imperatorum et imperii bestehen könne, solches ist

5) aus dem Abgange derjenigen Erfordernisse klar, die so wohl nach denen gemeinen Lehnrechten, bey jeder Veränderung des Lehns- und Lehnmannes, als insbesondere bey denen Reichsfürstenthümern und Grafschaften, ohne Unterschied, ob die Feuda data, oder wie Ostfrießland, oblata, Erb- oder andere Lehn seyn, in denen kaiserlichen Capitulationen erheischet werden.

Die Regel ist schon Anno 1691 gewesen: daß eröffnete Reichslehen nicht wieder vergeben, sondern beym Reiche behalten werden sollen.

Die Ausnahme war in der leopoldischen Capitulation auf die Bewilligung des Kaisers und der 8 Churfürsten gesetzet; welcher Consens in der Capitulation Carls des VIten auf

das

das ganze übrige Reich extendiret, in der Capitulation Francisci I aber die Gültigkeit der vorhin von denen Churfürsten, nach denen damaligen Reichsconstitutionen allein verconsentirten Anwartschaften, ausdrücklich bestätiget worden.

Aus eben demselbigen Grunde nun, warum Churbrandenburg zu seiner Anno 1694 vom Kaiser erhaltenen Anwartschaft, den Consens der Churfürsten beyzubringen nöthig gehabt, hätte auch Churbraunschweig obgelegen, sein durch Erbverbrüderung heimlich zu erlangen gesuchtes Erbrecht, auf ein dem Reich heimfälliges Mannlehn, gehörig confirmiren und verconsentiren zu lassen; eben so wie das pro parte contrahente mit aufgestellte Haus Wolfenbüttel solches nachzusuchen sich schuldig erachtet, wiewohlen bis anhero auch noch nicht bewerkstelliget hat. Die Capitulationes Carls des VIten Art. XXIX. und Francisci I Art. XI. §. 9. sagen mit dürren Worten: „Daß es NB. confirmirte Erb„vergleiche seyn müssen, wenn die von andern erlangte An„wartung ihnen unpräjudicirlich seyn sollen.„ Die in der güldenen Bulle Kap. X. denen Churfürsten zugeschriebene Freyheit, Güther im Reich an sich zu bringen, mag Churbraunschweig keinesweges von Beybringung dieser Confirmation dispensiren. Denn

1) hatte solches Anno 1691 bey Aufrichtung der angeblichen Erbverein, die Churwürde noch nicht einmal erlanget, und kann allenfalls seine nachhero erlangte Privilegia nicht auf retro acta erstrecken.

2) Sagt die güldne Bulle cit. loc. selbsten ausdrücklich, daß diese acquisitiones nach Art und Eigenschaft der Güter, Erbe als Erbe, Lehn als Lehn, mithin auch diese nach Lehnrecht geschehen sollen. Und

3) geben die mehrerermeldte kaiserlichen Capitulationes, wegen der eröffneten Reichslehne, ohnehin deutlich Maas und Ziel: und wie solche neuer als die güldene Bulle sind; so könnte hierunter diese letztere wider jene allenfalls nicht einmal angeführet werden.

Hätten hiernächst die Fürsten zu Ostfrießland ein Recht zu haben geglaubt, mit dem besessenen Reichslehn, als einem Erblehn, willkührlich, ohne Consens des Kaisers und Reichs qua domini directi zu disponiren; so hätten sie aus dem Churbrandenburgischen Expectanzdecret, selbsten hierzu Anlaß, und in der Folgezeit genug gehabt, solches ihr Recht bey Lebzeiten zu erweisen, da allenfalls Churbrandenburg seine Satisfaction auf andre Weise hätte erlangen können. Da aber dieses von Ihnen nicht geschehen, so mag dieses nach funfzig Jahren einem Tertio, und zwar, demjenigen ohnmöglich offen stehen, der ex supra dictis den Fürsten von Ostfrießland selbsten abgemahnet, wider die Churbrandenburgische Expectanz einige Opposition oder Bewegung zu machen.

Gleichwie nun aus diesem allen sonnenklärlich zu Tage lieget, daß die Anno 1691 angeblich errichtete Erbverbrüderung, zwischen Ostfrießland und Hannover, die Churbrandenburgischen Rechte ganz und gar nicht umstoßen mögen: Also sind die weitere Anno 1725 und 1732 von denen folgenden Ostfriesischen Fürsten geschehen seyn sollende Bestätigungen, dieser Erbverein viel zu spät erfolget, und ebenfalls mit viel zu großem Abmangel aller erforderlichen Legalitäten beheftet, als daß sie denen Churbrandenburgischen schon zuvor erlangten juribus quæsitis in dem Wege stehen könnten.

§. 11. In dieser Sache können Ihro Königl. Majest. in Preußen mit Churbraunschweig, Sich in Proceß vor dem Reichshofrath einzulassen, nicht schuldig erachtet werden. Denn man kann

1) diese Sache nicht für eine Causam privatam partium, noch auch Ihro Königl: Majest. in Preußen eigentlich für den Churbraunschweigischen Gegentheil ansehen. Ostfrießland ist Ihnen zu Entladung einer von dem Kaiser und Reich übernommenen Schuldigkeit übergeben worden. Mit dem Kaiser und Reich, nicht mit Ihnen, müßte Churbraunschweig allenfalls seinen Streit führen. So wenig nun der Reichshofrath

2) befugt

2) befugt und im Stande ist zu sententioniren: Ob und was Ihro Königl. Majestät in Preußen von Reichs wegen, für eine Schadloshaltung in Conformität der Reichsschlüsse de Anno 1675 gebühre? So wenig kann er auch

3) über die Anno 1694 geschehene Erfüllung dieses Reichsschlusses durch die Ostfriesische Anwartschaft, und über die damalige sowohl, als nachgefolgte facta Imperatorum et Imperii hierunter, oder auch

4) über den von Churbraunschweig in Zweifel ziehen wollenden Verstand, Wirkung und Währung, der in schon ermeldtem Concluso Imperii stipulirten Indemnisation, und ob solche durch nachgefolgte Friedensschlüsse erloschen? oder an die Kron Schweden und nicht an das Reich? etwan an die von Hannover besitzende schwedische Provinzen, und nicht an Ostfrießland? oder wie sonsten? und von wem, zu suchen, zu leisten, und zu verschaffen sey? erkennen. Und da

5) bey dieser Sache überall eine allenfalsige Präjudicial-Interpretation der Reichsgesetze auch Friedensschlüsse mit einschläget, welche der Reichshofraths-Dijudicatur nicht unterworfen werden mag; so ist die Unstatthaftigkeit seiner Jurisdiction auch hieraus offenbarlich am Tage. Ja, wenn man auch

6) nachgeben wollte, daß der Reichshofrath erkennen möchte, ob die Erbverbrüderung de Anno 1691 ihre Richtigkeit habe, und nicht supponirt oder retrodatirt sey? so kann er doch wiederum keinen gerichtlichen Ausspruch thun: Ob der Kaiser und das Reich qua dominus directus befugt gewesen, da Sie jenes factum vasalli nicht confirmiret, mit einem öffentlichen Reichslehen, wie geschehen, zu disponiren?

Und Ihro Königl. Majest. in Preußen sind allenfalls nicht gehalten, hierunter partes rei wegen derer jurium et factorum des Kaisers und des Reichs, zu vertreten.

§. 12. Ihro Königl. Majestät in Preußen sind vielmehr berechtiget, in dem Besitz von Ostfriesland Sich kräftigst zu handhaben, und zu dessen Ruhigstellung von dem Reiche die gebetene Interceſſionales an Se. Kaiserl. Majestät zu verlangen. Die kaiserliche Capitulation rechtfertiget die Manutenenz bey einer solchen annuente Cæsare et imperio ergriffenen Possession und Uebergabe auf das allerstärkste. Das Reich hat zu Verschaffung einer hinlänglichen Indemnisation gegen Churbrandenburg sich verbunden: und von dieser Obligation durch Cedirung eines eröffnenden Reichslehns sich entladen. Es ist das Interesse aller Stände, daß es hiebey sein Verbleiben behalte. Wider alle sammt und sonders, welche diese Genugthuung wieder aufheben wollten, würde das Churbrandenburgische, ex Obligatione omnium erlangte Ansprachsrecht revivisciren. Hannover selbst vermag dieser Obligation ex Concluso Imperii sich nicht zu entschütten. Und, wenn auch wirklich diese Sache vor dem Reichshofrath in Favorem des Churhauses Hannover abgeurtheilet, und dessen angebliche Erbverbrüderung dem Churbrandenburgischen Anwartungsrecht vorzuziehen zu seyn, erkannt würde; so wären Ihro Königl. Majestät in Preußen gleichwohlen das Jus retensionis so lange zu exerciren befugt, bis der Kaiser und das Reich, Churhannover ex obligatione vel in solidum vel pro rata nicht ausgenommen, Ihnen eine andre hinlängliche und annehmliche Schadloshaltung verschaffet, und dagegen zu Handen gestellet hätten.

Sieben=

Siebendes Hauptstück.

Von den Hof- und Staats-Reden.

§. 1.

Ob es zwar wenig Gelegenheiten giebt, wo ein Cavalier oder ein andrer in ansehnlichen Bedienungen des Staats stehender Mann, gebrauchet wird, eine große Lehr- oder Lobrede zu halten, ausgenommen bey dem Absterben der großen Herren: da aber in catholischen Staaten der geistl. Stand des Redners nöthig ist; so kann man doch nicht eben dieses von denen Hof- und Staatsreden sagen, sondern es ereignen sich gar öfters Gelegenheiten, wo ein Mann, der in ansehnlichen Bedienungen steht, seine Geschicklichkeit hierinnen sehen lassen kann. Bey denen Thronbelehnungen, bey Huldigungen, bey Reichs- und Landtägen, bey Einführung und Vorstellung neuer Präsidenten, oder ansehnlicher Hofbedienten, die einen Stab führen, bey Antritt und Abschied derer Gesandten und dergleichen, sind noch immer Redner von Stande nöthig: und ob man zwar hier keine wirkliche Beredtsamkeit sehen lassen kann; so würde man doch zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß sich dergleichen Reden ohne alle Gelehrsamkeit und Einsicht in die Natur des Menschen halten ließen. Man kann sich bey allen Gelegenheiten, edel, gelehrt und mit Einsicht ausdrücken: geschweige bey denen vorerzehlten, wo die Zuhörer etwas Vorzügliches und Anständiges allerdings erwarten.

§. 2.

Die Gedanken und Ausdrücke in dergleichen Reden müssen edel, wohl ausgesucht und voller Nachdruck seyn. Denn da diese Reden nicht allzu lang seyn dürfen, indem man entweder vor den Monarchen selbst redet, die keine langen Reden lieben, oder in Staats- und Hofversammlungen, die gleichfalls keine weitläuftige Abhandlung erwarten, wie denn der Gegenstand dieser Reden überhaupt keine weitläuftige

Aus-

Ausführung erfordert; so muß man sich befleißigen, schön, witzig und in wenig Worten viel zu reden. Demjenigen, welcher schön denken kann, wird es auch nicht schwer fallen, bey allen oberzählten Gelegenheiten schön zu reden; und kann man hier gar leicht einen großen und denkenden Geist, von einem leichten und seichten Kopfe unterscheiden, der nichts als Worte zu plaudern gelernet hat. Was kann man bey denen Thronbelehnungen von den Wohlthaten und Gnadenbezeugungen der Vorfahren des Lehnsherrn, und von der erwiesenen Treue, Diensten und Erkenntlichkeiten des zu belehnenden Hauses, oder von der Größe des Monarchen und des Reichs selbst; bey denen Huldigungen, von denen Pflichten des Unterthanen und des Regenten, oder von dem Lobe der vorigen und der Hoffnung der künftigen Regierung; bey Reichs- und Landtägen, von dem gemeinschaftlichen Vertrauen und Liebe des Regenten und der Unterthanen, von dem Vorzug einer Regierung, die mit ihren Ständen die Wohlfahrt des Staats überlegt, oder von der Nothwendigkeit und Nutzen, dem Vaterlande mit gemeinschaftlichen Kräften unter die Arme zu greifen und so weiter, bey allen andern Gelegenheiten nicht vor schöne Sachen sagen, ohne in große Weitläuftigkeiten zu verfallen.

§. 3.

Gleichwie auch sogar die großen Lehr- und Lobreden diejenigen zween Haupttheile haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung, die wir fast in allen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben, als die vollständigste Art der Ausarbeitungen, alle mögliche Unterabtheilungen zusammen erfordern; so müssen sich Hof- und Staatsreden gleichfalls auf diese zween Haupttheile gründen. Was die Unterabtheilungen anbetrifft: so kann man bey allen Hof- und Staatsreden, ausgenommen den bloßen Complimenten und den Reden derer Gesandten, zuförderst einen kleinen Eingang machen, worinnen man einen Hauptsatz kurz und sinnreich ausführet, der mit dem Endzweck der Rede eine gar nahe Verwandschaft hat.

Als

Als z. E. bey Einführung eines neuen Präsidenten, von dem Wechsel der menschlichen Dinge. Nur muß man von dergleichen abgenutzten Sätzen neue und schöne Sachen zu sagen wissen. Sodann folget die Veranlassung, welche die nächste Ursache in sich enthalten muß, aus welcher der Endzweck der Rede erfolget ist, z. E. in dem vorigen Beyspiele, der Tod des alten Präsidenten, wobey dessen Verdienste rühmlich erwehnet werden. Hierauf macht man den Vortrag selbst, welcher allemal die Sache in sich enthält, von welcher man redet, z. E. um bey dem vorigen Beyspiele zu bleiben, daß der Regent den gegenwärtigen N. zum neuen Präsidenten ernennet habe. Hierbey können noch einige Erläuterungen statt haben, die entweder nach dem Vortrage selbst mit untergemischet werden, z. E. daß des Regenten Vorsorge vor die Gerechtigkeit, vor die Wohlfahrt des Staats, diese Stelle nicht lange unbesetzt habe lassen können.

§. 4.

Alle diese Unterabtheilungen gehören zu dem ersten Haupttheile, nämlich zu dem Vortrage der Sache. Man gehet sodann zu dem andern Haupttheile fort: und da die Abhandlung allemal den Endzweck, der bey der Sache vorwaltet, in sich schließet; so besteht dieselbe in dem obigen Beyspiele, daß der neue Präsident auf Befehl des Regenten den Räthen und Subalternen vorgestellet wird. In den meisten Fällen der Hof- und Staatsreden finden zwar keine Beweis- und Bewegungsgründe statt, weil es selten um die Ueberzeugung der Zuhörer zu thun ist. Jedoch sind sie öfters bey den Landtagsreden allerdings nöthig; zumal wenn wichtige Dinge abgehandelt und besondere Anforderungen gemacht werden sollen; und auch bey den Huldigungsreden können zuweilen dergleichen Gründe gar geschickt angebracht werden, insonderheit, wenn man in dem ersten Haupttheile einen besondern Satz auszuführen bemühet gewesen ist. Der Beschluß endlich hält entweder eine Empfehlung des Redners in sich, wie bey den Reden der Gesandten und den Thronbeleh-

belehnungsreden, oder er kann in einer Ermahnung an die Zuhörer bestehen, wie öfters bey den Landtags- und Einführungsreden; oder er kann auch einen Wunsch in sich begreifen, wie bey den Huldigungsreden und auch öfters bey den Einführungsreden. Allemal aber muß der Beschluß mit dem Innhalt der Rede und dem ausgeführten Satze vortrefflich zusammenhängen, und ganz ungezwungen daraus fließen, und der Redner muß hier besonders seinen Witz und Geschicklichkeit zeigen.

§. 5.

Jedoch, da diese Reden ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nach so sehr von einander unterschieden sind; so wird es nöthig seyn, daß wir von einer jeden Art ins besondere kürzlich handeln. Man kann sie in zwo Hauptklassen eintheilen: in bloße Complimente und Anreden, und in wirkliche Reden. Bloße Complimente und Anreden sind nicht allein diejenigen, die diesen Namen wirklich führen, und mit welchem eine ankommende oder durchreisende hohe Standesperson von dem Statthalter, den Collegiis, der Universität oder dem Stadtrathe complimentiret wird; sondern die Reden der Gesandten in den allermeisten Fällen sind in der That gleichfalls nichts als bloße Complimente. Man kann auch die Landtagsreden größtentheils, besonders in Deutschland, in den gewöhnlichsten Fällen, vor nichts als Anreden halten, die keine Eigenschaft einer wirklichen Rede an sich haben. Zu der Klasse der wirklichen Reden hingegen kann man die Einführungs- und Vorstellungsreden rechnen, obgleich zuweilen auch hiermit so wenig Umstände gemacht werden, daß sie kurz genug ausfallen. Die Thronbelehnungsreden aber, wie sie gewöhnlich gehalten werden, können in der That als wirkliche Reden gelten, und noch mehr sind es die Huldigungsreden. Die so genannten Strohkranzreden gehören gleichfalls in diese Klasse: und da sie an einigen Höfen auch bey hohen Vermählungen annoch gewöhnlich sind; so können sie nicht mit Stillschweigen über-

gangen

gangen werden. Von allen diesen Arten der Complimente und Reden wollen wir das nöthigste beybringen.

§. 6.

Die Complimente und Anreden, womit Statthalter oder sonst der vornehmste Bediente des Orts, Collegia, Universitäten, Stadträthe und andre Corpora einer ankommenden oder durchreisenden hohen Standesperson ihre Ehrfurcht bezeugen, geben schon durch ihren Namen zu erkennen, daß sie sehr kurz seyn müssen: Schwerlich darf mehr als zwo oder drey Minuten Zeit erfordert werden, um eine solche Anrede zu halten: und diejenigen, welche dieses Maas überschritten haben, sind allemal vor überlästige Pedanten gehalten worden. Je weniger man also bey solchen Gelegenheiten Worte machen darf, desto edler und witziger soll man reden; und man soll nichts vorbringen, was nicht wohlgedacht und sinnreich ist. Gemeine, matte und frostige Gedanken müssen von dem Wortführer einen schlechten Begriff erwecken, der bey einem so kurzen Vortrage nicht einmal im Stande gewesen ist, etwas sinnreiches und anständiges ausfündig zu machen. Das Natürliche, der gewöhnliche Vorwand seichter Köpfe, muß schlechten Gedanken nicht zur Entschuldigung dienen. Man muß freylich natürlich und nicht schwülstig, aber auch nicht gemein reden, wie man sich etwan in Unterredungen, oder in seinen Vorlesungen, ausdrücket. Der Innhalt des Compliments besteht gemeiniglich in einigen wohl ausgesuchten, sinnreichen und schmeichlerischen Lobeserhebungen der hohen Person und ihres Hauses, in einigen schönen Gedanken von der Ursache ihrer Reise, wenn sie eine Vermählung, oder andre öffentlich bekannte Ursache, anbetrifft, und in Bezeugung der Freude und Ehrfurchtsvollen Regung, welche die Stadt, die Gesellschaft, in deren Namen man redet, und das gesammte Land darüber empfindet. Das unter der ersten Numer aufgeführte Beyspiel eines solchen Compliments ist sehr schön: und das unter der zweyten Numer giebt dem vorigen wenig nach.

§. 7.

§. 7.

Die Reden der Gesandten bey ihrer ersten Audienz, oder wenn sie sich von dem Monarchen wieder beurlauben, an den sie abgesendet gewesen sind, können in den meisten Fällen gleichfalls vor nichts als Complimente angesehen werden. Sie bestehen in Versicherungen der Hochachtung, der Freundschaft, der Neigung, die geschlossenen Bündnisse zu beobachten, und den Ruhestand von Europa erhalten zu helfen. Nur selten wird in dergleichen Reden die Ursache ihrer Absendung erwehnet, oder von den ihnen aufgetragenen Geschäften etwas gedacht: und wenn es nicht eine Friedensvermittelung, eine Einladung zu einem Bündnisse, eine Glückwünschung und Beyleidsbezeugung, eine Heyrath, eine Gevatterschaft und dergleichen anbetrifft; so führet der Gesandte von der Ursache seiner Absendung weiter nichts an, als daß sein Herr dadurch seine Hochachtung und Verlangen zu einem guten Einverständniß und vertraulichen Correspondenz zu erkennen geben wollen; ob gleich seine Absendung viel eigentlichere und nähere Bewegungsgründe hat. Jedoch, wenn ein Gesandter an eine Republik abgesendet ist, und in der Versammlung der Glieder der Regierung die erste Audienz hat; so wird gemeiniglich in der von ihm zu haltenden Rede der Gegenstand der ihm aufgetragenen Geschäfte, kurz, nachdrücklich, und mit ausgesuchten Worten und Gründen vorgetragen. Die Ursache davon ist, weil es nöthig ist, die Glieder der Regierung einzunehmen und zu gewinnen, welches aber bey einem Monarchen wegfällt, der sich von dem Zustande der auswärtigen Geschäfte durch seine Minister unterrichtet (*). In allen solchen Reden drücket sich ein Gesandter zwar ehrerbietig, aber nicht demüthig aus, indem

(*) Die Audienzen der Gesandten sind überhaupt gemeiniglich bloße Ceremonien, ohne daß die Geschäfte dabey im geringsten abgehandelt werden. Daher pflegen auch die Monarchen selten selbst zu antworten, sondern der Minister der auswärtigen Geschäfte beantwortet die Anrede an ihrer statt. Dieses geschiehet aber so kurz, daß eine dergleichen Antwort hier

indem er im Namen seines Herrn redet, und öfters dessen Person vorstellt. Unterdessen pfleget man doch auf den Unterschied der Macht und der Hoheit eines Monarchen zu sehen: und die Gesandten der Republiken, zumal in besondern Umständen, bezeugen öfters gegen mächtige Monarchen eine ausnehmende Ehrfurcht. Das Beyspiel unter der sechsten Numer ist von dieser Art. Allemal aber soll eine solche Anrede mit edlen, witzigen und wohlausgesuchten Gedanken und Wendungen erfüllet seyn, die jedoch nicht in das Schwülstige und Unnatürliche verfallen müssen. Ein jeder Innhalt der Rede bietet einem schön denkenden Kopfe überflüßigen Stoff darzu dar; besonders aber kann man in Freuden- und Trauerfällen seine Gabe vorzüglich sehen lassen. Das unter der vierten Numer angeführte Muster ist gewiß sehr schön. Der Innhalt solcher Reden kommt gemeiniglich darauf an, daß der Gesandte zuförderst die Hochachtung und Freundschaftsvollen Gesinnungen seines Herrn erwehnet, und daß er solches durch gegenwärtige Gesandtschaft zu erkennen zu geben bemühet sey. Er redet sodann von den Befehlen, die er hat, die stärksten Versicherungen davon zu geben, und während seines Aufenthaltes zu Befestigung des guten Vernehmens alles mögliche beyzutragen. Hierbey nimmt er Gelegenheit, seines Creditivs und dessen Ueberreichung zu gedenken, welches eben diese Versicherungen in sich enthalten werde. Er redet sodann von der Ueberzeugung seines Herrn, daß der Monarch, an den er gesendet ist, diesen freundschaftlichen Gesinnungen auch seiner Seits die Hand bieten werde, wobey, nach den vorwaltenden Umständen, von der Beschaffenheit von Europa und den aufhabenden Geschäften einige Er-

hier keinen Platz verdienet. Was aber die gesunde Vernunft bey dem allen denket, und ob die Minister, die ein solches Verfahren, vielleicht aus Begriffen der Hoheit, die außer der Sphäre der Menschheit hergenommen sind, einführen, ihren Monarchen auf diese Art nicht zu einem bloßen Götzenbilde machen, das ist eine andre Frage, die hierher nicht gehöret.

Erwähnung geschiehet. Endlich aber beschließet er seine Anrede mit der Empfehlung zu des Monarchen Gewogenheit vor seine eigne Person: und dieser Beschluß muß mit dem Innhalt der Rede wohl zusammenhängen. Der Aufsatz unter Numer III kann hierinnen zum Muster dienen.

§. 8.

Die Anreden, welche die Regenten durch einen abgeordneten Commissarius an die versammleten Stände eines Landes, oder in ihrer Gegenwart durch einen Minister, thun lassen, die sie letztern Falls selbst mit einer kurzen Anrede von ihrem Thron begleiten, können in den meisten Fällen gleichfalls nicht als wirkliche Reden angesehen werden. Besonders ist die von dem Landmarschall oder einem andern der ansehnlichsten Landstände abzulegende Antwort niemals etwas anders, als ein bloßes Compliment. Jedoch giebt es auch Fälle, wo ein abgeordneter Commissarius allerdings nöthig hat, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der landesherrlichen Anforderungen den Landständen überzeugend vorzustellen, und dannenhero sich in Erläuterungen und Bewegungsgründe, so wohl als in andre Theile einer ordentlichen Rede einlassen muß; wie das unter Numer VII ausgearbeitete Muster hierinnen zum Beyspiel dienen kann. Die Ausdrücke in solchen Reden müssen allerdings edel und nachdrücklich seyn: und die erhabene Würde und Gedenkungsart eines Regenten muß darinnen allenthalben hervorleuchten. Die Anreden des Königes von Großbritannien Majestät an sein Parlement sind allemal vortrefflich ausgearbeitet; und ich würde einige der besten hier als Muster aufgeführet haben, wenn ihr Innhalt sonst auf den Zustand der deutschen Staaten angewendet werden könnte. Die Antwort der Stände auf diese Anreden muß zwar ehrerbietig abgefasset seyn; dennoch aber muß sie sich über die gemeine Denkensart erheben, und allenthalben einen schönen Schwung der Gedanken zeigen. Das Beyspiel unter der Xten Numer ist sehr wohl gerathen. Der Innhalt der Anreden besteht gemeiniglich in der Vorsorge, welche der Regent

vor

vor das Wohl des Landes und die Glückseligkeit seiner Unterthanen hat, und daß er wünschte, ihnen mit keiner außerordentlichen Beyhülfe beschwerlich fallen zu dürfen. Allein die Umstände der Zeit, die kurz angeführet werden, machten diese Anforderungen nothwendig. Der Regent hoffe also, daß sie die Nothwendigkeit davon einsehen, und das Benöthigte verwilligen würden. In der Antwort der Stände erkennet man die Vorsorge des Regenten mit geziemendem Danke. Man macht eine geschickte Lobeserhebung von seiner Weisheit und Gnade, führet die Treu und den Eifer der Stände in vorigen Zeiten an, und daß man Guth und Blut zur Wohlfahrt des Staats aufzuopfern allemal bereit gewesen sey. Man werde also auch itzo alles mögliche thun, was ohne äußersten Ruin des Landes geschehen könne, und dannenhero über des Landesherrn Anforderungen ungesäumt berathschlagen.

§. 9.

Wenn Statthalter, Präsidenten und die vornehmsten Hofbedienten, die einen Stab führen, oder die so genannten Oberchargen, in die aufgetragenen Bedienungen eingeführet werden sollen; so ernennet der Regent einen seiner vornehmsten Minister, solches zu bewerkstelligen, und das Collegium und die Untergebnen zu ihrer Schuldigkeit gegen ihr neues Haupt und Vorgesetzten anzuweisen. Dieses geschiehet durch eine Rede, die schon zu den wirklichen Reden gerechnet werden kann, weil der Redner Gelegenheit hat, die nothwendigsten Theile einer Rede anzubringen, und weil der Regent nicht selbst gegenwärtig, und mithin die Kürze nicht so sehr erforderlich ist, als in den vorhergehenden Fällen. Jedoch sind in dergleichen Gelegenheiten bey einigen Höfen nur ganz kurze Reden gewöhnlich, besonders bey Einführung der Oberchargen des Hofes; dahingegen bey neuen Statthaltern und Präsidenten etwas mehr Mühe angewendet wird, eine Wohlredenheit zu zeigen. Es ist gar kein Zweifel, daß man nicht auch hier edel, witzig und anständig reden kann: und sollte es wohl ein vornehmer Bedienter des

Staats jemals unterlassen, wenn er vor einer ansehnlichen Versammlung zu reden Gelegenheit hat? Da ich §. 3 und 4 bey Zergliederung der Unterabtheilungen einen solchen Vorfall zum Beyspiele genommen habe; so ist es nicht nöthig, den Innhalt einer solchen Rede anzuführen. Das Muster, das ich unten in der XIten Numer mittheile, ist die Rede, die der Graf von Bentink bey Einführung des neuen Statthalters, Prinzens von Oranien, in die Versammlung der Generalstaaten gehalten hat, die sehr wohl gerathen ist: und da es auch in Deutschland an einigen Höfen gewöhnlich ist, daß der neue einzuführende ansehnliche Bediente selbst eine kleine Anrede macht; so habe ich auch unter der XIIten Numer die Eintrittsrede des Prinzen von Oranien selbst mitgetheilet.

§. 10.

Die Thron-Belehnungsreden sind nach der in Deutschland eingeführten Gewohnheit eine der vollständigsten Art der Hof- und Staatsreden: und in der That, da sie eine der feyerlichsten Handlungen anbetreffen; so verdienen sie schon, daß ein Monarch Geduld hat, eine etwas längere Rede anzuhören, als sonst in den Anreden an ihn gewöhnlich ist. Es werden aber bey dergleichen Gelegenheiten zweyerley Reden gehalten: die Anrede vor der Belehnung, welche der erste Gesandte verrichtet, und die Danksagungsrede nach der Belehnung, welche der zweyte Gesandte abzulegen hat. Der Gegenstand, warum es hier zu thun ist, kann einem denkenden Kopfe genugsame Materie an die Hand geben. Man kann von dem Wohl der Staaten, von dem Bande zwischen Haupt und Gliedern, von den Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und des Vasallen gegen einander, von der Größe und dem Ansehen eines Reichs, aus der Wichtigkeit seiner Lehnsleute, von den Gnadenbezeugungen des lehnsherrlichen Hauses gegen die Vorfahren des Vasallen, oder gegen das zu belehnende Stift, von der Treue und den geleisteten nützlichen Diensten des zu belehnenden Hauses in den verflossenen Zeiten, und von vielen andern dahinein schlagenden Umstän-

den

den überflüßigen Stoff zu dergleichen Reden nehmen: und wer wollte zweifeln, daß nicht ein witziger Kopf allenthalben wohl ausgesuchte und schöne Gedanken dabey anbringen könnte (*). Die Exempel, die wir von dergleichen Thron-Belehnungsreden in öffentlichem Druck haben, können eben nicht als vortrefflich angesehen werden. Unterdessen habe ich ein paar der besten ausgesuchet, und solche unter der XIII und XIVten Numer mitgetheilet.

§. II.

Die Huldigungsreden sind die vollständigsten unter allen Hof- und Staatsreden, und außer der Erregung der Leidenschaften können alle Theile dabey statt finden, die zu den großen Lehr- und Lobreden erfordert werden. Ja die Erregung der Leidenschaften selbst kann dabey in besondern Fällen vortrefflich gebrauchet werden, z. E. wenn die Unterthanen eine ganz andre Herrschaft bekommen; wenn der Regent zu einer Zeit abstirbet, da das Land in feindlichen Händen gewesen, und der Nachfolger nach geschlossenem Frieden die Huldigung einnimmt; wenn der Regent durch einen Unglücksfall frühzeitig sein Leben eingebüßet hat, und was dergleichen Vorfälle mehr sind. Ueberhaupt ist die Veränderung der Regenten, die in das Schicksal der Völker so vielen Einfluß hat, ein Gegenstand, wobey der Redner zu ungemein rührenden und schönen Gedanken überflüßige Gelegenheit hat: und wer hier nichts edles und vortreffliches zu sagen weiß, der kann nur immer seinem seichten Kopfe die Schuld beymessen. Der ehemalige Preußische Staats-

(*) In diesen Reden ist allemal eine Entschuldigung nöthig, daß der lehnbare Fürst oder Vasall nicht in eigner Person kommt und die Lehn empfängt. Diese Entschuldigungen bestehen gemeiniglich darinnen, daß er sich bey itzigen Zeitläuften nicht wohl aus seinen Staaten entfernen könne, oder andere dergleichen Vorwände, die unterdessen doch angenommen werden, so seicht sie auch sind. Nur muß die Entschuldigung nicht ganz vergessen werden.

minister, Freyherr von Fuchs, hat bey den eingenommenen vielen Huldigungen seines Herrn, viele sehr schöne Reden gehalten, und in einer jeden eine andre Ausführung und Innhalt zu erwehlen gewußt. Ich theile unter der XVten Nummer eine davon mit. Damit man aber die Einrichtung einer solchen Rede desto besser ersehen kann; so theile ich zu Ende dieses §. einen Grundriß zur Uebung mit. Man nimmt dabey an, daß sie von einem landesherrlichen Abgeordneten gehalten wird, der die Huldigung in einem besondern Fürstenthum einzunehmen befehliget ist, und daß sich das Absterben des vorigen Regenten in Kriegsunruhen ereignet hat. Auf eine dergleichen Anrede des von dem Landesherrn zur Huldigung Abgeordneten pfleget zwar jemand von den Ständen oder der Stadt zu antworten. Allein da mir dieses Werk ohnedem bereits zu stark angewachsen ist; so muß ich mich begnügen, nur ein Beyspiel von der ersten Art der Huldigungsreden mitzutheilen. Der versprochne Grundriß siehet also aus:

[Eingang.] Die göttliche Vorsehung ist in Veränderung der Staaten und Beherrschung der Völker am meisten sichtbar.

[Veranlassung.] Dieser göttlichen Vorsehung, so hart sie uns auch scheinet, müssen wir es beymessen, daß wir bey itzigen, ohnedem unglücklichen Zeitläuften, unsern theuresten Landesvater verlohren haben.

[Vortrag.] Sein würdiger Nachfolger, so gebeugt er selbst ist, erinnert sich doch der Pflicht, vor seine Unterthanen zu sorgen; und hat mir aufgetragen, in diesem Fürstenthum die Huldigung einzunehmen.

[Erläuterung.] Das Band zwischen Regenten und Unterthanen ist eine der heiligsten Verbindlichkeiten: und das Wesentliche davon ist auf der einen Seite Liebe und Vorsorge, auf der andern aber die Treue.

[Vortrag.] Diese Treue sollen die Unterthanen dieses Fürstenthums heut öffentlich angeloben, und Se. Majestät versprechen Sorgfalt und Liebe, und die Bestätigung der Privilegien.

[Bewe-

[Bewegungsgründe.] Mann kann dieses von den vortrefflichen Eigenschaften Sr. Majest. nach dem Beyspiel Dero großen Vorfahren allerdings erwarten: und sie werden alles anwenden, Dero Unterthanen glücklich zu machen.

[Erregung der Leidenschaften.] Die Vorsehung, die uns itzo ein Hartes erzeiget, wird Se. Majestät bey der Hand leiten und unterstützen, wenn wir auf sie vertrauen.

[Beschluß.] Lasset uns alles von der göttlichen Barmherzigkeit erwarten, und diesen Tag als den Anfang unsers Glücks ansehen, an welchem wir uns zu neuer Pflicht verbinden, davon die feyerliche Handlung so fort ihren Anfang nehmen soll.

§. 12.

Es ist nichts mehr übrig, um dieses letzte Hauptstück beschließen zu können, als daß wir noch von der Einrichtung der Strohkranzreden etwas beybringen. Da wir dieser scherzhaften Reden nur in so fern zu erwehnen vor nöthig befinden, als sie auf die Vermählung hoher Standespersonen gehalten werden; so versteht es sich von selbst, daß wir einen Innhalt derselbigen nicht billigen werden, der keusche Ohren beleidiget, und der weiter nichts als eine elende Zweydeutigkeit zur Decke hat, durch welche die gröbsten Ausdrücke allenthalben hervorblicken. Mit Reden dieser Art darf man sich in unsern gesitteten Zeiten an Höfen nicht hören lassen. Unterdessen muß jedoch eine solche Rede auch nicht ernsthaftig seyn. Dieses ist wider ihre Absicht, und wenn man nicht bey solchen Gelegenheiten voller Witz und Lebhaftigkeit reden kann; so muß man mit seinen Gedanken lieber zu Hause bleiben. Dieser Witz muß nun entweder auf einen paradoxen und sich widersprechenden Satz ankommen, oder es muß in der ganzen Rede eine feine Allegorie herrschen, die zu muntern Einfällen Gelegenheit giebt. Die Anwendung wird hernach auf den Endzweck des zu erreichenden Strohkranzes gemacht, dessen bekannte Absicht schwerlich gänzlich übergangen werden kann. Nur muß man mit anständigen und versteckten Ausdrücken davon reden. Der Verfasser

des Beyspiels, so ich unter der XVIten Numer mittheile, hat meines Erachtens alles Anstößige vermieden, und doch witzig und lebhaftig geredet.

I.

Compliment
des Professor Schöpflins an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine, Namens der Universität zu Straßburg.

Madame! Das an Helden jederzeit fruchtbare Sachsen ist das gemeinschaftliche Vaterland von Dero Vorfahren, und von unsern Capetingischen Königen. Ew. Königl. Hoheit gehen nach Frankreich, dieses Durchlauchtigste Blut daselbst immerwährend zu erhalten, und von dem Glanze Antheil zu nehmen, der es seit fast tausend Jahren umgiebt. Sie als eine Tochter der Providenz, welche durch einen der verehrungswürdigsten Monarchen von Europa erzogen, durch die Tugenden, Musen und Gratien geführet worden, Sie sind es, welche der Himmel bestimmet, die Quelle der Glückseligkeit der Völker, Gemahlinn und Mutter der Dauphins zu seyn. Die Universität, die durch das Vertrauen in Dero mächtigen Schutz, darum sie bittet, ermuntert wird, überreichet Ihnen, Madame, alles dasjenige, was der inbrünstige Eifer und die tiefste Ehrfurcht ihr eingeben können.

II.

Compliment
des Grafen von Moszynski an Ihro Königliche Hoheit die Dauphine, im Namen des zu Leipzig studierenden Adels.

Ich erscheine vor Ew. Königl. Hoheit, um Selbiger die unterthänigste Pflicht des jungen Adels, welcher allhier denen Wissenschaften oblieget, und der mich erwählet hat, die Regungen der Ehrfurcht und Bewunderung, welche selbiger

vor Ew. Königl. Hoheit heget, auszudrücken, in tiefster Demuth darzulegen. Es sind größten Theils gebohrne Unterthanen des Königes, Dero Allerdurchl. Herrn Vaters: und wir alle nehmen Theil an dem Glücke, welches Sachsen begegnet; bedauren aber zugleich den Verlust, welchen wir an einer so vollkommenen Prinzessinn leiden. Wir preisen dabey das glückliche Schicksal, welches Ew. Königl. Hoheit an den künftigen Erben eines großen Königreichs verbindet, und Selbige zugleich in gewisser Maaßen an den schönsten Thron der Welt vereiniget. Dieser Stand, so erhaben er ist; so ist er doch nicht über Ew. Königl. Hoheit Geburt, und reichet kaum an Dero Tugend. Ew. Königl. Hoheit genießen so lange, als wir es wünschen können, der Ehre, so auf Selbige wartet. Sie erfüllen die Wünsche eines so zahlreichen Volks, welches mit Ungeduld, Ew. Königl. Hoheit zu besitzen, verlangt, und bey welchem der Ruf von Dero Tugenden Selbige bereits als das kostbarste Geschenk des Himmels angekündiget hat. Ew. Königl. Hoheit bleiben demnach auf ewig das Pfand der Glückseligkeit des Volks, zu welchem Sie gehen, und die Ehre desjenigen, welches Sie verlassen.

III.

Anrede eines Gesandten bey der ersten Audienz.

Nachdem Ihro Röm. Kaiserliche Majestäten, meine allergnädigsten Souveraine, mich mit dem Character Dero außerordentlichen Abgesandten bey Ew. Königl. Majest. bekleidet haben; so haben sie mir zugleich aufgetragen, Ew. Königl. Majest. in den stärksten Ausdrücken zu versichern, daß ihnen nichts so sehr am Herzen liege, als die aufrichtige Freundschaft und das vollkommene Einverständniß, welches zwischen beyden Höfen so glücklich vorwaltet, zu unterhalten, und daß sie alle Gelegenheiten eifrigst ergreifen werden, wodurch diese Vereinigung immer mehr befestiget, und auf das engste verknüpfet werden kann.

Wenn die Bande der Verwandtschaft, wenn ein gemeinschaftlicher Vortheil und Endzweck vor das Wohl der beyderseitigen Staaten, wenn einerley Absicht vor die Ruhe, Wohlfahrt und Freyheit von Europa, wenn endlich ein durch so viele Vorfälle bereits bewährtes Bündniß, wenn, sage ich, alles dieses vermögend ist, eine der engsten Vereinigungen auszumachen; so muß diese glückliche Verbindung immer enger verknüpfet werden, und niemals einiger Veränderung unterworfen seyn: und Ew. Königl. Majestät haben hierdurch so viel sichere Pfänder von der Aufrichtigkeit derer jenigen Freundschaftsvollen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Majestäten, die ich itzo zu erklären die Ehre habe.

Aus so starken und gemeinschaftlichen Bewegungsgründen einer vollkommnen Freundschaft verhoffen auch meine allergnädigsten Souveraine, daß die Versicherungen hiervon Ew. Königl. Majestät nicht nur angenehm seyn werden, sondern daß Dieselben auch Dero Seits alles beytragen werden, was eine so unveränderliche Verbindung immer mehr befestigen und bis auf die spätesten Zeiten dauerhaftig machen kann. Ihro Kaiserl. Majestäten versprechen sich dieses von der Weisheit Ew. Königl. Majestät, von der Aufrichtigkeit, womit Dieselben Dero Verbindungen zu erfüllen gewohnt sind, und von so viel andern erhabenen Tugenden, welche Dero hohe Person und Dero Regierung in den Augen von ganz Europa preiswürdig machen.

Dieses, allergnädigster Herr, sind die aufrichtigen Gesinnungen und Wünsche Ihro Kaiserl. Majest. meiner allergnädigsten Souveraine, die in dem gegenwärtigen Creditiv, das ich zu überreichen die Ehre habe, auf eine weit vollkommnere Art enthalten seyn werden, als ich jemals auszudrücken vermögend bin. Meine Absendung hat keinen andern Endzweck, als die Erfüllung dieser Wünsche. Alle meine Bemühungen werden demnach dahin gerichtet seyn, dieses glückliche Einverständniß nicht allein zu unterhalten, sondern auch zu vermehren; und ich schätze mich glücklich, daß ich unter den Augen eines so großen und weisen Königes, der sich durch seine ver-

ehrungswürdigen Eigenschaften die Bewunderung von ganz Europa erworben hat, mich solcher würdigen Verrichtungen unterziehen soll. Noch glücklicher aber würde ich mich schätzen, allergnädigster Herr, wenn meine Bemühungen mir zugleich Ew. Königl. Majestät hohe Gewogenheit erwerben könnten. Dieses ist der eifrigste und ehrerbietigste von allen meinen Wünschen, und ich werde meine Bemühungen verdoppeln, mich derselben durch meinen Eifer und tiefste Ehrfurcht einigermaaßen würdig zu machen.

IV.

Rede des Cardinals Tencin, als französischen Ministers, an das im Conclave versammlete Cardinalscollegium gehalten.

Dieses ist das andre mal, da ich vor Ew. Eminenzen im Namen des Königs, meines Herrn, als dessen Minister erscheine. Dem Pabste selbst aber, dessen Tod uns zusammen bringet, habe ich die Ehre zu danken, daß ich als Dero Mitbruder dabey mich finde. Also ist mir dieses Amt um so viel betrübter, als es mir rühmlicher ist. Ich bin aber durch den durchdringenden Schmerz, den ich empfinde, nur desto fähiger, den von dem Könige, meinem Herrn, anzuzeigen: und ich finde in meinem eignen Herzen alle die Regungen, die ich ihnen in seinem Namen eröffnen soll.

Ja! meine Herren, der älteste Sohn der Kirche und deren vornehmster Beschützer bedauret das ehrwürdige Haupt, welches sie verlohren hat, unendlich. Nach der Bestürzung über die Gefahr, worinn sich seine Heiligkeit vor etlichen Monaten befand, und worüber er seinen Kummer in den zärtlichsten Ausdrückungen zu erkennen gab, vernahm er mit dem innigsten Vergnügen, daß Gott ihn uns annoch erhalten wollte. Er erkannte seine Aufrichtigkeit, Mäßigung, Edelmüthigkeit, Frömmigkeit und Religion, welche alle seine natürliche Qualitäten krönten und heiligten, und welche in den letzten Jahren seines Alters mit einem neuen Lichte hervorleuchteten.

Das,

Das, was Seine Allerchristlichste Majestät noch aufrichtet, ist die Hoffnung, die der Glaube uns wegen derer, die in dem Herrn sterben, an die Hand giebt, und das völlige Vertrauen in den reinen und erleuchteten Eifer Ew. Eminenzen, dem Pabste, den wir beweinen, einen würdigen Nachfolger zu geben.

Diesen Eifer wird er, wenn es nöthig ist, mit aller der Gewalt, die ihm Gott anvertrauet hat, unterstützen. Alles, was er gethan hat, alles, was er noch jeden Tag für die Religion thut, welches er durch sich selbst thut, und durch die hohen Eigenschaften und weisen Rathschläge des großen Ministers, der an dem Throne für die Kirche und für uns wachet, alles dieses versichert Sie von der Kraft und Wirkung der Verheißungen, die ich Ihnen in seinem Namen thun soll.

Ich meines Orts habe nur darauf zu denken, den Trieben, welche sich in ihnen regen, nachzustreben, und in dem Geist der Einigkeit bey der größten und wichtigsten Handlung, die in der Christenheit geschehen kann, mit zu wirken. Die Augen der gesammten Kirche sind offen auf uns von allen Seiten. Das Girren der Taube wird gehöret, und rufet den heiligen Geist. Indem wir in dessen Namen in der Einsamkeit versammlet seyn, wird er sich mitten unter uns finden. Er wird zu unsern Herzen reden, und nur seine Eingebungen müssen bey uns Gehör finden.

V.

Rede des Großbritannischen Gesandten, Lord Tyrawley, an die Rußische Kaiserinn, bey seiner ersten Audienz.

Unter allen, so wohl Militar- als Civilchargen, womit Se. Majestät der König von Großbritannien, mein allergnädigster Herr, mich beehret haben, ist keine, welche mir zu größerm Ruhme gereichet, oder das Vertrauen, so der König zu mir trägt, deutlicher zu erkennen giebt, als diejenige, die ich vermittelst gegenwärtiger Credentialien als Ambassadeur extraordinaire und Gevollmächtigter bey Ew. Kaiserl. Majestät

jestät bekleide. Der König, mein Herr, hat mir befohlen, Ew. Kaiserl. Majestät seines unveränderlichen Attachements gegen Dero geheiligte Person, und seines unabläßigen Eifers für Dero Interesse, als welches mit dem gemeinschaftlichen Wohl beyderseits Kronen verknüpft ist, zu versichern. Dieses sind die Entschließungen des Königes, meines Herrn, welcher nicht zweifelt, sie werden mit den Absichten Ew. Kaiserl. Majestät vollkommen übereinstimmen.

Die Besteigung des Rußisch-Kaiserlichen Throns, worauf Peter der Große, Dero in Gott ruhender Herr Vater, mit so vieler Glorie regieret hat, ist eine Begebenheit, wozu der König, mein Herr, Ew. Kaiserl. Majestät Glück wünschet. Die auf Se. Hoheit, den Herzog von Holstein, festgesetzte Wahl eines Nachfolgers, in dem großen Rußischen Kaiserthum, ist eine Wirkung der Weisheit und Sorgfalt Ew. Kaiserlichen Majestät für Dero Unterthanen: nur wollen Sie mir erlauben, hierbey zu wünschen, daß die Erfüllung dieser Vorsicht bis auf die spätesten Zeiten von dem Allerhöchsten ausgesetzet werden möge. Der Friede, welchen Ew. Kaiserl. Majestät mit der Krone Schweden geschlossen, ist die Frucht des glorreichen Fortgangs so wohl Dero Waffen, als Dero weisesten Entschließungen, Dero sonderbaren Mäßigung und aufrichtigen Begierde, das gute Vernehmen mit den benachbarten Puissanzen zu unterhalten, gleichwie die Bestimmung eines Thronfolgers in Schweden auf den wahren Nutzen nicht nur dieses Königreichs, sondern auch der Nation, welche das Glück hat, Ew. Kaiserl. Majestät Gesetzen unterworfen zu seyn, abzielet.

Diese Begebenheiten sind es, welche die glorreiche Regierung Ew. Kaiserl. Majest. verewigen werden. Ich aber werde mich während meines Aufenthaltes an Ew. Kaiserl. Majestät Hofe um so viel mehr bemühen, Dero Gnade und Protection zu erwerben, als ich versichert bin, daß von dem Beyfall, dessen Sie mich würdigen werden, auch derjenige, so ich von meinem Könige zu erhalten wünsche, gänzlich abhängen wird.

VI.

Rede des Holländischen Gesandten, Grafen von Wassenaer-Twikel, an den König von Frankreich.

Sire!

Da ich zum zweyten male mit Befehlen von Ihro Hochmögenden denen Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen an Ew. Majestät beladen worden bin; so komme ich, Deroselben auf die aufrichtigste Weise die Versicherungen von ihrer hohen Achtung und Respectvollen Gesinnung vor Dero geheiligte Person zu erneuern. Sire! niemals haben sich diese Gesinnungen verändert, oder durch den Unfall der Zeit, oder der Umstände, alteriret werden können. Durch die wiederholten Versicherungen, so Ew. Majestät ihnen von Dero Gewogenheit vor die Republik gegeben, gerühret, sind Ihro Hochmögenden vollkommen entschlossen, bey aller Gelegenheit zu zeigen, wie schätzbar ihnen die Erhaltung deren Gewogenheit ist.

Die Proben, welche sie ganz neuerlich davon gegeben, zeugen von der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen, und ließen ihnen hoffen, es würde Ew. Majestät gefallen, ihren handelnden Unterthanen die Vortheile wieder zu geben, so ihnen die Tractaten versichern. Sie werden aber mit Schmerzen gewahr, daß ihr Anhalten bis itzo vergeblich gewesen, und noch mit größerm Schmerz, daß die günstigen Gesinnungen Ew. Majestät gegen die Republik einigermaaßen geändert zu seyn scheinen.

Sire! ich kann es nicht genugsam wiederholen, wie Ihro Hochmögenden nichts mehrers aufrichtigst wünschen, als Dero Freundschaft wieder zu erlangen, und zu erhalten, auch alle widrige Eindrücke zu heben, so ihr gutes Verständniß mit Ew. Majestät kränken könnten: und da sie von Dero friedfertigen Gesinnungen versichert sind, so hoffen sie, Ew. Majestät werden ihnen eben das Recht angedeihen lassen,

und

und nicht zweifeln, daß ihre Wünsche aufrichtigst dahin zielen, die Unruhen von Europa durch einen glücklichen Frieden geendiget zu sehen, welches das Augenmerk alles Verlangens, und Seufzens aller Völker ist.

Was kann man nicht von denen glücklichen Neigungen Ew. Majestät hoffen? Was vor ein Vergnügen wird es vor Ihro Hochmögenden seyn, wenn ihre Sorgfalt etwas beytragen könnte, so vielem Ungemach Einhalt zu thun, und wenn Ew. Majestät von der Aufrichtigkeit und Redlichkeit ihrer Gesinnungen überzeuget, ihnen Dero altes Vertrauen wieder gäbe? Ihro Hochmögenden bestreben sich solches zu erwiedern, und Ew. Majestät die deutlichsten und stärksten Proben von dem Verlangen zu geben, so sie haben, selbiges zu verdienen, und sich die Zuneigung, deren Werth sie kennen, vor allezeit zu erwerben.

Dieses, Sire! sind die Gesinnungen Ihro Hochmögenden. Das Schreiben, so ich die Ehre habe, Ew. Majestät von ihrentwegen zu überreichen, wird selbige bestärken. Durch die Respectvolle Erkenntlichkeit der Gnade und Huld gerühret, womit es Ew. Majestät gefallen hat, mich zu überhäufen, werde ich alle Kräfte anwenden, mich derselben, wenn es möglich ist, durch meine Aufführung, Eifer und Aufrichtigkeit würdig zu machen; indem ich versichert bin, daß ich dem großen Zwecke, so sich Ihro Hochmögenden vorsetzen, keine bessere Gnüge leisten kann. Könnte ich wohl so glücklich seyn, dadurch die günstigen Blicke Ew. Majestät zu verdienen?

VII.

Rede eines zu dem Landtage eines besondern Fürstenthums abgeordneten Landesherrlichen Commissarii, bey Eröffnung des Landtages und Mittheilung der Landesherrlichen Postulatorum.

Wenn wir die Geschichte, als den wahren Spiegel der menschlichen Handlungen, mit Aufmerksamkeit betrachten; so finden

finden wir, daß öfters die mächtigsten Reiche durch einen unverhofften und Anfangs gering scheinenden Zufall, die wichtigsten Veränderungen erlitten haben: und weder die zahlreichsten Kriegsheere, noch die aufgeschütteten Goldhaufen in denen Schatzkammern des Monarchen, noch die feinste Staatsklugheit desselben und seiner obersten Räthe sind vermögend gewesen, ihren gänzlichen Umsturz zu verhindern, wenn nicht ein engeres, ungleich dauerhaftigeres Band, das Haupt mit denen Gliedern vereiniget und allen Bewegungen des Staatskörpers gleichsam das Leben und die Seele gegeben hat.

Dieses feste Band besteht in dem gemeinschaftlichen Vertrauen des Regenten und der Unterthanen gegen einander: und nur diejenigen Reiche können vor wahrhaftig stark und mächtig angesehen werden, und gegen alle unvermuthete Zufälle von innen und von außen als unbewegliche Felsen aushalten, in welchen Gültigkeit, Liebe und Vernunft dieses glückliche Vertrauen hervorgebracht haben.

Ich habe nicht nöthig, denen hier versammleten löblichen Ständen des Fürstenthums N. weitläuftig zu zeigen, daß es eine vorzügliche Art dieses glücklichen Vertrauens ist, wenn der Regent, als ein wahrer Vater des Vaterlandes, seinen Unterthanen die wichtigsten Angelegenheiten und die Bedürfnisse des Staats liebreich und vertraulich eröffnet, und ihren Beyrath, Gutachten und Unterstützung erwartet. In der That, wenn es darauf ankommt, wirksame Mittel zur Wohlfahrt des Staats zu ergreifen, und die Kräfte desselben zu Bewirkung seiner Glückseligkeit zu gebrauchen, wer sollte wohl mehr im Stande seyn, alsdenn einen nützlichen Rath zu ertheilen, als diejenigen, welche, indem sie den ansehnlichsten Theil des gemeinen Wesens ausmachen, die Kräfte und das Vermögen des Staats am besten kennen müssen? Gleichwie also Se. Kaiserl. Königl. Majestät nach dem Beyspiel Dero glorwürdigsten Vorfahren, dieser durch ihre Gütigkeit so berühmten Kaiser, nichts so sehr zum Augenmerk haben, als sich die Liebe und das Vertrauen Dero Unterthanen auf

die

die vollkommenste Art zu erwerben; so haben Sie die getreuen Stände des Fürstenthums N. anhero bescheiden lassen, um die Angelegenheiten des Landes und die Bedürfnisse des Staats mit denenselben vertraulich zu überlegen, und ich schätze mich besonders glücklich, daß es Sr. Kaiserl. Königl. Majest. allergnädigst gefallen hat, mich zu Dero Abgeordneten zu erwehlen, um Dero getreuen Ständen Dero Willensmeynung und Begehren zu eröffnen; ein Glück, das ich desto höher schätze, nachdem meine Familie schon seit verschiedenen Jahrhunderten diese Ehre hat, die Rechte eines Landmannes in diesem Fürstenthum zu genießen.

Wenn ich demnach kraft allergnädigsten Auftrags die schriftlich abgefaßten Postulata in allerhöchstem Namen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät denen löblichen Ständen hiermit zu Handen stelle; so erfordert zugleich meine Schuldigkeit, einer getreuen Landschaft von denen gerechten Absichten unsrer weisen Monarchinn nähere Nachricht zu geben. Gleichwie aber Se. Kaiserl. Königl. Majest. eine unermüdete Vorsorge haben, um allen denjenigen Völkern, welche die ewige Vorsehung Dero Zepter anvertrauet hat, alle mögliche Arten von Glückseligkeiten zu verschaffen; so gehet Dero großes Augenmerk vornehmlich dahin, ihren Unterthanen gegen alle Anfälle von außen einer dauerhaftigen Ruhe zu versichern: und weil dieses lediglich durch eine zulängliche und wohl eingerichtete Kriegsverfassung geschehen kann; so wünschen Höchstdieselben, daß sie von allen Dero getreuen Staaten nach der unter ihnen eingeführten Proportion mit dem erforderlichen Beytrag unterstützet werden mögen, um diesen weisen Endzweck erreichen zu können.

Es wünschen zwar Se. Kaiserl. Königl. Majest. nichts so wahrhaftig und herzlich, als Dero getreuen Unterthanen die zeither getragenen Lasten erleichtern zu können. Von diesen liebreichen und mütterlichen Gesinnungen erfüllet, haben Höchstdieselben bey dem letztverwichenen Kriege ansehnliche Staaten großmüthig aufgeopfert, um Dero übrigen Unterthanen die Ruhe und einige Erleichterung zu verschaffen.

Allein, wenn uns die Geschichte unsers Welttheiles seit anderthalb Jahrhunderten zur Gnüge lehret, daß der geringste Vorfall in Europa die österreichischen Staaten in einen neuen Krieg verwickelt hat; so müßten wir von allzu stumpfen Sinnen seyn, wenn wir nicht einsehen wollten, daß dieses bloß geschehen ist, weil diese Staaten in keiner zureichenden Kriegsverfassung gestanden haben. Jemehr wir also den Frieden geliebet haben, destomehr ist dadurch die Herrschsucht und die Länderbegierde unsrer Nachbarn angereizet worden, aus unsrer Schwäche Vortheil zu ziehen, und uns unvermuthet anzugreifen: und können wir wohl mit Grunde erwarten, daß die nachfolgenden Zeiten vor uns günstiger seyn werden, wenn wir denen feindselig gesinnten Mächten nicht etwas kräftigers, als unsre friedliebenden Bemühungen, entgegen zu stellen vermögend sind? Was ist also der Weisheit unsrer großen Monarchinn gemäßer, als auf kräftigere und wirksamere Mittel zu denken, die Ruhe Dero Länder sicher zu stellen?

Se. Kaiserl. Königl. Majest. versprechen sich dannenhero von der Treue und guten Einsicht der versammleten löblichen Stände, die sie schon bey so vielen Vorfällen rühmlich bewiesen haben, daß sie Höchstdero gerechten und weisen Absichten mit vereinigten Kräften beytreten werden. Zu dem Ende ermahnen Höchstdieselben einen jeden, nicht allein mit patriotischen Herzen über die Postulata zu rathschlagen, und in das anverlangte, indem es bloß die Wohlfahrt dieses Landes, so wie aller andrer österreichischen Staaten, zum Augenmerk habe, ohne unnöthige Schwierigkeiten einzuwilligen, sondern auch solche Maaßregeln, Anstalten und Einrichtungen zu treffen, damit das zu erhöhende Contributionale allenthalben mit einer gerechten Gleichheit erhoben und niemand dadurch allzu sehr bedrücket werde.

Es ist wahr, wenn man sich von der gemeinen Denkensart hinreißen läßt; so fällt es unsern Leidenschaften allemal hart und unangenehm, wenn wir unser Vermögen zum Dienst des Vaterlandes und zu Beförderung seiner wahren Glück-

Glückseligkeit, über die zeitherigen Gewohnheiten angreifen sollen. Allein, wir werden ganz anders denken, wenn wir die Sache tiefer einzusehen und aus dem Grunde zu betrachten im Stande sind. Ist es wohl vernünftig, unser Vermögen als ein von dem Staat abgesondertes Eigenthum anzusehen, welches sich schonen, erhalten und in Sicherheit bringen läßt, wenn gleich die Verfassung des gemeinen Wesens nicht also beschaffen ist, daß denen feindlichen Anfällen genugsamer Widerstand geleistet werden kann? Was wird es uns helfen, wenn wir fortfahren, den Staat nur mit mäßigen Abgaben zu unterstützen, wenn uns hernach der Feind mit unmäßigen Brandschatzungen zu Grunde richtet: oder wenn auch dieses oder jenes Land denen feindlichen Anfällen nicht so nahe ausgesetzet ist, wird wohl unser Beutel etwas dabey gewinnen, wenn das regierende Haus wegen Mangel einer genugsamen Kriegsmacht, so zu sagen, alle Augenblicke mit Krieg angegriffen wird, und wir uns genöthiget sehen, eben so oft außerordentlichen Beytrag zu thun? Dahingegen, wenn wir unsre Monarchen durch erhöhete Contributiones in den Stand setzen, ihre Kriegsmacht ansehnlich zu machen, und uns dadurch eines langwierigen Friedens zu versichern; so werden wir alsdenn durch eine gute Einrichtung der Commercien und Manufacturen, welches ohne Frieden nicht geschehen kann, ungleich mehr gewinnen, als unser Beutel durch die Erhöhung der Abgaben leidet.

Lassen sie uns demnach mit vereinigten Kräften an einer Sache arbeiten, die wir weder misbilligen, noch in die Länge verschieben können, wenn wir der Vernunft, der guten Einsicht und unsrer eignen Wohlfahrt nicht zu nahe treten wollen. Ich werde von Seiten und im Namen Höchstgedachter Sr. Majestät alles beytragen, was die Einrichtung eines so heilsamen Werks nur immer erleichtern kann: und ich verspreche mir so viel glückliche Folgen vor uns und unsre Nachkommen davon, daß ich versichert bin, die Commißion, womit mich Se. Kaiserl. Königl. Majest. beehret haben, werde dereinsten in den Augen aller Einwohner dieses Landes eben so

werth und angenehm seyn, als sie es itzo vielleicht nur in denen Augen derer ohne Vorurtheile Denkenden ist.

VIII.

Rede des Herrn Grafen von Haugwitz Excell. an die versammleten Nieder-Oesterreichischen Landstände.

Die Römisch-Kaiserl. zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, unsre allergnädigste Frau, entbieten Dero treugehorsamsten Ständen, Prälaten, Herren, und Ritterschaft, wie auch den Städten und Märkten Dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Ihro Kaiserl. Königl. und Landesfürstl. Huld, Gnade und alles Gutes: und gleichwie Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zum besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereichet, daß Dero treugehorsamste Stände zu Anhörung Dero allermildesten Vortrags in einer so zahlreichen Versammlung sich eingefunden; also geruhen auch Allerhöchstgedachte Ihro Majestät denenselben ihre allerhöchste Zufriedenheit nicht zu verbergen, da sie, treugehorsamste Stände, die Befestigung Ihro Kaiserl. Königl. Majest. geheiligten Throns, und ihre selbst eigne Aufrechthaltung, bey der vorigen Jahrs bündigst errichteten zehnjährigen Abhandlung, nach Dererselben anererbten rühmlichsten Diensteifer, zum Gegenstand ihrer patriotischen Gedenkensart genommen, hiernächst auch alles dasjenige, wozu sich selbige durch die getroffene Verbindung auf das willfährigste verpflichtet, bis itzo werkthätig erfüllet.

Ihro Kaiserl. Königl. Majest. überreichen Dero treugehorsamsten Ständen das dermalige allerhöchste Landesfürstliche Ansinnen, welches durch den vorhergegangenen Schluß gänzlich erschöpfet ist, in der allerhuldreichsten ungezweifelten Zuversicht, es werden dieselben nach abgegebener theuresten Versicherung, das eifrigst zu bewirken sich ferner angelegen seyn lassen, worinne mit so ruhmvoller Bereitwilligkeit bis anhero gemeinnützlich zu Werke geschritten worden.

Ihro

Ihro Kaiserl. Königl. Majest. versehen sich gleichfalls zu Dero treugehorsamster Stände unabläßiger Beeiferung für des Vaterlandes Wohlfahrt, welche Ihro Kaiserl. Königl. Majest. unter allen Dero schweren Sorgen, zum stärksten am Herzen lieget, daß dieselben ihr Augenmerk besonders auf die Sicherstellung des gemeinen Wesens unumgänglich erforderliche allseitige Ausgleichung, durch einen ernsthaften Zusammengriff, nach den an die Hand gegebenen schon anderwärts nützlich beobachteten Grundsätzen, allerdings richten werden.

Die so billig- als nothwendigen Maaßregeln, die Ihro Kaiserl. Königl. Majest. letzthin aus landesmütterlicher Vorsorge fest zu stellen geruhet, haben keinen andern Endzweck, als bloß allein den durch göttlichen Beystand zu der Länder Beruhigung erworbenen Frieden beständig und dauerhaft zu machen: Einfolglich niemanden beschwerlich fallen kann, das Erforderliche nach äußersten Kräften hierzu beyzutragen, um Ihro Kaiserl. Königl. Maj. aus treuverpflichteter Dankbarkeit in dieser so heilsamsten als reinsten Absicht werkthätig zu unterstützen.

Ihro Kaiserl. Königl. Majest. hegen zu Dero treugehorsamsten Ständen das aufrichtige Vertrauen, dieselben werden hierinnfalls allen übrigen Erblanden nach lobwürdigster Gewohnheit fernerhin mit gutem Beyspiel vorzugehen, sich um so mehr beeifern, als selbige vorzüglich die Glückseligkeit erreichen, selbst durch den geheiligten Mund Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu vernehmen, welchergestalt diese Verwilligungen ihren wohl erworbenen Freyheiten und Gewohnheiten ohn allen Schaden und Nachtheil seyn sollen. Wo im übrigen Ihro Kaiserl. Königl. Majest. ihnen, treugehorsamsten Ständen, mit allerhöchsten Kaiserl. Königl. Hulden, aus landesfürstlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben.

IX.

Antwort des Nieder-Oesterreichischen Ober-Landmarschalls auf vorstehende Anrede.

Allerdurchlauchtigste ꝛc. ꝛc. Daß Ew. Kaiserl. und Königl. Majest. diesen Landtag in allerhöchster Gegenwart zu eröffnen

allermildest geruhet, hierauf erstatten die treugehorsamste anwesende Stände von Prälaten, Herren und Rittern, wie auch Städten und Märkten, den allerunterthänigsten Dank.

So sehr nun diesen gesammten und in allen Zufällen mit standhafter Treue zu Hülfe erschienenen Ständen die allergnädigste Versicherung, sie Landesmütterlich bey ihren alten wohlhergebrachten Frey- und Gewohnheiten schützen zu wollen, zum Trost gereichet; so mehr und beständiger schätzen sich selbige für eine so ausnehmende Gnade Ew. Kaiserl. Königl. Majestät als ihrer allermildesten Erblandes-Fürstinn und Frau, noch fernerhin mit Gut und Blut treueifrigst an der Hand zu stehen verbunden.

Sie werden solchemnach auch über dermalige Allerhöchstdero Postulate ihre Berathschlagung anstellen, und eine gewierige Erklärung um so schleuniger von sich geben, als ihnen, wie schwerlich es auch immer falle, dennoch wohl bewußt ist, wie sehr die Erhaltung des dermalen glücklich genießenden Ruhestandes und der allgemeinen Sicherheit dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns nicht minder, als gesammter übrigen Erbkönigreiche und Lande davon abhänget, um nicht zu richtiger Erfüllung der Recessualbewilligung ihre äußersten Kräfte anzuwenden.

Es wird auch den treugehorsamsten Ständen jederzeit alles das zu besondern Trost gereichen, was Ew. Kaiserl. Königl. Majest. zu leichterer Erreichung dieses Endzwecks nach allerhöchstem Gutbefinden denenselben an die Hand geben zu lassen geruhen werden. Wie solche denn unterdessen allergehorsamst erböthig sind, an dem Landes-Rectificationswerke unermüdet zu arbeiten, damit dadurch die erforderliche Gleichheit bald möglichst erreichet werde. Sie getrösten sich dabey mit der ungezweifelten Hoffnung, daß sodann auch Ew. Kaiserl. Königlichen Majestät mildreichste Gerechtigkeit nur nach Maaße der befindenden Kräfte diesem Lande unter der Enns die Gaben zuzutheilen, und indessen sie, treugehorsamste Stände, bey dem buchstäblichen Innhalte des Recesses allergnädigst zu schützen, landesmütterlich gemeynet seyn, ohne zu gestatten,

ſtatten, daß dieſelben hieran verkürzet, oder mit einer Nebenbürde beladen werden möchten. Womit ofterwehnte treugehorſamſte Stände ſich mit meiner Wenigkeit zu Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtl. Hulden und Gnaden in tiefſter Unterthänigkeit empfehlen.

X.

Rede des Herrn Grafen von Herberſtein, Namens der Nieder-Oeſterreichiſchen Landſtände, zur Antwort auf die allergnädigſte Anrede vom Thron.

Allergnädigſte Königinn, Erblandes-Fürſtinn und Frau! Daß Ew. Majeſtät die treugehorſamſten Stände Dero Erbherzogthums Oeſterreich unter der Enns, zu gegenwärtigem Landtage vor Dero Thron berufen, ſelbige mit Dero allerhöchſten Gegenwart begnadigen, und ſich ſo gar gegen ſie mild und troſtreich vernehmen zu laſſen geruhen wollen, erkennen ſie insgeſammt mit dem allerunterthänigſten Danke.

So freudig die geſammten Stände auch allemal dergleichen Tage erwartet, ſo iſt doch ihr Vergnügen itzo um ſo viel größer; weil ſie zu Ew. Majeſtät Füßen erſcheinen, und Höchſtdenenſelben zu dem gegenwärtigen Stande der Sachen, da ſich Dero Königreiche und Lande von den ungerechten und friedbrüchigen Feinden gereiniget befinden, und ſelbige aus dem gemeinſamen Vaterlande, dem H. Römiſchen Reiche, durch Dero ſiegreichen Waffen zurück getrieben worden, ihren allerunterthänigſten Glückwunſch abſtatten können.

Von dem allmächtigen Gott, der ein unwandelbarer Beſchützer der gerechten Sache iſt, hat nicht wohl ein andres erwartet werden können. Deſſen Hand erſcheinet hier ſo augenſcheinlich, daß ſie jedermann, ja auch die Feinde ſelbſt, erkennen müſſen.

Wie nun die gegenwärtigen Stände ſelbſt begreifen, daß man alle mögliche Mühe anwenden müſſe, damit das Erhal-

tene nicht wieder verlohren, oder der Gefahr ausgesetzet, noch daß in demjenigen nachzulassen sey, wodurch ein dauerhafter Ruhestand erhalten werden kann; als werden sie nicht ermangeln, die eingehändigten Postulata in reife Berathschlagung zu ziehen, und nach ihrer unveränderlichen Treue eine schleunige Erklärung zu erstatten.

Diese wird, so viel es die so sehr geschwächten Kräfte zulassen, ohnfehlbar gewührig ausfallen, zumal ihnen bekannt ist, daß alles, was sie Ew. Majestät darreichen, zu nichts anders, als zu ihrer eignen Beschützung und Erhaltung, angewendet wird. Sie wissen, daß der bisher erlittene große Verlust, und die davon zurück gebliebenen Drangsale, Ew. Majestät nicht verborgen sind, und daß es Höchstdenenselben hart ankomme, Dero Landen itzo nicht wohl eine Erleichterung angedeihen lassen zu können. Ja, sie sind versichert, daß ihnen eine solche Erleichterung, so bald es nur die Umstände zulassen, nicht außen bleiben werde.

Allergnädigste Königinn! Diese Bewegungs- und Anfrischungsgründe sind allein groß und mächtig, Ew. Majestät in Dero gerechtesten Anforderungen nicht zu entstehen. Jedoch es ist noch ein weit stärkeres und wichtigeres Band, welches Ew. Majestät Unterthanen und Vasallen mit Allerhöchstdenenselben verbindet. Ew. Majestät sind uns als Frau und Landesfürstinn von Gott eingesetzt. Durch Dero hohe Geburt, und von Dero Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, haben Ew. Majestät das unwidersprechlichste Recht erhalten, uns zu regieren. Durch sich selbst, das ist, durch Dero so große und bewundernswürdige Eigenschaften, durch Dero landesmütterliche Milde, die sich von Tage zu Tage zeiget, und durch Dero ungemeine Holdseligkeit, die alles an sich ziehet, haben sich Ew. Majestät aller Herzen und Gemüther dergestalt unterwürfig gemacht, daß Höchstdieselbigen noch weit mehr über diese als über unsre Personen herrschen. Einer solchen allergnädigsten Königinn und Landesfürstinn, die uns alle so glücklich macht, und die Fremden so beneidungswürdig scheinet, steht nicht nur Haab und Guth, sondern

dern

dern Leib und Blut zu Diensten. Die gegenwärtigen treugehorsamsten Stände versichern Ew. Majestät durch mich hiervon, und sie empfehlen sich insgesammt in tiefster Ehrfurcht zu Dero allerhöchsten Königl. und Landesfürstl. Huld und Gnade.

XI.

Rede des Grafen von Bentink, bey Einführung des Prinzen von Oranien, als Statthalter, in die Versammlung der General-Staaten.

Edle und Großmögende Herren!

Es hat der göttlichen Vorsicht gefallen, die Umstände der Sachen also zu lenken, daß Se. Hoheit, der Herr Prinz von Oranien und von Nassau, zu denen erhabenen Würden eines Statthalters, Capitain, Generals und Admirals, von jeder der 7 Provinzen insbesondre erhoben worden, und daß die Generalstaaten seiner Durchl. Person die Aemter eines Capitains, Generals und Admirals von der Union übertragen. Es ist auch in diesen Qualitäten, Edle und Großmögende Herren, daß ich die Ehre habe, unter sie in diesem Rathe den Prinzen von Oranien und von Nassau, in Gleichförmigkeit der alten Gebräuche, der Grundgesetze dieses Staats und der besondern Verfassung dieses Raths einzuführen.

Wir hoffen, daß die Herstellung unsrer alten Regierungsform auch die Eintracht in dem Staate herstellen, daselbst die Berathschlagungen zu rechter Zeit zu ihrer Reife befördern, den gehörigen Nachdruck zu ihrer Ausführung geben, und endlich eine gerechte und weise Austheilung der Strafen und Belohnungen, ohne welche keine Regierung bestehen kann, nach sich ziehen werde.

Es ist durch diese Mittel und unter der Regierung derer Prinzen von Oranien geschehen, daß ehemaln unsre Re-

publik zu dem hohen Grade der Glückseligkeit gereichet, von welchem wir sie zuletzt herunter fallen sehen; dergestalt, daß, indem sie sich ohne Macht und ohne Führung befunden, sie zuletzt ihren Feinden ein Vorwurf der Verachtung, und ihren Freunden eine unnütze Last geworden ist. Wir zweifeln nicht, es werde der Prinz, welchen wir die Ehre haben, ihnen vorzustellen, in denen Fußtapfen seiner glorreichen Voreltern wandeln, und mit uns alles mögliche anwenden, um die zum Theil schon überfallene Republik zu erretten, und dieselbe vor dem Joche eines ehrgeizigen Nachbars, welcher den guten Trauen und Glauben und die auf die feyerlichste Art beschworne Tractaten nicht achtet, in Sicherheit zu setzen.

Wir sind versichert, daß die allerglücklichsten Folgen, die Erwartung der gesammten Nation erfüllen, und die allgemeine Neigung, welche das Volk gegen diesen Prinzen bezeiget, (eine Neigung, welche weder die Zeiten auslöschen, noch auch die Kunst mit der Wurzel heben können) rechtfertigen werden. Die erhabnen Eigenschaften, welche diesen Prinzen schmücken, leisten uns die sicherste Gewähr von der Vortrefflichkeit dieser Wahl, welche auf eine so einmüthige Art, als es nur immer von einem Volke geschehen kann, vor sich gegangen, und wovon die Geschichte kein merkwürdigeres Exempel aufweisen.

Wir ersuchen sie also, diesem Prinzen diejenige Ehre zu erweisen, welche seinem Rang und seinen Würden gemäß sind. Wir flehen zugleich den Allmächtigen an, daß er ihre Berathschlagungen segnen, und sie dergestalten leiten wolle, daß sie jederzeit zum größten Nutzen unsers Vaterlandes, wie auch zur Erhaltung unsrer Religion und unsrer Freyheit gereichen mögen.

XII.

Rede des Prinzen von Oranien bey seinem Eintritt in die Versammlung der General-Staaten.

Hohe und mächtige Herren!

Vorgestern hatte ich die Ehre, durch die Deputirten aus Dero erlauchten Versammlung, welche sich bey mir einfanden, zu vernehmen, daß Ew. Hochmögenden mich in die Würde eines Generalcapitains und Admirals der vereinigten Niederlande eingesetzet haben. Bey dem Anblick einer solchen Bürde kann ich nicht anders, als gegen meine Kräfte ein Mißtrauen hegen: besonders, wenn ich betrachte, daß diese Würde von demjenigen, der sie bekleidet, eine Kenntniß der Kriegskunst erfordert, wovon ich bisher die Uebung zu erlernen, keine Gelegenheit gehabt habe. Weil ich mich nun also mit der bloßen Theorie behelfen mußte; so wendete ich meine größte Bemühung darauf, und ich will sie auch noch verdoppeln.

Ich kenne, hohe und mächtige Herren! den ganzen Werth des Vertrauens, das Dieselben in mich zu setzen belieben. Mein Hauptzweck soll seyn, solches dadurch zu rechtfertigen, daß ich mich bestrebe, Dero Vermuthung zu erfüllen. So wenig ich auch meinen eignen Kräften traue; so stelle ich doch meine Zuversicht in die Unterstützung des Allerhöchsten, dessen Leitung sich auf eine gar zu merkliche und deutliche Art offenbaret, als daß ich mich einer Bestimmung hätte entziehen mögen, wozu ich von seiner göttlichen Vorsehung berufen ward. Die Einmüthigkeit Ew. Hochmögenden, mich zu ernennen, trug nicht wenig bey, mir diese Bestimmung angenehm zu machen.

Indem ich aber betrachte, was gemeldete Bestimmung von mir erfordert; so erwäge ich auch zugleich, was die gegenwärtige Beschaffenheit der Republik von mir verlanget, welche sich durch einen mächtigen und an allerhand Hülfsmitteln reichen Feind angegriffen befindet; da indessen die Kräfte

des

des Staats durch den Verfall des Commercii, durch die Versäumung der Zucht unter den Trouppen, und durch eine andre nicht weniger wichtige Sache, nämlich durch die Nachläßigkeit in Beobachtung des Gottesdiensts, einigermaaßen erschöpft sind. Ich rufe inzwischen jederzeit den Beystand eben desjenigen Gottes an, der die Stütze meiner Durchl. Ahnen war. Und weil ich mir vornehme, ihren Fußtapfen zu folgen; so hoffe ich von seiner göttlichen Vorsehung eben den Schutz. Da ich auch nach ihrem Exempel, meine Person, mein Blut, und alles, was ich besitze, aufopfern will; so erwarte ich von Gott seine Hülfe, um die Republik, wie Sie, aus der Gefahr, worinnen sie ist, reissen zu können.

Ich hätte freylich gewünscht, da der Gott der Heerschaaren erlaubt hat, daß ich in seiner Hand ein Werckzeug zum Vortheil desjenigen Volks seyn sollte, zu dessen Vertheidigung ich mich gewidmet habe, daß die Gelegenheit eher erschienen wäre, mich mit Ew. Hochmögenden gemeinschaftlich zu bemühen, der Republik wieder zu ihrem alten Glanze zu verhelfen, und sie zu dem alten Grad der Hochachtung und des Ansehens zurück zu bringen, worinnen sie eine Zeitlang bey allen Mächten von Europa gestanden hat. Diese Zeit ist nun entwichen, und ich sehe mit Bedauren, daß 30 Friedensjahre selbige nicht wieder haben schaffen können.

Wir wollen unser Gebet zu dem Herrn verdoppeln, daß er uns durch eine Wirkung seiner göttlichen Gnade vor den Unternehmungen unsrer Feinde bewahre, und daß die Republik der vereinigten Niederlande die unschätzbaren Vortheile der Freyheit und der Religion so lange genießen möge, als Königreiche und Republiken auf dem Erdboden seyn werden.

XIII.

Thronbelehnungsrede

Bey der Fürstl. Würtembergischen Mömpelgardischen Belehnung, von Kaiser Carl dem VIten, den 30. Aug. 1712 gehalten, vor der Belehnung, von Herrn Johann Ludwig von Sonders- und Neuhaltensleben.

Ob es wohl bey allen Ständen und Gliedern des Reichs eine unumgängliche Schuldigkeit ist, sich bey erfordernden Fällen, wegen der Lehnpflicht, vor dem Thron Ew. Kaiserl. Majestät zu demüthigen, und um Verneuerung derselben, auf die Länder, so es betrifft, unterthänigst anzuhalten; so streiten doch bey Ihro Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold Eberharden, Herzogen und regierenden Herrn zu Würtemberg-Mömpelgard, Pflicht und Liebe, Schuldigkeit und Devotion gegen Ew. Kaiserl. Majestät auf eine solche Art deswegen mit einander, daß es schwer fallen würde, zu erkennen, welche von beyden allhier den Vorzug hätte.

Eine unwidersprechliche Probe kann verhoffentlich davon diese seyn, daß Ihro Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr, aus brennendem Eifer, ihre Devotion zu zeigen, sich bey der gefährlichen und bedrängten Beschaffenheit Dero Landen in eigner Person aufs eiligste nach Frankfurt begaben, um Ew. Kaiserl. Majest. nicht nur die Freude zu bezeugen, die sie über die Erhebung zum Kaiserthum, wegen Dero Allerdurchlauchtigsten Person hätten, sondern auch die Begierde, so sie trügen, sich zu Dero Füßen zu werfen, und die Lehnpflicht wegen Dero Länder mit Freuden und Vergnügen an Ew. Kaiserl. Majestät selbst abzustatten.

Weilen aber Zeit, Ort und Gelegenheit ihnen damals dieses große Glücke mißgegönnet haben; so hätten sie itzt nichts mehr gewünscht, als daß die Beschaffenheit der Umstände ihnen abermals hätte zugelassen, sich von ihren Landen

und

und Leuten zu entfernen, um für den Thron Ew. Kaiserl. Majestät sich zu demüthigen, und wegen der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, Denenselben die schuldigste Lehnpflicht in eigner Person zu leisten: wenn aber solches eine Unmöglichkeit gewesen, und die allen bewußte Beschaffenheit dieser Lande, vor Ihro Durchl. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn selbst redet, und Sie sich dadurch bey Ew. Kaiserl. Majestät nicht wenig entschuldiget zu seyn verhoffen; so haben Sie uns, Ew. Kaiserl. Majest. unterthänigste Knechte, zu dem Ende hieher gesendet, mit Vollmacht versehen, und Befehl ertheilet, daß wir alle dasjenige, was wegen der Lehnpflicht der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard Herkommens und gebräuchlich ist, in Dero Namen suchen, thun, leisten und uns der Gebühr allenthalben gemäß erzeigen sollten.

Da wir uns dann, solchem Befehl ein Genüge zu thun, bey Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst angemeldet, unsre Vollmacht an gebührendem Orte vorgeleget, unser unterthänigstes Begehren kund gemacht, und allenthalben das Erforderliche geleistet, auch darauf die allergnädigste Andeutung erhalten haben, uns vor dem Thron Ew. Kaiserl. Majest. in gegenwärtiger Stunde allhier einzufinden, um den übrigen Schuldigkeiten und Gebräuchen ein Genügen zu leisten; als seynd wir in allerdemüthigster Unterthänigkeit deswegen da, Ew. Kaiserl. Majest. im Namen Ihro Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, in tiefster Devotion anzuflehen, und zu bitten, daß Sie die gefürstete Reichsgrafschaft Mömpelgard, mit allen Deroselben Regalien, Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch allen andern An- und Zugehörungen, nach Inhalt voriger Lehnbriefe, und dem Reichsherkommen gemäß, hochgedachten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu leihen und zu reichen, auch hierüber den gewöhnlichen Lehnbrief ausfertigen; uns aber vorher den Eid der Treue, den wir dem Gebrauche gemäß, und wie wir deswegen Auftrag empfangen, in die Seele Ihro Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

zu schwören bereit seynd, darüber ablegen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen. Welches unser devotestes Begehren, wie wir es verhoffen, ziemlich und der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet, also erwarten wir, im Namen Ihro Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, den allergnädigsten Befehl, in tiefster Submißion, darüber.

XIV.

Danksagungs-Rede.

Bey eben dieser Belehnung gehalten, von Herrn Julio Wilhelm von Siegmann.

So jemals ein Haus und Familie im Reiche Ursache hat, Ew. Kaiserl. Majestät und Dero hohen Erzhause mit tiefster Devotion verbunden zu seyn; so ist es gewiß das zwar kleine, aber uralte Haus Mömpelgard. Denn die Gnaden und Wohlthaten, so es von Zeiten zu Zeiten genossen, haben mit dem Ursprunge dieses Glorwürdigsten und in der ganzen Welt einzigen Erzhauses den Anfang genommen, und währen noch bis auf diese Stunde.

Rudolph von Habsburg, der Stifter des Erzhauses, ein Kaiser der kein Reich mehr fand, sondern nach siebenzehnjähriger Zergliederung, aus denen zerfallenen Stücken gleichsam ein neues wieder erbauete, da er in seinem Alter sich durch eine andermalige Ehe vergnügen wollte, dann Gott hatte die erste durch den Tod getrennet, heyrathete des Grafen Regnauld zu Mömpelgard Fräulein Schwester, Agnes genannt, und suchte in Dero anwachsenden Jahren die Erquickung seiner abgehenden Zeiten. Die Nachfolger dieses großen Kaisers haben Mömpelgard mit der Gnade angesehen, daß sie diese Reichsgrafschaft, gleich denen Fürstenthümern, allezeit in hoher Person unmitttelbar verliehen, und sie also der Fürstenthümlichen Würde viele Jahrhunderte vorher theilhaftig gemacht haben, ehe sie solches Namens und Rangs hat genießen mögen. Keine mindere Gnade besitzt Mömpelgard darinn, daß da fast alle hohe Reichslehen allein an das Schwerdt verbunden sind, Mömpelgard sowohl auf

die

die Kunkel als aufs Schwerdt fällt, und aus dem Grunde es die Gräfinn Henriette nicht nur durch ihre Heyrath ins Haus Würtemberg gebracht, sondern es auch in eigner Person von Kaiser Sigismundo zu Lehen empfangen hat.

Was für andre Gnadenvorzüge mehr dieses alte Haus bey dem hohen Erzhause beseliget haben, als daß es das jus de non evocando et non appellando, gleich denen Churfürsten des Reichs, und andre Freyheiten mehr hat, ist allhier nicht zu gedenken; sondern nur dieses, daß deren so viel sind, daß Mömpelgard sich unendlich davor verbunden hält: und wann es gleich alles gethan hat, was seine Pflicht von ihm erfordert, dennoch weit vermeynet hinter dem zurück geblieben zu seyn, was es gern thun möchte, und das ohne Wunder; dann die Erhaltung seiner, und daß es beym vorigen Kriege nicht gänzlich ist vom Reiche abgerissen und demselben entwendet worden, solches hat es Ew. Kaiserl. Majestät glorwürdigsten in Gott ruhenden und unsterblichen Herrn Vater zu danken. Daß es bey den itzigen Troublen der Ruhe noch einigermaaßen genießet, ist ein Gnadenstraal, so von Ew. Kaiserl. Majest. Höchstseligsten Herrn Bruder ausgegangen ist, und von Dero allerhöchsten Person annoch ausgehet. Was Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr sich ferner für Gnaden von Ew. Kaiserl. Majestät in Unterthänigkeit zu versprechen haben, hat nicht allein die zuvor gemeldete und zu Frankfurt gehabte allergnädigste Audience gnugsam an den Tag gegeben, sondern es weiset es auch diese allhier mit ihrem gewöhnlichen Gnadenzeichen und Solennitäten vorgegangene Lehnshandlung, wodurch, da Ew. Kaiserl. Majestät Ihro Durchl. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn zu Dero Vasallen aufgenommen haben, ist solches nichts anders als eine öffentliche Erklärung, daß er künftig Dero Schützling und Schirmkind seyn solle. Wie aber hierinn der Kern aller seiner zeitlichen Wohlfahrt beruhet; so verdienet solches einen unsterblichen Dank. Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr, sind Ew. Kaiserl. Majest. dafür mit Leib und Leben, mit Haab und Guth, nach äußerstem Vermögen

verbun-

verbunden; und werden sich nicht allein als ein getreuer und aufrichtiger Fürst und Vasall gegen Dieselbe und das Heil. Röm. Reich jederzeit aufführen; sondern, weil nächst Gott alle sein Vertrauen in Ew. Kaiserl. Majest. allein beruhet, auch dieses erzeigen, daß, wenn die Kräfte dem Eifer gleich wären, er der erste von allen Dero Vasallen seyn würde.

Indessen wolle der Herr der Heerschaaren, Ew. Kaiserl. Majestät für solche hohe Gnade von oben herab mit seinem Segen überschütten, auf daß sie legen mögen Dero und seine Feinde zum Schemel Dero Füßen. Er wolle Dero Thron befestigen, daß er bestehe bis an der Welt Ende, und die Pforten der Höllen mit allen ihrem Anhange nimmermehr nicht mächtig genug seyn, ihn zu überwältigen! Er wolle dem glorwürdigsten Erzhause eine männliche Posterität erwecken, die von Ew. Kaiserl. Majest. ausgehen, und diesen Götterthron besitzen müsse, bis zu ewigen Zeiten! So wünschet Deutschland, so wünschet Spanien, so wünschet auch insonderheit Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr! Wir, Dero unterthänigste Knechte, können weiter nichts, als nächst allerdevotester Empfehlung zu den Höchstmildesten Kaiserlichen Hulden und Gnaden, solchen hohen Wunsch mit diesem tiefen Seufzer gleichsam von ferne und von hinten nach zu begleiten:

Tres sunt votantes: votorum est unica summa
Audiat hæc unus, trinus et ille Deus.

XV.

Huldigungs-Rede

Bey Einnehmung der Huldigung Friedrichs, Churfürstens zu Brandenburg, in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark 1689, gehalten von dem Freyherrn von Fuchs.

Ein erfahrner und geschickter Pilote wird bey Sturm und Ungewitter, ein kluger und tapfrer Regent in bösen und gefährlichen Zeiten erkannt. Kaum hatte die gewaltige

Hand Gottes, welche allein Kronen und Zepter nach Gefallen austheilen kann, den Durchlauchtigsten, und Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich den IIIten, tot. tit. nach tödtlichem Hintritt des weyland auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, tot. tit. glorwürdigsten und nimmer ersterbenden Andenkens, kaum, sage ich, hatte Gott Se. Churfürstl. Durchl. auf den Brandenburgischen Thron gesetzet, und Ihro das Steuerruder eines so großen Staats in die Hände gegeben, als der Himmel sich überall mit schwarzen Wolken bezogen, und ein so grausames Ungewitter dieses Schiff angefallen, daß wir anders nichts, als unsern Untergang und Verderben vor Augen gesehen, wann nicht Gott seine allgewaltige Hand mit an das Ruder geschlagen, und Se. Churfürstl. Durchl. so fort in der ersten Fahrt, so Dieselbe auf dem ungestümen Regierungsmeere gethan, dergestalt gestärket und unterstützet hätte, daß das Schiff dem Ungewitter entrissen, und diejenigen, so darinnen gewesen, anitzo von dem Ufer und in einem sichern Hafen die Größe der ausgestandenen Gefahr mit Verwunderungs- und freudenvollen Augen beschauen.

Wer ist wohl unter uns allen, der nicht bekennen muß, daß in diesem nächst verwichenen Jahre größere Dinge und Veränderungen geschehen sind, als sonst nicht in vielen vorhergehenden Jahrhunderten? Wir, die wir es gesehen und gehöret, haben Mühe mit unsern eigenen Sinnen zu begreifen, was die Nachwelt schwerlich glauben wird. Eine Macht, welche dem Himmel trotzete, und die Erde bereits unter ihrer Bothmäßigkeit zu haben vermeynete, drohete uns den Garaus zu machen, und nicht allein unser Haab und Guth, und die theuresten Pfänder unsers Lebens, Weib und Kinder zu rauben und zu schänden, sondern auch dem einzigen Guthe, so uns noch übrig war, nämlich der Freyheit unsrer Gewissen und Leiber, den letzten Todesstreich zu versetzen.

Unser werthes deutsches Vaterland, unsre Nachbarn und Compatrioten, wurden wie mit einer Fluth überschwemmet;

man

man hörete nichts als von Raub, Mord und Brand; und führete der Rhein nicht so viel Tropfen Wassers von oben herunter, als wir Exempel und Denkmaale einer nie erhörten barbarischen Grausamkeit vernahmen. Ja, damit es nicht allein bey dem Schmerz-empfindlichen Mitleiden, so wir über andrer Elend hatten, verbleiben möchte, mußten wir es selber in diesem gesegneten Lande fühlen und empfinden. Wir haben mit unsern Augen die Mordbrenner geschauet, die Thoren und Pfosten dieses Landes haben gezittert unter den angeschlagenen Brandbriefen, wir haben von unsern Thürmen, ja aus unsern Fenstern die himmelaufsteigende und um Rache schreyende Flammen erblicket: Sogar die Hoffnung, so den Unglückseligsten übrig zu bleiben pfleget, war uns fast abgeschnitten, und unter unzehlichen Jammer, so uns umgaben, wußten wir nicht, wozu wir Zuflucht nehmen sollten.

Ein einziger Anker war uns noch übrig blieben, nämlich der Schutz und die Rettung, so wir von unserm gnädigsten Churfürsten und Landesherrn erwarteten: und dieser hat uns nächst Gott, aus der Noth gerissen, und unsre Hoffnung von neuem befestiget.

Unter den Werkzeugen, so Gott zu Bezeugung seiner Allmacht, und wie leicht es ihm ist, den Trotz und Hochmuth zu dämpfen, gebrauchet hat, sind Se. Churfürstl. Durchl. eines der fürnehmsten gewesen. Da man noch überall zwischen Furcht und Hoffnung schwebete, haben Se. Churfürstl. Durchl. zuerst Hand angeleget, und andre, theils durch ihr kräftiges Zureden, theils durch ihr Exempel, zur Beschützung des Vaterlandes angetrieben. Sie haben weder ihrer eignen hohen Person, weder alles dessen, was ihr Gott an Macht und Mitteln verliehen, verschonet; sondern solches alles mit der größesten Freudigkeit dem gemeinen Wesen zum Besten aufgeopfert.

Und was vor große väterliche Liebe haben sie nicht vor diese Dero gute Lande blicken lassen, zu der Zeit, da der größeste Theil Dero Armee, wegen des sehr fernen und an

die 200 Meilen sich erstreckenden Weges, nicht so geschwinde marchiren konnte; Als die Gefahr zunahm, haben sie mit einem Theil ihrer Leibgarde sich voraus begeben, die Gefahr mit ihren getreuen Ständen und Unterthanen getheilet, und sich gleichsam selber, als ein andrer Decius, vor die Erhaltung und das Beste dieser Lande aufgeopfert. Sie haben sich auch nicht eher heraus begeben, als bis der größere Theil ihrer Armee zur Beschützung des Landes angekommen war, und auch ihre Entfernung selbst auf eine bestimmte geringe Zeit war zu nichts anders angesehen, als Dero Alliirte und Nachbarn zu Hülfe anzutreiben, und aus Dero übrigen Landen mehr Macht zum Widerstande anhero zu bringen.

Was darauf erfolget, und wie Gott Sr. Churfürstl. Durchl. gerechte Waffen gesegnet, ist bey männiglich im frischen Andenken, und schwebet gleichsam noch vor unsern Augen. Der Feind war im Anzuge, dieses Land aufs grausamste mit Mord und Brand zu verheeren; er ward aber aus dem Felde und in die Flucht geschlagen. Das Schrecken, welches er uns einzujagen gedachte, überfiel ihn selber; und das Element, womit er uns zu vertilgen beflissen war, verfolgte und traf ihn in seinen eigenen eingenommenen Raubnestern. Zwo Festungen, davon die eine mit einer ziemlichen Armee von 8000 Mann der besten Soldaten besetzet war, wurden mit Gewalt der Waffen angegriffen, und mit einer ungemeinen Tapferkeit erobert. Der Feind ist nicht allein von unsern Gränzen, sondern von dem ganzen Nieder-Rheinstrohme vertrieben, die benachbarten Lande aus einer grausamen Dienstbarkeit errettet, und, was ewig zu merken, diejenige Hand, welche die Brandbriefe geschrieben, und mit dem feuerspeyenden Worte: vous ferés brulés uns so oft erblassen gemacht, in Sr. Churfürstl. Durchl. Gewalt gegeben, dergestalt, daß sie nunmehro von demjenigen ihr Verhängniß erwarten muß, dessen Unterthanen Verhängniß sie in ihrer Disposition zu haben vermeynete.

Es würde uns die Zeit ermangeln, wenn wir dasjenige, was in diesem Feldzuge vorgegangen, nur obenhin berühren wollten.

wollten. Und weil mir bekannt, daß Se. Churfürstl. Durchl. vor Dero wohlverdienten Lob erröthen; so ist es besser, daß solches zu ewigen Zeiten, in unsern und unsrer Nachbarn Gedächtniß, dauerhafter, als Marmor und Stahl, verzeichnet bleibe; als daß wir es mit unvollkommenen Worten ausdrücken lassen.

Die Römer pflegten demjenigen eine Krone zu schenken, welcher einem einzigen römischen Bürger das Leben in Todesgefahr gerettet hatte, und war dieses eine der größten Ehrenbezeugungen, so auch von denen Kaisern selber gesuchet worden. Wann diese Gewohnheit annoch unter uns wäre, wie viel tausend Kronen würden an diesem Tage Sr. Churfürstl. Durchl. glorieusen Haupte aufgesetzet werden, weil dieselbe vermittelst göttlichen Beystandes so vielen tausend Menschen das Leben erhalten? und gewiß, damit wir uns mit keiner strafbaren Undankbarkeit beladen, so lasset uns erkennen, daß Se. Churfürstl. Durchl. nächst Gott das Land den Einwohnern, die Einwohner dem Lande, allen und jeden ihre treueste Pfänder, Männer, Weiber, Eltern, Kinder, männiglichen sein Haab und Guth, und was das meiste, den Körpern ihre Seelen, nämlich die Gewissensfreyheit wieder geschenket haben.

Was kann man demjenigen wiedergeben, von welchem man alles empfangen? Gleichwohl sind die löbl. und getreuen Stände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark gegenwärtig allhier versammlet, Sr. Churfürstl. Durchl. ihre Treue zu einiger höchstschuldigen Vergeltung durch den gewöhnlichen Huldigungseid zu verpfänden. Das ist alles, was Se. Churfürstl. Durchl. vor so viele und große Wohlthaten, vor Dero mächtigen Schutz und väterliche Liebe, wieder begehren, nämlich unverfälschte Treue und Gehorsam. Sie sind auch dessen vorhin zur Gnüge versichert, so wohl von der löbl. und getreuen Ritterschaft, der ersten Säule dieses Staats, als auch von Dero getreuen Städten, welche beyderseits durch viele unleugbare Proben ihre ungefärbte Treue an den Tag geleget haben.

Damit sie aber diese Eidesleistung mit desto mehrerer Freudigkeit verrichten mögen, so versprechen oft Höchstgedachte

Se. Churfürstl. Durchl. Dero getreuen Ständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, daß sie dieselbe insgemein und besonders, bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten kräftig schützen und mainteniren, und zu solchem Ende ihnen gegenwärtige Reversalien gnädigst aushändigen lassen, auch noch ferner dieselbe mit mehrern Beneficien, so zu des Landes Aufnehmen und Besten gereichen können, begnadigen wollen. Und ist kein Zweifel, daß Se. Churfürstl. Durchl. dieses gnädigste Versprechen nicht Landesfürstlich halten sollten, nachdem Dieselbe bereits ein weit mehrers gethan, als was selbiges in sich begreifet. Es wird demnach die löbl. Ritterschaft des Herzogthums Cleve zuerst belieben, den Eid, welcher ihnen gleich itzo wird vorgelesen werden, mit Herz und Munde nachzusprechen.

XVI.

Strohkranzrede

Bey der hohen Vermählung des Prinzen Wilhelms von Preußen, mit der Prinzeßinn Louise Amalia von Braunschweig.

Die Augen des ganzen Hofes sind heute auf Sie gerichtet, Durchlauchtigstes Paar! und alle glauben, in ihrem Angesicht die Merkmaale derjenigen Veränderung anzutreffen, warum man ihnen gegenwärtig einen ganz andern Titel beyleget, als gestern. Ich will die Gedanken der anwesenden Unvermählten hierüber nicht erforschen: Sie suchen dieselben geheim zu halten, und sie sind deswegen nicht weniger richtig. Allein, erlauben Sie mir, daß ich es wage, Ihnen die Ursachen dieser allgemeinen Aufmerksamkeit anzuzeigen.

Ein Sieger, welcher im Triumph erscheinet, erhält den frohlockenden Zuruf aller derjenigen, die ihn sehen. Die Liebe führet ihre Lieblinge eben sowohl auf den Kampfplatz, als der Kriegsgott, nur daß ihre Siege weit süßer sind, als die Siege des letztern, weil der eine das menschliche Geschlecht

vermin-

vermindert, die andre aber dasselbe vermehret. Noch mehr, die Siege der Liebe machen die Ueberwinder und Ueberwundene gleich groß, und der Triumph, in welchem Sie sich zeigen, würde nicht so herrlich seyn, wenn nicht beyde an demselben Antheil hätten. In dieser Pracht zeiget sich ein verehrungswürdiges Durchlauchtigstes Paar, und eben dieses ziehet den Blick des ganzen Hofes besonders auf Sie.

Doch kein Sieg kann ohne Niederlage seyn, und auch in der Liebe ist der Triumph mit einem Verluste verknüpfet, der aber so herrlich ist, daß er noch darzu gekrönet wird. Durchlauchtigste Prinzeßinn, Sie erscheinen hier als Siegerinn und als Ueberwundene. Das Herz eines so großmüthigen Prinzen zu erobern, erhebet Sie zu den Heldinnen: allein die Krone, welche man ihnen darbringet, ist nicht die Belohnung ihres Sieges, sondern ihrer Niederlage.

Verdienet ein Verlust, der so sehr geehret wird, wohl beklaget und beweinet zu werden, und ist er nicht vielmehr das Mittel zu einem unsterblichen Ruhm? Eben der Mangel dieses Ruhmes preßte der Tochter des Jephta, und der Iphigenia die schmerzlichsten Thränen ab. Beyde beklagten einen Verlust ohne Vortheil, und beyde beweinten einen Tod, der ihnen um so viel bitterer schmeckte, weil er ihnen die Gelegenheit raubte, jemals einen Strohkranz zu verdienen. Esther hingegen, die glückliche Esther, opferte ein eingebildetes Guth einem wahren auf, und sie erhielt dadurch den Vorzug, daß sich der Zepter ihres Gemahls für sie neigete.

Lassen Sie sich nicht durch den Anblick eines geringen Strohkranzes schrecken, Durchlauchtigste Prinzeßinn, und sehen Sie denselben ja nicht als ein unwürdiges Geschenk an. Diese Krone ist das Zeichen einer neuen Würde, und die öffentliche Versicherung, daß Sie in einen so ehrwürdigen Orden wirklich getreten sind, der für alle diejenigen beneidenswürdig ist, welche außer demselben leben.

Bey den Römern war ein schlechter Kranz die Belohnung für eine herrliche That, und dieser Kranz war die stärkste Reizung zu vielen großen Unternehmungen. Ich weiß,

Durchlauchtigster Prinz, daß Sie diesen strohernen Schmuck als das sicherste Merkmaal Ihres eignen Sieges auf dem Haupt Ihrer liebenswürdigen Gemahlinn sehen, und daß er Ihnen eine Reizung seyn wird, denjenigen Triumph zu wiederholen, welcher Ihr denselben erworben hat.

Ganz Griechenland erfreuete sich über die Vermählung des Telemachs mit der Antigone: und die mächtigen Länder, welche unter dem Preußischen Zepter stehen, feyern diesen Tag mit derjenigen Freude, welche das höchste Wohlergehen des Königl. Hauses allemal in ihnen wirket. Wie gerecht ist nicht diese Freude, da sie ihren Königl. Prinzen, der die Ehrfurcht künftiger Zeiten verdienet, mit einer Prinzeßinn verbunden sehen, die bey aller Hoheit ihrer Geburt nichts Größers besitzt, als ihr Herz und ihre Tugenden.

Dein Ruhm, beglücktes Paar, sey wie Dein hoher Stand;
Dir mache sich das Glück unwandelbar bekannt.
Verdiene, daß man Dir einst Ehrensäulen baue,
Und daß die späte Welt auf Dein Exempel schaue.
In Deinen Adern wallt der Ahnen Heldenblut;
Die Ehre nährt in Dir, o Prinz! den hohen Muth.
So müssen ganz gewiß von so vereinten Flammen,
Auch Helden gleicher Art in allen Zeiten stammen.
O lebe! bis dereinst Dein Auge Enkel sieht,
Die Vaterland und Ruhm auf gleiche Wege zieht.

Erstes Register
der in
diesem Buche befindlichen Ausarbeitungen
und Muster.

Briefe der Privatpersonen.

a. Wohlstandsbriefe.

1. Brief an einen geheimden Rath, worinnen man um dessen Gewogenheit und Schutz bittet, S. 163
2. Schreiben an einen Minister, in welchem man sich abwesend zu dessen Andenken empfiehlet, und Bericht von seinen Reisen erstattet, S. 165
3. Empfehlungsschreiben an einen Minister, S. 166
4. Beyleidsschreiben an eine Standesperson, wegen Absterben eines Sohnes, S. 167
5. Grundriß zu einem Glückwünschungsschreiben an einen Anverwandten, wegen erlangter Landeshauptmanns-Stelle, S. 169

b. Geschäftsbriefe.

1. Schreiben eines Regierungs-Präsidenten an einen Hof- und Commercienrath, wegen benöthigten Platzes zu Pflanzung der Maulbeerbäume, S. 171
2. Schreiben eines Hof-Commercien-Directorialraths an einen Landeshauptmann, S. 172
3. Schreiben eines Landeshauptmanns an einen Directorial-Hofrath, S. 174
4. Schreiben eines Gesandten an einen Minister der auswärtigen Geschäfte, S. 175.
5. Grundriß zu einem Schreiben eines Commercien-Directorialraths an den Kaiserlichen Gesandten in Holland, S. 176
6. Schreiben des Holländischen Gesandten zu Paris, Herrn von Hoey, an den Herzog von Neucastle, wegen eines von des Königs von Großbritannien Majestät über ihn geschöpften Mißvergnügens, S. 179
7. Schreiben des Großbritannischen Feldmarschalls, Lord Stairs, an den Magistrat zu Frankfurt, S. 179

c. Antworten.

1. Antwortschreiben auf den Brief eines Regierungspräsidenten, wegen eines Platzes zu Maulbeerbäumen, S. 181.

Erstes Register.

2. Antwort des Magistrats zu Frankfurt auf das Schreiben des Lord Stairs oben Num. 7. S. 182
3. Grundriß einer Antwort auf das Geschäftsschreiben, No. 3. S. 183

Schreiben großer Herren.

a. Canzleyschreiben.

1. Canzleyschreiben des Kaiserl. Hofes an den König von Frankreich, worinnen die Geburt eines Erzherzoges notificiret wird, S. 189
2. Interceßionsschreiben des Königs in Dänemark an Ihro Kaiserl. Königl. Majestät vor die Prager Juden, S. 191

b. Cabinets- oder Handschreiben.

1. Glückwünschungshandschreiben, Namens des Königs von England Majestät, wegen der Geburt eines Churprinzen, S. 195
2. Cabinetsschreiben in Geschäften, Namens Sr. Majestät der Kaiserinn an den König von Spanien, wegen des Italiänischen Allianz-Tractats, S. 196
3. Interceßionsschreiben Sr. Königl. Majestät von Pohlen an der Kaiserinn von Rußland Majestät, S. 197
4. Schreiben Sr. Majestät des Königs von Preußen an Se. Königl. Majestät von Großbritannien, wegen der Nordischen Angelegenheiten, S. 199
5. Schreiben des Prinzen von Oranien an die Staaten von Seeland, zu Anerbietung seiner Dienste wegen des zu befürchtenden Französischen Einbruchs, S. 201
6. Schreiben des Pfalzgrafens von Zweybrücken an des Königs von Schweden Majestät, um seine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er unter die Kron-Canditen gesetzet worden, S. 202

Bittschriften oder Supplicate.

1. Bittschrift eines jungen Menschen von Stande, worinnen er nach geendigten Studien um allergnädigste Verfügung bittet, wo er practiciren und sich zu Kaiserl. Königl. Diensten vorbereiten soll, S. 211
2. Grundriß zu einem Supplicat, um Acceß zur Canzley des Directorii, S. 212
3. Grundriß zu einer Bittschrift an Se. Kaiserl. Majest. von denen Landständen in Steyermark, wegen Aufnahme des Stahlhandels, S. 214

4. Grund-

Erstes Register.

4. Grundriß zur Uebung eines Supplicats, Namens der Stände eines Landes, wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen, S. 217
5. Supplicat in Rechtssachen an den Landesherrn, um Avocation der Sache, S. 218
6. Supplicat um Annehmung der Appellation, S. 220
7. Supplicat an den Landesherrn, um Veränderung der Art der Strafe, S. 222
8. Supplicat einer armen Wittwe, an einen vornehmen Minister, wegen Loslassung ihres Sohnes, der zum Festungsbaue condemniret worden, S. 224
9. Supplicat eines unschuldig verfolgten und abgesetzten Bedienten, S. 226

Gerichtliche Klagen.

1. Gerichtliche Klage wegen eines mit einem Hauptmangel behaftet gewesenen verkauften Pferdes, an das Fürstliche Amt N. S. 236
2. Rechtliche Klage an das Fürstl. Amt wegen einer Mobiliar-Erbschaft, S. 238
3. Executivische Klage an das Königl. Amt S. wegen einer Schuldforderung, S. 239
4. Rechtliche Klage einer Mutter wegen der immobiliarischen Verlassenschaft ihrer verstorbenen verheiratheten Tochter, S. 241

Memoriale der Abgesandten.

1. Grundriß eines Memorials des Holländischen Residenten, Herrn Rumpf in Stockholm, an den Grafen von Gyllenburg, wegen eines anscheinenden Krieges zwischen Schweden und Rußland, S. 248
2. Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld an die Herren Generalstaaten, wegen seiner längern Abwesenheit von seinem Gesandtschaftsposten, S. 250
3. Memorial des Genuesischen Gesandten an die Generalstaaten, bey dem unglücklichen Erfolge des Krieges, an welchem die Republik Theil genommen hatte, S. 250
4. Memorial des Königlichen Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Baron von Reischach, an die Generalstaaten, wegen Leistung der tractatenmäßigen Hülfe, S. 252
5. Memorial der Catholischen Gesandten in London an den Großbritannischen Staatssecretär, wegen einer ihnen nachtheiligen Proclamation, S. 255

Erstes Register.

6. Memorial des Großbritannischen Gesandten, Herrn Trevor, an die Generalstaaten, wegen der tractatenmäßigen Hülfe, S. 259

Rescripte der Obern an ihre Untergebenen.

1. Rescript in Rechtssachen auf das oben unter der 5ten Numer befindliche Supplicat um Avocation der Sache, S. 265
2. Rescript in Denunciationssachen, worinnen die Specialinquisition anbefohlen wird, S. 266
3. Rescript in Cameralsachen einer Fürstlichen Rentkammer an einen Rath und Amtmann, wegen eines zu führenden Dammes, S. 266
4. Rescript Sr. Königl. Majestät von Preußen an die Regierung zu Halberstadt, wegen eines wider die Kirchencensur der Dominicaner sich beschwerenden dasigen Unterthans, S. 267
5. Rescript Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln an Dero außerordentlichen Envoye in Haag, S. 269
6. Rescript der Rußischen Kaiserinn an ihre Gesandten an auswärtigen Höfen, wegen des Marquis Chetardie, S. 270
7. Rescript Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Gesandten in Regenspurg, die schuldigen Kammerzieler betreffend, S. 272.
8. Rescript Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Bischofs von Würzburg an Dero Gesandten zu Regenspurg, über verschiedene Reichsangelegenheiten vom 28 May 1741, S. 274

Berichte oder Relationen verschiedener Arten.

1. Bericht des Großbritannischen Gesandten zu Paris, Herrn Thompsons an den Staatssecretär, Herzog von Neucastle, S. 284
2. Commissarischer Bericht eines Landkammerraths, über die ihm aufgetragene Untersuchung der Beschaffenheit der Landstraßen, und der Ursache der verminderten Zolleinkünfte in dem Fürstl. Amte N. S. 286
3. Bericht in Rechtssachen auf das oben Num. I. mitgetheilte Reskript eingerichtet, worinnen sich nämlich ein Justitzbeamter gegen die Beschwerden einer Partey rechtfertiget, S. 291
4. Referat des Kaiserlichen Commerciencollegii, über das oben unter der 3ten Nummer mitgetheilte Supplicat der Landstände in Steyermark, S. 295
5. Referat im Namen des Kaiserl. Hofcanzlers, über das ehedem dictirte Supplicat eines jungen Cavaliers, um sich bey Gesandschaften in Geschäften zu üben, S. 297.

6. Grund-

Erstes Register.

6. Grundriß zu einem Referat, Namens des Commerciencolle-
gii, über ein Supplicat der Stände von Oesterreich U. D. E.
wegen Beförderung des Safranbaues und Handels, S. 298
7. Relatio ex Actis, sub rubro Sebastian Heinrich B. und Mi-
chael E. zu R. Klägern an einem, entgegen Herrn Johann
Christian von B. daselbst, Beklagten andern Theils, wegen
geschmälerten Privilegii der von Hochfürstl. Rentkammer dem
Backhause zu R. gnädigst verliehenen Zwangbackgerechtigkeit,
S. 300

Registraturen und Protocolle.

1. Registratur über die Pflegung der Güte in eben der Sache,
wovon die Klage Num. 2. handelt, S. 318
2. Registratur in Cameralsachen, wegen Verpachtung eines Kam-
mergutes, S. 321
3. Protocoll in einer Conferenz, wegen der Beschwerden der inn-
ländischen Kaufleute, gegen den einzelnen Verkauf in den Nie-
derlagen der ausländischen Kaufleute, S. 323

Decrete und Resolutionen oder Noten.

1. Decret wegen Vermehrung des Gehalts eines Professors,
S. 331
2. Königl. französisches Decret wegen des Hafens zu Dünkir-
chen, S. 332
3. Decret Sr. Königl. Majestät in Preußen, wegen Erbauung
einer Catholischen Kirche zu Berlin, S. 332
4. Resolution der Herren Generalstaaten auf das oben Num. 2.
befindliche Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld, S. 334
5. Resolution der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des
Dänischen Gesandten, wegen eines arretirten Dänischen
Schiffes, S. 335
6. Resolution der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des
schwedischen Gesandten, S. 337

Patente, Edicte, Reglements und Policey-ordnungen.

1. Patent Sr. Rußisch-Kaiserl. Majestät, wegen des Friedens
mit den Türken im Jahre 1740, S. 347
2. Edict Sr. Römisch-Kaiserlichen und zu Ungarn Königl.
Majestät, wegen Verminderung der Zölle, S. 350

3. Königl.

Erstes Register.

3. Königl. Französisches Reglement, wegen Errichtung eines Commercienraths, S. 353
4. Reglement des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. über eine neuerrichtete Brandversicherungs-Gesellschaft, S. 355
5. Armenordnung, welche des Herzogs von Braunschweig Durchl. vor die Stadt Braunschweig ertheilet haben, S. 365

Contracte und Tractate.

1. Gerichtliche Hypothekverschreibung wegen hundert Thaler Darlehn, S. 378
2. Pachtcontract über ein Landgut und dazu gehörige Schankgerechtigkeit, S. 379
3. Convention zwischen Großbritannien und Spanien zu Pardo 1739, S. 388

Einbringen und rechtliche Verfahren.

1. Einbringen oder rechtliche Verfahren bey dem ersten Termine in eben der Sache, wovon die Klage unter Num. 4. handelt, S. 404
2. Rechtliches Verfahren in Concurssachen über die Frage: ob ein hypothekischer Gläubiger, der sich mit seiner Forderung versäumet hat, zuzulassen? S. 412
3. Vollständiges rechtliches Verfahren, wegen eines von der Mutter ihren Kindern vorbehaltenen Nähergeltungsrechtes an einem ihrem Ehemanne verkauften Gute, S. 424
4. Hauptverfahren oder Verfahren über Beweis und Gegenbeweis, S. 463

Ausführliche Vorstellungen in Rechtssachen und vornehmlich Appellationen und Läuterungen.

1. Ausführliche Vorstellung der Unterthanen einer Amtspflege, an den Amtshauptmann, wegen verschiedener Beschwerden, S. 488
2. Vorstellung und angehängte Appellation wegen des Verfahrens des Richters in einer Documentssache, S. 491
3. Appellation in Concurssachen wider ein Urtel, worinnen ein präcludirt gewesener Gläubiger annoch zugelassen worden, S. 495
4. Läuterung eines in Erbschaftssachen publicirten Urtels, S. 497
5. Vorstellung wegen einer zum Verschleif der Sache abzielenden, von des Gegentheils Bruder eingewendeten Appellation, S. 505

Ver-

Erstes Register.

Vertheidigungsschriften oder Defensionen vor die Verbrecher.

1. Vertheidigungsschrift zu Abwendung der Inquisition wegen angeschuldeten Diebstahls, S. 516
2. Rechtliche Unschuldsausführung Johann George K. Einwohners und Sattlers zu G. wegen angeschuldigter Völlerey und imputirter Thätlichkeiten gegen sein Eheweib, auch andrer Ungebührnisse, S. 522
3. Schutzschrift für Johann Heinrich S. einen ihm beygemessenen Todschlag betreffend, S. 559

Protestationen, Declarationen und Kriegserklärungen.

1. Protestation des Spanischen Abgesandten zu Aachen, wegen des Ordens vom goldenen Vließe, S. 584
2. Gegenprotestation des Kaiserlichen Gesandten in eben dieser Sache, S. 585
3. Protestation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern bey dem Aachner Frieden, wegen Dero Rechte auf Mirandola und Concordia, S. 587
4. Declaration des Spanischen Abgesandten in Frankreich, wegen Nichterfüllung des Sevilischen Tractats, S. 590
5. Declaration des Königs von Frankreich, vor der Einrückung seines Kriegsheeres in die vereinigten Provinzen im Jahre 1747, S. 594
6. Kriegsdeclaration Ihro Majest. der Königinn von Ungarn und Böhmen wider Frankreich, im Jahre 1744, S. 598

Deductionen.

1. Eigentliche Bewandniß oder Information, das in dem letzthin ad dictaturam gekommene Kaiserl. Commißionsdecret enthaltene Kaiserl. und Reichsafterlehn von Siena betreffend, S. 611
2. Deduction von den Gerechtsamen des Hauses Conde an das Herzogthum Montferrat, S. 615
3. Gutachten, wie ein patriotischgesinnter unparteyischer Reichsstand die ostfriesische Sache anzusehen habe, S. 621

Hof- und Staatsreden.

1. Compliment des Professor Schöpflins an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine, Namens der Universität zu Straßburg, S. 644

2. Com-

Erstes Register.

2. Compliment des Grafen von Moszynski an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine, im Namen des zu Leipzig studirenden Adels, S. 644
3. Anrede eines Gesandten bey der ersten Audienz, S. 645
4. Rede des Cardinal Tencin, als französischen Ministers, an das im Conclave versammelte Cardinalscollegium gehalten, S. 647
5. Rede des Großbritannischen Gesandten, Lord Tyrawley, an die Rußische Kaiserinn, bey seiner ersten Audienz, S. 648
6. Rede des Holländischen Gesandten, Grafen von Wassenaer-Twikel, an den König von Frankreich, S. 650
7. Rede eines zu dem Landtage eines besondern Fürstenthums abgeordneten Landesherrlichen Commissarii, bey Eröffnung des Landtages und Mittheilung der Landesherrlichen Postulatorum, S. 651
8. Rede des Herrn Grafen von Haugwitz Excellenz an die versammleten Nieder-Oesterreichischen Landstände, S. 656
9. Antwort des Nieder-Oesterreichischen Ober-Landmarschalls auf vorstehende Anrede, S. 657
10. Rede des Herrn Grafen von Herberstein, Namens der Nieder-Oesterreichischen Landstände, zur Antwort auf die allergnädigste Anrede vom Throne, S. 659
11. Rede des Grafen von Bentink, bey Einführung des Prinzen von Oranien als Statthalter in die Versammlung der Generalstaaten, S. 661
12. Rede des Prinzen von Oranien, bey seinem Eintritte in die Versammlung der Generalstaaten, S. 663
13. Thronbelehnungsrede bey der Fürstl. Würtembergischen Mömpelgardischen Belehnung von Kaiser Carl dem VIten, den 30 Aug. 1712, gehalten vor der Belehnung, von Herrn Joh. Ludwig von Sonders- und Neuhaltensleben, S. 665
14. Danksagungsrede bey eben dieser Belehnung, gehalten von Herrn Julio Wilhelm von Siegmann, S. 667
15. Huldigungsrede bey Einnehmung der Huldigung Friedrichs, Churfürstens zu Brandenburg, in dem Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark 1689, gehalten von dem Freyherrn von Fuchs, S. 669
16. Strohkranzrede bey der hohen Vermählung des Prinzen Wilhelms von Preußen, mit der Prinzeßinn Louise Amalia von Braunschweig, S. 674

Zweytes Register
Der vornehmsten abgehandelten Sachen.

A.

Allegorie, was sie sey S. 42
Antitheton, 95
Antworten, wie sie zu verfertigen 180
Aposiopesis 93
Apostrophe 93
Appellationen 484. Innerliche Einrichtung derselben 484. Schreibart 487
Ars analogica 85
Ars lulliana 85
Artikel der Deutschen 16
Aufsatz, schriftlicher 138
Ausdruck, was er sey 24. 51

B.

Berichte 276
Bittschriften 206. deren Abtheilung 208 sq.
Briefe 155. Der Privatpersonen 156. großer Herren 188. deren Deutlichkeit 162. Wohlstands- 162. Geschäffts- 170. äußere Form derselben 187

C.

Cabinetsschreiben 193
Canzleyschreiben 189
Chrien, was davon zu halten 148
Collectaneenbücher 85
Communicatio 93
Contracte, Anweisung zu ihrer Verfertigung 373
Correctio 93
Cumulus 93
Curialien 183

D.

Declarationen 579. Innerliche Einrichtung derselben 580
Declinationen 4
Decrete 528. Innerliche Einrichtung und äußerliche Form derselben 330
Deductionen 606. Innerliche Einrichtung derselben 608. äußerliche Form 610. 611
Defensionen, vor die Verbrecher 510 sq. deren Schreibart 515. äußerliche Form 515

Zweytes Register.

Der, den, derer, denen, Gebrauch dieser Wörter 16
Deutsche Sprache ist reich 3. regelmäßig 4. nicht rauh und übelklingend 5. warum dieselbe nach Süden zu nicht ausgebreitet wird 6 sq.
Deutschland oder Teutschland welches man schreiben müsse 14
Dialogismus 95
Distributio 93. ist eigentlich keine Figur 96
Dubitatio 94
Duplik 403

E.

Edicte 343. äußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 345. 346
Einbringen, rechtliches 397 seqq.
Exceptionsschrift 403
Exclamatio 94

F.

Figuren, 92
Fleuchst, zeuchst ist nicht gebräuchlich 21
Fundamentum agendi 232
Für und vor, Unterschied dieser Wörter 21

G.

Gedanken 41. ihre Eigenschaften 77. sq. Erfindung und Ordnung derselben 80 sq. natürliche und gekünstelte Ordnung derselben 90
Gravamina bey Erläuterungen und Appellationen 486

H.

Handschreiben 192
Hauptsatz mit seinen Nebensätzen 60 sq.
Hypothesis 151
Hypotyposis 93

I.

Ich, wenn man es schreiben müsse 184
Interrogatio ist keine Figur 93
Ironie 44
Jusjurandum 94

K.

Klagen, gerichtliche 229. deren verschiedene Arten 231. 232. verschiedene Theile 233. Schreibart 235
Knab, Knabe, welches man schreiben müsse 18
Kriegserklärungen 579 derselben innerliche Einrichtung 580. äußerliche Form 584

L.

Läuterungen 484. Innerliche Einrichtung 484. deren Schreibart 487
Loci topici 85

M. Me-

Zweytes Register.

M.

Memoriale der Gesandten 242.
deren äußerliche Form 246
Metapher 42
Metonymie 43

N.

Noten in auswärtigen Geschäfften 329

O.

Occupatio ist keine Figur, 93
Ordnungen, äußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 345. 346

P.

Participien, Gebrauch derselben 22
Patente 343. äußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 345. 346
Periode 61 sq. einfache 63
zusammengesetzte 65
Petitum in denen rechtlichen Klagen 234
Præteritio 96
Prosopopœia ist eine unnatürliche Figur 94
Protestationen 579. derselben innerliche Einrichtung 580 äußerliche Form 584

R.

Rechtschreibung, Verschiedenheit derselben 8 sq.
Regeln derselben 10
Rede, was sie sey 24. 61
Reden, Hof- und Staats- 631.
sind entweder bloße Complimenten und Anreden, oder wirkliche Reden, 634.
Thronbelehnungs- 640.
Huldigungs- 641. Strohkranz- 643
Registraturen 315. äußerliche Form derselben, 315
Reglements 343. derselben innerliche Einrichtung und äußerliche Form 345
Relationen 276
Replik 403
Rescripte 262. deren innerliche Einrichtung 263.
äußerliche Form 264
Resolutionen 328. innerliche Einrichtung und äußerliche Form derselben 330
Revisionsgesuche 48. innerliche Einrichtung 484.
deren Schreibart 487

S.

Salvationsschrift 403.
Satz 51. 400
Scharfsinnigkeit 98
Schemata, hießen die Figuren bey den Griechen 92
Schreibart 25. deren Güte 110. Deutlichkeit 117.
Natürlichkeit 121. deren Unterschied und Mannichfaltigkeit 125 sq.
Schrift, was sie sey 25
Sermocinatio 96

Zweytes Register.

Sprache eines Volks 135
Stilus Curiæ 83
Supplicate 206
Supplicationen 484. innerliche Einrichtung derselben 484. Schreibart 487
Synekdoche 43
Synonyma 29

T.

Teutschland oder Deutschland, welches man schreiben müsse 14
Thesis 151
Titulaturen 184
Tractaten 373
Tropen 27. 41. 46

V.

Verfahren, rechtliche 397 seqq.
Vertheidigungsschriften vor die Verbrecher 510 sq. der Schreibart 515. äußerliche Form 515
Votum 94

W.

Witz, was er ist 98
Witzige Gedanken, ihre Eintheilung und Beurtheilung 99 sq.
Wohlredenheit 25
Worte, was sie seyn, 24 sq. deren Schönheit 27. Wohlklang 32. Ordnung 54
Uebelklang 58

BISCHÖFLICHES ORDINARIATS STUDIENFONDS
IN
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Justi, Johann Heinrich Gottlob von,

Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen zu welchem Ende allenthalben wohlausgearbeitete Proben und Beyspiele beygefüget werden

Leipzig 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Spw 1102
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11280685-2
VD18 1460972X-004